B 344054 DUPL

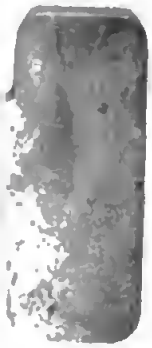

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
ARTES SCIENTIA VERITAS
1817

Digitized by Google

Die

Kreisverfassung Maximilians I.

Die

Kreisverfassung Maximilians I.

und der

schwäbische Reichskreis

in

ihrer rechtsgeschichtlichen Entwickelung

bis zum Jahre 1648.

Von

Dr. jur. Freiherrn Ernst Langwerth von Simmern.

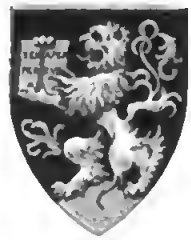

Heidelberg.

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.

1896.

JN
3294
.S9
L27

Alle Rechte, beſonders das Recht der Überſetzung in fremde Sprachen, werden vorbehalten.

III 6219-190

Vorwort.

Durch Herrn Geheimen Hofrat Professor Dr. Schröder in Heidelberg, dem ich meinen aufrichtigen und herzlichen Dank sage für die gütige Hilfe und Teilnahme, die er meiner Arbeit bewiesen, wurde ich darauf aufmerksam gemacht, daß die Rechtsgeschichte der Kreise noch einer Bearbeitung harre. Auch Herrn Geheimen Hofrat Professor Dr. Erdmannsdörffer sage ich an dieser Stelle für seine gütige Unterstützung verbindlichen Dank.

Anfangs habe ich an eine Gesamtgeschichte der Kreise gedacht, indessen führten mich meine zunächst auf der Universitätsbibliothek zu Basel begonnenen Studien sehr bald zu der Ansicht, daß es geboten sei, erst für eine solche Gesamtgeschichte den Boden zu ebnen. Der Grund war, daß in gedruckter Darstellung zu wenig Stoff vorliegt, um eine historische Entwickelung darauf aufzubauen, daß aber andererseits ein Studium der handschriftlichen Quellen auf diesem Gebiet mit der Aussicht auf eine Beendigung in absehbarer Zeit nur unternommen werden kann, wenn man sich zunächst auf einen Kreis beschränkt.

Da ich aus einem alten Druck die besondere Bedeutung des schwäbischen Kreises für die Entwickelung der Kreise überhaupt ersehen hatte, so wandte ich mich speziell ihm zu. Daß ich die Entstehungsgeschichte der Kreiseinteilung vorwegschicken mußte und erst da mit der Spezialgeschichte beginnen konnte, wo in den einzelnen Kreisen eine Sonderentwickelung beginnt, liegt auf der Hand.

Die reichen Materialien des Stuttgarter Staatsarchivs und des Staatsfilialarchivs zu Ludwigsburg wurden mir in der gütigsten Weise zur Verfügung gestellt, ebenso hatte ich auch Gelegenheit, das Staatsarchiv zu Marburg und das städtische Archiv zu Frankfurt bei meiner Arbeit zu benutzen. Einzelne Nachrichten erhielt ich endlich aus Weimar, München, Donaueschingen und von der mit der Herausgabe der Reichstagsakten betrauten „Historischen Kommission".

Der Gang der Arbeit mag in ihr selbst seine Begründung finden. Für ihre zahlreichen Schwächen erbitte ich eine nachsichtige Beurteilung. Ich weiß nur zu gut, wie weit ich hinter dem zurückgeblieben bin, was mir vorschwebte. Wenn ich mir sollte sagen dürfen, ein wenig dazu beigetragen zu haben, daß das Rechtsleben unseres Volkes in vergangener Zeit sich uns zeigt, wie es wirklich war, so wäre mir genug geschehen. Gerade in der Zeit des 15.—17. Jahrhunderts bieten sich ja für den Rechtshistoriker auf staatsrechtlichem Gebiet keine glänzenden Bilder, aber doch hat es für die richtige Beurteilung jener Zeit seine Bedeutung, auch das Kleine zu enthüllen, den mancherlei Irrgängen zu folgen und zu zeigen, wie die damaligen politischen Neugebilde im Reich entstanden und wie sie sich entwickelten.

Ein zweiter Band wird sich mit dem schwäbischen Kreise bis zu seiner Auflösung zu befassen haben.

Für ihre liebenswürdige Unterstützung sage ich den Herren Direktoren der oben genannten Archive, der Bibliotheken zu Marburg, Basel, Stuttgart und Hannover und Herrn Dr. Wrede zu Göttingen aufrichtigen Dank.

Ich schließe mit dem Wunsch, daß rechtsgeschichtliche Publikationen über die anderen Kreise und insbesondere über den fränkischen Kreis bald von reiferen Kräften als der meinen folgen mögen.

Marburg, im Juni 1895.

Freiherr Ernst Langwerth von Simmern,
Dr. jur.

Inhalt.

Seite.

Einleitung 1

Erste Periode.
Die Kreisverfassung bis zum Beginn einer Sonderentwickelung in den einzelnen Kreisen.

Erstes Kapitel.
Die Entstehung der Kreise.

§ 1. Die Reichsgesetzgebung von 1486—1510 11
§ 2. Der Trierer und Kölner Reichstag vom Jahre 1512 28

Zweites Kapitel.
Die Weiterbildung der Kreisorganisation.

§ 3. Die Exekutive des Jahres 1512 in der Praxis 38
§ 4. Der Reichstag von Worms aus dem Jahre 1521 und das Nürnberger Reichsregiment der Jahre 1522 und 1523 in ihrer Bedeutung für die Kreisorganisation 46

Zweite Periode.
Der schwäbische Kreis. Seine Entwickelung vom Rechtsorgan zum Rechtsorganismus.

Erstes Kapitel.
Die Grundlagen der Organisation des schwäbischen Kreises.

§ 5. Die Verhältnisse in Schwaben um das Jahr 1522 62
§ 6. Ausschreibende Fürsten und Kreishauptmann 66
§ 7. Die beschließenden Organe des schwäbischen Kreises 109

Zweites Kapitel.
Die Aufgaben des schwäbischen Kreises.

§ 8. Die Exekutive gegen äußere Feinde und gegen Landfriedensbrecher 143
§ 9. Polizei 166
§ 10. Kreisfinanzen und Moderationswesen 177
§ 11. Münzwesen 195
§ 12. Präsentation der Assessoren zum Kammergericht 207

§ 13. Die Kämpfe des ſchwäbiſchen Kreiſes mit der Landvogtei in Schwaben, dem Landgericht und der Markgrafſchaft Burgau 213
§ 14. Das Verhältnis des Kreiſes zur Reichsritterſchaft in Schwaben 221

Drittes Kapitel.

§ 15. Die Exekutionsordnung des ſchwäbiſchen Kreiſes vom Jahre 1563 233

Dritte Periode.

Der ſchwäbiſche Kreis von 1563—1648.

Erſtes Kapitel.

Die Weiterentwickelung der Organiſation des ſchwäbiſchen Kreiſes bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges.

§ 16. Die Handhabung der Exekutivgewalt 244
§ 17. Polizei 262
§ 18. Kreisfinanzen und Moderationsweſen 277
§ 19. Münzweſen 290
§ 20. Das Verhältnis des Kreiſes zum Reichs-Kammergericht 303
§ 21. Eintreten des Kreiſes für ſeine Stände: Kämpfe mit der Landvogtei, der Markgrafſchaft Burgau und dem Land- und Hofgericht; Erhaltung des Kreisgebiets; Interzeſſionsſchreiben an widerſpenſtige Unterthanen 310
§ 22. Die Kreisverfaſſung 321

Zweites Kapitel.

§ 23. Der ſchwäbiſche Kreis während des dreißigjährigen Krieges 347

Drittes Kapitel.

§ 24. Der juriſtiſche Geſamtcharakter des ſchwäbiſchen Kreiſes und ſein Verhältnis zum Reiche einerſeits, andererſeits zu den Kreisſtänden 370

Anlage.

Die Exekutionsordnung des ſchwäbiſchen Kreiſes 385

Verzeichnis der gebrauchten Bücher und Akten.

A. Akten.

Königliches Staatsarchiv zu Stuttgart und Staatsfilialarchiv zu Ludwigsburg.

Sammlung der Original-Kreisabſchiede des ſchwäbiſchen Kreiſes nebſt Beiakten aus dem ehemaligen Archiv desſelben.

Sammlung von Abſchriften[1] der Kreisabſchiede des ſchwäbiſchen Kreiſes, ebenfalls aus deſſen ehemaligem Archiv.

Gerhards[2] Darſtellung der Verhandlungen auf den Konventen des ſchwäbiſchen Kreiſes von 1522—1591.

Miſſivbücher des Kloſters Weingarten.

Akten der Ritterkantone Neckar—Schwarzwald und Kocher.

„Drey Relationes alß
1. in puncto Directory, 2. der particular Creyß-Verfaſſung und 3. des Calenderſtritts“ von dem geheimen Regimentsrat und Kreisſekretär Johann Chriſtoph Keller aus dem Jahre 1663 ff.

Von demſelben „Deduction wegen der Kreisdeputationen“.

Kriegsratsakten des ſchwäbiſchen Kreiſes.

Münzakten des ſchwäbiſchen Kreiſes.

Akten über die ſtändiſchen Gravamina betreffend das Landgericht.

Herzog Chriſtophs Kabinettsakten.

Akten des Augsburger Reichstages vom Jahre 1555.

Alte Repertorien und angefangene Regiſter.

Manuſkriptenſammlung des Prälaten von Schmidt.

Schmidlin'ſche Manuſkriptenſammlung.

Königliches Staatsarchiv zu Marburg.

Reichstagsakten.

Deputationstagsakten.

Akten in Sachen der Sicking'ſchen Fehde.

Städtiſches Archiv zu Frankfurt am Main.

Sammlung der Reichstagsakten und Reichstagshandlungen.

---

[1] Die Abſchriften ſind in der Kreiskanzlei ſelbſt angefertigt. Ich habe ſie anſtatt der Originalabſchiede zitiert, weil ſie eine raſchere Überſicht ermöglichen.

[2] Eine gleichzeitige Arbeit. Ein Mann desſelben Namens findet ſich in jenen Jahren in der Stellung eines höheren württembergiſchen Beamten.

B. Bücher.

H. Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. Leipzig 1886.

Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. Jahrgang 1851. Band VII, Heft 1 und 2.

J. Aschbach, Geschichte Kaiser Sigmunds. Hamburg 1838—1845.

A. Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. und Maximilians I. I. Band. Leipzig 1884.

K. A. Barack, Zimmerische Chronik. II. Auflage. Freiburg i. B. und Tübingen 1881—1882.

H. Baumgarten, Geschichte Karls V. Stuttgart 1885—1892.

H. Berghaus, Deutschland seit hundert Jahren. I. Abt. Deutschland vor hundert Jahren. Leipzig 1859—1862.

J. K. Bluntschli, Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit. Herausgegeben durch d. hist. Komm. bei d. k. Akad. der Wissenschaft. (zu München). Allgemeines Staatsrecht und Politik. München 1854 ff.

J. F. Böhmer, Regesta Chronologico-Diplomatica Regum atque Imperatorum Romanorum inde a Conrado I. usque ad Heinricum VII. Frankfurt a. M. 1831.

Derselbe, Regesta imperii. VIII., Karl IV. und Additamentum primum. Herausgegeben von A. Hüber. Innsbruck 1877.

F. B. von Buchholtz, Geschichte der Regierung Ferdinands I. Wien 1831—1838.

J. Steph. Burgmeister, Thesaurus juris equestris publici et privati. Ulm 1718.

Derselbe, Reichsritterschaftliches Corpus juris oder Codex diplomaticus equestris. Ulm 1721.

Seb. Bürster, Beschreibung des schwedischen Krieges 1630—1647. Herausgegeben von Fr. v. Weech. Leipzig 1875.

A. Busson, Zur Geschichte des großen Landfriedensbundes deutscher Städte 1254. Innsbruck 1874.

M. Crusius, Annales Suevici sive Chronica rerum gestarum Suevicae gentis. Frankfurt a. M. 1595 und 1596.

Nicolai Cusani de Concordantia catholica. XI. Aufsatz in Schardius De Juris-Dictione, Autoritate et Praeeminentia Imperiali, Ac potestate Ecclesiastica, deque Iuribus regni et Imperii, variorum Authorum, qui ante haec tempora vixerunt, scripta: collecta et redacta in unum opus non solum Iurisperitis sed et Theologis ac Historicis plurimum profuturum. Basil. 1566 ff.

J. Ph. Datt, Volumen Rerum Germanicarum novum sive de Pace Imperii publica libri 5. Ulm 1698 ff.

Fr. Dietz, Die politische Stellung der deutschen Städte von 1421—1431 mit besonderer Berücksichtigung ihrer Beteiligung an den Reformbestrebungen dieser Zeit. Inauguraldissertation. Gießen 1889.

J. G. Droysen, Geschichte der preußischen Politik. Berlin 1855—1866.

K. Fr. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. V. Auflage. Göttingen 1843—1844.

W. Endemann, Von dem alten Reichskammergericht. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für deutschen Civilprozeß. Berlin 1893.

B. Erdmannsdörffer, Zur Geschichte und Geschichtsschreibung des dreißigjährigen Krieges. H. Z. N. 862 XIV.

A. Faber, Europäische Staatskonzlei. Nürnberg 1697—1760.

E. Fischer, Die Landfriedensverfassung unter Karl IV. Inauguraldissertation. Göttingen 1883.

Flersheimer Chronik (1547). Herausgegeben von O. Waltz. Leipzig 1874.

Forschungen zur deutschen Geschichte. Herausgegeben durch d. hist. Komm. bei der Akadem. d. Wissensch. zu München. VIII. Band. Göttingen 1868.

K. E. Förstemann, Urkundenbuch zur Geschichte des Reichstags zu Augsburg von 1530. Halle 1833—1835.

H. Fugger, Spiegel der Ehren des Erzhauses Österreich (umgesetzt von S. von Birken). Nürnberg 1668 f.

Traug. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel. Zunftwesen und Wirtschaftsgeschichte bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts. Basel 1886.

O. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht. Berlin 1868—1881.

E. Gockel, De Sacri Romano: Germanici Imperii Circulo Sueviae. Augsburg 1672.

M. v. Haiminsfeld gen. Goldast, Lopeylicher Begriff verschiedener Reichssatzungen ꝛc. Frankfurt a. M. 1712—1713.

Derselbe, Reichshandlungen. Frankfurt a. M. 1712.

J. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache. IV. Auflage. Leipzig 1880.

J. u. W. Grimm, Deutsches Wörterbuch. Leipzig 1854 ff.

H. Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Hannover 1891—1892.

J. M. Günderrode, Gründliche Untersuchung von dem Ursprung ꝛc. des teutschen Kreiswesens. Gießen und Frankfurt a. M. 1738.

Fr. D. Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts nach dem System des Herrn Geheimen-Justizrats Pütter.

Derselbe, Neueste Teutsche Reichsgeschichte. Halle und Frankfurt a. M. 1790—1804.

Chr. Gottl. Haltaus, Glossarium Germanicum medii aevi. Leipzig 1758.

J. N. Freiherr von Harpprecht, Staatsarchiv des Kaiserl. und des H. Römischen Reichs Kammergerichts. Ulm und Frankfurt a. M. 1757—1769.

Derselbe. Als Fortsetzung des Vorstehenden. Geschichte des Kaiserlich. und Reichskammergerichts vom Jahre 1545—1558. Ulm 1785.

H. Haupt, Ein oberrheinischer Revolutionär. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Ergänzungsheft VIII. 1893.

Herzberg-Fränkel, Die ältesten Land- und Gottesfrieden in Deutschland. Forschungen zur deutschen Geschichte. XXIII.

J. C. Hirsch, Des Teutschen Reichs Münz-Archiv. Nürnberg 1756.

C. Höfler, Über die politische Reformbewegung in Deutschland im 15. Jahrhundert und den Anteil Bayerns an derselben. Eine Rede, gehalten am 91. Stiftungstage der königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften. München 1850.

Derselbe, Quellensammlung für fränkische Geschichte. II. Band. Das Kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles 1440—1470. Bayreuth 1850.

M. Hoffmann, Die Reichskreise.

Fr. v. Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinands II. und seiner Eltern. Schaffhausen 1850—1864.

J. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters. 12. und 15. Aufl. Freiburg i. B. 1886 ff.

Derselbe, Frankfurts Reichscorrespondenz von 1373—1519. Freiburg i. B. 1863—1872.

A. Kluckhohn, Briefe Friedrichs des Frommen, Kurfürsten von der Pfalz, mit verwandten Schriftstücken. Herausgegeben von der histor. Kamm. bei der Akad. der Wissenschaften zu München. Braunschweig 1868—1872.

K. Klüpfel, Urkunden zur Geschichte des schwäbischen Bundes. I. und II. Teil. Band XIV und XXXI der Bibliothek des litterarischen Vereins zu Stuttgart. Stuttgart 1846 und 1853.

M. Koch, Geſchichte des deutſchen Reichs unter der Regierung Ferdinands III. Wien 1865 und 1866.

Derſelbe, Quellen zur Geſchichte Kaiſer Maximilians II. in Archiven geſammelt. Leipzig 1857—1861.

J. D. Köhler, Münzbeluſtigung. Nürnberg 1729—1750.

J. A. Kopp, Gründliche Abhandlung von der Aſſociation der vordern Reichs-Crayſſe. Frankfurt a. M. 1739.

B. von Kraus, Das Nürnberger Reichsregiment. Innsbruck 1883.

B. Kugler, Chriſtoph Herzog zu Wirtemberg. Stuttgart 1868.

Derſelbe, Urkunden zur Geſchichte des Herzogs Chriſtoph von Wirtemberg und des Wormſer Fürſtentages. Stuttgart 1870.

Kulpis, Vorrede zu eines hochlöblichen ſchwäbiſchen Kreiſes alten und neuen Kriegsverordnungen und Reglementen. Stuttgart 1737.

G. Landau, Beſchreibung des Heſſengaues. Kaſſel 1857.

R. von Liliencron, Hiſtoriſche Volkslieder der Deutſchen. Herausgegeben von der hiſt. Komm. bei d. Akad. der Wiſſenſch. (zu München). Leipzig 1865—1869.

J. Chr. Lünig, Corpus juris militaris.

Derſelbe, Das Teutſche Reichsarchiv. Leipzig 1710—1722.

Wilh. Maurenbrecher, Karl V. und die deutſchen Proteſtanten. Düſſeldorf 1865.

H. Mendthal, Die Städtebünde und Landfrieden in Weſtphalen. Inauguraldiſſertation. Königsberg 1879.

Merian, Topographia Sueviae.

J. v. Minutoli, Das Kaiſerliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles von 1470—1486. Kurfürſtliche Periode. Berlin 1850.

Monumenta Germaniae historica. Leges.

J. Möſer, Osnabrückiſche Geſchichte. 1. Auflage. Osnabrück 1768.

F. C. v. Moſer, Kleine Schriften zur Erläuterung des Staats- und Völkerrechtes. Frankfurt a. M. 1757 ff.

Derſelbe, Sammlung ſämtlicher Craisabſchiede. Leipzig und Ebersdorff 1747—1748.

J. J. Moſer, Allgemeine Einleitung in die Lehre des beſonderen Staatsrechts aller einzelnen Stände des heiligen Römiſchen Reichs. Frankfurt a. M. und Leipzig 1739.

Derſelbe, Staatsrecht des Fürſtlichen Hochſtifts Conſtanz wie auch der Fürſtlichen Abtey Reichenau.

Derſelbe, Teutſches Staatsrecht. Stuttgart und Frankfurt a. M. 1766—75 und 1781. 1782.

Derſelbe, Von der Teutſchen Kreisverfaſſung. 10. Band des neuen Teutſchen Staatsrechts. Frankfurt a. M. und Leipzig 1773.

J. J. Müller, Reichstagsſtaat unter Kaiſer Maximilian I. Jena 1709.

Derſelbe, Des heilig. Römiſch. Reichs Teutſcher Nation Reichstags-Theatrum, wie ſelbiges unter Kaiſer Friedrichs V. (d. i. III) allerhöchſter Regierung von 1440—1493 geſtanden. Jena 1713.

Derſelbe, Reichstagstheatrum, wie ſelbiges unter Kaiſer Maximilians I. Regierung geſtanden. Jena 1718. 1719 f.

E. Münch, Franz von Sickingens Thaten, Plane, Freunde und Ausgang. Stuttgart und Aachen 1827—1829.

H. Öſterley, Hiſtoriſch-geographiſches Wörterbuch des deutſchen Mittelalters. Gotha 1881—1883.

J. D. v. Ohlenſchlager, Erläuterte Staatsgeſchichte des römiſchen Kaiſertums in der erſten Hälfte des XIV. Jahrhunderts. Samt einem Urkundenbuch. Frankfurt a. M. 1755.

F. Ortloff, Geschichte der Grumbach'schen Händel. Jena 1868.
E. Osann, Zur Geschichte des schwäbischen Bundes. Gießen 1861.
J. C. Pfister, Herzog Christoph zu Würtemberg aus größtenteils ungedruckten Quellen. Tübingen 1819.
J. St. Pütter, Litteratur des deutschen Staatsrechts. Göttingen 1776—1783.
L. v. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. 6. Auflage. Leipzig 1882.
Derselbe, Sämtliche Werke. Zwölf Bücher preußischer Geschichte. 2. Auflage. Leipzig 1878. 1879.
O. R. Redlich, Der Reichstag von Nürnberg von 1522/23. Inauguraldissertation. Leipzig 1887.
Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel. Herausgegeben durch die histor. Komm. bei d. Akad. der Wissenschaften zu München. Bearbeitet von J. Weizsäcker. Gotha 1882 ff.
Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe, herausgegeben durch die hist. Komm. bei der (bayr.) Akademie der Wissenschaften. D. R. unter Karl V. bearbeitet von A. Kluckhohn. Gotha 1893.
Fr. Reiser, Reformation des Kaisers Sigismund nebst einer kritischen Einleitung und einem erklärenden Commentar. Herausgegeben von W. Boehm. Leipzig 1876.
Mor. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des 30jährigen Krieges. 1555—1648. I. Band. Stuttgart 1889.
Freiherr K. H. Roth v. Schreckenstein, Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome. Tübingen 1859—1871.
H. Ruckgaber, Geschichte der Stadt Rottweil. Rottweil 1835—1838.
Neue vollständige Sammlung der Reichsabschiede. Frankfurt a. M. 1747.
C. F. Sattler, Geschichte des Herzogtums Würtemberg unter der Regierung der Graven. Ulm 1764—1768.
Derselbe, Geschichte des Herzogtums Würtemberg unter der Regierung der Herzogen. Ulm 1769—1783.
G. Schmoller, Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode. In der Zeitschrift für gesch. Staatswissenschaft. XVI. (1860).
R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. I. und II. Auflage. Leipzig 1889 und 1894.
H. Ch. de Senkenberg, Selecta juris et historiarum. Francof. 1734—1742.
Staats- und Adreßbuch des Schwäbischen Reichskreises auf das Jahr 1799. Ulm, Stettinsche Buchhandlung.
Chr. F. von Stälin, Wirtembergische Geschichte. Stuttgart und Tübingen 1841—1873.
F. Stieve, Ursprung des dreißigjährigen Krieges. München 1875.
St. Stoy, Erste Bündnisbestrebungen evangelischer Stände. Jena 1888.
Th. Stumpf, Die politischen Ideen des Nicolaus von Cues. Köln 1865.
J. Teusch, Reichslandvogteien in Schwaben und im Elsaß zu Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts. Inauguraldissertation. Bonn 1880.
G. S. Treuer, Bericht von der wahren Gelegenheit und dem rechten Ursprung ꝛc. der Reichskreise. 1722.
H. Ulmann, Kaiser Maximilian I. auf urkundlicher Grundlage. Stuttgart 1884 und 1891.
Derselbe, Franz von Sickingen. Leipzig 1872.
Vischer, Geschichte des schwäbischen Städtebundes in den Forschungen z. deutsch. Geschichte. II. 1 ff. III. 1 ff.
G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. 1., 2. und 3. Auflage. Kiel 1844 ff. und 1880 ff.
Weimarisches Jahrbuch für deutsche Sprache, Litteratur und Kunst. Herausgegeben von Hofmann von Fallersleben und Oskar Schade. IV. Bd. II. Heft.

Wenckerus, Jakob, Apparatus et Instructus Archivorum. Straßburg 1713.
Derſelbe, Collecta Archivi et Cancellariae Jura. Straßburg 1715.
Wormſer Chronik. Band XLIII der Bibliothek des litterariſchen Vereins zu Stuttgart. Herausgegeben von Fr. Zorn. Stuttgart 1857.
W. Wyncken, Die Landfrieden in Deutſchland von Rudolf von Habsburg bis Heinrich VII. Inauguraldiſſertation. Göttingen 1887.
H. A. Zachariae, Deutſches Staats- und Bundesrecht. Göttingen 1841—1845.

Einleitung.

„Noch ist es alles nichts, wo man nit Friden hat, rechte Gericht und einmütige Müntz“[1], das war, als Maximilian I. zur Regierung gelangte, der Ruf der ganzen Nation.

Allem voran stand der Wunsch nach einer geregelten Rechtspflege und nach einer kräftigen Vollstreckung der Urteile. Es war eine der ersten Pflichten des Kaisers, das Recht mit starker Hand zu wahren, dem Unrecht zu wehren. Aber schon lange hatte das deutsche Volk sich vergeblich nach einem Herrscher gesehnt, der Macht und Thatkraft genug besaß, um dieser seiner Pflicht gerecht zu werden.

Die öffentliche Sicherheit, das Bedürfnis nach Schutz gegenüber unerlaubter Selbsthilfe, das sind das Mittelalter hindurch zu einem großen Teile die treibenden Faktoren der Gesetzgebung.

War diese Friedensschutzgesetzgebung ursprünglich ein integrierender Bestandteil der allgemeinen Reichsgesetzgebung gewesen, so bildete sie später unter dem Namen der Landfrieden einen besonderen Teil derselben.

Dem ersten solchen Landfrieden begegnen wir unter Heinrich IV., nachdem schon Heinrich II. Große einzelner Gegenden sich für eine bestimmte Zeit eidlich Frieden hatte geloben lassen[2]. Von da an nehmen die zu seinem Schutze erlassenen Gesetze oder getroffenen Vereinbarungen während mehrerer Jahrhunderte unter den Erscheinungen des öffentlichen Rechtes den ersten Platz ein.

Ganz entsprechend der unter Heinrich IV. geschwächten königlichen Gewalt waren die ersten Landfrieden Landfriedensbündnisse der ihm entgegenstehenden Partei[3]. Doch finden wir schon in den letzten Jahren seiner

[1] Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles von 1470—1486. Kurfürstliche Periode. Von Dr. Jul. v. Minutoli. S. 190.

[2] Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. 6.

[3] Herzberg-Fränkel, Die ältesten Land- und Gottesfrieden in Deutschland. Forschungen zur deutschen Geschichte. XXIII.

Regierung auch die Reichsgesetzgebung mit dem Schutze des Landfriedens, d. h. der öffentlichen Sicherheit, beschäftigt[1].

Über die Landfriedensthätigkeit der folgenden Kaiser besitzen wir wenig Nachrichten, bis dann unter den Hohenstaufen eine Reihe von Reichslandfriedensgesetzen erlassen werden, die von großem Einfluß auf die Rechtsentwickelung gewesen sind. Die wichtigsten sind der ronkalische Landfrieden von 1158[2], der Nürnberger von 1186—1188[3] und endlich vor allen Dingen der Mainzer Landfrieden Friedrichs II. vom Jahre 1235[4].

Seit dem Zurücktreten der Reichseinheit tritt an die Stelle der Reichslandfriedensgesetzgebung eine mehr provinzielle Fürsorge für die Aufrechterhaltung des Landfriedens. Aber noch ist es die kaiserliche Genehmigung, welche häufig auch von seiner Mitwirkung begleitet, den Landfrieden ihre bindende Kraft verleiht[5].

Allmählich beginnt jedoch als notwendige Folge des Erstarkens der einzelnen Stände auch dieser Rest der einstigen Reichslandfriedensgesetzgebung zu schwinden. Die Stände der einzelnen provinziellen Landfrieden erfahren es fortgesetzt, daß nicht die kaiserliche Bestätigung, nicht die vielleicht von ihm bestellten Richter den Frieden gewährleisteten, darauf vielmehr kam es an, ob die in dem betreffenden Landfrieden vereinte Macht der Stände imstande war, die öffentliche Sicherheit in ihrem Bezirk aufrecht zu erhalten, darauf, ob jeder dem anderen Hilfe leistete, ob jeder nun auch wirklich vor dem geordneten Richter Recht nahm, und nötigenfalls alle gemeinsam das gefällte Urteil vollstreckten.

Die „Einung“[6] beginnt für die Aufrechterhaltung des Landfriedens nutzbar zu werden[7].

„Mit dem Verfall des Lehnsstaates“ — so schreibt O. Gierke[8] — „aber wurde mehr und mehr das von oben ergangene Friedensgebot machtlos. Frieden hatte nur, wer ihn sich selber schuf. Dadurch gewann die vertragsmäßige Friedenseinung eine früher unbekannte Bedeutung.“

---

[1] M. G. Leges. II. 60.

[2] M. G. Leges. II. 112.

[3] M. G. Leges. II 183.

[4] M. G. Leges. II. 313 ff.

[5] Die Besprechung der Bestandteile der einzelnen Landfriedensgruppen bleibt einer späteren Arbeit vorbehalten.

[6] Das deutsche Genossenschaftsrecht. Dr. Otto Gierke. I. Band. S. 868.

[7] Joh. Phil. Datt, Volumen rerum Germanicarum novum sive de pace Imperii publica. Lib. I. cap. V. S. 27.

[8] Otto Gierke l. c. I. Band. S. 502.

An die Stelle des kaiserlichen Friedensgebotes trat als den Frieden begründender Faktor der durch Eidschwur bekräftigte Vertrag der Einungsgenossen, die sich gegenüber jedem an einem der Ihren verübten Friedensbruch zu gemeinsamer Abwehr verpflichteten.

Die ersten Landfriedenseinungen in diesem Sinne finden wir im 13. Jahrhundert, und im 14. Jahrhundert sind solche Einungen bereits über ganz Deutschland zerstreut[1].

Die Mitwirkung des Kaisers war auf eine nachträgliche Bestätigung der Einungsverträge herabgesunken, häufig gehörte er den Einungen selbst als Genosse an. „Das Einungswesen war das herrschende Prinzip dieser Periode, so gut wie das Lehnswesen es für die vorangegangene, die Obrigkeit für die folgende Periode war“[2].

Daß es noch möglich war, die öffentliche Sicherheit zu schützen, sobald man mit vereinten Kräften handelte, das hatten die Landfriedenseinungen bewiesen. Es lag nahe, dem ganzen Reich eine ihnen entsprechende Organisation zu geben und so die öffentliche Sicherheit wieder zu einer allgemeinen zu machen. Zuvor aber galt es, die durch das vorhandene Bedürfnis entstandenen Einungen in Beziehung zur Reichsgewalt zu bringen und dieser einen maßgebenden Einfluß auf sie zu sichern. Nur wenn dies gelang, war es möglich, dem Reiche auf der Grundlage der Einungen noch einmal seine Einheit zurückzugeben.

Wesentlich dabei war vor allem, daß die Städte in den Einungen zum Teil eine bedeutende Stellung einnahmen. Wurde auf diese Einungen die Einheit des Reichs neu gegründet, dann war es unausbleiblich, daß auch die Städte in dieser Neuorganisation gebührende Berücksichtigung fanden. Damit wäre in einem Moment, wo es wohl noch nicht zu spät war, ein wirksames Gegengewicht gegen die aufstrebenden Territorialmächte geschaffen worden, dem sich vielleicht ein weiteres in der stammlichen Abgrenzung der einzelnen Einungsbezirke — es hatte in der bisherigen Entwickelung nicht an Fingerzeigen dafür gefehlt — hätte an die Seite stellen lassen.

---

[1] Datt l. c. — Dr. Johann Friedrich Böhmer, Urkunden der römischen Könige und Kaiser von Konrad I. bis Heinrich VII. 911—1313. — G. Waitz l. c. — Johann Daniel v. Olenschlager, Erläuterte Staatsgeschichte des römischen Kaisertums in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts samt einem Urkundenbuch. — Johann Christian Lünig, Deutsches Reichsarchiv. VII. Band. — Die Landfrieden in Deutschland von Rudolf von Habsburg bis Heinrich VII. Wilhelm Wyneken, Inauguraldissertation. Göttingen 1887. S. 43 ff. — Die Landfriedensverfassung unter Karl IV. Ernst Fischer, Inauguraldissertation. Göttingen 1883.

[2] O. Gierke l. c. I. S. 297.

Die ersten Versuche, die Landfriedenseinungen dem Reichsinteresse als solchem dienstbar zu machen, wurden von Kaiser Wenzel unternommen. Schon Möser hat in der Vorrede zu seiner Osnabrück'schen Geschichte auf die Bedeutung dieses Versuchs hingewiesen. Damit beginne ein neuer Abschnitt der deutschen Geschichte[1].

Wir finden Wenzel in der genannten Richtung zuerst im Jahre 1383 thätig. Das ganze Reich wird als Landfriedenseinung gefaßt, in vier „Parteien" geteilt und mit bestimmter Organisation versehen[2]. Jede „Partei" erhielt ein Organ, dessen Pflicht es war, über der Aufrechterhaltung des Landfriedens zu wachen. Durch eine im Bedürfnisfalle nach Nürnberg zu berufende Versammlung der Räte aller „Parteien" wurden diese zu einer Einheit zusammengefaßt. Außerdem stellte der Kaiser in gewissen Fällen einen Obmann und im Kriegsfalle einen Hauptmann, welcher das kaiserliche Banner führte.

In diesem Landfrieden waren die Städte benachteiligt, da sie, ohne ein Äquivalent zu erhalten, in die „vier Parteien" verteilt, und ihre Sonderbündnisse aufgelöst wurden. Die Folge war, daß sie sich weigerten, dem Landfrieden beizutreten. Man hat im Jahre 1384 auf dem Reichstage zu Heidelberg und 1387 zu Mergentheim[3] in sogenannten Stallungen den Versuch gemacht, einen Ausgleich zwischen der Fürsten- und Herrenpartei einerseits, der Städtepartei andererseits herbeizuführen. Aber schon im Jahre 1389, als zu Eger eine Erneuerung des Reichslandfriedens versucht wurde[4], trat wieder eine erhebliche Verschiebung zu Gunsten der Fürsten und Herren auf Kosten der Städte ein.

Wenzels letzter Versuch, einen Reichslandfrieden zu schaffen, datiert vom Jahre 1398. Er wurde unternommen auf dem Frankfurter Reichstage[5] im Dezember 1397 und Januar 1398. Seine Grundzüge sind die gleichen wie in den früheren Landfrieden Wenzels. Einen merklichen Erfolg hatten die Verhandlungen nicht. Schon bald scheint der geplante Reichslandfrieden auf einen Landfrieden am Rhein und in der Wetterau zusammengeschrumpft zu sein[6].

---

[1] J. Möser, Osnabrück'sche Geschichte. Vorrede zur ersten Auflage.

[2] Reichs-Abschiede. N. F. I. S. 89 ff. — Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel. Herausgegeben von J. Weizsäcker. I. S. 362 ff. und 367 ff.

[3] Reichstagsakten l. c. S. 420 ff. und 572 ff.

[4] R.-A. N. F. I. S. 91 ff. — Reichstagsakten l. c. II. S. 128 ff. und 156 ff.

[5] Reichstagsakten l. c. III. S. 6 ff. und 24 ff. — Melchior v. Haiminsfeld gen. Goldast, Reichssatzung.

[6] Reichstagsakten l. c. III. S. 9 ff.

Damit waren die Versuche, die Reichseinheit neu zu begründen, fürs erste gescheitert. Ihnen allen lag die gemeinsame Idee zu Grunde, den Reichslandfrieden auf den verschiedenen Teillandfrieden aufzubauen und jeden derselben durch einen Obmann bezw. Hauptmann, welchen der Kaiser ernennen sollte, in Beziehung zur Reichszentralgewalt zu erhalten. Dem Kaiser hatte es an Macht gefehlt, die entgegenstehenden Faktoren zu beugen, die Not aber, welche die Genossen in den provinziellen Landfrieden zusammengeführt, war noch nicht groß genug geworden, um die in Sonderinteressen auseinanderstrebenden Elemente in allen Teilen des Reiches zu einer Einheit zu verbinden.

Unter Wenzels Nachfolger Ruprecht vernehmen wir nichts von einer kaiserlichen Landfriedensthätigkeit. Erst Sigismund nahm diese Bestrebungen während des Konstanzer Konzils wieder auf. Das Reich sollte auch nach seinem Plan, freilich nur, soweit es nicht unter „Herzögen und mächtigen Fürsten" stand, in vier Teile geteilt werden. Jeder dieser Teile sollte ein mit der Wahrung des Landfriedens betrautes Organ, das teils der Kaiser, teils die Stände ernannten, erhalten und über alle Teile ein vom Kaiser zu bestellender Obmann gesetzt werden[1].

Das Projekt scheiterte an dem Widerstande der Fürsten. In der Folge kam Sigismund nicht über Velleitäten hinaus. Dagegen begegnen wir unter seiner Regierung der ersten bedeutenden Privatarbeit reformatorischen Inhalts, deren Plan wir als das großartigste Reformprojekt, das je in der Zeit von Wenzel bis zu Maximilian hin aufgetaucht ist, bezeichnen dürfen.

Dieser Plan war niedergelegt in der Schrift des Nikolaus von Cues: «De concordantia catholica»[2]. Seine Reformideen betreffen Kirche und Staat gleichmäßig. Sie sind, soweit sie uns angehen, in dem dritten Bande der genannten Schrift enthalten und im Jahre 1433 veröffentlicht.

Nikolaus will vor allem die Macht des Kaisers und die Einheit des Reiches wiederherstellen und dem Landfrieden einen wirksamen Schutz sichern.

Der Kaiser erhält von Reichs wegen Einnahmen. Diese werden aus einem Teil der Zölle sowie der Auflagen, deren Erhebung den Fürsten zum

---

[1] R.-A. N. F. I. S. 111 ff. — Theodor Stumpf, Die politischen Ideen des Nikolaus von Cues. S. 88. — Aschbach, Geschichte Kaiser Sigmunds I. S. 457.

[2] Th. Stumpf und die daselbst zitierten Schriften. — De Juris-Dictione, Autoritate Et Praeeminentia Imperiali, Ac potestate Ecclesiastica, deque Juribus regni et Imperii, variorum Authorum, qui ante haec tempora vixerunt, scripta: collecta et redacta in unum ... Opus non solum Jurisperitis, sed et Theologis ac Historicis plurimum profuturum. No. XI. Nicolai Cusani de Concordantia catholica. S. 465 ff.

Beſten des Gemeinweſens geſtattet wird, gebildet. Die Gelder werden in der kaiſerlichen Kaſſe zu Frankfurt angeſammelt. Es wird ein ſtändiges Reichsheer zur Exekution des Landfriedens errichtet. Seine Beſoldung iſt aus denſelben Mitteln zu beſtreiten wie die kaiſerlichen Einnahmen.

Das ganze Reich wird in mindeſtens zwölf Gerichtsſprengel geteilt. Jeder erhält einen kaiſerlichen Gerichtshof. Dieſer iſt für alle Rechtsfälle des betreffenden Sprengels zuſtändig. Er wird beſetzt mit drei Richtern, einem aus dem Adel, einem aus den Geiſtlichen und einem aus den Gemeinen. Dieſe ſind zu beeidigen und werden aus der Reichskaſſe beſoldet.

Das Fehderecht wird aufgehoben.

Alljährlich tritt zur Beratung der Reichsangelegenheiten der Reichstag zuſammen. Er beſteht aus den Kurfürſten, den Mitgliedern der genannten kaiſerlichen Gerichte und aus den Abgeordneten der freien Städte[1], der Biſchofsſtädte und überhaupt der großen Reichsſtädte.

Ganz beſonders liegt ihm auch die Kontrolle der Ausgaben für Heer und kaiſerlichen Hofhalt ob, ſowie die Ausbildung eines gemeinen Rechts auf der Grundlage der herkömmlichen Rechtsgewohnheiten. Dieſe ſollten die Richter ſammeln und dem Reichstage zur Prüfung vorlegen.

Der Entwurf des Nikolaus von Cues bedeutete einen energiſchen Bruch mit der Selbſtändigkeit der einzelnen Territorien. Die Einheit des Reiches ſollte über die Köpfe der Fürſten weg auf eine geſicherte Reichseinnahme, ein Reichsheer und die Stände, wie ſie in den geplanten kaiſerlichen Gerichten zur Vertretung gelangten, neu gegründet werden.

Daß an die Ausführbarkeit ſeiner Gedanken nur bei abſoluter Selbſtloſigkeit der Fürſten, von denen geradezu eine Selbſtpreisgabe im Intereſſe des Reiches gefordert wurde, gedacht werden konnte, liegt auf der Hand. Man wird auch ſagen müſſen, daß Nikolaus von ſeinen Wünſchen verleitet das einzige bereits vorhandene Bindemittel, die aus dem Bedürfnis nach öffentlicher Sicherheit hervorgegangenen Einungen, in ſeinem Projekt unverwertet gelaſſen hat, aber ſeine Ideen ſind zweifellos auf die ſpäteren Reformen von Einfluß geweſen.

Eine weitere Privatarbeit von geringerer Bedeutung haben wir dann noch in der ſogenannten „Reformation des Königs Sigmund“[2], die vermutlich im Jahre 1438 entſtand. Sie iſt ein Beweis, wie in immer weiteren

[1] »De qualibet civitate et metropoli ac oppidis magnis imperialibus.« Ich überſetze civitate mit „freie Stadt“, indem ich darunter ein im öffentlich rechtlichen Sinne ſelbſtändiges Gemeinweſen verſtehe.

[2] Friedrich Reiſers Reformation des K. Sigmund. Von Dr. Willy Boehm.

Kreisen sich ein starkes Reformbedürfnis geltend machte. Von einem Eingehen auf ihren Inhalt muß hier abgesehen werden.

Inzwischen war Sigismund gestorben, während der von ihm im Jahre 1437 nach Eger ausgeschriebene Reichstag abermals über eine Landfriedensordnung beriet.

Es folgte in Deutschland Albrecht II. Eine seiner ersten Regierungshandlungen war die Ausschreibung eines Reichstags nach Nürnberg auf St. Margaretentag des Jahres 1438. Auf diesem legten die kaiserlichen Abgesandten den wahrscheinlich[1] von dessen Kanzler Schlick verfaßten Landfriedensentwurf vor.

Wir besitzen Albrechts Landfrieden in zwei Redaktionen. Beide sind in dem Jahre 1438, die eine auf dem am Margaretentag, d. h. dem 13. Juli, nach Nürnberg berufenen Reichstage, die andere auf dem im gleichen Jahre an dem nämlichen Ort für den Gallustag, mithin den 16. Oktober, anberaumten Reichstage den Ständen vorgelegt worden[2]. Der zweite Entwurf, der kürzer als der erste ist, unterscheidet sich von diesem namentlich dadurch, daß er das Reich gegenüber der Vierteilung des ersten Entwurfs in sechs Teile oder Kreise teilen will. Ob derselbe, soweit in ihm die Bestimmungen des ersten Entwurfs einfach fehlen[3], diese unverändert läßt, vermag ich bei dem mir zu Gebote stehenden Material nicht zu entscheiden, da die R.-A. N. F. den zweiten Entwurf nur im Auszuge enthalten.

Als Grundgedanken des Albrecht'schen Landfriedens sind die völlige Beseitigung der Fehde, die prinzipiell unbegrenzte Dauer des Landfriedens und die Schaffung einer kräftigen Exekutive zu bezeichnen. Diese wollte Albrecht in der richtigen Erkenntnis, daß ein thatsächliches Bedürfnis, welches das ganze Reich als solches zusammengehalten hätte, nicht in hinreichendem Maße vorhanden war, auf die einzelnen, von ihm begrenzten, Teile des Reichs gründen, die, wie sich in den zahlreichen provinziellen Landfriedenseinungen gezeigt hatte, die gemeinsame Not, das gemeinsame Bedürfnis nach Schutz zu einer

---

[1] Minutoli, „Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles" (Kurfürstliche Periode. Von 1470—1486), behauptet auf Seite 323 die Mitwirkung des Vaters des Markgrafen Albrecht Achilles bei dem Entwurf des Kaisers, wofür ich indessen einen Beleg nicht gefunden habe. Dagegen scheinen die Städte einen nicht unbedeutenden Einfluß ausgeübt zu haben. Willy Boehm l. c. S. 98 ff. und die das. zitierten Schriften.

[2] R.-A. N. F. I. S. 154 ff. und 164 ff. — Datt l. c. S. 178 ff. und 185. — Janssen, „Frankfurts Reichskorrespondenz". I. S. 440 ff. — Wencker, Apparatus archivorum. I. S. 339 ff. — Dr. H. Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit.

[3] Zu erwähnen ist noch eine Abweichung bezügl. der Einsetzung der Hauptleute der einzelnen Kreise.

lebenskräftigen Einheit verband[1]. Ob bei der Teilung des Reichs, insbesondere der Sechsteilung bewußt oder doch unbewußt, weil es eben in den Verhältnissen noch begründet gewesen wäre, die alte Stammeseinteilung des Reichs mitgewirkt hat, mag hier dahingestellt bleiben.

Hatte Albrecht so die Exekutive auf in sich gefestete Kreise gegründet, so verband er diese wiederum zur Einheit durch die Beziehung auf die Reichszentralgewalt, wie sie sich im Kaiser darstellte. Dieser ernannte die Kreishauptleute[2] und war in streitigen Fällen der Richter letzter Instanz. Außerdem war gegenüber dem Sonderstreben der einzelnen Fürsten ein weiteres Gegengewicht dadurch geschaffen, daß in den Kreisen neben den Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren auch die Ritterschaft und die Städte mitberechtigte Einungsverwandte wurden[3].

Der zuerst von Kaiser Wenzel aufgegriffene Gedanke, mit Hilfe der Einungen die Einheit des Reichs wiederherzustellen, dabei aber dem Kaiser über ihnen eine gebietende Stellung zu sichern, wäre durch Albrechts Entwurf verwirklicht worden. Nach ihm ist er in dieser Form nicht wieder aufgenommen. Erst gab man die allein lebensfähigen Untereinungen, wenn wir die Kreise so nennen dürfen, auf und versuchte es mit einer allgemeinen Einung des ganzen Reichs, um in Wirklichkeit gar nichts zu erreichen, dann kehrte man zu den Teileinungen in anderer Form zurück, unterließ es aber, sie durch eine kräftige Zentralgewalt zu einer Einheit zusammenzuschließen.

Albrechts Landfrieden, dessen Verkündung Datt annimmt[4], ist infolge des plötzlichen Todes des Kaisers nicht zur Ausführung gelangt.

Mit Albrechts Tode ging fürs erste die führende Rolle in den Reichsreformbestrebungen von dem Kaiser auf die ständische Partei über. Friedrichs III. Landfrieden vom Jahre 1442[5], der sich mit dem stolzen Namen einer Reformation Kaiser Friedrichs ankündigte, enthielt höchst dürftige Bestimmungen. Von einer völligen Beseitigung des Fehderechts und der Ausbildung einer brauchbaren Exekutivgewalt ist keine Rede. Müller nennt ihn in seinem Reichstags-Theatrum[6] treffend „den auf dem Reichstage zu Frankfurth Anno 1442 aufgerichteten wie wohl noch ziemlich kriegerischen Landfrieden".

[1] Es soll selbstverständlich nicht behauptet werden, daß sich Albrecht bei Schaffung seiner Kreise irgendwie genau nach früheren provinziellen Einungsbezirken gerichtet habe.

[2] Nach dem zweiten Entwurf allerdings erst dann, wenn die daselbst näher aufgeführten Stände sich über einen Hauptmann nicht einigen konnten. R.-A. N. F. I. S. 165.

[3] In dem zweiten Entwurf ist sogar von Gemeinden die Rede.

[4] Datt l. c. S. 186.

[5] R.-A. N. F. I. S. 170 ff.

[6] Johann Joachim Müller, Reichstags-Theatrum unter Friedrich III. (V.) l. c. VII. S. 87 ff.

Alle durchgreifenden Reformpläne aus Friedrichs Regierungszeit verdanken ihre Entstehung nicht ihm, sondern einzelnen Reichsfürsten. Der Kaiser stand denselben abwartend und meistens sogar gegnerisch gegenüber. Bald war es Georg von Böhmen oder Albrecht Achilles von Brandenburg, bald auf der anderen Seite die Wittelsbacher, die durch Reformprojekte dem hinsiechenden Reiche aufhelfen wollten.

Die in allen diesen Projekten in verschiedener Gestalt wiederkehrenden Gedanken waren, durch eine engere, zu diesem Zwecke geschlossene Verbindung mehrerer Fürsten, durch Errichtung einer Reichssteuer, durch Reformation der Gerichte und Schaffung eines Landfriedens die öffentliche Sicherheit im Reiche wiederherzustellen.

Am universellsten war immerhin noch der Entwurf des bayrischen Kanzlers Martin Mair, den wir aus einem Brief Hertnids vom Stein, Dombechanten in Bamberg, an den Markgrafen Achilles kennen[1]. Aber auch in ihm spielt die Einung einzelner Fürsten die entscheidende Rolle, und andererseits war nichts darüber gesagt, wie im einzelnen die Vollstreckung des Landfriedens durchgeführt werden sollte[2].

Im übrigen sind während der Regierung Friedrichs noch einige Landfrieden verkündet worden, die sich aber in keiner wesentlichen Beziehung vor dem des Jahres 1442 auszeichnen[3]. Ein neuer Impuls kam erst in die Reichsgesetzgebung, als im Jahre 1486 Maximilian I. zum römischen König erwählt wurde.

Daß es mit den auf dem Papier stehenden Gesetzen nicht gemacht war, daß man vielmehr realer Kräfte bedürfe, hatte man zur Genüge erfahren, erfahren aber auch, daß in dem Reich als solchem mit seiner nur noch der Idee nach bestehenden Einheit solche Kräfte nicht mehr lagen. Es kam darauf

---

[1] Dr. C. Höfler, Quellensammlung für fränkische Geschichte. Das kaiserliche Buch des Markgrafen Achilles I. S. VIII und Dokument 39, S. 102 ff. — Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. und Max I. Band I. S. 490 ff.

[2] Das Lob, das Höfler l. c. diesem Entwurf spendet, findet in der mir bekannten Fassung desselben keine Bestätigung. Wenn Höfler meint, daß sich an die Herstellung des Landfriedens „von selbst" die Kreiseinteilung des Reichs und die Bestellung von Hauptleuten angeschlossen haben würde, so wird diese Behauptung durch die Ereignisse der folgenden Jahre direkt widerlegt. Es wird sich zeigen, wie die Fürsten gerade gegen die Kreiseinteilung sich noch lange gesträubt haben, als bereits der ewige Landfrieden verkündet war.

[3] Höflers Behauptung l. c. S. VIII., daß Friedrich 1466 auf Albrechts II. Plan zurückgekommen sei, wird durch den betreffenden Reichsabschied nicht bestätigt, wenn auch zuzugeben ist, daß in Bezug auf das Fehdeverbot ein Fortschritt gegen 1442 zu verzeichnen ist. Weit wichtiger aber war die Schaffung einer brauchbaren Exekutive, wie sie Albrecht geplant gehabt, und von einer solchen finden wir nichts.

an, ob es gelang, die Kräfte der einzelnen Fürſtentümer in lebensfähigen Teileinungen, die nach Art der früheren provinziellen Landfrieden gemeinſame Intereſſen zuſammenhielten, zu einer Einheit zu verbinden und dieſe verſchiedenen Teile dann wiederum zu der kaiſerlichen Gewalt in Beziehung zu ſetzen, ob es gelang, in den Teileinungen die in dem Sonderſtreben der Territorialfürſten liegenden zentrifugalen Kräfte ſoweit zu überwinden, daß es dem Kaiſer möglich wurde, wiederum als Kaiſer zu herrſchen[1].

[1] Ich ſchließe hier mit der Einleitung ab, weil die Einheit der Darſtellung darunter leiden müßte, wenn ich die Entwickelung, die zum Abſchluß der Reform und mit dieſer zur Schaffung der Reichskreiſe geführt hat, vom Jahre 1486 an nicht einheitlich darſtellen würde. Was 1495—1512 geſchah, kündigt ſich bereits 1486, wenn auch noch ſo beſcheiden, an.

Erſte Periode.

Die Kreisverfaſſung bis zum Beginn einer Sonderentwickelung in den einzelnen Kreiſen.

Erſtes Kapitel.

Die Entſtehung der Kreiſe.

§ 1.

Die Reichsgeſetzgebung von 1486—1510.

Der erſte Akt des Frankfurter Reichstages vom Jahre 1486 war die Wahl des Kaiſerſohnes Maximilian zum römiſchen König. Der feierliche Wahlakt fand am 16. Februar zu Frankfurt ſtatt, die Krönung folgte am 9. April in Aachen nach. In der Zwiſchenzeit nahm der junge König an den Verhandlungen über die Reichsangelegenheiten teil, die der Frankfurter Reichstag noch außer der Königswahl zu erledigen hatte. Vor allen Dingen war es neben dem Hilfsbegehren des Kaiſers gegen Ungarn und Türken wiederum der Landfrieden und das Gerichtsweſen, das die Stände beſchäftigte.

Nach einigem Hin- und Herverhandeln zwiſchen den Kurfürſten und Fürſten wurde am 17. März 1486 ein Landfrieden auf zehn Jahre verkündet. Die Fehde wurde gänzlich beſeitigt, nur die Privatpfändung in beſchränktem Umfange nach einer um vier Wochen vorhergehenden Anzeige geſtattet. Aber für eine kräftige Exekutive war in keiner Weiſe geſorgt. Der ſchon in Frankfurt vorgelegte Entwurf Maximilians, zur Handhabung des Friedens das Reich in Teile zu teilen und über dieſe Hauptleute zu ſetzen, war auf großen Widerſtand bei den Fürſten geſtoßen und daraufhin von Maximilian zurückgezogen worden.

Dieser Entwurf einer Kreiseinteilung[1] hatte im wesentlichen folgenden Inhalt[2]:

Das Reich wird in bestimmte Teile geteilt, an ihre Spitze ein oder mehrere Hauptleute gestellt und diese in ihren Zirkeln mit der Wahrung des Landfriedens beauftragt. Sie handeln dabei in des Kaisers Namen und haben das Recht, in dieser ihrer Eigenschaft Bischöfe, Prälaten, Grafen, freie Herren, Ritter, Knechte und Städte, die unmittelbar dem Reich unterstehen, zur Hilfe gegen Landfriedensbrecher aufzubieten.

Als Teile werden aufgeführt:

Schwaben mit Erzherzog Sigmund und Eberhard von Württemberg als Hauptleuten; Luxemburg und in ihm ein Vertreter des römischen Königs der Hauptmann; die Lande von Luxemburg bis Friesland mit dem römischen König persönlich; die Lande von Luxemburg bis Polen unter Kurfürst Ernst von Sachsen und Johann von Brandenburg; Böhmen mit seinem König; am Rhein die Gebiete der Kurfürsten mit diesen als Hauptleuten; das Land des Pfalzgrafen unter ihm; Hessen mit seinem Landgrafen; Bamberg und Würzburg unter ihren Bischöfen; Franken und in ihm die hohenzollernschen Markgrafen als Hauptleute; das Land zu Franken mit Graf Otto von Henneberg; Bayern unter seinen Herzögen und endlich Elsaß mit einem kaiserlichen Hauptmann zu Weißenburg.

Ulmann[3] nennt diesen Entwurf „eine Kreiseinteilung mit schonendster Berücksichtigung der größeren Territorien, zu Ungunsten der halb und halb mediatisierten unteren Stände".

Man kann in der That das Projekt des Jahres 1486 kaum noch eine Kreiseinteilung nennen. Es kam der Hauptsache nach darauf hinaus, daß die größeren Territorien in Landfriedensangelegenheiten zu Obrigkeiten[4] der ihnen angrenzenden kleineren Herrschaften erhoben wurden.

Maximilian ließ sich, als er den fast allgemeinen Widerspruch gegen sein Projekt sah, durch den Grafen Haug von Werdenberg wegen seines Entwurfs mit Unkenntnis des Landes entschuldigen[5].

---

[1] J. J. Müller, Reichstags-Theatrum unter Friedrich III. (V). VI. Vorstell. S. 23. — H. Ulmann, Kaiser Maximilian I. auf urkundlicher Grundlage dargestellt. I. Bd. S. 308 ff.

[2] Ich folge hier Ulmann. Müller giebt den Entwurf in einer, wie Ulmann bemerkt, zerstückelten Form. Darauf weist auch schon der daselbst mitgeteilte Inhalt hin, der in den Zusammenhang nur notdürftig paßt.

[3] L. c. S. 309.

[4] Natürlich hier nicht im streng technischen Sinne gemeint.

[5] Ulmann l. c. S. 310.

So blieb der Landfrieden des Jahres 1486 auch wieder ein papierner, sofern nicht in Partikulareinungen für seine Handhabung gesorgt wurde. Der Gedanke, daß alle Stände des Reichs Einungsverwandte und sich als solche zu gegenseitigem Schutz verpflichtet, mußte erst zum Durchbruch kommen, bevor es möglich wurde, zur Handhabung des Landfriedens in dem ganzen Reich eine einheitliche Organisation zu schaffen.

Daß eine Verbindung von Kaiser und Fürsten zu gegenseitigem Schutze notwendig sei, diese Überzeugung brach sich allmählich Bahn durch das Gefühl allseitiger Unsicherheit und durch den Blick auf die äußeren Feinde.

Wir finden in zahlreichen Schriftstücken jener Jahre[1] es immer wieder bald in dieser, bald in jener Form ausgesprochen, daß es darauf ankomme, wes sich einer zu dem andern zu versehen habe.

Schon 1486 ist in den Verhandlungen des Frankfurter Reichstages von einer Vereinung des Kaisers, Königs, Kurfürsten und Fürsten die Rede[2]. An Stelle der durch den Reichsverband gegebenen Pflichten, die niemand mehr achtete, wollte man für einen bestimmten Fall eine vertragsmäßige gegenseitige Schutzpflicht setzen. Wahrscheinlich ist wohl Kurfürst Berthold von Henneberg der Urheber dieser Idee[3]. Dieselbe fand allseitige Zustimmung und wurde am 20. März 1486 untersiegelt[4]. Über die gegenseitige Hilfe waren genaue Bestimmungen getroffen. Die Nächstgesessenen hatten zuerst und zwar innerhalb vier Wochen nach erhaltener Aufforderung ihre Truppe zu senden. Die Hilfspflicht bestand gegenüber „allen, die in diesem Anschlag sein begriffen", sofern sie aus „Ursachen diß Fürnehmens" — gemeint ist der Krieg gegen Ungarn — von dem König von Ungarn überzogen werden sollten.

Noch aus demselben Jahre finden wir bei Müller[5] ein Aktenstück, das diesen vertragsmäßigen Schutz auf alle gewaltsamen Angriffe der Einungs-

[1] Janssen, Frankfurter Reichskorrespondenz. II. Nr. 640. — Dr. J. v. Minutoli, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles. Kurfürstl. Periode. S. 35 und 193 f., 200, 210, 223. — Auch eine Privatarbeit, die unter dem Titel „Ein oberrheinischer Revolutionär" in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Ergänzungsheft VIII, abgedruckt ist und von dem Herausgeber auf das erste Decennium des 16. Jahrhunderts verlegt wird, mag hier Erwähnung finden.

[2] Müller l. c. S. 19.

[3] Ulmann, Maximilian I. Bd. I. S. 301. Eine Bestätigung aus den Quellen habe ich für diese Annahme nicht beizubringen vermocht, doch hat sie bei der ganzen Stellung dieses Fürsten sowie mit Rücksicht auf seine späteren Entwürfe viel Wahrscheinlichkeit für sich.

[4] Ulmann l. c. spricht von einem in Frankfurt gemachten Entwurf. Indessen spricht der Schlußsatz des bei Müller l. c. abgedruckten Schriftstücks dafür, daß es schon damals zu einem Abschluß zwischen den Parteien kam.

[5] Müller l. c. S. 74.

verwandten ausdehnen und so den Landfrieden aufrecht erhalten will. Es ist überschrieben: „Projekt einer Einungs-Verschreibung in puncto des Landfriedens". Zu einem Abschluß auf seiner Grundlage scheint es nicht gekommen zu sein.

Neben diesen Einungsbestrebungen, die sämtliche Stände umfaßten, laufen partikulare Einungsversuche her. So war z. B. wiederum in Anlehnung an den alten Kurverein von einer „Churfürsten-Einigung" die Rede[1], und andererseits wurde im Jahre 1487 auf direkten kaiserlichen Befehl der schwäbische Bund gegründet, dessen ausgesprochener Zweck die Pflege des Landfriedens in Schwaben war[2].

Schon im Jahre 1487 hören wir auf dem Nürnberger Reichstage die alte Klage wegen ungenügender Handhabung des Landfriedens. Auf die Bitte des Kaisers um Hilfe gegen König Mathias von Ungarn wurde ihm von den Ständen mit dem Verlangen nach besserer Handhabung des Landfriedens geantwortet[3]. Nach einigen Verhandlungen kam es dann zur Errichtung einer „Ordnung und Konstitution". Sie ist bei Müller[4] unter dem Titel „Landfriede auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg Anno 1487 sonderlich wider das Fürnehmen frembder Nation verfasset" aufgeführt. Alle Einungsverwandten sind sich zu gegenseitiger Hilfe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht gegenüber jedem kriegerischen Angriffe. Erwähnt wird ganz besonders das „Fürnehmen frembder Gezunge"[5]. Auch die nicht anwesenden Stände sollen zur Haltung dieser Ordnung verpflichtet und aufgefordert werden, binnen acht Wochen nach Empfang der „Ordnung" nach Nürnberg einen „Beibrief" über ihren Beitritt zu derselben zu senden, widrigenfalls sie nicht als in ihren Schutz aufgenommen gelten.

Gleichzeitig wurde ein Landfrieden[6] verkündet. Derselbe ist der Hauptsache nach eine Wiederholung des Frankfurter Landfriedens vom Jahre vorher. Die Exekutive wird auch hier ganz allgemein „allen und iglichen, der oder die also ersucht werden", übertragen, nur lauten die Bestimmungen etwas präziser. Zur Ausführung ist dieser Landfrieden ebensowenig gelangt, wie der des Jahres

---

[1] Minutoli l. c. S. 220 f.

[2] Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart. „Urkunden zur Geschichte des schwäbischen Bundes", herausgegeben von Dr. K. Klüpfel. Ein näheres Eingehen auf denselben kann erst an anderer Stelle erfolgen.

[3] Müller l. c. S. 112.

[4] Müller l. c. S. 113 f.

[5] Müller l. c. — Janssen l. c. S. 495. — Ulmann l. c. S. 301 f.

[6] Müller l. c. S. 114 ff. — R.-A. N. F. I. 281. — Ulmann l. c. S. 308.

1486. Auch der ihm angehängte ſogenannte Verſicherungs- oder Beibrief[1] vermochte ihm keine Kraft zu verleihen.

Den nächſten Fortſchritt bringt das Jahr 1489. Man hatte, um die dringend notwendige Hilfe gegen Frankreich zu erlangen, einen Reichstag nach Frankfurt ausgeſchrieben, zu dem auch die Städte aufgefordert waren. In dem Abſchied dieſes Reichstages, der von dem 26. Juli datiert iſt, heißt es[2], nachdem vorher geſagt, daß der König allen Fleiß daran wenden ſolle, den Kaiſer zu einer ordnungsgemäßen Errichtung und Beſetzung des Kammergerichts zu bewegen, „das auch zu hanthabung des jungſt verfaßten kayſerlichen Landfriedens durch die kayſ. und königl. maj. bequeme executores in obbeſtympter zyt (bis Weihnachten) geſetzt u. ſ. w.“

Es war dies die Gegenforderung der Stände für die Maximilian zugeſicherte Hilfe.

Kriegeriſche Unruhen und die entſchiedene Abneigung Kaiſer Friedrichs gegen jede gründlichere Reform ſcheinen die von Maximilian gegebene Zuſage illuſoriſch gemacht zu haben. Wenigſtens hören wir nichts von irgend welchem Erfolg, bis im Jahre 1491 auf dem nach Nürnberg berufenen Reichstage der Hilfsforderung des Königs gegenüber von neuem energiſch die Herſtellung des öffentlichen Friedens und der Ordnung verlangt wird.

König Wladislaus von Böhmen, den die Ungarn nach König Mathias Tode zu deſſen Nachfolger gewählt, war infolge der Meuterei Maximilians ſiegreicher Truppen Herr in Ungarn, und auf der anderen Seite drohten von Frankreich her der Verlobten des Königs ernſte Gefahren. Dieſer war in eine Lage geraten, die ihn zwang, den Wünſchen der Stände entgegenzukommen, da es ſich bald zeigte, daß ſie ihm ohne ſolches Entgegenkommen nichts bewilligen würden.

„Liebe heren“ — ſo ſchreibt der zweite Ulmer Geſandte Hans Ehinger von Pfaffenhofer an Bürgermeiſter und Rat zu Ulm — „wie ich üch am neſten geſchriben hab der handlung halber ſo unſer her könig mit den kurfürſten und fürſten fürgenumen hat und wasz ſy im zu anttwurt geben habend der hilf halbr ſtatt es noch hy; den ſy geben im nit ain recht antwurt . . . . . Wil lieben heren ſo der König ſicht, daß man mit der hülff nit daran will, esz ſyend dann die ſpan vor hingelett . . . .“[3].

[1] Müller l. c. R.-A. N. F. l. c.

[2] R.-A. N. F. I. S. 289. — Janſſen l. c. S. 539.

[3] Klüpfel, Bibliothek des litterariſchen Vereins in Stuttgart. XIV. Urkunden zur Geſchichte des ſchwäbiſchen Bundes. I. S. 104. Dieſes Schreiben iſt nach Ulmann l. c. S. 318 vom 24. April ſtatt vom 21. zu datieren.

Nachdem jedoch Maximilian zugesagt, die Irrungen beseitigen und einen beständigen Frieden errichten zu wollen[1], erklärten die Stände sich zu Verhandlungen wegen der von ihm geforderten Hilfe bereit. Diese Verhandlungen scheinen indessen sehr langsam von der Stelle gerückt zu sein. Noch Mitte Juni war es zu keinem Abschluß gekommen[2]. Erst als Berthold von Mainz einen ausgearbeiteten Plan vorlegte[3], gelang es, die anfänglichen Gegner, die auch dies Projekt hatte, zu überwinden und eine Vereinigung mit dem König zustande zu bringen.

Die Hauptpunkte waren:

Vorläufiges Friedensgebot zwischen Bayern und dem schwäbischen Bund. Einberufung eines Reichstags nach Frankfurt für Martini. Auf diesem endgültige Vergleichung von Bayern, dem schwäbischen Bunde und dem Bunde der Löwler, Verwandlung des zehnjährigen Landfriedens in einen ewigen, zu seiner Handhabung Errichtung eines Kammergerichts am kaiserlichen Hof. Außerdem jährliche Versammlung der Kurfürsten und Fürsten oder ihrer Bevollmächtigten. Diese hat für Aufrechterhaltung von Frieden und Ordnung zu sorgen. In den ersten drei Jahren persönliche Teilnahme des Kaisers und Königs. Später kann er sich im Verhinderungsfalle durch Kommissarien vertreten lassen. Die Beschlüsse der Versammlung haben Kaiser und König zu vollziehen. Aufnahme einer von allen untersiegelten Einungsurkunde, die bei dem Erzbischof von Mainz hinterlegt wird. Endlich Errichtung einer schlagfertigen Exekutivgewalt durch Einteilung des Reichs in sechs Teile unter je zwei Hauptleuten und durch Aufstellung einer Truppe, zu der je 49 Unterthanen den 50. Mann ausrüsten. Benutzung dieses Heeres durch die Hauptleute, jedoch ausschließlich zur Erhaltung von Frieden und Recht und nur mit Wissen des Kaisers und Königs[4]. Ulmann nimmt an, daß die Gegengabe der Stände abgesehen von der dem Kaiser in letzter Linie gelassenen Vollstreckungsgewalt darin bestanden habe, daß sie sich zur Vermittelung bei den Königen von Frankreich und Böhmen verpflichteten.

[1] Klüpfel l. c. I. S. 103.

[2] Ulmann l. c. S. 315.

[3] Ulmann l. c. S. 316. — Müller, Reichstags-Theatrum unter Friedrich III. Vorstellung VI. S. 196 ff.

[4] Ulmann l. c. S. 316. Nach ihm ist die von ihm benutzte Kopie des Berliner und bayrischen Staatsarchivs undatiert. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß diese Einigung Ende Juni zustande kam, da die endgültige Vereinbarung über die von den Ständen zu leistende Hilfe, die „zu thun aus freyem Gemüt ohn daß sie in solchen Vellen die zu thun schuldig weren", Müller l. c. VI. S. 194 auf den Abend des Peter- und Paulstages, d. h. also den 29. Juni setzt. — Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. Band VII. S. 116 f.

Das Wichtigste für uns an dem vorstehenden Projekt ist der Gedanke der Kreiseinteilung des Reichs.

Nachdem er seit jenem verunglückten Versuche Maximilians auf dem Frankfurter Reichstage von 1486 mehrere Jahre geschlummert, finden wir ihn jetzt von der ständischen Reformpartei wieder aufgenommen. Die echt patriotische Gesinnung des Kurfürsten Berthold und der zu ihm haltenden Fürsten hatte sie über die Bedenken hinweggebracht, welche von dem Standpunkte ihrer Sonderinteressen aus einem solchen Gedanken entgegenstanden. Nichtsdestoweniger stieß die Kreiseinteilung auch jetzt auf Schwierigkeiten. Namentlich standen ihr die bayrischen Fürsten ablehnend gegenüber, weil sie in ihr eine Gefährdung ihrer eigenen Machtstellung sahen. Die Folge war, daß auch dieser Anlauf nicht zum Ziele führte, da der Kaiser, nachdem durch den bayrischen Widerspruch eine Verzögerung entstanden, dem ganzen Projekt dadurch ein Ende machte, daß er die Abhaltung des nach Frankfurt anberaumten Reichstages direkt verbot[1].

Erst nach Friedrichs Tode konnte man zu organischen Neugestaltungen gelangen[2].

Dieser starb am 19. August 1493 und Maximilian trat als römischer König das Erbe des Kaiserthrones an.

Der erste Reichstag unter seiner Regierung wurde 1494 nach Worms ausgeschrieben. Er bietet wenig Bemerkenswertes. Ihm folgte dann der berühmte Wormser Reichstag des Jahres 1495, auf dem endlich die Reichsreform energisch in Angriff genommen wurde. Die Beschlüsse dieses Tages sind bekannt[3]. Man einigte sich schließlich über die vier Punkte:

1. Errichtung eines ewigen Landfriedens unter völliger Beseitigung jeder Selbsthilfe.

2. Errichtung eines Kammergerichts mit dem Sitz an einem bestimmten Ort im Reich, das aus dem von dem König zu ernennenden Kammerrichter und 16 Beisitzern bestehen sollte, deren Präsentation den Ständen oblag. Zur Hälfte sollten es Rechtsgelehrte, zur anderen Hälfte rittermäßige Personen sein.

3. Schaffung eines jährlich abzuhaltenden Reichstages, welcher für die Aufrechterhaltung der Ordnung und des Landfriedens, wie überhaupt für alle

---

[1] Ulmann l. c. S. 318. — Janssen, Reichskorrespondenz. II. S. 551 f.

[2] Die Frage nach dem Wesen der hier geplanten Kreiseinteilung, ob die Zirkel reine Vollstreckungsgebiete waren, ob sie als der Reichseinung untergeordnete Sondereinungen anzusehen, kann bei dem vorhandenen Material nicht entschieden werden.

[3] R.-A. N. F. II. S. 1 ff. — Datt, Volumen rerum Germanicarum novum sive de pace Imperii publica. IV. S. 704 ff. — Ulmann l. c. I. S. 374 ff.

die Chriſtenheit und das Reich angehenden Dinge zu ſorgen hatte. Die auf ihm gefaßten Beſchlüſſe ſollten auch die Abweſenden binden.

4. Erhebung des gemeinen Pfennigs, der im Nutzen des Reichs mit Genehmigung des jährlichen Reichstages zu verwenden war.

Der anfänglich von der Reformpartei geforderte ſtändiſche Reichsrat war dem Widerſtande des Königs geopfert worden, aber immerhin bedeutete die Einführung des jährlichen Reichstages mit ſeiner weitgehenden Machtvollkommenheit eine Verſchiebung der Gewalt im Reich zu Gunſten der Stände.

Von einer Kreisverfaſſung vernehmen wir in den Beſchlüſſen des „großen" Wormſer Reichstages nichts. Nur in dem urſprünglichen Projekt Bertholds waren Bezirke gebildet, aus denen die ſiebzehn Mitglieder des Reichsrats ernannt werden ſollten. Die Beſtellung des Präſidenten ſtand darnach dem Könige zu, jeder der ſechs Kurfürſten ernannte ein Mitglied, vier fielen auf die Erzdiözeſen Magdeburg, Salzburg und Aquileja, Beſançon und endlich Bremen-Weſtfalen, vier auf die zu bildenden Kreiſe Niederlande, Franken, Bayern und Schwaben, einer auf die Freien- und einer auf die Reichsſtädte.

Der Gedanke, das Reich zwecks der Wahl von Vertretern zu einer Reichsbehörde in Kreiſe zu teilen, war zuerſt im Jahre 1467[1] aufgetaucht. Damals ſind es die Kurfürſten und Fürſten, welche auf dem Nürnberger Reichstage in einem Gutachten erklären, es ſei notwendig zur Handhabung des Landfriedens ein „Kayſerlich Gericht" aufzurichten. Der Kaiſer ſollte den Richter beſtellen, die vierundzwanzig Urteiler ſollten in der Weiſe beſtimmt werden, daß man das Reich in ſechs Teile teilte und jedem Teil die Beſtellung von vier Urteilern übertrug.

Dieſer Plan, der, wie jenes Gutachten überhaupt, von Energie und patriotiſcher Einſicht zeugt, iſt ohne Folgen geblieben. Erſt Bertholds Projekt bringt den Gedanken der Wahlbezirke wieder auf, aus dem, wie wir unten ſehen werden, die erſte Kreiseinteilung hervorgegangen iſt.

In den nächſten Jahren machte die Reichsreform keine weſentlichen Fortſchritte. Auf den Reichstagen zu Lindau und Worms von 1496 und 1497[2] war es, abgeſehen von den auswärtigen Angelegenheiten, vor allem der gemeine Pfennig, deſſen Beitreibung auf Grundlage der Wormſer Beſchlüſſe die Stände beſchäftigte. Dann folgte im Jahre 1498 der Reichstag zu Freiburg i. B.[3], der

---

[1] R.-A. N. F. I. S. 216 ff.

[2] R.-A. N. F. II. S. 29 ff. — Müller, Reichstags-Theatrum unter Kaiſer Maximilian I. S. 10 ff.

[3] R.-A. N. F. II. S. 38 ff. — Müller l. c. S. 155 ff.

insofern für uns von Bedeutung ist, als es sich bereits damals, also nach Verlauf von drei Jahren, gezeigt hatte, daß der Landfrieden auch durch die im Jahre 1495 geschaffenen Einrichtungen nicht aufrecht zu erhalten war. Es fand die Verkündung eines neuen Landfriedens statt, in dem verschiedene Bestimmungen gegenüber dem Wormser verschärft waren, ohne daß man jedoch damit zu einem wirklichen Resultat gelangte, das eben unmöglich blieb, solange nicht eine brauchbare Exekutive geschaffen wurde.

Neben dem Landfrieden mögen die Bestrebungen Erwähnung finden, die sich auf diesem Reichstage zu Gunsten einer einheitlichen Goldmünzenprägung bemerkbar machten[1].

Endlich im Jahre 1500 trat am 10. April der Augsburger Reichstag zusammen, der in gewissem[2] Sinne als die Geburtsstätte der Maximilianeischen Kreisverfassung bezeichnet werden kann.

Die ersten Verhandlungen des Reichstages galten den auswärtigen Verhältnissen, dann legte Ende April oder Anfang Mai der König den Ständen seine Reformpläne vor. Diese bezogen sich auf die Reichssteuer, das Kammergericht und den Landfrieden. Der letztere bot die Veranlassung zu dem Vorschlage, ein Reichsregiment zu errichten und für die teilweise Wahl seiner Mitglieder dadurch Wahlbezirke zu schaffen, daß man das Reich in sogenannte Kreise einteilte.

Die Handhabung des Landfriedens war in Worms dem jährlichen Reichstage übertragen worden, aber die Unzuträglichkeiten dieser Einrichtung hatte man und hatte vor allem der König schwer empfunden. Jetzt sollte an ihre Stelle ein ständischer Ausschuß treten. „. . . . . Domit dieselben weg und ordnung in ewig zeytt widerumb furgenomen und erstreckt, dardurch kon maj. und alle stende nit bedurffen on underlaß auff die reichstäge allso gemuet werden, sonder allzeit ain ausschuß des reichs zu verordnen, den söllich handthabung mit rat und der tatt underhallt, domit die nicht zertrennt werd, oder in abfall komen, wie dann bisher beschehen ist“[3].

Es wurde ein Ausschuß niedergesetzt, in dem fünf Fürsten und zwei Städte vertreten waren, und diesem es aufgegeben, „zu handeln, wie man

[1] Ich erwähne diese deshalb, weil die Münzangelegenheiten später ganz besonders zur Kompetenz der Kreise gehörten.

[2] Zwar hat diese Kreiseinteilung, welche zum Zwecke der Errichtung von Wahlbezirken für das Reichsregiment gemacht wurde, nur kurze Zeit bestanden, aber sie gab das Muster ab für die späteren Wahlbezirke des Kammergerichts, und es wird sich zeigen, in welchem Zusammenhange diese Bezirke (Kreise) mit den dann wiederum später zur Handhabung des Landfriedens geschaffenen Kreisen stehen.

[3] J. Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz. II. S. 646.

fridde, recht und das kammergericht im heilgen riche in wesen brengen und gehaltten konde“[1].

Das Endresultat finden wir in dem Augsburger Reichstagsabschied niedergelegt. Die speziellen Bestimmungen über den zu errichtenden Ausschuß enthält die Regimentsordnung vom 2. Juli[2].

Wir haben es hier im einzelnen nur mit diesem Regiment zu thun, soweit es die Veranlassung zu der Kreiseinteilung wurde[3].

Seine wichtigsten Obliegenheiten waren die Sorge für Aufrechterhaltung des äußeren und inneren Friedens, die oberste Leitung der Reichskriege — es sollte ein eigener Reichshauptmann bestellt werden —, etwaige Verhandlungen mit fremden Mächten und der Abschluß von Verträgen, die Verfügung über Eroberungen der Reichstruppen, die Vollstreckung der Kammergerichtsurteile, die Handhabung der Reichspolizei und die Regelung des Münzwesens.

Für die Finanzen war dagegen das Regiment nicht letzte Instanz, sondern hatte dem Reichstage jährliche Rechnung zu legen.

Das Regiment bestand aus dem König oder dem von ihm ernannten Statthalter als Vorsitzendem und zwanzig Räten[4]. In besonders wichtigen Fällen trat eine Verstärkung des Regiments ein. Von den Räten stellten die Kurfürsten sechs, außerdem hatte jeder von ihnen die Verpflichtung, alternierend ein Vierteljahr lang persönlich bei dem Regiment an dessen Sitz zu Nürnberg anwesend zu sein, oder für sich in wirklichen Notfällen einen anderen Kurfürsten oder Fürsten zu stellen. Der Bevollmächtigte des betreffenden Kurfürsten hatte für die Dauer der Anwesenheit seines Herrn keine Stimme. Zwei Räte waren von sechs geistlichen und sechs weltlichen Fürsten, die ausdrücklich bezeichnet werden, zu wählen. Bei der Wahl waren dieselben auf ihre Genossen beschränkt. Die Gewählten wechselten vierteljährlich und konnten bei dringender Verhinderung einen Vertreter ihres Standes stellen. Äußersten Falles bestand ein Kooptationsrecht des Regiments, das jedoch mit seiner Auswahl an die zwölf Fürsten gebunden war. Sodann stellten die österreichischen Erbländer des Kaisers, sowie die burgundischen seines Sohnes Philipp je einen Rat, desgleichen einen die Prälaten des Reichs, von denen vier namhaft gemacht werden, welche vierteljährlich abwechselnd als Regiments-

[1] J. Janssen l. c. S. 652.

[2] R.-A. N. F. II. S. 56 ff. — Janssen l. c. S. 657 f. — Datt, De pace publica. I. S. 189, Nr. 54. — J. J. Müller, Reichstagsstaat unter Maximilian I. S. 1 ff. — Victor v. Kraus, Das Nürnberger Reichsregiment. S. 8 ff. und S. 40 ff.

[3] Die übrigen Reformen mußten nur insoweit Berücksichtigung finden, als notwendig war, um die Kreisverfassung ihrer geschichtlichen Entstehung nach verständlich zu machen.

[4] Der Name Räte wurde später durch den Reichsabschied in Regenten umgewandelt.

räte fungierten. Durch einen Rat, der von dem Reichstage gewählt wurde, waren ebenfalls die Grafen vertreten. Die Städte erhielten zwei Räte, die von acht Städten gestellt wurden und alle Vierteljahr wechselten. Den Anfang machten Köln und Augsburg, die von Straßburg und Lübeck abgelöst wurden. Dann folgten Nürnberg und Goslar, während endlich im letzten Vierteljahr Frankfurt und Ulm die Vertretung zufiel.

Die letzten sechs Räte, wie es in § 5 der Regimentsordnung[1] heißt, „die von der Ritterschaft, Doktoren oder Licentiaten", sollten aus sechs zu diesem Zweck zu errichtenden Provinzen genommen werden. In dem Reichsabschied wurden dann sechs dem Ritterstande angehörende Personen bezeichnet. Das Regiment hatte das Recht, im Falle eines Abganges aus den Rittern, Doktoren oder Lizentiaten der betreffenden Provinz eine Person zu kooptieren.

Die Kreise oder Provinzen werden in der Regimentsordnung[2] nach ihren Bestandteilen aufgezählt, ohne daß jeder mit einem Gesamtnamen benannt wäre. Doch stimmen die Gebiete der einzelnen mit den entsprechenden der späteren Kreise, namentlich was Franken, Bayern und Schwaben angeht, der Hauptsache nach überein.

Fragt man nach dem inneren Grunde dieser Einteilung, so wird man kaum annehmen dürfen, daß besondere Erwägungen dazu führten, gerade so zu teilen, wenn auch, wie Berthold von Mainz an den Landgrafen von Hessen[3] schreibt, bei der Zuteilung einzelner Fürsten zu einem oder dem anderen Kreise die Erwägung mitgesprochen hat, daß es nicht wünschenswert sei, zu viele regierende Fürsten in einen Kreis zu bringen, damit die Erwählten es nicht etwa an Sorgfalt für ihren Kreis fehlen ließen.

Die thatsächlichen Verhältnisse, wie sie insbesondere durch die größeren Territorien bestimmt wurden, bei denen aber offenbar auch — so vor allen in Schwaben — die alte Stammeseinteilung nachwirkte[4], gaben eine solche Einteilung an die Hand. Möglich bleibt es endlich, daß man die Kreiseinteilung Albrechts II. vom Jahre 1438 als Vorbild benutzt hat[5].

Die Provinzen hatten sowohl dem Reich wie den einzelnen Ständen gegenüber keine Selbständigkeit, ja man muß sagen überhaupt keine Stellung.

---

[1] R.-A. N. F. II. S. 58, § 5.

[2] R.-A. N. F. II. S. 58, §§ 6—11.

[3] Ulmann l. c. II. S. 10, A. 2.

[4] Es ist oben darauf hingewiesen worden, daß ich mir die Behandlung der Frage nach dem Zusammenhange der Kreise mit den alten Landfriedensbezirken und möglicherweise mit den Stämmen für eine spätere Arbeit vorbehalte.

[5] Die Akten des Augsburger Reichstags, namentlich die Protokolle des Siebener-Ausschusses, sind mir nicht zugänglich gewesen.

Sie waren ausschließlich geographische Bezirke, die dazu dienten, das Ritter- und Gelehrtenelement, das man zum Reichsregiment heranziehen wollte, nach einem gewissen Modus aus ganz Deutschland hervorgehen zu lassen. Die Wahl der betreffenden Person oder auch nur ein Vorschlagsrecht besaß die Provinz nicht. Von einer Zusammenfassung der Einzelterritorien zu einer größeren Einheit, von Rechten und Pflichten dieser Einheit gegenüber dem Reich war keine Rede.

Wir haben oben gesehen, daß die Sonderinteressen der Fürsten wiederholt das Zustandekommen einer Kreiseinteilung zu Exekutionszwecken zum Scheitern gebracht haben. Erst als dieselbe zu einem Zweck, welcher eine Kollision mit den Ansprüchen der Fürsten ausschloß, von neuem aufgenommen wurde, vermochte sie sich einzubürgern, um dann schließlich, nachdem die Kreise schon als Wahlbezirke zum Kammergericht ihre Indifferenz den Fürsten gegenüber verloren hatten, doch zu der ihr ursprünglich gestellten Aufgabe, der Handhabung des Landfriedens zu dienen, zurückzukehren.

Völlig geradlinig ist zwar diese Entwickelung nicht gewesen. Als Projekte werden wir zwischendurch noch anderweitige Teilungspläne zu Exekutivzwecken finden, ehe es auf dem Umweg über die Wahlbezirke zum Kammergericht zu einer definitiven Einrichtung kam.

Das zu Augsburg geschaffene Reichsregiment hat bekanntlich nur einen kurzen Bestand gehabt. Am allerunbedeutendsten ist seine der Handhabung des Landfriedens gewidmete Thätigkeit. Erwähnung verdient lediglich der Gedanke, den Landfrieden durch den Papst bestätigen zu lassen und dann die Friedensbrecher neben der Acht mit dem großen Bann zu treffen[1].

Hatte man eine brauchbare weltliche Exekutive nicht zustande gebracht, so sollte jetzt der geistliche Arm Rettung bringen.

Bereits im Jahre 1502 löste sich das Regiment auf, indem Maximilian den in Nürnberg anwesenden Regimentsräten mitteilen ließ, es sei ihm trotz aller Bemühungen nicht gelungen, einen geeigneten Statthalter zu finden, und habe er deshalb dem Erzbischof von Mainz das Regimentssiegel abgefordert[2].

Es folgten ernste Zwistigkeiten zwischen dem Kaiser und den Ständen. Auf Betreiben Bertholds fand eine Erneuerung der Kurfürsteneinung statt.

---

[1] v. Kraus l. c. S. 237. Bericht des Ausschusses auf dem großen Nürnberger Regimentstag. Vorschläge zur Aufrechterhaltung des Nürnberger Reichsregiments und zur Verlegung des Regimentstages von Nürnberg nach Frankfurt oder Worms. Maßregeln gegen Landfriedensbrecher.

[2] v. Kraus l. c. S. 178.

Man weigerte sich, dem Kaiser die gegen die Türken geforderte Hilfe zu leisten, falls er etwas wolle, so möge er einen Reichstag berufen und zuvor die Reichsordnung wiederherstellen. Dieser, verbittert und mit den Ständen, vorab den Kurfürsten, fast völlig zerfallen, gab den Türkenzug auf und proklamierte auf einem Tage des schwäbischen Bundes zu Augsburg im Jahre 1503 in feierlicher Sitzung die Errichtung eines neuen Kammergerichts und eines neuen aus zwölf Personen bestehenden Reichsregiments mit dem Amtssitze in Regensburg[1]. Beide Institute, die sich von den gleichen des Augsburger Reichstages durch ihren rein monarchischen Charakter unterschieden, haben die Genehmigung der Stände nicht erhalten und sind ohne Bedeutung geblieben. Erst im Jahre 1505 beginnt mit dem Kölner Reichstage ein neuer Aufschwung der Verfassungsverhandlungen.

Ende 1504 war Berthold von Mainz gestorben. Sein Tod hatte die ständische Reformpartei ihres Führers beraubt, so daß Max nun freiere Hand in den Reichsangelegenheiten hatte. Dazu kam, daß seine auswärtigen Verhältnisse gerade damals sich günstig anließen.

Im Juli 1505 trat der Reichstag in Köln zusammen. Max begann damit in jener bekannten Anklageschrift gegen Berthold, dem er vorwarf, „daß derselb byschoff zo Maentz seyn maj. heymlichen verloigen[2] und verunglimpt hat mit zweyundzwentzich articulen" den Ständen dargelegen, wie nur die Selbständigkeit des Regiments gegenüber dem Könige seinen Untergang herbeigeführt habe. Er schlug nun seinerseits die Errichtung eines neuen Regiments vor, das, wie in seiner Erklärung vom Vorjahre, lediglich ein Kronrat war, ohne irgendwelche selbständigen Befugnisse, in allen seinen Funktionen von der kaiserlichen Zustimmung abhängig.

Gebildet sollte das Regiment aus zwölf Räten werden, die man aus den sechs auf dem Augsburger Reichstage geschaffenen Kreisen hervorgehen lassen wollte[3].

Die Stände lehnten ab. Es sei nicht ihr Wille, dem Regiment des Königs „einiche Form oder Maße zu geben[4]".

Max erneuerte seine Vorschläge, indem er in wichtigen Fragen, über die er und das Regiment etwa verschiedener Meinung sein würden, sich mit Kur-

---

[1] Harpprecht, Archiv des Reichskammergerichts. II. S. 167 ff. — Janssen l. c. S. 676. Nr. 849. — v. Kraus l. c. S. 17. — Ulmann l. c. II. S. 80.

[2] Janssen l. c. S. 684.

[3] Müller, Reichstagsstaat. — Janssen l. c. S. 683 und 686 f. — Ulmann l. c. S. 260.

[4] Müller, Reichstagsstaat. S. 443. — Ulmann l. c. S. 261 f.

fürsten und etlichen Fürsten beraten zu wollen versprach. Der Reichstag lehnte jedoch auch dies ab[1] und bat den König lediglich um Wiederaufrichtung des Kammergerichts, die von diesem auch versprochen wurde. Außerdem kam eine Neuregelung der Reichsanlage zustande.

In seinen Kölner Reformvorschlägen hatte Max unter anderen auch den Versuch gemacht, die Exekutive neu zu ordnen.

Das Reich sollte zu diesem Zweck in vier Teile, einen niederrheinischen, einen oberrheinischen, einen Donau- und einen Elbkreis, eingeteilt werden. Jeder Kreis erhält einen Marschall, dem zwei Räte und vierundzwanzig Reiter, „die vom Adel oder der Erberkeit sein und etwas zu vorliren haben", beigegeben werden. Der Marschall hat die Aufgabe, auf Befehl des Regiments nach Beratschlagung mit seinen Räten in seinem Viertel, mit Hilfe der vierundzwanzig Reiter alles zu vollstrecken, „was gegen Fürsten oder andern, das nit criminaliter gehandelt werden sol, zu handeln ist".

Zur Vollstreckung von Kriminalurteilen wird ein eigener Untermarschall ernannt, der zur Verfügung des Regiments steht. Auf seinen Befehl hat er sich an Ort und Stelle zu begeben und nach Einholung des Rats des Marschalls des betreffenden Viertels, sowie seiner zwei Räte mit fünfundzwanzig Kreisreitern das Urteil zu vollstrecken[2].

Wir haben hier einen neuen Plan, das Reich zum Zwecke einer brauchbaren Exekutive in Bezirke einzuteilen und in ihnen eine eigene berittene Reichspolizei zu errichten, die, unmittelbar von der zentralen Reichsgewalt abhängig, nicht durch die fürstlichen Sonderinteressen in ihrer Thätigkeit gehemmt würde. Auch dies Projekt scheiterte an dem Widerstande der Stände.

Das von dem Könige auf dem Kölner Reichstage versprochene Kammergericht wurde erst 1507 zu Konstanz errichtet[3]. Es sollte noch ein Jahr in Regensburg, dem Sitz des bisherigen Kammergerichts, bleiben, dann aber nach Worms verlegt werden. An seiner Spitze stand der Kammerrichter, dessen Ernennung dem Könige oblag. Ihm beigegeben waren sechzehn assessores. Sie sollten zur Hälfte aus „tüchtigen Doctores und Licentiaten" bestehen, zur anderen aber „vom Grafen-, Herren- oder Ritterstande" sein. Zwei präsentierte der König von wegen seiner österreichischen und burgundischen Erblande, sechs die sechs Kurfürsten, sechs die im Jahr 1500 zu Augsburg als Wahlbezirke für

[1] Harpprecht l. c. S. 436. — Müller l. c. S. 448.

[2] Müller l. c. S. 447. — Ulmann l. c. S. 261.

[3] R.-A. N. F. II. S. 113 ff. — Müller l. c. S. 654 ff. und 694 ff. — Harpprecht l. c. S. 441 ff. — Ulmann l. c. S. 263 ff. — Endemann, Von dem alten Reichskammergericht. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß. — Thudichum in der Zeitschrift für deutsches Recht. Band 20. S. 150 ff.

das Reichsregiment geſchaffenen Kreiſe und zwei ſollten aus den Grafen und Herren genommen werden[1]. Die Auswahl aus den Präſentierten hatte das erſte Mal der Reichstag, in der Zukunft ſollte die jährliche Viſitationskommiſſion, die aus Räten des Kaiſers und zwei von den ſechs Kurfürſten und den ſechs benannten Fürſten reſp. deren Räten beſtand, in Verbindung mit Kammerrichter und Beiſitzern die Wahl vornehmen.

---

[1] Die neue Folge der Reichsabſchiede ſowohl, als Müller l. c. und Harpprecht l. c. bringen an dieſer Stelle der Reichstagsverhandlungen und des Abſchieds die Mitteilung, acht Beiſitzer ſollten aus den ſechs zu Augsburg gemachten Kreiſen von „gemeinen Ständen“ erwählt werden und, ſoviel mir bekannt, haben ſämtliche neueren Schriftſteller dieſe Mitteilung acceptiert. Nun iſt es aber an ſich ſchon ſchwer verſtändlich, wie man ſich dies Hervorgehen der acht Beiſitzer aus den ſechs Kreiſen vorzuſtellen hat, da jede Andeutung dafür fehlt, welche Kreiſe mehr als einen Beiſitzer erhalten hätten, oder ob etwa dieſe Doppelvertretung unter den Kreiſen abwechſeln ſollte. Auf der andern Seite bliebe es bei der bisherigen Annahme unverſtändlich, wie die Vertretung der Grafen und Herren, von der ſtets noch beſonders die Rede iſt, mit der Geſamtzahl der ſechzehn Beiſitzer zu vereinigen war. Allerdings ſind die Beſtimmungen über die Teilnahme der Grafen und Herren am Kammergericht nicht abſolut deutlich. Sie beziehen ſich, ſoweit es ſich namentlich um das Jahr 1507 handelt, rückwärts auf die gleichen Beſtimmungen des Augsburger Reichstages vom Jahre 1500. Dieſe aber (R.-A. N. F. II. S. 56. Nr. 1V und V) ließen ſich als Einſetzung von zwei Erſatzkammergerichten auffaſſen. Dagegen ſprechen jedoch die ſpäteren Kammergerichtsordnungen, wie insbeſondere diejenige des Jahres 1521 (R.-A. N. F. II. S. 180. Nr. I und IV), welche auch die zwei Vertreter der Grafen und Herren hat, dieſe aber unter der Zahl der Beiſitzer aufführt. Außerdem werden hier, ohne daß in der ganzen Organiſation, die Vermehrung der ſechzehn Aſſeſſoren auf achtzehn ausgenommen, die den Kreiſen zugutekam, eine Änderung eingetreten war, die Beſtimmungen des Jahres 1507 wiederholt. Ganz beſonders fällt endlich für meine Auffaſſung Müllers Bericht (Müller l. c. S. 658 ff.) über die als Aſſeſſoren präſentierten und gewählten Perſonen ins Gewicht, mit dem derjenige der R.-A. N. F. II. S. 118 f. faſt wörtlich übereinſtimmt. Derſelbe läßt bei allen ſechs Kreiſen ausnahmslos von ſämtlichen präſentierten Vertretern je einen gewählt werden, ſo daß alſo auf die ſechs Kreiſe ſechs Beiſitzer kommen; dann heißt es in dem darauffolgenden Paragraphen: „Und nachdem auch einige Grafen und Herren am Kammergerichte ſitzen müſſen: ſo ſeiend von Ständen benennet worden:

Graf Magnus, Fürſt zu Anhalt,
Graf Philipps von Kirchberg,
Georg Jörig von Tengen,
Graf Adam von Beichlingen,

welche man zwar alle vor tüchtig erachtet, jedoch mit dem Unterſchied, daß der Fürſt von Anhalt und Graf Philipps von Kirchberg zuerſt, wo es aber beede oder nur einer abſchlagen würde, die Anderen, wie ſie nach einander praesentiret, erſuchet werden ſollen.“

Dieſer Bericht über den thatſächlichen Vorgang bei der Auswahl der präſentierten Vertreter macht es zweifellos, daß nicht acht, ſondern ſechs Beiſitzer den ſechs Kreiſen zukamen, während die reſtierenden zwei aus den Grafen und Herren genommen wurden. Man wird die dem entgegenſtehenden Stellen der Quellen wohl in der Weiſe zu erklären haben, daß man eine ungenaue Ausdrucksweiſe annimmt.

Eine Neueinteilung des Reichs zwecks Besetzung des Kammergerichts war nicht vorgenommen. Man hatte die Augsburger Kreise, die freilich nur auf dem Papiere existierten, unverändert herübergenommen, doch so, daß man sie durch die Bestimmung, die man ihnen gab, zu etwas Neuem umschuf. Bedeuteten jene Regimentswahlbezirke eine rein territoriale Einteilung Deutschlands, ohne daß dadurch öffentlich-rechtliche Gebilde irgendwelcher Art mit selbständiger Bedeutung gegenüber den einzelnen Territorien und andererseits gegenüber dem Reich geschaffen worden waren[1], so fand dadurch, daß man in den gleichen, nunmehr zu Kammergerichtswahlbezirken benutzten Kreisen die einzelnen Fürsten und sonstigen Stände zu Präsentationskurien zusammenschloß und nur der betreffenden Kurie, nicht aber den einzelnen Ständen ein Präsentationsrecht zum Kammergericht gab, in dieser einen Beziehung eine Zusammenfassung der staatlichen Sondergebilde zu größeren Einheiten statt. Man kann allerdings noch nicht von einer Selbständigkeit dieser Einheiten reden, aber immerhin hatten sie einen Inhalt erhalten. Die Richtung war gewiesen, die weiter befolgt, dazu führen mußte, daß aus der anfänglichen Form ohne Inhalt entwickelungsfähige, selbständige Teilganze wurden.

Wie aber sollten die Urteile des neu errichteten Kammergerichts vollstreckt werden?!

Maximilian kam auf sein Projekt vom Jahre 1505 zurück. Nur fehlte dieses Mal der mit der Vollstreckung der Kriminalurteile betraute Untermarschall[2]. Die ganze Exekutive sollte in den Händen der vier Landmarschälle liegen, die alle Urteile zu vollstrecken und Recht und Frieden aufrechtzuerhalten hatten.

Die Stände lehnten diese Vorschläge abermals ab. Schließlich wurde dem Kammerrichter die Vollstreckung übertragen. Bleibt die Acht ohne Wirkung, so sollen nach sechs Monaten auf Ersuchen des Kammerrichters der Bann oder je nachdem andere geistliche Strafen verhängt werden. Ist der Verurteilte ein mächtiger Stand, so hat im Ungehorsamsfalle, wenn nötig, der Kaiser einzuschreiten[3].

Wieder einmal war der Versuch, die Vollstreckung in einer zweckmäßigen Weise zu regeln, fehlgeschlagen. Es bedurfte erst noch jahrelanger trüber Erfahrungen, bis man sich schließlich zu durchgreifenden Reformen auf diesem Gebiete entschloß.

Inzwischen hat es an weiteren erfolglosen Projekten nicht gefehlt. Schon

[1] Siehe oben S. 22.
[2] Müller l. c. S. 663 ff. — Ulmann l. c. S. 265 f.
[3] Müller l. c. S. 701 ff. — R.-A. N. F. II. S. 116.

auf dem Wormser Reichstage von 1509[1] war abermals von einer Reform des Kammergerichts und von Erhaltung des Friedens die Rede, ohne daß es jedoch zu irgendwelchen Beschlüssen gekommen wäre. Wichtiger sind die Verhandlungen des Augsburger Reichstages von 1510.

Max schlug den Ständen in einer kürzeren und einer ausführlicheren Fassung vom 18. April resp. vom 2. Mai 1510[2] vor, das Reich in vier Teile zu teilen, um auf diese die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und eine bessere Beitreibung des neuen von ihm vorgeschlagenen Anschlags, nach welchem auf das ganze Reich 40000 Mann Fußvolk und 10000 Reiter fielen, zu gründen. Jeder Reichsunterthan sollte beisteuern, dagegen wurde es den Ständen anheimgestellt, in welcher Weise sie die Steuer verteilen wollten. Mit der Beitreibung sollte eine Kommission betraut werden. Zu dieser stellte jedes Viertel zwei Fürsten, einen geistlichen und einen weltlichen, eventuell, falls dies zu viel werden sollte, einen, wobei dann aber die geistlichen und weltlichen Fürsten miteinander zu wechseln haben würden, und zwar in der Weise, daß der aus diesen Fürsten zusammengesetzte Rat zur Hälfte aus geistlichen und zur anderen aus weltlichen Fürsten bestand. Würden hieraus zu große Unkosten entstehen, so sollte jedes Viertel zwei ständige Räte abordnen.

Die so gebildete Kommission tagt während der Abwesenheit des Königs am Sitze des Kammergerichts, sonst am kaiserlichen Hofe. Außerdem wird ein gemeiner Hauptmann ernannt und für jedes Viertel ein Unterhauptmann bestellt. Diesem liegt vor allem die Aufrechterhaltung des Landfriedens und die Vollstreckung der Urteile ob. Doch ist er in allem, namentlich auch bezüglich der Aufbietung der Hilfe, von den Weisungen der vorgenannten Kommissarien abhängig.

Für uns ist der abermalige Versuch einer Vierteilung Deutschlands von besonderem Interesse. Diese zeichnet sich gegenüber den früheren Vierteilungen dadurch aus, daß sie neben der Handhabung des Landfriedens auch der Aufbringung der Reichshilfe dienen sollte. Außerdem ist ihre Organisation im Gegensatz zu jenen rein monarchisch gedachten Projekten der Jahre 1505 und 1507 eine mehr ständische. Dennoch fand auch dieser Plan die Zustimmung der Stände nicht, wie Ulmann meint, weil das Mißtrauen gegen die Person des Kaisers allmählich unüberwindlich geworden sei. Im übrigen nennt derselbe[3] dies Projekt „den erleuchtetsten Plan einer gründlichen Reichsreform, den das Zeitalter hervorgebracht".

[1] Janssen l. c. S. 750 ff.
[2] Ulmann l. c. S. 401 ff. — Janssen l. c. S. 814 ff. und 818 ff.
[3] Ulmann l. c. S. 404.

Maximilian wurde von dem Reichstage die Antwort: „dem allen nach wollen die ſtenden außer der notturfft diſer handel untz auff kunfftigen reichstag in bedacht nemen . . . .“[1].

Es giebt wohl wenig Epiſoden in der Weltgeſchichte, die einen ſolch wirren Anblick bieten, wie gerade die Kämpfe unter Maximilian um die Reichsreform. Ganz beſonders ſehen wir das auch an dem Plane, das Reich in Kreiſe einzuteilen und auf dieſe die Exekutive zu gründen, der immer von neuem erſcheint und ebenſo oft verworfen wird. Das thatſächliche Bedürfnis, das ſich in ſteigendem Maße geltend machte, war die Veranlaſſung ſeiner ſtändigen Wiederkehr, bis dann ſchließlich aus den allgemeinen Rechtsauffaſſungen der damaligen Zeit heraus ein Projekt erſteht, das die Zuſtimmung der Stände findet.

§ 2.

Der Trierer und Kölner Reichstag vom Jahre 1512[2].

Nach einer Zwiſchenpauſe von einem Jahr, während welcher verſchiedene Reichstage berufen, aber keiner zuſtande gekommen war, begann im April 1512 der Trierer Reichstag.

Zunächſt waren es wieder die auswärtigen Verhältniſſe und im Anſchluß daran eine Bitte um Hilfe, die der König an die Stände brachte, aber bereits in den erſten Tagen des Mai zeigte er denſelben an, daß er die Reichsreform von neuem in Angriff zu nehmen gedenke und die Erneuerung des Augsburger Reichsregiments vom Jahre 1500, freilich in monarchiſcher Umformung, ſowie die Ernennung eines Reichshauptmanns beabſichtige.

Auf die Antwort der Stände hin trat dann Maximilian, der mittlerweile nach den Niederlanden abgereiſt war, in einem Schreiben, das am 19. Juni in Trier anlangte, mit Detailvorſchlägen für die Reichsreform hervor.

Der König geht aus von der von ihm gegen die äußeren Feinde geforderten Reichshilfe. Damit ſie wirklich einkomme, ſei es nötig, daß von den Kurfürſten, Fürſten und Ständen zwölf Räte dem Kaiſer beigegeben würden mit ſtändigem Sitz an ſeinem Hof. Dieſe hätten gegen ſäumige und ungehorſame Stände einzuſchreiten und nötigen Falls „eyn ſtraiff oder pandung“ anzuordnen, ſowie auch zu vollſtrecken.

Außerdem ſoll ein jährlicher Reichstag abgehalten werden. Ort und Zeit beſtimmt der Kaiſer in Gemeinſchaft mit ſeinen zwölf Räten. Die Stände haben zu erſcheinen, doch will der König ſich, abgeſehen vom erſten Mal, auch

[1] Janſſen l. c. S. 823.

[2] Janſſen, Reichskorreſpondenz. II. S. 844—887. — Ulmann l. c. II. S. 561 ff.

mit ihren Geſandten begnügen, falls ihnen der Vorſchlag dadurch annehmbarer werden ſollte.

Endlich ſchlägt Maximilian eine Organiſation der Exekutive vor, ſoweit eine ſolche nicht zu den Obliegenheiten der von ihm geplanten zwölf Räte gehört. Gegen Landfriedensbrecher, die auf friſcher That ertappt, ſollen ſich diejenigen, die darüber zukamen, ſowie alle, welche von dieſen zu Hilfe gerufen werden, an der Exekutive beteiligen, aber, ſo meint der König, „das ſy der mangell, das ſy avff ein ſolch thaet, ſo in eyner gehe beſchicht, nyemant underſtehen wirdt der erſt oder der anſenger zu ſin“[1]. Deshalb ſei es nötig, eigene Vollſtreckungsorgane zu ſchaffen. Zu dieſem Zweck ſoll in jedem der ſechs einſt zu Augsburg geſchaffenen Reichskreiſe ein Hauptmann beſtellt werden. Dieſem werden zwölf Reiter beigegeben, mit denen er „Streiſen“ anzuſtellen und für die Erhaltung von Ordnung und Frieden in ſeinem Kreiſe zu ſorgen hat. Auch hat er nötigen Falls die Hauptleute der Nachbarkreiſe zu benachrichtigen. Alle Verſäumniſſe fallen ihm zur Laſt. Beſonders ſchwere Fälle hat der betreffende Hauptmann an den König und das Reich zu bringen. Erſterer und die Stände ſollen bei nächſter Zuſammenkunft die Hauptleute ernennen.

Die neue Ordnung wird auf neun Jahre errichtet.

Die zwölf Räte, ſowie die Hauptleute ſamt den ihnen beigegebenen Reitern ſind von dem gemeinen Pfennig zu unterhalten, der deshalb im erſten Jahre doppelt zu erheben iſt.

In Steuerangelegenheiten ſteht alſo die Vollſtreckung bei den zwölf Räten, bezüglich der Landfriedensbrecher hat ſie der Hauptmann jedes Kreiſes. Man kann in letzterer Beziehung in gewiſſem Sinne von einer nach Kreiſen verteilten Reichspolizei reden, die direkt und ausſchließlich vom Kaiſer und Reich abhängig ſein ſollte. Von Vollſtreckung kammergerichtlicher Urteile iſt noch keine Rede. Ebenſowenig von einer Kreiseinteilung derjenigen Reichsgebiete, welche nicht unter die ſechs Kreiſe des Jahres 1500 fielen.

Dieſe ſechs Kreiſe erfuhren nur inſofern eine Veränderung, als ſie nun auch dazu verwandt werden ſollten, um für die Verteilung von Reichspolizeibeamten die Unterlage zu bilden. Ein neues Element für die Ausbildung der Kreiſe zu Einheiten war in dem Projekt in dieſer Form nur in ſehr ſchwachem Maße enthalten.

Ende Juni wurde der Reichstag auf den Wunſch des Kaiſers nach Köln verlegt[2].

---

[1] Janſſen l. c. II. S. 860.

[2] Janſſen l. c. II. S. 862, Nr. 1082.

Dort antworteten die Stände am 20. Juli[1] dem Kaiser auf seine Vorschläge. Was sie schon früher angeboten, wollen sie geben; würden sie mehr versprechen, so könne das leicht dazu führen, daß manche Stände gar nichts leisteten. Man möge die weitere Entscheidung, insbesondere auch über die zu schaffende Ordnung, vertagen.

Der Kaiser[2] besteht demgegenüber der Hauptsache nach auf seinen Vorschlägen. Nur auf teilweise Einschränkungen will er sich einlassen. So erklärt er sich speziell inbetreff der von ihm geplanten Ordnung zufrieden, wenn wenigstens acht Räte[3] von den Ständen ihm mit ständigem Sitz an seinem Hof beigegeben würden. Außerdem ist er bereit, auf eine sechsjährige Dauer der zu schaffenden Ordnung anstatt der von ihm gewünschten neunjährigen einzugehen. Andererseits wird neu gefordert ein Reichshauptmann, von dem der Kaiser bereits in seinem ersten Ansuchen an die Stände gesprochen, der aber in dem Entwurf vom 19. Juni keine Erwähnung gefunden hatte. Dieser soll neben seiner Thätigkeit gegen äußere Feinde auch für die Abstellung der „Heckenruytery", das heißt also für die Beseitigung des Raubgesindels, Sorge tragen.

Die Kreishauptleute erscheinen diesmal als Untergebene des Reichshauptmanns mit dem Namen von Unterhauptleuten. Ihre Besoldung aus dem gemeinen Pfennig ist beibehalten, dagegen hält Maximilian nicht an ihrer Ernennung durch Kaiser und Reich fest. Die Stände mögen sie bestellen, falls sie dies nicht etwa ihm überlassen wollen.

Das Institut der Unterhauptleute des abgeschwächten kaiserlichen Vorschlags ist sowohl ihrer Stellung als ihrer Kompetenz nach unbestimmt und unklar. Der Schutz des Landfriedens, mit dem sie der ursprüngliche Entwurf betraute, wird hier neben dem Reichshauptmann, als dessen Vertreter man sie sich etwa denken kann, auch den acht Räten anheimgestellt. Diese sind jetzt überhaupt, abgesehen von der ihnen gebliebenen Aufgabe, den gemeinen Pfennig einzutreiben, als eine Art Generalvollstreckungsbehörde gedacht[4], aber freilich auch sie mit so allgemeiner und so unbestimmter Kompetenz und mit überhaupt nicht bestimmten Mitteln, daß es von vornherein feststand, daß sie nichts vollstrecken würden.

---

[1] Janssen l. c. II. S. 867, Nr. 1086.

[2] Janssen l. c. II. S. 870 ff., Nr. 1087.

[3] Bereits am 12. Juli hatte der Frankfurter Reichstagsabgesandte Heller (Janssen l. c. 862 ff., Nr. 1083) in einem Bericht an den Rat zu Frankfurt von acht Räten gesprochen, deren vier die Kurfürsten, zwei die anderen Fürsten und Grafen, einen die Prälaten und einen die Städte stellen sollten.

[4] Janssen l. c. II. S. 872.

Eine verhängnisvolle Verschlechterung lag endlich gegenüber dem Projekt vom 19. Juni darin, daß von einer Polizeitruppe der Kreishauptleute keine Rede mehr war. Diese und mit ihr das Streifen gegen das Raubgesindel war preisgegeben. Man hatte Beamte zur Handhabung des Landfriedens, aber ohne die nötige Macht und ohne die erforderlichen Befugnisse.

Ich kenne die Protokolle aus den Sitzungen der Stände, die jener ablehnenden Antwort vorangingen, welche dann zu der kaiserlichen Neuredaktion seiner Vorschläge führte, nicht, aber dennoch läßt sich mit Sicherheit behaupten, daß bei der Ablehnung wiederum die Besorgnis einer Beeinträchtigung der fürstlichen Sonderrechte die Hauptrolle gespielt hat. Charakteristisch ist in dieser Beziehung, daß Maximilians veränderte Vorschläge die Bestellung der Kreishauptleute den Ständen überlassen, und daß diese Hauptleute weder die Machtmittel noch die Befugnisse, die jener erste Plan ihnen gab, erhalten, um in ihrem Kreis unbekümmert um die Grenzen der Einzelterritorien thatkräftig einzugreifen. Welchen Wert die Fürsten auf den letzteren Punkt legten, wird, wie schon Ulmann[1] bemerkt, ersichtlich, wenn man die Schwierigkeiten erwägt, die in dieser Beziehung von verschiedenen Seiten bei Erneuerung des schwäbischen Bundes gemacht wurden.

Der Bund nahm in Landsriedensbruchsangelegenheiten die Jurisdiktion in Anspruch, unbekümmert darum, in wessen Territorium die Landfriedensbrecher ihren Wohnsitz hatten, und ging gegen diese nötigen Falls mit Gewalt vor, ohne sich um die Grenzen der Einzelterritorien zu kümmern. Desgleichen wurden von Bundes wegen sogenannte streifende Rotten unterhalten, um Ordnung und Sicherheit im Bundesgebiet aufrecht zu erhalten.

Hiergegen wurden wiederholt von den Fürsten Einwendungen erhoben. Besonders energisch wandte sich z. B. drei Jahre später in einem Schreiben an die Hauptleute und Räte des Bundes gegen diese in Anspruch genommenen Befugnisse Pfalzgraf Ludwig, Herzog in Bayern[2]. Es heißt darin unter anderm: „So wenig sie das Streifen eines jeden in seiner Obrigkeit und seinem Gerichte scheuen, so würden sie es doch nicht von anderen in ihren Landen und Obrigkeiten und der Ihrigen Gebieten leiden".

Maximilian scheint auf das Institut der Kreishauptleute trotz seiner Verstümmelung noch einen großen Wert gelegt zu haben. Wenigstens erklärte er den Ständen, es sei sein „beger und meynung, das ir may. und die

[1] Ulmann l. c. S. 566.

[2] K. Klüpfel, Urkunden zur Geschichte des schwäbischen Bundes in der Bibliothek des litterarischen Vereins zu Stuttgart XXXI. Teil II. S. 82.

ſtend etlich retth zuſamen verordnen, die getzirkel eygentlich ufftzutzeichen, zu nennen und all ſtend, ſo darzu gehoeren, zubegriffen.

Deßglichen von den haubtluden in den getzirken und von den eyden und anderen notturfften wythe redde zu halten und verſtant zu machen[1]."

Am 2. Auguſt erfolgte die Antwort der Stände. Sie bleiben dabei, über die Beſtellung der zwölf oder acht Räte erſt auf dem nächſtfolgenden Reichstage entſcheiden zu wollen und halten die Ernennung eines Reichshauptmanns nicht für nötig. Dagegen ſtimmen ſie der Beſtellung von Unterhauptleuten in den Kreiſen zu und teilen dem Kaiſer mit, daß jeder Kreis, oder wie es heißt „zirckel", ſich anheiſchich mache, bis zu Martini (11. November) ſich wegen eines ſolchen Hauptmanns zu einigen[2].

Die beſtellten Hauptleute ſind dem Kaiſer namhaft zu machen. Kommt es in einem Kreis zu keiner Einigung, ſo iſt der Kaiſer davon zu benachrichtigen. Es ſteht dann ihm zu, aus den Perſonen, welche die Stände in dem betreffenden Kreis zu dem Hauptmannspoſten vorgeſchlagen haben, den Hauptmann zu ernennen.

Stände ſind endlich auch damit einverſtanden, daß eine Kommiſſion zur genauen Abgrenzung der Kreiſe und zur Feſtſetzung der Eide der Hauptleute niedergeſetzt werde.

Der König gab den Ständen am folgenden Tage ihre Antwort zurück, deren Annahme er verweigerte[3]. Schließlich aber kam es nach längeren Verhandlungen, in denen Maximilian ganz beſonders auf der Beſtellung von acht Räten beharrte, zu einem Reichstagsabſchied und Nebenabſchied, deren Unterſiegelung am 16. beziehentlich am 26. Auguſt 1512 ſtattfand.

Die für uns namentlich in Betracht kommenden Beſtimmungen lauten folgendermaßen[4]:

Zu Anfang des Abſchieds wird ausdrücklich feſtgeſtellt, daß für die Stände des Reichs eine Verpflichtung zu gegenſeitigem Schirm und Schutz gegen äußere Feinde, „wer der oder die wären, niemands ausgenommen", beſteht und daß in Zukunft niemals darüber gehandelt werden ſoll, „ob man einige Hülff zu thun ſchuldig wäre, ſondern allein zu rathſchlagen und zu be-

[1] Janſſen l. c. II. S. 873.

[2] Janſſen l. c. II. Nr. 1090, S. 875.

[3] Die Annahmeverweigerung gründete ſich vor allem auf die Stellung der Stände zu den auswärtigen Angelegenheiten und zu der vom König geforderten Hilfe. Beides konnte hier nicht genauere Beachtung finden. Weſentlich war ſodann wohl dabei die Ablehnung der von Maximilian geforderten acht Räte und die knappe Farm, in der das ganze Schreiben der Stände gehalten.

[4] R.-A. N. F. II. S. 136 ff.

schließen, wie und welcher Maß die Hülff geschehen, und wie groß zu Roß und Fuß die seyn soll[1]".

Auch sollen fernerhin auf einem Reichstage nicht erschienene Stände an die daselbst mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse gebunden sein.

Dann wird in dem folgenden Paragraphen bestimmt, daß auch die kaiserlichen Erblande Österreich und Burgund, wie der Churfürsten, Fürsten und Stände[2] Lande und Bezirke ihrem Vermögen nach zu der Hilfe herangezogen werden sollen.

Nachdem so die Pflicht zur Hilfe gegen außen festgestellt ist, ordnet § 8 die Handhabung des Landfriedens innerhalb des Reichs.

„Und ob jemands dem heilig. Reich unterworffen, Uns, Churfürsten, Fürsten oder andern Ständ, so dem Heil. Reich auch unterworffen, und in des Reichs Hülff, wie obstehet, gezogen seynd, wider den aufgerichten Land-Frieden vergwältigen, befehden, abklagen, bekriegen oder das ihr mit Gewalt ohn Recht nehmen wird, in demselben so das zu frischer That geschehe, sollen alle die, so deß ermahnet oder für sich selbst innen werden, nacheylen, helffen, retten und behalten, alles nach laut und vermög Unser und des Heil. Reichs Land-Frieden und desselben Ordnung. Ob aber zu frischer That nichts gehandelt worden wäre, oder hätt mögen, und die Thäter, ihre Helffer, Anhänger und Fürschieber von Uns oder Unserm Cammergericht in die Acht, alles nach laut des Heil. Reichs aufgerichten Ordnung denunciirt worden wären, und dann solche Denunciation auch der geistliche Bann, so nach laut unser und des Reichsordnung zu Hülff der Denunciation erlangt werden mag, sofern der Ankläger oder Anruffer das begehrte, in deß Willen es allezeit stehen soll, kein Hülff oder Fürstand in Sachen bringen oder geben wolte, alsdann soll der Hauptmann in dem Bezirck, da die Thäter, ihre Helfer und Anhänger wohnen oder seynd, mit samt seinen Zugeordneten zusammenkommen, rathschlagen und fürnehmen, damit der Land-Fried gehandhabt und die Beschädiger gestrafft werden.

§ 9. Dergleichen sollen die Hauptleute und ihre Zugeordnete der Circkel mit Vollnziehung der Urtheil, so am Cammer-Gericht gesprochen und in ihre Krafft gangen, und dann die Executorial darauf gefolgt, dem behaltenden Theil nicht erschiessen wollten, auch rathen, fürnehmen und helffen, damit solch Urteil vollnzogen werde."

[1] R.-A. N. F. II. S. 137, § 5.

[2] Der Ausdruck „Stände" wird in dieser Zeit noch in verschiedenem Sinne gebraucht. Derselbe ist noch nicht, wie später, die technische Bezeichnung für die dem Reich „ohne Mittel" unterworfenen stimmberechtigten Glieder desselben.

Besonders schwierige Fälle, in denen die Macht des betreffenden Kreises und seines Hauptmanns nicht ausreicht, sind dem Kaiser, oder in dessen Abwesenheit dem Erzbischof von Mainz mitzuteilen. Dieser hat dann einen Reichstag zu berufen und die nötigen Beschlüsse zu veranlassen.

Die Kosten aller solcher Vollstreckungshandlungen, einerlei ob sie von dem Reiche oder von dem einzelnen Kreise zu Ende geführt wurden, fallen dem Reiche zur Last und sind von dem gemeinen Anschlag zu entnehmen.

„Und darauf", so fährt § 11 fort, „haben Wir mit samt den Ständen zehen Circkel geordnet, wie hernach folget. Nemlich sollen wir mit unseren Erblanden zu Österreich und Tyrol ꝛc. ꝛc. einen, und Burgund mit seinen Landen auch einen Circkel haben."

§ 12. Item: „Sollen die vier Churfürsten am Rhein einen, und die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg mit sampt Herzog Georgen von Sachsen und den Bischoffen, so in den Landen und Gezircken daselbst gesessen, auch einen Circkel haben. Und sollen die sechs Circkel hievor auf dem Reichs-Tag zu Augsburg verordnet bleiben, und solches sonst einem jeden Stand an seinen Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Rechten unschädlich seyn. Wo aber solcher Circkel halben, eines oder mehr einige Irrung zufallen wird, davon soll zu nächstkünfftigem Reichs-Tag gehandelt werden."

Über die Bestellung der Unterhauptleute bestimmt endlich § 16 des Nebenabschieds: „Und als hievor in Unser und des Reichs Ordnung begriffen ist, Unter-Hauptleut in den Circkeln zu verordnen, haben sich die Stände demselben nach bewilliget, daß sich ein jeglicher unterstehn soll und woll, eines Hauptmanns in seinem Circkel hiezwischen und St. Martins Tag schierst zu vereinigen und Uns den zu verkündigen. Wo sich aber einiger Circkel des Hauptmanns mittler Zeit nicht vertragen möcht, der soll Uns solches auch zu erkennen geben mit Anzeig der fürgeschlagenen Hauptleut, der sie sich nicht hätten mögen vereinigen, auß den sollen Wir demselben Circul einen zum Hauptmann benennen, und der Circkel soll den Hauptmann ungeweigert annehmen."

Daneben wurde als Exekutivbehörde in anderen als den aufgeführten Angelegenheiten, namentlich für die Eintreibung des gemeinen Pfennigs, der in den vorhergehenden Verhandlungen vielfach genannte Reichsrat, wie wir ihn nennen können, eingesetzt. Derselbe bestand aus acht Räten, von denen vier die Kurfürsten, vier die Fürsten und andere Stände stellten. Sie sollten, so sagt § 6 des Nebenabschieds, „Uns, als Röm. Kaiser rathen und helffen, die Ständ zu bewegen, sich an uns und das Reich zu halten, und deß Reichs Ordnung hier auffgericht zu vollnziehen, und sonderlich, daß der angeschlagene Pfenning in gantzen Fürgang komme".

Endlich sollen diese acht Räte ihr Augenmerk auch noch besonders auf etwa im Reich entstehende Parteiungen und Händel richten und diese zu schlichten suchen.

Die weiteren Bestimmungen des Reichsabschiedes lassen wir hier außer acht. Die ganze Ordnung sollte sechs Jahre Bestand haben.

So war eine Reform zustande gekommen, die abgesehen von der Frage, ob es gelingen würde, sie praktisch wirksam zu machen, immerhin einen erheblichen Fortschritt bedeutete.

Im Vergleich zu Maximilians Projekt vom 19. Juni waren mancherlei Verschlechterungen zu bemerken, namentlich fehlte die Polizeitruppe der Kreishauptleute. Indessen auch Vorzüge waren zu verzeichnen, und im ganzen muß man sagen, daß die Verhandlungen nach dem 4. August[1] zuletzt zu einem weit klareren und besseren Resultat geführt haben, als man nach Maximilians verwässertem Projekt vom 21. Juli hätte annehmen können.

Das Reich wird als ein aus der Gesamtheit der Stände bestehendes Ganzes aufgefaßt, dessen Glieder sich zu gegenseitigem Schirm und Schutz gegen äußere Feinde verpflichten. Es heißt in dem Eingang des Abschieds ausdrücklich: „Und also Gott zu Lob und Erhaltung unsers H. Glaubens, der H. Römischen Kirchen, Päbstlicher Heiligkeit und des Heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation, Uns mit des heiligen Reichs Ständen und sie mit Uns, nachfolgender Artickel und Meynung als ein christlich Corpus und Versammlung, gegen und mit einander vereiniget, verpflicht und vertragen".

Auch für das Reich war der Vertrag der Rechtsgrund für den gegenseitigen Schutz seiner Glieder geworden, das Reich als solches hatte das Wesen einer Einung angenommen.

Diese Einung zerfiel in zehn Kreise oder Zirkel, denen, wenn wir davon absehen, daß sechs von ihnen auch noch als Vorschlagskörper für das Kammergericht dienten, die Aufgabe der Handhabung von Frieden und Recht innerhalb des Reichs zufiel.

In jedem Kreis sollten sich die Stände bis Martinstag über einen Hauptmann einigen, kam bis dahin eine Einigung nicht zustande, so trat subsidiär die Ernennung eines Hauptmanns durch den Kaiser ein, doch war er dabei an die Personen gebunden, welche die Stände des Kreises vorgeschlagen. Diese hatte man ihm namhaft zu machen. Ebenso müssen wir auch die Wahl der Zugeordneten, von denen § 8 des Abschiedes spricht, jedem Kreise zusprechen. Allerdings wird in dem obenangeführten § 16 des Nebenabschiedes

[1] Janssen l. c. II. S. 877.

ihrer nicht gedacht, noch ist auch eine anderweitige Bestimmung über ihre Ernennung vorhanden. Dies kann jedoch, wenn man erwägt, daß die Zugeordneten im Vergleich zum Hauptmann die untergeordneten und unwichtigeren Personen waren, nur den Sinn haben, daß es nicht für nötig befunden wurde, für den Fall, daß der Kreis sich ihretwegen nicht einigte, Bestimmungen zu treffen. Es blieb vielmehr jedem Kreis anheimgestellt, ob und wie viele er wählen wollte.

Wie die Wahl im einzelnen zu vollziehen, ob sie in einer Versammlung der Stände des betreffenden Kreises vorzunehmen war, wer diese Versammlung zu berufen, wer sie zu leiten hatte, darüber ist nichts bestimmt. Es war dies alles gewohnheitsrechtlicher Weiterbildung vorbehalten. Aber doch glaube ich nicht zu irren, wenn ich in dieser Wahl des Hauptmannes und der Zugeordneten, welche der Kölner Reichstag den Kreisen übertrug, die erste Grundlage für die spätere Entwickelung einiger Kreise zu selbständigen Organismen erblicke.

Dem Kreis als solchem war eine Funktion übertragen, bei der seine einzelnen Glieder mitwirkten und in diesem gemeinsamen Handeln sich in Bezug auf den Kreis als Einheit fühlen lernten. Schon die bloße Thatsache, daß es eine Angelegenheit gab, in der die Stände in gewissen feststehenden Gruppierungen zusammenkamen und Beschlüsse zu fassen hatten, mußte dahin führen, daß in diesen verschiedenen Gruppen auch abgesehen von der durch das Reich bedingten Gemeinschaft das Bewußtsein einer spezielleren Sondergemeinschaft entstand.

Fast wichtiger noch als die durch das Wahlrecht der Hauptleute und Zugeordneten gegebene Grundlage war es, daß diesen Organen und damit dem Kreis als solchem Aufgaben zugewiesen wurden, die geeignet waren, ein öffentliches Leben in den Kreisen unabhängig von dem Reich und andererseits von den Ständen zu erzeugen.

Den Hauptleuten mit ihren Zugeordneten war in erster Linie die Handhabung des Landfriedens zugewiesen. Für die Fälle handhafter That hielt das Gesetz zwar die Selbsthilfe, als hinreichende Sicherheit gewährend, aufrecht. Dabei wurde eine Verpflichtung zur Nacheile und Unterstützung für alle diejenigen statuiert, welche den Vorfall selbst wahrgenommen, oder zur Hilfe aufgefordert worden waren. Lag jedoch eine handhafte That nicht vor, so sollten Hauptmann und Zugeordnete, falls die von dem Kammergericht ausgesprochene Acht und der im Anschluß an sie auf Wunsch des Klägers verhängte geistliche Bann[1] wirkungslos blieben, dem Beschädigten zu seinem Recht verhelfen und den Friedensbrecher bestrafen.

[1] War dieser von dem Kläger nicht begehrt, so wird man annehmen müssen, daß trotzdem, falls die Acht wirkungslos blieb, die Exekutivgewalt der Hauptleute in ihr

In zweiter Linie war dem Hauptmann und seinen Zugeordneten die Vollstreckung solcher kammergerichtlicher Urteile überwiesen, die rechtskräftig geworden waren und die „Exekutorial" erhalten hatten, denen aber nicht Folge geleistet wurde.

In allen denjenigen Fällen, in denen die Autorität der Gerichte nicht genügte, um Frieden und Recht wiederherzustellen, sollten sie eingreifen und eventuell Gewalt gebrauchen.

Erwägt man die Bedeutung, die seit Jahrhunderten die Vollstreckung der Urteile und die Handhabung des Landfriedens gehabt hatten, wie gerade der Mangel an einer brauchbaren, energischen Exekutive zu den zahlreichen partikularen Landfriedensbündnissen geführt, so kann man ermessen, welch wichtiger Schritt von dem Kölner Reichstage damit gethan wurde, daß er diese Funktionen den Kreisen übertrug. Man ging nicht soweit, die eigentliche Landfriedenspolizei mit dem Recht zum Streifen den Kreishauptleuten zu übertragen, wie das der von den Ständen zurückgewiesene Entwurf Maximilians vom 19. Juni beabsichtigt hatte, noch erhielten sie eine ständige Polizeitruppe, aber schon jetzt war den Kreisen eine Aufgabe geworden, welche die vitalsten Interessen aller berührte. Hinzukam, daß für die Nachbaren eine weit größere Interessengemeinschaft in diesen Dingen bestand, als etwa für entfernt voneinander wohnende Reichsstände, und daß auf diese Interessengemeinschaft bei der Bildung der Kreise jedenfalls thatsächlich Rücksicht genommen war[1].

Dies bot die beste Garantie für den Bestand der Kreise, nicht nur geschriebene Gesetze, sondern auch die thatsächlichen Verhältnisse hielten sie zusammen.

Die wichtige Aufgabe der Steuereintreibung war freilich für diesmal den Kreisen noch nicht zugefallen. Mit ihr wurden jene acht Räte am Hofe des Kaisers betraut, die von den Ständen gestellt zu einem Reichsrat zusammentraten.

Indessen vermochten sie den Eingang der Reichssteuern nicht zu bessern, deren Einziehung dann später auch den Kreisen übertragen wurde. Die sonstigen Vollstreckungsrechte des Reichsrats bestanden der Hauptsache nach in Redensarten, so daß eine Konkurrenz zwischen ihm und den Kreisen nicht eintrat.

Eins aber fehlte bei der neuen Kreisorganisation: das Institut eines

---

Recht trat. Für die Annahme, daß in diesem Fall die Hauptleute nicht hätten eingreifen dürfen, sprechen keinerlei Momente.

[1] Daß man dies bewußt gethan, soll gewiß nicht behauptet werden, aber vielfach, wie z. B. im schwäbischen Kreise, ergab es sich sozusagen von selbst aus der Sachlage.

Reichshauptmanns, dessen Untergebene die Kreishauptleute gewesen wären, hatte der Kaiser den Ständen zum Opfer bringen müssen.

Damit war von vornherein die Wechselwirkung zwischen Reichs- und Kreisinteressen bedeutend erschwert und, indem es an einer energischen Beziehung der Kreise auf das Reich gebrach, der ganzen Organisation im Entstehen ein Mangel mit auf den Weg gegeben, der jedenfalls mit dazu beigetragen hat, daß sie nur in einzelnen Teilen zu wirklicher Blüte gelangte und eine Neugründung der Reichseinheit nicht herbeizuführen vermocht hat.

Zweites Kapitel.

Die Weiterbildung der Kreisorganisation.

§ 3.

Die Exekutive des Jahres 1512 in der Praxis.

Im Jahre 1513 brach in Worms ein Streit zwischen Rat und Gemeinde aus[1]. Der Rat unterlag, wurde aber noch in demselben Jahre von dem Kaiser, der aus den Niederlanden zurückkehrte, wiedereingesetzt und blieb jetzt auch einem neuen Ansturm gegenüber mit Hilfe des kaiserlichen Kammerrichters und der Zünfte siegreich. Die Folge war ein strenges Strafgericht über die Gegenpartei. Soweit die Rädelsführer entflohen waren, wurde gegen sie ein kaiserliches Achtsmandat bewirkt und ihre Güter eingezogen. Zu diesen gehörte der bischöfliche Notar Balthasar Schlör, dem man vorwarf, er habe den Aufstand unterstützt, um die reichsfreie Stadt Worms bischöflicher Territorialherrschaft zu unterwerfen.

Schlör hatte sich im Februar 1514 im Auftrage des Bischofs an den kaiserlichen Hof begeben. Während seiner Abwesenheit war jener zweite Vorstoß der ratsfeindlichen Partei und mit ihrer abermaligen Niederlage Schlörs Ächtung erfolgt. Er erfuhr von diesem Stande der Dinge, als er im April nach Worms zurückkehren wollte, und stellte sich nun unter Franz von Sickingens Schutz, der Lehnsmann des Bischofs war und, wie Ulmann[2] annimmt, bereits

[1] Dr. H. Ulmann, Franz von Sickingen. S. 32 ff.
[2] Ulmann l. c. S. 36.

auf die Reise Schlörs, die man mit den Absichten des Bischofs auf Worms in Verbindung brachte, Einfluß geübt hatte.

Schlör trat Sickingen verschiedene Forderungen an Wormser Bürger ab. Da diese einer Zahlungsaufforderung keine Folge leisteten, der Rat aber, der nach der Achtserklärung Schlörs dessen sämtliche Vermögensobjekte einem Herrn von Dürkheim überwiesen hatte, seine Hilfe verweigerte, so schritt Sickingen zu offener Gewalt und nahm am 22. März 1515 zwischen Gernsheim und Oppenheim das Heidelberger Schiff weg, welches wie gewöhnlich von Heidelberg zu der Frankfurter Messe fuhr, und auf dem diesmal dreißig Wormser Bürger reiche Waren nach Frankfurt führten. Die Wormser wurden auf der Ebernburg bei Kreuznach gefangen gesetzt. Sickingen sagte jetzt offen dem Rat und der Gemeinde der Stadt Worms den Frieden auf und gab außerdem dem Kammergericht anheim, seinen Sitz an einen anderen Ort zu verlegen, da er andernfalls nicht dafür einstehen könne, daß von seinen Leuten nicht auch gegen dessen Mitglieder Feindseligkeiten verübt werden würden.

Dies letztere Ansinnen scheint den Kaiser besonders aufgebracht zu haben, der darin eine persönliche Mißachtung sah. Er erließ bereits am 15. Mai 1515 ein scharf gehaltenes Achtsmandat gegen Sickingen und am 26. Mai ein Ausschreiben an die Stände des oberrheinischen Kreises, die er auf den 8. Juli nach Landau beschied, um dort über Maßregeln gegen Sickingen zu beratschlagen.

In dem kaiserlichen Reskript heißt es[1]: „So haben wir fürgenomen, mit euch, auch andern unsern Churfürsten, Fürsten und stendt der gezirkhen an Reins rat slagen zu lassen".

Es war das erste Mal, daß einer der Reichskreise von der ihm 1512 wider Landfriedensbrecher übertragenen Exekutivgewalt Gebrauch machen sollte. Wichtig ist hierbei die Form des kaiserlichen Ausschreibens. Es ist in ihm von den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Kreises die Rede. Diese werden beschrieben, nicht der Kreis als solcher. Ein Hauptmann wird mit keiner Silbe genannt.

Die Stände des oberrheinischen Kreises kamen auf das kaiserliche Ausschreiben hin teilweise am 8. Juli in Landau zusammen. Nach dreitägigen Verhandlungen wurde in einem vom 11. Juli datierten Abschied den kaiserlichen Kommissarien und Räten mitgeteilt[2], es seien nicht alle Stände „in Zirk des Reinstroms gehörig" erschienen, und könnten schon deshalb keine Beschlüsse

[1] Marburger Archiv. Akten über die Sickingsche Fehde gegen Worms.

[2] Marburger Archiv. — Ernst Münch, Franz von Sickingens Thaten, Pläne, Freunde und Ausgang. Bd. II. S. 36 ff.

gefaßt werden, zudem aber sei die Angelegenheit so wichtig und gefahrbringend, daß es nicht ratsam, allein ohne die übrigen Reichsstände vorzugehen. Es wird in diesem Abschied besonders hervorgehoben, daß die Beschlüsse der Reichstage von Trier und Köln nicht ausgeführt und insbesondere die daselbst vorgesehenen Hauptleute der Kreise nicht bestellt seien.

Vor allem war es wohl die Furcht vor Sickingen, der vermöge seiner Nachbarschaft den Ständen des oberrheinischen Kreises an erster Stelle gefährlich schien, was sie von energischeren Maßregeln abhielt. Hinzukam aber der Mangel an gegenseitigem Vertrauen, den wir in jenen Worten des Abschieds von der unausgeführt gebliebenen Organisation des Kreises ausgesprochen finden.

Sickingens Unternehmen gegen Worms nahm inzwischen seinen Fortgang. Die Stadt hatte sich bislang durch eigene Kraft zu halten vermocht, ohne daß ihr vom Reich Hilfe zuteil geworden wäre. Erst am 6. Dezember 1516 erließ der Kaiser, der damals gerade nicht durch auswärtige Angelegenheiten in Anspruch genommen wurde, ein Schreiben an die Reichsstände[1], die er zu einem Zug gegen Sickingen aufmahnt[2]. Dasselbe lautet:

„Maximilian ꝛc.

„Hochgebornner lieber oheym churfurst und rath, nachdem Franciscus, der sich nennt von Sickingen nu ein gut zeit her gegen den ersamen unsern und des reichs lieben getrewenn burgermeister unnd rath der stadt Wurmbs aus aignem frevenlichem furnemen unvervolgt ainichs rechtens wider unsern und des reichs auffgerichten landfridenn unnd alle pillickait ain mutwillig vehd geubt unnd gebraucht unnd dieselben von Wurmbs unnd jre vorwandtenn angegriffen, nidergeworffen und jn menigfeldig weys an leib unnd gut beschedigt unnd sie deßhalbenn jn merglich costenn unnd scheden gefurt hat, darauff wir

[1] Erhalten sind die kaiserlichen Ausschreiben an den kursächsischen Kreis (Weimarer Gesamtarchiv. — Ulmann l. c. S. 62) und an den bayrischen (Münch l. c. Bd. II, S. 41 ff.). Außerdem sind die Abschiede des oberrheinischen Kreistages zu Hagenau (Frankfurter Reichstagsakten. Bd. 32. — Janssen, Reichskorrespondenz. Nr. 1139, S. 901. — Ulmann l. c. S. 63) und des schwäbischen Kreistages zu Ulm (Klüpfel, Urkunden zur Geschichte des schwäbischen Bundes. II. Teil. S. 136 ff.) bekannt, und endlich wissen wir aus einem Schreiben der Städte Heilbronn und Wimpfen vom 5. Januar 1517 an den Städtehauptmann Ulrich Arzt (Klüpfel l. c. S. 135), daß auch die Stände des fränkischen Kreises, und zwar nach Schweinfurt beschrieben waren. Wir werden jedoch aus den im Texte angeführten Worten des Schreibens an den kursächsischen Kreis folgern dürfen, daß ein gleiches Schreiben an alle Kreise erging. Es heißt daselbst, die Kreise wollen die Stände des Reichs in den zehn Zürchen des Reichs auf einen bestimmten Tag, und zwar diejenigen eines jeden Kreises an einen besonderen Ort, zusammenrufen.

[2] Der Wortlaut ist dem Schreiben an den kursächsischen Kreis entnommen (Weimarer Gesamtarchiv).

jne dan jn vorſchiner zeit jn unnſer unnd des reichs acht unnd aberacht denunciert unnd erkanth habenn, wie dan ſolchs alles meniglichen wiſſend iſt. Nu ſein wir auch wiſſens geweſt, jn dazumal mit der tat auch zu ſtraffenn, darumb wir dan hievor des reichs ſtannd des gezircks, ſo ſolchem handel am paſten unnd negſten gelegen ſein zuſamen erfordern unnd umb ain hilff wider jnn begern laſſenn, dieſelben haben uns aber zu antwurt gegebenn, das ſie allein zu ſolchem handel zu ſchwach ſein, aber wan wir die andern gezirckh unnd ſtendt des reichs auch vermanen unnd auffbringen, ſo wollen ſie gern nach jrem vermugen darczu helffen. Auff ſolches wir damals furgenomen habenn, die andern ſtendt des reichs oder doch die zirckh diſem handl am negſten geſeſſen umb hilff zu bewerben unnd domit den bemelten Franciscus zu ſtraff zu bringen aber unns dazwiſchenn merckllch unnd groß geſchefft unnd etlich beſchwerung furgefallen, das wir ſolche ſtraff gegen jme bißher haben anſtehen mußen laſſen. Dyeweyll nu der gemelt Franciscus jn obberurtem ſeinem furnemen noch vorhart unnd mit angezaigtem mutwilligenn vehd gegen den von Wurmbs ſtadtiglich furferth unnd ſie mit rawb, prandt todtſchlegen, vamiger kunſſung unnd jn ander wege noch teglichen belaidigt unnd beſchedigt unnd die mittl ſo wir jme furſchlagen laſſenn alle abſchlecht unnd voracht unnd wir numals der obberurten jrrungen ſo unns bißher an ſolcher ſtraff vorhindert habenn zum tayl entladen ſein ſo mugen wir ſolchem des Franciscus frevenlichem und mutwilligem furnemen unnd handlung lenger nicht zuſehenn noch gedulbenn, die von Wurmbs als vorwanten des reichs in obgemelter beſchwerdt unnd geferlichkait lenger bermaſſen bleybenn zu laſſenn, ſunder haben mit zeitigem rath furgenomen und beſchloſſenn ainen volzug von gemeinen ſtenden des reichs wider den gedachten Franciscus mit gewaldt zu thun und zu underſtehenn jne umb obberurt ſein boßhandlung mit der that zu ſtraffenn nnd den bemelten von Wurmbs ſolchs laſts unnd beſchwernns ſo jne von jme bißher begegnet abzuhelffenn, dorumb ſie uns dan teglich unnd jetz abermals als Romiſchen kayſer unterteniglich angeruffen unnd gebeten haben unnd wir beſchreybenn darauff jn crafft des abſchidts des reichstags ſo am jungſtn zu Collenn gehalten iſt auch anderer vorgehalten reichstägn, die gemeinen ſtende und vorwantn des heiligen reichs jn die zehen zirch des reichs jnhaldt deſſelben abſchids auff ainen benanten tag, nemlich auf ſand Blaſien tag das iſt auff den dritten tag des monats Februarii negſtkunfftig nemlich ain jeder gezirck an ain ſonder malſtat ſo wir dabey benennen unnd iſt unnſer maynung das die ſtende unnd vorwanten des reichs auff den obbeſtimbten tag jn dem gezirck darjnne ein jeder laut obgedachts abſchids zu Collen begriffen iſt erſcheinen unnd ſich alsdan jn jedem zirck und malſtadt neben dem zirckhawbtman ſo wir ainem jedem zirckh dobey er-

nennen und unſern mit comiſſarien, die wir daneben auff ſolchen tag an alle malſtadt verordnen werden ainer anſehenlichen hilff unnd anſchlags zu roeß unnd fueß auffs ſterckſt zu obberurtem zug unnd furnemen wider den gemelten Franciscus mit eynnander vortragen vorainen unnd under eynander anſchlahen unnd das dieſelb hilff vonn ſtunden berayt unnd jn das veldt gein Wurmbs geruſſt, wie jn das veldt gehort, geſchickt werde, alſo das ains jeden angeſchlagene hilff zu roß und fuß auff ſand Jorgentag, das iſt auff den zwelfften tag des monats March negſt darnach komendt vor Wurmbs jm veldt bey eynnander geſchickt unnd vorſamelt ſeye unnder dem edeln unſerm unnd des reichs lieben getrewen Gangolffen freyhern zu Hohen Geroltzegg dem jüngern, den wir als Ro. kayſer zu oberſtem hawbtman bemeldts volczugs furgenomen haben unnd mit den andern unſern unnd andern zirckleuten anzuziehen unnd nach derſelben aller rath ſolchen zug unnd furnemen gegen dem gedachten Franciscus zu volenden.

Unnd nemlichen ſo bewilligen wir hiemit als ertzherczog zu Oſterraich an ſtadt des durchleuchtigen furſtenn hern Karln kunig zu Hiſpanien pp. unnſers lieben ſuns und bruders, das wir bede von unſern erblichen landen, die wir under dem reich ligen habenn, die dan jnhaldt obgemeldts abſchidts zu Colnn under den obberurten zehnen die zwen gezirck treffenn zu ſolchem zug vierhundert geruſter pferdt unnd vierhundert fußknecht ſchickenn unnd haltenn und darczu ain notturfftig häubt und veldt geſchutz mitſambt zeuckmaiſter, buchſenmeiſter, fuerleuten, pulver, kugln, wagenpferdten unnd aller ander nottnrfft, ſo zu ſolchem geſchucz gehort, das ſich an dem koſten woll ſo hoch lawffen wirdet, als hielten wir noch zwaytawſent man, dargeben unnd underhalten wollen und wo dieſelben unnſer zwen geczirck durch die langwirigen krig domit ſie jn Italia und in Friesland beladen ſein noch ſo hoch beſchwerdt worden wern. So wolten wir zu ſolchem veltzug noch ein merer hilff thun unnd die oberzelt unnſer hilff zu roß unnd ſus zuſambt dem hawbt unnd veld geſchucz mit aller zugehorung wie jecz gemelt iſt, wollen wir mit ſambt zwaien zirck hawbtliwten nemblich von wegen unſers haws Oſterreich unſern getrewen lieben Jorgen von Lichtenſtein unſern rath und pfleger zu Glucens und den wohlgebornen unſern lieben getrewen Eitelfriderichenn graven zu Zollern an ſtadt obberurts unſers ſuns auff den obgemelten ſand Jorgen tag daſelbs vor Wurmbs auch jm veldt habenn unnd die alſo mit den andern durch unns ernent obriſtenn unnd zirckleuten unnd der andern ſtenden des reichs hilff wie obſtet anczichen laſſenn unns auch befleiſſen zu demſelben anczug unnd furnemen jn der nehen zu ſein unnd ſolchem heerczug alle czeit ſovil muglich iſt hilff, rath unnd handthabung zu thun unnd wir haben darauff dem crays unnd zirckh darinne dein lieb be=

griffen ist, den edeln unsern und des reichs erbschenck unnd lieben getrewen Friderich hern zu Limpurg zu hawbtman geordent unnd furgenomen unnd die stadt Leypczigk zu der malstat des berurten zirckh da auff den gemeltn sand Blasientag obberurter hilff und anschlags halbenn wie obstet gehandelt werden sol ornent unnd gebyeten darauff deiner lieb von Rom. kayserl. mait, ermannen dich auch der pflicht domit du uns und dem reich vorwandt bist und jn crafft des heiligen reichs ordnung hiruber auffgericht, das du in aigner person oder wo du ehehaffter nothalben daran vorhindert wurdest durch dein volmechtig anweldt auff den obberurten sand Blasientag jn obbestimpter stadt Leypczig erscheinen unnd mit sambt dem obbenanten zirckh hawbtmann und unsern mitcomissarien ains anschlags ainer hilff zu obberurtem volczug unnd furnemen aufs sterckst mit andern standen gedachts zirckhs zu vorgleichen unnd zu vorainen unnd dieselb hilff also undereynnander anzuschlagen vorhelffest unnd alsdan deinen anschlag zu roß unnd fues so dir in solchem auffgelegt wirdet von stund an berait macheſt unnd in das veldt vor Wurmbs zu unnser unnd der andern stendt des reichs hilff under den obberurten gezirckhawbtman schickest. Also das solch dein anczalh geruſt wie jn veldt gehordt auff mehr gemeldt sand Jorgen tag daselbs vor Wurmbs bey anderm volck jm veldt seie unnd obberurten velczug und furnemen zu straff des gemelten Franciscus unnd erledigung der von Wurmbs zu volziehen vorhelffen wollest, auch daran sein, damit dem gemelten zirck haubtman unnd unsern mitcomissarien an unser stadt auff den tag zu Leypczig von den stenden des gezircks ain entlich antwort, was die stende und vorwanten desselben zirck jn solchem thun wollen gegeben, das auch demselben zirckhawbtman muster und zalhmaister, die das bewilligt volckh desselben zirckh auff solchem zuck mustern unnd beczalen zugeordent werde unnd jn solchem allem auff niemandts anderm waigerst noch vorzieheſt sunder dich hirynne gewillig und gehorsam erczaigest dadurch die obgedacht des Franciscus mutwillig frevenlich unnd boßhandlung andern zu ainem ebenpildt mit ernst gestrafft und den bemelten von Wurmbs als vorwandten des reichs obangezeigts jrs langwierigen lasts, brancknus und beschedigung abgeholffen werde. Das wollen wir uns zu deiner lieb und den andern stenden und vorwandten des reichs entlich versehen und dein lieb thud daran unnsern willen und ernstlich maynung. Gebenn jn unnser unnd des heiligen reichs stadt Hagenaw am sechsten tag des Monats Decembris anno 1516 pp.

Ad mandatum dm. jmperat pp.
vinsterwaldt.

An hern Friderichenn hertzogen
zu Sachssenn unnd churfurst pp."

Der Kaiser ging trotz des Landauer Abschieds der oberrheinischen Kreisstände auf dem von ihm betretenen Wege, Sickingen durch Aufbietung der Kreise zu bekämpfen, weiter. Er hatte aber eingesehen, daß es notwendig war, die unausgeführt gebliebene Organisation derselben zu ergänzen. So schritt er jetzt dazu, jedem Kreis einen Hauptmann zu ernennen und über diese als Befehlshaber der zu stellenden Kreistruppen einen obersten Hauptmann zu setzen.

Die Ernennung der Kreishauptleute war in dieser Form ungesetzlich. Die Kölner Beschlüsse vom Jahre 1512 hatten dem Kaiser bezüglich dieser Hauptleute allerdings ein subsidiäres Ernennungsrecht gegeben, aber er war in seiner Auswahl an diejenigen Personen gebunden, welche die verschiedenen Kreisstände für das Hauptmannsamt in Vorschlag gebracht hatten. Dem Kaiser war die Befugnis erteilt, für den Fall, daß es zu einer Einigung der Kreisstände nicht kam, das fehlende Wahlergebnis zu ergänzen, nicht aber eine beliebige Persönlichkeit als kaiserlichen Beamten zum Hauptmann zu ernennen.

Als indessen die Stände des oberrheinischen Kreises sich in ihrem ablehnenden Bescheide gegenüber dem Hilfsbegehren des Kaisers geradezu darauf beriefen, daß die Kreise nicht organisiert seien, da scheint Maximilian sich für berechtigt gehalten zu haben, nunmehr aus eigener Machtvollkommenheit die unterbliebene Organisation durchzuführen, die freilich damit ein völlig verändertes Aussehen gewann. Die Hauptleute des Hagenauer Dekrets waren kaiserliche Beamte, die an die Spitze der Kreise gesetzt wurden, nicht aber die aus ihnen selbst hervorgegangenen Organe einer Kreisselbstverwaltung. Ebenso ungesetzlich war die Bestellung eines Oberhauptmanns, den die Reichsstände 1512 direkt abgelehnt hatten.

Der kaiserliche Erlaß an die Reichsstände, der an jeden Kreis besonders ausgefertigt wurde, enthielt gleichzeitig für jeden die Ernennung einer Person zum Kreishauptmann.

Für den kursächsischen Kreis ergiebt sich dies aus dem Wortlaut des an ihn gerichteten Schreibens. Ebenso enthält das bei Münch aufgeführte Schreiben an den bayrischen Kreis die Ernennung des Grafen zu Ötting zum Hauptmann desselben, und in dem Abschied des schwäbischen[1], sowie des oberrheinischen[2] Kreises werden Kreishauptleute erwähnt, deren Ernennung also

[1] Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart. XXXI. Urkunden zur Geschichte des schwäbisches Bundes von Dr. K. Klüpfel. II. Teil. S. 136 ff. — Stuttgarter Archiv. Sammlung des Prälaten von Schmidt.

[2] Frankfurter Reichstagsakten. Band 32 im Frankfurter Stadtarchiv.

vorhergegangen sein muß, da der Kaiser in dem allgemeinen Teil seines Ausschreibens ausdrücklich sagt, daß er gleichzeitig Hauptleute für jeden Kreis ernennen würde, und eine stattgehabte Wahl nach der Antwort der oberrheinischen Kreisstände auf dem Landauer Tage als ausgeschlossen erscheint.

Charakteristisch für die Stellung dieser Hauptleute als kaiserlicher Beamten ist die Persönlichkeit des Hauptmanns für den schwäbischen Kreis. Zu diesem hatte der Kaiser seinen Landvogt in Schwaben und Vogt zu Nellenburg, das heißt also einen ihm als österreichischem Landesherrn untergebenen Beamten — es war dies damals Ritter Hans Jakob von Landau —, ernannt. Es ist dies um so bedeutungsvoller, weil gerade die schwäbische Landvogtei fast unausgesetzt in einem schroffen Gegensatz zu den reichsunmittelbaren Mitgliedern des schwäbischen Bundes und später des schwäbischen Kreises gestanden hat.

Auch die näheren Bestimmungen des Hagenauer Erlasses über die zu leistende Kreishilfe waren aus kaiserlicher Machtvollkommenheit getroffen.

In den meisten Kreisen kam es nicht einmal zu Kreistagen, obwohl in dem Ausschreiben für diese Zeit und Ort bestimmt war. Unterrichtet sind wir nur von Zusammenkünften der Stände des schwäbischen und des oberrheinischen Kreises, die indessen zu keinem Resultate führten. Die oberrheinischen Kreisstände verwiesen den Kaiser an das Reich. Nähme dies die Sache in die Hand, so wollten auch sie ihre Hilfe stellen. In Ulm lehnte man das kaiserliche Begehren nicht ab, verlangte aber Verschiebung der Beschlußfassung auf einen von neuem auszuschreibenden Kreistag, damit der Beschluß dann gemeinschaftlich von allen Ständen des schwäbischen Kreises gefaßt werden könne, während jetzt nur einige erschienen waren.

Die kaiserlichen Kommissarien machten Gegenvorstellungen, aber vergeblich. Die Stände blieben bei ihrer ablehnenden Haltung. „Und nach aller ergannger handlung haben sich die stend, so yetz erschinen sind, gegen kay. Mt. Räten und Commissarien undertaniger Mainung erbotten, das sy yetz einen anndern tag fürnemen und von ro. kay. Mt. mandaten an die anndern stennd, so nit erschinen sein, erlanngen, so wollen die stennd, so yetz erscheinen, denselben tag on weiter verkündung annemen, darauf gehorsamlich erscheinen und mit den anndern stenden hanndlen helffen, wie obstat, das aber die kaiserlichen rät und commissarien nach vermögen irer instruction, als sy anzeigen, nit gewalt gehapt haben“[1].

[1] Klüpfel l. c. S. 140. — Stuttgarter Staatsarchiv l. c.

Die auf der Rückseite der Schmidtschen Abschrift aus dem Memminger Archiv stehenden Worte: „Das ist der erst abschid des virteils im reich zu Ulm gemacht“ sind belanglos. Der bei Klüpfel vorhandene Nachsatz „folglich der erste Abschied des schwäbischen Kreises“ findet sich bei Schmidt nicht.

Auffallend ist, daß wir in keinem Kreis etwas von irgendwelcher Erregung über die oben besprochene Gesetzwidrigkeit des kaiserlichen Vorgehens vernehmen, während doch die Stände sonst auf die Wahrung ihrer Rechte sehr bedacht waren. Man wird annehmen dürfen, daß die Furcht vor Sickingen die Stände manches übersehen ließ. Auch mochten sie wohl in den vom Kaiser ernannten Kreishauptleuten, sowie in dem obersten Hauptmann lediglich für den speziellen Feldzug gegen Sickingen bestellte militärische Befehlshaber erblicken, nicht aber ständige Organe im Sinne der 1512 vorgesehenen Exekutivbeamten.

In der That hat dieser praktische Versuch, die Kreisverfassung nutzbringend zu machen, keinerlei dauernde Wirkung hervorgebracht. Ja, derselbe hatte nicht einmal das zur Folge, daß man jetzt wenigstens zur Ausführung der Reichstagsbeschlüsse des Jahres 1512 schritt. Das Bedürfnis nach einer brauchbaren Exekutivgewalt war nicht geringer geworden, war doch gerade der Sickingsche Fehdezug vor allem dazu geeignet, jedermann darzuthun, wie die besten Landfriedensgesetze nichts nützten, wenn die Macht zu ihrer Handhabung fehlte. Aber die einer solchen Exekutive entgegenstrebenden Elemente, die Sonderinteressen der einzelnen Stände, denen eine Zusammenfassung zu lebensfähigen Teileinheiten nicht wünschenswert sein konnte, waren noch zu mächtig. Man hatte sich in Köln dem Andringen des Kaisers gefügt, aber man dachte nicht daran, die gefaßten Beschlüsse wirksam werden zu lassen; und das Land Schwaben, von dem, wie wir sehen werden, der Anstoß zur praktischen Verwertung der Kreise später ausgegangen ist, empfand das Bedürfnis nach einer solchen damals vermöge des noch kräftigen schwäbischen Bundes vielleicht von allen deutschen Ländern am wenigsten.

§ 4.

Der Reichstag von Worms aus dem Jahre 1521 und das Nürnberger Reichsregiment in den Jahren 1522 und 1523 in ihrer Bedeutung für die Kreisorganisation.

Während Maximilians Regierung hören wir von der Kreisverfassung und den Obliegenheiten der Kreise nichts weiter. Auch in dieser Beziehung war Max nicht dazu gekommen, seinen Reformen praktische Geltung zu verschaffen; erst unter seinem Nachfolger kam es zu einer Wiederaufnahme der Bestrebungen, mit Hilfe der Kreisverfassung in Deutschland die Landfriedens-

geſetze zu handhaben, die freilich auch jetzt nur ganz allmählich zu wirklichen Reſultaten führten.

Am 28. Juni 1519 war nach langen Kämpfen Karl von Spanien von den in Frankfurt zur Wahl verſammelten Kurfürſten einſtimmig zum römiſchen Könige erwählt worden.

Er beſtieg als Karl V. und zwar mit päpſtlicher Genehmigung mit dem Titel eines „erwählten römiſchen Kaiſers“ den deutſchen Kaiſerthron[1]. Seine Krönung fand am 23. Oktober 1520 zu Aachen ſtatt, und am 28. Januar 1521 eröffnete er ſeinen erſten Reichstag zu Worms, der, wie bekannt, durch Luther zu einem der berühmteſten der Geſchichte geworden iſt. Für uns kommt die Wiederaufrichtung des Reichsregiments und die Schaffung einer Exekutionsordnung in Betracht, die man auf die zehn Kreiſe des Kölner Reichstages vom Jahre 1512 zu gründen verſuchte.

Karl ſetzte anfänglich dem Vorſchlag der Stände, ein Reichsregiment analog dem des Jahres 1500 zu errichten, energiſchen Widerſtand entgegen, aber er hatte bereits in der Kapitulation im Prinzip die Errichtung eines ſolchen Regiments zugeſtanden, und als man ſich ſchließlich von ſeiten der Stände zu einigem Nachgeben bequemte und vor allem darauf einging, daß das Regiment zunächſt nur während der Abweſenheit des Kaiſers in Wirkſamkeit treten ſolle, da gab Karl ſeine Zuſtimmung. Die Zuſammenſetzung des Regiments blieb dieſelbe wie diejenige des ehemaligen Nürnberger Reichsregiments, nur erhielt es zweiundzwanzig Beiſitzer ſtatt der früheren zwanzig. Die beiden neuen Beiſitzer ſollten von dem Kaiſer ernannt werden[2].

---

[1] H. Baumgarten, Geſchichte Karls V. I. Band. — L. v. Ranke, Deutſche Geſchichte im Zeitalter der Reformation. I. Band.

[2] Reichsabſchiede. N. F. II. S. 172 ff. — v. Ranke l. c. Dieſer meint (S. 316), die Zuſammenſetzung des Wormſer Reichsregiments aus den Abgeordneten der ſechs Kreiſe erkläre ſich daraus, daß die Einrichtung der zehn Kreiſe noch nicht zu wirklicher Ausführung gediehen. Schon von den ſtaatsrechtlichen Schriftſtellern des vorigen und vorvorigen Jahrhunderts iſt die Frage, wie ſich die Einteilung in ſechs und diejenige in zehn Kreiſe zu einander verhalten, diskutiert worden, und man hat dabei die verſchiedenſten Hypotheſen aufgeſtellt. Meines Erachtens liegt die Sache folgendermaßen: Die ſechs Kreiſe waren als Wahlbezirke für das Reichsregiment im Jahre 1500 geſchaffen, wurden als Wahlbezirke für das Reichskammergericht 1507 beibehalten und 1521 auch wiederum zu dem gleichen Zweck für das neu errichtete Regiment verwertet, während die zehn Kreiſe zur Handhabung des Landfriedens geſchaffen wurden. Die Möglichkeit, die zehn Kreiſe ohne weiteres auch als Wahlbezirke für Kammergericht und Regiment zu verwenden, war damals überhaupt nicht vorhanden. Denn die Länder, aus denen jene vier Kreiſe, durch die man die ſechs Kreiſe auf zehn vermehrte, ſich zuſammenſetzten, waren teilweiſe kurfürſtliche Gebiete, teilweiſe Erblande des Hauſes Öſterreich. Wollte man dieſe als Wahlbezirke zu Einheiten zuſammenfaſſen, ſo mußte man entweder den Einfluß der Kurfürſten

Die sechs Kreise, aus denen die Regimentsräte analog den Bestimmungen von 1500 teilweise genommen werden sollten, werden ihren Bestandteilen nach aufgeführt, aber ebensowenig wie einst in Augsburg mit Namen bezeichnet[1].

Nachdem man mit der Errichtung des Reichsregiments glücklich im reinen war, kam das Kammergericht an die Reihe, das dringend einer Reform bedurfte. Der Hauptsache nach begnügte man sich jedoch auch hier, die letzte Kammergerichtsordnung aus dem Jahre 1507 zu erneuern. Vor allem wurde an der Besetzung nur das eine geändert, daß man die sechzehn Assessoren auf achtzehn vermehrte und die Präsentation der beiden Hinzugekommenen dem Kaiser übertrug. Die einzelnen Bestimmungen, insbesondere die gleichmäßige Heranziehung des Gelehrten- und Ritterelements, gehören nicht hierher. Nur ist zu bemerken, daß gelegentlich dieser Verteilung von den ersten drei Kreisen, Franken, Schwaben und Bayern, die gelehrte, und von den letzten drei Kreisen, Oberrhein, Westfalen und Sachsen[2], welche rittermäßige Beisitzer präsentieren sollten, die Rede ist. Zweifellos hat man damals nicht daran gedacht, damit irgendwelchen Rang für die einzelnen Kreise festsetzen zu wollen, aber doch wurde hier vielleicht der erste Grund für die späteren Rangstreitigkeiten derselben gelegt.

War bei der Errichtung des Regiments und der Reform des Kammergerichts die Einteilung des Reichs in sechs Kreise neu belebt, so gab der Landfrieden und seine Handhabung Veranlassung, die Errichtung der zehn Kreise aus dem Jahre 1512 zu bestätigen und ihre Verfassung weiter auszubilden.

---

und des Kaisers, den man beiden bei der ersten Errichtung des Regiments wie Kammergerichts gegeben, schmälern, und das war nach Lage der Sache unausführbar, oder man mußte diesen vier Kreisen neben den Vertretern der Kurfürsten und des Hauses Habsburg noch besondere Vertreter geben und um diese die Anzahl der Beisitzer vermehren. Ein solches Bedürfnis existierte jedoch nicht und theoretischen Ebenmaßes wegen pflegte man in jener Zeit noch keine Gesetze zu machen. Daß aber in der zu Exekutivzwecken geschaffenen Einteilung von zehn Kreisen die habsburgischen und kurfürstlichen Lande miteinbezogen waren, erklärt sich von selbst dadurch, daß es sich hier vor allem um Pflichten handelte, ohne daß damit besondere Rechte verknüpft waren. Weder Kaiser noch Kurfürsten hatten daher ein Interesse daran, in dieser Beziehung besonders bedacht zu werden. Dagegen hat die Einteilung in sechs Kreise für die Präsentation der Assessoren zum Kammergericht im Prinzip bis zum westfälischen Frieden als Unterlage gedient.

[1] R.-A. N. F. II. S. 175. Es mag darauf hingewiesen werden, daß dem Fehlen eines Kollektivnamens für diese sechs Kreise in den Wormser Beschlüssen die Thatsache gegenübersteht, daß gerade in Worms zuerst die Kreisnamen und zwar für die zehn Kreise auftauchten.

[2] R.-A. N. F. II. S. 180 f. Mit Kollektivnamen sind die Kreise auch hier in der Kammergerichtsordnung nicht bezeichnet.

Das Friedensgebot Maximilians wurde erneuert und jede Fehde ohne alle Ausnahmen beseitigt. Die Bestimmungen über die Handhabung des Landfriedens weichen in keinem wesentlichen Punkte von den Kölner Bestimmungen ab. Auch jetzt sollen bei handhafter That die Gegenwärtigen resp. alle, die dazu aufgefordert werden, die Verfolgung übernehmen, während, falls es sich um eine nicht handhafte That handelt, den Kreishauptleuten die Handhabung des Landfriedens obliegt, wenn Acht und Bann zuvor verhängt, aber wirkungslos geblieben sind[1].

In ernsteren Fällen sollen der kaiserliche Statthalter und das Regiment in Verbindung mit den Reichsständen die Sache in die Hand nehmen. Sie, insbesondere Statthalter und Regiment, haben überhaupt darüber zu wachen, daß die Landfriedensbestimmungen gehandhabt werden. Ebenso steht ihnen im Notfalle die Vollstreckung der Kammergerichtsurteile zu. Der Landfrieden nebst den Bestimmungen über seine Handhabung ist von ihnen im Reich öffentlich zu verkünden.

Wesentlich Neues für die Kreisverfassung hatte der Wormser Reichstag nicht gebracht. Ob die von der neuen Folge der Reichsabschiede mitgeteilte genaue Aufführung der Bestandteile der einzelnen Kreise[2] genau stimmt, und ob diese sowohl wie die Bezeichnung der Kreise mit Kollektivnamen vom Wormser Reichstage stammt, darüber vermag ich nichts zu sagen[3].

Die zehn Kreise werden der Reihe nach aufgeführt. Sie heißen:

Der österreichische Kreis, der burgundische Kreis, die vier Kurfürsten am Rhein-Kreis: Mainz, Trier, Köln und Pfaltz mit ihren Landen und nachfolgenden Ständen, der fränkische Kreis, der schwäbische Kreis, der bayrische Kreis, der rheinische Kreis, der niederländische und westphälische Kreis, der ober-sächsische Kreis, der nieder-sächsische Kreis.

Die Bedeutung dieser Namengebung besteht darin, daß dadurch die Entwickelung der Kreise zu einer Einheit begünstigt wurde. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Kollektivnamen den einzelnen Kreiseingesessenen das Gefühl der Zusammengehörigkeit über die durch die Grenzen der Landesterritorien geschaffenen Schranken hinaus erhöhen mußten.

---

[1] R.-A. N. F. II. S. 196 ff. Siehe oben § 2, S. 36, Anm. 1.

[2] R.-A. N. F. II. S. 211 ff. Der Titel dieses Schriftstücks lautet: „Der kaiserlichen Majestät und gemeiner Stände des Heiligen Röm. Reichs Teutscher Nation, Ordnung der zehen Creyß, unter welchen Creyß ein jeder Stand gehöre, gemacht und aufgericht zu Wormbs 1521".

[3] Dagegen spricht der Umstand, daß im übrigen die Organisation der Kreise erst durch das Reichsregiment beraten worden ist.

Die Grenzen der Kreise erlitten gegenüber den 1512 festgesetzten keine Veränderung. Von den Gründen, die bei diesen Grenzen möglicherweise maßgebend gewesen sein können, habe ich oben gesprochen. Die Namen der Kreise, die man ihnen jetzt gab, weisen wiederum teilweise darauf hin, daß bei der Kreiseinteilung die Erinnerung an die einstige Stammeseinteilung Deutschlands mitgewirkt hat. Unterstützt wird diese Vermutung durch die Thatsache, daß noch in unsern Tagen in manchen Gegenden eine Verschiedenheit in Sitte und Sprache die Grenzen der alten Stämme anzeigt, wenn auch vieles nur unklar zu erkennen ist[1].

Das in Worms eingesetzte Reichsregiment wurde Ende November in Nürnberg eröffnet, und bereits Anfang Dezember wurde neben anderen Entwürfen eine Ordnung für die Handhabung des in Worms beschlossenen Landfriedens vorgelegt. Auf seiner Grundlage kam es dann zu jener am 10. Februar 1522 verkündeten Exekutionsordnung, die von ältern Schriftstellern fälschlich als Wormser Exekutionsordnung bezeichnet wird[2].

Ihr Titel lautet:

„Römischer Kayserlicher Majestät Ordnungen, Fürsehungen und Erklärungen, wie allenthalben im Heil. Reich und sonderlich Teutscher Nation, wider die mannigfaltigen Vergewältiger, Beschädiger und des H. Reichs Landfriedens-Verbrecher, darzu desselben declarirte Ächter, auch andere, die sich gegesprochen Urtheilen und rechtmäßigen Mandaten ungehorsam erzeigen, mit gebührender Straf und würklicher Execution, zu Handhabung Friedens und Rechtens auch aller Reichsordnungen, durch männiglich und sonderlich die 10 Circkel oder Creyß in alle Stände des Reichs ausgetheilt, gehandelt werden soll.

Durch ihrer Majestät Statthalter, Churfürsten, Fürsten, Stände und Räth Ihrer Majestät Regiments im H. Reich, in Krafft desselben jüngst aufgerichteten Ordnungen, fürgenommen und beschlossen zu Nürnberg, Anno 1522."

Das Regiment hatte zu Worms den Befehl erhalten, für die Aufrechterhaltung des Landfriedens und die Vollstreckung der Kammergerichtsurteile Sorge zu tragen. Das war indessen, wie sich schon oft genug zum Schaden aller gezeigt hatte, unmöglich, solange es an geeigneten Exekutivorganen fehlte. Diese Erkenntnis war endlich so allgemein geworden, daß jetzt das Reichsregiment, trotz seines ihm immerhin anhaftenden ständischen Charakters, seine Thätigkeit damit begann, solche Organe zu schaffen. „Dieweil aber die Gesetz

---

[1] J. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache. — Landau, Hessengau.

[2] R.-A. N. F. II. S. 229 ff.

gemeiner Recht und alle obgedachten, auch andere Auffatzungen und Ordnungen, darzu erlangte Recht, nicht nutz oder fruchtbar, wo die mit stattlicher, billiger und ernstlicher Handhabung und Execution aufgesetzter und gebührender Straf und sonst der Nothdurft nach gegen den Übertretern und Verächtern nicht vollnzogen würden. Deßhalben dann bemeldt unser Regiment in Krafft obgedachtes gegebenes Befelhs, neben andern fleißigen Nachdenken obbestimmter Straff und Execution halben, erwegen, merklich nothdürfftig seyn, dieselben Straffen und Executiones gegen den frevelen, eigenwältigen Thätern, auffätzigen Beschädigern, ihren Helffern und Fürschiebern, als Verächtern und Verbrechern der Gesetz, gemeines Rechtens, Land-Friedens, und anderer Reichs-Ordnungen, auch Verwüstern aller Straffen und männiglichs gemeinen Handels und Wandels (— — — — — — —) darzu sonst ander nothdürfftige Executiones gegen allen denjenigen, die sich wider die gesprochen Urtheil, erkannte Executorialen, auch andere rechtmäßige, ziemliche und gebührliche Mandat und Gebot, so von Uns, unserm Regiment, auch Cammer-Gericht ausgangen wären, oder noch ausgehen würden, wie sich dann das allenthalben nach Vermög gemeiner Recht unser und des Reichs-Landfrieden und allen desselben Erklärungen, auch anderer Reichs-Ordnungen gebühren wird, zum besten, fruchtbaristen auch ernstlichsten fürzunehmen[1]."

Es handelt sich hier nicht mehr nur um die Handhabung des Landfriedens und um die Vollstreckung kammergerichtlicher Urteile, man will vielmehr für alle vom Reich ausgehenden Beschlüsse, welcher Art sie auch seien, eine Exekutive schaffen, die ihre Ausführung sichert. Gelang dieser Versuch, so war für die Einheit des Reichs eine neue wesentliche Stütze geschaffen. Die Entwickelung eines Reichsrechts mit einigend wirkender Kraft wäre die Folge gewesen. Nicht nur eine Reichsjustiz im engeren Sinne des Wortes, sondern auch eine Reichsverwaltung, ein Reichsfinanz- und Reichsheerwesen hätte erstehen können.

Die zehn Kreise, in die das Reich 1512 eingeteilt worden war, sollten die Unterlage für diese zu schaffende Exekutivgewalt bilden. Es ist nicht unerheblich, daß man trotz des Mißerfolgs des Jahres 1516 und, obwohl auf der andern Seite die ständischen Bedenken gegen eine lebensfähige Gestaltung der Kreise keineswegs geschwunden waren, auf diese zurückgriff. Der Gedanke einer solchen Gegenmaßregel gegen die Zersplitterung, um die Unsicherheit der Zustände, die Schwäche des Reichs zu überwinden, indem man die für diese Aufgabe nicht hinreichend mächtigen Einzelstaaten zu Kreisen vereinigte, war allmählich zu fest gewurzelt und — das wird man sagen dürfen — war in

[1] R.-A. N. F. II. S. 230.

den Verhältnissen zu sehr begründet, als daß man einen andern Weg hätte einschlagen können.

Es ist schwer, sich heute von den Auffassungen, die damals herrschten, eine richtige Vorstellung zu machen. Man kommt so leicht dazu, eigene theoretische Ideen den Männern jener Tage unterzuschieben. Näher dürfte es der Wahrheit kommen, wenn man annimmt, daß damals theoretische Erwägungen überhaupt nicht oder doch nur unwesentlich bei dem Ausbau der Kreisverfassung mitgewirkt haben. Die historische Entwickelung war eben namentlich mit Rücksicht auf die alten Landfriedenseinungen eine solche gewesen, daß es geradezu selbstverständlich erschien, daß eine energische Handhabung des Landfriedens nur durch die Kreise möglich sei. Den Mißerfolg des Jahres 1516 suchte man nicht in dem Gedanken, die Exekutive auf die Kreise zu gründen, sondern lediglich in seiner mangelhaften Durchführung. Hier sollte die bessernde Hand angelegt werden.

Es heißt in dem zur vorigen Anmerkung zitierten Schriftstück: „Und in dem Allen befunden, daß solch unvermeidlich nothwegend Werk durch niemand füglicher fürträglicher noch gewisser, dann die zehen des Reichs Creyß, wie die mit etlichem nothdürfftigem Zusatz hernach folgen, vollbracht werden soll und mag, inmaßen dann solch zu nothdürfftiger Vollnziehung, Handhabung und Execution deß Alles, wie gemeldt hiervor auf etlichen Reichstägen, sonderlich zu Trier und Cölln des fünffzehn hunderten und zwölfften Jahrs, auch jetzt am jüngsten auf unserm Reichs-Tag zu Wormbs gehalten, in unserm erklärten Land-Frieden, auch unser neuen Cammer-Gerichts-Ordnungen, den zehen Creyßen auch auferlegt, um in dem durch etliche Ordnungen Fürsehung geschehn, auch solches Alles hiervor, und am jüngsten, durch euch Churfürsten, Fürsten und Stände bewilliget und vorgenommen worden ist, demselben nach, so haben Wir jetzt samt unserm Regiment solchen Weg zu thätlicher Straff, auch Vollnziehung und Handhabung gemeiner Recht des aufgerichteten und erklärten Land-Friedens, auch aller Reichs-Ordnungen, so jetzt gemacht seynd und hinführo durch Uns, auch unser Regiment, oder ferner Reichs-Versammlungen, aufgericht werden, deßgleichen anderer thätlicher Executionen der gesprochenen Urtheilen, Executorialen, Mandat und Gebot, wie dann das alles noth und dienstlich seyn will, und mag, durch solche zehen des Reichs Creyß gleichermassen zu geschehen fürgenommen, auch darauf etliche Articul aus obgemeldter Reichs-Ordnung zu Cölln beschlossen, gezogen und darzu andere mehr neu, nach Vermög unsers Regiments, obgemeldten Befehls und Gewalts, aufgericht und beschlossen alles wie hernach folget[1]."

[1] R.-A. N. F. II. S. 230 f.

Dann folgt die Aufzählung der zehn Kreise unter den oben erwähnten Namen. Die Bestandteile der einzelnen sind dieselben wie in dem aufgeführten Schriftstück vom Jahre 1521. Jeder dieser Kreise soll zur Erledigung etwa vorfallender Angelegenheiten binnen zwei Monaten nach Empfang des Regimentsdekrets einen Hauptmann und vier Räte weltlichen Standes wählen, die als Zugeordnete des Hauptmanns fungieren. Der Hauptmann soll „ein Fürst, Graf, Freyherr oder sonst in treffenlichem und weltlichem Stande auch zu solchem geschickt und fleißig" sein. Die Wahlbestimmungen sind der Hauptsache nach die gleichen wie im Kölner Reichstagsabschied, nur im einzelnen detaillierter und vollständiger. Die Wahl der vier Räte vollzieht sich nach denselben Regeln wie die des Hauptmanns. Wesentlich anders ist lediglich die Bestimmung über die dem Regiment resp. dem Kaiser für den Fall, daß ein Kreis sich bei der Wahl nicht zu einigen vermag, zustehende Befugnis. Allerdings sollen auch die Personen, welche von den Kreisständen für das Amt des Hauptmanns oder eins der vier Räte bei den Wahlverhandlungen vorgeschlagen worden sind, dem Regiment namhaft gemacht werden, aber dieses resp. der Kaiser ist bei der Ernennung nicht an diese Personen gebunden. „Sofern sich aber in einiger Weg, das doch, so viel möglich, nicht seyn soll, einen oder mehr Creyß, der Hauptleut und Räth halber in gesetzter Zeit oder hernach, wie oder in was Fällen, auch zu was Zeiten und so offt sich das begebe . . . . . sich nicht vereinigen könnten noch möchten, alsdann soll solches ohne Verzug unserm Kayserlichen Regiment, oder wo dasselbe Regiment nicht wäre, alsdann Uns selbst, wo Wir im Reich Teutscher Nation sind, oder in unserm Abwesen denjenigen, die von unser oder des Reichs wegen im H. Reich die Verwaltung haben werden, mit Benennung etlicher, so die Cirkel unter ihnen dazu fürgeschlagen, aber sich der nicht vereinigen mögen hätten, angezeiget und darauff von gemeldtem Regiment, oder in unserm Abwesen von unserm Verwalter inmassen, wie nechst gemeldet, ainer aus denselben zu Hauptmann, auch Räthen genommen oder selbs von neuem verordnet und aufgenommen werden."

Wie sich in der Folge ergeben wird, hat die größere Selbständigkeit, welche durch diesen Erlaß dem Regiment bezüglich der subsidiär eintretenden Ernennungsbefugnis der Hauptleute und Räte gegeben wird, thatsächlich die Kreisselbstverwaltung nicht beeinträchtigt. Theoretisch war allerdings der Unterschied gegenüber den Bestimmungen des Jahres 1512 erheblich. Hatte die dort dem Kaiser subsidiär verliehene Berechtigung mit Rücksicht darauf, daß er unbedingt an die von den Kreisständen vorgeschlagenen Personen gebunden war, nur den Zweck, die nicht zu Ende gekommene Wahl zu ergänzen, ohne daß man von einem selbständigen Ernennungsrecht reden konnte, so

stand jetzt die Sache so, daß für den Fall, daß sich der Kreis nicht einigte, das Wahlrecht von dem Kreis für dies eine Mal verwirkt war, und an seine Stelle ein selbständiges Ernennungsrecht des Regiments resp. des Kaisers trat. Die Bestimmung, daß diesem die von den Kreisständen vorgeschlagenen Personen zu nennen seien, bezweckte lediglich, ihm das Auffinden geeigneter Personen zu erleichtern. Indessen gehen wir wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß man nur deshalb das Regiment bei der Ernennung der Hauptleute und Räte freier stellte, weil man dem vorbeugen wollte, daß die Kreisverfassung dadurch unausgeführt blieb, daß in den Kreisen Wahlverhandlungen überhaupt nicht stattfänden. Die Erfahrungen, die man anläßlich der Sicking'schen Fehde gegen Worms gemacht hatte, waren noch zu frisch, als daß man nicht eine solche Möglichkeit hätte ins Auge fassen sollen.

Derjenige, auf den die Wahl fällt, ist als Reichsunterthan verpflichtet, die Wahl anzunehmen, falls ihn nicht „merckliche, ansehnliche und genugsame ehehaffte Ursachen, die ein jeder, wo er die zu haben vermeinte, bey seinem guten Glauben und Treuen betheuren soll“ [1], daran verhindern.

Die Erwählten, Hauptmann sowohl wie Räte, haben sich, falls sie keine Fürsten sind, „bei ihren Pflichten, die sie den Ständen eines jeden Circkels darum thun“, als Fürsten „bey gutem Glauben“ der den Kreisen überwiesenen Angelegenheiten anzunehmen.[2]

Eine stehende Polizeitruppe, wie sie einst Maximilian geplant hatte, erhalten Hauptmann und Räte nicht, dagegen wird für die Kreisstände die Verpflichtung statuiert, denselben die von ihnen in Kreisangelegenheiten begehrte Hilfe jeder Art zu leisten und überhaupt ihren Befehlen nachzukommen. Der betreffende Passus lautet: „Und was sie zu solchem ihrem Ermessen nothdürfftig und dienstlich, von ihren des Kreyß-Verwandten Hülff, Beystandt, Zuzugs, Geschoß oder anderer Ding halben begehren oder fordern würden, daß dieselben solches ihnen, dem Hauptmann und seinen zugeordneten Räthen mitzutheilen und zu verhelffen, dazu ihnen und ihren Aufmahnungen und Erforderungen, Gehorsam zu beweisen, auch sonst in ihrem Beschluß und Fürnehmen keine Verhinderung sonder Hülff, Beystand und dem allem Folg zu thun und das also geschehen zu lassen, schuldig seyn sollen“.

Durch die Verpflichtung der Kreisstände zum Gehorsam gegenüber den

---

[1] R.-A. N. F. II. S. 232.

[2] Wir werden später sehen, wie bestimmt wird, daß zu Hauptleuten oder Räten erwählte Fürsten nur durch ihr Wort „den gemeinen Kreisständen“ verpflichtet werden, während andere Personen einen Eid zu leisten haben. Es hängt dies mit der altgermanischen Auffassung über die Wertung des Eides zusammen.

Kreisorganen wurde die Stellung der letzteren wesentlich verstärkt. Blieb diese Bestimmung zunächst auch auf dem Papier, so war damit doch eine Grundlage gelegt, auf der Hauptmann und Räte zu einer Selbständigkeit gegenüber den Kreisständen kommen konnten, die es ermöglicht haben würde, daß die Kreise die ständischen Sonderinteressen zu gunsten der Reichseinheit paralysiert hätten. Von den Umständen, die trotzdem eine solche Entwickelung verhindert haben, wird später die Rede sein.

Hauptmann und Räte bilden eine Kollegialbehörde. Sie haben die Kreisangelegenheiten gemeinsam zu beraten und in ihnen gemeinsam zu handeln. „Vereinigen“[1] sie sich nicht, so haben sie die Sache an das Regiment oder, „wo dasselbe Regiment nicht wäre“, an den Kaiser resp. dessen Stellvertreter zur Entscheidung zu bringen. In Notfällen, falls Gefahr im Verzuge und Hauptmann und Räte nicht beisammen sind, kann ersterer allein oder mit einzelnen Räten, oder auch diese allein bindende Beschlüsse fassen. Im Prinzip sind die Kreisstände nur dem — ich brauche für dies aus Hauptmann und Räten bestehende Kollegialorgan in Zukunft diesen Ausdruck — vollzählig versammelten Kreisregiment als Ganzem Gehorsam schuldig, aber man hatte die Erfahrung gemacht, daß der Mangel an Schlagfertigkeit vor allem die Handhabung der Gesetze erschwerte. Deshalb ging man für Notfälle von dem genannten Prinzip ab. Will man für den geschaffenen Zustand ein juristische Konstruktion finden, so kann man vielleicht sagen, in einem solchen Notfall sei die Zustimmung der abwesenden Kreisregimentsmitglieder fingiert, so daß immerhin nur das Kreisregiment als Ganzes ein Recht auf Befolgung seiner Anordnungen seitens der Kreisstände hatte.

Den Kreishauptleuten gegenübergestellt werden Hauptleute, die von dem Regiment oder dem Kaiser für spezielle Fälle ernannt werden. Gemeint sind rein militärische Befehlshaber, und es wird ausdrücklich bestimmt, daß sie den Kreishauptmann und seine Räte in ihrer Kompetenz in keiner Weise beschränken sollen. Dagegen wird eine Verpflichtung zu gegenseitiger Unterstützung, falls der andere darum nachsucht, ausgesprochen.

Der Ausgangspunkt für die Kreise und ihre Verfassung war das Bedürfnis nach einer brauchbaren Exekutivgewalt gewesen, das, was den Einzelständen in dieser Beziehung fehlte, sollten die Kreise ersetzen. Dabei blieb es

[1] Wir werden hier den Ausdruck „vereinigen“ noch dahin zu verstehen haben, daß das Herbeiführen einer Übereinstimmung aller damit gemeint ist. Bekanntlich ist die Auffassung, daß gültige Beschlüsse nur einstimmig gefaßt werden können, die ältere. Erst 1555 wurde für die den Kreisen obliegende Exekutive das Prinzip der Majoritätsbeschlüsse eingeführt.

auch jetzt. Deshalb lag es in der Natur der Sache, daß man den Kreisständen das Vollstreckungsrecht nicht nahm. Ja, es wird ausdrücklich daran festgehalten, daß der Einzelne das Recht und die Verpflichtung hat, in Landfriedensbruchsfällen dem Schuldigen nachzusetzen und den Frieden zu schirmen. Erst für den Fall läßt man die Kreisexekution eintreten, daß die betreffende Person oder der betreffende Kreisstand die Vollstreckung nicht in die Hand nimmt oder aus Mangel an hinreichenden Mitteln nicht durchzuführen vermag.

„Und so jemand dem andern selbst, oder mit Hülf und Rath anderer, ohn und wider Recht, und mit der That, welchergestalt, auch in was Fällen, so in vor aufgerichteten, auch allenthalben erklärten Land-Frieden und ander Reichs-Ordnungen anzeigt werden, an Leib, Güter oder in andern Weg vergewältigen, beschädigen, überziehen, belägern, befehden oder beschweren würden, alsdann soll in einem jeglichen Kreise ein jede Oberkeit insonderheit, sie sey von Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Communen oder andern, in ihren Gebieten, darin die That beschehen wäre, deßgleichen alle anderen Personen, eines jeden Gezirks Verwandten und Zugehörigen, so fern anders dieselbe sonder Oberkeiten, auch sonder Personen, das allein zu thun vermöchten, oder wo die sondern Oberkeiten oder Personen das allein nicht thun könnten noch vermöchten, oder nicht thun wolten, als sie doch zu thun schuldig, sondern in dem säumig seyn würden, alsdann der Hauptmann eines jeden Gezirks, samt seinen zugeordneten Räthen . . . . . ihres besten Vermögens, mit allem Ernst und Fleiß nachtrachten, nacheilen, auch den Beschädigten und Vergwältigten, ihr Leib, Haab und Güter helffen, retten und behalten ꝛc.“[1]

Die Fehde ist beseitigt, aber es besteht noch für jeden Volksgenossen das Recht und die Pflicht, gegen offenbare Gewaltthat aufzutreten. Die Exekutive ist noch nicht ein ausschließliches Recht öffentlicher Gewalt geworden. Der Landfrieden ist Reichssache, aber das von Reichs wegen als Exekutivbehörde eingesetzte Kreisregiment schließt die Obrigkeit des einzelnen Standes nicht von seiner Handhabung aus, und ein Gleiches gilt für beide gegenüber dem Privatmann.

Die Dinge sind in der Entwickelung begriffen, und diese Entwickelung vollzieht sich an der Hand der Bedürfnisse des Lebens. Wir vermissen scharf geprägte, präzise Formen, selten werden die Gedanken konsequent durchgeführt, aber das neue Recht wird, weil man seiner bedarf, man hat noch nicht gelernt, erst Gesetze zu machen, und es dann der Zukunft zu überlassen, ob sie dem

[1] R.-A. N. F. II. S. 233, Nr. 8.

wirklichen Bedürfnis und der mit ihm Hand in Hand gehenden Rechtsüberzeugung des Volks entsprechen.

In gleicher Weise tritt das Kreisregiment auch als Vollstreckungsorgan für kammergerichtliche Urteile und sonstige vom Reich ausgehenden Erlasse erst subsidiär ein. „Ob aber jemands, von Schuld, erlangt Recht, Executorial, Mandat, Gebot, oder einiger Ungehorsam wegen, ausserhalb der Land-Friedens-Ordnungen, und desselben Erklärungen, in unser und des Reichs Acht, mit Recht erklärt wird, und demjenigen, der also einen in die Acht, jetzt gemeldter massen erlangt hätt, durch den Weg nach laut unser und des Reichs Erklärung, über den Land-Frieden, auf den Reichs-Tägen zu Freyburg und Augsburg gehalten, aufgericht, oder durch die Executores darzu den geistlichen Bann, nach Anzeigung unser und des Reichs jüngster Ordnung unsers Cammer-Gerichts[1] halben beschlossen, nicht geholffen werden könnte, und also durch solche Weg die Execution unfruchtbar und unfürträglich seyn wird, oder daß sonst denen Urtheilen, Executorialn, Mandaten und Geboten, so rechtmäßiger und gebührlicher Weiß von uns, unserm Regiment oder Cammer-Gericht ausgehen und denselben kein gebührliche Vollnstreckung geschehen, sondern in solchem allem Verachtung, auch Ungehorsam erzeigt werden wollt; alsdann sollen abermals, in allen jetzt gemeldten Fällen, eines jeglichen Creyß oder Circkels Hauptleut oder ihr zugeordnete Räth, zu stattlicher Vollnziehung des Alles auf unsers Regiments-Cammer-Gerichts, oder unsern wo wir im Reich seynd, oder in unserm Abwesen auf unsers Verwalters im Reich, immassen, wie oben gemeldt, Befehl und Bescheid, sonderlich nach Vermüg, unserer und des Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung, solcher Execution halben, am jüngsten aufgericht fürnehmen, helffen und handeln, damit solch erkannte Achten, Urtheilen, Executorial, und andere achtmäßige Mandat und Gebot, mit allen ihren Inhaltungen, wie sich gebührt, auch vollstreckt werden."[2]

Es war daran festgehalten, daß zunächst das Kammergericht für die Vollstreckung seiner Urteile Sorge zu tragen habe, und ebenso war die Handhabung aller vom Reich ausgehenden Erlasse in erster Linie den Reichsorganen, von welchen sie ausgingen, überlassen. Wie diese freilich dabei im einzelnen verfahren sollten, das blieb ebenso unbestimmt, wie in den früheren Reichsabschieden und Kammergerichtsordnungen.

Der Unterschied gegenüber den Bestimmungen des Kölner Abschieds lag

---

[1] R.-A. N. F. II. S. 190. In der Kammergerichtsordnung wird namentlich die Urteilsvollstreckung gegen Ausländer und gegen mächtige Inländer, von denen gewaltsamer Widerstand zu befürchten, den Kreisen übertragen.

[2] R.-A. N. F. II. S. 235 f.

hauptsächlich darin, daß jetzt nicht nur die Vollstreckung von Landfriedensangelegenheiten und Kammergerichtsurteilen subsidiär den Kreisen oblag, sondern daß ihnen die Handhabung schlechthin aller vom Reich ausgehenden Beschlüsse und Verordnungen an zweiter Stelle überwiesen wurde.

Nicht erwähnt finden wir die Eintreibung der Reichssteuern, die bekanntlich im Jahre 1512 dem damals errichteten Reichsrat übertragen war. Man wird bei der Wichtigkeit gerade dieser Angelegenheit nicht annehmen dürfen, daß die allgemeinen Äußerungen des Regimentserlasses über die den Kreisen zu überweisenden Angelegenheiten die Eintreibung der Reichssteuern mitumfaßten, zumal die Verhandlungen aus dieser Zeit zeigen, wie sehr man die Bedeutung der Geldfrage kannte und wie gut man wußte, daß ohne ihre Lösung eine gründliche Reichsreform unmöglich war. Den Grund dafür, daß das Regiment die Kreise für die Steuererhebung nicht heranzog, werden wir darin zu suchen haben, daß man gerade damals große Umwälzungen in dem Reichseinnahmewesen plante und ein großartiges Reichszollprojekt durchzuführen versuchte[1].

War die Angelegenheit so bedeutend, daß die Macht eines einzelnen Kreisregiments zu ihrer Erledigung nicht hinreichte, so hatten Hauptmann und Räte einen offiziellen Bericht „unter ihren Insiegeln" an das Reichsregiment oder das Kammergericht oder den Kaiser resp. dessen Vertreter zu erstatten. Diese sollen dann einen oder mehrere Nachbarkreise anweisen, dem betreffenden Kreisregiment zu Hilfe zu kommen, oder aber, falls sie die Überzeugung gewinnen, daß eine allgemeine Reichshilfe notwendig, die Angelegenheit den sechs Kurfürsten und den zwölf zur Hälfte geistlichen, zur anderen weltlichen Fürsten vorlegen[2]. Äußersten Falls ist der Reichstag von der Angelegenheit in Kenntnis zu setzen.

Wir sehen, eine direkte Beziehung des einen Kreisregiments zu dem andern, wie wir sie später kennen lernen werden, besteht noch nicht, nur den Reichsorganen steht es zu, auf Grund eines Berichts des bedrängten Kreisregiments die Nachbarkreise zur Hilfeleistung anzuweisen.

Die Vorschriften, welche für das Verfahren bei der Handhabung des Landfriedens durch die Kreisregimente von dem Reichsregiment erlassen wurden, kommen im einzelnen für die vorstehende Arbeit nicht in Betracht, nur die Bestimmungen über das für die Aburteilung der Landfriedensbrecher kompetente Gericht werden kurz zu erwähnen sein, soweit diese für die Machtbefugnis und die Stellung der Kreise von Bedeutung sind.

[1] v. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. II. S. 33 f.

[2] R.-A. N. F. II. S. 238, Nr. 13.

Die betreffenden Worte des Regimentserlasses lauten: „Ob aber einige Oberkeit oder sondere Personen, inmaßen, wie oben gemeldt, die Thäter und Mißhändler, ihre Helffer und wissentliche Enthalter, zu gebührlicher und nothdürfftiger Verwahrung, Rechtfertigung und Straff nicht annehmen wollte, als doch die in dem Fall, bey Vermeydung der Straff gemeines Rechtens, auch rechtlicher Erstattung alles Kostens und Schadens, der den Beschädigten oder den Annehmern solcher Thäter, Helffern und wissentlichen Enthaltern, daraus folgen würd solches zu thun schuldig seyn, allsdann sollen denjenen, oder die Hauptleut und Räth eines jeglichen Circkels, so also die Thäter, ihre Helffer, Mißhändler und wissentlich Enthalter angenommen hätten, in ihre eigene, oder andere hohe Gericht, wohin sie wollen, führen, antworten und stellen, und daselbst auch ergehen lassen, was die Recht- und Reichs-Ordnungen, auch Unser und des Reichs Land-Frieb, und desselben Erklärungen vermögen."

Ich habe oben bei Besprechung des Einungswesens die richterlichen Befugnisse der Einungen in Landfriedensangelegenheiten erwähnt. Bei allen diesen Bünden ist stets einer der wichtigsten Punkte, daß die Einungsmitglieder in Landfriedensangelegenheiten vor den Organen des Bundes Recht nehmen, und wir finden häufig auch Versuche, Nichtmitglieder vor das Einungsforum zu ziehen. Hiervon ist nun in den Kreisen keine Rede. Es ist dies um so auffallender, als im Jahre 1512, in welchem die Kreise zu Exekutionszwecken geschaffen wurden, und auch noch 1522 der schwäbische Bund existierte, der seine richterlichen Befugnisse mit großer Energie ausübte. Man wird auch nicht sagen können, daß es im allgemeinen an dem Bedürfnis gefehlt habe, den Exekutivbezirken richterliche Funktionen zu übertragen. Vielmehr ist der Grund dafür, daß die Kreise solche nicht erhielten, darin zu suchen, daß eine Kreisgerichtsbarkeit der Territorialmacht der Fürsten in hohem Maße hätte gefährlich werden müssen.

Es lag in der Natur der Sache, daß das Interesse der Fürsten, deren Macht schon an sich durch die Errichtung der Kreise bedroht schien, der Schaffung von Kreisgerichten entgegenstand. Konnten sie hoffen, gegenüber dem weit entfernten Kammergericht ihre eigene Gerichtsbarkeit in wesentlichen Stücken auch über die gesetzlichen Grenzen hinaus zu behaupten, so hätte diese ein Kreisgericht, in dem namentlich auch die städtischen Kreisstände mit zur Geltung gekommen wären, ernstlich gefährdet.

Eine solche Gefahr lag aber in den Kreisen deshalb in weit stärkerem Maße als in den früheren Landfriedenseinungen, weil sie das ganze Reich gleichmäßig umfaßten und eine durch Reichsgesetz geschaffene Einrichtung waren.

Vom Standpunkte rückschauender Rechtsgeschichte aus läßt sich dies auch so ausdrücken: Das Fehlen von Kreisgerichten im Gegensatz zu den Einungsgerichten findet in letzter Linie seine Erklärung in dem Wesensunterschied zwischen Kreisen und Einungen.

Das Reich war in gewissem Sinne zu einer großen Einung geworden. Wir sahen, wie es auf den Reichstagen erst wieder festgestellt werden mußte, daß sich die Fürsten des Reichs zu gegenseitiger Hilfe verpflichtet sind. Dabei wird freilich nicht ausdrücklich gesagt, daß diese Verpflichtung eine vertragsmäßige sei, aber der Zusammenhang ergiebt, daß sie eine solche war. Nicht die kaiserliche Machtvollkommenheit hatte die Fürsten zu ihrer Anerkennung bewogen, niemand dachte daran, die auf Grund jener eingegangenen Verpflichtung geleistete Hilfe als einen Kaiser und Reich geschuldeten Dienst anzusehen. Die allgemeine Not war es, welche die Fürsten dazu brachte, das Hilfsversprechen zu geben. Das Bindende war der Vertragswille. Er wurde zur Grundlage der Reichseinheit.

Das so gewissermaßen neu gegründete Reich besaß als eine aus der Gesamtheit der Reichsstände bestehende Einung Faktoren, denen es wiederum vertragsmäßig zustand, Beschlüsse zu fassen, welche aber nun die einzelnen Glieder des Reichs rechtlich banden, ohne daß sie in ihrer Wirksamkeit von dem Willen des Einzelnen abhängig gewesen wären.

Auf einem solchen Beschluß beruhen die Reichskreise. Die ihnen zu Grunde liegende Idee entstammte den Landfriedenseinungen. An ihnen hatte man gelernt, wie zwar Teileinheiten, die aus Genossen bestanden, welche die gleichen Interessen verbanden, mächtiger waren, als das von verschiedenen Interessen auseinandergerissene Reich, wie aber auch andererseits nur machtvolle Einheiten, in denen sich zahlreichere Stände vereinigten, den Bedürfnissen genügen konnten. Dagegen ist im Gegensatz zur Einung die rechtliche Grundlage der Kreise nicht der Vertragswille der Kreisstände, sondern ein Reichsgesetz. Die innere Ausgestaltung dieser Kreise, die Schaffung einer Verfassung, die Regelung der ihnen überwiesenen Obliegenheiten, das alles bleibt den Kreisständen überlassen. Aber sie sind Kreisstände auf Grund eines Reichsgesetzes.

Dies Gesetz verbindet sie zur Einheit des Kreises, es legitimiert und verpflichtet sie zur Erledigung der Kreisangelegenheiten. Die Kreise waren rechtlich keine Untereinungen der Reichseinung, sie waren vielmehr reichsrechtliche Institutionen, die zu Exekutivzwecken geschaffen für bestimmte Angelegenheiten das Recht der Selbstverwaltung erhalten hatten.

War demnach die Gerichtsbarkeit der Landfriedenseinungen eine durch die Einungsgenossen vereinbarte, auf deren Willen sie beruhte, so hätten die

gleichen Gerichte in den Kreiſen zu Reichsuntergerichten werden müſſen. Solche Gerichte zu ſchaffen und durch ſie die Entwickelung eines lebenskräftigen Reichsrechts zu ermöglichen, hätte aber eine Macht des Kaiſers und eine patriotiſche Selbſtloſigkeit der Stände vorausgeſetzt, wie ſie nicht beſtand. Wohl hatten dieſe ſich in den Sonderbünden einem Bundesgericht unterworfen, aber die Autorität dieſes Bundesgerichts beruhte mit auf ihrem Willen. Indem das Bundesgericht richtete, richteten ſie ſelbſt mit kraft eigenen Rechts; in einem Kreisgericht wäre der Kaiſer der Gerichtsherr geweſen. Hinzukam, daß die Fürſten von vornherein ſicher ſein durften, daß die Macht der Bundesgerichte nicht allzu groß werden würde, lag es doch zuletzt in ihrer Hand, dem Bund und ſeinem Gericht nach Ablauf der Jahre, auf welche man ſich verbunden hatte, ein Ende zu machen; das Kreisgericht dagegen hätte, wenn es einmal errichtet war, nur die Reichsgeſetzgebung wieder aufheben können.

Zweite Periode.

Der ſchwäbiſche Kreis[1]. Seine Entwickelung vom Rechtsorgan zum Rechtsorganismus.

Erſtes Kapitel.

Die Grundlagen der Organiſation des ſchwäbiſchen Kreiſes.

§ 5.

Die Verhältniſſe in Schwaben um das Jahr 1522.

Von allen deutſchen Ländern war Schwaben dasjenige, welches ſeit lange am ſchwerſten unter der Zerklüftung in kleine, reichsunmittelbare Territorien gelitten hatte. Seit dem Fall der Hohenſtaufen war es mit dem alten Herzogtum Schwaben für immer vorbei. Die Verſuche Rudolfs von Habsburg, es wiederherzuſtellen, ſcheiterten an dem Widerſtande Würtembergs. Aber andererſeits hatte auch dieſes bislang nicht vermocht, ſich eine Macht zu gründen, die imſtande geweſen wäre, die zahlreichen Grafen, Städte und ritterſchaftlichen Gebiete zu einer Einheit zuſammenzuſchließen.

Zwiſchen dieſen einzelnen Ständen, die auf engem Raum nebeneinander lagen und noch dazu an einem Ort in deutſchen Landen, wo ſich öffentliches Leben jeder Art beſonders regte, durch das zum Teil die großen Handelsſtraßen zum Süden führten, gab es naturgemäß je nachdem zahlreiche widerſtreitende und auch wiederum gemeinſame Intereſſen. So wurde Schwaben ſchon früh

[1] Mit dem Jahre 1522 beginnt die Weiterentwickelung des Kreisweſens in den einzelnen Kreiſen eine verſchiedene zu werden. Es war dies derſelbe Zeitpunkt, in dem die Kreiseinteilung anfing eine Bedeutung zu gewinnen. Ich werde mich fürderhin ausſchließlich auf den ſchwäbiſchen Kreis beſchränken, in dem es in einem höheren Maße als in den übrigen Kreiſen, vielleicht mit der einen Ausnahme des fränkiſchen Kreiſes, zu einem wirklichen Leben in Kreisangelegenheiten kam, der zuerſt planmäßig die Errichtung einer wirklichen Kreisorganiſation betrieben hat und dadurch der Urheber der Organiſationen aller Kreiſe geworden iſt.

vor allen anderen deutschen Ländern der günstigste Nährboden für Bündnisse einzelner Stände, denen sich solche anderer entgegensetzten.

Zuerst war es der schwäbische Städtebund, der im Jahre 1331 gestiftet wurde und, wenigstens indirekt, von den benachbarten Eidgenossen unterstützt zu erheblichem Ansehen gelangte. Ihm gegenüber thaten sich die Ritter in den verschiedenen Gauen gleichfalls zu Bünden zusammen, die unter mannigfachen Namen[1] sich in den Kämpfen gegen die Städte und dann auch auf der andern Seite gegen die Grafen von Würtemberg hervorgethan haben.

Während des 14. und 15. Jahrhunderts verläuft fast die ganze Geschichte Schwabens in diesen Gegensätzen.

Die goldene Bulle hatte alle Einungen, die ohne Genehmigung der Landesherren entstanden waren, aufgehoben, aber in Schwaben war kein Landesherr, der die Macht gehabt hätte, diesem Gebot Nachdruck zu verleihen. So dauerte der Zustand im ganzen unverändert fort. Auch die Niederlage der Städte bei Döffingen und Wenzels Landfrieden vom Jahre 1388/89 vermochten keine nachhaltige Veränderung hervorzubringen. Der Gegensatz zwischen Rittern und Städten war geblieben und führte naturnotwendig, da es an einer Macht fehlte, die beide Parteien niedergehalten hätte, immer wieder zu neuen Bünden und Gegenbünden.

Während der Regierung Friedrichs III. tauchte dann der vor allem von dem Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg genährte Gedanke auf, Schwaben zu den kaiserlichen Erblanden hinzuzufügen, um so dem Kaiser im Interesse der inneren und äußeren Ruhe des Reichs eine machtvolle Stellung zurückzugeben. Günstig war dieser Idee auch der Umstand, daß das Haus Habsburg seit 1379 resp. 1486[2] die Landvogtei in Schwaben und das Hofgericht zu Rottweil und Leutkirch als Pfandobjekte des Reichs besaß.

Der Plan scheiterte an des Kaisers Unentschlossenheit, und als nun im Jahre 1486 zu Frankfurt ein zehnjähriger Landfrieden errichtet wurde, da erließ der Kaiser am 26. Juni 1487 ein Mandat an die unmittelbaren Stände Schwabens, in dem sie aufgefordert werden, zur Beratung über eine gemeinsame Handhabung des Landfriedens in Eßlingen zusammenzukommen[3].

---

[1] „Schlegler-Bund", „Zum Löwen", „St. Wilhelm", „St. Georg".

[2] Christoph Friedrich von Stälin, Wirtembergische Geschichte. III. Teil. S. 327 f. und 628. Anm. 1.

[3] Datt, De pace publica, auf den sich K. Klüpfel: „Urkunden zur Geschichte des schwäbischen Bundes" I. Band (XIV. Band der Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart) und E. Ofann: „Zur Geschichte des schwäbischen Bundes, von seiner Gründung 1487 bis zum Tode Kaiser Friedrichs III." S. 193 beziehen, druckt auf S. 272 nur das kaiserliche Ausschreiben an Augsburg ab. Aus diesem geht jedoch hervor, daß auch die übrigen

Auf der Eßlinger Verſammlung kam es nur zu Vorverhandlungen. Ihr Reſultat war, daß die anweſenden Geſandten den ſogenannten „Vergriff der Aynung", welcher von einem zu dieſem Zweck niedergeſetzten Ausſchuß entworfen war, auf „Hinterſichbringen" annahmen. Nach einigen weiteren Beratungen forderte der Kaiſer dann am 4. Oktober von Nürnberg aus die ſchwäbiſchen Stände auf, „daß Ir Ew die zeitt in dem gemelten unſeren Landfrieden beſtimpt zuſamen in fruntlich verſchreibung thun und pinden[1]". Dem Ungehorſam werden ſchwere Strafen[2] angedroht. Das Recht zu dieſem Befehl leitet der Kaiſer daraus her, daß das Land zu Schwaben Kaiſer und Reich „ohn alles mittel für andern zugehörig" ſei. Infolgedeſſen kam der Bund wirklich zuſtande, der unter dem Namen „ſchwäbiſcher Bund" zu ſo großer Bedeutung gelangen ſollte und der nicht unerheblich dazu beigetragen hat, daß gerade in Schwaben die Kreisverfaſſung wirkliches Leben gewann.

Die weitere Geſchichte des Bundes kann hier nicht im einzelnen verfolgt werden. Seine Bedeutung war eine vorzugsweiſe militäriſche. Man iſt verſucht zu ſagen, ſein Vorgänger und in gewiſſem Sinne Mutterbund, die Rittergeſellſchaft vom Löwen, habe den rittermäßigen Charakter auf ihn vererbt. Hauptſächlich in den Kämpfen gegen die Herzöge von Bayern, gegen die Eidgenoſſen und bayriſchen Ritter und in Straferpeditionen gegen Geächtete hat er ſich hervorgethan. Er war ein Faktor, der dem Kaiſer ein ſtets bereites Heer zur Verfügung ſtellte, über das dieſer gebot, ohne durch die Sonderintereſſen mächtiger Territorialfürſten gehemmt zu werden. Hinzukam, daß der Bund eine Vormacht gegen die Eidgenoſſen bildete. Die Kaiſer haben ihn denn auch bald ſchätzen gelernt und in der Folge, ſo oft die Dauer des Bundes abgelaufen war, auf ſeine Erneuerung gedrungen. Erſt als infolge der Reformation auch Schwaben in zwei Heerlager geſpalten wurde, hat derſelbe ſich aufgelöſt.

Dieſer Bund iſt in verſchiedenen Beziehungen von erheblichem Einfluſſe auf die Geſtaltung des ſchwäbiſchen Kreiſes geworden. Anfangs ſtand er ſeiner Entwickelung hindernd im Wege. Die Handhabung des Landfriedens, derent-

---

ſchwäbiſchen Reichsſtände Schreiben gleichen Inhaltes erhalten haben. Die Stadt Augsburg wird darin aufgefordert, Geſandte zu einem nach Eßlingen einberufenen Tage zu entſenden, wo ſie gemeinſam mit den anderen ſchwäbiſchen Ständen beraten und beſchließen ſolle. Der Grund iſt die Aufrechterhaltung des in Frankfurt verkündeten Landfriedens im Lande zu Schwaben. „Damit Ihr denn bey demſelben Friden auch unß dem H. Reich und Ewren freyheiten bleiben und unß gedienen mögen." — Stälin l. c. III. S. 615 ff.

[1] Datt l. c. S. 272 f.

[2] Genannt wird der Verluſt aller Gnaden, Freiheiten und Lehen, ſowie eine Buße von 100 Mark „löttigs Goldes".

wegen vor allem die Kreise geschaffen waren, wurde in Schwaben schon seit lange von dem schwäbischen Bunde wahrgenommen, der in den meisten Fällen mit Energie und Kraft die Unruhestifter zur Ruhe zu bringen gewußt hatte. Deshalb mußte für Schwaben die Zusammenfassung zu einem Kreise überflüssig erscheinen, um so mehr als der Bund durch seine außerschwäbischen Mitglieder weit mächtiger war, als es der schwäbische Kreis werden konnte, und deshalb in höherem Maße als dieser die Mittel besaß, die Ordnung aufrecht zu erhalten.

In der That haben die Kreistage in Schwaben nach dem Versuch des Jahres 1522 wiederum eine zehnjährige Unterbrechung erfahren, während wir zahlreichen Tagungen des Bundes[1] in dieser Zeit begegnen. Erst als der Bund abstarb und sich schließlich ganz auflöste, war Raum für die Thätigkeit des Kreises vorhanden.

Der schwäbische Bund ist dreimal erneuert worden. Das erste Mal fand eine solche Erneuerung im Jahre 1500 statt. Der Bund wurde damals auf zwölf Jahre verlängert. Nach Ablauf dieser Zeit erstreckte man ihn abermals auf weitere zehn Jahre und im Jahre 1522 wurde derselbe endlich noch einmal für elf Jahre erneuert. Der letzte Bundesbrief ist datiert vom Montag nach dem Sonntag Reminiscere. Es war dasselbe Jahr, in dem auf Geheiß des Reichsregiments die schwäbischen Kreisstände zum erstenmal zur Wahl von einem Kreishauptmann zusammentraten.

Soweit die Bundesstände identisch mit den späteren schwäbischen Kreisständen sind, finden wir folgende Namen[2]:

Bischof von Augsburg, die Äbte von Kempten, Kayßheim, Salmansweiler, Weingarten, Elchingen, Ursen, Ochsenhausen, Rott, Roggenburg, Minder-Ow, Schoßenried, Marchthal, die Äbtissin von Bayndt, der Probst zu Ellwangen, der Land-Commenthur der Baley in Elsaß und Burgund, die Grafen zu Öttingen, Truchseß Freiherr von Waldburg, Herr von Küniggegg Freiherr zu Alendorf und die Städte Augsburg, Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Nördlingen, Überlingen, Hall, Gemünd, Memmingen, Biberach, Ravenspurg, Heiltpronn, Kauffbeuren, Dünckelspühel, Wimpfen, Kempten, Werd, Ißni, Pfullendorf, Weil, Wangen, Leutkirch, Giengen, Bopfingen und Buchhorn.

In älteren Bundesbriefen stehen auch die Namen der Äbtissin von Buchau, der Grafen von Werdenberg und zum heyligen Berg, von Zollern,

[1] Klüpfel l. c. II. S. 233 ff.

[2] Datt l. c. S. 405 f.

von Fürſtenberg und von Helfenſtein und der Herren von Frundsberg zu Mindelheim. Die meiſten Namen enthält das Namensverzeichnis des Bundesbriefs vom Jahre 1500. Ich muß es dahingeſtellt laſſen, inwieweit dasſelbe vollſtändig iſt. Der Unterſchied im Vergleich zu der Liſte der Kreisſtände trat am ſtärkſten auf der Grafen- und Herrenbank zu Tage. Immerhin gehörte der überwiegende Teil dem Bunde und dem Kreiſe gemeinſam an.

War die Einwirkung des Bundes auf den ſchwäbiſchen Kreis, ſolange jener lebenskräftig war, eine hemmende geweſen, ſo hat derſelbe andererſeits indirekt die Organiſation des Kreiſes vorbereitet und nach ſeinem eigenen Untergang auch direkt dieſelbe gefördert und beeinflußt.

Es mußte günſtig für die Entwickelung des Kreiſes ſein, daß die ſchwäbiſchen Stände in der Zeit des Beſtehens des Bundes es erfahren hatten, wie wichtig für ſie ein organiſierter Zuſammenſchluß war, wichtiger aber noch wurde es, daß die Verfaſſung des ſchwäbiſchen Bundes in vielfacher Beziehung ein Muſter für die ſpätere Kreisverfaſſung geworden iſt, oder doch durch die ihr zu Grunde liegenden Ideen auf jene eingewirkt hat.

Von dieſer Einwirkung iſt ſpäter näher zu handeln; hier mag es genügen, darauf hinzuweiſen, daß, als der ſchwäbiſche Kreis ſich mehr und mehr zu organiſieren begann, daß da ihm nicht eine Anzahl von Ständen ohne Zuſammenhang gegenüberſtand, ſondern daß er eine geordnete Organiſation vorfand, deren Zweck dem Zweck im weſentlichen entſprach, zu dem er ſelbſt gegründet.

Seine eigene Organiſation gelang, indem jene zerfiel, aber ſie gelang, indem er ihre Elemente zu einem großen Teile in ſich aufnahm.

§ 6.

Ausſchreibende Fürſten und Kreishauptmann.

Im Anſchluß an die ſogenannte Erklärung des Landfriedens durch das Reichsregiment vom Jahre 1522 wurde von dieſem am 17. Februar desſelben Jahres ein Ausſchreiben[1] erlaſſen, durch welches die einzelnen Kreiſe angewieſen wurden, die von Reichs wegen beſtimmte Organiſation ins Leben zu rufen. In der neuen Folge der Reichsabſchiede lautet die Überſchrift:

„Hernach folget ein Brieff, wie allerwegen zweyen Fürſten oder Oberkeiten eines jeglichen Kreyß geſchrieben wird, mit Zuſchickung dieſer Execution,

[1] Miſſivbücher des Kloſters Weingarten. Bd. VII. Litterae ab. anno 1512 usque ad 1523. — R.-A. N. F. II. S. 242.

Ordnung und Befelch, was sie darauff zwischen ihren des Kreyß Mitverwandten fürnehmen und handeln sollen."

Nach den einleitenden Worten heißt es dann:

„Und dieweil solche Ordnung und Mandat neben andern vermag, daß ein Hauptmann und vier Räth fürderlich durch einen jeden der zehen Kreyßen erwählt werden sollen, und sonst andere mehr Articul inhält, die keinen Verzug erleiden mögen, so schicken Wir euch als den so Wir in N. Kreyß zu solchem sonderlich fürgenommen, berührt Mandat mit Inhalt der Ordnung hiemit zu, wie Wir dann gleicher Weise an andere Kreyß auch thun, ernstlich gebietend, und wollen, daß ihr von Stund an, solch unser Ordnung und Mandat durch öffentliche Anschlagung oder wie sich sonst solches zu thun gebührt, allen anderen Ständen eures Gezircks verkündet: Auch daneben aus einem jeglichen Stande eures Zirckels, etliche sondere Personen, so viel euch Noth bedünckt, an ein gelegen Ort und auf einen benentlichen Tag, mit der Form und Maaß, wie euch das zum füglichsten zu geschehen, ansehen wird, zu euch, in unserm Namen und von unsert wegen, bey namhaffter ansehnlicher Pön, ernstlich erfordert, auch gewißlich zu erscheinen, ermahnet, und ihnen alsdann solch unser Mandat und Ordnung, ferner anzeiget, auch verfüget und bestellet, auf daß dieselbige in Erwählung des Hauptmanns und der Räthe zum vorderlichsten und in bestimmter Zeit, nemlich zweier Monat, nach Überantwortung dieses unsers Brieffs, und sonst in andern Articuln vor und nach Erwählung des Hauptmanns und der Räthe, auch gewißlich ordentlich und gehorsamlich vollnzogen und durch euch in solchem nichts gesäumet werde, damit auch Nachrede und andere nachteilige Weiterung, so aus solcher Säumnus entstehen möchte, verhütet bleibe pp."

Dieses Schreiben ist die Veranlassung zur Entstehung der Kreisausschreibeämter geworden.

Als Kaiser Maximilian im Jahre 1512 die erste Kreiseinteilung zu Exekutionszwecken durchgesetzt hatte, da war, wie wir gesehen haben, diese Einteilung ohne praktischen Erfolg geblieben. Die Vorgänge bei der Sicking'schen Fehde im Jahre 1516 und 1517 bewiesen, daß die auf dem Reichstage beschlossene Organisation der Kreise nirgends ins Werk gesetzt war. Maximilian hatte dann im Augenblick der Not eigenmächtig Kreishauptleute ernannt, die auch wirklich in einzelnen Kreisen Kreistage zustande brachten, ohne daß jedoch irgend etwas dabei herausgekommen wäre, und ohne daß diesem einen Kreistage andere folgten.

War erst hauptsächlich der Umstand, daß niemand wußte, wer in den Kreisen die Bildung der vorgeschriebenen Organisation in die Hand nehmen,

wer die Stände zur Wahl der Hauptleute berufen und die Verhandlungen leiten sollte, der Grund gewesen, daß die Dinge nicht weiter kamen, so hatte die Eigenmächtigkeit des Kaisers bei der Ernennung der Hauptleute die alte Abneigung der Stände gegen das ganze Institut von neuem wachgerufen und es bewirkt, daß es bei den einmaligen Kreistagen blieb. Beides sollte jetzt vermieden werden, und so geriet man auf den Gedanken, die zwei angesehensten Fürsten eines jeden Kreises mit der Einberufung und Abhaltung der Kreistage, auf denen Kreishauptmann und Zugeordnete gewählt werden sollten, zu betrauen. An die Errichtung eines ständigen Instituts mit bestimmten Rechten und Pflichten hat dabei niemand gedacht. War einmal der Hauptmann und seine Zugeordneten erwählt, so hatte man ja Organe, die für die weiteren Bedürfnisse des Kreises sorgen und nötigen Falls Neuwahlen in die Hand nehmen konnten. Vorerst erreichte man aber durch die Heranziehung der ersten Fürsten des Kreises, abgesehen davon, daß es das Gewiesene war, sich, ehe irgendwelche Organisation bestand, an sie zu halten, auch noch außerdem, daß ihre Opposition gegen eine Einrichtung, die ihrer Territorialmacht gefährlich werden konnte, unschädlich gemacht wurde.

Im schwäbischen Kreis war es der Bischof Christoph von Augsburg und der Markgraf Philipp von Baden, die das Reichsregiment mit dem Ausschreiben eines Kreistages beauftragte[1]. Was die Wahl gerade dieser beiden Reichsstände anbelangt, so ist zu bemerken, daß Würtemberg damals infolge der Ächtung Herzog Ulrichs ohne Fürsten war, und daß Konstanz, welches später im schwäbischen Kreise Augsburg vorging, kein entscheidendes Übergewicht besaß, andererseits aber wegen seiner Lage und seiner schweizerischen Besitzungen weniger geeignet erscheinen mußte, um die Kreisorganisation ins Werk zu setzen.

Die staatsrechtlichen Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts haben sich viel Mühe gegeben, zu ergründen, ob die Übertragung des sogenannten Kreisausschreibeamtes auf einen geistlichen und weltlichen Fürsten absichtlich geschehen sei und wann sie stattgefunden habe. Moser hat in dieser Beziehung richtig darauf hingewiesen[2], daß der erste ausdrückliche Hinweis darauf, daß es ein geistlicher und ein weltlicher Fürst sein solle, sich in Ferdinands I. Münzord-

[1] Missivbücher des Klosters Weingarten l. c. — Gerhard, Darstellung der Verhandlungen auf den Konventen des schwäbischen Kreises. I. (8.) Ludwigsburger Staatsfilialarchiv. — Schmidt'sche Sammlung. Stuttgarter Staatsarchiv. — Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart. XXXI. Dr. K. Klüpfel, Urkunden zur Geschichte des schwäbischen Bundes. II. Teil. S. 231 f.

[2] J. J. Moser, Von der Teutschen Crays-Verfassung. X. Band des „Neuen Teutschen Staatsrechts". S. 184.

nung vom Jahre 1559 findet, indessen läßt sich nicht verkennen, daß sämtliche Kreistage des schwäbischen Kreises vom Jahre 1522 an, sofern überhaupt zwei Fürsten als ausschreibende Fürsten auftreten, von einem geistlichen und einem weltlichen Fürsten einberufen werden, so daß die erwähnte Münzordnung jedenfalls für den schwäbischen Kreis höchstens die Bestätigung eines feststehenden Gebrauchs enthält.

Den Grund seiner Entstehung wie auch seiner Bestätigung möchte ich in keinerlei prinzipiellen Erwägungen suchen, noch auch überhaupt bei derselben eine Absicht voraussetzen. Eine derartige Regelung entsprach vielmehr so unbedingt den damaligen Zuständen, daß das Gegenteil die Vermutung besonderer Überlegungen rechtfertigen würde. Hinzukommt, daß, wie wir sehen werden, das Institut der ausschreibenden Fürsten sich lediglich auf dem Wege des theoretischer Planmäßigkeit wenig zugänglichen Gewohnheitsrechts unter dem Einflusse der thatsächlichen Verhältnisse herausgebildet hat.

Der einberufene Kreistag des schwäbischen Kreises hat am 18. August 1522, am Montag nach assumptionis Mariae, zu Eßlingen stattgefunden[1].

Ich habe in den Weingärtner Missivbüchern an der in Anmerkung 1 Seite 66 zitierten Stelle das an den Abt von Weingarten gerichtete Ausschreiben des Bischofs von Augsburg und des Markgrafen Philipp von Baden gefunden. Es steht unter der gedruckten, auf die Einberufung eines Kreistages bezüglichen Aufforderung des Reichsregiments an die beiden genannten Fürsten, das ich oben aufgeführt habe. Sein Wortlaut ist:

von Gottes Gnaden „Christoph Bischof zu Augsburg
Philipps Markgraf zu Baden."

„Unsern fründlichen grus zuuor. Würdiger geistlicher lieber besonnd. uff hieobgeschriben Ir kayſ. Majestät unsers allergnedigsten Herrns und des heiligen Reichs, Irer Majestät Statthalter und Regiments beuelch, ist unser ernstlich erfordern anstatt der kayſ. Majestät und vermög und inhalls der commission gebietend, für uns selbs günstlich bittend, das ir durch euch selbs oder euren volmechtigen Anwaldt uff montag nach unnser lieben Frauen tag Assumptionis zu nacht zu Esslingen erscheynen, gericht morgen Dinßtags mitt andern des Schwäbischen Gezircks verwandten vermög und innhalt des kayſ. mandats und ordnung zu hanndlen verhelffen, das wollten wir euch uff anzeigte kayſ. beuelche nitt verhalten. Und sind euch mitt günstlichem willen genaigt. Geben unter unnserm Markgraf Philipſ usgedrücktem Secret, von wegen und uß sondern wissen obgenants unsers lieben herrn und besondern fründes, des Bischofs

[1] Das von Klüpfel angegebene Datum des 5. August ist unrichtig. S. Grotefend l. c. Die Abschrift in der Schmidt'schen Sammlung enthält das richtige Datum des 18. August.

zu Augsburg, und unnſer ſelbs uff hut montags nach Sanct Peter und Pauls tage Apostolorum 1522."

Die Adreſſe lautet:

„Dem Wirdigen geiſtlichen unſerm lieben beſonndern Abbts zu Wingarten."

Intereſſant iſt dies Schriftſtück namentlich dadurch, daß aus ihm mit Beſtimmtheit hervorgeht, daß dieſe beiden Fürſten, welche zum erſtenmal in dem ſchwäbiſchen Kreis das Ausſchreiben eines Kreistages beſorgen, ſich dabei durchaus lediglich als Beauftragte des Reichsregiments anſehen. Sie erlaſſen das Ausſchreiben auf einem Formular, das vorgedruckt den ihnen vom Regiment gewordenen Auftrag enthält, wobei wir annehmen dürfen, daß an ſämtliche Kreisſtände ein entſprechendes Ausſchreiben geſandt worden iſt. In dem Ausſchreiben ſelbſt wird ausdrücklich der Regimentserlaß als Veranlaſſung desſelben und die ergehende Aufforderung als an Statt kaiſerl. Majeſtät und auf Grund des gewordenen Auftrags erlaſſen bezeichnet. Von irgendwelchem Hinweis auf die hervorragende Stellung der beiden ausſchreibenden Fürſten findet ſich keine Spur. Für ſich ſprechen ſie lediglich eine „gunſtliche" Bitte aus.

Es wird hierdurch beſtätigt, daß durch den Befehl des Reichsregiments, der an je zwei hervorragende Stände jedes Kreiſes erging, und deſſen Zweck es war, die Organiſation der Kreiſe ins Werk zu ſetzen, keineswegs ein neues Kreisamt geſchaffen werden ſollte, und daß es ausſchließlich auf den thatſächlichen Verhältniſſen und den durch dieſe gegebenen praktiſchen Erwägungen beruhte, wenn man ſich an die vornehmſten Stände jedes Kreiſes wandte.

Bemerkt mag dann noch werden, daß ſchon dies erſte von zwei Kreisſtänden erlaſſene Ausſchreiben die ſpäter unter dem Namen Propoſition bekannte Aufführung der auf dem Kreistage zur Beratung ſtehenden Punkte enthält. Wenn ſie in dieſem erſten Falle ganz allgemein gehalten iſt, ſo findet das ſeine Erklärung in dem Hinweis auf das kaiſerliche Mandat und die kaiſerliche Ordnung. Mit der letztern iſt die oben beſprochene Exekutionsordnung des Reichsregiments gemeint.

Die Geſandten der einberufenden Fürſten übergaben das Mandat des Reichsregiments: „Mitſampt dem gedruckten büchlin der Ordnung deß Schwäbiſchen gezircks". Es iſt mir nicht gelungen, das fragliche „büchlin" aufzufinden. Mit ziemlicher Sicherheit werden wir jedoch annehmen dürfen, daß es einen Auszug aus der Exekutionsordnung des Reichsregiments, ſoweit ſie den Kreis anging, und vielleicht eine Aufzählung der zum ſchwäbiſchen Kreiſe gehörigen Stände enthielt. Daß in derſelben mehr ins einzelne gehende Beſtimmungen enthalten geweſen wären, iſt ſchon um deſſentwillen bis zu einem

hohen Grade unwahrscheinlich, weil wir weder auf dem ersten Kreistage, noch irgendwann später eine Bezugnahme auf das „büchlin" finden.

Nachdem Mandat und „büchlin" zugestellt, erbaten die kaiserlichen Kommissare die Antwort der Kreisstände.

Es kam nichts zustande, weil die meisten Stände, resp. deren Gesandten erklärten, wegen der Besoldung von Hauptmann und Zugeordneten keine bindenden Beschlüsse fassen zu können. Augsburg und Baden wollen hierüber dem Reichsregiment Bericht erstatten.

Damit war die Organisation des schwäbischen Kreises wiederum für eine Reihe von Jahren[1] verschoben. Erst der Augsburger Reichstag des Jahres 1530 bot den Anlaß zur Wiederaufnahme dieser Bestrebungen, wie sich denn überhaupt bis zum Untergange des schwäbischen Bundes die Einberufung von Kreistagen des schwäbischen Kreises an außerordentliche Vorkommnisse resp. an Reichstags- oder Reichsregimentsbeschlüsse anknüpft.

Der Augsburger Reichstag war im Juni 1530 eröffnet worden. Neben der Religion waren es die vom Kaiser gegen die Türken geforderte Hilfe, Polizeisachen und eine Reformation der Kammergerichtsordnung, welche die Stände vor allem beschäftigten.

Die Beratungen über die Türkenhilfe gaben Veranlassung, sich der Kreise und insbesondere auch der Kreishauptleute zu erinnern. Sollte nämlich der oberste Feldhauptmann und seine sechs Kriegsräte die Überzeugung gewinnen, daß eine Verlängerung der gewährten Hilfe auf zwei weitere Monate notwendig sei, so ward ihnen aufgegeben, darüber den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, dem Erzherzog von Österreich, dem Erzbischof von Salzburg, dem Herzog Wilhelm von Bayern und dem Markgrafen Georg von Brandenburg, welche als von dem Kaiser besonders hierfür bestellt bezeichnet werden, Mitteilung zu machen. Die genannten Fürsten sollen, falls sie das Vorbringen des Feldhauptmanns und der Kriegsräte für begründet halten, den Hauptmann eines jeden Kreises anweisen, den Ständen seines Kreises über die Sachlage zu berichten. Diese haben die verlangte Hilfe unweigerlich zu leisten. In dem Abschied heißt es dann weiter[2]: „Deßhalben sollen alsbald nach Endung dieses Reichs-Tags

---

[1] Klüpfel l. c. S. 232 erwähnt noch eines zweiten Kreistages zu Eßlingen aus dem August des Jahres 1522, der von dem Bürgermeister zu Augsburg und von Markgraf Philipp von Baden ausgeschrieben war. Zu einem Resultat wegen der Wahl eines Kreishauptmanns kam es hier ebensowenig.

Ich habe einen Beleg für diesen zweiten Kreistag weder in der Schmidt'schen Sammlung noch in anderen Akten gefunden.

[2] R.-A. R. F. II. S. 328.

die Obern[1] eines jeden Kreyß, die andern Fürsten, Prälaten, Graffen und Städt desselben Kreyß zusammen erfordern, sich obgemeldts Haupts vergleichen, und den, so sie sich vereinigen, dem obersten Feld-Hauptmann anzeigen, damit er sich mit dem Ausschreiben darnach richten mög. Derselbig Hauptmann des Kreyß soll auch, obangezeigter massen, die anderen Fürsten, Prälaten, Graffen und Städt zu erfordern Macht haben."

Über die Kompetenz und Stellung der Kreishauptleute wird weiter nichts gesagt. Sie wird mit Rücksicht auf den Erlaß des Reichsregiments vom Jahre 1522 als bekannt vorausgesetzt. Daß man auch die Kreisräte nicht vergessen hatte, zeigt Paragraph 139 des Abschieds, in dem bestimmt wird, daß zur Festsetzung eines gleichmäßigen Reichsanschlags ein kaiserlicher Kommissar und je ein Rat eines jeden Kreises am 8. März 1531 in Speier zusammenkommen sollen.

Auf Grund dieses Reichsabschiedes und eines speziellen kaiserlichen Befehls riefen der Bischof von Augsburg und Georg Freiherr von Waldburg, Erbtruchseß des heil. römischen Reichs, Landvogt von Schwaben als derzeitiger Statthalter des Herzogtums Würtemberg die Stände des schwäbischen Kreises zu einem Kreistage zusammen[2]. Dieser fand im April 1531 zu Eßlingen statt. Der Abschied ist vom 18. April datiert. Es heißt daselbst[3]: „haben sich die Stendt des Schwäbischen Gezircks nachuolgender Punkten mit einander verglichen".

Die beiden ausschreibenden Fürsten handelten auch hier wieder in kaiserlichem Auftrag. In ihrer Person war insofern eine Veränderung eingetreten, als an Stelle des Markgrafen von Baden, der im Jahre 1522 als weltlicher Fürst den Kreistag ausschrieb, der Statthalter des Herzogtums Würtemberg getreten war. Es findet dies seine Erklärung darin, daß im Jahre 1530 bezüglich Würtembergs geordnetere Verhältnisse wiedergekehrt waren, so daß dies

[1] Der Ausdruck „Obern" ist lediglich als Bezeichnung eines thatsächlichen Verhältnisses anzusehen. Wenn wir von den Spezialrechten der Kurfürsten und des Erzhauses Österreich absehen, so gab es eine rechtliche Prärogative einzelner Fürsten vor anderen nicht, noch besitzen wir irgend welchen Reichsbeschluß, der besondere ausschreibende Fürsten geschaffen hätte, während wir andererseits wissen, wie deren Stellung im Jahre 1522 aufgefaßt worden war. Die „Obern", denen die andern Fürsten und Stände gegenübergestellt werden, sind lediglich die mächtigsten Fürsten des betreffenden Kreises. Dieselben Gründe, wie schon 1522, führten dazu, daß man sich an sie wegen Herbeiführung der Wahl von Kreishauptleuten wandte. Denn wie wir es von Schwaben wissen, war vermutlich auch in den übrigen Kreisen die Wahl von Hauptleuten noch immer nicht zustande gekommen.

[2] Abschiede der Kreistage des schwäbischen Kreises. Abschriften I.

[3] Ebendaselbst.

als bedeutendster weltlicher Kreisstand jetzt bei dem Ausschreiben in erster Linie in Betracht kam. Außerdem kam hinzu, daß man in jenen Jahren seitens des Hauses Habsburg die Belehnung mit Würtemberg anstrebte, und daß dessen Verwaltung durch einen habsburgischen Landvogt es besonders angezeigt erscheinen lassen mußte, es bei der Beauftragung mit dem Ausschreiben eines Kreistages mit zu berücksichtigen. Augsburg und Würtemberg werden dabei als „Obriste" der geistlichen resp. weltlichen Fürsten bezeichnet, wodurch meine Ansicht über den Ausdruck „Obern eines jeden Kreyß" neue Unterstützung findet.

Dem Kreistage lagen verschiedene Aufgaben zur Erledigung vor. Obenan stand wiederum die Wahl eines Kreishauptmanns.

Es werden auf diesem Kreistage zwei verschiedene Arten von Hauptleuten gewählt. An erster Stelle finden wir einen Grafen von Montfort erwähnt, der zum Hauptmann der Truppen ernannt wird, welche der Kreis gegen die Türken zu stellen hat. Sein Amt ist ausschließlich militärischen Charakters, von irgendwelcher Bedeutung für die Leitung der übrigen Kreisangelegenheiten hören wir nichts. Daneben wird uns aber von der Wahl zweier sogenannter „überwachender" Hauptleute berichtet. Es war vorgesehen, daß Nachsendungen von Truppen nötig werden könnten. Um diese zu leiten, werden die beiden überwachenden Hauptleute bestellt. Sie sollten außerdem die Befugnis haben, falls bei dieser Gelegenheit Kreistage nötig werden würden, solche zu berufen. Man betraute mit diesem Amt Würtemberg und Baden.

Waren diese beiden Hauptleute die in den verschiedenen Reichsabschieden erwähnten Kreishauptleute, deren Wahl auch wiederum in dem Augsburger Abschied des Jahres 1530 angeordnet war?

Es könnte dies auf den ersten Blick zweifelhaft erscheinen. Denn bei der Wahl wird als ausschließlicher Zweck die Überwachung etwaiger Truppennachsendungen und die Einberufung von Kreistagen, falls solche bei dieser Gelegenheit nötig werden sollten, bezeichnet. Indessen, es erklärt sich dies einfach daraus, daß man in jener Zeit bei praktischen Maßnahmen nicht lange nach ihrer theoretischen Begründung und möglichst vollkommenen Formulierung suchte, sondern sich mit der Erwähnung dessen begnügte, was die betreffende Maßregel veranlaßt hatte. Das war im vorliegenden Falle die Türkenhilfe, die ja auch in Augsburg der alleinige Grund gewesen war, dessentwegen man die Wahl von Kreishauptleuten angeordnet hatte.

Daß das Kreishauptmannsamt, das man Würtemberg und Baden übertrug, thatsächlich das in den Reichsabschieden vorgesehene war, beweist eine Äußerung Gerhards[1], der anläßlich des im Jahre 1532 nach Weyl aus-

[1] Gerhard l. c. I. (3.)

geſchriebenen Kreistages des ſchwäbiſchen Kreiſes von Würtemberg und Baden, die dieſen Kreistag einberiefen, ſagt: „als bey nächſt zuuor Anno 31 gehalten Creißtag verordnete pleibende Hauptleut deß Schwäbiſchen Gezircks".

Hinzukommt, daß der Kreistag des Jahres 1532 ſich laut des in den Quellen vorliegenden Abſchieds keineswegs ausſchließlich mit Truppenſendungen gegen die Türken befaßt hat. So wird unter anderem zur Erledigung unbedeutenderer Angelegenheiten eine ſtändige Deputation erwählt, deren Einberufung den beiden „pleibenden" Hauptleuten anheimgeſtellt wird.

Ihnen ſtehen ſonach die Rechte zu, welche die Reichsgeſetzgebung des Jahres 1522 den Kreishauptleuten übertragen hatte. Insbeſondere haben ſie in Kreisangelegenheiten Gehorſam von den Kreisſtänden zu fordern. Die einzige Abweichung beſtand darin, daß der Kreis zwei Hauptleute ernannt hatte.

So war alſo endlich die ſeit langem vergeblich angeſtrebte Wahl von Kreishauptleuten im ſchwäbiſchen Kreis zuſtande gekommen. Aber man hatte dadurch, daß man zwei Hauptleute erwählte ſtatt des einen, der in den Reichsabſchieden feſtgeſetzt war, und daß man die beiden mächtigſten weltlichen Fürſten mit dieſem Amte betraute, die Bedeutung des Kreishauptmannsamtes als ſolchen von vornherein ſehr abgeſchwächt und ſeine gegen die Territorialfürſten gerichtete Spitze abgebrochen.

Der nächſte ſchwäbiſche Kreistag war der erwähnte vom Jahre 1532, welcher zu Weyl ſtattfand. Die Quellen ſagen „zu Weyl der Statt". Der Abſchied iſt vom 9. Juli datiert. Wie bereits bemerkt, fungieren als ausſchreibende Fürſten Pfalzgraf Philipp bei Rhein, Herzog in Bayern, als Statthalter in Würtemberg und Markgraf Philipp von Baden. Bei beiden wird ausdrücklich in den Quellen hervorgehoben, daß ſie in ihrer Eigenſchaft als erwählte Kreishauptleute den Kreistag ausſchreiben. Sie handeln als oberſte Beamte des Kreiſes vermöge der ihnen von dem Kreis übertragenen Machtvollkommenheit.

An die Stelle der nur als Notbehelf kraft kaiſerlichen Spezialauftrags einen Kreistag ausſchreibenden Fürſten ſind die ordentlichen Beamten des Kreiſes getreten. Wir werden ſehen, wie nichtsdeſtoweniger ſchon nach einigen Jahren wieder von „obriſten Kreisfürſten" als kreisausſchreibenden Ständen die Rede iſt, und wie zuletzt, entgegen den urſprünglichen Reichsbeſchlüſſen und entgegen der anfänglichen Entwickelung im ſchwäbiſchen Kreis, dieſe „obriſten" Fürſten die Befugnis, Kreistage auszuſchreiben, und weitere damit zuſammenhängende Rechte, die dem Kreishauptmann gebührten, an ſich geriſſen haben.

Von den im Jahre 1531 erwählten Hauptleuten hören wir nach 1532 noch einmal, als im Jahre 1535 anläßlich des Wiedertäuferaufſtandes in

Münster der Markgraf von Baden sich wegen eines auszuschreibenden Kreistages an den Herzog Ulrich von Würtemberg wendet. Aber schon ist der Eifer wieder erlahmt. Der abwesende Ulrich überläßt die Angelegenheit dem Markgrafen. Dieser scheint einen Kreistag allerdings zustande gebracht zu haben, aber ohne daß derselbe zu thätlichem Eingreifen geführt hätte. Näheres vermag ich über diesen Kreistag nicht zu sagen, da ich weder einen Abschied noch ein Protokoll gefunden habe. Die einzige Nachricht darüber, daß er thatsächlich stattgefunden hat, habe ich in den Weingärtner Missivbüchern[1] angetroffen. In diesen wird nämlich aus dem Jahre 1535 ein Protest der Grafen und Herren erwähnt, die sich weigern, die durch den Kreistag festgesetzte Hilfe zu leisten, da dieser nicht ordnungsgemäß ausgeschrieben sei, und sie die Beschlüsse lediglich „auf hinter sich bringen" angenommen hätten.

Als im Jahre 1541 wiederum ein Kreistag nach Weyl berufen wird, ist von den Kreishauptleuten keine Rede mehr. Sie waren in Vergessenheit geraten, und der Beschluß des Regensburger Reichsabschieds konnte nur in der Weise zur Ausführung gebracht werden, daß wie vor 1531 die thatsächlich Mächtigsten des Kreises das Ausschreiben des Kreistages in die Hand nahmen.

In Regensburg war es die Geldhilfe gegen die Türken und die Errichtung eines gleichmäßigen Reichsanschlags, welche abermals an die Kreise und ihre Organisation erinnerten. In dem Reichsabschied ist von „dem Oberst"[2] eines jeden Kreises die Rede, welcher die Stände seines Kreises zusammenrufen soll, damit diese für den Reichsdeputationstag, auf dem ein allgemeiner Anschlag errichtet werden soll, einen Rat erwählen. Ob unter diesem „Oberst" der thatsächlich mächtigste Fürst des Kreises oder aber der Kreishauptmann zu verstehen ist, läßt sich aus dem Abschied selbst nicht entscheiden.

Der Name „Oberst" widerspricht an sich nicht der Annahme, daß der Hauptmann eines jeden Kreises gemeint ist, da wir auch in früheren Jahren der Bezeichnung Oberst anstatt Kreishauptmann begegnen. Für eine solche Annahme scheint der Umstand zu sprechen, daß da, wo sonst die Fürsten genannt werden, welche in einem Kreise vermöge ihrer Macht thatsächlich die erste Stellung einnehmen, stets im Plural von „Obern" des Kreises gesprochen wird. Andererseits wird es wiederum durch den Abschied des betreffenden

[1] Weingärtner, Missivbücher l. c. tom. 61.
[2] R.-A. N. F. II. S. 440.

ſchwäbiſchen Kreistages, in dem es heißt, daß Würtemberg als der „Obriſte[1]“ den Kreistag ausgeſchrieben habe, ſehr wahrſcheinlich gemacht, daß in dem Reichsabſchied der Ausdruck „Oberſt“ keine techniſche Bezeichnung iſt, vielmehr damit der thatſächlich mächtigſte Fürſt des Kreiſes bezeichnet werden ſoll. Wie dem aber auch ſei, das Eine ſteht feſt, daß im ſchwäbiſchen Kreis Würtemberg als mächtigſter Stand, nicht aber als Kreishauptmann den Kreistag ausgeſchrieben hat. Es erhellt dies mit Sicherheit daraus, daß in dem Kreistagsabſchied ausdrücklich geſagt wird, Würtemberg habe den Kreistag nicht etwa auf Veranlaſſung, ſondern kraft des Reichsabſchiedes ausgeſchrieben. Seine Berechtigung hierzu ſtammt nicht aus einem ihm von den Kreisſtänden übertragenen Recht, ſondern aus kaiſerlicher Machtvollkommenheit. Sodann wird auch noch ferner bemerkt, daß die Kreisſtände den Kreistag nur inſoweit als rechtmäßig ausgeſchrieben anſehen, als es ſich um die auf dem Regensburger Reichstage den Kreiſen zugewieſenen Angelegenheiten handelt.

Eine Organiſation des ſchwäbiſchen Kreiſes, die einen kurzen Moment ſich bilden zu wollen ſchien, exiſtiert demnach in keiner Weiſe. Es giebt weder rechtlich fixiert das Inſtitut der zwei kreisausſchreibenden Fürſten, noch iſt dasjenige des Kreishauptmanns zu praktiſcher Bedeutung gelangt, geſchweige daß bereits eine Abgrenzung der beiderſeitigen Rechtsſphären ſtattgefunden hatte. Die Hauptſache aber war, daß es in dem ſchwäbiſchen Kreiſe überhaupt ein öffentliches Leben noch nicht gab. Nur wenn in Veranlaſſung von Reichsbeſchlüſſen Kreistage notwendig wurden, nahm der mächtigſte Kreisſtand oder, wie meiſtens, die beiden mächtigſten Kreisſtände, die vermöge ihrer natürlichen Machtſtellung vom Kaiſer damit beauftragt wurden, die Sache in die Hand.

Der erſte ſchwäbiſche Kreistag, den Konſtanz und Würtemberg gemeinſchaftlich ausſchrieben, jene beiden Stände, welche ſpäter das Recht des Ausſchreibens definitiv erlangten, fand im Jahre 1542 zu Ulm ſtatt[2]. Seine Veranlaſſung war die Erledigung der auf dem vorigen Kreistage nicht abgethanen Beſchlüſſe des Regensburger Reichstages, ſowie derjenigen des Speierer Reichstages vom Jahre 1542. Der Abſchied dieſes Reichstages hatte es ausdrücklich den Kurfürſten und den Fürſten der Kreiſe anheimgegeben, die Stände ihres Kreiſes zuſammenzurufen: „darneben mögen und ſollen auch die Kreyß-, Chur- und Fürſten, die es in ihren Kreyſſen vonnöthen ſeyn achten, alle ihres Kreyß verwandte Stände zum förderlichſten an eine gelegene Malſtatt beſchreiben“[3].

---

[1] Abſchiede der ſchwäbiſchen Kreistage. Abſchriften I. Bei dem Worte „Obriſte“ iſt von dem Abſchreiber am Rande zur Erklärung „Kreisfürſt“ hinzugefügt.

[2] Abſchiede der ſchwäbiſchen Kreistage. Abſchriften I und Gerhards Darſtellungen I (3).

[3] R.-A. N. F. II. S. 449.

Es war selbstverständlich, daß damit die entsprechenden Fürsten des schwäbischen Kreises zum Ausschreiben eines Kreistages hinreichend legitimiert waren.

Wie aber kam es, daß jetzt plötzlich Konstanz an die Stelle Augsburgs tritt, welches die früheren Kreistage, die überhaupt von zwei Fürsten, welche nicht Kreishauptleute waren, ausgeschrieben sind, mit ausgeschrieben hatte?

Ich habe bereits oben bemerkt, daß unter den geistlichen Fürsten des schwäbischen Kreises Konstanz dem Range auf den Reichstagen nach obenan stand, daß aber allerdings ein erheblicher Teil seines Gebietes nicht zum schwäbischen Kreis gehörte, und daß seine örtliche Lage es für die Rolle eines ausschreibenden Fürsten wenig geeignet erscheinen ließ. Ob dem Ausschreiben im Jahre 1542 irgendwelche Beratungen am Konstanzer Hof, resp. zwischen diesem und Würtemberg vorangingen, darüber ergeben die Akten nichts. Das Eine steht fest, daß Augsburg dem Ausschreiben seitens des Konstanzer Bischofs nicht, oder doch nicht ausdrücklich, zugestimmt hat. Denn wir finden in den Gerhard'schen Darstellungen des Ulmer Kreistages vom 4. Februar 1549[1] eine Verwahrung der bischöflich augsburgischen Gesandten gegen die Anmaßung des Konstanzer Bischofs, einen Kreistag mit auszuschreiben. Weitere Folgen hat dieser Protest allerdings nicht gehabt. Man begnügte sich dabei, ihn eingelegt zu haben.

Wir werden uns den Übergang des Ausschreibeamtes — hier noch nicht im streng technischen Sinne — von Augsburg auf Konstanz daher wohl so zu denken haben, daß, als in dem Speierer Abschied des Jahres 1542 die Kurfürsten und Fürsten aufgefordert wurden, die Stände ihres Kreises zu beschreiben, ohne daß, wie dies z. B. 1522 von dem Reichsregiment geschehen war, ein Schreiben an zwei bestimmte Fürsten jedes Kreises erlassen wurde, daß da Konstanz sich der Sache annahm, während Augsburg den Moment verpaßte. Freilich war damit für alle Zeiten entschieden, daß Konstanz als erster unter den geistlichen Fürsten seitens dieser des Ausschreibens der Kreistage in dem schwäbischen Kreise wartete.

Von der Wahl eines Kreishauptmanns ist in Ulm keine Rede. Schon im folgenden Jahre fand im April wiederum ein Kreistag statt. Er wurde gelegentlich des Nürnberger Reichstags abgehalten. Veranlaßt war er durch den Reichstagsbeschluß, welcher die fünf[2] bei der Türkengefahr zunächst in Betracht kommenden Kreise, darunter auch den schwäbischen, anwies, die Hälfte

[1] Gerhard l. c. I. (3.)
[2] R.-A. N. F. II. S. 475.

der bewilligten Truppen in Bereitschaft zu setzen. Ein Ausschreiben ist nicht erwähnt. Die zum Reichstag versammelten Stände traten, ohne daß ein solches formell ergangen wäre, gleich an Ort und Stelle zur Kreisberatung zusammen.

Ein weiterer Kreistag folgte im August desselben Jahres in Nürnberg und dann im November zu Reutlingen. Über das Ausschreiben finden wir in den Akten die kurze Bemerkung „von den obersten Creyßfürsten" beschrieben.

Eine rechtliche Fixierung des Kreisausschreibens hatte auch jetzt noch in keiner Weise stattgefunden. Die ausschreibenden Fürsten handeln nach wie vor durch einen Reichsabschied oder sonstige besondere Umstände ermächtigt. So wird uns im Jahre 1544, als Konstanz und Würtemberg im September einen Kreistag nach Ulm ausschreiben, gesagt, als „oberste Craisfürsten des Schwebischen Crais" hätten sie im Anschluß an den im gleichen Jahre in Speier von Reichs wegen errichteten gemeinen Anschlag diesen Kreistag ausgeschrieben. Aber thatsächlich hat seit dieser Zeit, drei Kreistage unter ganz besonderen Umständen ausgenommen, bis zum dreißigjährigen Kriege die Gepflogenheit, daß Konstanz und Würtemberg die schwäbischen Kreistage ausschreiben, eine Unterbrechung nicht mehr erfahren. Was ursprünglich aus Nützlichkeitsgründen entstanden war, wurde durch die Gewohnheit allmählich zu einem Recht.

Wenige Jahre später kommt die Bezugnahme auf irgendwelche besondere Ermächtigung der ausschreibenden Fürsten in Wegfall, und im Jahr 1551 erkannte der Augsburger Reichstag durch die Bestimmung des § 40[1]: „Und sollen derowegen der zehen deß Heil. Reichs-Kreyß Fürsten, so das Ausschreiben der Kreyß-Täg im Brauch haben, ihre Mit-Kreyß-Verwandten, so Müntzens-Freyheit haben, ohn Verzug auf einen benannten Tag an gewöhnliche Mahlstatt zusammen erfordern" den bereits gewohnheitsrechtlich sanktionierten Zustand durch Reichsgesetz an.

Innerhalb des schwäbischen Kreises ist vorher nur einmal, auf dem Ulmer Kreistage des Jahres 1549, von einer Opposition gegen das Ausschreiben von Konstanz und Würtemberg die Rede. Es sind Augsburg und Baden, welche gestützt auf ein Schreiben von Kur-Mainz, das sie in Sachen der Moderation der Reichsauflagen mit Einberufung eines Kreistages beauftragt hatte, für sich das Ausschreiberecht in Anspruch nehmen. Sie konnten sich dafür außerdem darauf berufen, daß der Kreistag des Jahres 1522 auch von ihnen ausgeschrieben worden war.

Dem gegenüber machten Konstanz und Würtemberg den bisherigen Usus und ihren Vorrang in allen Reichsangelegenheiten geltend. Daß man sich

[1] R.-A. N. F. II. S. 617.

seitens Augsburgs bei der Einlegung des Protests beruhigte, habe ich oben erwähnt. Baden wollte an den Kaiser gehen, thatsächlich ist aber nichts weiter erfolgt, und durch den angeführten Passus des Augsburger Reichsabschiedes vom Jahre 1551 wurde für die Zukunft jedem Streit über die Frage des Ausschreiberechts im schwäbischen Kreis vorgebeugt. Das Mainzische Schreiben an Augsburg und Baden wird darin seine Erklärung finden, daß eben der Erlaß des Reichsregiments vom Jahre 1522 betreffs der Einberufung eines Kreistages an Augsburg und Baden gerichtet gewesen war und eine Anlehnung hieran um so näher lag, als sich die Regimentsakten in dem Archiv des Kurerzkanzlers befanden.

Wir können demnach sagen, daß seit dem Jahre 1551 im schwäbischen Kreise Konstanz und Würtemberg die rechtliche Befugnis zustand, einen Kreistag auszuschreiben. Dagegen hat es noch mehrerer Jahre bedurft, bis sich im übrigen Rechte und Pflichten der ausschreibenden Fürsten fixierten, insbesondere läßt sich für diese Zeit auch noch nichts Bestimmtes darüber sagen, welche Gründe die Berufung eines Kreistages durch sie rechtfertigten. Nur das Eine stand bereits jetzt fest, daß ihnen wesentliche Befugnisse, die nach den Kreisordnungen Maximilians und Karls V. der Kreishauptmann ausüben sollte, zufielen, so daß das Kreishauptmannsamt, als es dann später wirklich zu einer ständigen Einrichtung wurde, nicht mehr zu einer Bedeutung zu gelangen vermochte, die notwendig gewesen wäre, um die Einheit des Kreises gegenüber den Sonderinteressen der Kreisstände machtvoll aufrecht zu erhalten.

In dem Institut der ausschreibenden Fürsten hatten durch die Macht der Thatsachen, die mächtiger waren als Reichsgesetze, die Sonderinteressen der mächtigeren Fürsten den Sieg über das Kreis- und so über das in diesem Falle mit ihm identische Reichsinteresse davongetragen.

Von einem Kreishauptmann hören wir in diesen Jahren nichts. Als Grund werden wir annehmen dürfen, daß, so oft man auch bislang den Versuch gemacht hatte, dies von den Reichsgesetzen vorgesehene Amt thatsächlich zu kreieren, nichts dabei herausgekommen war, oder doch, wenn es einmal zu einer Wahl kam, die Gewählten schon sehr bald ihre Funktionen nicht mehr erfüllten. Außerdem bewirkten die religiösen Verhältnisse und die im Anschluß an sie entstandenen Bündnisse, die auch Schwaben in zwei Hälften gespalten hatten, daß eine einheitliche militärische Operation des schwäbischen Kreises nur schwer möglich war und daß man somit ein Bedürfnis nach einem militärischen Führer des Kreises weniger empfand.

Inzwischen hatte sich der schwäbische Bund im Jahre 1534 aufgelöst. Die durch die Religionsspaltung erwachsenen Gegensätze innerhalb des Bundes

und die Streitigkeiten um Würtemberg[1] hatten es bewirkt, daß eine neue Verlängerung, die der Kaiſer mit allen Mitteln anſtrebte, nicht wieder zuſtande kam. Vor allem hatten die Städte ſeine Erneuerung verhindert.

Nachdem dann die kaiſerliche Autorität durch des Kaiſers Sieg im ſchmalkaldiſchen Krieg wiederhergeſtellt war, unternahm derſelbe im Jahre 1547 den Verſuch, in ganz Deutſchland einen allgemeinen Bund nach dem Muſter des früheren ſchwäbiſchen Bundes zuſtande zu bringen und auf ihn Ordnung und Frieden zu gründen. Alle Sonderbündniſſe im Reich ſollten beſeitigt werden[2]. Zur Beratung dieſer Angelegenheit hatte der Kaiſer eine Verſammlung auf den 25. März 1547 nach Ulm ausgeſchrieben und die Stände zum Erſcheinen aufgefordert. Wegen Mangels an Beteiligung wurden die Verhandlungen auf den 13. Juni verſchoben. Für uns iſt von Bedeutung, daß bereits gelegentlich dieſer Verhandlungen im Gegenſatz zu dem Bündnisplan die Idee zu Tage trat, die nach den Reichsgeſetzen beſtehenden Inſtitutionen, die aber entweder überhaupt nicht oder doch nur ſehr unvollkommen in Wirkſamkeit getreten waren, neu zu beleben und zur Handhabung von Ordnung und Frieden zu verwerten.

Das betreffende Schriftſtück iſt vom 22. Juni datiert und enthält die Antwort der Stände auf die Erwiderung der kaiſerlichen Kommiſſarien, welche dieſe auf die erſte ablehnende Antwort am 20. Juni erteilt hatten. Ihr Wortlaut iſt, ſoweit er hier in Betracht kommt, folgender[3]:

Man giebt zu, daß ein Bündnis unter Umſtänden allerdings angebracht erſcheinen könne, dann heißt es aber: „demnach und inn betrachtung deſſen wiſſen die Chur- und Fürſt-Räth, Stend, Geſandt unnd Bottſchafften für ir unnderthenigiſt, underthänig gutbedunckhen und wolmeinung zu uffrichtung ainich verſtendtnuß kein ander fruchtbarer, bäſſer, oder fueglicher mittel, dann, nachdem die Röm. Kaiſ. Majeſt. unnſer Allergnedigſter Herr mit Churfürſten, Fürſten und andern ſtenden deß h. Reichs ainen gemeinen landfriden uffgericht, deſſen vereinigt und verpflicht, ſolcher landtfrid auch im h. Reich publiciert und ußgekündt, des derſelbig alſo wie ſich gepürt, treulich und beſtendiglich gehalten und gehandhabt".

Genannt mag außerdem noch ein Plan werden, der auf den Verhandlungen zu Augsburg im Juli desſelben Jahres über den gleichen Gegen-

[1] Klüpfel l. c. — Datt, Volumen rerum Germanicarum novum sive de pace Imperii publica. — B. Kugler, Chriſtoph, Herzog von Wirtemberg. — v. Stälin l. c. — J. C. Pfiſter, Herzog Chriſtoph von Wirtemberg.

[2] J. Janſſen, Geſchichte des deutſchen Volkes ꝛc. III. S. 620. — L. v. Ranke, Deutſche Geſchichte ꝛc. V. S. 13 f.

[3] Weingärtner, Miſſivbücher, tom. XIX.

stand auftauchte. Nach ihm sollte eine Verbindung der Kreise mit der geplanten allgemeinen Reichseinung in der Weise hergestellt werden, daß das ganze Reich, an dessen Spitze man einen vom Kaiser zu ernennenden Generaloberſten stellen will, in vier Quartiere geteilt wird. Jedes Quartier erhält einen Hauptmann. Unter diesem stehen dann wieder die Hauptleute der Kreise, welche das betreffende Viertel umfaßt. Sie sind in unbedeutenderen Fällen um Hilfe anzugehen[1].

Das Schriftstück, welches diesen Plan enthält, ist in den Weingärtner Missivbüchern, in denen ich es gesehen habe, nur bruchstückartig enthalten.

Ein Resultat hatten die kaiserlichen Bemühungen um Errichtung eines neuen Bundes bekanntlich nicht. Andererseits konnte es nicht ausbleiben, daß sich in Schwaben die durch den Zerfall des schwäbischen Bundes entstandene Lücke fühlbar machte, sobald die Sonderbündnisse, welche die Religionskämpfe hervorgebracht, sich auflösten, und neben jenen wieder auch andere Interessen zur Geltung kamen. Es ist entscheidend für die Entwickelung des schwäbischen Kreises geworden, daß dies in einem Augenblick geschah, wo in Würtemberg ein Mann von der Bedeutung Herzog Christophs die Regierung in der Hand hatte.

Herzog Ulrich von Würtemberg war am 6. November 1550 gestorben. Der letzte Kreistag, den er mit ausgeschrieben, war der Ulmer vom Februar 1549, in dem jener Versuch Augsburgs und Badens wegen des Ausschreibens der Kreistage stattgefunden hatte. Der nächstfolgende Kreistag fand bereits unter Herzog Christoph statt. Er wurde im April 1551 wegen Polizei- und Münzangelegenheiten nach Ulm ausgeschrieben. Bezeichnenderweise finden wir gleich auf ihm Nachrichten über die den ausschreibenden Fürsten im einzelnen zustehenden Befugnisse. Man hatte damals für den Kreis einen Münzwardein angenommen. Derselbe wurde in der Weise dem Kreise verpflichtet[2], daß er sein Gelöbnis den Gesandten von Konstanz als denjenigen des einen ausschreibenden Fürsten und dem Range nach ersten Kreisstandes ablegte. Außerdem wird ein Beschluß gegen „gartende Knechte und Landfahrer" gefaßt und bestimmt, daß, falls dieserhalb ein Stand Bedenken haben würde, er solche binnen Jahresfrist den „obristen Creisfürsten" mitzuteilen habe. Auf dem nächsten Kreistage kommt als weitere Befugnis hinzu, daß die beiden kreisausschreibenden Fürsten je einen Schlüssel zur Münzprobierbüchse[3] des Kreises

[1] Weingärtner Missivbücher l. c.

[2] Kreisabschiede, Abschriften I.

[3] Die Einrichtung der sogenannten Münzprobierbüchsen war durch die Probationsordnung des Jahres 1551 neu geregelt worden. Johann Christoph Hirsch, Des Teutschen Reichs Münz-Archiv. I. S. 1365 ff.

erhalten, während der dritte dem Bischof von Augsburg übergeben wird, der ihn jedoch, falls er selbst münzt, an einen anderen Mitmünzstand weitergeben soll.

Von großer Bedeutung für die Entwickelung des Kreiswesens ist dann das Jahr 1552 geworden.

Die Türken hatten damals einen neuen Vorstoß gemacht. Man fürchtete selbst für die weiter zurückliegenden deutschen Länder, und der Kaiser forderte die Stände zu energischen Abwehrmaßregeln auf. In dieser Not zeigte sich, wie sehr die zahlreichen Stände Schwabens eines engeren Zusammenschlusses, wie sie ihn früher im schwäbischen Bunde besessen, bedurften. Die Gefahr ging vorüber. Als aber im Jahre 1553 die Ächtung des Markgrafen Albrecht Alzibiades von Brandenburg wegen seiner in Deutschland unternommenen Raubzüge erfolgte, und dieserhalb der Kurerzkanzler einen allgemeinen Kreiskonvent nach Bacharach ausschrieb, da beschlossen im Jahre 1554 die schwäbischen Stände auf einem Kreistage zu Ulm, dessen Abschied vom 18. April datiert ist, nachdem man bereits im März zusammengekommen war, damals aber die Verhandlungen vertagt hatte, eine Kreisverfassung vorzubereiten, wie sie sagen „in Betrachtung vorstehender schwerer und gefährlicher Läuf". Die Anregung gab, wie wir aus der Relation des schwäbischen Gesandten gelegentlich des im gleichen Jahre zu Frankfurt a. M. stattfindenden allgemeinen Kreistages ersehen, Würtemberg. Es heißt daselbst: „Und ist der Erste Stain zu diesem Werkh durch Hertzog Christoph bey dem Schwäbischen und durch denselbigen volgendts bei den mandierten Ständen zu Wormbs Versamblett gelegt, und endtlich durch die Deputierten der Acht Craiß zu Frankfort In solche Ordnung mit Iren Rubriken gebracht worden[1]."

Herzog Christoph bewogen damals noch weit wichtigere Dinge, als es die Wirren in dem benachbarten fränkischen Kreis waren, die Organisierung der Kreise und insbesondere des schwäbischen Kreises ernstlich zu betreiben.

Schon seit Auflösung des schwäbischen Bundes hatte der Kaiser, so oft sich Gelegenheit zu bieten schien, versucht, einen neuen Bund an seine Stelle zu setzen, der ihm eine gleiche Stütze werden sollte, wie es einst der schwäbische gewesen. Die diesbezüglichen Bemühungen aus dem Jahre 1547 habe ich oben erwähnt. Als nun nach dem Siege Moritz von Sachsens über den Kaiser im Jahre 1552 der Passauer Vertrag zustande kam, der allen Feindseligkeiten zwischen den beiden Religionsparteien vorläufig ein Ende machte, da waren ein Jahr darauf Mainz, Pfalz, Trier, Bayern, Jülich und Würtemberg auf

---

[1] Gerhard l.c. — Kulpis, „Eines Hochlöbl. Schwäbisch. Creyses alte und neue Kriegs-Verordnungen und Reglementen". Stuttgart 1696. Vorrede.

drei Jahre zum Schutz des Passauer Vertrages, sowie des Landfriedens überhaupt den Heidelberger Fürstenverein eingegangen[1]. Man kam dahin überein, jedem Bundesstande im Falle des Angriffs Hilfe zu leisten, und ernannte Herzog Christoph zum obersten Hauptmann des Vereins, der in Gemeinschaft mit Bayern die erneuten Versuche des Kaisers, einen oberdeutschen Bund zustande zu bringen, vereitelte. Ebenso waren dessen abermalige Bemühungen um Erneuerung des schwäbischen Bundes aus dem Jahre 1553 erfolglos[2]. Indessen, es lag auf der Hand, daß auf diese Weise eine endgültige Beruhigung nicht eintreten konnte. Solange man auf der einen Seite Bündnisse schloß, wenn auch in der redlichsten Absicht, so lange war es unausbleiblich, daß auch auf der Gegenseite immer wieder neue Bündnisprojekte auftauchen würden, daß man immer wieder Bund gegen Bund setzen würde. Da war es Herzog Christoph, dem es wirklich ernstlich darum zu thun war, den Passauer Vertrag zu halten und dem deutschen Reich einen dauernden Frieden zu sichern, der den Plan faßte, alle Bündnisse in Deutschland dadurch zu beseitigen, daß er eine wirkliche Organisation der Kreise, wie sie schon in den früheren Reichsgesetzen in Aussicht genommen war, und wie sie auch gelegentlich der Bündnisverhandlungen des Jahres 1547 die Stände dem Projekt des Kaisers entgegengestellt hatten, ins Leben rief. Das Bedürfnis nach gegenseitigem Schutz und nach Sicherheit, welches einst die Bündnisse hervorgebracht, sollte jetzt durch die organisierten Kreise befriedigt, und so die Bündnisse unnötig gemacht werden. Die Gefahr, daß auch aus den Kreisen Parteiungen entstehen könnten, erschien dadurch ausgeschlossen, daß ganz Deutschland in Kreise eingeteilt war, und daß wenigstens in den meisten Kreisen katholische und protestantische Stände sich befanden, außerdem aber wurde von vornherein auf das entschiedenste betont, daß jeder Kreis kein Bund, sondern eine reichsgesetzliche Institution sei, die man zum Schutze des Landfriedens als Unterlage für eine schlagfertige Exekutive geschaffen. Wie entschieden Herzog Christoph in dieser Beziehung vorging, ersehen wir daraus, daß er, als es sich zwei Jahre später um die Erneuerung des Heidelberger Fürstenvereins handelte, seine Zustimmung verweigerte, ebenso, wie er dem Drängen Österreichs, mit diesem, Bayern, Salzburg und einigen kleineren Ständen in den sogenannten Landsberger Bund einzutreten, nicht nachgab.

[1] B. Kugler, Christoph Herzog von Würtemberg. S. 254 ff.

[2] Der Kaiser hatte durch Reskript vom 27. Februar 1553 aus Brüssel die Stände des bayrischen und schwäbischen Kreises angewiesen, in Memmingen den schwäbischen Bund von neuem aufzurichten, dem später weitere Stände sollten beitreten können.

Das Protokoll des Kreistages aus dem April 1554 habe ich leider nicht aufgefunden.

Indessen auch abgesehen von jenem Bericht des schwäbischen Kreisgesandten auf dem Frankfurter Deputationstage wird uns der maßgebende Einfluß Würtembergs auf die Entstehung der Kreisverfassung durch ein Gutachten des würtembergischen Kanzlers Beer aus dem Mai 1554 bestätigt[1]. Ich lasse dasselbe hier wörtlich folgen:

„Darzu dann der Räth guet ansehen nach sonder fuerständig unnd nutzlich sein möchte, wo ansenngklichs ein jeder deß Reich Kreiß under inen selbst einer gewissen und bestimbten bedienung mit reutern und knechten, sampt hierzu verordneten geschutz und dartzu gehörigen obersten und bevelchsleutten, alles nach ziemblichen billichen anschlag und vermögen, sich verglichen und verfaßt machten. Volgentz gegen einannder in gemain alle dise Reichskrais hierinn gehörtter maßßen vergleichung thäten, wessen wir von den anndern, für gewisse hilf unnd zuzug zu erwarten. Daß auch ein jeder stand für sich selbst und der kraiß, da sich einige plackerey, vergadderung, oder versamblung gehörter unordennlicher gestalt, bey oder unnder welchen oberkeiten oder gebieten ereignen, oder fürgenomen werden woln, gleich also bald und vor dem die auf, oder zu hauff komen, dargegen mit der that zu hanndlen, zu wennden und abzutreiben, unnderstanden und gefaßt gemacht hätten, oder auch im fal der vorstehennden rott mit anderer nächstgesessener hilff, die inen auf ersuchen unweigerlich und ohn alles verziehen zugeschickt werden soll, gänzlich aufzuschlahen unnd es nit dahin komen lassen, biß das feuer gar außganngen unnd zu werckh worden, das hernach alles verderbt, unnd der schad, so sich in vill weg gannz beschwerlich mit plündern, durchzüg, verderbens, verheerens und todtschlahens zuträgt, nit wohl mer verhuet oder abgewendt werden mag. Hierzu wurde auch sonder fürstendig bey der key. unnd kön. Maj. underthänigist annzuhalten, uf das ire Maj. neben den Chur-Fürsten und stenden des Reichs das sien auch bey rechter zeit und gleich anfangs wircklich darzu thäten, mit ernstlichen abgebotsbriefen oder mandaten cum annexa comination et declaratione banni ec., auch gebürlichem hilffzuzug und contribution, wie denn unnser gnediger Herr auf solich und ander mer besser weg disen artikel auß im von Gott gegebenen verstannd ferners zu bewegen, dahin zu dirigieren und zu votieren haben wurdt, auf das solichen mißhanndlungen unnd empörungen

[1] Die Überschrift lautet: „Caspar Beeren Spetial Collectio deß künfftigen Reichstages". Akten des Augsburger Reichstags vom Jahre 1555 im Staatsarchiv zu Stuttgart. Faszikel a.

gewert, dargegen fried und rue gepflanzt, angericht unnd mit gnaden deß allmächtigen gehalten werde.

Es soll auch disem werckh fast fürstendig unnd nutz sein, das under allen ständen des Reichs einhellige vergleichung, satzung unnd abschied gemacht wurde, wo sich dergleichen unordenliche empörungen, versamblung, kriegs oder veldtzüg zu ereignen, das also bald von allen und jeden Reichs gehorsamen glidern, auch allen anndern oberkeiten, irer lehenleut, underthanen, hindersassen und angehörigen ernstlich abforderung oder manung mit ernstlicher angehenckter, betrauter peen beschehe, also wo sie dem nicht gleich nachkomen oder abziehen wurden, daß sie gewisser leibesstraff gewertig und darzu all ir hab und gueter verwurkt, die auch inen confisciert unnd eingezogen unnd daran nichts nachgelassen oder widerumb verfolgt, sonndern alles menniglich volnzogen werdenn soll.

Welches nicht weniger, auch von der kay. unnd königl. Maj. der iren halb gleichergestalt beschehenn, und also in den anndern irer Majestäten den Landsriden, auch den kreisen obvermelten vergleichungen, anhänngig gemacht unnd verpunden.

Das auch fürnehmlich erst angezeigten kreiß verstendtnuß ein artickel lauter angehenckt werden soll. Namlich, welche demselbigen iren theils nit volge thäten, oder ir gebürnuß leisten, daß dieselbigen vonn den anuderen haltenden mit gewalt dahin vermocht, und das man sollichs alles an seinem leib, haab und gueter einkomen möchte, darzu man einander endlich verholffen sein soll."

Das Wichtige an diesem Gutachten ist einmal, daß aus ihm hervorgeht, daß in der Zwischenzeit zwischen dem Kreistage im April 1554 und demjenigen im Juli des gleichen Jahres, welcher bekanntlich für die Verhandlung über die zu schaffende Kreisexekutionsordnung bestimmt war, in der würtembergischen Kanzlei eifrige Beratungen über diesen Gegenstand gepflogen wurden. Schon allein der Umstand, daß ein Mann von der Bedeutung Beers, welcher unter den damaligen würtembergischen Staatsmännern den ersten Platz einnahm, sich so eingehend mit der Frage beschäftigte, beweist, welche Bedeutung man ihr beimaß. Da Herzog Christoph aber die Regierung seines Landes völlig beherrschte, so fällt dies um so mehr zur Unterstützung der Behauptung, daß er der Urheber der Exekutionsordnung des schwäbischen Kreises, ins Gewicht, als sich in den gleichzeitigen Akten des Klosters Weingarten nichts von derartigen Beratungen findet, obwohl diese Akten sehr vollständig sind und obwohl der damalige Abt des Klosters, Gerwik Blarer, eine hervorragende Rolle in Schwaben spielte.

Noch wahrscheinlicher wird die würtembergische Urheberschaft des Gedankens einer Kreisexekutionsordnung dadurch, daß das Beer'sche Gutachten

die Grundgedanken der späteren Exekutionsordnung und ganz besonders auch diejenigen des Frankfurter Entwurfs einer solchen für alle Kreise enthält. Es ist das einmal der Gedanke, daß in Exekutionsangelegenheiten die widerstrebende Minderzahl durch Kreisbeschlüsse gebunden werden sollte, und dann die Idee, neben die Exekutive des einzelnen Kreises eine solche sämtlicher Kreise zu setzen, der wir später unter den beiden Namen Partikular- und Generalexekutive begegnen. Diese Gedanken habe ich gleichzeitig, oder gar früher, in dieser Form nirgends gefunden.

Erwägt man endlich, daß dieses Gutachten aus dem Mai 1554 stammt, während auf dem Aprilkreistage noch keinerlei Detailvorschläge bezüglich der Kreisexekutionsordnung gemacht worden sind, dort vielmehr lediglich von der Vorbereitung einer solchen die Rede war, so wird man nahezu mit Sicherheit die Führerschaft Würtembergs in dieser Angelegenheit behaupten dürfen.

Welche Wichtigkeit man übrigens der Exekutionsordnungsfrage beilegte, zeigt sich darin, daß in dem Abschied des Ulmer Kreistages vom 18. April 1554 ausdrücklich gesagt war, man solle Sorge tragen, daß für den nächsten Kreistag alle Stände beschrieben würden.

An erster Stelle stand bei der Kreisorganisation wieder die Frage des Kreishauptmanns- oder, wie es jetzt genannt wird, Kreisoberstenamts, aber von einer Konkurrenz mit dem Kreisausschreibeamt war keine Rede mehr, ja unter der Führung eines der ausschreibenden Fürsten, des Herzogs Christoph, ist gerade das Kreisoberstenamt eingerichtet, und der Kreisoberst auf dem ihm zugewiesenen Gebiet mit erheblichen Befugnissen ausgestattet worden.

Die Stellung der ausschreibenden Fürsten im schwäbischen Kreis hatte sich mittlerweile mehr und mehr fixiert. Die Berufung und Leitung der Kreistage, sowie etwaiger Deputations- und Münztage, die Erledigung der laufenden Kreisgeschäfte, die Aufbewahrung der Kreisakten, endlich häufig die Vertretung des Kreises nach außen, sowie gegenüber seinen Beamten, gehörten zu der Kompetenz der ausschreibenden Fürsten oder doch eines derselben. Erst noch der letzte Kreisabschied besagte, daß ihre Gesandten über alle „Traktate fleißige Protokolle und Registratur" halten sollten.

Daneben finden wir auch, daß die ausschreibenden Fürsten sich hier und da Rechte anmaßen, die dann wiederum beanstandet werden und die sie aufgeben müssen. So hatte Würtemberg im Jahre 1541 den Kreisabschied allein untersiegelt, was zur Folge hatte, daß 1549 bestimmt wurde, daß die fünf Bankvorsitzenden ihn besiegeln sollten. Wichtiger noch war der Streit, der um die Präsentation von Kammergerichtsassessoren ausbrach. Würtemberg und Konstanz hatten allmählich angefangen, im Falle von Vakanzen namens des Kreises,

ohne die anderen Stände zu befragen, dem Kammergerichte Personen für die zu besetzenden Assessorenstellen zu präsentieren. Dagegen erhoben auf dem Gienger Kreistage vom Februar 1556 Fürstenberg und Montfort Beschwerde, mit der sie durchdrangen[1].

Nicht nur jedoch in den Befugnissen, welche Konstanz und Würtemberg zustanden oder von ihnen beansprucht wurden, lag ihr Einfluß begründet, weit wichtiger noch war es, daß ihre Stellung ihnen zahlreiche Gelegenheiten bot, durch ihr thatsächliches Übergewicht die Kreisangelegenheiten nach ihren Wünschen zu leiten. Namentlich kam in dieser Beziehung in Betracht, daß sie die Verhandlungen, die etwa mit Nichtkreisständen notwendig wurden, leiteten und die Propositionen für die Verhandlungen auf den Kreistagen machten. Auf diese Weise griff ihre Thätigkeit in fast alle Gebiete, die der Kompetenz des Kreises unterstanden, ein.

Um so merkwürdiger ist es, daß wir in dieser ganzen Zeit nicht einen einzigen Versuch der ausschreibenden Fürsten finden, die Leitung des Kreismilitärwesens in die Hand zu bekommen. Sie haben vielmehr die Führung der Kreistruppen gern einem zu diesem Zweck bestellten Befehlshaber überlassen. Namentlich trifft dies auch für die Kämpfe gegen auswärtige Feinde, an denen sich der Kreis beteiligte, zu. Und als man es unter der äußeren Veranlassung der durch den Markgrafen Albrecht Alzibiades hervorgerufenen Wirren unternahm, den Kreis zu organisieren und die Handhabung des Landfriedens zu regeln, da war zwar wiederum mit Hinblick darauf, daß man möglicherweise in die Lage kommen könne, eine Exekutivtruppe stellen zu müssen, die Bestellung eines Kreishauptmanns einer der wichtigsten Punkte, aber ein Verlangen nach dieser Stellung wurde auch jetzt von keinem der ausschreibenden Fürsten kundgegeben, und zwar trotzdem Würtemberg bekanntlich die Verhandlungen gerade, um einen Schutz für den Landfrieden zu schaffen, eifrig betrieb. Dagegen hat freilich neben der inzwischen gefesteten Stellung der ausschreibenden Fürsten gerade diese Führung Würtembergs dahin geführt, daß der dann erwählte Kreishauptmann nicht mehr im Sinne der Reichsabschiede der erwählte Leiter in allen Kreisangelegenheiten war, sondern lediglich der oberste militärische Exekutivbeamte[2] des Kreises mit mehr oder weniger großer Selbständigkeit.

Der für die Beratung der Kreisexekutionsordnung bestimmte Kreistag fand am 19. Juli 1554 zu Ulm statt. Man trat in der That in die Ver-

---

[1] Kreisabschied, Abschriften I und Gerhard l. c. I. (3.)

[2] Ich weiß keinen anderen Ausdruck, der die Stellung des schwäbischen Kreishauptmanns einigermaßen wiedergeben würde.

handlung über die zu schaffende Kreisverfassung ein und sprach sich vorläufig über die in Betracht kommenden Momente aus.

An der Spitze stand der allgemeine Satz, daß alle zu gegenseitiger Hilfe verpflichtet seien. In zweiter Linie kam gleich die Erwählung eines Kriegs-Obersten-Hauptmanns, dem man sechs Räte zur Seite stellen wollte. Seine Inpflichtnahme durch den Kreis resp. dessen Vertreter, die Besoldungsfrage, seine Befugnis, aus eigener Machtvollkommenheit zu handeln, anzugreifen, wenn sonst ein Angriff sicher in Aussicht, Frieden und Waffenstillstand zu schließen, die Kreisstände mit Auflagen bis zu einer gewissen Höhe zu belasten, und nötigen Falls mit Rat seiner zugeordneten Räte und der ausschreibenden Fürsten[1] einen Kreistag zu berufen, dies alles kam hier bereits zur Sprache.

Zu eingehenderen Verhandlungen kam es jedoch diesmal noch nicht. Die meisten Stände waren der Ansicht, daß die Handhabung des Landfriedens, die ja vor allem der Grund für die Errichtung einer Kreisverfassung war, nicht das Werk *eines* Kreises sei. Man will deshalb die Kreisorganisation bis nach dem von Kurmainz für den 4. August nach Worms anberaumten allgemeinen Kreistag, auf dem die Angelegenheit des Markgrafen Albrecht Alzibiades und im Anschluß daran die Frage des Landfriedensschutzes überhaupt verhandelt werden sollte, vertagen und nimmt den 9. September zu weiterer Verhandlung in Aussicht. Würtemberg setzte es indessen durch, daß der Zusatz gemacht wurde: Auch wenn die anderen Kreise nicht zustimmten, so solle doch im schwäbischen Kreise die fragliche Organisation geschaffen werden.

Der Wormser Tag fand im August statt. Auf ihm drangen die anwesenden kaiserlichen Kommissarien mit Entschiedenheit darauf, Mittel zur besseren Handhabung des Landfriedens ausfindig zu machen. Daraufhin trugen die schwäbischen Kreisgesandten die Idee betreffs der Errichtung einer Verfassung in allen Kreisen vor und wiesen darauf hin, wie die Erhaltung des Landfriedens und der Sicherheit des Reichs nicht nur eine schlagfertige Reichsexekutivgewalt erfordere, sondern wie es vor allem auch notwendig sei, daß jeder Kreis so vorbereitet und fertig dastehe, daß er imstande sei, auf der Stelle gegen Landfriedensbrecher oder äußere Feinde energisch vorzugehen. Es kam damals zu keinen Beschlüssen, man einigte sich vielmehr in dem vom 28. August datierten Abschied[2] dahin, in dem November desselben

[1] In Gerhards Darstellungen l. c. I. (3) wird thatsächlich dieser Vorschlag in dieser Form erwähnt. Ob ein Mißverständnis einer nicht mehr vorhandenen Anlage zu Grunde liegt, habe ich nicht festzustellen vermocht. Einige Kreistage später finden wir diese Befugnis des Hauptmanns in der Form, daß er sich an die ausschreibenden Fürsten zu wenden habe, die dann ihrerseits einen Kreistag ausschreiben.

[2] Akten des oberrheinischen Kreises im Marburger Archiv. — Gerhard l. c. I. (3.)

Jahres wieder in Frankfurt zusammenzukommen und dort Definitives zu beschließen.

Die Folge war, daß auf dem Septemberkreistage des schwäbischen Kreises die Verfassungsangelegenheit bis nach dem Frankfurter Tag vertagt und der Beschluß gefaßt wurde, diesen durch Gesandte zu beschicken. Die Gesandten erhielten eine ins einzelne gehende Instruktion, die vom 14. Oktober datiert ist. Soweit das Kreishauptmanns- resp. Kreisoberstenamt dabei in Betracht kommt, finden wir folgende Bestimmungen: Über die Macht aller Kreise ist ein Generaloberst zu bestellen. Unter ihm stehen die Kreisobersten der einzelnen Kreise mit ihren untergebenen Offizieren. Befürchtet ein Kreisstand einen Angriff, so hat er dies dem Oberst seines Kreises mitzuteilen. Dieser fordert nach Beratung mit seinen zugeordneten Räten die Kreisstände zur Hilfe auf, welche diese im Verhältnis ihrer Reichsmatrikel zu leisten haben. Gewinnen dagegen Oberst und Räte die Ansicht, daß die Hilfe der Nachbarkreise notwendig, so soll der Oberst dem Generalobersten Anzeige erstatten. Dieser hat dann die Obersten der Kreise zusammenzurufen und gemeinsam mit ihnen als seinen Kriegsräten über die zu leistende Hilfe zu beschließen. Die nächsten Nachbarkreise sollen in erster Linie aufgeboten werden. Die Grundlage für die zu stellenden Truppen bildet wiederum für jeden Kreisstand die Reichsmatrikel.

Auch in Frankfurt gelangte man zu keinem Resultate. Es wurde viel über General- und Partikularexekution geredet. Man stritt sich darüber, ob die Angelegenheit vor einen Reichstag oder vor einen Deputationstag aller Kreise gehöre. Zuletzt kam ein Abschied zustande, in dem das Resultat der Beratung niedergelegt, und zur endgültigen Beschlußfassung für den Sonntag Invokavit 1555 ein solcher allgemeiner Kreisdeputationstag nach Augsburg anberaumt wurde. Doch wurde ausdrücklich bemerkt, die einzelnen Kreise sollten wegen Ausführung der Beschlüsse freie Hand behalten.

Das Kreisoberstenamt war in der Frankfurter Resolution in derselben Weise gedacht, wie wir es aus der Instruktion der schwäbischen Kreisgesandten kennen. Desgleichen war auch eine Zusammenfassung der einzelnen Kreisorganisationen geplant, nur daß man an die Stelle des einen zwei Generaloberſten gesetzt hatte. Der eine sollte die Macht der sechs oberländischen, der andere die der vier niederländischen Kreise befehligen. Die Wahl sollte von der Gesamtheit der Kreise vorgenommen werden, jedoch der Genehmigung des Kaisers bedürfen.

Die schwäbischen Kreisgesandten waren wieder warm für die Errichtung einer Kreisorganisation eingetreten und hatten, als sie die gefaßten Beschlüsse ad

referendum nahmen, erklärt „doch mit dem angehengten erbieten, das bemelter Schwäbiſch Crayß nicht allein uff den Phall wider Markgraff Albrechten, ſonder in gemein auch inn allen anderen dergleich landfridebrüchigen Fällen dem algemeinen Landfridden ſich gemäß erzeigen und erhalten würde[1]".

Zwei Tage nach Ausfertigung der oben angeführten Inſtruktion für die ſchwäbiſchen Kreisgeſandten zum Frankfurter Tage, am 16. Oktober 1554, arbeitete der ſogenannte Ausſchuß[2] des ſchwäbiſchen Kreiſes, in dem damals Augsburg, Würtemberg, Baden, Fürſtenberg und Ulm ſaßen, eine Denkſchrift über die Verfaſſungsfrage aus. Sie iſt überſchrieben: „Bedenken des Schwäbiſchen Creyß treuherzigen Zuſamenſetzens vonwegen Handhabung des Kayſerlichen-Landfriedens[3]". Der Hauptſache nach enthält dieſe Denkſchrift Wiederholungen des bereits in der Geſandteninſtruktion Aufgeführten. Wichtig ſind folgende Bemerkungen: Der Kreisoberſt und ſeine ihm beigegebenen ſechs Räte haben ſich gegenſeitig „im namen gemeiner Ständ" in Pflicht zu nehmen. Oberſt wie Räte erhalten keinen Sold, aber Zehrung und Erſtattung der Ausgaben, die ihnen aus dem Kreisdienſt erwachſen. Sodann wird entgegen der früher von Gerhard[4] gebrachten Notiz ausdrücklich geſagt, ein allgemeiner Kreistag könne ausſchließlich durch die ausſchreibenden Fürſten ausgeſchrieben werden. Doch ſoll der Kreisoberſt, auch wenn wegen der Größe der notwendigen Hilfe an ſich ein allgemeiner Kreistag zu berufen wäre, nur dann hierzu verpflichtet ſein, wenn keine Gefahr im Verzuge. Was die Befugnis des Oberſten, in Gemeinſchaft mit ſeinen Räten Waffenſtillſtand und Frieden zu ſchließen, anlangt, ſo äußerte man ſich, wie ſchon früher Würtemberg beantragt hatte, jetzt dahin, daß dies jedoch thunlichſt unter Zuziehung und mit Zuſtimmung des Geſchädigten zu geſchehen habe. Andernfalls ſollten deſſen Rechte vorbehalten bleiben.

Der Oberſt ſollte ſodann das Recht haben, gemeinſam mit ſeinen Räten den Kreisſtänden, unter Zugrundelegung der Reichsmatrikel, einfache, doppelte oder dreifache Auflagen aufzuerlegen.

Zu den dem Oberſt und ſeinen Räten obliegenden Pflichten ſollte neben der allgemeinen Sorge für die Exekutive und ihretwegen für die Kreistruppen insbeſondere auch die Sorge für die Artillerie gehören. Außerdem ſollten ſie

[1] Akten des oberrheiniſchen Kreiſes im Marburger Archiv.

[2] Von ſeiner Entſtehung wird ſpäter die Rede ſein. Hier nur ſoviel, daß er auf den meiſten Kreistagen neugewählt wurde und den Zweck hatte, dieſe dadurch zu entlaſten, daß er unbedeutende Sachen erledigte. In wichtigeren Fällen ſtand ihm lediglich das Recht vorläufiger Beratung zu.

[3] Gerhard l. c. I. (3.)

[4] Siehe oben S. 88, Anm. 1.

vorkommenden Falls über die Vollstreckung von solchen Kammergerichtsurteilen, welche die Acht aussprachen, beraten und das Notwendige beschließen. Herrscht bei solchen Beratungen Stimmengleichheit, so giebt die Stimme des Obersten den Ausschlag.

Dies Gutachten enthält bereits die Grundzüge des Kreisoberstenamtes, wie es später endgültig durch die Kreisexekutionsordnung formuliert wurde.

Der Oberst sollte eine Exekutivgewalt erhalten, deren Befugnisse man im Interesse der Sache möglichst weit auszudehnen dachte, und demgegenüber man thunlichst alle Hemmungen durch die Rechte anderer vermeiden wollte, aber auf der anderen Seite sollte er eben ausschließlich Exekutivbeamter und Truppenführer sein. Nach dieser Richtung wurde seine Kompetenz scharf begrenzt. Alle nicht unter sie fallenden Befugnisse waren nach wie vor den ausschreibenden Fürsten vorbehalten.

Der erste Kreistag des schwäbischen Kreises nach dem allgemeinen Kreistage in Frankfurt fand während des Augsburger Reichstages zu Augsburg statt. Nachdem indessen die Gesandten über das Ergebnis des Frankfurter Tages berichtet hatten, wurde die Verhandlung über die Kreisorganisation abermals vertagt. Mittlerweile erfolgten die Augsburger Reichstagsbeschlüsse.

Der Reichstag war am 5. Februar 1555 eröffnet worden. Zunächst gelangten im Anschluß an den Passauer Vertrag die religiösen Angelegenheiten zur Verhandlung. Das Resultat war jener Religionsfrieden, der auf eine Reihe von Jahren die religiösen Kämpfe im Reich beseitigte und zwischen den Ständen beider Parteien einen geordneten Zustand herbeiführte. Es hat dies insbesondere auch in Schwaben dazu beigetragen, daß man sich nun rascher wegen der Kreisorganisation einigte. Direkter wirkte in dieser Beziehung jedoch die Reichsexekutionsordnung ein, die zur Handhabung des Land- und Religionsfriedens in Augsburg errichtet wurde.

In der kaiserlichen Proposition zu dem Reichstage stand über diese Frage: „Dieweil derhalben auf den gehaltenen Kreißtägen zu Wormbs und jüngst zu Frankfurth allerley nützliche, gute vorberaithung gemacht worden, dabey baide Kayserliche und Königliche Majest. ire gesandte gehabt, und darumb des rathsamest were, das die also fürgelassen vorberaittung continuirt, zu endlichen Beschluß und Vollziehung gebracht und zu erhaltung des gelibten fridens und ainigkheit, solches aufs eherst gefürdert würde".

Es sind denn auch thatsächlich die Wormser resp. Frankfurter Resolutionen den Verhandlungen des Reichstages zu Grunde gelegt[1].

[1] J. Gerhard l. c. Anläßlich der Relation des schwäbischen Gesandten beim Frankfurter Tage.

Bei denſelben trat wiederum Würtemberg beſonders hervor. Dies erhellt aus der Korreſpondenz zwiſchen Herzog Chriſtoph und ſeinen Geſandten, namentlich einem undatierten Schreiben der letzteren[1].

Herzog Chriſtoph hatte ſeinen Geſandten die Generaldirektive gegeben, im Sinne der Frankfurter Reſolution und unter Zugrundelegung des Paſſauer Vertrages zu wirken. Wir dürfen daher annehmen, daß auch in Augsburg Würtemberg die Idee einer möglichſt ſtraffen Kreisexekutionsordnung, ſowie namentlich auch diejenige der Generalexekutive vertreten hat.

Was die erſtere und die in ihr zum Ausdruck zu bringende Stellung des Kreisoberſten angeht, ſo fielen die Beſchlüſſe der Hauptſache nach im Sinne der Frankfurter Reſolution aus. Bereits am 6. Juni konnten die Geſandten an Herzog Chriſtoph berichten, daß das kurfürſtliche Gutachten dementſprechend gehalten ſei. Dagegen wurde der Gedanke, einen oder mehrere Generaloberſten zu beſtellen, aufgegeben. In dieſer Beziehung ſiegte abermals die Beſorgnis vor einer Zentraliſation, die möglicherweiſe durch die Kreiſe herbeigeführt werden könne[2]. Namentlich traten hiergegen auch die Städte auf[3].

Nachdem es gelungen, den Widerſtand der Fürſten, den dieſe anfänglich dem kurfürſtlichen Gutachten entgegenſetzten, zu überwinden, wurde, wie es von Schwaben unter Führung Würtembergs ſeit dem März 1554 angeſtrebt war, die Errichtung einer Organiſation für jeden Kreis reichsgeſetzlich angeordnet und in ihren Grundzügen feſtgelegt.

Als wichtigſtes Erfordernis wurde die Beſtellung eines Kreisoberſten jedem Kreiſe aufgegeben[4].

„Und damit obgeſetzte Ordnung deſto ſteiffer gehalten, auch die Stände und Unterthanen ſich ſo viel mehr gewiſſer Sicherheit zu getröſten, und des H. Reichs Land-Fried in mehr fürträgliche Würcklichkeit geſtellt, ſo ſoll ferner zu einer beſtändigen Handhabung, Execution und würcklicher Vollnziehung deſſelbigen, inſonderheit in einem jeden Creyß, ein Oberſter durch die Ständ deſſelbigen Creyß erwählet werden." Es werden Rechte und Pflichten der Oberſten ſowie ihrer Räte im einzelnen ausgeführt, Beſtimmungen über die Kriegsbereitſchaft, Munition, Truppenſtärke, Auflage der einzelnen Kreisſtände, Hilfspflicht der Kreiſe untereinander und Behandlung der Friedensſtörer getroffen, wovon noch ſpäter die Rede ſein wird. Dann heißt es in Paragraph 102: „Damit dann, was obverglichene Ordnung und Satzungen den

[1] Reichstagsakten des Stuttgarter Archivs. Augsburger Reichstags-Abſchied.
[2] L. v. Ranke, Deutſche Geſchichte ꝛc. V. S. 268 ff.
[3] Frankfurter Reichstagsakten. Band LXV a.
[4] R.-A. N. F. III. S. 25, § 56.

Creyssen zu verrichten auflegen, auch unverzüglich in's Werck gericht werden und ein jeder Creyß zu auferlegten Notwendigkeiten sich gefaßt machen und seyn möge, so sollen die Chur- und Fürsten, so die Creyß zu beschreiben, unverlängt nach dato dieses Reichs-Tags-Abschied, innerhalb zweyer Monat, sich in allem und jedem, was ihnen obgesetzte Ordnung und Satzungen auflegen, in Bereitschafft schicken, Obersten, denen Zugeordnete wehlen, Beselchsleut bestellen, auch worauf, wie hoch, und wie sie sich mit Geld, zu nothwendigen eines jeden Creyß-Ausgaben zu belegen, und dasselbig zusammen zu tragen, anzustellen, auch über das allhie allbereit beschehen Nachsehens haben, wie hoch sich der Stände ihres Creyß Hülff zu Roß und Fuß dieser Zeit noch richtig und würcklich geleistet werden möge[1]."

Der ausschreibenden Fürsten wird in der Exekutionsordnung als einer feststehenden Ordnung Erwähnung gethan. Sie charakterisiert sich auch darin als auf dem Boden der Frankfurter Resolution stehend, daß von ihr die Idee eines Kreishauptmanns im Sinne der früheren Reichsabschiede aufgegeben und der zu wählende Oberst lediglich als militärischer Anführer und oberster Exekutivbeamter mit erheblicher Machtvollkommenheit gedacht ist. Andererseits wird, weil man von der Ansicht ausgeht, daß nur ein möglichst frei gestellter, selbständiger Oberst Frieden und Sicherheit nachdrücklich schützen werde, die Wahl eines mächtigeren Fürsten anempfohlen. „Entweder einen Fürsten, der den Creyß zu beschreiben, oder einen anderen fürnehmen Stand aus demselben Creyß, oder sonst eine tügliche Person dem Creyß angenehm, auf den dieselbige Stände ein gut Vertrauen zu setzen[2]." Fällt die Wahl auf eine Person fürstlichen Standes, so soll sie das Oberstenamt unentgeltlich übernehmen. Mit anderen soll der Kreis dieserhalb ein Übereinkommen treffen. Ein Kurfürst, Fürst oder sonstiger vornehmer Stand kann sich als Oberst durch eine „andere tapffere, tügliche, redliche, kriegserfahrene Person vertreten lassen". Fürstliche Personen sollen sich zur gewissenhaften Führung des Oberstenamts bei „ihren Fürstlichen Würden und wahren Worten" verpflichten, andere bei einem leiblichen Eid. Der Oberst ist vor seiner Bestellung aller anderen Pflichten, außer gegen Kaiser und Reich, soweit er in Kreisangelegenheiten handelt, zu entbinden und hierin nur dem Kreise verpflichtet. Die Klausel „außer gegen Kaiser und Reich" war auf ausdrückliches Verlangen des Kaisers in Augsburg in die Exekutionsordnung aufgenommen[3]. Die Frankfurter Fassung kannte sie nicht.

[1] R.-A. N.-F. III. S. 32, § 102.
[2] R.-A. N. F. III. S. 25, § 56.
[3] Frankfurter Reichstagsakten l. c.

Seine Pflichten gegenüber Friedensstörern jeder Art sind dieselben, die bereits oben erwähnt wurden. Etwas genauer werden die Voraussetzungen und das Verfahren bei dem Aufruf der Nachbarkreise geordnet. Ist nämlich die Macht des betreffenden Kreises in einem Fall nicht ausreichend, so soll der Kreisoberst sich dennoch in Bereitschaft setzen, außerdem aber die Obersten der beiden Nachbarkreise zur Hilfeleistung auffordern. Diese haben der Aufforderung zu entsprechen und nach getroffener Verabredung mit dem Obersten des gefährdeten Kreises zur Beratung zusammenzukommen. Erscheinen auch die Streitkräfte der drei Kreise als unzureichend, so sind die Obersten der beiden nächstfolgenden Nachbarkreise zuzuziehen. Der Oberst des hilfsbedürftigen Kreises hat außerdem in beiden Fällen den Kaiser resp. dessen Vertreter, den römischen König, zu benachrichtigen, ohne daß dadurch eine Verzögerung in der militärischen Aktion einzutreten hat. Erweist sich die vereinte Macht der fünf Kreise noch nicht als ausreichend, so hat der betreffende Oberst dem Kurfürsten von Mainz, als Erzkanzler des Reichs, Mitteilung zu machen, dem es obliegt, das Weitere zu veranlassen. Zu erwähnen sind des ferneren von den auf die Kreisobersten bezüglichen Bestimmungen, daß ihnen auch ausdrücklich für den Fall, daß es sich um einen Kurfürsten, Fürsten oder sonstigen Reichsstand handelt, oder aber, falls der in erster Linie als Obrigkeit des Verurteilten zur Urteilsvollstreckung aufgeforderte Reichsstand dieser Aufforderung, sei es aus bösem Willen, sei es aus Unvermögen nicht nachkommt, daß ihnen in allen diesen Fällen die Vollstreckung kammergerichtlicher „Urteil, verfallen Pön und Acht" übertragen wird[1]. Frieden und Waffenstillstand darf er, falls er es im Interesse der öffentlichen Ordnung für ratsam hält, in Gemeinschaft mit seinen Zugeordneten, jedoch nur unter Zustimmung des Geschädigten, schließen.

Bei militärischen Unternehmungen mehrerer Kreise hat der Oberst, welcher die Obersten der Nachbarkreise zur Hilfeleistung aufgerufen, den Oberbefehl. Die Kreissoldaten sind auf den Namen des Kreisobersten anzunehmen und zu beeidigen. Endlich hat der Oberst auch die Pflicht, gegen einen Kreisstand, der die ihm auferlegte Hilfe verweigert, beim Kammergericht vorzugehen. Er vertritt dabei das Interesse des ganzen Kreises.

Gegen säumige oder gar selbst den Landfrieden störende Obersten haben ihre zugeordneten Räte einzuschreiten.

Die Stellung des Kreisobersten habe ich im allgemeinen bereits gekennzeichnet. Die Exekutionsordnung schärft es noch besonders ein, daß er sich keine Hoheit oder sonstige Superiorität über andere Kreisstände anmaßen

[1] R.-A. N. F. III. S. 28, § 71, S. 131 f. Art. XLIX.

soll. „Und obwohl die Obersten aus den Creyß-Ständen, nach eines jeden Creyß Gelegenheit zu erwehlen, und ihnen obgesetzter Gewalt und Befelch zuzustellen, so sollen doch dieselbige Churfürsten, Fürsten oder Stände, so zu solchem Ampt gezogen, hierdurch sich keiner Hocheit über andere Stände annehmen, oder sich unter dem Schein dieses Ampts Verwaltung, in einige Superiorität über die andern einzubringen oder ferrers Gewalts und Machts über sie, denn ihnen vermög dieser Ordnung zugestellt, anmassen[1]."

Ranke bemerkt, daß man seitens der Stände Wert darauf gelegt habe, daß die Beiräte des Kreisobersten nicht Räte, sondern Zugeordnete genannt würden, um auszudrücken, daß sie ihm koordiniert.

Diese Stellung des Obersten gelangt auch in den Bestimmungen über die Dauer seines Amtes zum Ausdruck. Der Oberst kann von den Kreisständen entlassen werden. Er selbst soll andererseits erst nach mindestens einjähriger Amtsführung das Recht haben, sein Amt niederzulegen.

Der Oberst ist durch Wahl bestelltes Organ des Kreises, in seiner amtlichen Thätigkeit mit großer Vollmacht ausgerüstet, aber stets in letzter Linie von seinen Auftraggebern abhängig. Diese können ihn in seiner Amtsführung nicht hemmen, aber sie können ihm sein Amt nehmen. Ein Auswachsen dieses Amtes zu Hoheitsrechten ist nicht möglich. Er ist und bleibt Beamter resp. Offizier, der stets im Namen und unter der Autorität des Kreises handelt. Damit ist auch von vornherein für ihn jede Konkurrenz mit den ausschreibenden Fürsten ausgeschlossen. Der gewählte und absetzbare militärische Beamte kann nie im Ernst daran denken, den ausschreibenden Fürsten den Rang streitig zu machen, ihnen, die auf Grund ihrer Hausmacht im Wege des Gewohnheitsrechts zu leitender Stellung im Kreise gelangt waren, die das Ausschreibeamt schon damals thatsächlich als ein erbliches besaßen.

Infolge der Augsburger Reichstagsbeschlüsse traten im Dezember desselben Jahres die schwäbischen Kreisstände in Reutlingen zusammen, um nun auf ihrer Grundlage die Kreisorganisation weiter zu betreiben. Wesentlich Neues wurde über die Rechte und Pflichten des Obersten nicht vorgebracht. Charakteristisch sind die Bedingungen, welche der württembergische Gesandte namens seines Herrn stellte, als der Kreis diesen einstimmig zum Kreisobersten gewählt hatte. Herzog Christoph erklärte, erst nach deren Erfüllung sich endgültig über die Annahme der Wahl äußern zu können. Es sind zwölf Punkte, die der Gesandte aufführt:

I. Die dem Obersten zugeordneten Räte werden bestimmt und die Form des von ihnen dem Kreis und dem Obersten[2] zu leistenden Eides festgesetzt.

[1] R.-A. N. F. III. S. 28, § 73.

[2] Thatsächlich sind sie später nur auf den Kreis beeidigt.

II. Jeder Kreisſtand hat, anſtatt Truppen zu ſtellen, eine entſprechende Geldſumme zu zahlen, für die es dann dem Oberſten obliegt, Soldaten anzuwerben. Denn man habe ſich bei „ſolchem geſambleten Geſindt keins ghorſambs, aber wohl uf leichts meuterei und anderer beſchwerlichkeiten zu verſehen".

III. Es ſoll ein Unteroberſt und außerdem über je fünfhundert Mann zu Fuß ein Hauptmann, über je dreihundert Reiter ein Rittmeiſter beſtellt werden.

IV. Die Kreisſtände haben durch den Beitrag von zwei einfachen Römermonaten einen Kreisſonds zu ſchaffen, der in Ulm aufzubewahren iſt. Zu ſeiner Verwaltung wird ein Pfennigmeiſter ernannt, dem die Berechtigung zuſteht, im Falle der Not auf Befehl des Kreisoberſten und ſeiner Räte den Fonds anzugreifen.

V. An den Pfennigmeiſter werden gleichfalls jährlich die zur Beſoldung der Offiziere notwendigen Beträge gezahlt.

VI. Sobald der Fonds angegriffen iſt, ſind binnen vierzehn Tagen abermals von den Kreisſtänden zwei einfache Römermonate zu erlegen. Dieſe Beſtimmung gilt ſo lange, als man Truppen nötig hat.

VII. Kreisverfaſſung[1] und Beſtallung ſind den Beſchlüſſen des Augsburger Reichstags gemäß feſtzuſetzen. Die Offiziere haben dem Kreisoberſten als Vertreter des Kreiſes zu geloben und zu ſchwören.

VIII. Der Kreisoberſt hat gemeinſam mit ſeinen zugeordneten Räten die Unterbefehlshaber zu ernennen.

IX. Der Oberſt und ſeine zugeordneten Räte haben die Verfügung über das Geſchütz. Das große iſt von den Fürſten zu entleihen. Für ſeine Beſchädigung kommt der Kreis auf.

X. Der Oberſt erhält, wenn er ins Feld rückt, neben ſeiner Beſtallung einen „Schadlosbrief", durch den ihm Erſatz aller Unkoſten von dem Kreis zugeſichert wird.

XI. Oberſt und zugeordnete Räte erhalten einen Staat, wenn er oder ſein Leutnant ins Feld zieht.

XII. Das Kammergericht iſt zu revidieren und zu reformieren, weil die Handhabung des Landfriedens in weſentlichen Punkten von ihm abhängt[2].

Sämtliche von Herzog Chriſtoph geſtellten Bedingungen, abgeſehen von den auf das Kammergericht Bezug habenden, zielen in ſtärkerem oder ſchwächerem

---

[1] Gerhard l. c. I. (3.) Ludwigsburger Archiv. Hier im Sinne von militäriſcher Organiſation.

[2] Ich erwähne dieſen letzten Punkt der Vollſtändigkeit wegen, obwohl derſelbe ſeinem Inhalt nach nicht hierhergehört.

Maße darauf ab, dem Obersten als dem Höchstkommandierenden des Kreises eine möglichst selbständige Stellung zu geben und ihn mit einer Macht auszurüsten, die ihn in den Stand setzte, den Landfrieden mit Erfolg zu schützen und allen Friedensstörern mit hinreichendem Nachdruck entgegenzutreten. Es tritt diese Absicht Herzog Christophs um so deutlicher zu Tage, als wir aus den Verhandlungen der schwäbischen Kreistage der folgenden Jahre ersehen werden, daß er alles aufbot, um sich der Annahme des Kreisoberstenamts zu entziehen. Er hatte es sich aber zur Aufgabe gesetzt, die Organisation der Kreise, und in erster Linie des schwäbischen Kreises, durchzuführen und so durchzuführen, daß ihr Zweck, geordnete Zustände in Deutschland zu schaffen, erreicht würde. Dazu gehörten in erster Linie brauchbare Truppen und ein Befehlshaber, der in seinen Beschlüssen nicht gehemmt wurde und dem die nötige Autorität zur Seite stand. Dabei hält jedoch Herzog Christoph streng die Kompetenzgrenze ein. Auch ihm ist der Oberst ein militärischer Vollstreckungsbeamter. An seiner Absetzbarkeit wird mit keinem Worte gerüttelt. Der Oberst ist und bleibt als solcher Unterthan des Kreises, die ausschreibenden Fürsten sind als solche die privilegierten Glieder desselben. Und als im Jahre 1556 ein Zweifel wegen der Kreiskanzlei entstand, machte derselbe Herzog Christoph, der in militärischer Beziehung alle nur denkbare Macht dem Obersten zuwenden will, mit Nachdruck geltend, daß diese unbedingt Würtemberg als demjenigen ausschreibenden Fürsten, der sie von alters her besessen, gebühre, und wußte seinen Anspruch auch durchzusetzen.

Die Kreisstände verhielten sich gegenüber den vom würtembergischen Gesandten gestellten Bedingungen abwartend.

Bereits auf Februar 1556 ward wiederum ein Kreistag und zwar diesmal nach Giengen einberufen. Man arbeitete weiter an der Errichtung der Kreisexekutionsordnung. Ein Staat wird dem Obersten zugesichert, er soll jedesmal zwischen ihm und den Ständen, den Verhältnissen entsprechend, vereinbart werden. Dem würtembergischen Vorschlag, die einzelnen Kreisstände ihre Hilfe in Geld leisten zu lassen, will man insoweit Rechnung tragen, daß es dem Obersten in Gemeinschaft mit den Zugeordneten zustehen soll, in Notfällen den Kreisständen eine entsprechende Geldleistung aufzuerlegen, um davon Truppen anzuwerben. Diese sollen thunlichst aus Einwohnern des Kreises genommen werden. Dagegen hält man im Prinzip daran fest, daß von den Ständen Soldaten zu stellen sind.

Den darin liegenden Gefahren will man dadurch begegnen, daß man dem Obersten und seinen Räten die Befugnis giebt, darüber rechtsgültig zu entscheiden, ob die gestellten Soldaten tauglich sind. Werden sie für untaug-

lich befunden, so ist dies dem betreffenden Stand mitzuteilen, welcher zur Strafe neben gestellten Truppen eine seinem Kontingent entsprechende Geldhilfe zu erlegen hat. Oberst und Räte sollen sie einziehen und im Interesse des Kreises verwenden. Auch sollen diese das Recht haben, den Kreisvorrat anzugreifen, um damit Soldaten anzuwerben, falls die Aufbringung der Truppen durch die Stände sich zu lange verzögert, oder falls man annehmen kann, daß die zu ergreifenden Maßregeln einen geringeren Kostenaufwand erfordern, als das Aufgebot der Stände erheischt.

Darnach fand die Wahl des Kreisobersten statt, die auf Herzog Christoph fiel. Dieser lehnte ab; man will jedoch den Versuch machen, ihn durch eine besondere Gesandtschaft zur Annahme zu bestimmen. Bis zur Regelung der Angelegenheit wird ein Ausschuß mit der Wahrnehmung des Schutzes des Landfriedens betraut. In diesen werden gewählt: der Bischof von Augsburg, der Markgraf Karl von Baden, der Abt von Weingarten, der Graf von Fürstenberg, die Städte Augsburg und Ulm. Außerdem gehört zu ihm Württemberg als weltlicher ausschreibender Fürst[1]. Es hat ihn bei vorhandener Gefahr zu berufen und leitet die Verhandlungen. Die von diesem Ausschuß gefaßten Beschlüsse sind bindend.

Auch auf diesem Kreistag kam es im übrigen zu keinen Beschlüssen und man vertagte schließlich die Verhandlungen auf den nächsten Kreistag. Dieser trat am 15. März zu Ulm zusammen. Nachdem man württembergischerseits nochmals auf die Vorzüge, die es haben würde, wenn die Kreisstände ihrer Kontingentspflicht, statt durch eine Stellung von Soldaten, durch eine Geldleistung genügten, hingewiesen, lehnte Herzog Christoph unter Bezugnahme auf die Nichterfüllung der von ihm gestellten Bedingungen das ihm angetragene Oberstenamt ab. Daraufhin wurde beschlossen, es dem Grafen Wilhelm von Eberstein anzubieten, und inzwischen der Kreistag bis zum 20. April vertagt, um nicht einen Abschied ohne jedes Resultat zu erhalten, da die Mehrzahl der Gesandten erklärt hatte, daß ihre Vollmachten nur auf die Wahl des Kreisobersten lauteten. Auf diesem prorogierten Kreistage kam dann endlich die Wahl des Obersten zustande. Graf Wilhelm von Eberstein hatte sich anfänglich mit seinem Alter entschuldigt, aber auf einiges Drängen das ihm angebotene Amt angenommen.

Württemberg wurde als Inhaber des Kreisdirektoriums[2] anheimgestellt, einen Tag für seine Beeidigung anzusetzen. Er sollte Eid und Gelübde seinen

[1] Inwieweit diese Beauftragung Württembergs mit seinem sogenannten Kreisdirektorium zusammenhängt, kann erst später erörtert werden.

[2] Hier finden wir zum erstenmal diesen Ausdruck.

zugeordneten Räten, die gleichfalls gewählt waren, als Repräsentanten, „an statt und von wegen", wie es im Kreisabschied heißt[1], der Kreisstände ablegen. An dem gleichen Tage sollen auch die Zugeordneten ihren Eid leisten, und zwar diese „in Ihrer Prinzipäle und Ihr selbst Seelen[2]".

Es ist dies wiederum ein Beleg dafür, wie die Stellung des Obersten trotz aller Machtvollkommenheit, die man ihm beilegte, aufgefaßt wurde. Die Zugeordneten sind die militärischen Vertreter der Kreisstände, die sie im Kriegsrate und im Felde repräsentieren[3]. Man hat den Obersten bis zu einem hohen Grade gegenüber dem Kreistage selbständig gestellt, um ihn von einer lähmenden Beeinflussung einer schwerfälligen und schwer zu berufenden Versammlung freizumachen. Aber doch faßt er niemals allein Beschlüsse, sondern stets gemeinsam mit seinen Räten, und in der verschiedenen Eidesformel für ihn und die Zugeordneten tritt es deutlich zu Tage, wie auch in den militärischen Angelegenheiten die Kreisstände ihre Selbständigkeit festhalten, und wie sie in dem Obersten lediglich den höchsten ausführenden Beamten sehen, während in gewissem Sinne sein Beirat die Kompetenz des Kreistages verkörpert. Bezeichnend ist in dieser Beziehung eine Äußerung der Gesandten Ulms, die diese im November 1583 bei Gelegenheit eines Streites über das Ernennungsrecht eines Oberstleutnants machten. Dort heißt es: „Da doch s. Frst. Gnad. bey jetzigen und hieuorigen annemungen die zugeordnete Stende zu sich gezogen, welche gemeine Stendt repraesentieren[4]".

Allerdings ist prinzipiell sowohl der Eid des Obersten, wie der der Zugeordneten den Kreisständen zu leisten[5], aber es wird darum nicht weniger charakteristisch, daß diese bei der ersten Beeidigung eines Obersten durch die Zugeordneten vertreten wurden.

Weiter beschloß man, daß der Oberst gemeinsam mit seinen Räten eine Kriegsverfassung ausarbeiten soll. Auch setzte man gleich jetzt fest, daß Versprechen und Anordnungen, die sie in ihrer dienstlichen Stellung machen, für den Kreis verbindlich sind. Für von ihnen gemachte Zusagen haften die Kreisstände mit ihrem gesamten Vermögen.

Der folgende Kreistag, der im August desselben Jahres stattfand, war seit langer Zeit der erste, dem ein Kreisoberst beiwohnte. Gerhard bemerkt,

[1] Kreisabschiede, Abschriften I.

[2] Hier ist der Eid „in ihrer Prinzipäl Seelen" so zu verstehen, daß für die Handlungen der Zugeordneten ihre Bankgenossen, die sie gewählt, mit verantwortlich gemacht werden.

[3] Das Zugeordnetenamt gelangt in diesem Paragraphen teilweise mit zur Besprechung, da es sich von demjenigen des Kreisobersten nicht völlig trennen läßt.

[4] Gerhard IV. l. c.

[5] Kreisverfassung. Siehe Beilage.

Würtemberg habe wie seither die Umfrage gehalten, es sei aber Graf Wilhelm von Eberstein direkt nach Augsburg gefragt. Die Praxis ist in dieser Beziehung lange schwankend geblieben, nur tritt freilich das zu Tage, daß man in der Regel demjenigen Stande, welcher zugleich Oberst des Kreises ist, einen höheren Rang, als ihm an sich zukommt, giebt. So wurde auf dem Ulmer Kreistage vom September 1557 der Kreisoberst Wilhelm von Eberstein nach dem gefürsteten Abt von Kempten und auf demjenigen vom August 1558 direkt nach Konstanz vor Augsburg gefragt. Weitere sachliche Bedeutung hat dies jedoch nicht.

Zu einem endgültigen Resultat hatten die Verhandlungen über die Kreisorganisation noch immer nicht geführt, als im Jahre 1557 und dann nochmals 1559 ernste Mahnungen seitens des Reichs an die Kreise ergingen, in denen diese aufgefordert wurden, den Beschlüssen von 1555 nachzukommen.

In dem Regensburger Abschied des Jahres 1557 hieß es[1]: „Und aber an würcklicher Vollnziehung und Richtigmachung solcher Creyß-Sachen, gemeinem Nutz und allem friedlichen Wesen nicht wenig gelegen, und Wir derwegen freundlich und gnädiglich gesonnen, gemeine Stände, und der Abwesenden Räthe und Bottschaffter wolten sich erinnern und berichten, ob und wie berührten Ordnungen durch die Crayß allenthalben Vollnziehung beschehen, und wo bey einem oder dem andern einiger Mangel befunden, solche Mittel und Wege beratschlagen und schliessen, dadurch dieselben abgestellt, und zur Erhaltung gemeines Friedens Ruhe und Einigkeit die bestimmten Ordnungen in gute Richtigkeit und Vollnziehung gebracht würden.

Und sich hierüber befunden, daß diese Execution-Ordnung mit Benennung und Bestellung der Obersten, anderer Personen und Articul halben, noch zur Zeit nicht gänztlich und würklich allenthalben angestellt, daß auch wohl darauf Acht zu geben, wie solche heylsame, hochnothwendige Ordnung in ihr endliche Würcklichkeit zu Erhaltung gemeines Friedens zu bringen, damit männiglich die Stände und Unterthanen im H. Reich Teutscher Nation, so viel mehr gemeiner Sicherheit sich zu getrösten und zu erfreuen."

Der Augsburger Abschied des Jahres 1559 wiederholte dieselben Mahnungen in noch entschiedenerer Form. Nachdem vorher darauf hingewiesen, daß noch nicht alle Kreise Oberste erwählt hätten, und nachdem auf die Bedeutung der Exekutionsordnung aufmerksam gemacht ist, fährt der Abschied fort[2]: „Damit aber solchs, auch weß Wir Uns, wie oblaut, allhie auf diesem unserm Reichs-Tag mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der abwesenden Räthen, Gesandten und Bottschafften entschlossen und in den Kreysen noch zu

[1] R.-A. N. F. III. S. 147, § 69 f.
[2] R.-A. N. F. III. S. 170, § 48.

verrichten ist, ferner nicht eingestellt werde, oder verbleibe: So haben Wir Uns mit gemeinen Ständen und der abwesenden Bottschafften verglichen: Setzen, ordnen und wollen hiemit ernstlich, daß innerhalb dreyer Monaten, nach dato dieses Abschieds, ein jeder Kreyß und darin gehörige Stände dieses alles in würckliche Vollnziehung bringen, und weß sie derhalben verricht, Uns, auch den nechstgesessenen Kreysen alsdann zu erkennen geben sollen[1]".

Durch diese kaiserlichen Erlasse war für den schwäbischen Kreis, der ohnehin schon in der Verfassungsfrage im Gegensatz zu der Lauigkeit der meisten Kreise reges Interesse an den Tag gelegt und verschiedenes bereits beschlossen, anderes durchberaten hatte, die Anregung gegeben, nunmehr die Organisation zum Abschluß zu bringen.

Noch im Jahre 1559 fand ein Kreistag statt, dem ein zweiter im Jahre 1560 folgte. Verzögert wurde die Angelegenheit durch die Verhandlungen mit der Reichsritterschaft, die man vergebens zu bestimmen suchte, in den Kreis einzutreten. Endlich am 26. Januar 1562 kam zu Ulm der Beschluß zustande, die früheren, zur Aufrechterhaltung des Landfriedens gefaßten Beschlüsse in ein Werk zusammenzuziehen.

Kreisoberst blieb nach wie vor Graf Wilhelm von Eberstein, doch bat man Herzog Christoph, dessen Ausdauer und Energie das Zustandekommen der Organisation in erster Linie zu danken war, sich auch der Kreisangelegenheiten anzunehmen. Für die Zukunft wird bemerkt, man möge thunlichst solche Stände zu Obersten wählen, welche die Unkosten übernähmen[2].

Dem Obersten wird das weitere Recht zugestanden, in Verbindung mit seinen Zugeordneten, falls sich ein solches Bedürfnis herausstellen sollte, die Kriegsverfassung abzuändern.

Da einige Gesandten einzelne Punkte nur ad referendum nehmen zu können erklärten, so wurde die Schlußabstimmung abermals vertagt, und für sie ein neuer Kreistag auf den 8. April anberaumt.

Auf diesem Kreistage wurden die wichtigeren Punkte einer nochmaligen Durchberatung unterzogen und einige Zusätze gemacht. So erhielten Oberst

[1] Aus dem nämlichen Jahre stammt die Münzordnung Ferdinands I., in deren 158. Paragraphen es heißt: „Wie wir dann dieselbig unser Ordnung, eines jeden Kreyß zweyen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, die das Ausschreiben der Kreyß haben, die unverzüglich den anderen ihren Mitkreiß-Verwandten, so mit Münzfreiheit begabt, zu publiciren und zu eröffnen haben, in Schrifften zugeschickt". Ich erwähnte bereits oben, daß an dieser Stelle zuerst in einem Reichsgesetz von einem geistlichen und einem weltlichen ausschreibenden Fürsten die Rede ist.

[2] Der Originalabschied enthielt an dieser Stelle die durchstrichenen Worte „mehr zu freundschafft und gnaden denn von wegen keinher besoldung oder anderen kreißunkosten". Ludwigsburger Staatsfilialarchiv.

und Zugeordnete das Recht, die sogenannte „Nacheil“[1] unbekümmert um territoriale Grenzen fortzusetzen. Nur sollten sie in jedem Land die Obrigkeit benachrichtigen und gleichzeitig auch zur Hilfe auffordern.

Die Verhandlungen haben sich dann noch bis zum November des Jahres 1563 hingezogen, wo endlich die Verfassung als Ganzes angenommen wurde, nachdem man Ende 1562 die kaiserliche Genehmigung erlangt hatte.

Gegen Schluß der Verfassungsverhandlungen hatte die Frage, ob und inwieweit man dem Kreisobersten richterliche Befugnisse in Landfriedensangelegenheiten einräumen solle, einen heftigen Streit unter den Ständen hervorgerufen.

Es war beantragt gewesen, Beschwerden in Landfriedensangelegenheiten sollten vor den Kreisständen „guetlich oder rechtlich außgericht werden“. Infolge eines Streites zwischen Hans Georg Bomgartnern zu Bomgartten pp. und des Kardinals von Augsburg, Statthalter und Räten zu Dillingen, in welchem der Kreisoberst in Gemeinschaft mit seinen Räten ein Friedgebot erlassen hatte[2], wurde auf diese Frage die Aufmerksamkeit namentlich der katholischen Kreisstände gelenkt, die von einer solchen Machtbefugnis des Kreisobersten und seiner Zugeordneten eine gelegentliche Beeinträchtigung ihres Besitzstandes befürchteten. Daher wenden sich die Prälaten in einem offiziellen Bankgutachten entschieden gegen eine solche Jurisdiktion des Obersten. Die Kreisstände seien nicht befugt, sich „Jurisdiktion, Cognition, Erkandtnus, auch Jus delegandi“ beizulegen. Andere wieder wollen dem Obersten und seinen Zugeordneten, oder aber einer Kommission das Recht gütlicher Vermittelung geben; falls sie mißlingt, soll die Angelegenheit vor das Kammergericht gebracht werden. Dagegen dringt Würtemberg energisch darauf, dem Obersten in Gemeinschaft mit den Zugeordneten in Landfriedensangelegenheiten ein „Fridbott und Jurisdiktion“ zu geben. Man könne in solchen Fragen, die häufig rasches Handeln erforderten, nicht erst die Cognition des Kammergerichts abwarten, auch seien der Oberst und seine Räte nicht dessen „Profossen und Nachrichter“.

---

[1] Es ist dies der damals technische Ausdruck für die Verfolgung von Landfriedensbrechern.

[2] Das Friedgebot lautet nach Gerhard: „Es sollen auch gedachten Parteyen für Ihre Persohn selbs, desgleichen beederseits ambtleuth, dienern, Underthanen und Verwandten in ungueten wider den hochverpoenten Landfriden in kheinerlei weiß gegen einander beschweren, vergewaltigen, beträngen noch anders in ungueten handlen und einander bei ordenlichem austrag der Rechten und Reichs- auch Creißordnung bleiben lassen, auch alles ungebührliches ausschreiens, schreiben, nachreden beide theil zwischen den Parteyen, deren ambtleuten dienern und underthanen gänzlich und sovil mögelich fürkhamen und abstellen sollen“.

Die Frage war um so wichtiger, als im April 1563 nach dem Tode des Grafen Wilhelm von Eberstein Herzog Christoph auf Drängen der Stände das Kreisoberstenamt für zwei Jahre übernommen hatte.

Den äußersten Anstrengungen Würtembergs gelang es schließlich, daß man die Bestimmung annahm, daß dem Obersten in Gemeinschaft mit seinen Zugeordneten „daß friedbieten, guetliche handlung eingeraumbt worden". Der Sinn war, daß Oberst und Zugeordnete zusammen das Recht haben sollten, zwischen streitenden Parteien Frieden zu gebieten und dann auf gütlichem Wege zu vermitteln.

Der so geschaffene Zustand war eine Halbheit. Das Friedgebot war ein rechtlicher Akt, im übrigen stand dagegen dem Obersten nur die Befugnis zu, Vergleiche zu befördern, nicht aber Urteile zu fällen.

Wäre die ursprüngliche Fassung angenommen worden, so würde der Oberst neben seinem Amt als oberster militärischer Exekutivbeamter des Kreises auch noch Richter des Kreises in Landfriedensangelegenheiten geworden sein. Er hätte sich damit insoweit wiederum der Stellung der Hauptleute des schwäbischen Bundes genähert, von der ihn im übrigen die Entwickelung der Dinge immer weiter abgedrängt hatte.

Die Ausbildung des Oberstenamtes im schwäbischen Kreis hatte sich nicht im Gegensatz zu den ausschreibenden Fürsten, sondern der Hauptsache nach unter der Führung eines derselben vollzogen und hatte sich zu einer Zeit vollzogen, als die von den ausschreibenden Fürsten thatsächlich ausgeübten Befugnisse bereits durch andauernde Gewohnheit zu Rechten geworden waren. Als Folge ergab sich jene scharfe Umgrenzung des Machtgebiets des Obersten.

Maximilians Gedanke war gewesen, in den Kreisen die Einzelterritorien zu Einheiten zusammenzufassen und ihnen in dem gewählten Kreishauptmann eine Spitze zu geben. Die verschiedenen Kreishauptleute wollte er dann durch den Reichshauptmann zu einander in Beziehung setzen und so zuletzt durch die Kreise die Reichseinheit wiederherstellen. Dies hatte er schon früh aufgeben müssen, bald aber hatte sich auch gezeigt, daß es an den Elementen fehlte, auf die man sich bei der Organisation der Kreise und vor allem bei dem ersten Akt derselben, der Wahl brauchbarer Hauptleute, hätte stützen können. Wir haben gesehen, wie alle Versuche im Sande verliefen. Erst als man sich auf die vorhandenen Faktoren stützte und sich an die mächtigsten Fürsten der einzelnen Kreise wandte, kam die Sache weiter. Aber freilich, die Idee der Kreiseinteilung war damit in einem wesentlichen Punkte preisgegeben.

Andererseits hatte die politische Gesamtlage es mit sich gebracht, daß, solange die Verhältnisse noch im Werden waren, keiner der ausschreibenden

Fürsten des schwäbischen Kreises die Möglichkeit besaß, diejenigen Aufgaben, derentwegen man einen Kreisobersten wählen wollte, selbst thatsächlich zu erfüllen. Als aber Würtemberg als gewählter Oberst das Oberstenamt übernahm, waren die Grenzlinien zwischen diesem und dem Ausschreibeamt schon gefestigt, und die übrigen Stände wachten jetzt eifersüchtig darüber, daß die Trennung beider wenigstens im Prinzip aufrecht erhalten blieb.

So standen an der Spitze des Kreises die ausschreibenden Fürsten und für ein ganz bestimmtes Gebiet der Oberst, dessen Stellung und Obliegenheiten in der Kreisverfassung ihre endgültige Redaktion erhalten hatten, ohne daß durch diese in sachlicher Beziehung noch wesentliche Änderungen vorgenommen worden wären.

Neben diesen beiden Faktoren wird dann scheinbar als dritte Spitze der Kreisdirektor genannt.

In der Epoche, mit welcher ich es in diesem Kapitel zu thun habe, kommt der Name „Kreisdirektorium", soviel ich aus den Akten ersehen konnte, nur sehr selten vor, auch haben irgendwelche Streitigkeiten über dies Amt, wenn man es überall so nennen darf, in diesem Zeitabschnitt noch nicht stattgefunden. Erst im 17. und 18. Jahrhundert füllen die Verhandlungen über das Wesen des Kreisdirektoriums und über die Berechtigung, den Namen Kreisdirektor zu führen, viele Folioseiten in den Akten des schwäbischen Kreises. Trotzdem ist es notwendig, schon hier auf das Kreisdirektorium einzugehen, weil es thatsächlich bereits existiert, und zwar um so mehr, als seine Entstehung und sein Wesen nur aus den Verhältnissen dieser ersten Epoche verständlich wird.

Unter Kreisdirektorium versteht man die Leitung der Kreistagsverhandlungen, insbesondere auch der Abstimmungen, die Haltung der Kreiskanzlei, womit das Führen des amtlichen Kreistagsprotokolls und der Regel nach die Empfangnahme der für den Kreis bestimmten Schriftstücke verknüpft ist, und die Aufbewahrung des Kreisarchivs. Das Kreisdirektorium in diesem Sinne übte zur Zeit der Verfassungsverhandlungen im schwäbischen Kreis zweifellos Würtemberg als einer der beiden ausschreibenden Fürsten aus.

Es fragt sich nun zunächst, wieweit sich die Spuren einer solchen Thätigkeit Würtembergs nach rückwärts verfolgen lassen.

Wir haben gesehen, wie bei den ersten Kreistagen der Gebrauch bezüglich des Ausschreibens noch schwankt, bis er dann von dem Kreistage des Jahres 1542 an sich dahin feststellt, daß Konstanz und Würtemberg als ausschreibende Fürsten fungieren. Wer auf diesem Kreistage die Verhandlungen leitete, habe ich nicht festzustellen vermocht. Auch in Gerhards Darstellungen ist über Um-

frage und Einsammeln der Stimmen nichts gesagt, noch enthalten die Schriftstellen des vorigen und vorvorigen Jahrhunderts, die sich mit Kreisangelegenheiten befaßt haben, irgend eine hierauf bezügliche Notiz. Nun wissen wir aber, daß den vorhergehenden Kreistag, der im Jahre 1541 zu Weyl abgehalten wurde, Würtemberg allein aus Veranlassung des Regensburger Reichsabschiedes vom gleichen Jahre ausgeschrieben hatte. Naturgemäß fiel hier auch Würtemberg die Leitung der Verhandlungen sowie die Aufbewahrung der Kreisakten zu. Es wird dies von Moser berichtet[1], der außerdem noch bemerkt, daß bei einer Abstimmung, bei der Stimmengleichheit geherrscht, Würtemberg durch seine Stimme den Ausschlag gegeben habe. Während dann der Kreisabschied von 1542 und derjenige vom April 1543 keinerlei Nachrichten über diese Frage enthalten, wird auf dem zweiten Kreistage des Jahres 1543 zum erstenmal berichtet, daß der würtembergische Kanzleischreiber als Kreissekretär fungiert habe[2], und im Jahre 1544, als Konstanz sich an Würtemberg wandte und als erster der geistlichen Fürsten oder, wie es bei Moser heißt[3], „als auch oberster Crays-Fürst" es anregte, gemeinsam mit Würtemberg einen Kreistag auszuschreiben, da gestand man nach Mosers Bericht konstanzischerseits es Würtemberg zu, Ausschreiben an die Stände, mit der alleinigen Ausnahme des Markgrafen Ernst von Baden zu besorgen und die Verhandlungen auf dem Kreistage zu leiten. Auch berichtet Moser aus der den würtembergischen Kreistagsgesandten bei dieser Gelegenheit erteilten Instruktion den ihnen gewordenen Auftrag, „daß sie den Fürtrag allein thun sollten[4]". Hatte aber Würtemberg 1541 als einziger ausschreibender Fürst die Leitung der Kreistagsverhandlungen und behielt es sie 1544 mit Zustimmung des anderen ausschreibenden Fürsten, ohne daß dies etwa als ein besonderes Zugeständnis bezeichnet wird, so ist es bis zu einem hohen Grade wahrscheinlich, daß Würtemberg die Kreistage von 1542 und 1543 ebenfalls allein geleitet hat. Hierfür spricht auch noch ferner der Umstand, daß der Reutlinger Abschied des Jahres 1543 erwähnt, der würtembergische Kanzleischreiber habe das Protokoll geführt. Diese Leitung der Verhandlungen hat sich unter der Gunst der Verhältnisse zu einer feststehenden Gewohnheit herausgebildet, die Würtemberg einen vorherrschenden Einfluß auf die Kreisangelegenheiten sicherte.

---

[1] J. J. Moser, Staatsrecht des Fürstlichen Hochstifts Constanz wie auch der Fürstlichen Abtey Reichenau. Kap. V. S. 13, § 4. Es ist mir leider nicht gelungen, für die Moser'sche Angabe aus den Akten eine Bestätigung beizubringen.

[2] Kreistagsabschiede, Abschriften I.

[3] J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht. Bd. 27, S. 279, § 61.

[4] J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht l. c.

Es war natürlich, daß in der erſten Zeit, wo die Kreistage noch ziemlich unregelmäßig ſtattfanden und wo eine Kreisverfaſſung noch nicht exiſtierte, niemand argwöhnte, daß aus einer ſolchen Mühewaltung, wie ſie das Einbringen der Anträge, das Halten der Umfrage und Einſammeln der Stimmen auf den Kreistagen mit ſich brachte, ein Übergewicht des betreffenden Standes jemals entſtehen würde. Hinzukam, daß der andere ausſchreibende Stand des ſchwäbiſchen Kreiſes, Konſtanz, ſchon ſehr bald wieder in ſeinem Intereſſe für die Kreisangelegenheiten erkaltete, wozu beſonders ein Streit die Veranlaſſung wurde, der infolge ſeiner nicht zum ſchwäbiſchen Kreis gehörigen Gebiete über ſeinen Anteil an den Kreisauflagen entſtand. So geſchah es, daß auf den Kreistagen der nächſtfolgenden Jahre von dieſer Angelegenheit überhaupt keine Rede war, und daß es ſehr bald als ſelbſtverſtändlich galt, daß Würtemberg die Kreistagsverhandlungen führte. Denn während wir weder in den Abſchieden, noch in Gerhards Darſtellungen in dieſen Jahren etwas darüber vermerkt finden, berichtet J. J. Moſer in ſeinem Konſtanzer Staatsrecht[1], daß man ſchon im Jahre 1554 im bayriſchen Kreis dem geiſtlichen ausſchreibenden Fürſten Salzburg vorhielt, im ſchwäbiſchen Kreis hätten zwar Konſtanz und Würtemberg gemeinſam das Ausſchreiben der Kreistage, aber dennoch ſtehe letzterem auf den Kreistagen das Präſidium und Direktorium allein zu.

Daneben hat Würtemberg in dieſen Jahren meiſtens auch bereits ſeine Stimme an letzter Stelle abgegeben, eine Gepflogenheit, die mit zu den Momenten gehörte, welche die Verhandlungsleitung charakteriſieren. Schon § 78 des Augsburger Reichsabſchieds vom Jahre 1530 hatte beſtimmt, daß der Oberſt des gefährdeten Kreiſes, falls er andere Kreiſe zur Hilfe aufgerufen, die Expedition als Höchſtkommandierender zu leiten habe, und hatte dies dahin erläutert, er habe das Recht, „die Sachen zu Beratſchlagung zu proponieren, umbfragen, die letzt ſtymm haben und dirigieren“[2]. Ein formell fixierter Gebrauch läßt ſich in dieſer Beziehung allerdings noch nicht behaupten. Wir finden verſchiedentlich, ſo 1549, 1551 und 1552 erwähnt, daß Würtemberg ſeine Stimme nicht an letzter Stelle abgegeben hat. Auch nahm man dieſe Frage damals noch nicht prinzipiell, wie wir denn 1542, 1549 und 1554[3] wohl von Streitigkeiten über dieſelbe zwiſchen Baden und Würtemberg, aber nicht zwiſchen letzterem und Konſtanz hören. Baden weigerte ſich nämlich in jenen Jahren vor Würtemberg zu ſtimmen. Immerhin ſcheint dies damit zuſammenzuhängen, daß Baden damals noch Würtemberg das Ausſchreiben der Kreis-

[1] J. J. Moſer, Conſtanzer Staatsrecht. S. 14. § 5.
[2] Frankfurter Reichstagsakten. Band LXV a. — R.-A. N. F. III. S. 29.
[3] J. J. Moſer, Teutſches Staatsrecht XXVIII. S. 355.

tage streitig machte, und daß man vielleicht fürchtete, indem man dem zustimmte, daß Würtemberg seine Stimme an einer anderen Stelle abgab, als diejenige war, welche ihm seinem Range im Reich nach gebührte, ein Präjudiz zu schaffen, welches Würtemberg in der Folge für sein Ausschreiberecht geltend machen konnte. Später hat Würtemberg stets an letzter Stelle seine Stimme abgegeben.

Über die Leitung der Verhandlungen auf den Kreistagen habe ich dann wieder im Jahre 1556 bei Gelegenheit der Wahl des Grafen Wilhelm von Eberstein zum Kreisobersten eine Notiz gefunden.

Damals war die Frage aufgeworfen, ob die Kreiskanzlei nicht dem Kreisobersten gebühre. Würtemberg verwahrte sich hiergegen auf das entschiedenste, indem es die Kreiskanzlei ausschließlich für sich in Anspruch nahm. Der Kreistag stimmte dem ohne Umstände zu.

Die Erklärung hierfür werden wir darin zu suchen haben, daß die Kreisstände sich schon völlig daran gewöhnt hatten, daß Würtemberg die Verhandlungen auf den Kreistagen leitete, das Protokoll führte und die Kreiskanzlei hatte. Nachdem dann Würtemberg an erster Stelle dazu beigetragen, daß jene Verhandlungen, die zur Wahl des Obersten geführt hatten und bei denen es sich bekanntlich in letzter Linie um die Kreisverfassung selbst handelte, von Erfolg waren, so daß die Stände wenige Jahre später Herzog Christoph baten, sich neben dem Kreisobersten der Kreisangelegenheiten anzunehmen, da war es selbstverständlich, daß seine durch Gewohnheit in Bezug auf den Kreis erworbenen Rechte nunmehr unangetastet blieben. Wenigstens habe ich nirgends eine Nachricht darüber gefunden, daß in jener Zeit nochmals solche Rechte Würtembergs in Zweifel gezogen worden wären.

Dagegen stoßen wir anläßlich der mancherlei neuen Einrichtungen auf zahlreiche Hinweise, daß Würtemberg die Leitung der Kreistagsverhandlungen, ja man kann, wenn man von dem Ausschreiben der Kreistage absieht, sagen, der Kreisangelegenheiten in vollem Umfange ausübte.

So beschloß derselbe Kreistag, auf dem Würtemberg sich den Besitz der Kreiskanzlei hatte bestätigen lassen, daß der Tag für die Beeidigung des Kreisobersten und der Zugeordneten von Würtemberg als „dises Kreiß ußschreibend Kreißfürst“[1] anzusetzen sei. Des weiteren wurde auf diesem Kreistage, wie bereits oben erwähnt, festgesetzt, daß der Oberst und seine Zugeordneten eine Kriegsverfassung zu errichten hätten. Die Kriegsratstage, deren erste Berufung diese Veranlassung hatte, sollte Würtemberg ausschreiben. Demgemäß fand

[1] Kreistagsabschied vom 23. April 1556. Kreisabschiede, Abschriften I.

der erste Kriegsratstag im Juli 1556 statt. Würtemberg hatte ihn ausgeschrieben und wir erfahren, daß Würtemberg auch das Protokoll führte und die Kreiskanzlei hatte. Die weitere Folge war, daß auf dem folgenden allgemeinen Kreistage im August 1556 ausdrücklich bestimmt wurde, daß der Kreissekretär als Sekretär auf Kriegsratstagen fungieren solle. Derselbe ward dann zum erstenmal auch besonders als Kreissekretär auf den Kreis verpflichtet[1]. Es heißt „derhalben er auch gemeinen Kraißstend sondern pflicht gethan". Er erhielt in Friedenszeiten 50 fl. jährlich. Wird er für Kriegsratstage verwandt, so erhält er Proviant für zwei Pferde und für jeden Tag und jede Nacht 1 fl. Endlich wird auch bei Gelegenheit verschiedener Kreistage, auf denen der Kreisoberst anwesend war, betont, daß Würtemberg die Umfrage gehabt habe.

Wir können demnach als feststehend annehmen, daß Würtemberg am Ende unserer Epoche allerdings in dem oben gekennzeichneten Sinne das Kreisdirektorium hatte, aber man wird nicht sagen dürfen, daß Würtemberg ausschreibender Fürst und außerdem Kreisdirektor war, noch auch, daß es nur Kreisdirektor war, und daß dies Kreisdirektorenamt die Funktionen des Ausschreibeamts mitumfaßte. Selbst die Bezeichnung der besonderen Befugnisse und Obliegenheiten, die Würtemberg mit Bezug auf den Kreis hatte, durch den Namen Kreisdirektorium läßt sich für diese Periode als amtlich nicht mit Sicherheit nachweisen. Alle jene Funktionen standen ihm zu nicht vermöge einer nur ihm übertragenen Würde, sondern weil es, solange Kreistage regelmäßiger ausgeschrieben waren, stets allein die Geschäfte auf diesen Tagen besorgt hatte, weil es allein von den beiden ausschreibenden Fürsten im schwäbischen Kreis sich der Kreisangelegenheiten mit Ernst angenommen und so das, was es zuerst übernahm, da es einer übernehmen mußte, auf dem Wege der Gewohnheit als ein Recht erworben hatte. Die Funktionen, die an sich beiden ausschreibenden Fürsten, resp. jedem alternierend zugestanden hätten, waren dem einen derselben, dem weltlichen, allein zugefallen, aber sie hörten damit nicht auf, ein Ausfluß des Ausschreibeamts zu sein. Die ausschreibenden Fürsten waren und blieben die Leiter des Kreises, denen sich für einen bestimmten Wirkungskreis der Oberst zugesellt hatte.

[1] Kreisabschiede, Abschriften I. — J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht. Bd 27, S. 457.

§ 7.

Die beschließenden Organe des schwäbischen Kreises.

Bereits im Paragraph 1 ist davon die Rede gewesen, wie Kaiser Maximilian den Kreisen die Bestellung des Hauptmanns und seiner Räte übertrug. Auf einer zu diesem Zweck anberaumten Versammlung sollen die Stände sie durch Wahl bestimmen. Wenn eine solche nicht zustande kommt, ergänzt der Kaiser dieselbe, soweit es sich um den Hauptmann handelt, indem er aus den von den Ständen für dies Amt Vorgeschlagenen einen zum Hauptmann ernennt. Auch die von dem Nürnberger Reichsregiment im Jahre 1522 erlassene „Erklärung des Landfriedens“[1] hielt an dieser Wahl fest. Nur der Kaiser resp. das Regiment wurde für den Fall der Resultatlosigkeit der Wahl von der Beschränkung befreit, an die von den Ständen vorgeschlagenen Kandidaten bei der Ernennung gebunden zu sein.

Damit war die Grundlage für das Selbstverwaltungsrecht der Kreise gelegt, das alle späteren Reichsgesetze anerkannt haben. Auf ihm haben sich die Kreise aufgebaut, mit seiner Hilfe sind sie zu einem wirklichen Leben gelangt und von Rechtsorganen zu Rechtsorganismen geworden.

Wie im Reiche der Reichstag gemeinsam mit dem Kaiser Gesetze erließ, so sollte im Kreise, der in seiner Entwickelung mehr und mehr zu einer Reichsprovinz wurde, der Kreistag die Kreisangelegenheiten gemeinsam mit seinem Hauptmann regeln, und wie der Kaiser von dem Reiche, das bei dieser Gelegenheit seine Kurfürsten vertraten, gewählt wurde, so sollte auch der Hauptmann von seinem Kreise erwählt werden. Als wahlberechtigt galten dabei alle Reichsstände des betreffenden Kreises.

Infolge des Reichsregimentserlasses traten auf Ausschreiben von Augsburg und Baden die Stände des schwäbischen Kreises am 5. August, Montag nach Assumtionis Mariae, in Eßlingen zusammen[2]. Die Stände waren teils persönlich erschienen, teils ließen sie sich durch Abgesandte vertreten. Anwesend oder doch vertreten waren der Bischof von Augsburg und der Markgraf von Baden, Graf Ulrich von Helfenstein in Vertretung seiner Brüder, die Freiherren Gottfried und Werner von Zimmern, gleichzeitig mit der Vertretung der Grafen Haug zu Montfort des Älteren, Christoph zu Werdenberg und Johann zu Montfort des Älteren beauftragt, dann Joachim Graf

[1] R.-A. N. F. II. S. 231 f.

[2] Gerhards Darstellungen I. (3). — Prälat von Schmid'sche Manuskriptensammlung. Stuttgarter Staatsarchiv. — Dr. K. Klüpfel, Urkunden zur Geschichte des schwäbischen Bundes II in der Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart. S. 231 f.

zu Zollern in Vertretung ſeiner Vettern, Wolfgang Graf zu Montfort, Friedrich Graf zu Fürſtenberg, Freiherr Schwygger zu Gundelfingen, die Freiherren Wilhelm und Georg Truchſeß, die Äbtiſſin von Buchau, die Grafen von Lupfen, Rudolf Graf zu Sulz und der Hofmeiſter Hans von Hirnheim für ſämtliche Grafen zu Öttingen; an Prälaten der Abt zu Marchthal für ſich und als Bevollmächtigter von Kempten, des Landkommenturs zu Alſchhauſen, von Weingarten, Ochſenhauſen, Isny, der Minder Ow, von Rott und Schuſſenrieth; endlich die Städte Augsburg, gleichzeitig mit Vollmacht für Kaufbeuren, Ulm für ſich und mit Vollmacht für Biberach und Dinkelsbühl, Eßlingen in eigener Sache und als Vertreter der Städte Konſtanz, Schwäbiſch-Wörth und Weil und ſodann Reutlingen, Überlingen und Memmingen, letztere beiden auch mit Vollmacht für die Städte Ravensburg, Kempten, Wangen, Isny, Pfullendorf, Leutkirch, Buchhorn, Gmünd, Lindau, Nördlingen und Wimpfen.

Die näheren Umſtände dieſer Verſammlung, wie man ſaß, ob bei dem Befragen der Einzelnen eine Reihenfolge beobachtet wurde, ob die Stimmen der einzelnen Stände den gleichen Wert hatten, ob überhaupt irgendwie beſtimmte Formen zur Anwendung kamen, darüber hören wir nichts[1]. Auch die folgenden Kreisabſchiede bringen über den Abſtimmungsmodus keine Nachrichten, bis dann in den 40er Jahren des 16. Jahrhunderts die gleiche Wertung aller Simmen als Brauch erſcheint.

Die Reichsabſchiede und Regimentserlaſſe, die ſich mit den Kreiſen befaſſen, ſagen allgemein, die Stände jeden Kreiſes ſollten an einer gelegenen Malſtatt zuſammenkommen und die Wahl des Oberſten und der Zugeordneten vornehmen. Darin konnte man es allerdings als ausgeſprochen anſehen, daß dieſe Stände ſämtlich und gleichmäßig bei der Wahl der Kreisorgane ſtimmberechtigt ſein ſollten. Auch boten eine Analogie in dieſer Beziehung die Verfaſſungen der früheren Einungen, insbeſondere diejenige des ſchwäbiſchen Bundes. Aber auf der anderen Seite war der Reichstag als Muſter vorhanden, und es muß an ſich befremden, daß die mächtigeren Stände wenigſtens in jener erſten Epoche nicht den geringſten Verſuch gemacht haben, die Abſtimmung auf den Kreistagen derjenigen der Reichstage ähnlich zu geſtalten.

Beſonders in die Augen ſpringend zeigt ſich im ſchwäbiſchen Kreiſe, wie ſchlecht die Fürſten bei gleicher Stimmberechtigung aller Stände geſtellt waren. Nach der Kreismatrikel der neuen Folge der Reichsabſchiede vom Jahre

[1] Es iſt mir leider nicht gelungen, das Original dieſes Abſchiedes, ſowie etwaige Beiakten aufzufinden.

1521—22, die mit einigen Entstellungen auch Goldast und der nach diesem arbeitende Moser hat[1], gehörten dem schwäbischen Kreise folgende Stände an:

Die Bischöfe von Augspurg, Costnitz und Chur, die gefürsteten Äbte von Kempten, Reichenau, St. Gallen und Weingarten[2], der gefürstete Probst von Ellwangen, die Äbte von Salmsweiler (später Salmansweiler), Weissenau, St. Peter im Schwartzen Wald, Schafffhausen, Petershausen, Einsiedel, Disidis, Schussenried, Ochsenhausen, Marckthal, Isene, Aurspergk, Gengenbach, Schuttern, St. Blasien, Maidtbronnen, Stain am Rhein, Creutzlingen, Pfeffers, St. Johannes im Thurthal, Roggenburgk, Königsbroun, Elchingen, Münchrodt und Irser. Die Äbtissinnen von Lindau, Buchau, Guttenzel, Rottenmünster, Heckpach und Bund, die Baley im Elsaß und Burgund[3]. Der Hertzog zu Würtenbergk, Markgrafe Philippert zu Baden, Ulrich Grafe zu Helfenstein, Grafen zu Ottingen, Christoph Grafe zu Wentenbergk, Grafe zu Lupfen, Grafen zu Montfort, Grafe Friederich zu Fürstenbergk, Grafe zu Eberstein, Zollern Joachim, und weyland Graf Frantzen Kinder, Grafe Rudolph zu Sulz, Grafen zu Leuwenstein, Grafen zu Thübingen, Innhaber der Grafschaft Kirchbergk, Brandiß Sultz, Grafe zu Simmern, Innhaber der Herrschaft Rufftingen, Gundelfingen Herrn, Grafe Christoff von Thengen, Truchsessen von Waldpurgk und Innhaber der Sonnenbergischen Güter, Herr Leo von Stauffen Erben, Herr Sigmund von Falckenstein, Herr Hanns von Künigs-Eck, Herr Hanns Dionisi von Künigseckerberg, Herr Gangolff und Walter zu Geroltzeck, Herrn von Heuwen. Endlich die Städte Augspurg, Ulm, Kempten, Leutkirch, Wangen, Ravenspurgk, Überlingen, Pfullendorff, Schaafhausen, Eßlingen, Weil, Wimpffen, Dünckelspühel, Grüningen, Nördlingen, Buchau, Gengenbach, Rothweil, Kauffbeuren, Memmingen, Bibrach, Isni, Lindau, Buchhorn, Costentz, Sanct Gallen, Reutlingen, Gmündt, Hailbrunnen, Hall, Bopffingen, Aleu, Werde, Offenburgk und Zell in Hammersbach.

---

[1] R.-A. N. F. II. S. 212. Siehe oben S. 49, Anm. 3. — Melchior von Haiminsfeld genannt Goldast, „Lopeylicher Begriff verschiedener Reichssatzungen p. p." — J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht. Bd. 26, S. 473 f.

Alter und Authenticität dieser Matrikel halte ich, wie bereits bemerkt, für zweifelhaft. Immerhin weisen die Namen zahlreicher Stände, die später nicht mehr zum schwäbischen Kreise gehören, und möglicherweise auch die bei den Bischöfen angewandte Reihenfolge darauf hin, daß diese Matrikel thatsächlich aus der Zeit um 1521 herrührt. Bekanntlich erging das Schreiben des Regiments an Augsburg und nicht an Konstanz, während dies später vor Augsburg rangierte. Die Kreistagsakten enthalten in der ersten Zeit keine Nachrichten über die zum Kreise gehörenden Stände.

[2] Weingarten saß später im schwäbischen Kreise nicht auf der Fürstenbank.

[3] Es ist dies die Landkommenturei Alschhausen.

Wie für die meiſten der Kreiseinrichtungen, ſo werden wir auch für den Abſtimmungsmodus eine allmähliche Entſtehung durch Gewohnheit annehmen dürfen. Anfänglich waren die ſchwäbiſchen Kreistage ſelten. Die Fürſten legten dem Kreiſe überhaupt keine Wichtigkeit bei und ließen es geſchehen, daß die Kreistage ähnlich wie die Bundestage des ſchwäbiſchen Bundes behandelt wurden. Hatten ſie hier ſich ein Stimmverhältnis gefallen laſſen, das nicht demjenigen der Reichstage entſprach, ſo konnte ihnen nichts Sonderliches daran liegen, auf den Kreistagen, die ſich anfangs lediglich mit denſelben Angelegenheiten wie der Bund befaßten, nur daß ſie weit weniger zu bedeuten hatten, in ſtärkerem Maße zur Geltung zu kommen. Hinzukam, daß anfangs wohl kaum formelle Abſtimmungen ſtattfanden.

Als dann ſpäter die Verfaſſungsarbeiten die Kreistage beſchäftigten, da wird man vielleicht ſagen dürfen, daß der ernſte Wunſch, etwas zuſtande zu bringen, und das Bewußtſein thatſächlicher Macht die Fürſten, insbeſondere Würtemberg davon abhielten, an dem Abſtimmungsmodus, der mittlerweile zudem bereits zum Herkommen geworden war, zu rütteln. Ob dieſe Frage zu irgend welchen Erörterungen geführt hat, vermag ich bei dem Stande des Aktenmaterials weder zu bejahen, noch beſtimmt in Abrede zu nehmen. Doch iſt es mir wahrſcheinlich, daß dieſe Frage wenigſtens auf Kreistagen niemals erörtert wurde. Wir würden anderenfalls in den Deduktionen einer ſpäteren Periode, die bei einer beſtimmten Gelegenheit[1] über dieſe Sache ſtattfanden, vorausſichtlich irgendwelche Andeutungen finden, da jene Zeit im übrigen eine große Vorliebe dafür hat, auf die kleinſten Vorkommniſſe früherer Tage Bezug zu nehmen, wenn man damit etwas beweiſen zu können glaubt. Dafür, daß die Fürſten anfänglich die Kreistage geringſchätzig behandelten, ſpricht auch der Umſtand, daß in dem Reichsregiment des Jahres 1522, das die Beſtimmungen über die Wahlen der Kreishauptleute erließ, gerade die Fürſten ſtark vertreten waren. Man hielt eben die Exekutionsangelegenheiten in der Geſtalt, die ſie damals angenommen, der fürſtlichen Prärogative nicht für gefährlich und nahm zudem vielleicht an, daß der Kreis einen Fürſten zum Kreishauptmann wählen würde. Das hatte man nicht vorausgeſehen, daß der Kreistag dauernd der Träger der eigentlichen Kreisgewalt werden, und daß dieſe Kreisgewalt im Laufe der Zeiten auf faſt alle öffentlich rechtlichen Verhältniſſe Einfluß gewinnen würde.

[1] Es war dies im Jahre 1588, als Würtemberg bei Gelegenheit ſeines Streites über die Zugehörigkeit der Grafſchaft Mömpelgard zum ſchwäbiſchen Kreiſe die Anwendbarkeit von Majoritätsbeſchlüſſen beſtritt, indem es geltend machte, die Voten der einzelnen Kreisſtände könnten niemals den gleichen Wert haben.

Dieser Abstimmungsmodus, nach welchem jeder Kreisstand, falls er nicht etwa ausnahmsweise dadurch mehrere Stimmen hatte, daß er mehrere Herrschaften, deren jede die Kreisstandschaft besaß, in seiner Hand vereinigte, eine Stimme besaß, die gleichviel wie die jedes anderen stimmberechtigten Mitgliedes galt, hat sich unverändert bis zur Auflösung der Kreise erhalten. Dagegen haben sich im übrigen schon sehr bald mancherlei Formen herausgebildet, die den auf den Reichstagen üblichen nahe verwandt waren.

Der zweite Kreistag des schwäbischen Kreises fand 1531 statt. Auf ihm scheint es noch ohne besondere Formen zugegangen zu sein. Jedenfalls hören wir von solchen nichts. Am Schlusse des Abschieds heißt es einfach: „Actum et Datum Esslingen uff den 18. Aprilis An. 1531“[1]. Eine Änderung tritt hierin auf dem folgenden Kreistage vom Juli 1532 ein. Nachdem alle Beratungen und Schlüsse aufgeführt, fährt der Abschied fort: „Und deß zur Urkund ist dieser Abschid underschriben und verbittschafft von meines gnädigen Herrn, des Bischofs von Augsburg gesandten als von wegen der Fürsten, von wegen der Prälaten durch meinen Herrn von Marchthal, von wegen den Grafen durch meinen Herrn Graff Wilhelm von Eberstein, und von wegen der Städt, so disen abschid innerthalb dreyen wochen zuschreiben werden, durch Meister Stephan Waig, burgermeister zu Weyl, den sie auch in dieser Zeit um besiglung des abschids schriftlich ersuchen sollen[2]“.

Dann folgen die Unterschriften und Siegel der genannten Stände, die gewissermaßen als Vertreter der verschiedenen Ständeklassen handeln, wobei allerdings geistliche und weltliche Fürsten als eine Klasse gerechnet sind.

Es ist mißlich, sich Vorgänge zu rekonstruieren, die mehrere Jahrhunderte zurückliegen, ohne daß man dafür eine sichere Unterlage hat. Eine solche bieten in dieser Sache die Quellen nicht, aber ich werde dennoch versuchen müssen, den Vorgang, so gut es geht, darzulegen, wenn ich anders nicht von vornherein darauf verzichten will, ein Entwickelungsbild aus jener Zeit zu geben.

Schon auf den Tagen des schwäbischen Bundes finden wir solch stellvertretendes Unterzeichnen, wenn es dort allerdings auch noch die Regel ist, daß sämtliche anwesenden Bundesstände unterschreiben und untersiegeln. Ein Beispiel für die Stellvertretung enthält unter anderm der Abschied des gemeinen Bundestages zu Eßlingen vom Jahre 1500: „Und aller obgeschribner stuck

[1] Kreistagsabschiede, Abschriften I.

[2] Kreistagsabschiede l. c. Aus der Aufschrift des Abschiedes „zu Weyl der Stutt“ ist von den staatsrechtlichen Schriftstellern des vorigen Jahrhunderts hier und da irrtümlich „Weilerstadt“ gemacht.

und ſachen zu warem Urkund haben wir Berchtold Ertzbiſchoff zu Meintz ꝛc. von Römiſcher küniglicher auch unſer Churfürſten und Fürſten wegen. Wir Haug Graff zu Werdenberg und zum Heyligenberg von unſer Prelaten, Graffen, Freyen und vom Adel wegen. Und wir Burgermeyſter und Rat der Stat Eßlingen von der Stet des Bunds wegen unſer inſigel offenlich thun hencken an diſen abſchyd. Darunder Wir andern Stenden des Bundes uns mit ſampt inen obgeſchribner ſtuck und ſachen bekennen[1]."

Man hatte alſo auf dem Weyler Kreistag gerade aus Schwaben Präzedenzfälle für das Verfahren, welches man ſelbſt dann thatſächlich angewandt hat.

Vergegenwärtigen wir uns die Verhältniſſe auf dem Kreistage, ſoweit ſie uns bekannt ſind, ſo finden wir als vor allen Dingen wichtig, daß dieſer Kreistag der erſte und, wie wir hinzufügen können, abgeſehen von dem Kreistage des Jahres 1535, deſſen Abſchied wir nicht beſitzen, der einzige Kreistag iſt, der von erwählten Kreishauptleuten ausgeſchrieben war. Da nun die immerhin nicht unwichtige Wahl von Unterbefehlshabern und Kriegsräten auf der Tagesordnung ſtand, ſo dürfen wir vielleicht annehmen, daß man einmal der Kreistagsurkunde eine feierliche Form geben wollte und ſie deshalb, entgegen den früheren Kreistagen, unterſchreiben und unterſiegeln ließ, daß man aber ſodann auch durch die Unterſchrift gerade dieſer Perſonen es darthun wollte, daß die beiden Kreishauptleute, die als ſolche den Kreistag ausgeſchrieben, irgendwelche andere Rechte, als die man ihnen im Jahre 1531 übertragen, nicht beſäßen. Es weiſt auf dieſe Vermutung der merkwürdige Umſtand hin, daß die beiden ausſchreibenden Hauptleute, der Statthalter von Würtemberg und der Markgraf von Baden, den Abſchied nicht mit unterzeichnet haben, was um ſo auffallender iſt, als für geiſtliche und weltliche Fürſten nur einer, nämlich der Biſchof von Augsburg, unterſchreibt, während die Prälaten und Grafen durch zwei verſchiedene Perſonen vertreten ſind.

Die Stände wahren ihre Selbſtändigkeit gegenüber ihren Hauptleuten. Indem ſie die Beurkundung der Kreistagsbeſchlüſſe durch einen Vertreter jeder Klaſſe vollziehen laſſen, bringen ſie es zum Ausdruck, daß dieſelben unabhängig von den Hauptleuten rechtsverbindliche Kraft haben, weil ſie von der Geſamtheit der Stände gefaßt ſind.

Wenn man andererſeits dafür, daß die Stände nicht alle unterſchrieben und unterſiegelten, eine Vermutung wagen will, ſo könnte man ſagen, es waren längſt nicht alle Stände vertreten, der Abſchied ſollte aber im

[1] Datt l. c. S. 375.

Namen aller gefaßt erscheinen und für alle gelten. Deshalb nahm man zu einer vertretungsweisen Beurkundung seine Zuflucht.

Was die einzelnen Stände, welche unterschrieben, angeht, so liegt die Sache hinsichtlich des Bischofs von Augsburg, der ja noch den vorhergehenden Kreistag mit ausgeschrieben hatte, und des Bürgermeisters der Stadt Weyl, wo die Versammlung tagte, einfach, dagegen fehlen für die beiden anderen jede Anhaltspunkte. Wenn ein Graf Wilhelm von Eberstein später mehrere Jahre Kreishauptmann war, so läßt sich auch daraus nichts schließen.

Ob auf diesem Kreistage im übrigen bei der Abstimmung eine bestimmte Reihenfolge eingehalten wurde, ob die einzelnen Klassen der Stände getrennt saßen und ob die eine Klasse erst votierte, wenn sämtliche Voten der vorhergehenden abgegeben waren, wissen wir nicht, das aber ergeben die Unterschriften, daß die Scheidung der Stände in Klassen auf den Kreistagen begonnen hatte. Es kam insoweit das Banksystem des Reichstages, das freilich auch im schwäbischen Bunde in gewissem Sinne existiert hatte, auf den schwäbischen Kreistagen zur Geltung.

Der nächste Kreistag fand erst 1541 statt. Den dort beschlossenen Abschied hat Würtemberg allein unterschrieben und untersiegelt. Es findet dies seine Erklärung darin, daß Würtemberg auf diesem Kreistage, den es, wie oben bemerkt, auch allein ausgeschrieben hatte, gestützt auf den mißverständlichen Ausdruck des Regensburger Reichsabschiedes vom Jahre 1541, in dem von „dem Oberst" jeden Kreises gesprochen wurde, sehr selbständig auftrat. Folgen hat dies jedoch nicht gehabt. Bereits der Kreistag des Jahres 1542 ist wieder in derselben Weise von vier Vertretern der verschiedenen Ständeklassen unterzeichnet, wie der des Jahres 1532. Die Stände, welche unterschreiben, sind allerdings nicht die gleichen. Für geistliche und weltliche Fürsten, die auch diesmal wohl in Anlehnung an die Handhabung dieser Angelegenheit im Jahre 1532 nur durch einen Stand vertreten werden, unterschreibt und siegelt Philipp Erer, der Rechte Doktor, Abgesandter von Würtemberg, für die Prälaten Christoph von der Wetterstädten, Dechant zu Ellwangen, für die Grafen und Herren Philipp Graf zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg und für die Städte Jörg Besserer, Bürgermeister von Ulm.

Über die Veränderung in der Person des für Fürsten und Grafen urkundenden Standes möchte ich keine Vermutung wagen, wenn man nicht, was letzteren betrifft, daran denken will, daß die Grafen von Fürstenberg später als mitausschreibende Stände der Grafenbank erscheinen. Was dagegen die Prälaten angeht, so liegt die Annahme nahe, daß man Ellwangen wegen seines vornehmen Ranges wählte. Nur bleibt dabei merkwürdig,

daß Ellwangen als gefürſtete Propſtei zu den geiſtlichen Fürſten gehörte. Für die Städte endlich ergab ſich die Veränderung daraus, daß der Kreistag diesmal in Ulm tagte, man aber die ſchon im ſchwäbiſchen Bunde übliche Gepflogenheit hatte, diejenige Stadt, in der man tagte, als Vertreter der übrigen den Abſchied unterzeichnen zu laſſen. Daß eine ſolche Gepflogenheit thatſächlich beſtand, ergiebt ſich daraus, daß, als ſpäter auf einem Kreistage zu Giengen Ulm unterzeichnete, wo damals regelmäßig die Kreistage ſtattfanden, und welches deshalb auch für die Städte zu unterzeichnen pflegte, Widerſpruch zu Gunſten Giengens erhoben wurde.

Der erſte Abſchied, bei dem die Trennung von geiſtlichen und weltlichen Fürſten Berückſichtigung gefunden hat, ſo daß wir die Unterſiegelung von fünf Ständen, als den Vertretern der fünf Klaſſen, vollzogen finden, iſt der des Reutlinger Kreistages vom Jahre 1543. Es heißt daſelbſt[1]: „Und daß ſolcher abſchid, wie oblaut, mit unſer aller gemeiner Ständ, diſes Creys wiſſen und willen beſchehen ſei, iſt derſelbig von wegen der geiſtlichen Fürſten, Herrn Caspars von Kalthenthals, Scholachters, der weltlichen Fürſten Philipps Ehrer, der Rechte Doktor, der Prälaten Herr Johann Abbas zu Schuſſenrieth, der Graffen, Freyen und Herrn, Herrn Fridrichs Graffens zu Fürſtenbergs und dann der Reichsſtädt wegen Burgermeiſter und Rates der Stadt Reutlingen mit Inſigeln und Pitſchaften bekräftiget worden[2]."

Wir haben jetzt alſo thatſächlich bereits die fünf Bänke, welche wir ſpäter auf den ſchwäbiſchen Kreistagen finden. Zwar habe ich dieſen Ausdruck in jenen Jahren noch nicht feſtſtellen können, aber was iſt es der Sache nach anders, wenn den Kreisabſchied fünf Stände, jeder als Vertreter einer beſonders genannten Klaſſe derſelben, unterſiegeln? Freilich wird man nicht annehmen dürfen, daß dieſe Bankverhältniſſe im einzelnen geregelt waren, wenigſtens fehlt es dafür an jedem Anhalt.

Die Stände, welche den Abſchied vom 23. November unterzeichnet haben, ſind bis auf die Prälaten dieſelben wie im Jahre vorher. Für die Veränderung in der Vertretung der Prälaten vermag ich erklärende Momente nicht anzugeben.

Auf demſelben Kreistage des Jahres 1543 wurde auch der Beſchluß gefaßt, daß es in Zukunft den Kreisfürſten zuſtehen ſolle, falls ſie es für zweckmäßig hielten, die Sendſchreiben, in denen ein Kreistag ausgeſchrieben wird, nicht mehr an die einzelnen Prälaten, Grafen reſp. Herren und Städte zu ſenden, ſondern für erſtere an den Abt von Weingarten, für die Grafen und

[1] Kreisabſchiede, Abſchriften I.

[2] Von der Form der Beurkundung der Abſchiede wird unten noch weiter die Rede ſein.

Herren an den Grafen Friedrich von Fürstenberg und für die Städte an Ulm, denen es dann obliegt, ihrerseits ihre Mitstände zu benachrichtigen. Als Begründung wird hinzugefügt: „als die ihnen am nächsten gesessenen zugeordneten Stände[1]".

Dieser Beschluß giebt einen weiteren Beleg für meine Behauptung, daß schon damals die Sonderung der Kreisstände auf Kreistagen in die verschiedenen Klassen eingetreten war.

Von diesem Kreistage an finden wir, wenige spätere Ausnahmen abgerechnet, ständig fünf Stände, welche den Abschied untersiegeln[2]. Zum Beschluß erhoben wurde diese Form der Untersiegelung auf dem Kreistag im Februar 1549, und zwar wurde nach Moser ausdrücklich gesagt, die Kreisabschiede seien von den Bänken zu siegeln[3].

Noch in einem anderen Zusammenhang werden auf diesem Kreistage die Bänke genannt. Gerhard[4] berichtet uns nämlich, es seien Sessionsstreitigkeiten ausgebrochen, und man habe, um sie zu schlichten, einen Ausschuß, bestehend aus Mitgliedern der fünf Bänke, gewählt. Es steht also fest, daß jedenfalls im Jahre 1549 die Stände des schwäbischen Kreises nach fünf Bänken gesondert an den Kreistagen teilnahmen, und wir werden, wenn auch Sitzungspläne aus dieser Zeit mir nicht zu Gesicht gekommen sind, annehmen dürfen, daß auch die Anordnung der Plätze schon damals eine dementsprechende war.

Später finden wir allerdings vereinzelt nur drei Bänke erwähnt. So namentlich bei der Gelegenheit der Verhandlungen über die Wahl der Zugeordneten des Kreisobersten in dem Jahre 1555[5]. Man wollte, wie bereits im September 1554 vorgesehen war, die Zahl der Zugeordneten auf sechs festsetzen und je zwei den Fürsten, den Prälaten, Grafen und Herren, und den Städten geben, die Wahl der Personen aber den drei Bänken überlassen. Ebenso wird auf dem Gienger Kreistag vom Februar 1556 bei Gelegenheit der Einsetzung eines besonderen Ausschusses von drei Bänken gesprochen. Es handelte sich damals darum, daß man die Wahl eines Kreisobersten abermals verschob und nur für Notfälle ein Provisorium schaffen wollte, das den Oberst

---

[1] J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht. Bd. 28, S. 301. Die Bedenken gegen seine Authentizität, soweit Weingarten in Frage kommt, werden später zur Erörterung gelangen. Die Beiakten des Kreistages sowie dessen Protokoll habe ich nicht aufgefunden.

[2] Das Fehlen eines Siegels unter dem Abschied des Jahres 1549 halte ich für zufällig. Im Original ist die Wachsstelle vorhanden und nur der Siegeldruck fehlt.

[3] J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht. Bd. 28, S. 449. — Die Kreisbeiakten fehlen.

[4] Gerhards Darstellungen. I. (3.)

[5] Hierfür, wie für das Folgende die Kreisabschiede aus dem Ludwigsburger Archiv, Abschriften I.

und ſeine Zugeordneten vertreten ſollte. Man beſchloß, zu dieſem Zweck einen Ausſchuß von je zwei Mitgliedern der drei Bänke zu errichten. Auch gelegentlich der Verhandlungen über die militäriſchen Zugeordneten iſt hier nochmals von drei Bänken die Rede. Wenn es nun aber in dieſem ſelben Abſchiede kurz darauf heißt, der weltlichen Fürſtenbank Zugeordneter ſolle Vizegerent[1] ſein, wenn die ſechs Zugeordneten, die auf dieſem Kreistage gewählt wurden, ſich ſo verteilen, daß einen die geiſtlichen Fürſten, einen die weltlichen Fürſten, einen die Prälaten, einen die Grafen und Herren und zwei die Städte ſtellen, und wenn endlich auf eben dieſem Kreistage der Bericht der ausſchreibenden Fürſten wegen eines zu präſentierenden Kammergerichtsaſſeſſors den fünf Bänken erſtattet wird, und Vertreter dieſer fünf Bänke auch ſchließlich den Abſchied unterſiegeln, dann werden wir mit Recht ſagen dürfen, daß die wenigen Stellen, welche von drei Bänken ſprechen, keine prinzipielle Bedeutung beſitzen.

Als Entſtehungsgrund dieſer drei Bänke nehme ich an, daß Fürſten, wie Prälaten und Grafen, durch die Konſtruierung von drei Bänken es ſich mundgerechter machen wollten, daß die Städte zwei Zugeordnete ſtellten. Man hatte mit Rückſicht auf die große Anzahl der ſchwäbiſchen Städte, vor allem aber, weil die Verhältniſſe zu einer endgültigen Organiſation drängten und weil ein Mann wie Herzog Chriſtoph das Werk betrieb, der für die vorhandenen Bedürfniſſe einen offenen Blick hatte, unter ausdrücklicher Verwahrung wegen ſeiner Rechte eingewilligt, daß die Städte in dieſem Verhältnis an den Zugeordneten partizipieren ſollten, und ſuchte ſich jetzt dies Zugeſtändnis dadurch weniger unangenehm zu machen, daß man an die Stelle der fünf Bänke drei ſetzte, indem man geiſtliche und weltliche Fürſten, wie Prälaten, Grafen und Herren, als je eine Bank rechnete, ſo daß auf dieſe Weiſe die Städtebank wenigſtens nicht mehr Zugeordnete zu ſtellen hatte als jede der anderen Bänke. Daß man ſich hierbei an die „Parteien" des ſchwäbiſchen Bundes angelehnt hat, davon iſt ſpäter zu handeln.

War aber bereits in dieſer Periode das Inſtitut der ſogenannten Bankdirektoren, die ſpäter regelmäßig erwähnt werden, vorhanden und eventuell wann iſt es entſtanden?

Das Bankdirektorium beſtand ſpäter nach den Ausführungen der ſtaatsrechtlichen Schriftſteller des vorigen Jahrhunderts im weſentlichen in dem Vorſitz auf der betreffenden Bank, ſowie darin, daß der Bankdirektor, wenige bevorrechtigte Stände ausgenommen, ſeinen Bankgenoſſen die Ausſchreiben und ſonſtigen Mitteilungen der ausſchreibenden Fürſten mitzuteilen hatte, während

[1] Es war das der Stellvertreter des Oberſten.

nur er die Schreiben direkt vom Kreisausschreibeamt — Scheid nennt sie in Friedrich C. Mosers kleinen Schriften «Intimationes»[1] — empfing. Wichtiger wurde die Stellung eines Bankdirektors in den Fällen, wo Konvente einzelner Bänke zusammentraten, deren Leitung ihnen oblag. Schließlich war auch die Unterſiegelung der Kreistagsabſchiede Sache der Bankdirektoren.

Es wird ſich darum handeln, ob ſich in der Zeit bis 1563 bezüglich der angeführten Obliegenheiten, oder doch eines Teiles derſelben eine ſtändige Maxime nachweiſen läßt. Wenn auch, wie ich vorweg bemerke, Beſchlüſſe über das Inſtitut der Bankdirektoren in dieſem Zeitraum nicht exiſtieren, und ich ebenſowenig den Namen Bankdirektor gefunden habe, ſo würde doch eine ſolche ſtändige Übung, insbeſondere ein diesbezügliches Feſthalten an denſelben Ständen genügen, um die Annahme zu rechtfertigen, daß in dieſer Periode, wenigſtens der Sache nach, bereits Bankdirektoren exiſtierten.

Von vornherein ausſcheidet hierbei der Vorſitz auf Banktagen, von dem die Quellen dieſer Epoche nichts berichten, die überhaupt über Banktage keinerlei nähere Nachrichten enthalten. Demnach fragt es ſich zunächſt, inwieweit ein Ausſchreiben der Kreisſtände einer beſtimmten Klaſſe durch einen ihrer Mitſtände vor 1563 ſtattgefunden hat.

Die älteſte Nachricht von einem ſolchen Ausſchreiben hat J. J. Moſer in ſeinem Teutſchen Staatsrecht[2]. Er ſagt dort an einer bereits in anderem Zuſammenhang angeführten Stelle: „Anno 1543 wurde geſchloſſen: Wann die Crays-Fürſten es vor nöthig erachten, ſollen ſie es auch an ſtatt der Prälaten an den Abtten zu Weingarten, ſtatt der Grafen und Herrn an Graf Friderichen zu Fürſtenberg und an der Stätte ſtatt an Ulm als die ihnen am nächſten geſeſſene zugeordnete Stände gelangen laſſen". Demgegenüber heißt es an einer anderen Stelle[3] in demſelben Bande: „In geſchriebenen Nachrichten leſe ich: Betreffend den modum convocandi, ſo zeigt ſich ex Actis, daß je und allwegen die oberſte Crayß-Fürſten ſich des Ausſchreibens, auch Termins und Mahlſtatt mit einander verglichen und die Ausſchreiben in beeder ausſchreibender Fürſten Nahmen gerichtet worden an Biſchoff zu Augsburg, Marggrafen zu Baaden, Abten zu Kempten (mit Begehren, ſolches andern Prälaten im Schwäbiſchen Crays wiſſend zu machen), Friderichen Grafen zu Fürſtenberg (um ſolches die andere Grafen und Herrn im Schwäbiſchen

[1] F. C. Moſer, Kleine Schriften p. p. Band VII. Nr. III. Verſuch eines Staatsrechts des in corpore betrachteten ſchwäbiſchen Creyſes, von Herrn von Scheid. S. 358.

[2] J. J. Moſer, Teutſches Staatsrecht. Band 28, S. 301. Das Protokoll und die Beilagen dieſes Kreistages ſind nicht vorhanden.

[3] J. J. Moſer, Teutſches Staatsrecht. Bd. 28, S. 172 ff.

Crays auch zu berichten), der Stätte halber an Burgermeiſter und Rath zu Ulm, um es an die übrige Stätte im Schwäbiſchen Crays zu bringen: Acta de An. 1543."

Beide Stellen ſtimmen bezüglich der Grafen und Städte überein. Der Widerſpruch, der aber darin liegt, daß das eine Mal Weingarten, das andere Mal Kempten genannt wird, löſt ſich folgendermaßen: Wir beſitzen ein vom 23. Auguſt 1544 datiertes Schreiben Wolfgangs, Abts des Stifts zu Kempten, an Gerwik, Abt zu Weingarten. Dasſelbe lautet:

„Uns iſt auff datto von unſern gnedigen und günſtigen herren Herzog Ulrichen zue Wirtemberg und Biſchoffen zue Coſtanz ꝛc. Das auffſchreyben nechſtkünfftigs Schwebiſchen Krayßtags geantwurt und zuekommen, darinnen under andern vermeldet, das wir auff Sontag, den letzten diß monats zue Ulm erſcheinen, auch volgends montags den erſten Septembris vermög des Reichsabſchieds zue handlung ſchreytten, und ſollichs andern den Schwebiſchen krayß geſeſſen Prelaten auch für ſich ſelbs oder durch ir volmechtige botſchafft zuerſcheinen, anzaigen und verkinden ſöllen. Dieweyl wir dann den Prelaten vermelts Schwebiſchen Krayß weiter dann ir geſeſſen und uns deßhalben unmöglich denen allen den ausgeſchreiben krayßtag zuuerkhünden. Und damit dann derhalb nichtzet verſaumpt, ſo gelangt unſer freundlich begern an euch, ir wölt inen obvermelt uns erkomen ſchreyben von Weingarten auß, ſolchen krayßtag auch zubeſuchen oder der botſchafften daſelbſt hin zuuerordnen wiſſen, ſchriftlich angangen das haben wir euch gueter maynung nit wöllen pergen und ſind euch zue freundſchafft gewilligt[1]." Erwägt man ferner, daß Kempten am 8. Oktober 1543 an Weingarten das Ausſchreiben eines Kreistages überſendet[2], ſo gelangt man zu folgendem Schluß: Im Jahre 1543 wurde Kempten das Ausſchreiben der Prälaten übertragen. Welche Gründe die Veranlaſſung hierzu boten, vermag ich nicht zu ſagen. Auffallend iſt, daß Kempten als gefürſteter Abt nicht zur Prälatenbank gehörte. Das Ausſchreibeamt ſcheint aber bereits ein Jahr ſpäter ihm läſtig geworden zu ſein, ſo daß es nun wiederum ſeinerſeits einen erheblichen Teil an Weingarten zum Beſchreiben abgab, wobei ich den Grund für die Wahl Weingartens in der bedeutenden Stellung ſeines damaligen Abtes Gerwik Blarer ſehe. Auf dieſe Weiſe konnte es leicht kommen, daß man bald Kempten, bald Weingarten als mit dem Beſchreiben der Prälaten betraut anſah. Rechtlich liegt die Sache indeſſen ſo, daß Kempten allein von Kreis wegen mit der Beſorgung der Ausſchreiben an die Prälaten beauftragt iſt, ſeinerſeits aber Weingarten ſubdelegiert. Bezüglich des letzteren

[1] Weingärtner Miſſivbücher l. c. tom. XVIII. 1544—1546.

[2] Weingärtner Miſſivbücher l. c. tom. LVI. (Kreisakten.)

kann man lediglich von einer privaten Gefälligkeit gegenüber Kempten reden. Eine zweite Frage ist es, ob doch nicht auch hieraus rechtliche Folgen erwachsen sind.

Moser berichtet, er habe in anderen Akten über diese Frage noch folgendes angetroffen[1]: „Ehedessen hat Kempten die Prälaten und Abtißinnen im Schwäbischen Crays zusammen beschrieben; als aber An. 1549 die Craisausschreibende Fürsten solches, dem Gebrauch nach, Kempten abermalen committirt, hat es solches unterlassen und sich bey dem auf trium Regum angestellten Convent damit entschuldiget, daß ihme solches nicht zukomme, weil er kein Crays-Fürst, der denen Prälaten und Prälatinnen zu gebieten und ob er gleich in Annis 43 und 44 ein paarmal auf der Crays-Fürsten begehren sie convociret, seye doch solches aus keiner Gerechtsame, sondern allein aus Gutwilligkeit geschehen und würde er solches hinführo nicht mehr thun, weil der Reichs-Abschied ihme solches nicht zulege, er auch bisher keinen Prälaten oder Prälatin auf Reichs- und anderen Tagen vertreten, oder sich ihrer angenommen.

Würtemberg sagte, daß Herkommens seye, daß Constantz die geistliche Fürsten, samt denen Prälaten, convocire, und zwar den Bischoff von Augspurg allein, so dann Kempten und Weingarten, welche beede es nachgehends anderen Prälaten kund thun.

Anno 1551 ist an Graf Friederich von Fürstenberg der Convent ausgeschrieben worden, um solches andern Grafen anzuzeigen, der aber solches unterlassen, weswegen sich die Grafen und Herrn hierüber beschwert, denen aber die Crays-Ausschreibende Fürsten replicirt, daß sie es dem alten Brauch nach an Graf Friederich ausgeschriben, um denen übrigen kund zu thun. Wobey in Votis vorkommen, daß bey verschienenem Convent von dem Kemptischen Cantzlar Beschwerde wegen des Ausschreibens vorgefallen. Auch hat Stadt Ulm anzeigt, daß nicht alleweg der Brauch gewesen, daß sie in Sachen, so gemeine Crays-Ständ belangt, die andern Stätt beschriben, sondern käme daher, daß es etwa in diser oder jener Stadt selbst Sachen geschehen, da es dann ferner eingerissen. Würtemberg hat aber replicirt, daß dises mehr eine dignitas, quam onus. Darauf ist wegen der Differentien puncto des Crays-Ausschreibens ein passus dem schwäbischen Crays-Abschid einverleibet worden."

Wir können sonach annehmen, daß von 1543 bis 1551 die Prälaten durch die Vermittelung von Kempten, die Grafen durch diejenige Fürstenbergs und die Städte durch diejenige Ulms von den ausschreibenden Fürsten zu den Kreistagen berufen wurden. Die Stellung, welche Weingarten dabei einnahm, habe ich oben dargelegt. Auch zu dem Märzkreistage des Jahres 1552 be-

[1] Moser l. c. S. 173 f.

ſitzen wir noch ein durch Kempten vermitteltes Ausſchreiben. Es iſt an Weingarten gerichtet und vom 4. Februar desſelben Jahres datiert. Die begleitenden Worte lauten: „mit der bitt, unſer gnedig herr wölt ſolliche ſchrifften den andern herrn prelaten und frauwen prelatinen diſes Schwäbiſchen gezirckhs auch zu wiſſen machen". Daran angeſchloſſen wird die Mitteilung, daß man ſich bei den ausſchreibenden Fürſten wegen Aufbürdung des Ausſchreibens der Prälaten beſchwert und ſie aufgefordert habe, in Zukunft die Prälaten ſelbſt direkt zu beſchreiben[1].

Infolge der Weigerung von Kempten und Fürſtenberg kam es dann, wie Moſer[2] mitteilt, im Jahre 1552 dazu, daß auf Vorſchlag Herzog Chriſtophs von Würtemberg beſchloſſen wurde, die Kreisſtände, mit Ausnahme der Städte, direkt durch die kreisausſchreibenden Fürſten beſchreiben zu laſſen. Konſtanz ſollte die ihm zunächſt liegende Hälfte, Würtemberg die andere übernehmen. Dieſer Beſchluß iſt allerdings in der Praxis nicht ſtrikt durchgeführt worden. Wenigſtens befindet ſich in den Weingärtner Miſſivbüchern ein Schreiben des Grafen Haug von Montfort und Rotenfels vom 22. September des Jahres 1552, in welchem derſelbe Weingarten den Empfang des ihm überſandten Kreistagsausſchreibens der ausſchreibenden Fürſten beſtätigt[3], und bereits im November des Jahres 1564 leſen wir wieder bei Gerhard von einer an Kempten gerichteten Anfrage, ob es fernerhin ſeine Bankgenoſſen beſchreiben wolle[4].

Darnach ſcheint der Zuſtand ein ſchwankender geweſen zu ſein und ein geregelter Geſchäftsgang in dieſer Beziehung nicht geherrſcht zu haben. Namentlich weiſt auch darauf der Umſtand hin, daß es nach der aus Band XXII der Weingärtner Miſſivbücher angeführten Stelle vorgekommen iſt, daß ein Graf durch einen Prälaten beſchrieben wurde. Jedenfalls dürfen wir annehmen, daß in unſerer Periode auch nur thatſächliche Bankdirektoren der Prälaten- und Grafenbank, das heißt wenigſtens ſolche, die das ausſchließliche Recht hatten, ihre Bankgenoſſen zu beſchreiben, nicht exiſtiert haben. Es kommt hierbei noch in Betracht, daß Kempten wegen ſeines Sitzes auf der geiſtlichen Fürſtenbank überhaupt nicht zum Bankdirektor hätte werden können, wenn es auch das Beſchreiben der Prälaten weiterhin übernommen haben würde.

Ein anderes Reſultat ergeben die Akten hinſichtlich der Städte. Hier erhob freilich Ulm zweimal, im Jahre 1555 und 1556, Widerſpruch gegen

[1] Weingärtner Miſſivbücher l. c. tom. LVI.
[2] Moſer l. c.
[3] Weingärtner Miſſivbücher l. c. tom. XXII.
[4] Gerhard l. c. II. (4.)

die ihm aufgebürdete Verpflichtung, die übrigen Städte zu beschreiben, ohne aber damit durchzudringen. Dennoch lassen sich bestimmte Behauptungen auch hier nicht aufstellen, da die Quellen ein zu spärliches Material liefern.

Die beiden fürstlichen Bänke kommen in dieser Periode für die vorliegende Frage nicht in Betracht. Auf ihnen nahmen selbstverständlich die leitende Stellung die ausschreibenden Fürsten ein, und zwar als ausschreibende Fürsten, ohne daß schon damals, wie später, ein Unterschied zwischen ihren Rechten kraft dieser Stellung und denen, die sie als Bankvorsitzende hatten, gemacht worden wäre.

Wie aber verhält es sich mit dem Unterstegeln der Abschiede dieses Zeitraums? Würde sich ausweisen, daß dies mehr und mehr von denselben Ständen besorgt wurde, so würde man immerhin vielleicht von einer Art Bankdirektorium mit sachlich beschränkter Kompetenz für diese Zeit sprechen können.

Ich beschränke mich bei dem zu führenden Nachweis auf die Prälaten- und Grafenbank, denn für die Städte siegelte sehr bald Ulm regelmäßig, weil hier die Kreistage der überwiegenden Mehrzahl nach stattfanden[1], und die beiden Bänke der geistlichen und weltlichen Fürsten scheiden wiederum aus, da für sie von 1543 an die ausschreibenden Fürsten stets in dieser ihrer Eigenschaft die Beurkundung vornehmen.

Der erste[2] Abschied, welcher von Vertretern der Prälaten und Grafen mit beurkundet wurde, ist derjenige des Jahres 1532. Der Abt von Marchthal unterschreibt für die Prälaten, Graf Wilhelm von Eberstein für die Grafen. Den nächsten, der in Betracht kommt, vom April 1543 untersiegelt der Dechant von Ellwangen und Graf von Fürstenberg, Heyligenberg und Werdenberg. Dann folgt am 23. November 1543 der Abt von Schussenried und Graf von Fürstenberg, 1544 der Abt von Weingarten und der Gesandte Fürstenbergs, 1549 Abt von Irrsee und Graf von Helfenstein Freiherr zu Gundelfingen, 1551 der Abt von Elchingen und der Vertreter sämtlicher Grafen und Herren sowie der Äbtissin zu Buchau, 1552 im März der Abt von Elchingen und der Gesandte des Grafen von Fürstenberg, 1552 im Oktober der Abt von Weingarten und Ochsenhausen[3] und ein Gesandter des Grafen von Montfort, 1554 im März Elchingen und Fürstenberg, 1554

[1] Daß wir einen Hinweis darauf besitzen, daß Ulm lediglich als Tagungsort die Beurkundung vornimmt, habe ich oben bemerkt. Hieraus ergiebt sich, daß ihm von den Städten damals das Unterstegeln noch nicht als Vorrecht zugestanden wurde. — J. J. Moser l. c. Bd. 40, S. 462 und 487.

[2] Ich führe der Übersichtlichkeit wegen auch diejenigen Kreistagsabschiede auf, deren Unterstegler ich bereits in anderem Zusammenhange nannte.

[3] Dem Abt Gerwik von Weingarten war zur Belohnung für seine Dienste im Schmalkaldischen Krieg als zweites Kloster Ochsenhausen verliehen worden.

im April Weißenau und Fürſtenberg, 1554 im Juli Elchingen und Fürſtenberg, dieſelben im September 1554, 1555 im Juni Weingarten und Fürſtenberg, 1555 im Dezember Salmannsweiler und Wolfgang von Hohenegg, Komtur der Mainau als Vertreter des Landkomturs der Ballei Elſaß und Burgund, 1556 im Februar ein Geſandter von Schuſſenried und ein ſolcher des Truchſeſſen von Waldburg, April 1556 Roggenburg und Fürſtenberg, Auguſt 1556 Weingarten und Eberſtein, April 1557 Roggenburg und Fürſtenberg, September 1557 Salmannsweiler und Eberſtein, Auguſt 1558 Weingarten und Eberſtein, Dezember 1559 Elchingen und Eberſtein, Juni 1560 Roggenburg und Eberſtein, Januar 1562 Salmannsweiler und Baumgarten, April 1562 Roggenburg und Eberſtein, bei dem Nebenabſchied dieſelben, April 1563 Roggenburg und Montfort, Juli 1563 Deputationsabſchied, der nicht unterſiegelt, ſondern lediglich von den ſechs Deputierten unterſchrieben iſt, und November 1563 Roggenburg und Montfort.

Wir ſehen ein buntſcheckiges Bild von Namen, das zunächſt jedes ordnenden Gedankens zu entbehren ſcheint. Vielleicht laſſen ſich aber doch einige Leitmotive herausfinden, aus denen man freilich nur mit großer Vorſicht wird Schlüſſe ziehen dürfen.

Betrachten wir die Präſenzliſte der einzelnen Kreistage, ſo ſcheint einmal die Regel geweſen zu ſein, daß der dem Range nach vornehmſte anweſende Stand einer Bank den Abſchied in Vertretung ſeiner Bankgenoſſen unterſiegelte. Dabei gilt der perſönlich Erſchienene ſtets als dem nur durch einen Geſandten Vertretenen übergeordnet. Dann nahm man hier und da, wenigſtens was die Prälaten angeht, wohl auch darauf Rückſicht, ob ein Prälat neben ſeiner eigenen Stimme als Bevollmächtigter diejenige anderer Prälaten oder Prälatinnen führte. Namentlich kam auf dieſem Wege der Abt Gervicus von Weingarten häufiger dazu, die Abſchiede zu unterſiegeln.

Daß dieſer oft die Stimmen zahlreicher Prälaten führte, beruhte zunächſt auf ſeiner dominierenden Stellung, hat aber in den letzten Jahren dieſer Periode geradezu eine Sanktionierung durch einen Prälatentag erfahren, der in Weißenſee tagte. Dort wurde beſtimmt, daß auf den Kreistagen die Prälaten, ſofern ſie nicht perſönlich erſcheinen könnten, in erſter Linie durch den Abt von Weingarten und denjenigen von Elchingen vertreten werden ſollten. Da Weingarten für den nächſten Kreistag ſeine mögliche Behinderung in Ausſicht ſtellte, ſo war für dieſen Fall Roggenburg angewieſen, an ſeiner Stelle einzutreten. Dieſer Vorgang ergiebt ſich aus einem Schreiben des Abts Gerwik an den Abt Johannſen von Roggenburg vom Jahre 1560[1].

[1] Weingärtner Miſſivbücher l. c. tom. XXVI. Der Brief iſt daſ. abſchriftlich vorhanden.

Denkbar ist es endlich auch, daß mitunter mitgesprochen hat, daß nicht alle anwesenden Gesandten ein Siegel besaßen.

Weit weniger wechselnd sind die Namen der Untersiegler der Grafenbank. Abgesehen von vereinzelten Fällen kommen in Betracht Montfort, Fürstenberg und Eberstein. Letzterer mit Ausnahme von 1532 als Oberst des schwäbischen Kreises, in welcher Eigenschaft er bei der Abstimmung, wie wir gesehen haben, sogar auf der Fürstenbank votierte. Aber trotz dieser größeren Stetigkeit läßt sich doch auch hier ein zielbewußtes Festhalten an einem bestimmten Stande nicht nachweisen. Hinzu kommt, daß wir in der folgenden Periode eine starke Zunahme in dem Wechsel der gräflichen Beurkundungspersonen wahrnehmen werden, so daß es schon deshalb ausgeschlossen ist, daß sich in der ersten Periode feste diesbezügliche Prinzipien herausgebildet hatten.

Ich komme demnach zu dem Schluß, daß auch nicht in beschränktem Umfange ein Bankdirektorenamt für die Zeit bis zum Jahre 1563 existiert hat.

Eine andere Frage ist es nun freilich, ob nicht das spätere Institut der Bankdirektoren seine Wurzeln dennoch bereits in der ersten Periode des schwäbischen Kreises hat. In dieser Beziehung glaube ich zu einem positiven Resultat gelangt zu sein.

Seine ersten Anfänge möchte ich in den militärischen Zugeordneten des Kreisobersten erblicken, denen sich, wie mir scheint, zunächst das Verfahren bei der Präsentation eines Kammergerichtsassessors, sowie bei der Zusammensetzung einzelner Deputationen, und zwar namentlich der Deputation zur Ausarbeitung der Kreisverfassung im Jahre 1562, angeschlossen hat. Das hat dann weiter dazu geführt, eine Einrichtung, die ursprünglich bei einer bestimmten Gelegenheit zur Anwendung gelangt war, allmählich auf alle diejenigen Fälle, wo ein Stand in Vertretung seiner Bankgenossen zu handeln hatte, auszudehnen.

Für die Annahme, daß die Wahl der Zugeordneten des Obersten der Ausgangspunkt für die Entstehung der Bankdirektoren geworden ist, spricht namentlich die Thatsache, daß erst von diesem Zeitpunkte an auch in den Deputationen der Kreistage, oder vielmehr doch in einigen derselben eine Stetigkeit bezüglich der in ihnen vertretenen Stände eintritt, während die zahlreichen Deputationen früherer Jahre ein durchaus wechselndes Bild bieten.

Die erste Wahl von solchen Zugeordneten fand im April 1556 statt. Es war schon auf dem Reutlinger Kreistage vom Dezember 1555 beschlossen worden, daß die Zahl der Zugeordneten im schwäbischen Kreis sechs sein solle, die Auswahl der Personen überließ man den einzelnen Bänken, die man sich hier, wovon bereits die Rede war, künstlich als drei konstruierte. Über den

Wahlvorgang ſelbſt, insbeſondere, ob thatſächlich die geiſtliche und weltliche Fürſtenbank, wie auch die Prälaten- und Grafenbank nicht getrennt abſtimmten, habe ich nichts in den Akten gefunden. Wir erfahren nur das Reſultat[1], daß der Biſchof von Augsburg, der Herzog von Würtemberg, der Abt von Weingarten und Ochſenhauſen, der Graf von Fürſtenberg, die Stadt Augsburg und die Stadt Ulm zu Zugeordneten gewählt ſind. Es waren die Stände, die entweder dem Range nach hervorragten, oder aber, wie namentlich der Abt Gervicus von Weingarten und Ochſenhauſen, durch ihre perſönliche Bedeutung im Vordergrunde ſtanden. Möglich bleibt es dabei auch, daß die von ihnen jedenfalls früher und teilweiſe auch damals ausgeübte Beſchreibung ihrer Bankgenoſſen mitgewirkt hat.

Zweimal begegnen wir früher derſelben oder doch annähernd gleichen Anzahl und denſelben Namen bei der Zuſammenſetzung einer Deputation. Das erſtemal iſt merkwürdigerweiſe auf dem Kreistage des Jahres 1543, wo die Vermittelung des Ausſchreibens der Kreistage durch Kempten, Fürſtenberg und Ulm angeordnet wurde. Dieſelben Stände, mit der einen Veränderung, daß an die Stelle von Kempten Weingarten tritt[2], werden als diejenigen bezeichnet, welche die ausſchreibenden Fürſten, falls ſie es für nötig halten, zu Rate ziehen ſollen[3]. Es gewinnt dies erſt dadurch Bedeutung, daß bekanntlich ſchon bald die Verhältniſſe bezüglich des Ausſchreibens wieder unklar wurden, und wir andererſeits dieſe Zuſammenſetzung einer Deputation bis zum Jahre 1556 nicht wieder finden.

Zum zweitenmal treffen wir die genannte Zuſammenſetzung einer Deputation in dem Entſtehungsjahre der Zugeordneten, als man im Januar 1556 mit der Wahl eines Oberſten und ſeiner Zugeordneten wieder nicht zuſtande gekommen war und einen proviſoriſchen Exekutivausſchuß eingeſetzt hatte. Nur wird dort für Würtemberg Baden genannt, da Würtemberg als ausſchreibender Fürſt dieſen Ausſchuß im Falle der Gefahr zuſammenrufen und ihn leiten ſollte, wie ſpäter der Oberſt den aus ſeinen Zugeordneten beſtehenden Kriegsrat. Es handelte ſich hierbei ſachlich um dasſelbe wie bei der Wahl der Zugeordneten, und gerade der Umſtand, daß bei der Wahl dieſes Ausſchuſſes, die von dem ganzen Kreiſe ausging, dieſelben Stände wie bei der der Zugeordneten, welche die einzelnen Bänke vornahmen, gewählt

[1] Kreistagsabſchiede, Abſchriften I.

[2] Wenn Weingarten ſtatt Kempten genannt wird, ſo weiſe ich auf die oben dargelegte Beteiligung Weingartens an den Ausſchreiben, ſowie namentlich auf die Thatſache hin, daß Kempten auf der geiſtlichen Fürſtenbank ſaß.

[3] Kreistagsabſchiede, Abſchriften I. l. c. — Weingärtner Miſſivbücher l. c. tom. XVII.

wurden, während der Zweck in beiden Fällen derselbe war, rechtfertigt die Annahme, daß man bei dieser Wahl planmäßig vorging.

Auffallenderweise wurden noch auf demselben Kreistage, gelegentlich dessen die Wahl der Zugeordneten durch die Bänke erfolgt war, in den verschiedenen Fällen, wo es sich um gemeine Angelegenheiten des Kreises handelte, dieselben Personen zu seiner Vertretung bestimmt.

Der erste dieser Fälle war der, daß man zur energischen Verfechtung der Beschwerden einzelner Kreisstände gegen das Landgericht in Schwaben eine aus den genannten Ständen bestehende Kreisgesandtschaft an den nächsten Reichstag zu senden beschloß[1]. Der einzige Unterschied war, daß auch Konstanz neben Augsburg wahlweise genannt wird.

Der zweite Fall bezieht sich darauf, daß eine Moderation angeordnet und die betreffenden Stände mit ihrer Vornahme betraut wurden, wobei allerdings die Städte nur einen Vertreter in Ulm erhielten.

Endlich kam hier die Angelegenheit wegen der Präsentation der Kammergerichtsassessoren zum Austrag, derentwegen sich auf dem vorhergehenden Kreistage Fürstenberg und Montfort beschwert hatten. Die Besprechung der Präsentation zum Kammergericht gehört an eine andere Stelle. Hier sei nur so viel bemerkt, daß die ausschreibenden Fürsten nach und nach es sich angemaßt hatten, im Falle einer Sedisvakanz ihrerseits die Präsentation vorzunehmen. Dagegen verwahrten sich jene beiden Stände, indem sie darauf hinwiesen, daß die Präsentation zum Kammergericht eine Angelegenheit gemeiner Kreisstände sei. Die Angelegenheit wurde dahin erledigt, daß die ausschreibenden Fürsten in Zukunft im Falle einer solchen Sedisvakanz auf Ersuchen des Kammergerichts den einzelnen Bänken hiervon Mitteilung machen sollen, und zwar haben sie dieselbe zu richten an den Bischof von Augsburg, den Markgrafen Karl von Baden, den Abt von Weingarten, den Grafen von Fürstenberg und die Stadt Ulm. Diese setzen sich dann jeder mit seinen Bankverwandten[2] in Verbindung und benennen, nachdem sie mit ihnen Rats gepflogen, den ausschreibenden Fürsten je eine geeignete Persönlichkeit, falls sie diesen nicht die Präsentation allein überlassen wollen.

Also auch hier dieselben Stände als Vertreter der einzelnen Bänke wie bei der Wahl der Zugeordneten, mit der dem Moderationsfall analogen Beschränkung der Städte auf einen Vertreter.

Nach 1556 werden dann wieder im Jahre 1562 bei Gelegenheit der Ein-

[1] Man hatte diese Angelegenheit zur Kreissache gemacht. Es wird hiervon später die Rede sein.

[2] Abschied vom 23. April 1556.

setzung einer Deputation, die durch den Nebenabschied vom 15. April 1562 zur Erledigung der noch nicht ganz beendeten Verfassungsvorarbeiten niedergesetzt wurde, neben den beiden kreisausschreibenden Fürsten Weingarten, Montfort, Augsburg und Ulm genannt. Die Abweichungen bezüglich der Fürsten erklären sich von selbst, während ich für die Wahl Montforts an Stelle Fürstenbergs einen Grund nicht anzuführen vermag. Endlich waren es auch die gleichen Stände, an welche die kreisausschreibenden Fürsten laut Kreistagsbeschluß vom November 1563 die Mitteilung von der kammergerichtlichen Aufforderung zur Präsentation eines Assessors gelangen lassen sollten.

So scheint denn in der That in den letzten Jahren dieses Zeitraums eine Vertretung der einzelnen Bänke durch einen bestimmten Bankgenossen in vielen Beziehungen stattgefunden zu haben, wenn ich auch anstehe, schon von einer feststehenden Regel zu sprechen. Immerhin möchte ich die Vermutung wagen, hierin bereits die Anfänge des Bankdirektorenamts zu erblicken. Unterstützt wird diese Annahme dadurch, daß die späteren Bankdirektoren neben den Befugnissen, die ich oben als für sie charakteristisch aufführte, auch die hier in Frage kommenden besessen haben. Nicht unbedingt trifft dies allerdings, was die militärischen Zugeordneten angeht, zu. Wir werden z. B. den Fall finden, daß der zugeordnete Stand und die beiden den Bankvorsitz führenden Stände auf der Grafenbank verschiedene sind. Aber im übrigen hat sich im Laufe der Zeit in steigendem Maße der Gebrauch herausgebildet, daß die einzelnen Bänke in ähnlicher Weise durch ihre Bankvorsitzenden vertreten wurden, wie der Kreis durch die ausschreibenden Fürsten.

Für die Annahme, daß wir in dem Zugeordnetenamt den Ursprung des Bankvorsitzes zu erblicken haben, kann man vielleicht auch noch anführen, daß später, im Gegensatz zu den Direktoren der übrigen Bänke, diejenigen der Prälaten- und Grafenbank gewählt wurden. Als nämlich im Jahre 1556 die Wahl der Zugeordneten erfolgte, da hatte sich auf den beiden Fürstenbänken und auf der Städtebank infolge der Macht- und Rangverhältnisse, wozu bei der letzteren noch ganz besonders der Umstand hinzukam, daß Ulm der ständige Sitz der Kreistage geworden war, bereits ein Übergewicht bestimmter Stände, unabhängig von den gerade regierenden Personen, herausgebildet. Dies wurde bei der Wahl lediglich bestätigt, während Weingarten sowohl wie Fürstenberg durch ihre Wahl zu Zugeordneten der Prälaten- und Grafenbank nicht nur, wie die Fürsten und Städte, ein Amt, auf das sie bereits einen thatsächlichen Anspruch gehabt hätten, sondern eine Veränderung in ihrer Stellung erlangten, die nunmehr eine vor derjenigen ihrer Bankgenossen ausgezeichnete wurde.

Die Gliederung der Stände des schwäbischen Kreises in fünf Bänke war zum Abschluß gekommen, dagegen befand sich die Organisation dieser letzteren noch im Werden. Das wird man als das Resultat der diesbezüglichen Entwickelung der ersten Periode bezeichnen dürfen.

Auf dem Kreistage selbst waren sitz- und stimmberechtigt: sämtliche reichsunmittelbaren Territorien des Landstrichs, der bei der Bildung der Kreise dem schwäbischen Kreise zugewiesen war, resp. deren Besitzer. Ausgenommen waren einzelne besonders qualifizierte Territorien und die Reichsritterschaft, die nur zweimal, im Jahre 1517 und 1522, soweit sie der Gesellschaft des St. Georgenschilds und der Ritterschaft im Hegäu angehörten, zu einem Kreistage beschrieben worden war.

Die Kreisstandschaft ruhte auf den betreffenden Territorien. Sie war keine persönliche Eigenschaft. Wesentlich dabei in Betracht kam, daß das in Frage kommende Territorium einen eigenen Anschlag für die Reichssteuern besaß. Die Aufnahme eines neuen Kreisstandes vollzog sich in der Regel in der Weise, daß, wenn der Kaiser eine solche Person in den Herren- oder Grafenstand erhoben hatte und sie Güter besaß, die einen genügenden Beitrag zu den Reichsumlagen leisten konnten, daß dann die betreffende Person bei dem Kreis um Erteilung einer Stimme auf dem Kreistage gegen die Verpflichtung einer ihren Besitzungen entsprechenden Steuerentrichtung einkam. Ich kenne aus dieser ersten Periode eine solche Aufnahme der Herren von Baumgarten, die im Jahre 1555 durch den schwäbischen Kreistag erfolgte. Vorher hatten dieselben den Nachweis ihrer Erhebung in den Herrenstand erbracht, womit derjenige der Reichsunmittelbarkeit ihrer Gebiete verknüpft war, sowie deren genügende Steuerfähigkeit dargethan. Der Kaiser konnte nur jemanden zur Aufnahme als Kreisstand empfehlen. Die ihm zustehende Erhebung einer Person in den Herren-, Grafen- oder Fürstenstand bedingte nicht unmittelbar deren Berechtigung zu Sitz und Stimme auf dem Kreistage. Darüber hatte vielmehr dieser selbst zu entscheiden.

Die näheren Erörterungen über das Verhältnis von Reichs- und Kreisstandschaft gehören erst in eine spätere Periode. Die erste Zeit war im allgemeinen der Erledigung derartiger Fragen ungünstig. Einige wenige Rangstreitigkeiten abgerechnet, die allerdings sich auch schon vor 1563 ereigneten, war man zu sehr mit sachlichen Aufgaben und mit der Schaffung einer tüchtigen Organisation beschäftigt, als daß man zur Erörterung von Fragen mehr theoretischen Wertes gekommen wäre.

Der schwäbische Kreistag trat zusammen auf das Ausschreiben der beiden ausschreibenden Fürsten Konstanz und Würtemberg hin. Schon in den vier-

ziger Jahren des 16. Jahrhunderts wurde Ulm der Ort, an dem er der Regel nach tagte. Sein Beſuch war anfangs ein ſehr unregelmäßiger. Das Recht, ſich vertreten zu laſſen, hat, wie der Abſchied von 1522 beweiſt, von vornherein beſtanden, doch ſcheinen anfänglich nur die Fürſten davon Gebrauch gemacht zu haben, ſich durch eigene Geſandtſchaften vertreten zu laſſen, während andere Stände, die am Erſcheinen behindert waren, irgend einen ihrer Bankgenoſſen mit ihrer Vertretung betrauten. Beſtimmte Formen gab es hierfür in der erſten Zeit nicht. Erſt als man im Jahre 1554 eine Kreisorganiſation zu ſchaffen beſchloß und die Arbeiten hierzu ſofort in Angriff nahm, führte dies zu dem Beſchluß, daß man in Zukunft dafür Sorge tragen möge, daß die Stände zu den Kreistagen zahlreicher erſchienen und außerdem, daß jeder perſönlich zu kommen habe, oder aber ſich durch einen ſpeziellen, ihm „mit aid und raths pflüchten zugewanndten" Geſandten vertreten laſſen ſolle. Wolle er aber einen anderen Kreisſtand mit ſeiner Vertretung betrauen, ſo ſolle er dieſen ſchriftlich bevollmächtigen und ſo beim Kreiſe legitimieren. Die Vollmacht ſoll zu den Kreisakten gegeben werden. Der Grund dieſes Beſchluſſes war der, daß man dem vorbeugen wollte, daß beſonders bei den Verhandlungen über die Kreisverfaſſung ein Stand, für den ein anderer die Stimmen abgegeben hatte, nachträglich die Gültigkeit des Beſchluſſes anfocht, weil ſeine Stimme etwa unbefugtermaßen abgegeben worden ſei. Überhaupt ſehen wir bei Gelegenheit der Verfaſſungsverhandlungen, wie man energiſch darauf hinarbeitet, die Verhandlungen nicht zu verſchleppen, um möglichſt bald zu einem Reſultat zu gelangen. Deshalb bereits auf dem Septemberkreistage des Jahres 1554 der Beſchluß, daß den nächſten Kreistag, der nach der mehrfach erwähnten Verſammlung ſämtlicher Kreiſe zu Frankfurt zur weiteren Förderung des Verfaſſungswerkes ausgeſchrieben werden ſoll, von allen Ständen, und zwar von Fürſten, Prälaten, Grafen und Herren perſönlich zu beſuchen ſei, jede Stadt aber einen eigenen Geſandten zu ſenden habe. In Zukunft ſoll eine „gemeine Verabſchiedung" auch die nicht erſchienenen Stände unter der Vorausſetzung, daß ſie alle beſchrieben waren, binden.

Die Verhandlungen zogen ſich indeſſen trotz aller dieſer Bemühungen namentlich dadurch ſehr in die Länge, daß häufig Geſandte oder mit der Vertretung anderer beauftragte Stände wegen mangelnder Inſtruktion einen beratenen Punkt nur «ad referendum» nahmen. Dies hatte dann zur Folge, daß der Kreistag vom Juni 1560 beſchloß, falls dringende Gründe einen Stand am Erſcheinen behinderten, ſo habe er dem Stand, dem er ſeine Vertretung übertrage, eine genaue Inſtruktion zu geben.

Auch für die eigenen Geſandten der Stände kamen in dieſer Zeit all-

mählich schriftliche Vollmachten auf. Für die hierzu bei J. J. Moser in seinem deutschen Staatsrecht aufgeführten Stellen habe ich allerdings keine Belege in den Akten gefunden, da die Beiakten verloren gegangen sind, ich möchte dieselben jedoch insbesondere mit Rücksicht auf ihren übereinstimmenden Inhalt für echt halten, wenn auch die Form der von Kempten abgegebenen Erklärung gegenüber dem angeführten Beschluß des Kreistages vom April 1554 verdächtig erscheint. Es heißt bei Moser[1]: „Anno 1554 im September hat bey dem schwäbischen Crays-Convent der Kemptische Gesandte votiret: Es seye mehrmals verabschiedet, daß nicht[2] ein jeder, so eines Fürsten oder fürnehmen Stands Rath und solches kundlich, eben alleweg müsse einen schrifftlichen Gewalt[3] mitbringen; aber wie dem, da man es erfordere, wolle er noch unbeschwert seyn einen zuwegen zu bringen.

„Bei disem Convent hat Montfort dergleichen fürgebracht, daß er keine schrifftlichen Gewalt habe, aus Ursachen, wie mehrmals verabschiedet: man wisse wohl und sey kundlich, daß er seines gnädigen Herrn von Montfort Diener seye.

„Die Stadt-Augspurgische habe auch keinen schriftlichen Gewalt überreicht, weil kündig, daß sie Augspurgische Gesandten seyen.

„Der Würtembergische zeigte an, er habe loco eines geschriebenen Gewalts seine Instruction mit seines gnädigen Fürsten und Herrn eigener Hand unterschrieben."

Das Ganze weist darauf hin, daß sich für die Vollmachten noch keine bestimmten Formen herausgebildet hatten, daß auch hier die Verhältnisse noch im Werden waren. Nicht eine Formfrage, sondern das sachliche Interesse, das an einer sicheren und geordneten Vertretung der Stände auf dem Kreistage bestand, hatte dazu geführt, die Vollmachtenfrage überhaupt aufzurühren. Ihre Entwickelung ist dementsprechend auch dem sachlichen Interesse gefolgt. Erst als dies nicht mehr in Frage stand, ist es auch zu einer Fixierung der Form der Vollmachten gekommen.

Besondere Formalien für den Beginn des Kreistages kennt diese Periode nicht. Die vorhergehenden Anmeldungen beim Kreisdirektorium, die sogenannten Visiten und anderen Zeremonien, die wir später finden werden, existieren nicht. Der Kreistag war eine noch verhältnismäßig junge Institution, und noch war die Entwickelung seiner sachlichen Funktionen nicht zum Abschluß gekommen, geschweige denn, daß sich bereits ein Zeremoniell hätte herausbilden können.

[1] J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht. Bd. 28, S. 204 f.

[2] Dies „nicht" muß dem Sinne nach zu dem mit „so" beginnenden Relativsatz gehören.

[3] Die übliche Bezeichnung für Vollmacht.

Wenn die Stände oder ihre Geſandten da waren, begannen die Sitzungen. Die Stunde des Beginns wurde vorher durch die Geſandtſchaften der ausſchreibenden Fürſten feſtgeſetzt. Es geht dies aus einer Ordre der würtembergiſchen Kreisgeſandten vom Jahre 1547 hervor, in der ſie angewieſen werden, ihre Ankunft am Tagungsort des ausgeſchriebenen Kreistages den Geſandten des Biſchofs von Konſtanz mitzuteilen und mit dieſen die Stunde des Sitzungsbeginnes zu vereinbaren. Schon damals heißt es, „wie bräuchig[1]". Wann dieſe Gepflogenheit aufgekommen, vermochte ich nicht feſtzuſtellen. Vermutlich dürfte ſie ſeit dem Kreistage des Jahres 1542 datieren, mit welchem die Reihe der von Konſtanz und Würtemberg ausgeſchriebenen Kreistage beginnt.

Was den Hergang in den Kreistagsſitzungen ſelbſt betrifft, ſo wiſſen wir aus der Zeit vor 1563, daß die zu verhandelnden Gegenſtände in den Ausſchreiben den Ständen mitgeteilt wurden, und daß im übrigen Würtemberg die Verhandlungen leitete. Es hielt, wie es heißt, die Umfrage und ſammelte die Stimmen ein. Ich kann bezüglich der Entſtehung der würtembergiſchen Verhandlungsleitung auf meine obigen Ausführungen zu dem ſogenannten Kreisdirektorium verweiſen. Wie es damit vor dem Jahre 1541 beſtellt war, vermag ich nicht anzugeben.

Schon vom erſten Kreistage des ſchwäbiſchen Kreiſes an müſſen wir ſodann eine Protokollführung annehmen. Die älteſten Protokolle ſcheinen verloren gegangen zu ſein, aber die Kreisabſchiede beweiſen, daß ſchon damals eine Aufzeichnung des hauptſächlichſten Verhandlungsinhalts ſtattfand. Wer anfangs die Protokollierung beſorgte, läßt ſich nicht nachweiſen, ich möchte aber die Vermutung ausſprechen, daß der Schreiber der Stadt, an welcher gerade die Verſammlung tagte, als Protokollführer diente. Hierfür ſpricht der Umſtand, daß auf dem Reutlinger Kreistage vom November 1543, wo zum erſtenmal der würtembergiſche Kanzleiſchreiber als Protokollführer genannt wird, auch der Reutlinger Stadtſchreiber als ſolcher fungiert, während wir ſpäter niemals wieder hören, daß der Schreiber der Stadt, an welcher der Kreistag tagte, ſich an der Protokollführung beteiligt hat. Dieſe wurde von 1543 an zu einer ſtändigen Obliegenheit des würtembergiſchen Kanzleiſekretärs, der im Auguſt 1556 ausdrücklich dem Kreiſe als Kreisſekretär verpflichtet wurde.

Wie es im einzelnen mit dem Protokoll gehalten wurde, wer für ſeine Richtigkeit einſtand, inwieweit es Beweiskraft beſaß, vermag ich bis zum Jahre 1554 nicht nachzuweiſen. Aus dieſem Jahr beſitzen wir in dem Kreistags-

[1] J. J. Moſer, Teutſches Staatsrecht. Bd. 28, S. 224.

abschied vom 18. April die einzige Nachricht, die sich über die einschlägigen Punkte in der ersten Periode überhaupt findet. Dort wird bestimmt, daß die Gesandten der ausschreibenden Fürsten „fürhin jedes craystag vleißig ordentliche Protocolla und Registratur aller traktaten halten, auch darein vornemlich, was man berathschlagt, beschlossen und verabschiedet, in die Feder bringen, verzaichnen und verwahren sollen, damit auf kunfftigen Crays-Tagen solche bey der Hand, fürgelegt, auch jederzeit ersehen und erlernt mögen werden, worauf alle Sachen stünden und was allenthalben gedacht und gehandelt worden“[1]. Darnach könnte man annehmen, daß die Kreistagsbevollmächtigten der beiden ausschreibenden Fürsten für die Protokolle aufzukommen hatten. Eine Bevorzugung Würtembergs geht aus der Stelle nicht hervor. Ich halte es jedoch für gewagt, aus dieser immerhin recht allgemein gehaltenen Bestimmung auf die damaligen rechtlichen Verhältnisse bei der Protokollführung zu schließen.

Von der Abstimmung des Kreistages war schon in anderem Zusammenhange die Rede. Sie gewann erst eine wirkliche Bedeutung, als einmal durch den Abschied vom 16. September 1555 endgültig bestimmt wurde, daß die von einer allgemeinen Kreisversammlung gefaßten und im Abschied verzeichneten Beschlüsse auch die nicht erschienenen Stände binden sollten, sofern sie beschrieben waren, und als andererseits wenigstens für Exekutionsangelegenheiten das Prinzip der Majoritätsbeschlüsse Anwendung erlangte.

Wenn alle Angelegenheiten erledigt sind, wird zum Schluß der sogenannte Kreisabschied verfaßt. Diese Einrichtung war bereits längst vor Entstehung der Kreise auf den Reichstagen und auf den Tagen der mancherlei Einungen zur Anwendung gekommen, so namentlich auch auf den Bundestagen des schwäbischen Bundes. Wir können den Abschied die authentische Publikation der Beschlüsse der betreffenden Versammlung nennen, wobei man sich allerdings meistens nicht in diesen engen Grenzen hielt, sondern viel Verhandlungsstoff mit hineinbrachte.

In den Abschieden der schwäbischen Kreistage wird zu Anfang die Veranlassung des Kreistages angegeben, dann folgen die einzelnen Materien mit den gefaßten Beschlüssen. Über das Unterschreiben und Unterfiegeln des Abschieds ist bereits oben gesprochen worden. Nur in dem Abschied des Jahres 1532 ist von Unterschreiben und Unterfiegeln die Rede, später findet nur noch eine Unterfiegelung statt. Nachdem alles Sachliche aufgeführt, heißt es in

[1] Kreistagsabschiede, Abschriften I. Auch angeführt bei J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht. Bd. 28, S. 368.

der Regel: „Und daß ſolcher Abſchid, wie oblaut mit unſer aller gemeiner Ständ diſes Crays wiſſen und willen beſchehen ſei, Iſt derſelbig pp mit Inſigeln und Pittſchaften bekräftiget worden". Meiſtens folgen dann hinterher die Namen der anweſenden Kreisſtände reſp. deren Geſandten, indem bei jedem Stand außerdem die etwa von ihm vertretenen Stände vermerkt werden. Nur einzelne Abſchiede haben die Präſenzliſte vor der Beurkundungsformel, was ich aber für ein rein zufälliges Vorkommnis halte.

Die Siegel der Abſchiede ſind nicht notwendig die ſogenannten Inſiegel der Stände. Es geht das, abgeſehen von den erhaltenen Siegeln, auch daraus hervor, daß gelegentlich der Verfaſſungsverhandlungen ausdrücklich bemerkt wird, daß die Kreisverfaſſung von den betreffenden fünf Ständen mit ihren Inſiegeln zu unterſiegeln ſei, nicht aber mit den „Pittſchieren" der Geſandten.

Über die Redaktion des Abſchieds enthalten die Akten dieſer Epoche, ſoweit ich dieſelben geſehen habe, nur die eine Angabe, daß im April 1562 die »repetita lectio« des Kreisabſchieds wegen der Wichtigkeit ſeines Inhalts in pleno senatu geſchehen und kein Ausſchuß hierfür eingeſetzt ſei. Daraus ergiebt ſich, daß ſtets eine zweimalige Leſung des Abſchiedes vor ſeiner Unterſiegelung ſtattfand, die für gewöhnlich in einem ad hoc eingeſetzten Ausſchuß vorgenommen wurde. Nicht nachweisbar aus den Akten iſt für dieſe Epoche das ſpäter übliche Verfahren, daß Würtemberg den Abſchied verfaßte und dann zunächſt an Konſtanz gab, welches etwaige Bemerkungen machte, worauf erſt ſeine endgültige Redaktion vorgenommen wurde.

Nach der Unterſiegelung des Abſchieds erfolgte der Schluß des Kreistages.

Die auf dem Kreistage verſammelten Stände bilden eine Einheit. Der Kreistag iſt nicht etwa nur eine Verſammlung von ſtimmberechtigten Perſonen mit einer der Summe ihrer Stimmen entſprechenden Gewalt. Anfänglich zwar, als man die Kreiſe lediglich als Wahlbezirke zum Kammergericht und als Baſis für eine Exekutivgewalt im Reich gedacht hatte, als die Aufgaben der Kreistage in der Wahl des Kreishauptmanns und ſeiner Räte aufging, die, ſoweit überhaupt eine Kreisgewalt exiſtierte, dieſe in höherem Maße als der Kreistag zu verkörpern beſtimmt waren, da bedeutete allerdings der Kreistag nichts anderes als die Summe der Kreisſtände, ohne daß derſelbe gegenüber ihrer Vielheit eine Einheit dargeſtellt hätte. Als aber aus der ſtändigen Beſetzung des Kreisoberſtenamts nichts wurde, als die Inſtitution der ausſchreibenden Fürſten ſich herausbildete, und ſchon ſehr früh andere Aufgaben als die bloße Exekutive an den ſchwäbiſchen Kreis herantraten, da erwuchs allmählich gegenüber der Vielheit der Kreisſtände die Einheit des Kreistages.

Es entſtand der Begriff der Kreisgewalt im Gegenſatz zu der Summe

der Gewalten der einzelnen Stände, und der Träger dieser Kreisgewalt wurde der Kreistag.

Den ersten Anhaltspunkt für diese Umwandlung bietet uns der Abschied des Kreistags zu Weyl vom 9. Juli 1532[1]. Während uns auf dem Kreistage des vorhergehenden Jahres gesagt wird, der zur Führung der von den schwäbischen Kreisständen gegen die Türken ins Feld gestellten Truppen erwählte Feldhauptmann Graf Wolfgang von Montfort solle seinen Sold von einem Kreisstand ausgezahlt erhalten, heißt es 1532, es seien dem Kreisfeldhauptmann zur Anschaffung von zwei Fähnlein von „kreiswegen" zwanzig Gulden auszuzahlen. Diese Bemerkung wird dadurch um so wichtiger, weil sie außer der von dem Kreis als solchem zu leistenden Zahlung es bis zu einem hohen Grade wahrscheinlich macht, daß bereits in diesem Jahre die von den schwäbischen Kreisständen gestellten Truppen unter einer Kreisfahne fochten[2].

Es ist dies ein starker Beweisgrund dafür, daß sich schon damals die schwäbischen Kreisstände als eine Einheit fühlten. Einen weiteren Beleg für diese bietet der Ulmer Abschied des Jahres 1542. In ihm wird uns berichtet, daß man fünf Kreiseinnehmer einsetzte, um die Auflagen der Kreisstände in Empfang zu nehmen. Von diesen Kreiseinnehmern heißt es, sie seien „von wegen gemeiner Stend[3]" zu verpflichten. „Gemeine Stend" wird der Ausdruck, dem wir häufig zur Bezeichnung der Kreisstände in ihrer Gesamtheit begegnen.

Neben diesen von Kreis wegen eingesetzten Kreiseinnehmern hören wir jetzt auch von einer „gemeinen Kreistruhe", die in Ulm zur Aufnahme der gesamten Kreiseinnahmen aufgerichtet werden soll. Es ist der Anfang eines besonderen Kreisfonds, eines Kreisvermögens, das, völlig ausgebildet, die juristische Person des Kreises, seines Eigentümers, bedingt. Freilich ist vorerst noch alles in dieser Beziehung im Werden, und auch später sind die privatrechtlichen, d. h. vermögensrechtlichen Funktionen des Kreises im Vergleich zu den öffentlich rechtlichen weniger ausgebildet.

In der letzteren Beziehung weist der Abschied vom September 1544 einen weiteren Fortschritt auf. Man begnügt sich jetzt nicht mehr damit, zu erklären, die vom Kreise ernannten Moderationsdeputierten seien „von wegen gemeiner Ständ" zu verpflichten, sondern es wird dies dadurch zu noch schärferem Ausdruck gebracht, daß man sie aller besonderer Pflichten, d. h. aller Pflichten gegen die betreffenden Stände, deren Unterthanen sie sonst sind, ad hoc entbindet.

---

[1] Kreisabschiede, Abschriften I.
[2] Ich komme auf diese später zurück.
[3] Kreisabschiede, Abschriften I.

Im Jahre 1551 äußert ſich dann der Zug der Verhältniſſe zur Kreiseinheit auch im Münzweſen. Es wird auf Grund des Reichstagsabſchieds vom ſelben Jahre ein eigener Kreiswardein angeſtellt und dieſer in der Weiſe für den Kreis in Pflicht genommen, daß er ſein Gelöbnis den Konſtanzer Geſandten, als denen des geiſtlichen ausſchreibenden Fürſten und dem Range nach vornehmſten Kreisſtandes, ablegt.

Beziehen ſich die bisher angeführten Bethätigungen des Gedankens der Einheit des Kreiſes auf innere Angelegenheiten desſelben, ſo wird uns in den Akten des Kreistages vom September 1554 berichtet, daß man damals beſchloſſen habe, auf den Tag ſämtlicher Kreiſe, den Kurmainz in dieſem Jahr aus Anlaß der Händel des Markgrafen Albrecht Alzibiades nach Frankfurt ausgeſchrieben, von Kreis wegen Geſandte zu ſenden. Dieſe Geſandten ſind nicht die Geſandten einzelner Kreisſtände, die auch die übrigen bevollmächtigten, ſondern der Kreistag beſchließt Geſandte zu ſenden. Dieſe haben Vollmacht von der Geſamtheit des Kreiſes, ſie erhalten ihre Inſtruktion von einem engeren Ausſchuß, den die Kreisverſammlung damit beauftragt hatte und der aus dem Biſchof von Augsburg, Würtemberg, Baden, Fürſtenberg und Ulm beſtand[1].

Einer ſolchen Kreisgeſandtſchaft wird in dieſer erſten Periode des ſchwäbiſchen Kreiſes noch einmal im April 1556 gedacht. Diesmal handelte es ſich um Beſchwerden über Übergriffe des Landgerichts in Schwaben, die man, wiederum ein Beweis für das ſtetige Erſtarken des Gedankens der Kreiseinheit, zu einer Kreisſache erklärt hatte. Zu der Geſandtſchaft gehörten dieſelben Stände, die auf dem nämlichen Kreistage durch ihre Wahl zu Zugeordneten zu Vertretern der Kreisgeſamtheit in Kriegs- und Exekutionsſachen gemacht waren. Sie war an den Reichstag gerichtet.

Anläßlich der Streitigkeiten mit der Landvogtei und dem Landgericht trat der Gedanke der Kreiseinheit ferner auch noch in der Weiſe zu Tage, daß man einen beſonderen Kreisſyndikus ernannte, der bei allen aus denſelben entſtehenden Privatprozeſſen das Intereſſe des Kreiſes wahrnehmen ſollte.

Der Abſchluß der Entwickelung, die zur rechtlichen Einheit des ſchwäbiſchen Kreiſes geführt hat, fand, ſoweit er in der Zeit bis 1563 erfolgt iſt, ſtatt durch die Beſchlüſſe der Reichs-Exekutionsordnung des Jahres 1555 in Verbindung mit den Zuſätzen des Reichsabſchiedes von 1559 und durch die mit ihr in Zuſammenhang ſtehenden Verfaſſungsarbeiten im Kreiſe ſelbſt, deren Endreſultat die ſchwäbiſche Kreisverfaſſung des Jahres 1563 war. Derſelbe liegt auf dem Gebiete der Militär- und Exekutionsangelegenheiten.

[1] Gerhard l. c. 1.

Die Reichsexekutionsordnung hatte in § 58[1] bestimmt: „Und die Churfürsten, Fürsten oder Stände, so zu obgemeldten Aemptern, in einen jeden Creyß gewählet oder fürgesetzt, auch diejenigen, so wie jetzt angeregt, dieselbigen Churfürsten, Fürsten oder Stände an ihrer Statt verordnen möchten, oder auch derjenig, so ein Creyß seines Gefallens zu dem Amt des Obersten setzte oder bestellte, gleich alsbald auf den Gewalt und Befelch oder Ordnung ihres Thuns und wes sie von wegen der Churfürsten, Fürsten oder Ständ in einem jeden Creyß zu verrichten Macht haben, wie dieses nachfolgend auch statuirt, gesetzt und bestimmt, und daß sie samtlich und sonderlich, jeder in seinem Creyß, in fürfallenden Sachen, was zu Erhaltung und Handhabung des Landfriedens noth und gut seyn würde, nach ihrer besten Verständnus und Rath fürnehmen, handeln und in dem keinen Stand, er sey Geistlich oder Weltlich, vor dem andern ansehen, sondern sich gegen allen gleichmässig halten, auch ihres Creiß Hülff nicht in eignen, sondern des Creyß und desselbigen Ständen gemeinen Sachen, darzu sie von dem Creyß bewilliget und erstattet, gebrauchen sollen, verbunden seyn und Pflicht thun . . . .“ und in § 59: „Und sollen diejenigen, so in den Creysen zu Obersten gewehlet und fürgesetzt, auch deren Zugeordnete, und diejenigen, so diese an ihre Statt, wie obgemelt ordnen, oder darstellen möchten, auch die Obersten, so ein Creyß ihn seines Gefallens bestellen wird, zuvor und ehe sie obgesetzte Pflicht den Creysen thun, aller ander Pflichten, Eyden, Verbündnüssen, Versprechnüssen und Obligationen, wie die genennt werden, oder sich erhalten möchten, gegen wem das wäre, kein andere weder allein die Pflicht, damit sie der Römischen Kaiserlichen Majestät und dem H. Reich[2] zugethan und verwandt sind, hierinn ausgenommen und vorbehalten, in Verwaltung dieser ihrer Aempter und Befelch, auch zu würklicher Vollnziehung alles das, so solche Aempter erfordern, so lang sie diese Creyß-Verwaltung tragen, freystehen, derselbigen ledig gezehlt seyn und daran nicht gehindert noch geirret werden, sondern in diesen Creyß-Sachen, Innhalt ihrer Pflicht und Eyde, die sie den Creysen gethan, nach ihrem besten Verständnuß rathen und handeln. Aber ausserhalb dieser Creyß-Sachen, darauf sie sonst verpflicht, oder jemands in Verwandnus zugethan, mögen sie wohl in denselben Pflichten und Verwandnussen stehen und bleiben.“ Dem entsprach die Formulierung der Bestimmungen der schwäbischen Kreisverfassung. Oberst und Zugeordnete wurden zu militärischen Exekutivbeamten des Kreises. Diesem waren sie in allen Kreisangelegenheiten ausschließlich verpflichtet und verant-

[1] R.-A. N. F. III. S. 25 f.

[2] Frankfurter Reichstagsakten des städtischen Archivs. Bd. LXV a. Bl. 242 ff.

wortlich. Ausgenommen war auch hier die Verpflichtung gegen Kaiſer und Reich.

Entſcheidender noch war es dann, daß die §§ 42—44[1] des Reichsabſchiedes vom Jahre 1559 beſtimmten: „Dieweil auch bey etlichen Kreyſen dieſe Beſchwerden erfunden, was durch den mehren Theil der Kreyß-Stände, in den Executions-Sachen und Handhabung des Friedens betreffend, berathſchlagt und beſchloſſen, daß der weniger Theil ſich ſolchem Beſchluß nachzukommen verwidert!"

§ 43. „Daß auch etliche ſeynd, die kein Ordnung noch Beſchluß ihres Krayß annehmen wollen, es werde dann auch in allen Krayſen ein ſolches zugleich geordnet und gehalten, daraus dann viel Unrichtigkeiten in den Kreyſen erfolgen, und was in der Ordnung wolbeträchtlich geſetzt, in Verlängerung gezogen!"

§ 44. „Dieſen Beſchwerden zu begegnen und abzuhelffen, haben Wir Uns mit Churfürſten, Fürſten, und Ständen, der abweſenden Räthen, Geſandten und Bottſchafften entſchloſſen: Setzen, ordnen und wollen, was hinfüran in berührter Executions-Sachen und Handhabung gemeines Friedens durch den mehrern Theil der Stände eines jeden Kreyß zu gutem beſchloſſen und statuirt wird, daß ſolches durch den wenigern Theil nicht verhindert noch wiedertrieben, ſondern durch alle Stände, ſo viel der Beſchluß einen jeden betrifft, oder betreffen wird, ohn alles Verweigern getreulich vollnzogen werden ſoll. Wäre es aber, daß einer oder mehr Kreyß-Stände an ſolcher Vollnziehung ungehorſam oder ſäumig erſcheinen würden, das doch nicht ſeyn, ſo ſollen die andere Stände mit Hülff und Zuthun des Kreyß-Oberſten, und der Zugeordneten durch Mittel und Wege, wie ſie ſich deren ſonderlich zu vergleichen den oder dieſelbigen Ungehorſamen zu der Gebühr, auch Abtrag des Schadens anhalten." Auf Grund hiervon wurde in die ſchwäbiſche Kreisverfaſſung die Beſtimmung aufgenommen, daß in Exekutions- und Landfriedensangelegenheiten Majoritätsbeſchlüſſe gelten ſollten. Damit war die Einheit des Kreiſes, der Kreis als Geſamtheit im Gegenſatz zu den einzelnen Kreisſtänden, wenn freilich auch nur in beſtimmten Beziehungen, durch Rechtsſatz anerkannt[2], nachdem ſchon dies Prinzip durch die Exekutionsordnung von 1555 für Kriegsratstage angenommen war.

[1] R.-A. N. F. III. S. 169 f.

[2] Es handelt ſich hier nicht um den Gegenſatz von Majoritäts- und Einſtimmigkeitsbeſchlüſſen. Die gegenſätzlichen Prinzipien beider kommen für die Kreisverhältniſſe nicht in Betracht. Hier kam es vielmehr darauf an, ob es einen rechtsverbindlichen Willen der Kreisgeſamtheit, oder nur eine Summe von Einzelwillen der Kreisſtände gab, und ob die Kreisgeſamtheit die Macht erhalten ſollte, ihrem Willen Nachachtung zu verſchaffen.

Die Bedeutung dieser Einheit des Kreises kam hauptsächlich auf den Kreistagen zur Geltung. Die Kreisversammlung war der Träger der Kreisgewalt. Nur die in ihr versammelten Stände hatten das Recht, von „kreiswegen" bindende Beschlüsse zu fassen, nur sie sind des Kreises „gemeine stänt". Von ihr werden die Kreisbeamten ernannt, von ihr die Gesandten bevollmächtigt, die Kreisangelegenheiten geregelt.

Schon sehr frühe beginnt jedoch der Kreistag, wenn ich mich so ausdrücken darf, Unterversammlungen einzusetzen, die nicht nur als Kommissionen Vorarbeiten erledigen, sondern häufig auch unbedeutende, oder ihnen speziell zugewiesene Angelegenheiten selbständig entscheiden und dann insoweit von dem Kreistage die Kreisgewalt übertragen erhalten. Nur der eine Teil derselben wird hier zur Besprechung gelangen, die übrigen, welche durch die Bedeutung und das Wesen der ihnen obliegenden Angelegenheiten besonders ausgezeichnet sind, müssen dem nächsten Paragraphen vorbehalten bleiben[1].

Die erste Einsetzung eines Ausschusses wird auf dem Weyler Kreistage im Jahre 1532 erwähnt. Sie wird Deputation genannt und soll von den beiden „pleibenden Hauptleuten"[2] einberufen werden. Zu Mitgliedern werden gewählt[3]: Der Bischof von Augsburg, Würtemberg, Baden, drei Prälaten, die man noch unbestimmt läßt, die Grafen von Eberstein und Montfort, die Herren von Gundelfingen und endlich die Städte Augsburg, Ulm und Hall. Der Zweck dieser Deputation ist, die unbedeutenderen Angelegenheiten der allgemeinen Kreisversammlung abzunehmen, damit diese nicht wegen jeder Bagatellangelegenheit berufen zu werden braucht, „doch soll in trefflichen Händeln von den Verordneten nichts ohnangebracht an alle Stände dises Gezircks geschlossen werden".

Dann hören wir wieder von Deputierten im Jahre 1543, und im Jahre 1544 wird uns von einem Ausschuß berichtet, der zur Erledigung von Sessionsstreitigkeiten eingesetzt wurde. Er bestand aus dem Bistume Augsburg, Würtemberg, Baden, Weingarten, Fürstenberg und den Städten Augsburg und Heilbronn. Ein ähnlicher Ausschuß ward im Jahre 1551 errichtet. In ihm saßen Konstanz, Würtemberg, Augsburg, Baden, der Landkommentur, Elchingen, Waldburg, Salmannsweiler und die Städte Augsburg und Ulm.

[1] Es bezieht sich dies namentlich auf die Moderations- und Münzdeputierten und auf den Kriegsrat, deren Besprechung sich zweckmäßigerweise nicht von derjenigen des Moderations- und Münzwesens wie der Exekutionsangelegenheiten trennen läßt.

[2] Siehe oben § 6, S. 73 f.

[3] Auch bei J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht. Bd. 28, S. 286 f. Dieser zählt die Prälaten namentlich auf, die in dem Abschied noch ungenannt sind. Es waren der Propst zu Ellwangen, der Landkommentur zu Alschhausen und der Abt zu Marchthal.

Es entſtanden Streitigkeiten darüber, ob ſeine Beſchlüſſe der Beſtätigung durch die allgemeine Kreisverſammlung bedurften, was von der Mehrheit bejaht zu ſein ſcheint. Auch 1554 im März iſt wieder von einem Ausſchuß die Rede, desgleichen im Juli und September desſelben Jahres. Es wird der Zweck nicht immer ausdrücklich genannt. Ein Zweck war, wie aus der oben[1] bei Beſprechung des Abſchiedes vom April 1562 angeführten Stelle hervorgehen dürfte, der, den Abſchied des betreffenden Kreistages endgültig zu redigieren.

Im September 1554 wird neben dem gewöhnlichen Ausſchuß, der diesmal aus Konſtanz, Augsburg, Kempten, Würtemberg, Baden-Durlach, Baden-Baden, Elchingen, Marchthal, Fürſtenberg, Montfort, dem Land-Kommentur von Alſchhauſen, den Städten Augsburg, Eßlingen und Ulm beſtand, ein engerer Ausſchuß erwähnt[2]. In dieſem waren vertreten: das Bistum Augsburg, Würtemberg, Baden, Fürſtenberg und Ulm. Seine Aufgabe war die Ausarbeitung einer Denkſchrift über die zu errichtende Kreisverfaſſung und die Erteilung einer Inſtruktion an die von dem Kreiſe zur Frankfurter Verſammlung ſämtlicher Kreiſe abgeordneten Geſandten. Letztere wurde allerdings dann noch von dem Kreistage beſtätigt.

Auch im Dezember dieſes Jahres wird von Moſer l. c. wieder ein Ausſchuß genannt.

Der Gienger Kreistag vom Februar 1556 bringt uns dann abermals zwei verſchiedene Ausſchüſſe. Einmal iſt es der gewöhnliche Ausſchuß, den jetzt faſt jeder Kreistagsabſchied nennt, ohne daß ſeine Aufgabe noch beſonders bezeichnet wird. Er war in der Hauptſache eine Kommiſſion, die Vorarbeiten und innere geſchäftliche Angelegenheiten des Kreistages zu erledigen hatte, daneben aber auch Bagatellſachen ſelbſtändig entſchied. Gerhard nennt als Mitglieder diesmal ſämtliche geiſtlichen und weltlichen Fürſten, die Grafen von Fürſtenberg und Montfort und die Städte Augsburg und Eßlingen. Außerdem berichtet uns jedoch der Abſchied ſelbſt von jenem bereits oben erwähnten Ausſchuß, der in Verbindung mit dem Herzog von Würtemberg als weltlichem ausſchreibenden Fürſten die Stelle des Oberſten und ſeiner Zugeordneten für Notfälle ſo lange erſetzen ſollte, bis man ſich wegen der Wahl derſelben geeinigt. Auch dieſer Ausſchuß iſt eine Unterverſammlung, der von der allgemeinen Kreisverſammlung für Notfälle in Exekutionsangelegenheiten die Kreisgewalt übertragen wird. Es wird ausdrücklich geſagt, daß ihre Beſchlüſſe Geltung haben ſollen. Zuſammengetreten dürfte dieſer

[1] Siehe oben S. 134.

[2] Gerhard, Darſtellungen. I. (3.) l. c.

Ausschuß niemals sein. Noch in demselben Jahre wurde er durch den Kriegsrat abgelöst, nachdem es endlich zur Wahl des Obersten und seiner sechs Zugeordneten gekommen war.

Bemerkenswert ist für das Ausschußwesen das Jahr 1558. Aus Anlaß der Streitigkeiten mit dem Landgericht und mit Rücksicht auf die kriegerischen Aussichten wurde der Gedanke angeregt, einen permanenten Ausschuß zu errichten, d. h. also eine Kommission niederzusetzen, die auch in der Zwischenzeit zwischen zwei Kreistagen die an diese gehenden Angelegenheiten vorbereitet und unbedeutendere Sachen selbständig entscheidet. Bestehen sollte dieser ständige Ausschuß aus drei geistlichen Fürsten, drei weltlichen Fürsten, drei Prälaten, drei Grafen und Herren und vier Städten. Die Beschlußfassung über seine Errichtung wurde damals verschoben, und ich habe in den Akten bis zum Jahre 1563 keine weiteren Nachrichten darüber gefunden. Der gewöhnliche Ausschuß wird auch hier von Gerhard erwähnt.

Einen außerordentlichen Ausschuß finden wir wieder im Jahre 1562 thätig. Es handelte sich darum, daß bei den Verfassungsverhandlungen auf dem Kreistage im April dieses Jahres abermals verschiedene Gesandte nur „auf hinter sich bringen" antworten zu können erklärt hatten. Man beschließt, daß die betreffenden Stände innerhalb von zwei Monaten an die ausschreibenden Fürsten berichten sollen. Diese haben dann binnen vierzehn Tagen die Räte derselben zu einer Konferenz zu berufen. Ergiebt sich auf dieser als wahrscheinliches Resultat eine endliche Verständigung, so tritt auf das Ausschreiben der ausschreibenden Fürsten hin, welches innerhalb weiterer vierzehn Tage zu erfolgen hat, ein aus den Vertretern der einzelnen Bänke, welche hier Deputierte der Bänke genannt werden[1], bestehender Ausschuß zusammen, um die Verfassungsarbeiten weiter zu betreiben. Als Deputierte werden aufgeführt: Konstanz, Würtemberg, Weingarten, Montfort, Augsburg und Ulm.

Dieser Ausschuß hatte ausschließlich den Charakter einer Kommission, er besaß keine ihm übertragene Kreisgewalt, aber er ist wichtig, weil er zur endgültigen Erledigung der Verfassungsarbeiten viel beigetragen hat. Er trat infolge mancherlei Verzögerungen erst am 4. Juli 1563 zusammen und gab der Kreisverfassung eine Redaktion, die mit einigen durch die einzelnen Bänke veranlaßten Änderungen auf dem Kreistage desselben Jahres, dessen Abschied vom 22. November datiert ist, zum Beschluß erhoben wurde.

Allen diesen Ausschüssen oder Deputationen ist das Eine gemeinsam: sie werden von dem Kreistage gewählt und von ihm beauftragt, sie sind, wenn

[1] Nebenabschied des Aprilkreistages. Kreisabschiede, Abschriften I.

ich so sagen darf, ein Organ desselben. Im übrigen aber zerfallen sie in zwei wesentlich verschiedene Gruppen, die freilich nicht streng geschieden sind, indem häufig ein Ausschuß für einen Teil seiner Geschäfte der einen Gruppe, für den anderen Teil der anderen angehört. Das unterscheidende Merkmal ist der Besitz oder Nichtbesitz der Kreisgewalt, die Berechtigung des betreffenden Ausschusses, die ihm überwiesenen Angelegenheiten, oder doch einen Teil derselben, rechtsgültig zu entscheiden, oder das Fehlen dieser Berechtigung. Ist der Ausschuß ohne alle Kreisgewalt nur der Helfershelfer des Kreistages, so ist derjenige, welcher die Kreisgewalt besitzt, sein Stellvertreter. Die ihm übertragene Kreisgewalt ist volle Kreisgewalt, aber sie ist Kreisgewalt mit Beschränkung auf bestimmte Angelegenheiten oder auf eine bestimmte Gruppe von solchen, und der mit ihr begabte Ausschuß besitzt sie nicht kraft eigenen Rechts, sondern vermöge der Übertragung durch den Kreistag, welcher seinen Auftrag und die in diesem liegende Vollmacht jederzeit zurückziehen kann.

Eine formelle Durchbildung hat das Ausschuß- und Deputationswesen in dieser Epoche noch nicht erfahren, wie denn auch die Anzahl der Mitglieder des gewöhnlichen Ausschusses eine überaus wechselnde ist, ohne daß irgend ein Grund dafür ersichtlich wäre.

Diesen Ausschüssen reihen sich dann noch die Zusammenkünfte der einzelnen Bänke an, sofern diese auf Kreistagsbeschluß beruhen. Ihre Bedeutung in dieser Periode ist unerheblich. Ich finde mit Sicherheit nur ein Beispiel in den Akten verzeichnet. Es ist dies im Jahre 1563, als nach dem Kreistage des Aprils und auf dessen Beschluß der aus den Bankdeputierten bestehende Ausschuß die von ihm fertig gestellte Redaktion der Kreisverfassung den einzelnen Bänken übersandte. Damals werden wenigstens Sonderversammlungen der Prälaten ausdrücklich erwähnt.

Ihre Bedeutung war eine lediglich vorbereitende, beratende. Bindend waren ihre Beschlüsse auch nicht insofern, daß durch sie etwa die betreffenden Kreisstände in ihrer Abstimmungsfreiheit auf dem nachfolgenden Kreistage beschränkt worden wären. Etwas anders liegt die Sache nur bezüglich der Präsentation der Assessoren zum Kammergericht und der Wahl der Zugeordneten. In beiden Fällen wurde bekanntlich den Bänken die Benennung der Kandidaten überwiesen, so daß ihnen da allerdings ein Stück Kreisgewalt von dem Kreistage übertragen war. Doch habe ich nicht feststellen können, ob damals wirklich zu diesem Zweck Bankversammlungen stattgefunden haben.

Nicht hierher gehören dagegen diejenigen Sonderversammlungen der Bänke, welche, ohne mit der Kreisorganisation zusammenzuhängen, aus eigener Initiative der betreffenden Stände zusammentreten und sich als Parteiversamm-

lungen charakterisieren, wobei es ein nebensächliches Accidens ist, daß die Partei mit einer Bank oder einigen Bänken identisch ist. Solche Versammlungen werden in den Jahren 1560 und 1562 erwähnt. Sie wurden abgehalten von den Ständen der geistlichen Bänke, die den Versuch machten, die damals gerade im Werk begriffenen Verfassungsarbeiten in ihrem Sinne zu beeinflussen. Auch von Versammlungen der katholischen Grafen wird gleichzeitig berichtet.

Den dem Kreistage untergeordneten Versammlungen stehen gegenüber die ihm übergeordneten Zusammenkünfte aller Kreise. Sie sind Deputiertenversammlungen, die kraft der ihnen vom Reiche übertragenen Gewalt handeln. Eine ganz eigenartige Stellung nehmen endlich die gemeinschaftlichen Tagungen des schwäbischen, fränkischen und bayrischen Kreises ein. Ihre Besprechung gehört an eine andere Stelle.

Zweites Kapitel.

Die Aufgaben des schwäbischen Kreises[1].

§ 8.

Die Exekutive gegen äußere Feinde und gegen Landfriedensbrecher.

Ich habe in den einleitenden Paragraphen bereits festgestellt, daß der eigentliche Zweck der Kreiseinteilung, d. h. wenigstens der Einteilung in zehn Kreise, der war, dem deutschen Reiche eine schlagfertige Exekutive zum Schutze gegen äußere und innere Feinde und zur Ausführung kaiserlicher Beschlüsse und kammergerichtlicher Urteile zu schaffen. Die Kreise sollten die Unterlage für eine kräftige Exekutivgewalt abgeben, die gleichzeitig Polizei- und Militärmacht darstellte. Dem entsprach die Erneuerung der Kreiseinrichtung durch die Erlasse des Reichsregiments vom Jahre 1522, und als acht Jahre später der Augsburger Reichstagsabschied abermals auf die Kreise zurückkam, da war es in erster Linie die durch äußere Feinde, die Türkengefahr, erzeugte Not, welche diesen Schritt veranlaßte.

[1] Indem ich diesem Kapitel diese Überschrift gebe, bedarf es einiger Worte der Rechtfertigung. Den vorhergehenden Paragraphen über die ausschreibenden Fürsten und den Obersten und über die beschließenden Organe des Kreises würde es systematisch entsprechen, wenn ich den inneren Bau des Kreises weiter verfolgte und z. B. dem ersten Paragraphen etwa die Überschrift „Die ausführenden Organe des Kreises" gäbe. Ich habe geglaubt,

So war denn auch die erste Angelegenheit, mit der sich der im April 1531 in Eßlingen zusammentretende Kreistag zu befassen hatte, die Bewilligung und Ausrüstung von Truppen zum Kampfe gegen die Türken. Man beschloß, dem Reichsabschied gemäß die Truppen zu stellen, und ernannte zu ihrem Anführer mit dem Titel eines Kreishauptmanns den Grafen Wolfgang von Montfort. Seine monatliche Gage betrug 300 fl. Daneben hören wir noch von Unterhauptleuten als Anführern von je 300 Reisigen.

Bereits auf dem Kreistage des folgenden Jahres wurde die militärische Organisation bedeutend vervollkommnet. Dem Feldhauptmann werden außer den Unterhauptleuten ein Lieutenant für das Fußvolk, Rottenmeister und Fähnriche beigegeben. Gleichzeitig zählt der Abschied die übrigen Bediensteten auf und nennt darunter Trompeter, Fouriere, Feldschmiede, einen Kaplan, einen Schreiber, einen Wundarzt und endlich ein „Spiel mit Trommlern und Pfeiffern", sowie persönliche Trabanten des Feldhauptmanns.

Wir sehen, eine ausgebildete eigene Kriegsorganisation. Inwieweit die Truppen des Kreises schon damals im Felde als ein Ganzes auftraten, vermochte ich nicht festzustellen. Immerhin dürfen wir von Kreistruppen reden. Dafür spricht auch, daß wir in dem Abschied dieses Kreistages erfahren, daß zur Beschaffung von zwei Fähnlein für die Reiter dem Feldhauptmann zwanzig Gulden von Kreis wegen gegeben werden.

Ich habe schon oben auf Grund dieser Mitteilung die Meinung ausgesprochen, daß bereits damals die schwäbischen Kreistruppen unter eigener Kreisfahne fochten. Dagegen könnte man anführen, daß uns von einer solchen direkt nichts gesagt wird, vielmehr die Worte: der Hauptmann solle für die Reisigen zwei Fähnlein nach seinem „Gutbedünken und Wohlgefallen" machen lassen, dagegen zu sprechen scheinen. Indessen, ich möchte annehmen, daß es kaum denkbar ist, daß man Reiter, deren Ausrüstung durch Kreistagsbeschluß geregelt war, unter einem beliebigen, von dem Kreishauptmann zu bestimmenden Banner hätte fechten lassen. Die Worte „Gutbedünken und Wohlgefallen" finden ihre vollkommen ausreichende Erklärung, wenn wir sie auf die sonstige Ausfertigung der Fähnlein beziehen. Daß aber über die

---

hiervon trotz des darin liegenden Verstoßes gegen die Systematik absehen zu sollen, weil erst die Aufgaben an den Kreis herantraten, dann die ausführenden Organe entstanden. Mir schien es aber bei einer historischen Arbeit vor allem maßgebend, diejenige Einteilung zu wählen, welche eine Darstellung der Entwickelung am besten ermöglicht. Erst galt es, in den Paragraphen über die ausschreibenden Fürsten und den Oberst einerseits, andererseits in dem über die beschließenden Organe den Grundzügen nach darzulegen, wie der schwäbische Kreis zu einem Organismus wurde; nunmehr gilt es zu zeigen, wie sich im einzelnen dieser Organismus infolge der an ihn herantretenden Aufgaben entwickelt hat.

Kreisfahne nicht mehr gesagt ist, ist verständlich, wenn wir annehmen, daß dieselbe der Fahne der schwäbischen Bundestruppen[1] entsprach. Diese Vermutung gewinnt einige Wahrscheinlichkeit, weil jener Zeitpunkt, um den es sich handelt, den Kämpfen des schwäbischen Bundes, der formell sogar noch bestand, nahe genug lag, um es als selbstverständlich erscheinen zu lassen, daß die Truppen des Kreises, der die ehemaligen Bundesstände, soweit sie zu Schwaben gehörten, umfaßte, unter dem alten Banner fochten. Unwichtig ist in dieser Beziehung auch nicht, daß bereits der Originaldruck[2] der Kreisverfassung vom Jahre 1563 ein schwäbisches Kreiswappen hat, dessen zweigeteilter Schild im unteren Felde ein Kreuz enthält, während sich in dem oberen drei Löwen befinden[3]. Direkt läßt freilich das Wappen von 1563 einen Rückschluß auf die Fähnlein des Jahres 1532 nicht zu, und ich möchte es nicht für wahrscheinlich halten, daß die genannten Fähnlein bereits das spätere Kreiswappen hatten, aber immerhin wird durch die Beschaffenheit des unteren Feldes die Vermutung unterstützt, daß jene Fähnlein das Zeichen des schwäbischen Bundes führten.

Wie es sich aber auch mit den Fähnlein verhalten mag, der Charakter der Truppen als Kreistruppen wird außer Zweifel gestellt durch zwei weitere Bestimmungen des Abschieds. Die eine besagt, daß zwar die geistlichen und weltlichen Fürsten, welche die Reisige stellen, die über diese — ihre Anzahl ist 600 — gesetzten Unterhauptleute ernennen, daß aber der Hauptmann auf dem Musterplatz aus den Truppen der Prälaten, Grafen und Städte gleichmäßig sich seine Rottenmeister und Fouriere auszuwählen hat. Die zweite bestimmt, daß der Kreishauptmann demnächst dem Kreis oder den Personen, welche derselbe zu diesem Zweck bestellen wird, Rechnung ablegen soll.

Äußerlich genommen könnte man in der ersteren Bestimmung umgekehrt einen Beleg dafür erblicken, daß die Truppen als Truppen der einzelnen Stände angesehen wurden. Zieht man aber ihren zweiten Absatz in Betracht und bedenkt, daß nicht jeder Kreisstand Offiziere stellt, sondern daß vielmehr die Ausdrucksweise als Gedankengang der Bestimmung erkennen läßt, daß die Offiziere sich gleichmäßig aus allen Klassen der Kreisstände rekrutieren sollen,

[1] Ofann, Zur Geschichte des schwäbischen Bundes, S. 32 und die daselbst zitierten Schriften, wobei ich jedoch bemerke, daß das Zitat aus Datt l. c. unrichtig ist und S. 483 heißen muß. Ich schließe mich mit v. Stälin, Württembergische Geschichte, III., S. 334 und daselbst Abs. 5 der Ansicht an, daß das Kreuz weiß auf rotem Grunde war.

[2] Weingärtner Missivbücher, tom. 56. Von den drei handschriftlichen Originalausfertigungen habe ich keine aufgefunden.

[3] J. J. Moser, Von der Teutschen-Craiß-Verfassung. 10. Band des neuen Teutschen Staatsrechts. Siehe unten § 15.

und nur die Fürſten in dieſer Beziehung eine Ausnahmeſtellung erhalten, ſo wird man, glaube ich, mit Recht die beiden Beſtimmungen in dem hier angenommenen Sinne verſtehen dürfen.

Die nächſte Gelegenheit zur Verwendung von Kreistruppen bot ſich bei den durch die Wiedertäufer in Münſter hervorgerufenen Wirren. Bei der Belagerung Münſters durch ſeinen Biſchof, Franz von Waldeck, haben die Truppen des niederſächſiſchen und weſtfäliſchen Kreiſes mitgewirkt, dagegen blieb es im ſchwäbiſchen Kreiſe bei der Abſicht.

Für dieſen ſind es dann im Jahre 1542 abermals die Türken, welche die Veranlaſſung zu Rüſtungen geben. Es war auf dem Reichstage zu Speier beſchloſſen, 8000 Reiter und 40000 Mann Fußvolk ins Feld zu ſtellen. Die Verteilung auf die einzelnen Stände geſchah nach Maßgabe der Wormſer Matrikel. Zur Ausführung dieſer Beſchlüſſe traten am 8. Mai 1542 die ſchwäbiſchen Kreisſtände zu einem Kreistage in Ulm zuſammen. Die Anzahl der Truppen, welche jeder Kreisſtand zu ſtellen hatte, waren von Reichs wegen geregelt. Ebenſo hatte der Speierer Reichsabſchied in § 25 beſtimmt, daß jeder Kreis einen Kriegsrat zu ernennen habe, der dem Oberfeldherrn beigegeben werden ſollte, und § 105 hatte feſtgeſetzt, daß den Kriegsrat zwei Gegenſchreiber zu begleiten hatten, welche dann zu dritt den für die betreffenden Kreistruppen eingehenden Sold verwalten ſollten. Der Kreistag kam dieſen Beſchlüſſen nach und traf daneben im einzelnen auch Anordnungen über die Ausrüſtung und Organiſierung der Truppen ſeiner Stände.

Ähnlich wie im Jahre 1532 wird eine ſogenannte Kriegsverfaſſung errichtet. Wir hören von einem Kriegsoberſt, einem Kriegsrat, einem Leutnant, Rottenmeiſtern, einem Zahlmeiſter und einem Gegenſchreiber. Daneben erfahren wir, daß in Ulm eine Kreistruhe errichtet wird, in der die Beiträge ſämtlicher Kreisſtände angeſammelt werden ſollen. Es werden fünf Kreiseinnehmer beſtellt, für jede Bank einer, welche die Auflagen von den Ständen der betreffenden Bank beizutreiben haben. Sie ſind „von wegen gemeiner Ständ" zu verpflichten. Desgleichen auch der Gegenſchreiber und Zahlmeiſter.

Der Charakter der Truppen als Kreistruppen gelangt zu immer entſchiedenerem Ausdruck. Zwar geht man nicht planmäßig darauf aus, die Truppen der verſchiedenen Kreisſtände zu einem Kreisheere zu verſchmelzen, aber man folgt dem thatſächlichen Bedürfnis, die kleinen Truppenkontingente zu größeren, organiſierten Verbänden zuſammenzuſchließen und ſie ſo kampfestüchtiger zu machen.

Hinzu kam das wachſende Zuſammengehörigkeitsgefühl der Kreisſtände. Deshalb die beſondere Vorſchrift, welche damals erlaſſen wurde, daß der Kriegsrat der Kreistruppen eine etwaige Trennung derſelben nicht geſtatten ſolle.

Die Bewaffnung ist noch Sache des Standes, welcher die betreffenden Truppen stellt. Dagegen wird das Geschütz von dem Kreise angeschafft. Als Aufbewahrungsort für dasselbe bestimmt der Abschied vom 23. April 1543 Ulm. Die Anschaffungskosten sollen von dem gemeinen Pfennig erstattet werden.

Waren es so äußere Feinde, welche zuerst den schwäbischen Kreis als solchen in Aktion treten ließen und ihm Gelegenheit boten, sich als einheitlicher Organismus zu bethätigen, so traten bald auch im Kreise selbst Verhältnisse ein, welche seine Exekutivthätigkeit erforderten und die Weiterbildung der Kreisorganisation begünstigten.

Ich habe die Überschrift „Exekutive gegen äußere Feinde und Landfriedensbrecher" gewählt, weil damit die den Kreisen ursprünglich zugewiesenen Aufgaben am meisten der Sprache der Quellen entsprechend bezeichnet werden, doch darf der Ausdruck Landfriedensbrecher nicht auf seine eigentliche Bedeutung beschränkt werden. Es sind vielmehr unter Landfriedensbrechern alle Übertreter der öffentlichen Ordnung zu verstehen.

Anfänglich freilich, als das Reich den Kreisen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit übertrug, hatte man wohl vor allen Dingen mit Waffengewalt unternommene Störungen des Landfriedens durch mächtigere Personen im Auge. Zwar waren in den Landfriedensordnungen von 1521[1] bereits Verfügungen gegen das herrenlose Gesindel erlassen, indessen, hatte man damals auch allgemein die Aufrechterhaltung des Landfriedens den Kreisen übertragen, so war doch speziell von Handhabung der Maßregeln gegen jenes Gesindel nicht die Rede gewesen, und noch der Kreisabschied des Jahres 1543 hatte jedem Stand die Erhaltung der Ordnung in seinem Gebiet überlassen.

Aber die Reichsgesetze hatten die Kreise geschaffen, um den Landfrieden aufrecht zu erhalten und geordnete Zustände zurückzuführen; und diesen waren die Übertreter der gesetzlichen Ordnung im kleinen, das herrenlose Gesindel jeder Art, häufig gefährlicher als der Mächtige, welcher ihr offen zu trotzen wagte. Oft bildete auch ihr Treiben die Vorbereitung für einen Landfriedensbruch in größerem Maßstabe. Wollte man diesen verhindern, so durfte man jene nicht unbeachtet lassen.

Als daher die Reichstage des Jahres 1548 und 1551 abermals Bestimmungen gegen das herrenlose Gesindel erließen[2], deren Ausführung auch jetzt noch nicht den Kreisen, sondern den einzelnen Ständen übertragen wurde, da

[1] R.-A. N. F. II. S. 201, Tit. XV.

[2] R.-A. N. F. II. S. 584, Tit. XXIII und XXIV und S. 624 ff., § 95—100.

nahm trotzdem der ſchwäbiſche Kreis dieſe Angelegenheit für ſein Gebiet in die Hand. Auf dem im April 1551 tagenden Kreistage[1] wird von Kreis wegen jedermann aufgegeben, „gartende Knechte und Landfahrer[2]", d. h. herrenloſes Geſindel, welches ohne Dienſtſtellung und Arbeit ſich auf den Straßen umhertrieb, die Einwohner beläſtigte und die Gegend unſicher machte, wo er ſie innerhalb der Kreisgrenzen trifft, feſtzunehmen, ihrer Obrigkeit auszuliefern und, falls ihre Ergreifung nicht anders zu bewerkſtelligen, Sturm zu ſchlagen. Die benachbarten Obrigkeiten ſind verpflichtet, ſich gegen gartende Knechte zu unterſtützen.

Kreisorgane werden hier noch nicht mit ihrer Ergreifung und Unterdrückung beauftragt, aber indem man ganz allgemein und ohne daß in dieſer Beziehung ein durch die Grenzen der Territorien der einzelnen Stände bedingter Unterſchied gemacht wird, die gegenſeitige Unterſtützungspflicht der benachbarten Obrigkeiten durch Kreistagsbeſchluß normiert, macht man die Unterdrückung dieſes Geſindels zur Kreisſache.

Wir werden im folgenden den gartenden Knechten noch häufig begegnen. Die unruhigen Zeiten und faſt fortwährenden Kriege hatten das Aufkommen dieſes Geſindels begünſtigt, das zeitweiſe in einigen Gegenden zu einer wahren Landplage wurde. Doch führte das Bedürfnis nach energiſchen Maßregeln gegen ſie erſt im Anſchluß an eine andere Angelegenheit zur Schaffung beſonderer Kreiseinrichtungen.

Die im Jahre 1553 von dem Markgrafen Alzibiades von Brandenburg namentlich gegen die Bistümer Bamberg und Würzburg verübten Feindſeligkeiten wurden die Veranlaſſung, daß die Nachbarkreiſe des fränkiſchen Kreiſes, der allein ſeiner nicht Herr zu werden vermochte, und unter ihnen der ſchwäbiſche Kreis auf Grund der Reichsgeſetze zur Hilfe aufgemahnt wurden.

Im ſchwäbiſchen Kreis kam die Angelegenheit auf dem Ulmer Kreistage vom 15. März 1554 zur Sprache. Ich habe bei Beſprechung der Entſtehung des Kreisoberſtenamtes die allgemeinen Verhältniſſe in ihrer Bedeutung für die Entſtehung der Kreisorganiſation und den hervorragenden Anteil Herzog Chriſtophs von Würtemberg an derſelben dargelegt. Hier kommt es darauf an, zu zeigen, wie ſich die einzelnen Einrichtungen der Organiſation des ſchwäbiſchen Kreiſes im Anſchluß an dieſe Angelegenheit weiter bildeten.

Bezüglich der Stellung des Kreisoberſten kann ich dabei auf das oben Geſagte verweiſen.

---

[1] Kreisabſchiede, Abſchriften I. Ludwigsburger Archiv.

[2] Gartknecht kommt her von dem franzöſiſchen garde und bedeutet urſprünglich den auf einem Poſten im Felde ſtehenden Soldaten. Grimm, Wörterbuch.

Die Organisationsbestrebungen richteten sich zunächst auf die Gründung einer brauchbaren Kreisstreitmacht, deren Bedeutung sich angesichts des markgräflichen Landfriedensbruches besonders fühlbar gemacht hatte.

Im März 1554 war der schwäbische Kreis um Hilfe angegangen, und bereits im April stellte Würtemberg den Antrag auf Errichtung einer Kreisverfassung. Die Folge war eine Debatte, in der neben der Oberstenfrage die diesem beizugebenden zugeordneten Räte, die Ausrüstung der Truppen und die Beschaffung der Geschütze und der Munition die Verhandlungen vor allem ausfüllten.

In der gleichen Richtung bewegen sich die Verhandlungen des Julikreistages von demselben Jahre. Man will sechs Zugeordnete erwählen, von denen zwei auf die geistlichen und weltlichen Fürsten, zwei auf Prälaten, Grafen und Herren und zwei auf die Städte fallen sollen. Diese sind dem Kreis zu verpflichten. Baden wollte statt dessen den geistlichen und weltlichen Fürsten je zwei Zugeordnete zugebilligt sehen, scheint jedoch mit diesem Vorschlage ebensowenig Anklang gefunden zu haben, als mit dem Antrage auf Besoldung der Zugeordneten, während die übrigen Kreisstände nur eine Erstattung der Unkosten wollten. Alle Stände sollen auf ausbrechende Kriegsempörung ein Auge haben und, wenn sie Verdächtiges wahrnehmen, sofort die Zugeordneten benachrichtigen, damit diese das Weitere gemeinschaftlich mit dem Obersten veranlassen.

Außerdem wird in Vorschlag gebracht, von Kreis wegen drei Stückmeister, Unterhauptleute und einen Pfennigmeister anzustellen.

Bezüglich des herrenlosen Gesindels ergeben die Verhandlungen nichts Neues. Man ergeht sich wiederum in allgemeine Warnungen und Mahnungen, wie schon auf dem vorhergehenden Kreistage.

Im August fand dann der infolge kaiserlicher Gebotsbriefe von Kurmainz ausgeschriebene Tag aller Kreise in Worms statt.

Das Resultat desselben, die Ausschreibung eines neuen Deputationstages sämtlicher Kreise nach Frankfurt und seine Beschickung durch den schwäbischen Kreis wurden im Paragraph 6 erwähnt. Dort wurden auch schon als der leitende Gedanke der Frankfurter Verhandlungen die Gesamtorganisation aller Kreise mit einem Generaloberſten an der Spitze, und als ihre Grundlage die Partikularorganisation eines jeden Kreises hervorgehoben.

Unter dem Kreisoberſten und den Zugeordneten sollen dann noch, wie schon früher, Unterhauptleute und Offiziere ernannt werden. Sie sind gleichfalls Kreisoffiziere, und hat jeder Stand nach der Wormser Matrikel vom Jahre 1521 einen einfachen Römermonat für ihre Unterhaltung zu hinterlegen.

Jedes Fähnlein besteht aus 400 Mann. Daneben sind Wagenknechte, Stückmeister ꝛc. zu bestellen.

Bei diesen Verhandlungen werden die Plackereien, die Landstreicher und gartenden Knechte ebenfalls erwähnt. Auch gegen sie ist die zu schaffende Partikularorganisation gerichtet. In erster Linie haben freilich die einzelnen Obrigkeiten sich ihrer Unterdrückung anzunehmen, bei größerer Gefahr tritt aber auch hier der Oberst mit den Kreistruppen ein[1].

Im Jahre 1555 folgte der Augsburger Reichstag, dessen Exekutionsordnung ich bereits besprochen habe. Die Folge war, daß noch im Dezember des nämlichen Jahres die schwäbischen Kreisstände zu einem Kreistage in Reutlingen zusammentraten, um die Beschlüsse des Reichstages zur Ausführung zu bringen.

Wir können von diesem Moment eigentlich nicht mehr davon reden, daß die weitere Entwickelung der Exekutionsangelegenheit eine Folge der Achtserklärung des Markgrafen Albrecht Alzibiades gewesen wäre. Aber doch hatte diese Angelegenheit die Frage der Kreisorganisation wieder in Fluß gebracht, hatte die Tage von Worms und Frankfurt herbeigeführt, und diese bildeten wiederum die Veranlassung der Augsburger Exekutionsordnung, welcher die Wormser und Frankfurter Resolutionen zu Grunde gelegt wurden.

Neben den Anordnungen über Landfriedensbrecher enthielt die Exekutionsordnung auch scharfe Bestimmungen gegen gartende Knechte und unerlaubte Truppenansammlungen.

Die §§ 40—41 und 43—44 besagen darüber[2]: „Wo auch in Heil. Reich Teutscher Nation, in was Oberherrlichkeiten und Gebieten das wäre, jemands zu Roß und Fuß gefährlich halten, reiten oder ziehen gesehen, oder gespüret würde, so sollen die Stände und Obrigkeiten jedes Orts die ersprießliche Ordnung und Fürsehung thun, daß dieselbe so also gefährlich vermerckt, gerechtfertiget, und wo sie alsdann argwöhnisch erfunden, in eines jeden Obrigkeiten angenommen, gefangen und vermög des Landfriedens und des Heil. Reichs Recht, auch eines jeden Ort Gewohnheiten, Freyheiten und alten Herkommen gegen denselben gehandelt werden.

„Und dieweil jetzt angeregte Reisige und Fußknecht, an vielen Orten Teutscher Nation leichtlich aus einem Gebiet in das andere kommen, und von einer Obrigkeit ungesäumt, die andere zu erlangen, oder zu erreichen, und also entrinnen und darvon kommen: So mögen die benachbarte Churfürsten, Fürsten

[1] Gerhard I. (3.)

[2] Reichsabschiede. N. F. III. S. 22.

und Stände des Nacheylens halben, sich nach ihrer Gelegenheit und Gefalln vergleichen."

Weiter heißt es alsdann in § 43: „Wir setzen, ordnen, wollen und gebieten auch, auf beschehene Vergleichung, von Römischer Kayserlicher und Königlicher Macht ernstlich, und wollen, daß niemand wes Stands oder Wesens der sey, besonder und fürnemlich keine Oberste, Rittmeister, Hauptleut und alle die, so solcher Vergadderung zusammen lauffen oder häuffen, auch anderer Werbungen und Bestallungen der Knecht, Anfänger, Ursacher, Aufwickler sind, und sich darzu gebrauchen lassen, bey der Pflicht, damit ein jeder hohgedachter Kayserlicher Majest., Uns und dem Heiligen Reich, und sonst seiner Obrigkeit zugethan und verwandt ist, auch Vermeidung Ihrer Majestät, Unser und des Reichs, auch seiner Obrigkeit schweren Ungnad und Straf Privierung und Entsetzung aller Regalien, Lehen, Freyheiten, Privilegien, Gnaden, Schutz und Schirm, so viel ein jeder deß von der Kayserl. Majestät, Uns, dem Heil. Reich und seiner Obrigkeit hat, sich zu einigem Krieg und unfriedlicher thätlicher Handlung oder Fürnehmen zu dienen, wider die Röm. Kayserl. Majest., Uns oder einigen gehorsamen Standt des Heiligen Reichs, ohn Ihrer Liebd. und Kayserlicher Majestät, unser oder seiner Obrigkeit Vorwissen und Bewilligung, in und bey jetzigen geschwinden sorglichen Zeiten und Läufften auch künfftiglich bestellen oder bewegen lasse, noch heimlich oder öffentlich wider hohgedachte Kayserliche Majestät, uns oder die Stände des Reichs zuziehe, noch einige Hülffe oder Beystand, Förderung oder Fürschub thue, oder sich sonst im Heil. Reich in einige Vergadderung, oder ungebührliche Versammlung, einiges Kriegsvolks zu Roß und Fuß begebe, sondern ein jeder des alles gäntzlich enthalte. Daß auch ein jeder Stand des Heil. Reichs, auf die Personen, so verbotten Kriegs-Gewerb und andere sorgliche Practicken zu treiben verdacht sind, oder die sonst hin und wieder in Städten und Flecken müßig liegen, ihren Pfennig zehren, von denen man aber nicht weiß, was ihr Thun und Lassen ist, wohl aufmercke, und was ihr Fürnehmen sey, erfahre, und so der Argwohn ungerechter Sachen wider sie so groß wäre, sie auch, womit sie umgehen, nach guter Gelegenheit besprechen, und von ihnen Versicherung nehmen lasse.

„Daß auch die Obrigkeiten in ihren Churfürstenthumen, Fürstenthumen, Landen, Städten, Flecken und Gebieten, ein fleissig ernstliches Aufsehen haben, und allen ihre Lehnmann, Hindersässen, Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten dahin weisen und halten, auch daneben ihnen mit Ernst und bey schwerer Pön und Straf, als nemlich Verwirckung und Confiscirung eines jeden Haab und Güter, Lehn und Eigen, beweglichen auch unbeweglichen, auch

nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, und Personen, mit Nachschickung Weib und Kinder, gebieten, daß sie sich in keinen Weg rottiren, vergaddern, oder zu einiger Versammlung wider die Röm. Kayserliche Majestät, Uns, noch einigen Stand des Reichs, weder heimlich noch offentlich begeben, bestellen, oder annehmen lassen, auch die so sich allbereit in solche Dienst begeben haben möchten, oder für sich selbst im Heiligen Reich Teutscher Nation sich rottirt, vergaddert oder zusammen geschlagen hätten, oder nochmals rottiren, vergaddern, oder zusammen thun würden, von Stund an wiederum bei obberührten Pönen abmahnen: Und ob also einer oder mehr hierüber ungehorsam, und dem obgesetzten nicht geleben, und in ihren Fürstentumen, Landen, Herrschafften, Städten, Flecken, Obrigkeiten und Gebieten betreten würden, alsdann gegen dem oder denselbigen mit obgemeldten Straffen, oder in andere Wege, mit allen Ernst nach Ungnaden handlen und fürnehmen, und dasselbige den ihren zu vollnziehen ernstlich befehlen, und zu thun verfügen und verschaffen."

Diesen Beschlüssen kam der Reutlinger Kreistag für den schwäbischen Kreis nach. Man will jede verdächtige Person, sei sie zu Fuß oder Pferd, festnehmen. Begeht ein solcher eine Gewaltthat und wird dabei nicht ergriffen, so ist der Geschädigte zunächst zu seiner Verfolgung verpflichtet. Er soll ihm „nacheilen". Ist er zu seiner Inhaftnahme nicht mächtig genug, so soll er die benachbarten Obrigkeiten zu Hilfe rufen. Man erkennt die Notwendigkeit an, sich mit den Nachbarkreisen darüber ins Einvernehmen zu setzen, wie es zu halten, wenn solche Nacheile sich über die Grenzen des Kreises hinaus ausdehnen sollte. Hierüber sollen gute Vereinbarungen getroffen werden.

Auch die Reichstagsbeschlüsse wegen der „Plackereien" will man zur Ausführung bringen, und zwar selbst dann, wenn es zu einer Verkündigung des diesbezüglichen kaiserlichen Mandats nicht kommen sollte.

Daneben werden die Verhandlungen über die Kreisexekutionsordnung fortgesetzt. Im Sinne der vorhergehenden Kreistage wird jetzt definitiv die demnächstige Wahl von sechs Zugeordneten beschlossen, nachdem der Plan, acht solche zu ernennen, aufgegeben.

Auch bezüglich der Kreishilfe hält man sich in der Richtung der früheren Verhandlungen. Die Reichsmatrikel bildet die Grundlage, und das Maximum, das ohne besonderen Kreistagsbeschluß erhoben werden kann, ist der einfache Anschlag. Zur Hilfleistung sind laut des Reichsabschiedes alle und zwar auch die sich eximierenden Stände auf Erfordern des Obersten und seiner Zugeordneten gehalten. Gegen diese, sofern sie Kreisstände sind, ist im Weigerungsfalle Anklage vor dem Kammergericht zu erheben. Was diejenigen betrifft, welche keine Kreis-, aber Reichsstände sind, so ist derentwegen eventuell an

den Reichstag zu berichten. Die Frage, wie es endlich mit denen gehalten werden soll, welche auch keine Reichsstände sind, wird vertagt.

Endlich werden wegen der Bestallung, der Beschaffung von Geschütz, Munition und Transportmitteln der Hauptsache nach ältere Beschlüsse wiederholt.

Es ist interessant, aus den Forderungen, die Herzog Christoph von Würtemberg, als man ihn um Übernahme des Kreisoberstenamtes ersuchte, durch seine Gesandten als unerläßliche Vorbedingungen für die Annahme der Wahl stellen ließ, zu ersehen, welche Ideen bei den Verhandlungen über die Kreisverfassung zu Tage traten. Diese Forderungen — es sind zwölf verschiedene Punkte — sind im einzelnen in dem Kapitel über die kreisausschreibenden Fürsten und den Kreisoberst aufgeführt. Ich kann mich hier darauf beziehen[1] und werde nur sie inhaltlich insoweit wiederholen, als sie, abgesehen von ihrer Bedeutung für die Stellung des Obersten, einen Einblick in die prinzipiellen Auffassungen und Tendenzen der Kreistagsmitglieder bezüglich der zu schaffenden Exekutivmacht gewähren.

Wichtig sind in dieser Beziehung namentlich Herzog Christophs Pläne über die Art und Weise, wie die Kreishilfe von den Ständen zu stellen sei, und über die stete Instandhaltung des Kreisfonds.

In ersterer Beziehung war in den bisherigen Verhandlungen es nahezu als selbstverständlich behandelt, daß die Kreisstände die ihnen obliegende Hilfsleistung in Mannschaften zu stellen hätten. Der Herzog, der als tüchtiger Soldat wußte, wie die Beschaffenheit der Truppe weit wichtiger als ihre Anzahl war, der außerdem die Saumseligkeit vieler Stände in der Erfüllung ihrer Kreispflichten kannte, wollte, um eine starke, schlagfertige Kreisexekutivtruppe zu schaffen, die Stellung von Mannschaften durch eine Geldleistung ersetzen und es dem Obersten aufgeben, mit diesem Gelde brauchbare Truppen anzuwerben. Um aber für Notfälle rasch Geld bei der Hand zu haben und nicht von den langsam eingehenden Zahlungen der Kreisstände abzuhängen, sollte, wie auch schon früher beantragt, in Ulm ein Kreisfonds durch Erhebung von zwei einfachen Römermonaten angesammelt und ein Kreispfennigmeister mit seiner Verwaltung betraut werden. Dieser sollte das Recht haben, den Vorrat mit Zustimmung des Obersten und der Zugeordneten im Notfalle anzugreifen. Sobald dies aber geschehen, sollten binnen 14 Tagen, solange das Bedürfnis nach Kreistruppen bestände, abermals zwei einfache Römermonate erlegt werden. Außerdem hätte an den Kreispfennigmeister die Zahlung der jährlichen Gelder für die Befehlshaber zu erfolgen.

[1] Siehe oben S. 95 f.

Die sich auf den Kreisfonds beziehenden würtembergischen Forderungen sind später der Hauptsache nach verwirklicht worden. Dagegen gelang es nicht, die Leistung der Kreishilfe in Geld von den Kreisständen zu erlangen.

Es lag in diesem Gedanken ein zentralistisches Moment, das den Sonderinteressen der einzelnen Stände widersprach. Die von dem Kreisoberst angeworbenen Truppen wären ausschließlich Kreistruppen gewesen, nur an den Kreis, nicht auch noch nebenher an den Kreisstand, welcher sie gesandt, mit ihrem Interesse gebunden, während von den Ständen direkt gestellte Truppen sich in einer Doppelstellung befanden. Es ist nicht, wenigstens nicht, soweit wir die Vorgänge aus den Akten kennen, ausgesprochen worden, daß solche Sonderinteressen der Kreisstände dem Widerstande gegen diese würtembergische Forderung zu Grunde lagen. Wir werden aber in dieser Annahme kaum fehlgehen, mag auch dabei mitgesprochen haben, daß man möglicherweise bei der Stellung von Truppen einen Profit zu machen gedachte. Beschlüsse wurden nicht gefaßt. Der Abschied ist datiert vom 22. Dezember.

Bereits im Februar 1556 kam man wiederum zusammen. Es scheint, als ob aus dem bei Verfolgung von verdächtigem Gesindel vorgenommenen Sturmstreich und Abschießen von Büchsen Mißhelligkeiten erwachsen waren, indem man es übertrieb und dadurch unnötige Aufregung hervorrief. Der Kreistag empfiehlt damit Maß zu halten.

Bezüglich der Exekutivbeamten neben dem Kreisobersten werden die früheren Beschlüsse wiederholt. Neu ist die Berücksichtigung der eventuell nötig werdenden Stellvertretung der Zugeordneten. Nur „ehehafte" Gründe entschuldigen ihr persönliches Nichterscheinen auf eine Aufforderung des Obersten. In diesem Falle sollen sie im Kreise geborene und angesessene Vertreter stellen.

Wegen des Kreisfonds, Geschütz, Munition und Transportmitteln beschränkt man sich darauf, alte Beschlüsse neu einzuschärfen.

Auf dem nächsten Kreistage vom April 1556 gehen die Verhandlungen über die zu organisierende Exekutivmacht weiter. Wegen der Unterhaltung der Zugeordneten und ihrer Stellvertreter sollen sich die Stände einer jeden Bank untereinander einigen. Doch ist keine Bank verpflichtet, mehr als einen Gulden pro Roß und Mann zu geben.

Dann fand die Wahl von sechs Zugeordneten statt. Sie fiel auf die oben erwähnten Stände[1].

Zum Vizegerenten, welches Amt im Laufe der weiteren Verfassungsverhandlungen wieder beseitigt wurde, wählte man den Zugeordneten der weltlichen Fürstenbank, d. h. also in diesem Falle Würtemberg.

[1] Kreistagsabschiede, Abschriften I. S. oben S. 126.

Sodann einigte man sich über die Form der Vollmacht, welche die Zugeordneten ihren Substituten ausstellen sollten. Die Vollmacht lautet:

„Wir N.. bekennen mit disen Briefe, nachdem Wirr durch die Ständt Schwäbischen Crais, vermög des Reichs auch gemelter Craisordnung und abschiedt neben Anderen zu einem Zugeordneten ernännt und verordnet worden und derwegen den . . Tag des Monats . . zu erscheinen und vermög gemelter Reichsordnung und uf Form und Maaß derselben neben dem Obersten und Zugeordneten, und derselben nachgesetzten, die gewohnlich Pflicht zu thun erfordert und beschrieben, Wiewohl wir aigner Persohn zu erscheinen und gemeltes uns auferlegtes Ambts halb die Pflicht zu thun wohl geneigt, So werden wir doch uß sondern Ehehaften Ursachen zu diesem Mahl dermaßen verhindert, daß wir selbs, unnd aigener Persohn nit wohl erscheinen könden noch mögen, deshalb wir denn N. als unsern Nachgesetzten, In unserm und seinem Namen uf bestimmte Zeit und Mahlstatt zu erscheinen abgefertigt, Und geben demnach demselben unserm Nachgesetzten vollmächtigen Gewalt, In Unser stel und dann für sich selbs, auch In sein stel Gewalt Pflicht und Aidt zu thun, und auch alles anderes, so uns und Inen vermög gemellter Ordnung und Abschied gedachts Zugeordneten Ambts halben zu laisten und zu erstatten. Was auch gedachter Unser Nachgesetzter In angeregtem verhandlen würt, das wollen wir hiermit ratificiert uns angenemb gehallten haben[1]."

Der Substitut handelt kraft Rechtens des Zugeordneten, der ihn delegiert hat. Seine Handlungen haben Gültigkeit, weil der Zugeordnete ihn bevollmächtigte, sie sind von diesem anzuerkennen, weil er sich durch die Delegierung zu solchem Anerkennen verpflichtet hat. Der Substitut ist verpflichtet, seinen Obliegenheiten nachzukommen, weil er in der mit dem Zugeordneten getroffenen Vereinbarung diese Verpflichtung übernommen hat, aber er ist weiter auch zu solcher Pflichterfüllung gehalten, weil er von Kreis wegen beeidigt wird. Er wird beeidigt als Stellvertreter des Zugeordneten, aber die durch den Eid übernommenen Obliegenheiten binden ihn nicht nur deshalb, weil der Delegationsvertrag ihnen eine bindende Wirkung verleiht, sondern sie binden ihn auch, weil der Eid ihn ganz unabhängig von dem Delegationsvertrag zu ihnen verpflichtet.

Eingehendere Bestimmungen enthalten die Verhandlungen hinsichtlich der gartenden Knechte und des sonstigen herrenlosen Gesindels. Energische Maßregeln werden eingeführt. Außerdem soll in Zukunft beim Sturmstreich und Abschießen der Büchsen nach bestimmten Regeln, welche bekannt zu geben sind,

[1] Gerhard l. c. I. (3.)

verfahren werden, damit jeder gleich an der Art des Stürmens und Schießens erkennen kann, worum es ſich in dem betreffenden Falle handelt[1].

Die Beſtimmungen werden immer detaillierter. Teils in den Verhandlungen, teils aber auch in den Bedürfniſſen des täglichen Lebens, das mit ſeinen Unruhen und mancherlei kriegeriſchen Ereigniſſen, mit ſeinem zunehmenden arbeitsloſen Raubgeſindel in ſteigendem Maße Anlaß zu kraftvollen Exekutiveinrichtungen bot, findet man immer neuen Anlaß, für die verſchiedenen Möglichkeiten Vorſorge zu treffen. Die Beſtimmungen wachſen aus den Bedürfniſſen heraus.

Auf dem letzten Kreistage war auch beſchloſſen worden, daß der Oberſt und ſeine Zugeordneten eine Kriegsverfaſſung ausarbeiten ſollten. Der Anfang wurde damit auf dem erſten Kriegsratstage des ſchwäbiſchen Kreiſes im Juli 1556 gemacht.

Zunächſt werden alle „in Eid und Pflicht gemeinen Kreiſes“ genommen. Dann verteilt man die Kreistruppen in der Weiſe, daß die geiſtlichen Fürſten, Prälaten und Prälatinnen zuſammen ein Fähnlein zu ſtellen haben, ein zweites die weltlichen Fürſten, ebenſo die Grafen und Herren eins und endlich die Städte drei. Dabei wird feſtgeſetzt, daß der Landkommentur der Ballei Elſaß und Burgund und die Äbtiſſin zu Buchau als Mitglieder der Grafen- und Herrenbank rechnen.

Zu ſeinem Fähnlein ſtellt jeder je einen Hauptmann. Dieſer iſt auf dem nächſten Kreistage namhaft zu machen.

Wegen des Feldwebels und Fähnrichs ſollen ſich die Angehörigen einer jeden Bank untereinander und mit dem Hauptmann ihres Fähnleins einigen.

Ein Oberſtleutnant ſoll nur im Kriege ernannt werden. Der Oberſt beſitzt ſowohl in betreff ſeiner, als in betreff der Rittmeiſter ein Vorſchlagsrecht.

Der Sold für die geſamte Mannſchaft iſt dem Kreispfennigmeiſter zu überſenden, welcher ſeinerſeits für die Auszahlung an die Truppen Sorge zu tragen hat.

Die Kriegsratsbeſchlüſſe[2] wurden im Auguſt einem aus dieſem Grunde berufenen Kreistage unterbreitet.

Der Beſchluß über den bei der Truppenſtellung einzuhaltenden Modus wurde nur für das Fußvolk angenommen. Die Reiter ſoll jeder Stand für ſich ſtellen und dem Oberſten direkt überſenden. Derſelbe Gedanke, den wir oben in der würtembergiſchen Forderung, ſtatt Truppen Geld zu liefern und

[1] Die Beſtimmungen über den Gerichtsſtand ergriffener gartender Knechte und über das gegen ſie anzuwendende Recht werden ſpäter zur Beſprechung gelangen.

[2] Gerhard l. c.

jene dann mit diesem durch den Obersten anwerben zu lassen, nachweisen konnten, fand hier nochmals, trotzdem derselbe in sehr abgeschwächter Form erschien, eine wenigstens teilweise Zurückweisung. In dem Kriegsratsbeschluß, an Stelle der Truppen der einzelnen Stände Truppen der einzelnen Bänke treten zu lassen, lag immerhin, namentlich mit Rücksicht auf die große Anzahl der Stände des schwäbischen Kreises, ein nennenswerter Fortschritt. Vor allem war es eher möglich, die Truppen rechtzeitig zusammen zu bekommen. Daneben war auch, freilich nur in geringem Maße, eine zentralisierende Wirkung denkbar. Den Ständen scheint indessen auch dieser schwache Rest des einstigen würtembergischen Antrags noch zu weit gegangen zu sein, so daß sie ihn nur für die Infanterie annahmen.

Von der Ernennung eines Vizegerenten und der Hauptleute will man vorläufig noch absehen. Sie sollen erst, wenn nötig, von Konstanz, Würtemberg, Fürstenberg und den Städten Augsburg, Ulm und Eßlingen als den vornehmsten Ständen der zur Truppenstellung kombinierten Bänke ernannt werden. Die Anzahl der ernennungsberechtigten Stände entspricht derjenigen der Fähnlein[1].

Die übrigen Kriegsratsbeschlüsse werden angenommen.

Auf diesem Kreistage kam auch die Angelegenheit der gartenden Knechte abermals zur Sprache. Jeder gartende Knecht, den man findet, und dessen peinliche Befragung keine weiteren Frevelthaten ergiebt, ist aus dem Kreise zu verweisen. Im Wiederbetretungsfall wird er gehängt. Wer gestohlen oder geraubt, ist gleich das erste Mal zu hängen. Die Strafe hat die Ortsobrigkeit zu vollstrecken. Trifft man einen Gartknecht auf frischer That, so ist man berechtigt, falls eine Obrigkeit nicht in der Nähe, ihn auch ohne solche unter Beisein ehrbarer Personen aufzuhängen.

Zum erstenmal wird hier auch der Gedanke angeregt, gegen das herrenlose Gesindel regelmäßige Streifen der Kreisstände einzurichten. Diese sollen sich mit ihren Nachbarständen dieserhalb ins Benehmen setzen und sich über den Ausfall einer Streife gegenseitig benachrichtigen. Eine wirkliche Organisation dieser Streifen wird hier noch nicht versucht, aber wir können immerhin von dem Augustkreistage des Jahres 1556 die Anfänge einer speziellen Kreispolizeitruppe datieren, die das, was das Kreismilitär gegen äußere Feinde und mächtige Landfriedensbrecher war, gegen das niedere Gesindel, die Landfriedensbrecher im kleinen, werden sollte.

Auf dem folgenden Kreistage, dessen Abschied vom 30. April 1557 datiert

[1] Kreistagsabschiede, Abschrift I.

iſt, waren es interne Beſorgniſſe, welche die Veranlaſſung zu Exekutivmaßregeln wurden. Gerade der ſchwäbiſche Kreis mit ſeinen zahlreichen Territorien war beſonders den Truppenwerbungen anderer Mächte ausgeſetzt. Man beſchließt diesmal, ſolche Werbungen, die mit dem Namen Muſterplätze bezeichnet werden, nur zu dulden, wenn die betreffenden Kriegsherren die Kreisſtände und deren Unterthanen wegen des Schadens ſchadlos halten, welcher durch das Geſindel, das dem Werberuf folgend zu den Muſterplätzen anſtrömt, angerichtet wird[1].

Noch in dem Herbſt desſelben Jahres zeigte es ſich aber, daß dieſe Vorſichtsmaßregeln nicht genügten. Es waren ſieben Muſterplätze im Kreiſe errichtet und dadurch eine ſolche Gefährdung der Ordnung und Sicherheit entſtanden, daß man ſich veranlaßt ſah, 200 Reiter zur Aufrechterhaltung der Ordnung aufzubieten. In Zukunft ſollen nur noch dem Reiche Muſterplätze geſtattet werden. Auch dieſe ſind vorher dem Kreisoberſten mitzuteilen und hängen von ſeiner und der Zugeordneten Zuſtimmung ab. Es iſt Kreisſache, ſolche Muſterplätze zu geſtatten, einem einzelnen Stand ſteht es nicht zu. Gegenüber der unerlaubten Errichtung von Muſterplätzen iſt nötigen Falls ſeitens der Exekutivbeamten Gewalt anzuwenden. Wird aber eine Truppenwerbung geſtattet, ſo dürfen die Angeworbenen höchſtens zwei bis drei Tage vor der Muſterung ſich verſammeln.

Neu angeworbene Leute ſind einer genauen Prüfung ihrer Perſonalien zu unterwerfen.

Desgleichen werden wegen etwaiger Durchzüge von fremden Truppen Vorſichtsmaßregeln angeordnet. Auch ſie werden von der Genehmigung des Oberſten und der Zugeordneten abhängig gemacht. Zudem darf dieſe nur dann erteilt werden, wenn der darum nachſuchende Kriegsherr oder deſſen Oberſt Kaution und Bürgen für allen etwa entſtehenden Schaden ſtellt und den Proviant bezahlt. Die Höhe der Kaution wird dem Ermeſſen des Oberſten und ſeiner Zugeordneten überlaſſen.

Der folgende Kreistag bringt für die Exekutive nichts Neues.

Inzwiſchen hatte der Augsburger Reichstag des Jahres 1559 ſtattgefunden, unter deſſen Beſtimmungen über den Landfrieden ſich auch ſolche über die Nacheile finden. Es heißt in Paragraph 21[2]:

„Und wiewohl in ſolcher Executions-Ordnung unter andern zu Vorkommung allerhand ungebührlicher Reutereyen, Plackereyen, Raubereyen und Mord statuirt und geſetzt, wo im H. Reich Teutſcher Nation in was Ober-

[1] Siehe auch R.-A. N. F. III. S. 24, § 49 des Augsburger Abſchieds vom Jahre 1555.
[2] R.-A. N. F. III. S. 166 f.

Herrlichkeiten und Gebieten das wäre, jemands zu Roß oder Fuß gefährlich halten, reiten oder ziehen, gesehen oder gespürt würde, daß dieselbe, so also gefährlich vermerckt, gerechtfertiget und wo sie alsdann argwöhnisch befunden, in eines jeden Obrigkeit angenommen, gefangen und vermög des Land-Friedens, und des H. Reichs Recht, auch eines jeden Orts Gewohnheiten, Freyheiten und altem Herkommen, gegen denselbigen gehandelt werden solt, auch in Ansehung angeregte Reysigen und Fußknecht an vielen Orten Teutscher Nation leichtlich aus einem Gebiet das ander, und von einer Obrigkeit ungesäumt die ander erlangen, entrinnen und davon kommen, die benachbarte Churfürsten, Fürsten und Ständ, wie denselbigen nachzueilen, und sie zu Handen zu bringen, sich ihrer Gelegenheit vereinigen. Darauf dann in etlichen Creysen zwischen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen Ordnung und Vergleichung fürgenommen[1], aber von wegen daß solche Ordnung und Vergleichung der Nacheyl nicht durchaus in gemein angestellt, diejenigen, so gemeinen Frieden zu betrüben auch sonsten der Plackereyen, Raubereyen und Mord sich befleissen, leichtlich aus den Creysen, oder der Obrigkeit, da die Nach-Eyl verordnet ist, an andere Ort, da kein gewisse Nach-Eyl im Gebrauch, entweichen, ungestrafft bleiben, darum dann solchem Übel zu begegnen, zu mehrer Beständigkeit gemeines Friedens und Sicherheit, der Nach-Eyl halben eine durchgehende Vergleichung fürzunehmen, welches wir an ihme selbst für eine hohe unvermeidliche Nothdurfft geachtet."

Paragraph 22 fährt dann fort:

„Und haben Uns demnach mit ermeldten Churfürsten, Fürsten, Ständen, den abwesenden Räthen, Gesandten und Bottschaften, und die sich hinwieder mit Uns verglichen, setzen, ordnen und wollen, da hinfüran obgemeldte gefährliche Reysigen und Fußknechte, Räuber oder Mörder, einen oder mehr in der Ober-Herrlichkeit und dem Gebiet, darin er oder dieselben argwöhnisch befunden, jemands wider unsere und des H. Reichs Constitution und gemeinen Frieden, auch derwegen hievor ausgangene Mandat thätlich angegriffen, beschädigt, oder einiger boßhafftiger Handlung sich unterstanden hätten, und in solcher Ober-Herrlichkeit und Gebiet, darin diese Angriff und Beschädigung beschehen oder fürgenommen, nicht betreten, ereylet oder ergriffen werden könnten, daß diejenigen, so beschädigt zu Roß und zu Fuß ziemlicher Weise, und nach

[1] Ein Bericht der würtembergischen Gesandten auf dem Augsburger Reichstage des Jahres 1555 an Herzog Christoph, welcher vom 19. September dieses Jahres datiert ist, beweist, daß der kurrheinische Kreis bereits damals sogenannte „streifende Rotten" besaß.

Akten des Augsburger Reichstags vom Jahre 1555. Faszikel e. i. Stuttgarter Staatsarchiv.

Gelegenheit der Macht oder Stärcke auch Rüstung dessen oder deren, so solchen Angriff oder Beschädigung gethan, oder zu thun understanden hätten, den oder dieselben von einer Obrigkeit in die ander, auch einem Creyß in den andern, jedoch ihnen den Obrigkeiten und Creysen ohne Entgelt, nacheylen und sie niederwerffen mögen."

Die Kreisorgane werden dabei nicht genannt, aber immerhin wurde durch den Reichsabschied die Anregung dazu gegeben, die Kreise als Organisationsbezirk für gemeinsame Einrichtungen mehrerer Stände wegen der Nacheile zu verwerten. Würde übrigens das Raubwesen in einem Kreise derartige Dimensionen annehmen, daß sich solches Gesindel in eigenen Häusern oder Schlössern zusammenthäte, so hieß es schon jetzt, daß der Kreis die Angelegenheit in die Hand zu nehmen habe. Solche Häuser seien auf Kreiskosten zu erstürmen und nach vorher eingeholtem Beschluß des Kreisobersten und der Zugeordneten zu verbrennen oder doch niederzureißen.

Den Augsburger Reichstagsbeschlüssen folgte seitens des schwäbischen Kreises auf dem Dezemberkreistage desselben Jahres ein energischer Vorstoß gegen das herrenlose Gesindel. Alle bisherigen Maßnahmen hatten dem Unwesen der Gartknechte und ihren Genossen nicht zu steuern vermocht. Man schritt jetzt dazu, es nicht mehr bei Vereinbarungen über die Verfolgung solcher Leute zwischen einzelnen Ständen bewenden zu lassen, sondern sie dadurch zu unterdrücken, daß man die Streifen, welche bis dahin nur gelegentlich und nur von einzelnen unternommen worden waren, vom Kreise aus organisierte und zu einer ständigen Institution umschuf, mit deren Wahrnehmung bestimmte Personen betraut wurden.

Zu diesem Zweck wurde der Kreis in vier Viertel geteilt. Sie bestanden aus folgenden Gebieten[1]:

Das erste Viertel aus Würtemberg, Ellwangen, Elchingen, dem Gebiet der Grafen zu Helfenstein, Öttingen und Löwenstein, sowie demjenigen der Freiheren zu Grafenegk, und den Städten Ulm, Reutlingen, Eßlingen, Gmünd, Weyl, Heilbronn, Wimpfen, Hall, Dinkelsbühl, Bopfingen, Giengen, Aalen, Nördlingen und Wört.

Das zweite Viertel aus dem Gebiet des Markgrafen Karl zu Baden, Hochberg und Röteln, demjenigen der Markgrafen Philibert und Christoph

[1] Diese Aufzählung wurde später anläßlich des Streites über die Zugehörigkeit der Grafschaft Mömpelgard zum schwäbischen Kreis in offiziellen Schreiben der Kreisstände an den Kaiser als authentisch und vollständig bezeichnet. Wir besitzen daher in ihr die erste Kreisurkunde über die zum schwäbischen Kreis gehörigen Stände. — Kreisabschiede, Abschriften I.

von Baden mit Bezug auf die von Markgraf Philipp von Baden nachgelassene Landschaft, dem Territorium der Äbtissin von Roten-Münster, weiter demjenigen der Grafen und Herren zu Eberstein, Geroldsegg, Fürstenberg, Hohenzollern, Sulz, und des Inhabers der Herrschaft Brandis, sowie den Städten Rotweil, Offenburg, Gengenbach und Zell am Harmersbach.

Das dritte Viertel aus dem Gebiet des Bischofs von Konstanz, der Abtei von Kempten, Reichenau, Salmannsweiler, Weingarten, Weißenau, Petershausen zu Konstanz, Schussenried, Ochsenhausen, Marchthal, Münchrod und der Äbtissinnen von Lindau, Buchau, Heckbach, Bukhen, Zell und Baint, ferner aus demjenigen der Grafen und Herren zu Fürstenberg als Inhabern der Hälfte der Werdenbergischen Güter, des Grafen Haug von Montfort als Komtur der Ballei Elsaß, des Grafen Karl von Hohenzollern als Inhaber der anderen Hälfte der Werdenbergischen Güter, Ludwigs von Freiberg als Inhabers der Herrschaft Justinga, der Freiherren zu Königswert und Balendorf, der Inhaber der Herrschaft Königsrotheberg, des Grafen von Helfenstein als Inhabers der Gundelfingischen Güter, der Truchsessen von Waldburg wegen ihrer eigenen und der ehemalig Sonnenbergischen Güter, der Grafen von Lupfen und Zimmern und sodann aus den Städten Kempten, Biberach, Leutkirch, Ysni, Wangen, Lindau, Ravensburg, Buchhorn, Überlingen, Pfullendorf und Buchau am Bodensee.

Das vierte Viertel aus den Gebieten des Kardinals von Augsburg, der Prälaten von Roggenburg, Ursperg, Irrsee, der Grafen und Herren Frohnsberg Freiherrn zu Mündelheimb, der Herren von Paumgarten, der Freiherren zu Hohenschwangau und Erbach und endlich der Städte Augsburg, Hohenschwangau und Memmingen.

In jedem Viertel wird eine aus einem Hauptmann und sechs Reitern bestehende Polizeimacht errichtet. Die Personen haben bestimmte Stände jedes Viertels aufzubringen. Die Kosten trägt der Kreis. Der Hauptmann ist berechtigt, von den nächstgesessenen Ständen, wenn nötig, weitere Reiter und auch Fußvolk zu requirieren. Überhaupt wird durch Errichtung der Polizeitruppe an der für den Notfall bestehenden Hilfspflicht aller Stände nichts geändert.

Zu dem ersten Viertel stellen Würtemberg und Öttingen zusammen die sechs Reiter, ersteres außerdem den Hauptmann. Im zweiten Viertel liegt beides den beiden Markgrafen von Baden ob. Diese sollen sich untereinander wegen der Person des Hauptmanns einigen. Das dritte Viertel erhält seine Reiter und den Hauptmann von dem Bischof von Konstanz und dem Grafen von Montfort, und endlich das vierte Viertel die seinen von dem Bischof und der Stadt Augsburg.

Die Polizeitruppe hat die Aufgabe, auf die gartenden Knechte und das herrenlose Gesindel ständig ein Auge zu haben. Zur Hilfsleistung soll außerdem die Ritterschaft aufgefordert werden. Für jetzt wird in allen vier Vierteln auf den 29. Dezember eine gleichzeitige „Streife" angeordnet, um den Kreis gründlich von allem Gesindel zu säubern. Man nimmt für sie eine Dauer von einem Monat in Aussicht. Nach Beendigung der Streife, resp. in Zukunft vor Ablauf jedes Monats, soll jeder Hauptmann den Ständen seines Viertels genauen Bericht erstatten, damit diese eventuell eine weitere Fortsetzung oder Wiederholung der Streife beschließen können.

Um die Streife möglichst zu erleichtern und ihren Erfolg zu sichern, hat sich die Polizeitruppe einschließlich ihres Anführers thunlichst aus ortskundigen Personen zu rekrutieren.

Die Polizeitruppe steht in keinerlei Beziehungen zu dem Kreismilitär. Der Kreisoberst und seine Zugeordneten gehen sie nichts an. Sie ist den Kreisexekutivbeamten keine Rechenschaft schuldig, kann diese aber auch nicht zur Hilfe aufmahnen. Ebensowenig finden wir eine Abhängigkeit von den ausschreibenden Fürsten und dem Kreis in seiner Totalität. Der Befehl zu einer Streife oder zu deren Fortsetzung geht lediglich von dem betreffenden Viertel aus, wenn auch die erste Streife auf dem Kreistage beschlossen wurde.

Die Art und Weise ihrer Ausführung steht der Polizeitruppe selbst anheim. Diese tritt in kein besonderes Verpflichtungsverhältnis zu ihrem Viertel. Wir lesen weder von einer Inpflichtnahme des Polizeihauptmanns — so wollen wir den Anführer nennen —, noch von einer Bestallung der Reiter. Sie bleiben nach wie vor Dienstleute des Standes, der sie stellt, und sind gewissermaßen von ihm dem Kreisviertel zu diesem bestimmten Zweck geliehen.

Den Grund dafür, daß man hier im Gegensatz zu dem Kreismilitär von einer Verpflichtung auf „gemeine Ständ" oder doch die Stände des betreffenden Viertels absah, möchte ich darin erblicken, daß in diesen Dingen ein derartiges Bedürfnis mit Rücksicht auf den Bagatellcharakter, den die Polizeiexekutive im Vergleich zur militärischen hatte, nicht vorlag oder doch nicht wahrgenommen wurde. Immerhin können wir feststellen, daß seit dem Kreistage von 1559 zur Unterdrückung des herrenlosen Gesindels im schwäbischen Kreise eine geordnete Polizeimacht existierte, und es nicht mehr, wie bisher, den Geschädigten und den von diesen aufgerufenen Obrigkeiten überlassen blieb, gegen das Gesindel einzuschreiten. Die Berechtigung zu solchem Einschreiten verloren sie jedoch damit nicht.

Die Beschlüsse über die Handhabung der Polizei gegen die Gartknechte werden dem Kaiser übermittelt und um ihre Bestätigung nachgesucht. Auf dem

Kreistage vom Juni 1560 erhalten die Stände die Nachricht, daß dieſe erteilt. Eine Veränderung haben die Beſchlüſſe in dieſer Epoche nicht mehr erfahren. Dagegen gingen die Verhandlungen über die militäriſche Exekutivgewalt und das, was mit ihr zuſammenhing, weiter.

Den Beſchluß des Januarkreistages vom Jahre 1562, daß alle früheren Beſchlüſſe betreffs Aufrechterhaltung des Landfriedens in ein Werk zuſammenzuziehen ſeien, habe ich früher ſchon angeführt. Zu einem definitiven Abſchluß der Verfaſſungsverhandlungen kam es noch nicht. Im ganzen enthalten die dortigen Beſchlüſſe Wiederholungen. Einiges wurde ſchärfer präziſiert, weniges verändert.

Statt des Vicegerenten iſt ein Oberſtlieutenant zu ernennen. Wegen des Unterhalts der Subſtituten ſollen ſich die Bankgenoſſen untereinander einigen. Als Subſtituten dürfen nur im Kreiſe anſäſſige Perſonen beſtellt werden.

Die Ernennung der Hauptleute wird in der Weiſe verändert, daß ſie in Zukunft von den zu einem Fähnlein beitragenden Ständen gewählt werden ſollen. Die Wahl iſt durch dieſelben Stände jeder der zu der Truppenſtellung kombinierten Bänke zu veranlaſſen, denen im Auguſt 1556[1] die Ernennung der Hauptleute ſchlechthin überlaſſen worden war.

Eine Aufbietung der doppelten oder gar dreifachen Kreishilfe iſt nur zum Schutze des Kreiſes reſp. der Kreisangehörigen zuläſſig. Im Falle der Not iſt es geſtattet, den Kreisfond zur Anwerbung von Truppen zu verwenden, jedoch gleichfalls nur zum Schutze des Kreiſes und ſeiner Angehörigen. Auch erhält der Oberſt gemeinſchaftlich mit den Zugeordneten, falls es erforderlich werden ſollte, die Befugnis, zur Ergänzung des Kreisfonds den Ständen vier weitere Römermonate aufzulegen.

Zur Fortſetzung der Verhandlungen wurde bereits im April ein neuer Kreistag anberaumt. Bezüglich der militäriſchen Kreiseinrichtungen bleibt man bei den früheren Vereinbarungen. Hinzugefügt wird, ein Wechſel in der Perſon der Subſtituten der Zugeordneten ſolle in Zukunft ausſchließlich aus „ehehaften“ Gründen zuläſſig ſein. Dadurch wird der Charakter dieſer Stellvertreter weſentlich verändert, indem ſie auf dieſe Weiſe auch zu ſtändigen Kreisbeamten werden, nur daß ſie nur ſtellvertretungsweiſe in Thätigkeit treten. Bemerkt wird ferner noch, daß man thunlichſt einheimiſche Soldaten anwerben ſoll. Das Oberſtlieutenantsamt iſt nur für den Kriegsfall zu beſetzen. Das Ernennungsrecht ſteht dem Oberſten in Verbindung mit den Zugeordneten zu. Doch ſind ſie dabei an im Kreis angeſeſſene und begüterte Perſonen gebunden.

[1] Siehe oben S. 157.

Wird bei einer militäriſchen Exekution eine Verfolgung der Landfriedensbrecher notwendig, ſo ſind der Oberſt und die Zugeordneten berechtigt, dieſe beliebig, unbekümmert um irgendwelche Territorialgrenzen, auszudehnen, doch ſollen ſie in jedem Land die Obrigkeit benachrichtigen und ſie zur Hilfe auffordern.

Dieſe Beſtimmungen über die Kreisexekutivgewalt ſind dann bei der Beendigung der Verfaſſungsverhandlungen im Jahre 1563 endgültig zur Annahme gelangt und nehmen einen hervorragenden Platz in der Kreisexekutionsordnung ein[1].

Auf dem Gebiete der militäriſchen Exekutive trat der Charakter des ſchwäbiſchen Kreiſes als einer ſowohl gegenüber dem Reich als namentlich auch gegenüber ſeinen Ständen ſelbſtändigen Einheit mit voller Schärfe hervor. Wir haben Kreisexekutivbeamte, die unter Entlaſſung aus ihren ſonſtigen Pflichten auf den Kreis eidlich verpflichtet ſind, haben Kreistruppen, die zwar teils von den Ständen, teils von ad hoc kombinierten Bänken geſtellt werden, deren Beſtallung aber von dem dem Kreis ausſchließlich verpflichteten Kreisoberſten ausgeht, und die ihren Sold von dem in gleicher Weiſe verpflichteten Kreispfennigmeiſter erhalten. Endlich iſt das ihnen beigegebene Geſchütz Kreisgeſchütz, das aus Kreismitteln angeſchafft und an einem durch Kreisbeſchluß dazu beſtimmten Orte aufbewahrt wird.

Andererſeits wiederum bilden die ſchwäbiſchen Kreistruppen im Reichsheer ein beſonderes Corps, deſſen Trennung von dem Kriegsrat nicht geduldet werden ſoll. Auch die Aufmahnung der Truppen findet nicht direkt durch den Kaiſer ſtatt. Dieſer hat ſich vielmehr durch die Vermittelung der ausſchreibenden Fürſten an den Kreistag zu wenden, welcher dann über die Gewährung der erbetenen Hilfe und über ihren Umfang abſtimmt. Die Kreistruppen können in den beſtimmt vorgeſehenen Fällen durch den Kreisoberſten und die Zugeordneten, ſonſt nur durch des Kreiſes „gemeine Ständ" aufgeboten werden.

Wichtiger aber noch iſt es, daß dieſe aus der Notwendigkeit einer ſchlagfertigen Exekutivgewalt heraus entſtandenen Einrichtungen auch wirkliches Leben haben. Faſt alljährlich, ja oftmals noch häufiger finden die Kreistage ſtatt, und auf dieſen ſind es die Exekutivangelegenheiten, welche vor allen die Verhandlungen ausfüllen. Die Verhältniſſe des Reichs, die unaufhörlichen Kriege, die Religionsſtreitigkeiten und die ſeit Jahrhunderten eingewurzelte Unſicherheit im eigenen Lande gaben dieſen Verhandlungen immer neuen Stoff und be-

[1] Siehe Beilage.

wiesen, daß mit der Schaffung der Kreise und ihrer Exekutivgewalt, ganz besonders aber derjenigen des schwäbischen Kreises einem dringenden Bedürfnis genügt war. Dies Bedürfnis war ein derartig starkes, daß gleich nach Errichtung des aus Oberst und Zugeordneten bestehenden Kriegsrats auch dieser ziemlich häufig Veranlassung fand, zu Beratungen zusammenzutreten.

Darin, daß in dem schwäbischen Kreis ein wirkliches Leben erwacht war, lag die Gewähr seines Fortbestandes. Inwieweit es zu einer Aufsaugung der Territorialgewalt der einzelnen Stände durch ihn kommen sollte, darüber war freilich die letzte Entscheidung noch nicht gefallen. Man kann nicht sagen, daß in der Kreisexekutivgewalt die Exekutivgewalt der Einzelterritorien etwa völlig aufgegangen sei. Diejenige besonders der mächtigeren Stände machte sich noch immer und zwar auch über ihre eigenen Grenzen hinaus geltend. Aber immerhin war ein großer Teil der Einzelexekutivgewalten und der Einzelexekutivbedürfnisse an den Kreis übergegangen, der insbesondere in allen offiziellen Reichsexekutivangelegenheiten bereits damals fast ausschließlich herangezogen wurde, wenn es auch einer weit späteren Zeit vorbehalten blieb, die Verteilung der zu stellenden Truppen auf die einzelnen Stände, wie sie die Wormser Matrikel des Jahres 1521 vorschrieb, in eine Verteilung auf die Kreise umzuwandeln.

Außer acht geblieben ist bislang die den zehn Kreisen durch die Kammergerichtsordnungen von 1521 und 1555[1] subsidiär übertragene Vollstreckung beliebiger Urteile des Kammergerichts. Sie muß hier noch kurz zur Besprechung gelangen, während die im Jahre 1522 den Kreisen anbefohlene Ausführung der vom Reich erlassenen Anordnungen schlechtweg nicht an diese Stelle gehört.

Die Bestimmungen des Jahres 1521 sind oben[2] besprochen worden. Es ist auffallend, daß wir in der ganzen Zeit bis 1555 in den Kreisakten keinem einzigen Fall begegnen, in dem es zu einer Vollstreckung eines kammergerichtlichen Urteils durch den schwäbischen Kreis gekommen wäre. Es mag dahingestellt bleiben, welche Umstände hierbei mitgewirkt haben. Dessenungeachtet wiederholte die Kammergerichtsordnung des Jahres 1555 die einschlägigen Bestimmungen, die im einzelnen weiter ausgeführt wurden und nur insofern eine Modifikation erfuhren, als die Vermittelung der Hilfe der Kreise durch das Reichsregiment naturgemäß jetzt fortfiel.

Zweierlei Urteilsvollstreckungen sind zu unterscheiden:

---

[1] R.-A. N. F. II. Tit. XXXI f. S. 189 f. und R.-A. N. F. III. Tit. XLVIII. § 6 ff., S. 7 und Tit. XLIX. S. 129 ff. — Harpprecht, Geschichte des Kaiserlichen- und Reichs-Kammergerichts. VI. S. 329 ff.

[2] Siehe oben § 4.

I. Die Vollstreckung der Kammergerichtsurteile gegen nicht reichsunmittelbare Reichseingesessene, sofern der Beklagte dem mit Exekutoriale versehenen Urteil nicht Folge leistet und der Stand, dessen Landsasse er ist, nachdem zuvor vom Kammergericht über den ungehorsamen Beklagten die Acht ausgesprochen, sich aus triftigen Gründen wegen der Urteilsvollstreckung, zu der er an erster Stelle berufen, entschuldigt hat. Der Kreis übernimmt die Vollstreckung auf Begehren des Klägers. Weigert sich aber der mit der Urteilsvollstreckung beauftragte Stand ohne Grund, so hat das Kammergericht den Kreis, in dessen Bezirk dieser Stand liegt, mit der Urteilsvollstreckung zu beauftragen und außerdem auf Antrag des Klägers oder des kaiserlichen Fiskals gegen den ungehorsamen Stand einen Prozeß einzuleiten.

II. Die Vollstreckung der Kammergerichtsurteile gegen Kurfürsten, Fürsten oder sonstige Reichsstände, oder auch gegen einen Beklagten, der zwar dem Reiche unterworfen, aber sein Domizil außerhalb desselben hat, auf Befehl des Kammergerichts, falls zwangsweise Exekution notwendig.

In dem ersten Fall ist die Vollstreckung durch den Kreis subsidiär, in dem zweiten tritt sie an erster Stelle ein. Abgesehen von den Exekutionen von Achtsverhängungen wegen Landfriedensbruchs, die oben behandelt wurden, habe ich auch nach 1555 in dieser Periode eine Vollstreckung eines kammergerichtlichen Urteils durch den schwäbischen Kreis nicht erwähnt gefunden.

§ 9.

Polizei.

Im weiteren Sinne des Wortes, wie man es im 16. Jahrhundert gebrauchte, fällt nahezu die Gesamtthätigkeit des schwäbischen Kreises unter den Begriff der Polizei, der freilich ein von demjenigen unserer Zeit wesentlich verschiedener ist. Ich werde bei Zusammenfassung sämtlicher Aufgaben des schwäbischen Kreises noch davon zu reden haben. Hier brauche ich den Ausdruck Polizei in einem engeren Sinne, wobei aber immer noch mancherlei Aufgaben, die wir heute zur Verwaltung und Justiz rechnen, mit einbezogen sind[1].

An erster Stelle nenne ich unter den polizeilichen Bestimmungen diejenigen, zu denen die gartenden Knechte und die allgemeinen kriegerischen Verhältnisse Veranlassung gaben. Allerdings sind dies nicht die ältesten Polizeibestimmungen, die wir vom Kreise ausgehend finden, aber es sind diejenigen, welche im engsten Zusammenhange mit der Exekutive stehen.

[1] Besonderer Behandlung bleibt das Münz- und Moderationswesen vorbehalten.

Schon hier begegnen wir der Erscheinung, daß der Kreis sich mehr und mehr mit Dingen abgiebt, die ihm ursprünglich nicht übertragen waren. Man nahm es hierin eben nicht so genau, weil man nicht von theoretischen Erwägungen ausgehend, sondern aus praktischen Bedürfnissen heraus handelte. Und so ist denn gerade das Polizeiwesen einschließlich der Verwaltung dasjenige Gebiet, auf dem das Leben dem schwäbischen Kreis immer neue Aufgaben zuführte und diesen so von einer zu Exekutionszwecken geschaffenen Institution zu einem, wenn auch unvollkommen ausgebildeten Organismus umgebildet hat.

Die Exekutivmaßregeln gegen das herrenlose Gesindel, die wir besprochen haben, konnten nur dann von Erfolg sein, wenn man gleichzeitig dem Übel seine Wurzeln abzuschneiden suchte. Es galt nicht nur das vorhandene Gesindel zu unterdrücken, sondern auch Bestimmungen zu treffen, die es verhüteten, daß dasselbe immer neuen Nachwuchs hatte. Diese Bestimmungen zu treffen, war strenggenommen Sache der einzelnen Stände, aber diese ließen es ruhig geschehen, daß der Kreis im Zusammenhang mit der Exekutive auch diese Sache in die Hand nahm.

Schon seit 1495 nehmen in den Reichstagsverhandlungen die Polizeibestimmungen einen beträchtlichen Raum ein, und unter diesen begegnen wir fast regelmäßig Erlassen gegen das herrenlose Gesindel, sowie gegen Rottierungen und Plackereien. Am wichtigsten sind die diesbezüglichen Bestimmungen des Augsburger Reichstages von 1530 und von 1548, welche in besonderen Reichspolizeiordnungen, die mit unbedeutenden Abweichungen den Titel „Der Römisch-Kaiserl. Majestät Ordnung und Reformation guter Polizei zur Beförderung gemeinen Nutzens auf dem Reichstag zu Augsburg (Jahreszahl) uffgericht" führen[1], niedergelegt sind. Es waren daher keine neuen Gesetze, die der schwäbische Kreis erließ, als er Maßregeln gegen das herrenlose Gesindel beschloß, vielmehr suchte er bestehende Reichsvorschriften auszuführen, indem er zu ihnen lokale Ausführungsbestimmungen gab.

Der erste hierher gehörige Beschluß wurde auf dem Aprilkreistage des Jahres 1551 gefaßt. Man war sich klar, daß nur allmählich dem Übel des den Kreis überflutenden Gesindels gesteuert werden könne, und überhaupt nur dann, wenn sämtliche Kreisstände einheitlich vorgingen. Die Erkenntnis, daß es bei der großen Anzahl der schwäbischen Kreisstände und der geringen Ausdehnung ihrer Territorien völlig wirkungslos bleiben mußte, wenn hier und da ein Stand dererlei Maßregeln ergriff, führte wohl vor allem dazu, daß

[1] R.-A. N. F. II. S. 332 ff. und 587 ff.

man dem Kreiſe die Sache übergab, oder doch in ſeinem Namen die vom Reiche erlaſſenen Beſtimmungen neu einſchärfte, indem man ſich bewußt war, daß Kreistagsbeſchlüſſe oft eine beſſere Nachachtung erfuhren als ſolche eines Reichstages.

Als die Angelegenheit auf dem Kreistage zur Sprache kam, ſagte man ſich, daß jedenfalls eine der Haupturſachen der Landſtreicherei in den ſchlechten wirtſchaftlichen Verhältniſſen und der ungeregelten Armenpflege zu ſuchen ſei. Da man jene nicht, oder doch nicht auf einen Schlag ändern konnte, ſo ſuchte man das Übel dadurch zu faſſen, daß man, wie ſchon die Reichspolizeiordnungen von 1530 und 1548[1] anordneten, den Kreisſtänden aufgab, dafür zu ſorgen, daß jede Stadt und jeder Flecken ſeine Armen ſelbſt unterhielt. Der Gedanke war, daß damit von ſelbſt der mittelloſen Bevölkerung ein Grund zum Vagabundieren entzogen und dieſe wenigſtens teilweiſe zu größerer Seßhaftigkeit gebracht werden würde. Daneben wurde es jedem ſtreng unterſagt, umherziehenden Gartknechten das Geringſte zu geben.

Dieſe letztere Beſtimmung wird häufiger wiederholt, indem man dabei auf die reichsgeſetzlichen Verbote, Landfriedensbrecher und Gartknechte zu beherbergen oder ſonſt irgendwie zu unterſtützen, Bezug nahm. So auch in dem auf dem Kreistage vom Juli 1554 erwogenen Promemoria betreffs der Aufrechterhaltung des Landfriedens und detaillierter in dem Promemoria des engeren Ausſchuſſes vom 16. Oktober 1554[2]. In dieſem wird insbeſondere noch angeordnet, daß durch öffentlich angeſchlagene Mandate bekannt zu geben ſei, daß man herrenloſe und gartende Knechte nicht dulden wolle. Auch werden die Stände angewieſen, die Amtleute dahin zu beſcheiden, daß ſie, ſo oft gegen Gartknechte der Sturmſtreich notwendig wird, mit dem Sturmleuten zuverläſſige Leute betrauen.

Als herrenloſes Geſindel werden nicht immer die gleichen Perſonen aufgezählt. Obenan ſtehen ſtets die abgedankten bewaffneten Soldaten. Im ganzen möchte ich die Aufzählungen für beiſpielartig halten. So hatten bereits die Reichspolizeiordnungen von 1530 und 1548 die Zigeuner für Vaterlandsverräter und als ſolche für vogelfrei erklärt[3], während erſt die Kreistage vom Dezember 1555 und Februar 1556 die gegen das herrenloſe Geſindel erlaſſenen Beſtimmungen auf ſie ausdehnen.

Inzwiſchen war die Reichsexekutionsordnung des Jahres 1555 erlaſſen worden. Der Kreis kam ihren Anordnungen[4] nach, indem er im April 1556

---

[1] R.-A. N. F. II. S. 343, Art. XXXIV. und S. 601, Art. XXVI.

[2] Gerhard l. c. 1. (3.)

[3] R.-A. N. F. II. S. 344, Tit. XXXV und S. 602, Tit. XXVII.

[4] Kreisabſchied vom 28. April 1556. Kreisabſchiede, Abſchriften I. l. c.

die reichsrechtlichen Bestimmungen über den Gerichtsstand eines ergriffenen Gartknechts und das gegen ihn in Anwendung zu bringende Recht von Kreis wegen acceptierte und in Anwendung zu bringen befahl[1]. Ein Gartknecht, welcher zum zweitenmal beim Garten betroffen wird oder aber irgendwie gegen jemanden Gewalt gebraucht hat, soll an dem Gericht, welches dem Ort, an welchem er ergriffen ist, zunächst liegt, nach Reichsrecht, oder falls besondere örtliche Bestimmungen existieren, nach Ortsrecht gerichtet werden.

Das Kreisgesetz schafft auch hier kein neues Recht, aber man ist doch schon so weit gekommen, sich mit Prozeß- und Strafrechtsbestimmungen von Kreis wegen zu beschäftigen. Daneben werden die Bestimmungen gegen Zigeuner abermals eingeschärft und ihnen auch die austretenden Unterthanen[2] gleichgestellt. Auf dem Augustkreistage 1558 kommen dann noch die Bettler hinzu. Sonst begegnen wir in den damaligen Kreisabschieden in diesen Dingen meist nur Wiederholungen früherer Anordnungen. Erst die Organisation des Streifwesens im Dezember 1559 brachte die neue Bestimmung, daß die abseits der gewöhnlichen Straßen gelegenen Landwehren stark zu vermehren seien, um so den streifenden Rotten die Arbeit zu erleichtern und dem Gesindel das Entkommen auf Schleichwegen möglichst zu verlegen.

Trotz aller dieser Maßregeln scheint man auch in den folgenden Jahren im schwäbischen Kreis stark unter dem Raubgesindel gelitten zu haben. Die Folge war, daß man im April 1562 soweit ging, geradezu eigene strafrechtliche Bestimmungen gegen die Gartknechte zu erlassen. Wenn es nach dem bestehenden Recht nicht möglich ist, sie zum Tode zu verurteilen, so soll man sie in strenges Gefängnis legen, zu Arbeiten verwenden oder auf die Galeeren schicken. Es war damit die Schaffung eines besonderen Kreisstrafrechts für herrenloses Gesindel angebahnt, das später eine weitere Ausbildung erfahren hat.

In diesem Abschied finden wir außerdem den Beschluß, daß die Stände den Obrigkeiten aufgeben sollen, die ihnen benachbarten Obrigkeiten stets zu benachrichtigen, sobald in ihrem Sprengel eine Ausweisung herrenlosen Gesindels stattgefunden hat. Man will die Kontrollmaßregeln möglichst verschärfen und erleichtern. Deshalb werden auch die Privatleute angewiesen, Gartknechte, die bei ihnen vorsprechen, an die nächste Herberge zu verweisen. Diese sollen, falls ein Diebstahl vorkommt, sofort der betreffenden Obrigkeit Anzeige erstatten.

Die strafrechtlichen Bestimmungen wiederholen in etwas modifizierter Form

---

[1] R.-A. N. F. III. S. 21, § 35—37.

[2] Unter austretenden Unterthanen sind solche zu verstehen, die willkürlich ihren Unterthanenverband lösten und noch nicht wieder in einem anderen Territorium seßhaft geworden waren.

der Kreistagsabschied vom 23. April 1563. Die Beschlüsse gegen die Gartknechte sollen im ganzen Kreis verkündet werden. Wer nach Verlauf von vier Wochen sich herumtreibt und aufgegriffen wird, wird, falls er nicht nachweisen kann, daß er sich im Dienst eines Herren befindet, bei Wasser und Brot eingesperrt. Über die Anzahl der Inhaftierten soll an die einzelnen Bänke durch Vermittelung des Deputationstages berichtet werden.

Der Abschied vom 22. November 1563[1], der die endgültige Annahme der Kreisverfassung enthält, hat dann die Polizeimaßregeln gegen Gartknechte und Zigeuner — Bettler werden diesmal nicht genannt — nochmals eingeschärft. Außerdem beschließt man, die einschlägigen Reichsbestimmungen einmal jährlich innerhalb des Kreises von sämtlichen Obrigkeiten öffentlich zur Verlesung bringen zu lassen.

Neben diesen Bestimmungen gegen das herrenlose Gesindel stoßen wir vereinzelt auch auf Versuche, den infolge von Werbungen entstehenden Unruhen soviel als möglich den Boden zu entziehen. Namentlich wird es wiederholt den Unterthanen untersagt, in fremde Dienste zu treten.

Diese Maßnahmen des schwäbischen Kreises beruhen allerdings auf Reichsbeschlüssen, insbesondere aus den Jahren 1548, 1555 und 1559, aber das Wichtige ist, daß der Kreis die Reichsbeschlüsse sich aneignet, daß er sie von neuem publiziert, während an sich eine solche Publikation den einzelnen Ständen obgelegen hätte, und im einzelnen auch mit Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse modifiziert und weiterbildet. Dabei kommt man in einem Falle anläßlich der Strafbestimmungen gegen das herrenlose Gesindel dazu, selbständig eine gesetzgebende Gewalt auszuüben, ohne daß man freilich sich dessen bewußt geworden wäre und irgendwelche Konsequenzen daraus gezogen hätte.

Die einzige reichsrechtliche Bestimmung, auf die sich der Kreis bei seiner Thätigkeit in Polizeisachen berufen konnte, war noch immer die „Erklärung des Landfriedens" vom Jahre 1522, durch die bekanntlich die Handhabung aller Reichsordnungen ganz allgemein den zehn Kreisen übertragen worden war. Eine Wiederholung dieser Bestimmung finden wir indessen an keiner Stelle, wie denn auch thatsächlich die Kreise nicht zu einer allgemeinen Vollstreckungsbehörde der Reichsbeschlüsse geworden sind. Ich möchte daher annehmen, daß der schwäbische Kreis, indem er Polizeimaßregeln traf, mehr kraft eigenen Rechtes handelte als auf Grund jener veralteten Reichsbestimmung des Reichsregiments.

Neben der mit der Exekutive in Zusammenhang stehenden polizeilichen Thätigkeit wandte sich der Kreis auch der Fürsorge für die Erhaltung von

[1] Kreistagsabschiede, Abschriften I.

Zucht und Ordnung und dem Schutze des Wohlstandes der Kreiseingesessenen zu. Die von dem Reich in dieser Richtung erlassenen Bestimmungen wurden ausdrücklich von Kreis wegen acceptiert, indem man sie gleichfalls den besonderen Kreisverhältnissen anpaßte.

Die ersten solchen Beschlüsse finden wir in dem Reutlinger Kreistagsabschied vom November 1543. Es handelte sich um Gotteslästern, überhandnehmende Kleiderpracht, Verschwendung auf Gastereien und das schon wiederholt in Reichstagsabschieden verbotene Zutrinken. Jedem Stand wird es vom Kreise aufgegeben, in seinem Gebiet Ordnung zu halten.

Einem Akt von Kreisfürsorge für die Kreismitglieder begegnen wir zuerst im September 1544. Die Stadt Zell am Harmersbach hatte ein großes Brandunglück erlitten und wandte sich mit der Bitte um Unterstützung an den Kreis. Dieser gewährte aus Kreismitteln 300 fl., wie es heißt, „aus christlichem Mitleiden". Besondere Folgerungen werden wir mit Rücksicht auf das vereinzelte Vorkommen dieses Falles aus demselben nicht ziehen dürfen, so merkwürdig derselbe an sich ist.

Eingehender befaßte sich der Aprilkreistag aus dem Jahre 1551 mit der Wohlfahrtspolizei. Namentlich ist es hier der Wohlstand der Unterthanen, den man im Anschluß an die Polizeiordnung von 1548 in verschiedener Weise zu schützen sucht. Um die vielfachen Betrügereien beim Verkauf von Spezereien und Safran durch Hausierer, welches in jener Zeit meistens Savoyarden und Wallonen waren, abzustellen, hatte schon die Polizeiordnung von 1548 diesen das Hausieren untersagt. Diese Bestimmung wird jetzt für den schwäbischen Kreis von dem Kreistage erneuert und eingeschärft. Sie sollen nur auf Märkten verkaufen dürfen. Sodann wird über eine den Wirten zu setzende Taxe verhandelt, diesmal jedoch noch von einer allgemeinen Regelung Abstand genommen. Auch die auf den Reichstagen vielfach erörterte Frage der „geschenkten"[1] Handwerker wurde in Erwägung gezogen, die Beschlußfassung

[1] Geschenkte Handwerker sind solche, bei denen ein gemeinsamer Trunk sämtlicher Gesellen des betreffenden Handwerks anläßlich der Ankunft eines wandernden Handwerksgenossen üblich war. Der gemeinsame Trunk selbst hieß das „Geschenk". Diese Sitte entstammte dem alten Gebrauch einzelner Innungen, auf ihren großen Morgensprachen den Becher, der das Symbol der Bruderschaft war und als deren höchstes Recht galt, feierlich zu kredenzen. Später war die Sitte des gemeinsamen Trunkes zu einem Unfug ausgeartet, der sich aber trotz aller gegen ihn erlassenen Beschlüsse lange Zeit erhalten hat. Weimarisches Jahrbuch für deutsche Sprache, Litteratur und Kunst. Herausgegeben von Hoffmann von Fallersleben und Oskar Schade. IV. Bd. II. Heft, S. 253. „Vom deutschen Handwerksleben in Brauch, Spruch und Lied" von Oskar Schade. — „Handel und Industrie der Stadt Basel. Zunftwesen und Wirtschaftsgeschichte bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts" von Traugott Geering. S. 532 ff.

aber vertagt, um das Resultat der Verhandlungen abzuwarten, die hierüber zwischen Augsburg, Nürnberg und Ulm schwebten[1].

Endlich kam die Höhe des Tagelohns zur Sprache. Den äußeren Anlaß bot wohl die Bestimmung des Augsburger Reichsabschiedes vom Februar desselben Jahres[2], welche den Herrschaften und Obrigkeiten, „die einander in der Nähe gesessen, und deren Städt, Dörffer und Flecken auf ein oder zwey Meilen an einander stoßen", aufgab, wegen der Arbeiter, Tagelöhner und Wirtschaften gemeinsame Ordnungen zu erlassen. Daneben werden wir annehmen dürfen, daß der Tagelohn analog den Fleischpreisen eine erhebliche Steigerung erfahren hatte, so daß sich nach den damaligen Auffassungen ein Bedürfnis nach gesetzlicher Regelung desselben fühlbar machte. Der Kreistag beschloß jedoch mit Rücksicht auf die verschiedenen Bodenverhältnisse in den einzelnen Territorien des Kreises, sowie auf die Mannigfaltigkeit der sonstigen Zustände keine allgemeine Regel für den Kreis aufzustellen und es den einzelnen Obrigkeiten zu überlassen, welche Bestimmungen sie rücksichtlich des Tagelohns treffen wollen.

Im März des folgenden Jahres kam die Angelegenheit der „geschenkten" Handwerker auf dem Kreistage abermals zur Sprache, obwohl wir nichts von dem Ausfall der erwähnten Verhandlungen der drei Städte hören. Diesmal wird beschlossen, die über diesen Punkt erlassenen Reichsgesetze, insbesondere den betreffenden Artikel der Polizeiordnung von 1548[3] zu beobachten. Sein Wortlaut ist, soweit er hier in Betracht kommt, der folgende:

„Dieweil in dem Heil. Römischen Reich Teutscher Nation, gemeinlich in Städten und Flecken, darin dann bißher geschenckte und ungeschenckte Handwercker gehalten werden, von wegen der Meister-Söhn, Gesellen, Knecht und Lehrknaben viel Unruhe, Widerwillen, Nachtheil und Schaden, nicht allein unter ihnen selbst, sondern auch zwischen derselben Handwercks-Meistern und andern, so Arbeit von ihnen außbereit, gemacht und gefertiget haben sollen, von wegen der müssigen Umgehens, Schenckens und Zehrung derselben Meister-Söhnen und Handwercks-Gesellen bißher vielfältiglich entstanden sind: Demnach wollen Wir, daß ihnen denselbigen geschenckten und ungeschenckten Handwercken, als viel der in dem Heil. Reich, in Städten oder andern Flecken in Gebrauch, die Handwercks-Gesellen, so jährlich, oder von Monat zu Monat, von ihnen, den frembden ankommenden Gesellen die Dienst begehren und dieselbe Dienst zu

[1] Von Reichsgesetzen, welche Bestimmungen gegen die geschenkten Handwerker enthalten, sind namentlich die Polizeiordnungen von 1530 und 1548 zu nennen.

[2] R.-A. N. F. II. S. 621, § 72.

[3] R.-A. N. F. II. Artikel XXXVII. § 2. S. 605 f.

werben, und zu anderm bisher erwählt worden, in allweg ab seyn. Wo aber jemand von denselben frembden ankommenden Handwercks-Gesellen, in einer oder mehr Städt oder Flecken, ankommen, Dienst oder ein Meister begehren, der soll sich allweg von solcher Sache wegen bey desselben seines gelernten Handwercks Zunfft- oder Stuben-Knecht, oder wo kein Zunfft oder Stuben wäre, bey desselben Handwercks-Gesellen angenommenen Wirth und Vatter, oder bey dem jüngsten Meister, so jederzeit desselben Handwercks seyn, oder aber bey demjenigen, so von einer jeden Obrigkeit darzu verordnet seyn, oder werden möchten, anzeigen, derselben Zunfft- oder Stuben-Knecht, oder angenommene Wirth und Vatter oder Verordneten für sich selbst, oder durch seinen Knecht, oder jüngsten Meister, soll auch alsdann und zu jeder Zeit mit getreuem Fleiß, und wie der Ort der Gebrauch ist, demselben ankommenden Handwercks-Gesellen umb Dienst und ein Meister besehen und werben, in aller massen, wie hiervor die erwöhlte Handwercks-Gesellen und Knecht zu jederzeit gethan hätten: doch soll in und nach dem allen das sämtlich Schencken und Zehren, zum An- und Abzug, oder sonst in andere Weiß keines Wegs hinfürter gestatt werden. Es sollen auch einige Straffen von obgemelten geschenkten oder nicht geschenckten Handwerck Meisters-Söhnen und Gesellen, nicht mehr fürgenommen, gehalten noch gebraucht, auch keiner den andern weder schmähen, noch auf und umbtreiben, noch unredlich machen: Welcher aber das thät, das doch nicht seyn, so soll derselbe Schmäher solches vor der ordentlichen Oberkeit des Ortes außführen. Ob aber der hierin Ungehorsam erschiene, so soll er von derselben Oberkeit nach Gestalt der Sachen gestrafft und für unredlich gehalten werden, so lang und viel, biß daß, wie obsteht, außgeführt. Es soll auch derjenige, so geschmähet worden, keines Weges außgetrieben, sondern bey seinem Handwerck gelassen, und die Handwercks-Gesellen mit und neben ihm zu arbeiten schuldig seyn, so lang biß die angezogene Injurien und Schmähe gegen ihme, wie sich gebührt, erörtert wird. Und was sonst ein jeder Spruch und Forderung zu dem andern umb Sachen, so ein Handwerck nicht betrifft, hätte oder zu haben vermeynt, das soll ein jeder vor der Oberkeit oder Flecken, darinn sie betretten werden, oder sich enthalten, und umb Sachen, ein geschenckt oder nicht geschenckt Handwerck belangend, vor der Zunfft oder demselben Handwerck nach gutem ehrbarn Gebrauch der Ort, wie sich gebührt, außtragen."

Diese reichsgesetzlichen Bestimmungen wurden im Oktober desselben Jahres abermals eingeschärft, und im April 1554 dann die „geschenkten" Handwerker kurzer Hand verboten.

Gerade im schwäbischen Kreis mit seinen zahlreichen Reichsstädten, die teilweise, wie z. B. Augsburg und Ulm, einen erheblichen Geschäftsverkehr hatten,

mußte dieſe Angelegenheit, die unter Umſtänden, wie wir von Baſel und Frankfurt wiſſen, ganze Erwerbszweige gefährdete, von beſonderer Bedeutung ſein. Der Umſtand, daß der Kreis ſich ſo häufig mit ihr befaßt, zeigt, wie ſehr derſelbe ſich die Pflege von Ordnung und Wohlſtand angelegen ſein ließ.

Ende des folgenden Jahres waren es dann wieder Klagen über die Wirte, welche den im Dezember tagenden Kreistag beſchäftigten. Man erläßt neue Verbote gegen das übermäßige Auftiſchen. Gleichzeitig wurde das ſtarke Steigen der Fleiſchpreiſe zur Sprache gebracht, ein Beſchluß jedoch nicht gefaßt. Endlich begegnen wir hier zum erſtenmal[1] einem Beſchluß gegen das ſogenannte Austreten der Unterthanen, wir würden ſagen, eine energiſche Verwahrung gegen Verſuche, die Freizügigkeit[2] anzubahnen, auf welche hohe Strafen geſetzt werden. Dieſe werden im April 1556 nochmals eingeſchärft.

Auf dieſem Kreistage kam es auch wegen der hohen Fleiſchpreiſe zu einem Kreisbeſchluß. Es wird den Schlachtern verboten, ohne Zuſtimmung gemeiner Kreisſtände die Preiſe noch weiter zu ſteigern. Nicht dem einzelnen Stand bleibt die Regelung überlaſſen, ſondern der Kreis nimmt ſie in die Hand, und zwar ohne daß über dieſe Materie die Reichsgeſetze überhaupt Beſtimmungen enthielten. Man beſchließt ferner, ſich mit dem kurrheiniſchen, fränkiſchen, bayriſchen und oberrheiniſchen Kreis wegen dieſer Angelegenheit in Verbindung zu ſetzen, um möglichſt übereinſtimmende Maßregeln in den genannten Kreiſen herbeizuführen, da man von der richtigen Erwägung ausging, daß ſich billigere Fleiſchpreiſe nur erzielen laſſen würden, wenn die Angelegenheit gleichzeitig und nach denſelben Grundſätzen in einem größeren Bezirk in die Hand genommen würde.

Wie man hier die Konſumenten gegen Übervorteilung durch die Schlachter zu ſchützen ſuchte, ſo ließ man andererſeits auch wiederum den Handwerkern ſeinen Schutz zu teil werden.

Schon in Reichstagsabſchieden begegnen wir Ausfuhr- und Aufkaufsverboten für einzelne Waren, um ſo dem heimiſchen Handwerk aufzuhelfen[3]. Dementſprechend beſchloß der Kreistag das Aufkaufen unbearbeiteter Ochſen-

[1] Sofern aus ſolchen austretenden Unterthanen herrenloſes Geſindel wurde, hatte bereits der Reichstag des Jahres 1555 gegen ſie Beſchlüſſe gefaßt.

[2] Man ſtatuierte gewiſſermaßen ein Recht der Obrigkeit auf ihre Unterthanen, wie es früher nur gegenüber Hörigen beſtanden hatte. Es war dies um ſo bedeutſamer, ſeitdem allgemein das Recht der Obrigkeiten anerkannt wurde, die ihnen vom Reich auferlegten Laſten ihre Unterthanen mittragen zu laſſen. Außerdem hatte man, wie ſchon aus dem angeführten Reichstagsbeſchluß hervorgeht, häufig die Erfahrung gemacht, daß durch austretende Unterthanen das herrenloſe Geſindel vermehrt wurde.

[3] Reichspolizeiordnung von 1548. Tit. XVIII, § 1 ff. und Tit. XXI, § 3. R.-A. N. F. II. S. 597 ff. und 599 f. und Reichstagsabſchied von 1555, § 135 f. R.-A. N. F. III. S. 37 f.

und anderer Häute zu Handelszwecken, sowie ihre Ausführung aus dem Kreis bei Strafe der Konfiskation derselben zu verbieten.

Hier finden wir auch zum erstenmal einen Kreisbeschluß gegen die Juden. Man will danach streben, sie überhaupt aus dem Kreis zu vertreiben, inzwischen aber keine Prozesse von ihnen gegen christliche Unterthanen dulden. Als Grund wird der überhandnehmende jüdische Wucher angeführt. Die Berechtigung für das eigene Vorgehen leitet man aus den Reichsgesetzen, insbesondere der Polizeiordnung von 1530 her[1]. Dieser Beschluß wurde im August des gleichen Jahres wiederholt, dagegen wird das die Ochsen- und andere Häute betreffende Verbot „aus allerhand eingefallenen beweglichen Ursachen" wieder aufgehoben[2].

Die Jahre 1559 und 1560 bringen eine Erneuerung des gegen die Juden gefaßten Beschlusses, ohne daß freilich von einem Versuch, ihn auszuführen, die Rede wäre. Daneben ist fast jeder Kreistag, obwohl in jenen Jahren die Verfassungsarbeiten im Vordergrunde des Interesses standen, mit der Wohlfahrtspolizei beschäftigt. So wird z. B. im Jahre 1562 ein neuer Versuch gemacht, der Steigerung der Fleischpreise entgegenzutreten. Den Ständen wird untersagt, ohne zwingende Gründe den Metzgern noch eine weitere Steigerung zu gestatten. Um wo möglich ein Fallen der Preise herbeizuführen, soll man bei Festlichkeiten und in Wirtshäusern mit dem Fleisch sparsamer umgehen und sich an weniger Gerichten genügen lassen. Auch soll an zwei Wochentagen und außerdem überhaupt während der Monate Februar und März nicht geschlachtet werden. Eine Ausnahme wird nur hinsichtlich der Kälber, deren Fleisch für Kranke und Wöchnerinnen notwendig, zugelassen. Dieser Beschluß wird in etwas veränderter Form nochmals im April wiederholt. Im Interesse des Gesamtkreises sollen, so heißt es jetzt, die Protestanten die Fasttage der Katholiken mithalten, um so den Fleischverbrauch zu verringern. Dementsprechend tritt an die Stelle der Monate Februar und März die Fastenzeit, deren Beginn für das kreisgesetzliche Fleischverbot auf den Sonntag Invocavit angesetzt wird. Die übrigen Bestimmungen bleiben die alten, nur daß man neben Kalbfleisch auch noch sonstiges Sauchfleisch für Kranke und Wöchnerinnen freigiebt.

Die gegen die Fleischverteuerung gerichteten Beschlüsse wurden im April 1563 bereits erneuert und gleichzeitig auch die Judengesetze aufgefrischt.

---

[1] R.-A. N. F. II. S. 342. Tit. XXVII.

[2] Es liegt die Annahme nahe, daß die im schwäbischen Kreis zahlreich vertretenen Städte sich gegen diesen Beschluß, der dem Handel nicht günstig war, wandten und seine Aufhebung durchsetzten.

Bei diesem Anlaß finden wir in dem Kreisabschied die sehr bezeichnenden Worte: „welche mehr das bürgerlich, denn das Kriegswesen betreffen“ [1]. Es ist dies der einzige Hinweis, welchen ich in dieser Epoche gefunden habe, daß man bei der Ausdehnung der Thätigkeit des schwäbischen Kreises auf die angeführten Gegenstände sich dessen bewußt war, oder doch teilweise bewußt war, daß man damit den ursprünglichen Wirkungskreis der Kreise überschritt.

Der Novemberkreistagsabschied bringt dann abermals eine Bestätigung der Bestimmung über den Fleischverbrauch. Außerdem wird der Erlaß gegen die Savoyarden und „ander Manns- und Weibspersonen, so mit falschen Spezereien und Waaren in dem Land hin und wider ziehen“ bestätigt und werden wegen der Juden detaillierte Bestimmungen erlassen. Schuldurkunden zwischen Juden und Christen haben nur Gültigkeit, wenn sie von der Obrigkeit des christlichen Schuldners aufgenommen sind. Der Verkehr auf Messen und Märkten bleibt den Juden gestattet. Bei solchen Gelegenheiten ist für die Aufnahme von Urkunden die Ortsobrigkeit zuständig. Die Zession einer Forderung, die ein Jude an einen Christen hat, an einen anderen Juden oder an einen Christen ist nicht zulässig. Obrigkeiten und Notare, wie Schreiber, welche eine solche Zessionsurkunde aufnehmen, sind abzusetzen und zu bestrafen. Außerdem hält man an der Absicht fest, die Juden gänzlich aus dem Kreise zu vertreiben und ordnet an, daß die Bestimmungen der Reichspolizeiordnung vom Jahre 1548, welche sich auf Juden beziehen, alljährlich einmal öffentlich verlesen werden sollen.

Es sind diese Beschlüsse gegen die Juden deshalb von besonderem Interesse, weil sie vor 1563 den einzigen Fall enthalten, daß der Kreis zivilrechtliche Bestimmungen erließ. Auch hier aber geschah es allerdings unter polizeilichen Gesichtspunkten. Ich werde später hierauf zurückkommen.

Endlich wird auf diesem Kreistage die frühere Bestimmung, nach der jede Kommune ihre Armen selbst unterhalten soll, erneuert, wobei man aber jetzt auch von Kreis wegen die Ausnahme, welche bereits die Reichspolizeiordnung von 1548 statuiert hatte, zuließ. Sind nämlich die Armen an einem Orte allzu zahlreich, so soll die Obrigkeit das Recht haben, die Armen resp. einen Teil derselben in ein anderes Amt abzuschieben. Die Bedeutung dieses Beschlusses für die Rechtsgeschichte des Kreises liegt darin, daß der Kreistag, indem er ihn faßte, die Befugnis in Anspruch nahm, direkt den Obrigkeiten der einzelnen Stände Weisungen zu erteilen, während man in der Regel sich an die Stände wandte und es ihnen aufgab, das Weitere zu veranlassen.

[1] Abschied vom 23. April 1563. Kreisabschiede, Abschriften I.

Damit hätte ich die Polizeithätigkeit des schwäbischen Kreises im engeren Sinne, wie derselbe sie in dieser Epoche ausgeübt hat, dargelegt, wobei allerdings mancherlei, was nicht darunter begriffen werden kann, mitbehandelt werden mußte, weil es nur in diesem Zusammenhange verständlich ist.

Wenn auch nicht durch markante Ereignisse bezeichnet, aber nichtsdestoweniger stetig und sicher vollzieht sich die Entwickelung zu einer immer größeren Selbstthätigkeit des Kreises. Anfänglich sind es nur allgemeine Weisungen, die ergehen, die Reichsgesetze werden eingeschärft. Später begnügt man sich nicht mehr damit. Sie werden den speziellen Verhältnissen des Kreises angepaßt und dementsprechend modifiziert, bis man schließlich dahin gelangt, eigene Bestimmungen zu erlassen. Aus dem toten Exekutivinstitut, das man nur künstlich nominell am Leben erhielt und an dessen Existenz immer wieder kaiserliche Mahnungen erinnern mußten, ist ein lebendiger Organismus geworden, dem eine zunehmende Anzahl von Aufgaben aus den thatsächlichen Bedürfnissen erwachsen war, welche ohne ihn unerledigt geblieben wären oder doch nur unvollkommen hätten erledigt werden können.

§ 10.

Kreisfinanzen und Moderationswesen.

Ich habe schon in dem Abschnitt über den Kreisobersten wie in dem über die Exekutive gegen äußere Feinde und Landfriedensbrecher die Kreisfinanzen in das Bereich der Betrachtung gezogen. Es war dies bei dem engen Zusammenhang, in der die Errichtung und Verwaltung des Kreisfonds sowohl mit dem Obersten als namentlich mit der Exekutive steht, deren Ermöglichung wesentlich durch den Kreisfonds bedingt wurde, unvermeidlich. Andererseits aber konnte an jenem Orte über die Finanzen nicht erschöpfend gehandelt werden, weil manche Punkte des Finanzwesens wiederum völlig selbständiger Natur sind und weil die prinzipielle Bedeutung desselben eine zusammenhängende Behandlung wünschenswert macht.

Aus zwei verschiedenen Wurzeln hat sich das Finanzwesen des schwäbischen Kreises entwickelt.

Einmal ist es die Aufbringung des Soldes der auf Reichsbeschluß für einen Reichskrieg von den Ständen zu stellenden Truppen, welche der Kreis in die Hand nimmt. Die dadurch entstehende Entwickelung war eine derartige, daß nicht etwa der Kreis nur die Reichsfinanzgeschäfte besorgte, sondern es entwickelte sich hieraus ein eigenes Kreisfinanzwesen.

Die andere Wurzel ist die Organisation des Kreises behufs Schaffung einer Kreisexekutivgewalt, die zu Kreisumlagen führte, welche auf Kreisbe-

schlüssen beruhten. Im Anschluß hieran wirkten dann im Laufe der Jahre die mannigfaltigen sonstigen Kreisbedürfnisse, die in steigendem Maße hervortraten, auf die Entwickelung des Finanzwesens begünstigend ein. Nur teilweise und indirekt gehört dagegen zu dem Kreisfinanzwesen im eigentlichen Sinne die Einkassierung der Reichssteuern, die dem Kreise ebenfalls schon sehr früh zufiel. Ich werde dieselbe jedoch auch in diesem Abschnitt abhandeln, da sie mit der Beitreibung des Soldes, welchen die Kreisstände für die von ihnen gestellten Truppen zahlten, verflochten ist und nicht ohne Einwirkung auf die Entwickelung des Kreisfinanzwesens blieb.

Das in der Überschrift genannte Moderationswesen[1] habe ich deshalb hierher gesetzt, weil Moderation und Finanzen, wo jene überhaupt in Frage kommt, gegenseitig aufeinander eingewirkt haben.

Schon 1531 nahm sich der schwäbische Kreis der Stellung der für den Türkenkrieg bewilligten Truppen seitens seiner Stände an. Es ist dies oben erörtert worden[2]. Die naturgemäße Folge war, daß er die Besoldung dieser Truppen wenigstens überwachte.

So wurde damals für den Kreisfeldhauptmann eine monatliche Besoldung von 300 fl. und für die über je 300 Mann gesetzten Unterhauptleute von je 40 fl. vom Kreise festgesetzt und wegen der Gemeinen auf den in anderen Kreisen herrschenden Gebrauch hingewiesen. Im folgenden Jahre wird uns dann von einer Verpflichtung des Kreisfeldhauptmanns zur Rechnungslegung gegenüber dem Kreis oder seinem Vertreter berichtet und außerdem erwähnt, daß der Feldhauptmann von dem Kreis zur Anschaffung von zwei Fähnlein für die Reiterei 20 fl. erhalten habe. Schon damals müssen mithin, wenn es auch nicht ausdrücklich erwähnt wird, mindestens ein Teil der Zahlungen der Stände für die von ihnen gestellten Truppen an den Kreishauptmann und nicht etwa an die von den Ständen eingesetzten Befehlshaber der einzelnen Truppenkörper, oder aber an den betreffenden kaiserlichen General geleistet sein.

Deutlicher tritt dies im Jahre 1542 hervor. Auf dem Speierer Reichstage war beschlossen worden, 8000 Reiter und 40000 Mann Fußvolk gegen die Türken ins Feld zu stellen, und außerdem eine gemeine Reichshilfe in Geld festgesetzt.

Ich habe oben darauf hingewiesen, daß im Jahre 1522 die Eintreibung der Reichssteuern den Kreisen nicht überwiesen worden war. Dabei blieb es

---

[1] Die Frage der Moderation, d. h. der Ermäßigung des Reichsanschlages entstand, als nach Erlaß der Reichsmatrikel des Jahres 1521 verschiedene Reichsstände zu hoch eingeschätzt zu sein behaupteten.

[2] Siehe oben S. 144.

auf den Reichstagen der folgenden Jahre. Sobald eine Geldauflage beschlossen wird, wendet das Reich sich direkt an die einzelnen Stände. Von den Kreisen ist dabei keine Rede. Erst auf dem Regensburger Reichstage des Jahres 1541 bereitet sich ein Umschwung vor. Auch hier wird die Einkassierung der beschlossenen Türkensteuer noch nicht den Kreisen übertragen. Aber den Ständen wird je nach ihrer Kreisangehörigkeit bezüglich der Zahlungstermine und und Zahlungsorte verschiedene Weisung erteilt[1]. So wurden die Stände des schwäbischen Kreises angewiesen, innerhalb sechs Wochen die ausgeschriebene Steuer bei Bürgermeister und Rat der Stadt Augsburg zu deponieren.

War die hier statuierte Beziehung der Kreise zur Steuerhebung des Reichs noch rein lokaler Natur, so brachte der folgende Reichstag die völlige Umgestaltung des Beitreibungsverfahrens, das nunmehr den Kreisen übertragen wurde, und für das man neue Kreisbeamte schuf. Die Veranlassung zu dieser Änderung vermag ich nicht anzugeben, ihr innerer Grund lag wohl darin, daß man mit der Einkassierung der Steuern immer wieder schlechte Erfahrungen gemacht hatte und nun durch Heranziehung der Kreise eine energische Einwirkung auf die einzelnen Stände zu bewirken hoffte.

Die neue Organisation war im einzelnen folgendermaßen gestaltet[2]:

In jedem Kurfürstentum oder Fürstentum werden von den verschiedenen Gruppen der Landstände in der Weise vier Einnehmer bestellt, daß der betreffende Kurfürst resp. Fürst einen ernennt, einen weiteren die Prälaten und Geistlichen, den dritten die Grafen, Freien und Herren und die ländsässige Ritterschaft und den vierten die Städte. Diese vier Einnehmer sind eidlich dem Landesfürsten und der Landschaft zu verpflichten. Falls notwendig, ernennen sie gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten Untereinnehmer in beliebiger Anzahl und nehmen diese gleichfalls eidlich in Pflicht[3].

Die Prälaten, Prälatinnen, Grafen, Freien, Herren und Städte, welche dem Reiche „ohne Mittel unterworffen", sowie die reichsunmittelbare Reichsritterschaft ernennen je drei Einnehmer, einen für den betreffenden Herrn resp. in den Städten für den Magistrat und je einen weiteren für die geistlichen und weltlichen Unterthanen. Haben reichsunmittelbare Städte Unterthanen, die außerhalb der Stadt wohnen, so kann für diese ein besonderer Einnehmer bestellt werden. Diesem sind, falls es sich um eine oder mehrere große Besitzungen handelt, Untereinnehmer beizugeben.

---

[1] R.-A. N. F. II. S. 437, § 46.

[2] Speierer Reichstagsabschied von 1542, § 50 ff. R.-A. N. F. II. S. 453 ff.

[3] Im Verhältnis zu den Untereinnehmern heißen die vier Territorialeinnehmer Obereinnehmer.

Die Steuer iſt von den ſteuerpflichtigen Perſonen den Untereinnehmern, welche hierfür Ort und Zeit beſtimmen, zu entrichten, ſofern nicht die Obereinnehmer dieſelbe direkt einziehen. Das eingehende Geld iſt in einen mit verſchiedenen Schlöſſern verſehenen Kaſten zu legen, deren Schlüſſel in der Weiſe an die vier Obereinnehmer verteilt werden, daß jeder nur zu einem Schloß den Schlüſſel beſitzt.

Jeder Untereinnehmer hat ſodann ſeinen Kaſten nebſt genauem Verzeichnis über die eingegangenen, ſowie über die noch ausſtehenden Zahlungen den Obereinnehmern an einem von dieſen hierfür beſtimmten Ort und an einem feſtzuſetzenden Tag abzuliefern. Das Geld iſt von den vier Obereinnehmern in Gegenwart des betreffenden Untereinnehmers in die zu dieſem Zweck eingerichtete gemeinſame Truhe des Territoriums zu legen und dem Untereinnehmer darüber eine Empfangsbeſcheinigung auszuſtellen. Dieſe Truhe iſt ebenfalls mit vier verſchiedenen Schlöſſern zu verſehen und die Schlüſſel unter die vier Obereinnehmer zu verteilen.

Über dieſen ſtehen ſechs Kreiseinnehmer.

Sie verteilen ſich auf die einzelnen Ständeklaſſen folgendermaßen: Geiſtliche und weltliche Kurfürſten und Fürſten erhalten je einen, einen weiteren die Prälaten, einen die Grafen und Herren, einen Ritterſchaft und Adel und einen endlich die Frei- und Reichsſtädte.

Die Ernennung jedes Kreiseinnehmers liegt in der Hand der betreffenden Ständeklaſſe.

Die Kreiseinnehmer ſchwören dem ganzen Kreis einen Eid, der aber für jeden von ſeinen Ständen beſonders formuliert wird. Dieſen ſchwört außerdem jeder Kreiseinnehmer noch einen ſpeziellen Eid.

Den Kreiseinnehmern ſoll es frei ſtehen, einen Schreiber anzunehmen und ihn, nachdem auch er beeidigt, zur Vereinnahmung und Buchung der Steuereingänge zu verwenden.

Zu ihrer Aufbewahrung wird eine Kreistruhe eingerichtet und von dem Kreis ein Ort beſtimmt, an welchem ſie aufgeſtellt werden ſoll. An dieſem kommen die Kreiseinnehmer zweimal im Jahr für eine von dem Kreiſe beſtimmte Zeit zuſammen, um das Geld von den Einnehmern der einzelnen Territorien in Empfang zu nehmen. Dieſe liefern an einem ihnen von den Kreiseinnehmern angeſetzten Zahlungstermin die bei ihnen eingegangenen Steuern in der Weiſe ab, daß ſie das Geld ungezählt in die Kreistruhe legen. Darüber iſt ihnen von den Kreiseinnehmern eine Empfangsbeſcheinigung auszuſtellen. Dieſe ſollen außerdem den Eingang etwaiger Reſtanten thunlichſt abwarten, die ſie direkt von den Ständen in Empfang nehmen, in ihrer Gegen-

wart durch den beeidigten Schreiber buchen lassen und dann in die Kreistruhe legen. Diese ist mit sechs Schlössern zu verschließen. Zu jedem derselben hat immer einer der Kreiseinnehmer den Schlüssel.

Die Verwaltung der eingegangenen Kreissteuern ist Sache der Kreiseinnehmer. Sie haben über die Eingänge, wie über etwaige Rückstände genau Buch zu führen. Zahlt ein Stand trotz Ermahnung seine Steuern nicht, so haben die Kreiseinnehmer dem kaiserlichen Fiskal darüber zu berichten, welchem dann die Veranlassung der weiteren Maßnahmen zusteht.

Die Verwendung der Reichssteuer der einzelnen Kreise ist in der Weise geregelt, daß sie ausschließlich als Türkenhilfe verwandt und speziell den Truppen resp. Ständen des betreffenden Kreises zu gute kommen soll. Die sechs Kreiseinnehmer haben zunächst den Kreisständen die Ausgaben, welche diese durch Bestellung und Erhaltung ihres für den Türkenkrieg bestellten Truppenkontingents gehabt, zu erstatten, oder aber von vornherein bei seiner Steuerrate in Abzug zu bringen. Von dem Rest sind sodann die sämtlichen Unkosten der im Felde stehenden Kreistruppen zu bestreiten.

Die Kreiseinnehmer senden je nach Bedarf das Geld an den Kriegsrat des Kreises, dem zwecks der Verwaltung desselben zwei Gegenschreiber von dem Kreise beizugeben sind. Diese haben zu dritt für die ordnungsgemäße Besoldung und den Unterhalt der Kreistruppen Sorge zu tragen.

Wir sehen, hier sind es nicht mehr die Stände, mit denen das Reich wegen Einkassierung einer Reichssteuer in Verbindung tritt. Der Kreis ist als Zwischeninstanz zwischen beide eingeschoben. Die Steuern selbst werden zwar den einzelnen Ständen vom Reiche auferlegt, ihre Beitreibung aber ist Sache der Kreiseinnehmer, denen es auch allein obliegt, dem zuständigen Reichsbeamten wegen säumiger Stände Anzeige zu erstatten. Die Einnehmer der einzelnen Territorien mit ihren Untereinnehmern treten nicht direkt mit dem Reiche, sondern nur mit den Kreiseinnehmern in Verbindung, als deren Hilfbedienstete sie bei der Steuererhebung fungieren. An der eigentlichen Verwaltung nehmen sie keinen Anteil, wie sie denn auch das eingenommene Geld unabgezählt in die Kreistruhe legen.

Durch diese Reichsbeschlüsse waren aber nicht nur die Kreise nun auch zu Organen der Reichssteuerbeitreibung gemacht, wie dies der Fall gewesen sein würde, wenn die von den Kreisen eingetriebenen Gelder an das Reich abgeliefert worden wären, sondern indem man bestimmte, daß die auf Reichsbeschluß erhobene Türkenhilfe ausschließlich für die gegen die Türken ins Feld gestellten Truppen des Kreises, aus dem sie geflossen, zu verwenden sei und aus-

ſchließlich von Kreisbeamten verwaltet werden ſolle, legte man den Grund zu einem eigenen Kreisfinanzweſen.

Die Steuerpflicht der Stände beruht nach wie vor auf Reichsgeſetz, aber das Reich überweiſt beſtimmte Einnahmen dem Kreis zur Beſtreitung von Kreisunkoſten unter eigener Verwaltung derſelben. Daß dieſe Kreisunkoſten wiederum im direkten Reichsintereſſe verwandt werden, bewirkt keine Veränderung des rechtlichen Verhältniſſes und iſt vielmehr lediglich ein Motiv für die Überweiſung aus dem Kreiſe eingehender Reichsſteuern an den Kreis.

Auf Grund des Reichstagsabſchieds von 1542 erfolgten dann auf dem im Mai desſelben Jahres in Ulm zuſammentretenden ſchwäbiſchen Kreistage eine Reihe finanzieller Kreisbeſchlüſſe.

Zunächſt wird angeordnet, die Kreiseinnehmer „von wegen gemeiner Stend" zu verpflichten. Es ſind nur fünf ſtatt der im Reichstagsabſchied genannten ſechs, was darin ſeine Erklärung findet, daß der daſelbſt für die Ritterſchaft und den Adel vorgeſehene Kreiseinnehmer in Wegfall kam, weil die ſchwäbiſche Ritterſchaft beharrlich ihren Eintritt in den Kreis verweigerte[1].

Dieſe fünf Einnehmer ſind die erſten Finanzbeamten des ſchwäbiſchen Kreiſes.

Sie wurden aller ſpeziellen Pflichten gegen einzelne Stände entbunden und waren nur dem Kreis als ſolchem, ſowie der Bank, von welcher ſie beſtellt, verpflichtet. Sie haben die im Reichstagsabſchied angegebenen Funktionen. Zu ihrem Sitz wird Ulm beſtimmt, wo auch die Kreistruhe aufgeſtellt werden ſoll.

Haben ſie die Eintreibung und Aufbewahrung der Türkenhilfe, das heißt inſoweit die Finanzverwaltung innerhalb des Kreiſes in der Hand, ſo werden zu dieſem Zweck mit unbedeutender Modifizierung des Reichsabſchiedes bei der Truppe ein Kreiszahlmeiſter und Kreisgegenſchreiber ernannt. Dieſe ſind von den Kreiseinnehmern auf „gemeine Ständ" zu verpflichten. An den Zahlmeiſter, welcher für ſeine Verwaltung dem geſamten Kreis verantwortlich iſt, ſenden die Kreiseinnehmer den Sold für die Truppen. Dieſer wird für den Fußknecht auf einen Gulden und für den Reiter auf einundeinhalben Gulden feſtgeſetzt.

Von der dem Kreis zugewieſenen Türkenſteuer ſollte endlich auch Geſchütz und Munition beſchafft werden. Wenn es daneben heißt, es ſei den Ständen geſtattet, außerdem eigene Zahlmeiſter zu halten, ſo hängt dies damit zuſammen, daß der Ulmer Kreisabſchied beſtimmt hatte, jeder Stand ſolle ſeine Truppen drei Monate lang ſelbſt unterhalten.

---

[1] Siehe unten § 14.

Schon das folgende Jahr bringt uns einen Beleg dafür, daß die vorgenannten Bestimmungen thatsächlich ausgeführt worden sind, und daß wir ein Recht haben, in ihnen den Anfang eines Kreisfinanzwesens zu erblicken. Gelegentlich des Nürnberger Reichstags fand nämlich im April, um die Rechnung der Kreisobereinnehmer zu prüfen, ein eigener Kreistag statt. Und im November desselben Jahres wird zur nochmaligen Prüfung dieser Rechnungen ein Kreistag nach Reutlingen ausgeschrieben[1].

Auf dem erwähnten Nürnberger Reichstage[2] wurde auch der Grund zu dem Moderationswesen des Kreises gelegt. Zwar hatte schon der Augsburger Reichsabschied von 1530 in § 139 bestimmt, der Kaiser und die zehn Kreise sollten jeder einen „treffendlichen, ansehnlichen Rat" auf den achten März nach Speier senden, damit diese dort gemeinsam mit den Kommissarien und Visitatoren des Kaisers, der Kurfürsten, Fürsten und Stände nach Untersuchung der Verhältnisse eines jeden Standes einen gerecht und gleichmäßig verteilten Anschlag für das Reich aufstellen. Auch war infolgedessen im schwäbischen Kreis 1531 ein Moderator erwählt und zehn Jahre später, nachdem nach langer Pause wieder ein Kreistag stattfand, abermals ein solcher bestellt worden, aber von einem eigentlichen Kreismoderationswesen können wir bis dahin nicht reden.

In Nürnberg hatten sich nun, wie fast stets seit 1521, auch diesmal wieder zahlreiche Stände wegen ungerechter Belastung oder doch wegen einer Belastung, die zu ihren Vermögensverhältnissen in keinem Verhältnis stände, beschwert.

Da die letzte Türkenhilfe den Kreisen zur Eintreibung und Verwendung für die Erhaltung der Kreistruppen überwiesen war, so lag es nahe, auch die Prüfung der Beschwerden über diese Auflage den Kreisen resp. deren Organen zu übergeben. Dementsprechend werden die ausschreibenden Fürsten angewiesen, innerhalb der zwischen dem Reichstag und St. Jakob d. 12 Botentag, es ist dies der 25. Juli[3], liegenden Zeit einen Kreistag in dieser Angelegenheit zu berufen. Auf diesem sollen die Kreisstände je nach ihrem Belieben vier, fünf oder sechs Kreisgenossen mit der Untersuchung der einzelnen Beschwerden beauftragen. Steht einer derselben in der Pflicht eines Kreisstandes, so ist er aus

[1] Der Bezeichnung Kreisobereinnehmer, die sich in dem Kreisabschied findet, möchte ich keine Bedeutung beimessen. Für die Annahme, daß damit ein besonderes Amt im Gegensatz zu dem Amt der Kreiseinnehmer gemeint, fehlt jeder Anhaltspunkt, während der Name sich vollständig dadurch erklärt, daß die Kreiseinnehmer über den Territorialeinnehmern standen.

[2] R.-A. N. F. II. S. 486.

[3] Grotefend l. c.

dieſer zu entlaſſen. Alle ſind dem Kreis als ſolchem zu verpflichten. Sie haben die Reſultate ihrer Unterſuchung geheim zu halten und am 1. Auguſt perſönlich in Speier den kaiſerlichen Kommiſſarien, die der Kaiſer zur Entſcheidung der betreffenden Beſchwerden ernennt, zu berichten. Nur die Unterſuchung iſt Sache der Kreisorgane, die Entſcheidung bleibt in der Hand der von dem Kaiſer hierzu delegierten Perſonen.

Die Anweiſungen des Nürnberger Reichstages blieben ohne Erfolg. Schon der Speierer Reichstag des folgenden Jahres wiederholte deshalb die Aufforderung an die ausſchreibenden Fürſten, Kreistage zu dieſem Zweck auszuſchreiben. Die Beſtimmungen über die Behandlung der Beſchwerden wurden im einzelnen modifiziert. Jeder Kreis ſoll vier Perſonen mit der Unterſuchung beauftragen und ihnen, ſoweit dieſe in Betracht kommt, abſolute Vollmacht erteilen. Es ſoll jedoch den beſchwerdeführenden Ständen geſtattet ſein, falls ſie ihre Beſchwerden erſt beim Kreiſe eingebracht, ſich mit ihnen darnach auch noch direkt an die kaiſerlichen Kommiſſarien zu wenden. Der Kaiſer ernennt zwei ſolche Kommiſſarien. Außerdem wird zur endgültigen Regelung der Beſchwerden ein Reichstag nach Worms auf den 1. Oktober 1544 ausgeſchrieben. Gleichzeitig mit dieſem haben ſich die beiden kaiſerlichen Kommiſſarien und die von jedem Kreiſe ernannten Perſonen einzufinden, letztere unter Vorweiſung einer Urkunde über ihre Entlaſſung aus jeder beſonderen Pflicht. Kommiſſarien und Kreisverordnete treten hier zu einer Verſammlung zuſammen. Auf dieſer haben die vier Verordneten eines jeden Kreiſes je eine Stimme, ſind aber berechtigt, bei Meinungsverſchiedenheiten unter ſich dieſe einzeln zu vertreten. Auf Ausbleibende iſt keine Rückſicht zu nehmen. Kommt es zwiſchen Kommiſſarien und Kreisverordneten zu keiner Einigung, ſo entſcheidet der Reichstag.

Aus Anlaß dieſes Reichstages fand im September zu Ulm ein Kreistag ſtatt. Man ernannte für die Unterſuchung der Beſchwerden ſogenannte Moderationsdeputierte, die aus allen ſpeziellen Pflichten entlaſſen werden, ſpricht aber im übrigen die Anſicht aus, daß eine ganz neue Verteilung der Reichsſteuer notwendig ſei, namentlich weil eine nennenswerte Anzahl von Ständen, wie der Ausdruck lautet, aus dem Kreiſe „ausgezogen". Dieſe müßten entweder gezwungen werden, wieder in den Kreis einzutreten, oder der auf ſie fallende Anſchlag von dem Geſamtanſchlag des Kreiſes abgezogen werden.

Erſt vier Jahre ſpäter auf dem Augsburger Reichstage[1] von 1548 hören wir wieder von der Angelegenheit.

---

[1] R.-A. N. F. II. S. 541 ff.

Alle, die ſich noch wegen ungerechter Verteilung des Reichsanſchlags beſchweren zu können meinen, ſollen binnen vier Monaten in einer verſchloſſenen Schrift den ausſchreibenden Fürſten ihres Kreiſes Anzeige erſtatten. Dieſe haben innerhalb zweier Monate einen Kreistag auszuſchreiben, auf welchem die Beſchwerdeführer ihre Angelegenheit vortragen ſollen.

Die Trennung in eine unterſuchende und eine entſcheidende Kommiſſion wird feſtgehalten, aber beide ſollen jetzt aus dem Kreis hervorgehen. Dieſer erwählt eine beliebige Anzahl von Leuten für die Unterſuchung der Beſchwerden und zwei Perſonen, eine aus den geiſtlichen und eine aus den weltlichen Ständen, als „Moderatoren", um das Reſultat der Unterſuchung zu prüfen und die Entſcheidung zu fällen.

Die mit der Unterſuchung betrauten Perſonen ſind analog den früheren Beſtimmungen aus jeder ſpeziellen Pflicht, in der ſie etwa ſtehen, zu entlaſſen und dem Kreis als ſolchem zu verpflichten. Sie dürfen von den Ergebniſſen ihrer Unterſuchung nur an befugte Perſonen Mitteilungen machen.

Die Unterſuchung iſt in der Weiſe zu führen, daß die damit Beauftragten auf den Kreistagen, wo ſie gewählt werden, die den ausſchreibenden Fürſten geſchloſſen überſandten Beſchwerdeſchriften öffnen und dann die Unterſuchung binnen ſechs Monaten beendigen. Sie haben das Reſultat ihrer Unterſuchung ſchriftlich aufzuzeichnen und nebſt Belegen verſiegelt der Zweierkommiſſion zu überſenden. Dieſe hat ſich darnach innerhalb zweier weiterer Monate, und zwar gleichzeitig aus allen Kreiſen, nach Worms zu begeben und dort die Entſcheidung der einzelnen Beſchwerden zu fällen. Erſcheint die Beſchwerde begründet, ſo iſt die Herabſetzung der Auflage ex aequo et bono juxta arbitrium boni viri vorzunehmen. Wer ſich durch die Entſcheidung der Moderatoren beſchwert fühlt, kann innerhalb Jahresfriſt an das Kammergericht appellieren.

Die Unkoſten der Unterſuchung tragen die Beſchwerdeführer, dagegen diejenigen des Kreistages und der Moderation ſelbſt der geſamte Kreis.

Damit wegen der aus einem Kreis verziehenden Stände fürderhin keine Verwirrung möglich iſt, ſoll jeder Kreis von einem ſolchen Auszug dem Kammergericht binnen drei Monaten Anzeige erſtatten. Von den Ständen aber, die nirgends aufzufinden ſind, ſoll der Kurfürſt von Mainz den ausſchreibenden Fürſten des betreffenden Kreiſes Mitteilung machen. Endlich wird den Kreiſen aufgegeben, darauf zu achten, daß nicht etwa durch Verkäufe oder Erbgänge Unrichtigkeiten entſtehen.

Der ſchwäbiſche Kreis entſprach den Reichstagsbeſchlüſſen und wählte auf dem Ulmer Kreistage vom Februar 1549 eine Unterſuchungs- und eine

Moderationskommission. Erstere besteht aus fünf Personen entsprechend den fünf Bänken. Sie werden auf den Kreis beeidigt. Der Eid lautet nach Gerhard I (3): „Namblich daß sie all und ein jeder insonnderheit versprechen und zuesagen, daß ein jeder in disen Sachen allein des heyl. Röm. Reichs und desselben eingeleibten Stennd und glider gemeinen nutzen unnd wollfart deren besten verstandt und gewissen nach zum erbarlichsten getreulichsten und gleichmeßigsten erinnern, bedencken und haundlen unnd in selbigem kain privat affect in welcherlei weiß oder weege das beschehen möcht, sich hierinn irren noch verhindern lassen. Unnd waß inen auch allen sambt oder sonderlich für geheimb fürgebracht würdet, dasselbige keinem Stannd, noch desselben personen, dann denen es der erkundigung oder sonsten anderen notwendigen ursach halben geburt, zum nachtheill nimmermehr eröffnen, sonnder allso in höchsten geheimb die Zeit seines lebens verschweigen wölle. Alles getreulich und ungefärlich."

In der Folge hat dann diese Moderationsangelegenheit noch häufig die Kreistage beschäftigt, ohne daß aber wenigstens fürs erste Änderungen prinzipieller Natur in dem Verfahren vorgenommen wären. Dies war jetzt völlig in den Händen der Kreise und bildete gewissermaßen einen integrierenden Bestandteil ihres Finanzwesens, wobei freilich das Besondere bleibt, daß die Moderatoren nicht getrennt in jedem Kreis, sondern in einer Versammlung der Moderatoren aller Kreise entscheiden.

Ich habe oben von zwei verschiedenen Wurzeln des Kreisfinanzwesens gesprochen.

Habe ich nun bislang nur das aus Reichsbeschlüssen hervorgegangene Kreisfinanzwesen behandelt, so bietet sich uns die erste Spur eines sich selbstständig im schwäbischen Kreise aus den Kreisverhältnissen heraus entwickelnden Kreisfinanzwesens im Jahre 1543.

In dem Abschied des im November dieses Jahres abgehaltenen Kreistages erfahren wir von einer Verehrung der fünf Kreisobereinnehmer mit je 100 Gulden und einer solchen von 20 resp. 6 Gulden für den würtembergischen Schreiber und denjenigen der Stadt Reutlingen wegen ihrer Thätigkeit in Kreisangelegenheiten. Die Kreiseinnehmer waren freilich durch Reichsgesetz eingesetzt, aber die ihnen nachträglich zugebilligte Remuneration beruht auf Kreisbeschluß, und die beiden remunerierten Schreiber haben mit dem Reich überhaupt nichts zu thun. Der Kreiseinnehmer Sebastian Besserer zu Ulm wird mit der Auszahlung der Remuneration an die Schreiber beauftragt. Sie soll auffallenderweise aus dem Rest des gemeinen Pfennigs gegen die Türken genommen werden. Die Erklärung hierfür dürfte darin zu finden sein, daß

die damit bezahlte Thätigkeit der Schreiber sich auf Kreistage bezog, die durch die Türkengefahr veranlaßt waren.

Weitere Anhaltspunkte für die Entstehung eines selbständigen Kreisfinanzwesens finden wir dann im folgenden Jahre.

Damals hatte in der Stadt Zell am Harmersbach ein erhebliches Brandunglück stattgefunden. Die Stadt bringt auf dem Septemberkreistage zu Ulm ihre Notlage zur Sprache und setzt es durch, daß man ihr „aus christlichem Mitleiden" eine Beihilfe von 300 fl. gewährt. Wir erfahren nicht, aus welchen Mitteln diese bestritten werden, aber da sie der Kreis bewilligt, und ein anderer zahlender Faktor nicht vorhanden ist, so werden wir annehmen dürfen, daß sie in irgend einer Weise von dem Kreis aufgebracht sind. Daß auch dieser Betrag aus dem Rest der Türkenhilfe bestritten worden, möchte ich nicht für denkbar halten.

Einen wesentlichen Fortschritt in der Entwickelung des Finanzwesens bringt das Jahr 1552. Auf dem Märzkreistage legen Inquisitoren und Moderatoren, sowie der ihnen beigegebene Sekretär ihre Abrechnungen über die für ihren Unterhalt verausgabten Summen vor. Diese werden für richtig befunden und Inquisitoren wie Moderatoren[1] außerdem ein Honorar in Höhe von 60 fl. bewilligt. Gleichzeitig erhält der von dem Kreis angestellte Münzrat 40 fl. Zur Bestreitung dieser Ausgaben beschließen gemeine Kreisstände die Erhebung einer Kreissteuer in Höhe von 1000 fl., die auf alle Stände im Verhältnis zur Reichsmatrikel verteilt werden soll. Sie ist binnen Monatsfrist durch Sebastian Besserer, Bürgermeister, und Dietrich Schertlin, beide zu Ulm, einzutreiben. „Damit Si die obangeregten und andern dieß Creys unvermeidliche Ußgaben zu bezahlen, auch folgends neben dem innehabenden gemeinen Pfennigsrest, wie sich gebürt zu verrechnen wissen."

Der schwäbische Kreis hat ein selbständiges Besteuerungsrecht der Kreisstände erworben; er legt seinen Ständen eine Steuer auf und diese gehorchen, ohne daß dieser Kreisbeschluß durch ein Reichsgesetz gedeckt gewesen wäre. Man hatte einsehen gelernt, daß die schwäbischen Kreisstände nur als Einheit etwas bedeuteten und nur als Einheit Ruhe und Ordnung zu erhalten imstande waren, und man war bereit, die Konsequenzen daraus zu ziehen. Interessant ist die Notiz, daß noch ein Rest des aus dem Jahre 1542 stammenden Türkenpfennigs vorhanden ist, welchen jetzt dieselben Personen verwalten,

[1] Im Kreisabschied ist hier nur von Moderation die Rede. Indessen erheischt der Zusammenhang die Annahme, daß dieser Ausdruck hier nicht im technischen Sinne gebraucht ist und daß sowohl Moderation wie Inquisition darunter zu verstehen ist.

welche als Kreisfinanzbeamte die zur freien Verfügung des Kreises stehenden Gelder zu verwalten und die Kreisausgaben aus ihnen zu bestreiten haben.

Neben dieser Organisation begegnen wir in demselben Jahre abermals den von dem Kreise bestellten Einnehmern des gemeinen Pfennigs. Ein neuer Türkeneinfall war erfolgt, und wieder wurde den Kreisen die Einkassierung der Türkenhilfe übertragen. Neu war aber, daß diesmal der schwäbische Kreis die von dem Augsburger Reichstage des Jahres 1551 zur Bekämpfung der Türken bewilligte Reichssteuer im Jahre 1552 ausdrücklich durch Kreistagsbeschluß bestätigte und das Beitreibungsverfahren selbständig regelte. Daß die Pflicht der Kreisstände, die Reichssteuer zu bezahlen, erst durch den Kreistagsbeschluß begründet sei, wird nicht gesagt, doch kam thatsächlich die Angelegenheit erst jetzt in Fluß. Andererseits gelangte der Charakter der Steuer als einer Reichssteuer dadurch zum Ausdruck, daß der Kreis die bestimmte Erklärung abgab, daß es sich dabei um kein Partikularunternehmen des schwäbischen Kreises handle, und daß er jeden Pfennig verweigern würde, wenn nicht alle Kreise sich an der Aufbringung der Türkenhilfe gleichmäßig beteiligten. Nichtsdestoweniger werden sofort energische Maßregeln zum Einziehen des Geldes getroffen. Es werden vier Kreisobereinnehmer mit Ulm als Wohnsitz ernannt und beauftragt, den gemeinen Pfennig an zwei Terminen[1] einzuziehen. Von unter ihnen stehenden Territorialeinnehmern ist keine Rede. Diese Kreisobereinnehmer erhalten gleichzeitig den Auftrag, die Rechnungen der beiden Kreisfinanzbeamten, Besserer und Schertlin, an Martini zu prüfen.

Jene beiden Finanzorganisationen des Kreises, deren eine zur Erhebung und Verwaltung der Reichssteuern geschaffen war, während die andere speziell für die Kreissteuern bestand, werden in Verbindung gebracht und greifen ineinander über, freilich ohne daß gerade dies in der weiteren Entwickelung des Finanzwesens besondere Folgen gehabt hätte. Übrigens werden die Obereinnehmer nicht zu Vorgesetzten der beiden Kreisfinanzbeamten. Sie haben nur deren Rechnungen zu prüfen, ihre rechtsgültige Quittierung, falls die Obereinnehmer sie richtig finden, wird den Gesandten der ausschreibenden Fürsten übertragen. Endlich werden die Stände, die mit der Zahlung ihres Anteils an den tausend Gulden noch im Rückstand, gemahnt, den Rest spätestens mit der ersten Rate des gemeinen Pfennigs zu begleichen. Eine Vermischung beider Fonds tritt jedoch, wie sich später zeigen wird, nicht ein.

Inzwischen waren zu den von dem Kreis zu unterhaltenden Personen der Kreiswardein und die Münzräte hinzugekommen. Ihre Ernennung und die ihnen

[1] Martins- und Dreikönigstag, mithin am 10. November und 6. Januar.

zugewieſenen Aufgaben gehören an eine andere Stelle, hier kommt es nur auf ihre Beſoldung an. Mit dieſer beſchloß man anfänglich, es bezüglich des Kreiswardeins ebenſo zu halten wie die anderen Kreiſe. Die Auslagen ſollte Augsburg vorſtrecken. Für den Fall, daß vor Ablauf des Jahres ein allgemeiner Kreistag nicht ſtattfinden ſollte, wurde, um zu ſparen, auf das Ende des Jahres ein „engerer Convent“[1] angeſetzt, der aus je zwei Vertretern jeder Bank zu bilden iſt. Seine Aufgabe war, den Bericht des Kreiswardeins entgegenzunehmen und darnach eine Kreisſteuer auszuſchreiben, um Augsburg ſeine Auslagen, die es für den Kreiswardein gehabt, zu erſetzen.

Im Jahre 1552 wurde dann der Gehalt des Wardeins auf 100 fl. feſtgeſetzt, und ſowohl dieſer als auch die Ausgaben des Wardeins, welche der Magiſtrat der Stadt Augsburg prüfen ſollte, auf die laufenden Kreisſteuern übernommen. Dagegen erhalten die Münzräte ihre Auslagen von den Ständen, welche ſie geſtellt, erſtattet, während dieſe ihrerſeits von dem Kreiſe ſchadlos gehalten werden. Gehalt bekommen die Münzräte nicht, vielmehr lediglich ab und zu eine nachträgliche Remuneration.

Über die Ausführung dieſer Beſchlüſſe, ſoweit ſie den Wardein betreffen, fehlen die Nachrichten. Erſt in dem Abſchied des Aprilkreistags des Jahres 1554 heißt es, daß Beſſerer und Schertlin „diſes Creys verordnete Einnehmer und Ausgeber“, wie man ſie hier bezeichnet, angewieſen werden, dem Kreiswardein ſeinen rückſtändigen Sold auszuzahlen. Gleichzeitig legen ſie wiederum ihre Abrechnung vor und werden erſucht, weiter ihres Amtes zu walten. Beſſerer erhält als Remuneration 70 fl., Schertlin 30 fl. Auch beſchließt man, eine abermalige Steuer von 1000 fl. zur Beſtreitung der laufenden Kreisausgaben von den Kreisſtänden zu erheben.

Auf dieſem Kreistage war die Achtserklärung des Markgrafen Albrecht Alzibiades den Kreisſtänden mitgeteilt worden. Die Stellungnahme des ſchwäbiſchen Kreiſes iſt oben beſprochen worden, außerdem aber wurden dieſe Unruhen bekanntlich die Veranlaſſung zu dem auf Würtembergs Betreiben gefaßten Beſchluß, eine Kreisverfaſſung vorzubereiten. Darin war ſelbſtverſtändlich auch der Beſchluß enthalten, die ſpeziellen Kreisſteuern zur Deckung der Ausgaben, welche die Verfaſſung mit ſich bringen würde, zu erhöhen und dementſprechend, ſoweit es notwendig, die Finanzorganiſation des Kreiſes weiter auszubilden.

Die erſte Veranlaſſung zu einer Kreisſteuer im größeren Maßſtabe wurde jedoch, da ſich die Verfaſſungsverhandlungen ſehr in die Länge zogen,

[1] S. u. § 23.

die Bitte um ein Darlehen seitens des fränkischen Kreises. Diese Bitte wurde vorgebracht auf dem Julikreistage 1554 und bewilligt auf dem Septemberkreistage, nachdem man sich im August auf dem Wormser Tage aller Kreise über die Bewilligung mit den übrigen Kreisen geeinigt hatte. Es wird beschlossen, im schwäbischen Kreis sechs einfache Römermonate zur Beschaffung des Darlehns zu erheben. Sie sollen in Ulm oder Speier gezahlt werden. Über die Personen, an welche sie zu zahlen, wird nichts gesagt.

Neben diesen sechs Römermonaten hören wir von einer abermaligen Besteuerung der Kreisstände in Höhe von 1000 fl., da zur Begleichung verschiedener Ausgaben, insbesondere für die Unkosten, die durch die Kreisgesandtschaften nach Bacharach[1] und Worms und durch die bevorstehende nach Frankfurt verursacht werden, der Rest der früheren 2000 fl. nicht ausreichte. Man erhebt nicht, um diese Gelder aufzubringen, gleichzeitig mit den Steuern für den fränkischen Kreis eine größere Anzahl von Römermonaten, sondern läßt diese und die 1000 fl. für die internen Kreisbedürfnisse streng geschieden. Diese Tendenz der Trennung der verschiedenen Teile des Kreisfinanzwesens werden wir fortdauernd wiederfinden. Rechtliche Erwägungen können kaum zu Grunde gelegen haben, am wahrscheinlichsten erscheint mir die Annahme, daß man die Schwierigkeiten vermeiden wollte, die entstehen mußten, wenn die Stände die Steuern nicht rechtzeitig erlegten, indem es dann jedesmal zweifelhaft war, welches Bedürfnis zuerst befriedigt werden sollte.

Die Ausgaben für Kreisgesandtschaften machten in dieser Zeit den erheblichsten Teil der Kreisunkosten aus. So hören wir im Juni 1555 außer den bereits genannten Gesandtschaften zu den allgemeinen Kreistagen von einer solchen nach Brüssel, die voraussichtlich an den Kaiser gerichtet gewesen sein wird. Neben der Erstattung der Auslagen sollen die Gesandten auch eine Remuneration erhalten, die ebenfalls, wie die Remunerationen bei früheren Gelegenheiten, „Verehrung" genannt wird.

Es mag hierbei bemerkt werden, daß der schwäbische Kreis in dieser seiner ersten Periode seine meisten Civilbeamten in der Weise besoldete, daß er ihnen ihre Auslagen erstattete und dann von Zeit zu Zeit eine besondere Remuneration zuteil werden ließ. Wo man einen regelmäßigen Gehalt zahlte, wurde von solchen Remunerationen auch Gebrauch gemacht, um auf diese Weise eine Gehaltserhöhung eintreten zu lassen. Der einzige Civilbeamte, der gleich von

[1] Über den Bacharacher Konvent habe ich nichts aufzufinden vermocht. Da jedoch die Kreisakten bestimmt von den Kosten sprechen, welche die Sendung einer Gesandtschaft zu diesem Tage verursacht habe, so werden wir annehmen dürfen, daß ein solcher Tag thatsächlich stattgefunden hat, aber wohl ohne erhebliches Resultat verlaufen war.

vornherein mit bestimmtem Gehalt angestellt worden war, war der Münzwardein. Den Grund für dieses Verfahren erblicke ich darin, daß anfangs die Civilbeamten des Kreises das ihnen von diesem übertragene Amt der Regel nach vollkommen neben ihren sonstigen Beschäftigungen ausfüllen konnten, oder aber nur zeitweilig als Kreisbeamte thätig waren.

Die Auslagen der Gesandten und ihre Remuneration werden wieder durch die mit den Kreisfinanzen betrauten Personen in Ulm beglichen.

Abgesehen von den sechs Römermonaten für das dem fränkischen Kreis zu gewährende Darlehen, bewegten sich alle diese Kreissteuern in mäßigen Grenzen, und der Name Kreisfinanzwesen würde für die Verwaltung dieser Steuern zu hoch gegriffen sein, wenn die Entwickelung des Kreisbudgets hierbei stehen geblieben wäre.

Die Sachlage veränderte sich mit einem Schlage, als die Verhandlungen über die sogenannte Kreisverfassung Fortschritte machten und zu positiven Resultaten führten. Waren die Bedürfnisse, die bislang den Kreis gezwungen hatten, Kreissteuern zu erheben, unbedeutender Natur gewesen, jetzt trat an ihn die Notwendigkeit heran, für eine nennenswerte Streitmacht mit höheren und niederen Offizieren, für Geschütz und Munition die Mittel zu beschaffen und außerdem noch, wenn anders der Zweck, zu dem man die Kreisverfassung ins Leben gerufen, die Wiederherstellung von Ruhe und Sicherheit, erreicht werden sollte, einen Geldvorrat anzusammeln, auf den man im Notfalle greifen konnte, um schnell Truppen anzuwerben.

Ich habe diese Verhandlungen, und zwar auch diejenigen, welche sich auf die Bildung eines Kreisfonds beziehen, an anderer Stelle verfolgt und werde mich deshalb hier darauf beschränken, die einzelnen für die Entwickelung des Finanzwesens wichtigen Phasen hervorzuheben und die Gestaltung desselben am Ende dieser Epoche darzulegen.

Das erste selbstverständliche Erfordernis, was die Verfassungsbeschlüsse, bei deren sonst langsamem Vorrücken doch darüber von vornherein Übereinstimmung herrschte, daß die Aufrechterhaltung des Landfriedens die Errichtung einer Kreis-Militärmacht notwendig mache, ich sage, das erste Erfordernis, was diese Verfassungsbeschlüsse mit sich brachten, war, daß man die Truppen, die man anwarb und aufstellte, auch unterhielt. Hierüber existieren selbstverständlich keine Beschlüsse.

Würde es gleich zu Anfang der Verfassungsverhandlungen zur Aufstellung von Truppen gekommen sein, so hätte wahrscheinlich jeder Stand die von ihm gestellten Truppen unterhalten, und wir würden darum in keinem höheren Grade von Kreisfinanzen reden können. Aber im Laufe der Verhandlungen war das Zusammengehörigkeitsgefühl der Kreisstände gewachsen, und vor allen

Dingen beeinflußte Herzog Chriſtoph die Verhandlungen in dem Sinne einer möglichſt ſtraffen Centraliſation. Als daher der Kreis ihm im Dezember 1555 das Kreisoberſtenamt antrug, da ſtellte er bekanntlich unter den oben von mir aufgeführten Bedingungen ganz beſonders auch dieſe, daß die Kreisſtände zur Kreistruppe keine Mannſchaft ſtellen ſollten, ſondern vielmehr die ihnen obliegende Hilfe in Geld leiſten. Wurde nun auch dieſe Forderung von den Kreisſtänden nicht acceptiert, ſo kam doch der ihr zu Grunde liegende Gedanke ſchließlich auf dem Kriegsratstage des Oberſten und ſeiner Zugeordneten im Juli 1556 zu Ulm in modifizierter Form zur Geltung. Ich habe bereits an anderer Stelle ausgeführt, daß hier beſchloſſen wurde, ſechs Fähnlein zu errichten und die dementſprechend notwendigen Truppen nicht von den einzelnen Ständen, ſondern von zu dieſem Zweck beſonders kombinierten drei Bänken ſtellen zu laſſen. Daß der Kreistag, dem dieſe Kriegsratsbeſchlüſſe vorgelegt wurden, ſie mit der Einſchränkung annahm, daß nur die Fußtruppen in der genannten Weiſe geſtellt werden ſollten, während die Stellung der Reiter den einzelnen Ständen gewahrt blieb, wurde ebenfalls beſprochen.

Dieſer Beſchluß hatte eine wichtige finanzielle Seite. Wäre das Sonderintereſſe der einzelnen Stände, ſolange dieſe die Truppen ſtellten, dem Gedanken einer Beſoldung derſelben durch den Kreis als ſolchem im Wege geweſen, die drei teilweiſe obendrein ad hoc zuſammengeſetzten Bänke konnten ein ſolches Partikularintereſſe jedenfalls nur in ſehr abgeſchwächtem Maße beſitzen, ſo daß der weitere Beſchluß des Kriegsrats, den geſamten Sold für die Truppen an einen Kreispfennigmeiſter zu ſenden, welcher ihn dann ſeinerſeits den Truppen zukommen ließ, auf keine Schwierigkeiten ſtieß. Was bereits 1543 bei den gegen die Türken aufgeſtellten Truppen auf Reichsbeſchluß geſchehen war, wurde jetzt auf die neu errichtete Kreisſtreitmacht nach Kreisbeſchluß ausgedehnt. Damit war die Erhaltung dieſer Truppen Kreisſache geworden, wenn es auch geſcheitert war, ihre Anwerbung zu einer ſolchen zu machen. Ein Kreisbeamter, der dem Kreiſe verpflichtet, erhielt die Zahlungen der einzelnen Stände. Daß die Truppen richtig beſoldet wurden, dafür war er dem Kreiſe verantwortlich.

Neben dieſen Ausgaben, die ich die ordentlichen Militär-Hauptausgaben nennen will, brachte aber die Verfaſſung noch andere Bedürfniſſe, deren Deckung weitere Maßregeln notwendig machte, zumal im Anfang, als dieſe Bedürfniſſe hervortraten, ganz abgeſehen von der oben hervorgehobenen Maxime, die einzelnen Teile des Finanzweſens zu trennen, oder mit anderen Worten für die einzelnen Bedürfniſſe getrennte Kaſſen zu haben, ich ſage, zumal ganz abgeſehen hiervon jene Beſtimmung über die Sendung des geſamten Solds an den Kreispfennigmeiſter noch nicht exiſtierte.

Die ersten Beamten, deren bei den Verfassungsverhandlungen gedacht wird, sind der Kreisoberst und seine Zugeordneten. Beschloß man nun auch Obersten- sowohl wie Zugeordnetenamt als unbesoldete Ehrenämter zu errichten, so wurde es doch infolge dieser Errichtung notwendig, Mittel zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben, die sie im Kreisdienste machen würden und die man von Kreis wegen zu tragen beschloß, zu beschaffen. Weiter erforderte das eigene Geschütz des Kreises und die Munition, für welche die Fürsorge ihm gleichfalls oblag, neue Mittel, und endlich trat von vornherein der Gedanke hervor, daß man für Notfälle eine Geldreserve haben müsse. Das Resultat war, daß man beschloß, einen Kreisfonds, wie die Quellen sagen „Geldvorrat", durch Erhebung von Römermonaten von den Kreisständen zu schaffen.

Die Verhandlungen über den Umfang und die eventuelle Ergänzung dieses Kreisfonds sind sehr wechselnde. Das eine ist vom Beginn dieser Verhandlungen stetig festgehalten, daß dieser Fonds zur Verfügung des Kreisobersten und der Zugeordneten stehen soll, die dabei aber daran gebunden sind, den Fonds nur im Interesse des schwäbischen Kreises zu gebrauchen und nichts von ihm zu verleihen oder sonst irgendwie anderweitig zu verwenden. Andererseits wird ihnen für Notfälle sogar das Recht eingeräumt, zwecks Ergänzung oder auch Vermehrung des Kreisfonds selbständig Kreissteuern bis zu einer bestimmten Grenze auszuschreiben.

Der Fonds sollte in Ulm aufbewahrt werden. Man sollte ihn, wie es in dem Abschied des Februarkreistages heißt, nach Ulm „hinder Bürgermeister und Rat erlegen".

Darnach scheint es, als habe man ursprünglich die mit der Verwaltung der Kreisfinanzen in Civilangelegenheiten betrauten Personen auch mit derjenigen des Kreisfonds beauftragt. Schon bald, der Termin ist nicht bestimmt ersichtlich, wird aber dem Kreispfennigmeister die Verwaltung übergeben. Bestimmt hören wir in dem Abschied vom 22. November 1563, demjenigen des letzten Kreistages dieser Epoche, daß die für den Geldfonds bestimmten Gelder an den Pfennigmeister nach Ulm zu zahlen sind. Außerdem ist 1558 noch von einem Kreissteuermeister die Rede, über dessen spezielle Funktionen indessen nichts vermerkt wird.

Haben also Oberst und Zugeordnete das alleinige Verfügungsrecht über den Fonds[1], so liegt seine interne Verwaltung und die regelmäßigen Zahlungen,

[1] Einmal wird allerdings auch von dem Recht des Pfennigmeisters, den Fonds in Notfällen anzugreifen, gesprochen, aber später hören wir nichts wieder davon. Dagegen befindet sich unter den später vom Kreise angenommenen Beschlüssen des Ulmer Kriegsratstages vom Juli 1556 auch der Beschluß, daß der Geldfonds nur mit Zustimmung des Obersten und von mindestens drei Zugeordneten und unter Hinterlegung eines von ihnen unterschriebenen und untersiegelten Scheines angegriffen werden soll.

welche aus ihm zu leisten sind, dem Kreispfennigmeister ob. Der Umfang dieser regelmäßigen Zahlungen hat während den Verfassungsverhandlungen geschwankt. Die Hauptfrage war die, ob die laufenden militärischen Ausgaben aus dem Kreisfonds zu decken, oder aber ob dieser als Reservefonds für Notfälle zu behandeln sei. Ursprünglich, als der Gedanke einen solchen Fonds zu schaffen im Jahre 1554 auftauchte, war der Plan der gewesen, in erster Linie alle laufenden militärischen Ausgaben, die den Kreis als solchen beträfen, aus diesem Fonds zu bestreiten, der daneben dann als außerordentliche Hilfe in Notfällen dienen sollte. Aber die Tendenz der Verhandlungen ging dahin, die Notwendigkeit bereitliegender Mittel für Notfälle immer stärker zu betonen. Die Folge hiervon war, daß man schließlich auf dem erwähnten Kriegsratstage beschloß, die laufenden militärischen Ausgaben durch besondere Kreissteuern zu decken und aus dem Kreisgeldfonds ausschließlich einen Reservefonds für Notfälle zu machen. Dieser Beschluß wurde vom Kreistage mit der Beschränkung acceptiert, daß dies eine Mal noch wegen der drückenden Lasten, unter denen alle Stände des Kreises zu leiden hatten, die besagten laufenden Ausgaben aus dem Fonds bestritten werden sollten.

Die zur Deckung der laufenden militärischen Ausgaben des schwäbischen Kreises notwendigen neuen Kreissteuern wurden in der Weise erhoben, daß man die schon früher für die mancherlei sonstigen Bedürfnisse erhobenen Kreissteuern vermehrte. Wir erfahren dies aus dem Abschied des Augustkreistages vom Jahre 1556, in dem außerdem Dietrich Schertlin nunmehr die alleinige Verwaltung dieser Kreissteuern übertragen wird.

Die Folge des Beschlusses über den Kreisfonds war, daß die Kreissteuern im engsten Sinne, die wir das Ordinarium des Kreisbudgets nennen wollen, sofort erheblich stiegen, und wir schon in den folgenden Jahren fast regelmäßig einer neuen Beitreibung von 1000 fl. oder auch 2000 fl. begegnen.

Darnach zerfallen am Ende dieser Periode die Kreisfinanzen in drei verschiedene Teile: Einmal kommt in Betracht der Sold, der zufolge Reichsbeschlusses von den Kreisständen zur Unterhaltung der Kreistruppen an den Kreispfennigmeister gezahlt wird, sodann die Steuern, welche vom Kreis nach jedesmaligem Kreistagsbeschluß von den Kreisständen zur Deckung von laufenden militärischen und Civilausgaben erhoben werden, und endlich drittens der Kreisreservefonds.

Die Verwaltung dieser drei Kassen ist eine getrennte, nur daß der Kreispfennigmeister, der den Sold für die Truppen in Empfang nimmt und verwaltet, auch die Verwaltung des Kreisfonds unter sich hat, abgesehen von seiner Verwendung, welche Sache des Obersten und der Zugeordneten ist. Dieser Kreispfennigmeister und der mit der Einziehung und Verwaltung der

laufenden Kreissteuern beauftragte Beamte, sowie der ihr anscheinend beigegebene Kreissteuermeister sind die mit der Wahrnehmung der Kreisfinanzen betrauten Personen. Sie sind dem Kreise verpflichtet, der Kreisversammlung Rechenschaft schuldig und, soweit die Kreisfinanzen in Betracht kommen, nur von ihr resp. von den dazu befugten Kreisorganen abhängig.

Schon von vornherein hatten die Kreisfinanzbeamten damit zu kämpfen, daß manche Stände ihren Steuerbeitrag nicht zahlten. Anfangs begnügte man sich mit Mahnungen; als dies keinen Erfolg hatte, beschloß der Kreistag im Jahre 1556, die Säumigen durch besondere Boten, deren Bezahlung ihnen zur Last gelegt wurde, zur Erlegung der Steuern aufzufordern. Trotzdem kehrten die Klagen über Rückstände auf den Kreistagen wieder, so daß man sich im April 1562 entschloß, auf die Nichtzahlung von Steuern die poena dupli zu setzen. Wer säumig, sollte den doppelten Steuerbetrag entrichten. Dagegen hat der schwäbische Kreis eigene Exekutivmaßregeln wegen der Rückstände bis 1563 nicht beschlossen.

Zum Schluß mag erwähnt werden, daß wir auch gegen Ende dieser Periode noch verschiedentlich Moderationsbestrebungen begegnen. Interessant ist in dieser Beziehung namentlich der Kreistagsabschied vom 16. Februar 1556. Dort erhalten die Fürsten zwei Inquisitoren[1], die Prälaten, Grafen und Herren einen und die Städte auch einen. Diese haben die nötigen Untersuchungen anzustellen und dann aus sich, im Gegensatz zu den früheren Bestimmungen, zwei Personen auszuwählen, welche in Worms mit den erwählten Personen anderer Kreise zusammenkommen und als Moderatoren die Moderation vornehmen sollen.

§ 11.

Münzwesen.

Schon 1495 war der Versuch gemacht, für das Münzen der mit Münzrecht ausgestatteten Stände reichsgesetzliche Regeln aufzustellen, zu einem Resultat war man jedoch nicht gekommen. Es war im Münzwesen eine allgemeine Verwirrung eingerissen. Die Ungleichheit der Münze war in den einzelnen Münzbezirken immer stärker geworden, und zu alledem wurden von außen viele minderwertige, schlechte Münzen eingeführt, während die guten Münzen nach auswärts abflossen. Auf den meisten folgenden Reichstagen ist

[1] Der Unterschied zwischen Inquisition und Moderation wurde oben dargelegt.

denn auch immer wieder von der Münze die Rede, aber erst unter der Regierung Karls V. kam im Jahre 1524 auf Grund des Reichstagsabschiedes aus dem gleichen Jahre eine umfassendere Münzordnung[1] zustande.

Sie ist datiert vom 10. November 1524 und vom kaiserlichen Regiment gemeinsam mit den zu diesem Zweck nach Eßlingen berufenen Vertretern der münzberechtigten Stände und unter Zuziehung münzverständiger Personen entworfen.

In dieser Münzordnung wurde der Versuch unternommen, die Kreisverfassung zur Durchführung der Münzbestimmungen nutzbar zu machen und die geplanten Kontrollmaßregeln mit Hilfe der Kreise durchzuführen.

§ 12 der Münzordnung lautet:

„Und darmit dann sollich Müntz-Ordnung dester stattlicher volnzogen werden möge, So sollen in yedem Kreyß oder Bezirck des Heyligen Reichs durch die Müntzgenossen verordnet werden, daß man alle unnd yedes Jars besunder zweymal gemeine Probation und Rechtvertigung der gemeinen Reichs-Müntzen hält."

In den folgenden Paragraphen werden Weisungen für das Probieren erteilt und die Strafen für solche Münzmeister, deren Münze sich als falsch erweist, festgesetzt.

Dann fährt § 16 fort:

„Und sollen sich deßhalb die Stende eines jeden Kraiß gewisser Tag und Malstat vereinen, damit daran kein Mangel sey, doch soll yetzt in Anfang die erst Probation auf Sanct Gregorien den zwölfften Tag des Monats Martii nechst kommenden funffzehenhunderten und funff und zwaintzigsten Jars zu hallten, hiemit angesetzt, unnd yeden Krayß die Malstatt, wie hernach volgt, zu sollicher erster Probation verordnet und benennt sein."

Mit den Kreisen sind — dies ergiebt sich aus § 17, in welchem die Probationsorte für die einzelnen Kreise bestimmt werden — die sechs Kreise Franken, Bayern, Schwaben, Oberrhein, Niederrhein-Westphalen und Niedersachsen gemeint. Es liegt auf der Hand, daß die Münzvorrechte der Kurfürsten und des Hauses Österreich der Grund waren, daß man die Einteilung in sechs Kreise, nicht aber diejenige in zehn zu Grunde legte, als man die Kreise zur Regelung des Münzwesens heranzog.

In dem schwäbischen Kreis war Eßlingen zum Ort des ersten Probationstages bestimmt.

---

[1] R.-A. N. F. II. S. 261 ff. — Johann Christoph Hirsch, Des Teutschen Reichs Münz-Archiv. I. Teil. S. 240 ff.

Zur Ausführung sind die Eßlinger Beschlüsse wenigstens in dem schwäbischen Kreis zunächst nicht gekommen. Ein Kreistag hat bekanntlich in jenen Jahren dort überhaupt nicht stattgefunden, und von einem speziellen Münztage habe ich nichts zu finden vermocht.

Die nächste Notiz über das Münzwesen bringt erst der Augsburger Reichstagsabschied des Jahres 1530. Daselbst wird in § 134 ein neuer Tag zur Regelung des Münzwesens auf den 1. April 1531 nach Speier ausgeschrieben. Zu diesem Tag soll der Kaiser, jeder Kurfürst, jeder Fürst, diejenigen Stände, welche außer ihnen Gold- und Silberbergwerke besitzen, und die sechs Kreise je einen tüchtigen, sachverständigen Rat senden und mit der nötigen Vollmacht versehen.

Weitere Folgen hat auch dies nicht gehabt, doch finden wir in dem schwäbischen Kreistagsabschied vom 18. April 1531 die Wahl eines Münzrats erwähnt, mit welchem Amt der Stuttgarter Wardein Kaspar Schell betraut wird.

Der Speierer Münztag kam nicht zustande, da nur die Vertreter weniger Stände dort erschienen, welche nach einigem Warten unter Protest wieder auseinandergingen. Nach Hirsch[1] war auch der schwäbische Kreis nicht vertreten.

Abermals wird dann in dem Regensburger Reichstagsabschied von 1532 in dessen IX. Titel ein Münzregulierungstag unter den gleichen Bedingungen ausgeschrieben. Insbesondere werden auch hier die sechs Kreise genannt, die wiederum je einen Rat senden sollen.

Der Erfolg war, daß im folgenden Jahre einzelne, darunter auch der schwäbische Kreis, ihre Delegierten nach Speier zu dem Münztage entsandten. Aber auch diesmal war nur eine geringe Minderzahl der Stände vertreten, und so wurde aus einer Beschlußfassung abermals nichts. Alles blieb beim alten, so daß der Regensburger Reichstagsabschied vom Jahre 1541 von neuem und zwar in gleicher Weise wie der Abschied von 1532 unter Zugrundelegung der Augsburger Beschlüsse einen Münzregulierungstag nach Speier auf den 14. Januar 1542 ausschrieb.

In dem Jahre 1541 verhandelten im November auf dem Kreistage zu Weyl auch die schwäbischen Kreisstände über das Münzwesen. Der schwäbische Kreis hatte vermöge der Nachbarschaft der Eidgenossen ganz besonders unter der schlechten Münze, die von auswärts hereinkam, zu leiden. Beschlüsse sind jedoch damals nicht gefaßt. Man verschob die Angelegenheit auf den nächsten Reichstag.

Dieser fand 1542 zu Speier statt, aber erst auf dem Nürnberger Reichs-

[1] Hirsch l. c. I. S. 251 f.

tage des Jahres 1543 kam die Münzangelegenheit wieder zur Sprache, wobei wir von einem abgehaltenen Münztage nichts vernehmen.

Der Abschied enthält wegen der Münze die üblichen allgemeinen Redewendungen und die Anordnung einer baldigen Versammlung zur Regelung des Münzwesens. Wichtig aber ist, daß sich bezüglich der Personen, die zu dieser Versammlung aufgefordert werden, eine Änderung vollzogen hat. Es heißt diesmal, der Kaiser, der römische König, die Fürsten, alle münzberechtigten Stände und diejenigen, welche eigene Gold- und Silberbergwerke besäßen, sollten sachverständige Räte zu der Versammlung abordnen. Von den sechs Kreisen wird nichts gesagt.

Daß es nach wie vor auch im schwäbischen Kreise schlecht mit dem Münzwesen bestellt war, daß aber damals noch niemand daran dachte vom Kreise aus selbständig eine Besserung herbeizuführen, beweist eine Notiz des Novemberkreistages vom gleichen Jahre[1]. Es heißt dort, die Stände möchten bis zum kommenden Reichstage einer Besserung nachdenken.

Aus dem angesetzten Münztage wurde nichts, und erst nach Verlauf von fünf Jahren kam die Münzangelegenheit auf dem Augsburger Reichstage von 1548 von neuem zur Sprache, aber auch hier nur, um sie unter denselben näheren Bestimmungen, wie im Jahre 1543, auf einen speziellen Münztag, der auf das folgende Jahr nach Speier angesetzt wird, zu vertagen.

Dieser Speierer Münztag hat dann in der That stattgefunden. Seine Beschlüsse wurden im Jahre 1551 von dem damals in Augsburg tagenden Reichstage bestätigt.

Um die wegen der Münze gefaßten Beschlüsse nun auch wirklich durchzuführen, sollte eine Valvation der vorhandenen Münzen stattfinden. Zu diesem Zweck bestimmte § 40 des Reichstagsabschiedes[2]:

„Und sollen derowegen der zehen deß Heil. Reichs Kreyß Fürsten, so das Außschreiben der Kreyß-Täg im Brauch haben, ihre Mit-Kreyß-Verwandten, so Müntzens-Freyheit haben, ohn Verzug auf einen benannten Tag an gewöhnliche Mahlstatt zusammen erfordern, und zum fürderlichsten ein jeder Kreyß, besonder eines gemeinen Wardeins oder Probierers auffzunehmen, sich vereinigen, dem sein gebührliche Belohnung von dem Kreyß, von dem er auffgenommen wird, bestimpt; Dagegen er auch mit gebührlichem Eyd, auf die Probier-Ordnung zu schwören beladen werden soll, darneben sich eines jeden Kreyß Müntzverwandten, wie sie diese und andere Außgaben in ihren Kreyßen unterhalten wollen, vergleichen sollen. Daß auch alsdann ein jeder Kreyß zween Räthe

[1] Kreisabschiede, Abschriften I.

[2] R.-A. N. F. II. S. 617. — Hirsch l. c. I. S. 320 f.

neben jetzt bemeldten gemeinen geſchwornen Wardein, der, wie vor geſetzt, angenommen werden ſoll, ordne, oder benenne, die auf den Sonntag Quasimodogeniti nächſtkünfftig in Unſer und des H. Reichs Stadt Nürnberg erſcheinen, und dermaſſen abgefertigt werden, und nachfolgenden Befelch haben ſollen."

Damit iſt die Fürſorge für das Münzweſen den zehn Kreiſen übertragen. Es iſt bemerkenswert, daß das geſchah, nachdem auf den vorhergehenden Reichstagen die Verwendung der ſechs Kreiſe bei dem Münzweſen beſeitigt war. Die ſechs Kreiſe waren weggelaſſen, weil ſie nicht genannt werden konnten, wenn man alle Münzſtände, ohne beſondere Vorrechte einzelner in dieſer Beziehung anzuerkennen, zur Valvation verpflichten wollte. Man hatte ſich deshalb an alle Münzſtände gewandt. Sobald man dies aber that, wurde Raum dafür, nun dieſen ſämtlichen Münzſtänden mit Hilfe der zehn Kreiſe eine Organiſation zu geben.

Ein Umſtand freilich bewirkte, daß fürs erſte noch das Münzweſen, wenigſtens ſofern man die Reichsgeſetze beobachtete, eine Anomalie unter den verſchiedenen Kreisobliegenheiten bildete. Sofern es ſich nämlich um die Münze handelte, wurde, wenn ich es ſo ausdrücken darf, ein engerer Kreis aus den münzberechtigten Kreisſtänden gebildet. Nur ſie hatten in Münzangelegenheiten Stimmrecht, nur ſie wählten den Wardein. Nichtsdeſtoweniger war dieſer Wardein Kreiswardein, die beiden Münzräte Kreismünzräte.

Weitere Beſtimmungen des Reichstagsabſchiedes ordneten an, daß die anzuſtellenden Wardeine in den einzelnen Kreiſen, um die Valvation auf dem allgemeinen Valvationstag zu erleichtern, ſchon vorher eine Prüfung der Münze vornehmen ſollten.

Der Reichsabſchied iſt von dem 14. Februar 1551 datiert. Bereits im April fand ein Kreistag des ſchwäbiſchen Kreiſes ſtatt, in deſſen Abſchied uns mitgeteilt wird, daß man den Augsburger Bürger Hirlinger zum Kreismünzwardein annahm, und derſelbe von den Geſandten des Biſchofs von Konſtanz auf „gemeine Creysſtänd" verpflichtet wurde. Außerdem beſtellte der Kreistag die im Reichsabſchiede vorgeſehenen beiden Münzräte.

Von einer engeren Verſammlung der münzberechtigten Stände iſt hier mit keinem Wort die Rede. Die „gemeinen Kreisſtänd" beſchließen oder delegieren eine Verſammlung, in der jede Bank, nicht aber etwa nur die mit Münzfreiheit begabten Stände, vertreten iſt, und ſie beſchließt vermöge der ihr von dem Kreistage erteilten Vollmacht.

Wir werden annehmen müſſen, daß in dem ſchwäbiſchen Kreis faſt alle Stände Münzfreiheit beſaßen, oder aber, daß die Kreisorganiſation, inſoweit damals eine ſolche beſtand, bereits derartig feſt gefügt war, daß man es als

ſelbſtverſtändlich betrachtete, daß in einer dem Kreiſe übertragenen Angelegenheit der Kreistag das entſcheidende Wort zu ſprechen habe.

Im März 1552 faßte dann der ſchwäbiſche Kreis weitere Beſchlüſſe zur Handhabung der Münzprobierordnung. Die Probiertage ſollen in Augsburg am 1. Oktober ſtattfinden. Dort ſoll auch der Wardein auf die Probierordnung von den abgeordneten Räten beeidigt werden. Außerdem hatte bereits die Münzordnung[1] des Jahres 1524 beſtimmt, was dann wiederholt beſtätigt worden war, daß von den Münzſtänden Büchſen anzuſchaffen ſeien, um darin jedesmal von einer Münzſorte eine Probe aufzubewahren. Dieſe Büchſe ſollte mit drei Schlöſſern verwahrt ſein, zu deren einem der betreffende Münzſtand den Schlüſſel hatte, während der Schlüſſel zum zweiten Schloß der Obrigkeit, in deren Gebiet der Probiertag ſtattfand, zu übergeben war. Über den dritten Schlüſſel ſollten endlich die Kreismünzgenoſſen beſchließen.

Im ſchwäbiſchen Kreis beſchließt auch hierüber der Kreistag, der den dritten Schlüſſel dem Biſchof von Augsburg überweiſt.

Charakteriſtiſch für die Behandlung des Münzweſens im ſchwäbiſchen Kreis iſt, daß auf dieſem Kreistage beſchloſſen wird, den Gehalt des Wardeins von den Kreisſteuern zu beſtreiten. Ebenſo ſollen auch die Ausgaben des Wardeins aus den Kreisſteuern gedeckt werden. An keiner Stelle wird mehr bei Gelegenheit der Verhandlungen über das Münzweſen, abgeſehen natürlich von der Münzgerechtigkeit ſelbſt, zwiſchen den münzberechtigten und den übrigen Ständen unterſchieden.

Daß wir es hier nicht etwa nur mit einem zufälligen Vorgang zu thun haben, beweiſen am beſten die angeführten Beſtimmungen über die Ausgaben. Alle durch das Münzweſen entſtehenden Unkoſten werden ausdrücklich auf den Kreis übernommen. Sie ſind aus den Kreisſteuern zu bezahlen, zu denen alle Stände, einerlei ob münzberechtigt oder nicht, verhältnismäßig beitragen.

Schon auf dieſem Kreistage ſuchte man gegen das Eindringen falſcher Münzen Maßregeln zu ergreifen. Der Wardein und die Münzmeiſter ſollen, ſobald ſie falſche Münzen entdecken, davon die Obrigkeit des betreffenden Standes in Kenntnis ſetzen. Dieſe hat die Kreismünzgenoſſen zu benachrichtigen, welche dann ihrerſeits den Nachbarkreiſen die Mitteilung zukommen laſſen ſollen, damit auf dieſe Weiſe Schaden thunlichſt abgewandt wird.

Noch in demſelben Jahre auf dem nächſten Kreistage, der im Oktober ſtattfand, ſah man ſich veranlaßt, von Kreis wegen abermals zur Haltung der Münz- und Probierordnung aufzufordern.

---

[1] Hirſch l. c. S. 247. — R.-A. N. F. II. S. 268.

Neue Beschlüsse finden sich nicht. Ebenso ist der Verlauf auf dem folgenden Kreistage im April 1554, auf dem außerdem noch der Kreismünzwardein in seinem Amt bestätigt wird. Im Juni dieses Jahres setzt man dann auf den ersten Oktober einen Probationstag an, über den jedoch weitere Nachrichten fehlen.

Die Thätigkeit des Münzwardeins scheint keinen Erfolg gehabt zu haben. Wenigstens hören wir in dem Abschied des Junikreistages 1555, daß man dem Wardein den Rest seines Gehalts auszahlt und darnach bis auf weiteres dies Amt eingehen läßt.

Die Kreistage der folgenden Jahre bringen nichts als allgemeine Ermahnungen. Obrigkeiten, die in Münzangelegenheiten lax verfahren, sollen von den andern Kreisständen zu ihrer Pflicht angehalten werden. Bemerkenswerter war es, daß, als im Jahre 1557 über das Münzwesen in Speier von den Reichsständen verhandelt war[1], ohne daß allerdings hierbei viel herausgekommen wäre, daß da der schwäbische Kreis im September beschloß, mit dem bayerischen, fränkischen und oberrheinischen Kreis in Verbindung zu treten, um gemeinsam mit ihnen das Münzwesen zu regulieren, da man allein hierzu nicht imstande sei.

Reelle Erfolge hatten indessen alle diese Verhandlungen erst dann, als es endlich im Jahre 1559 zu einer neuen Reichsmünzordnung und Münzprobierordnung kam, durch welche für das Münzwesen feste Regeln geschaffen wurden.

Für uns sind die Bestimmungen insoweit von Bedeutung, als die Fürsorge für das Münzwesen durch die beiden Reichsgesetze auch fernerhin den zehn Kreisen übertragen wird.

In dieser Beziehung bestimmt § 157 der Münzordnung[2]:

„Und damit diese unsere und des H. Reichs Müntz-Ordnung um so viel desto festiglicher gehandhabt, und darüber gehalten werde, so soll in einem jeden Kreyß oder Zirck des Heiligen Reichs durch die Müntzgenossen verordnet werden, daß alle und jedes Jahrs besonder zweymahl gemeine Probation-Täg, und Rechtfertigung der gemeinen Reichs-Müntzen gehalten werden: Doch wo die Kreyß-Stände befinden, daß von unnöthen wäre, zween Probation-Täg zu halten, welches zu derselbigen Erkanntnuß zu stellen, so soll auf das wenigst

[1] Dieser Speierer Tag wird in dem Abschied des Regensburger Reichstages vom Jahre 1557 in Verbindung mit dem daselbst abzuhaltenden Kammergerichtsvisitationstage erwähnt. Daß er thatsächlich stattgefunden hat, geht aus dem Kreistagsabschied vom September 1557 hervor.

[2] R.-A. N. F. III. S. 197. — Hirsch l. c. I. S. 383 ff.

ein Probation-Tag jährlich gehalten werden. Derowegen wir ein beſondere Ordnung, wie die Probation fürzunehmen, und dero nachzukommen, ſtellen laſſen."

§ 158.

„Wir wöllen auch, daß zur Förderung dieſes Wercks die Müntzgenoſſen eines jeden Kreyß alsbald, nachdem diß unſer Kayſerlich Edict ausgekündt wird, ſich gewiſſer Mahlſtätt vergleichen, alſo daß die erſte Probation auf den erſten Tag Maji ſchierſtkünfftig in den Städten, deren ſie ſich vergleichen werden, und die ander auf den erſten Octobris, nächſt darnach folgend, in denſelbigen oder in andern der Kreyß gelegenen Städten, die Probation, wie angeregt unſer gegebene Ordnung mit ſich bringt, gehalten werden, wie wir dann dieſelbig unſer Ordnung, eines jeden Kreyß zweyen Fürſten, Geiſtlichen und Weltlichen, die das Ausſchreiben der Kreyß haben, die unverzüglich den andern ihren Mit-Kreyß-Verwandten, ſo mit Münz-Freiheit begabt, zu publiciren und zu eröffnen haben, in Schrifften zugeſchickt."

Sodann wird in § 162 beſtimmt, daß, falls eine Obrigkeit bei Einziehung der Geldſtrafe eines Münzverbrechers läſſig ſein würde, daß dann die Kreismünzgenoſſen dieſe Strafe eintreiben ſollen, von der ihnen die zwei Drittel, welche ſonſt der Obrigkeit zukommen würden, gebühren. Das eine Drittel erhält derjenige, welcher von dem betreffenden Münzverbrechen Anzeige erſtattet hat. Ebenſo iſt es zu halten mit der Geldſtrafe, welche von dem einzuziehen iſt, der von einem Münzverbrechen Kunde erhält und es unterläßt, ſeiner Obrigkeit innerhalb Monatsfriſt davon Anzeige zu machen. Sollten auch die Kreismünzgenoſſen nachläſſig ſein, ſo ſoll der kaiſerliche Fiskal, falls er Nachricht davon erhält, gegen den Verbrecher ſowohl, wie gegen die ſäumige Obrigkeit und die ſäumigen Kreismünzgenoſſen vorgehen.

Dieſe Münzordnung iſt vom 19. Auguſt datiert. Ihr folgte am folgenden Tage die Münz-Probierordnung[1].

In dieſer Probierordnung wird im einzelnen beſtimmt, wie bei der Prüfung der Münzen zu verfahren ſei. Es kann dies hier nicht näher ausgeführt werden. Die letzte Entſcheidung über die Güte der Münze ſoll dem Kreiswardein zuſtehen. Von dieſem ſagt § 24:

„Auch ſollen die Müntz-Genoſſen in einem jeglichen Crayß beneben den Wardeinen, ſo auf derſelben Müntz ſeyn werden, einen ſondern Crayß-Wardein oder Probirer haben, auf ihrer aller Belohnung und Koſten, wie ſie ſich des mit ihme vertragen werden, derſelbige gemein Probirer ſoll ihnen mit Gelübten und Eyden verpflichtet ſeyn, dieſe Ordnung, ſo viel ihne die berührt, und

[1] Das Teutſche Reichs-Archiv von Johann Chriſtian Lünig. I. Band. S. 349 ff. — Hirſch l. c. I. S. 405 ff.

wie hernach folget, stet und unverbrüchlich zu halten, und solch Gelübd und Eyd der Müntz-Genossen Räthen, so zu der Probation geschickt werden, von ihrer Herrschafft wegen, auf den ersten gemeinen Probation-Tag thun."

Den Münzgenossen in den einzelnen Kreysen wird dann auch weiter das Recht gegeben, etwa notwendig werdende Zusätze zu machen. Paragraph 27 sagt darüber:

„Und so mit der Zeit einig weiter Mangel zu Abbruch dieser Ordnung fürfallen würde, der hierin nicht bedacht oder vorkommen wäre, den sollen die Müntz-Genossen oder derselbe Räthe auf den Probation-Tägen in diese Ordnung zu setzen Macht haben, daß doch unser Kayserlich Edict und Ordnung in der Substanz ungeändert bleibe, mit diesem Anhang, ob die anderen Crayse darin einigen Mangel hätten, daß alsdann alle Crayß-Herren zusammenschicken und den Mangel durch das mehrer erstatten sollen und mögen."

Alle diese Bestimmungen kommen darin überein, daß man daran festhält, die Einteilung des Reichs in zehn Kreise dazu zu verwenden, um den Reichsmünzständen eine Organisation zu geben. Am Schlusse der Münz-Probierordnung werden sogar die zehn Kreise namentlich aufgeführt. Dagegen bleiben die Reichsedikte auch jetzt dabei, daß in Münzangelegenheiten nur dem engeren Kreis der münzberechtigten Kreisstände Stimmrecht zusteht. Die ausschreibenden Fürsten sollen als solche in diesem Falle für diesen engeren Kreis auftreten. Daß damit Nebenkreise geschaffen wurden, machte man sich nicht klar.

Der erste schwäbische Kreistag nach Erlaß der Münzedikte fand noch im Dezember desselben Jahres statt. Die Münzordnung wurde ausdrücklich acceptiert, nur daß man entgegen den Reichsbeschlüssen wenigstens thatsächlich nach wie vor daran festhielt, daß das Münzwesen eine Angelegenheit des ganzen Kreises sei.

Sechs Monate nach der Publikation der Münzordnung sollen keine unerlaubten Münzen mehr geduldet werden.

Hatte damit der aus allen Kreisständen unabhängig von ihrer Münzberechtigung bestehende Kreistag in Münzangelegenheiten gehandelt, so zeigte es sich durch folgenden Beschluß zur Evidenz, daß man nicht gewillt war, den münzberechtigten Ständen die ausschließliche Regelung des Münzwesens einzuräumen. Man beschloß nämlich, am 2. Januar 1560 einen Münzprobationstag in Ulm abzuhalten und zu diesem nicht Vertreter der münzberechtigten Stände, sondern vielmehr zwei Vertreter der Fürsten, einen der Prälaten, Grafen und Herren und einen der Städte abzuordnen. Nicht die Münzstände, sondern die Kreisstände sollen vertreten sein[1].

[1] Kreisabschiede, Abschriften I.

Außerdem will man verschiedene Sachverständige zuziehen und endlich wurde jetzt wiederum ein Kreiswardein oder, wie es hier heißt, Kreisprobierer ernannt.

Auch der folgende Kreistag vom Juni 1560 beschäftigte sich eingehend mit dem Münzwesen. Er ist wichtig, weil auf ihm der schon 1557 hervorgetretene Plan, das Münzwesen durch gemeinsame Beschlüsse mehrerer Nachbarkreise zu regeln, von neuem auftauchte. Es sind die ersten Spuren der späteren sogenannten Münzkorrespondenz der drei Kreise Schwaben, Franken und Bayern, welche wir hier vor uns haben, wenn auch die Idee, der Verwirrung und dem gefährlichen Zustand der Münze dadurch entgegenzutreten, daß verschiedene Nachbarkreise die Sache gemeinsam in die Hand nähmen, noch nicht im einzelnen bestimmte Formen angenommen hatte und sich auf eine größere Anzahl von Kreisen erstreckte, als solche später in Wirklichkeit zu einer derartigen Vereinigung zusammentraten.

Die Veranlassung hierzu bot der schlechte Zustand derjenigen Münzsorten, welche unter fünf Kreuzer lagen. Derselbe scheint besonders zu Beschwerden Anlaß gegeben zu haben. Man beschließt deshalb, sich mit den Nachbarkreisen in Verbindung zu setzen, gemeinsame Erhebungen anzustellen und daraufhin dem Kaiser zu berichten, damit dieser Maßnahmen treffe, um die Schäden zu beseitigen. Es wird dabei ausdrücklich hervorgehoben, das Münzwesen sei Reichssache. Ebenso will man sich wegen Abänderung eines Passus der Münzordnung[1] mit den Nachbarkreisen in Verbindung setzen und, falls man ihre Zustimmung erlangt, gemeinsam eine dementsprechende Bitte an den Kaiser richten.

Sodann sollen der kurrheinische, fränkische, oberrheinische und bayerische Kreis aufgefordert werden, ihre Abgesandten mit solchen des schwäbischen Kreises zu einer Beratung zusammentreten zu lassen, um die gegenseitigen Münzproben zu vergleichen und übereinstimmende Maßregeln zur Ausführung der Münzedikte zu verabreden. Es lag hierbei der doppelte Gedanke zu Grunde, eine größere Gleichmäßigkeit der Münzen zu erzielen, indem man die Münzproben der einzelnen Kreise miteinander verglich, außerdem aber auch vor allen Dingen durch die Gemeinsamkeit und Gleichzeitigkeit der Maßregeln das Übel an der Wurzel zu treffen, dessen Beseitigung unmöglich war, solange es in den Nachbarkreisen geduldet wurde.

Die genannten Kreise werden endlich ersucht, vorher Münzproben einzusenden, wie man sie ihnen auch gesandt, damit die Abgeordneten für den

[1] Es heißt ohne nähere Bezeichnung „einer Stelle auf Folio 28 der Münzordnung".

gemeinsamen Probationstag mit ausreichenden Instruktionen versehen werden können.

Diese Zusammenkunft kam jedoch trotz aller Vorbereitungen nicht zustande. Der Beschluß, die Nachbarkreise zu einer solchen aufzufordern, wurde deshalb im Januar 1562 auf dem damaligen Kreistage wiederholt, wobei man gleichzeitig beschloß, falls abermals nichts daraus werden sollte, an den Kaiser zu berichten.

Im übrigen beschränkte man sich darauf, die früheren Edikte einzuschärfen, und bedrohte jeden, welcher Münzverschlechterei unterstützen würde, mit energischen Maßregeln, deren Unkosten von dem Kreis getragen werden sollten. Auch hier wieder ist es der ganze Kreis, welcher die Mittel für ein Vorgehen gegen die Unterstützung von Münzverbrechern gewährt.

Da die Münzangelegenheit immer noch nicht weiter kam, so stellten auf dem nächsten Kreistage im April 1562 die Städte Augsburg und Ulm folgenden Antrag: Einige dazu geeignete Personen sollen ein Gutachten über das Münzwesen ausarbeiten und es den kreisausschreibenden Fürsten übersenden. Diese geben es weiter an die Zugeordneten oder, wie im Kreistagsabschied steht, an die „Verordneten der Bänke", welche dann ihrerseits ihren Bankverwandten die nötigen Mitteilungen zukommen lassen. Nachdem so alle Kreisstände hinreichend instruiert, ist die Angelegenheit energisch auf dem nächsten Reichstage zu betreiben.

Einen Erfolg hatte auch dieser Plan nicht. Schon auf dem nächsten Kreistage im April 1563 begegnen wir denselben Klagen. Bemerkenswert ist, daß man hier beschließt, die Münzangelegenheit auf dem nächsten ordnungsmäßigen Deputationstage, der, wie wir oben sahen, häufig zur Abwickelung unbedeutenderer Angelegenheiten stattfand, genauer in Erwägung zu ziehen. Es heißt in dem Kreistagsabschied: „Unnd jede Bank Ire deputierten uff nachangesetzten Deputationstag dahin abuertigen soll". Außerdem erklärt der Kreistag, es sei dem einzelnen Kreisstande unbenommen, für sich allein auch ohne Mitwirken der anderen Kreisstände der Münzordnung gemäß zu verfahren. Nur müsse er seine Nachbarstände von diesem Vorhaben in Kenntnis setzen.

Der letzte Kreistag dieser Periode bringt endlich abermals die Erklärung, daß der schwäbische Kreis für sich allein nicht imstande sei, die Münz- und Münzprobierordnung durchzuführen.

Es wird beschlossen, die ausschreibenden Fürsten des fränkischen und bayerischen Kreises aufzufordern, gemeinsam mit dem schwäbischen Kreis eine Zusammenkunft münzverständiger Personen zu veranlassen. Der schwäbische Kreis

will zu diesem Tage einen Vertreter der Fürsten, einen der Prälaten, Grafen und Herren und einen der Städte, sowie außerdem den Kreiswardein entsenden und die gesamten Unkosten auf den Kreis übernehmen. Über das Resultat der Sachverständigenversammlung ist von den Vertretern des schwäbischen Kreises den ausschreibenden Fürsten Bericht zu erstatten. In ihr Ermessen ist es dann gestellt, ob sie einen Kreistag ausschreiben, oder aber an die einzelnen Bänke schriftliche Mitteilungen gelangen lassen wollen. Darnach soll man gemeinsam den Beschlüssen der Sachverständigen entsprechend vorgehen.

Der Gedanke einer Münzkorrespondenz *speziell* zwischen dem fränkischen, bayerischen und schwäbischen Kreis war zum erstenmal in die Erscheinung getreten. Die erste Periode des schwäbischen Kreises schließt damit ab, daß die allgemeine Idee, gemeinsam mit den Nachbarkreisen das Münzwesen zu regulieren, sich zu dem Plan eines gleichzeitigen und gleichmäßigen Vorgehens mit Franken und Bayern verdichtete.

Wir sehen, das Münzwesen gelangt in dieser Periode in dem schwäbischen Kreis noch zu keinem Abschluß. Man hat zwar die Münzordnung und Münzprobierordnung von 1559, aber es fehlt die Macht, sie durchzuführen, und man sucht darnach, eine breitere Basis für diese zu gewinnen. Dabei haben das Münzrecht nach wie vor die Stände, welche es im Laufe der Zeit erworben haben. Von einem Münzrecht des Kreises ist noch keine Rede, dagegen hat die Aufsicht über das Münzwesen der Kreis. Zwar war durch die Reichsmünzedikte der Gesamtheit der münzberechtigten Stände in jedem Kreise die Aufsicht übertragen, aber wenigstens im schwäbischen Kreis übernahm diese Aufsicht der Kreis selbst. Er ist es, der fortan die Handhabung der Münzordnung überwacht, der einen Münzwardein anstellt, Probationstage anberaumt und alle Kosten trägt, die aus der Handhabung der Münzordnung erwachsen. Das Münzwesen ist aus einer Sache der münzberechtigten Stände, d. h. wenn wir sie den das Geld ausgebenden Personen gegenüberstellen, der aktiven Interessenten, zu einer öffentlich rechtlichen des Gesamtkreises geworden. Nicht das Geldinteresse der mit Münzfreiheit begabten Stände ist mehr maßgebend, sondern das Wohl der Gesamtheit der Kreisstände und ihrer Unterthanen, das Blühen des Handels und der Ackerwirtschaft, die Kapitalkraft des ganzen Kreises.

Der Übergang der Fürsorge für das Münzwesen auf den schwäbischen Kreis als solchen, auf „gemeine kreisständ", bedeutet nicht nur einen neuen Zuwachs der Aufgaben des Kreises, nicht nur eine Stärkung seines inneren Lebens, mit ihm vollzieht sich auch ein Fortschritt in den allgemeinen Rechtsauffassungen, in der Trennung von Privatrecht und öffentlichem Recht, dessen endgültige Scheidung freilich erst in diesem Jahrhundert erfolgte.

§ 12.

Präsentation der Assessoren zum Kammergericht[1].

Wir haben in § 4 dieser Arbeit über die Ursachen gesprochen, welche die Erhaltung der Einteilung in sechs Kreise neben derjenigen in zehn Kreise bis zum westfälischen Frieden bewirkt haben. Neben den dort angeführten Gründen hat außerdem auch noch mitgewirkt, daß die Präsentationen der Kammergerichtsassessoren während dieser ganzen Periode, wenn wir von einigen durch die religiösen Verhältnisse entstandenen Wirren absehen, für das Reich wenig Erregung mit sich brachten. Die Erhaltung und der Geschäftsgang des Kammergerichts wurden immer wieder die Veranlassung zu Verhandlungen und Visitationen, ein Bedürfnis einer gleichmäßigen Organisation der Assessorenpräsentation dagegen, wie ein solches im Münzwesen zum Verschwinden der sechs Kreise geführt hatte, lag nicht vor. Erst als der dreißigjährige Krieg die gesamten staatlichen Verhältnisse verändert hatte, trat auch hinsichtlich der Präsentation der Kammergerichtsassessoren eine durchgreifende Umwälzung ein.

Für den schwäbischen Kreis liegt nun allerdings die Sache so, daß er sowohl zu den zehn als zu den sechs Kreisen gehörte. Wenn aber auch beide Einteilungen in den Reichsgesetzen nebeneinander herlaufen, so kann man doch nicht von einer Doppelstellung des schwäbischen Kreises, je nachdem er unter den sechs oder unter den zehn Kreisen rangierte, reden. Die Aufgaben, welche er in der einen und der anderen Eigenschaft hatte, sind zusammengeflossen und bilden zusammen die Gesamtheit seiner Funktionen, die von ein und demselben Organ, dem Kreistag, ausgeübt werden.

Der erste schwäbische Kreisabschied, der von der Wahl eines Kandidaten, welcher für den Posten eines Kammergerichtsassessors zu präsentieren, berichtet, ist derjenige vom 18. April 1531.

Paragraph 76 des Augsburger Reichsabschiedes vom Jahre 1530 hatte bestimmt, daß die achtzehn bisherigen Assessoren um sechs zu vermehren seien, und daß diese neuen sechs Assessoren die sechs Kreise stellen sollten. Es heißt dort[2]: „So haben Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs für nothdürfftig angesehen, dasselbig Unser Kammer-Gericht mit geschickten, gelehrten, tapfferen in Gerichten lang geübten Personen zu besetzen und zu mehren, und demnach zu den achtzehen Personen, so vor an Unserm Kammer-Gericht sitzen

[1] Von dem Anteil der sechs Kreise an dem Reichsregiment war oben die Rede. Die Bestätigung der diesbezüglichen Bestimmungen durch den Nürnberger Reichsabschied des Jahres 1524 übergehe ich im Text, da sich für den schwäbischen Kreis keinerlei bemerkenswerte Folgen daran geknüpft haben.

[2] R.-A. N. F. II. S. 318.

noch sechs Personen verordnet, welche aus den sechs Kreysen im Heiligen Reich genommen, und also Unser Kammer-Gericht mit vier und zwantzig Personen besetzt werden soll. Darauff jetzt bald ein jeder der obgemeldten Kreyß Unserm Kammer-Richter und Beysitzern ein tügliche geschickte erfahrne Person, vermög vor auffgerichter Ordnung präsentiren, und damit gehalten werden soll, laut derselben Ordnung . . . . . ." Damit war für die sechs neuen Assessorenstellen den Kreisen gestattet, nur je einen Kandidaten zu präsentieren. Im Widerspruch damit steht allerdings die Bezugnahme auf die Kammergerichtsordnung vom Jahre 1521, indem es heißt, die Präsentation solle „vermöge vor auffgerichter Ordnung" stattfinden, da in dieser für den Fall der notwendigen Neubesetzung eines Assessorenpostens eine Präsentation von zwei oder drei geeigneten Personen[1] angeordnet war. Wir müssen annehmen, daß jene Bezugnahme nicht wörtlich gemeint war. Denn auch der erwähnte Abschied des schwäbischen Kreistages berichtet nur von der Präsentation einer Person. Es wurde nämlich als zu präsentierender Assessor der Doktor beider Rechte Justinian Moser in Konstanz gewählt. Die Wahl wird von dem Kreistag vollzogen.

Der Natur der Sache nach kam die Präsentation eines Kammergerichtsassessors verhältnismäßig selten vor. Während einer langen Reihe von Jahren hören wir in den Kreistagsabschieden des schwäbischen Kreises nichts davon. Überhaupt scheint man sich hier, eine spezielle Angelegenheit, von der später zu reden sein wird, ausgenommen, wenig mit dem Kammergericht befaßt zu haben.

Dagegen war fast auf jedem Reichstage das Kammergericht Gegenstand der Verhandlungen. Schon 1533 kam eine reformierte Kammergerichtsordnung zustande. Auch bezüglich der Assessorenpräsentation ist sie von Bedeutung, indem allgemein für alle Assessorenstellen unter Beobachtung gewisser Vorschriften die Präsentation nur eines Kandidaten zugelassen wurde. Der betreffende Paragraph[2] lautet:

„Nemlich und zum Ersten, daß die Ordnung nächst-gehaltenen Reichs-Tags zu Worms aufgericht, daß hinfürter dem Cammergericht zween oder drey Assessores an der abgangenen oder abgestandenen statt angezeigt sollen werden, nicht nachgangen sondern einer allein präsentirt wird: Haben wir diesem Artikul, aus beweglichen Ursachen, die Mäßigung gethan, daß, wo in solchem Fall der also allein praesentirt wird, Vermög der aufgerichten Ordnung und Reformation, geschickt befunden, daß Cammer-Richter und Beysitzer denselben annehmen mögen: Wo aber ein Fremder ihnen unbekanndt, und zu

[1] R.-A. N. F. II. S. 181.
[2] R.-A. N. F. II. S. 404, § 2.

einem Beisitzer nicht geschickt geacht, präsentirt, soll der Cammer-Richter und Beysitzer solchs den Ständen oder Kreyßen, so denselben, präsentirt hätten, anzeigen und bitten, einen andern geschickten zu präsentiren."

Rechtlich bleibt das Verhältnis unverändert. Der Kreis präsentirt, das Kammergericht ernennt, aber dadurch, daß man sich mit der Präsentation je eines Kandidaten für sämtliche Stellen begnügte, falls diese eine Person geeignet ist, wurde immerhin der Einfluß der Kreise auf die Besetzung der Assessorenstellen des Kammergerichts nicht unerheblich gesteigert und näherte sich thatsächlich einem Ernennungsrecht. Gegenüber der Bestimmung des Jahres 1530 lag der Unterschied, abgesehen davon, daß der damalige Beschluß nur auf die neu kreierten Stellen Bezug hatte, darin, daß man jetzt ausdrücklich unter Betonung der Neuerung von dem bisherigen Präsentationsmodus abging.

Im Gegensatz zu dieser Steigerung des Rechts der Kreise bei der Präsentation der Kandidaten für die Kammergerichtsassessorenstellen wurde einmal in dieser Periode, aber auch da mit der ausdrücklichen Beschränkung auf den einen Fall, bezüglich der Besetzung des Kammergerichts von dem Präsentationsrecht der Stände und Kreise völlig Abstand genommen. Es war dies auf dem Augsburger Reichstage von 1548. Das Kammergericht war eine Zeit lang unbesetzt gewesen. Seine Neubesetzung wurde von allen Seiten gefordert. Es fanden weitläufige Verhandlungen über Errichtung einer neuen Kammergerichtsordnung statt[1], vorab aber wurde dem Kaiser für dies eine Mal sowohl die Ernennung der etatmäßigen Assessoren, als auch diejenige von zehn außerordentlichen Assessoren mit einer Amtsdauer von zwei bis drei Jahren zur Aufarbeitung der unerledigten Prozesse übertragen. Der Kaiser verpflichtete sich dafür, die Assessoren thunlichst aus den sonst präsentationsberechtigten Territorien und Kreisen in dem entsprechenden Verhältnis zu nehmen[2]. „Wir wollen auch obgemeldte Beysitzer, aus den Churfürstenthumen und Creysen, nach Gebrauch und Herkommen des Heil. Reichs, so fern sie darinn zu finden, gnädiglich nehmen und verordnen. Und alsbald einen jeden Churfürsten oder Creyß, welchem solches gebührt, seinen Assessorem benennen, anzeigen und zueignen, damit ein jeder wissen mög, wann ihm künftiglich, nach Absterben oder Abkommen seines benennten und zugeeigneten Beysitzers, wiederum zu präsentiren gebühren, und zustehen, welcher Präsentation auch, so schierst sich die nach Absterben oder Abkommen der jetzt durch uns verordneten Beysitzer zutragen würde, sich ein jeder, dem es gebührt, unser und männiglichs unverhindert, gebrauchen soll."

[1] v. Ranke, Deutsche Geschichte. V. S. 15 f. — Harpprecht l. c. VI. S. 15 ff. und Anlagen Nr. XCIX. ff.

[2] R.-A. N. F. II. S. 532. — Harpprecht l. c. VI. Nr. CIII.

Für die Zukunft bleibt es bei den bisherigen Präſentationsrechten. Nur fanden einige Berichtigungen ſtatt. Für uns kommt in dieſer Beziehung das folgende in Betracht: Seit der Schaffung der ſechs Kreiſe auf dem Augsburger Reichstage des Jahres 1500 war in allen Reichserlaſſen, in denen die ſechs Kreiſe aufgeführt wurden, unter den Beſtandteilen des ſchwäbiſchen Kreiſes die Geſellſchaft vom St. Georgenſchild und die Ritterſchaft im Hegäu genannt. Da die erſtere nicht mehr exiſtierte, und die Ritterſchaft nicht zu den Ständen des ſchwäbiſchen Kreiſes gehörte, ſo nahm der Kaiſer Veranlaſſung, ſich nach dem Grunde der erwähnten ſtändigen Aufführung beider unter den Gliedern des ſchwäbiſchen Kreiſes zu erkundigen. Man war um eine Antwort verlegen. Auf wiederholte Anfragen erklärte man ſchließlich, es hänge dies mit dem ſchwäbiſchen Bunde und der früheren Teilnahme der ſchwäbiſchen Grafen an der Geſellſchaft vom St. Georgenſchild und der Ritterſchaft im Hegäu zuſammen, eine ſolche ſei jedoch jetzt nicht mehr vorhanden.

Die Folge war, daß von da an die beiden Verbände nicht mehr unter den Gliedern des ſchwäbiſchen Kreiſes aufgeführt werden. Andererſeits fühlten ſich dadurch die Prälaten, Grafen und Herren des ſchwäbiſchen Kreiſes bewogen, darum einzukommen, daß ſie in Zukunft als Kreisſtände des ſchwäbiſchen Kreiſes mit Rückſicht auf die ihm zuſtehende Präſentation ausdrücklich aufgeführt würden. Man antwortete ihnen, daß alle, ſo bisher ſtimmberechtigte Kreisſtände geweſen, es auch in Zukunft bleiben ſollten. Von ihrer ausdrücklichen Nennung wurde Abſtand genommen.

Die von dem Kaiſer vorgenommene Neubeſetzung macht verſtändlich, daß wir während einer langen Reihe von Jahren in dem ſchwäbiſchen Kreiſe nichts von einer Präſentation von Kandidaten für das Kammergericht vernehmen. Erſt im Februar 1556 hören wir wieder von dieſer Angelegenheit. Es waren damals Vakanzen[1] vorgekommen, bei deren Gelegenheit die ausſchreibenden Fürſten eigenmächtige Präſentationen vorgenommen hatten, ohne vorher den Kreis zu befragen. Hinzukam, daß durch die neue Kammergerichtsordnung vom Jahre 1555, die den Beſtand des Kammergerichts auf vierundzwanzig Beiſitzer feſtſetzte und den ſechs Kreiſen die Präſentation von zwölf derſelben zuwies, die Präſentationsangelegenheit wieder mehr in den Vordergrund gerückt war. Infolgedeſſen beſchwerten ſich die Grafen von Fürſtenberg und Montfort wegen des Vorgehens der ausſchreibenden Fürſten beim Kreistage, indem ſie darauf hinwieſen, daß die Präſentation der Kammergerichtsaſſeſſoren Sache des geſamten Kreiſes ſei. Würtemberg behauptete demgegenüber, die aus-

[1] Näheres über dieſe Vakanzen habe ich nicht in Erfahrung zu bringen vermocht.

schreibenden Fürsten befänden sich im Besitz des Präsentationsrechts. Die Beschlußfassung wurde vertagt.

Daß diese Irrung entstehen konnte, obwohl nach den Reichsgesetzen kein Zweifel darüber möglich war, daß die „gemeinen Kreisstände" präsentationsberechtigt waren, erklärt sich daraus, daß in vielen Jahren kein Präsentationsfall vorgekommen war. Als nun jetzt, nachdem mittlererweile die Bedeutung der ausschreibenden Fürsten wesentlich zugenommen, eine Präsentation nötig geworden war, hatten diese die ausschreibenden Fürsten kurzer Hand als unbedeutendere Angelegenheit selbständig erledigt.

Die Sache kam zur Entscheidung auf dem folgenden Kreistage im April 1556. Man beschloß, in Zukunft die Sache in folgender Weise zu halten: Wird den ausschreibenden Fürsten von dem Kammergericht der Eintritt einer Vakanz mit der Aufforderung zur Präsentation mitgeteilt, so haben sie die Verordneten der einzelnen Bänke, nämlich für die geistlichen Fürsten den Bischof von Augsburg, für die weltlichen den Markgrafen Karl von Baden, für die Prälaten den Abt von Weingarten, für die Grafen und Herren den Grafen von Fürstenberg und für die Städte Ulm von dieser Aufforderung zu benachrichtigen. Die genannten Stände teilen die Angelegenheit ihren Bankverwandten mit und treten mit ihnen in Beratung. Jeder Bank steht es frei, einen Kandidaten für die Präsentation zu benennen, oder aber diese den ausschreibenden Fürsten anheimzustellen. Letztere haben alle ihnen im Namen der einzelnen Bänke benannten Kandidaten, sowie die, welche sie etwa außerdem selbst vorgeschlagen, dem Kammergericht zu präsentieren.

Diese Beschlüsse sind das Resultat eines Kompromisses. Nach ihnen könnte es so scheinen, als ob nicht der Kreis als solcher, sondern vielmehr die einzelnen Bänke das Präsentationsrecht zum Kammergericht hätten. Aber erstlich widerspricht dem der klare Wortlaut der Reichsgesetze, die von den Bänken der Kreise mit keinem Worte reden, und dann bilden die Bänke überhaupt keine Einheit, die der Träger von Rechten sein könnte. Die Sache ist demnach so aufzufassen, daß der Kreis als solcher nach wie vor Träger des Präsentationsrechtes ist. Hierfür kommt insbesondere auch noch in Betracht, daß nicht die Bänke sich direkt mit dem Kammergericht in Verbindung setzen, sondern daß die Präsentation auch jetzt von den ausschreibenden Fürsten geschieht, welche als Vertreter des Kreises handeln.

Die neuen Vorschriften über den Modus der Wahl der zu präsentierenden Personen charakterisieren sich lediglich als interne Ausführungsbestimmungen, indem der Kreistag auf das ihm zustehende Wahlrecht verzichtet, um zwischen den widerstreitenden Interessen der ausschreibenden Fürsten und

der übrigen Kreisſtände einen Ausgleich herbeizuführen. Er ſetzt an die Stelle der Wahl durch ihn ſelbſt die Wahl durch die einzelnen Bänke, reſp. die Beſtimmung der Kandidaten durch die ausſchreibenden Fürſten. Wahl aber ſowohl wie Beſtimmung geſchieht nicht kraft eigenen Rechts, ſondern auf Grund einer Vollmacht des Kreistages.

In dem folgenden Jahre fand in Gemäßheit der Beſchlüſſe des Regensburger Reichstages eine Viſitation des Kammergerichts[1] ſtatt und im Anſchluß daran ein Reichsdeputationstag zu Speier[2], welcher mancherlei neue Beſtimmungen der Kammergerichtsordnung hinzufügte. Bei dieſer Gelegenheit wurden zur Aufarbeitung der Rückſtände 16 außerordentliche Beiſitzer auf die Dauer von fünf Vierteljahren beſtellt. Sie ſollten ihr Amt am 1. April 1558 antreten und aus demſelben am 1. Juli 1559 ſcheiden, falls nicht bei einer am 1. Mai 1559 vorzunehmenden Viſitation die Viſitatoren eine längere Amtsdauer für nötig erachten ſollten. Dieſen ſollte das Recht zuſtehen, die 16 außerordentlichen Beiſitzer auf ein weiteres halbes oder ganzes Jahr anzuſtellen.

Über die Wahl der Perſonen für dieſe Hilfsarbeiterſtellen beſtimmte § 9 des Deputationstagsabſchieds[3]: „Auf daß auch in der obgeſetzten Anzahl der Extraordinarien zu der angeſetzten Zeit ihres Antrettens kein Mangel erſcheine, ſo wollen und ſollen Wir an ſtatt der Kayſerl. Majeſtät und für Uns, vier Perſonen, und dann die ſechs Churfürſten, und ſechs Creyß, zu der Präſentation an das Cammer-Gericht geordnet, ein jeder eine Perſon, wie vorgemeldt, qualificirt, obgeſetzten erſten Tag Aprilis gewißlich zu erſcheinen, beſtellen und dargeben."

Es partizipieren demnach an den 16 Hilfsarbeitern die ſechs Kreiſe in derſelben Weiſe, wie ihnen dies bei ihrer Errichtung durch den Konſtanzer Reichstagsabſchied vom Jahre 1507 mit Bezug auf die ordentlichen Beiſitzer zugeſtanden war. Bemerkenswert iſt jedoch, daß die 16 Hilfsarbeiter nicht wie die ordentlichen Beiſitzer von den betreffenden Ständen und Kreiſen präſentiert und dann vom Kammergericht kooptiert werden, ſondern daß den Ständen und Kreiſen die Ernennung ſelbſt zugewieſen wird.

Der Abſchied des Deputationstages trägt das Datum des 16. Auguſt, und bereits Anfang September wurde auf dem damals in Ulm tagenden Kreistage die Wahl des von dem ſchwäbiſchen Kreis zu ſtellenden Hilfsarbeiters zum Kammergericht vorgenommen.

Zu einem eigentlichen Wahlakt kam es allerdings nicht, weil ſich die Stände über die zu beſtellende Perſon ohne Wahl einigten, aber der Abſchied

[1] Harpprecht. VI. S. 115.
[2] Daſ. S. 128. — R.-A. N. F. III. S. 153.
[3] R.-A. N. F. III. S. 155.

bezeichnet ausdrücklich[1] die Ernennung als von „gemeinen Kreisständen" ausgehend.

Im Gegensatz zu diesem für die Wahl der Hilfsarbeiter eingeschlagenen Verfahren werden dabei gleichzeitig die früheren Bestimmungen über die Präsentation zu den ordentlichen Beisitzerstellen wiederholt. Es bestätigt dies die obigen Ausführungen über die Beteiligung der Bänke und der ausschreibenden Fürsten an der Präsentation. In dem Falle der Bestellung des Hilfsarbeiters, wo der Kreis eine bestimmte Person zu ernennen hat, ist es nicht möglich, den Interessen der verschiedenen Kreisstände in der Weise gerecht zu werden, daß man von den einzelnen Bänken je eine Person vorschlagen läßt, aber es heißt jetzt nicht, daß sich die verschiedenen Bänke über eine Person geeinigt, sondern „gemeine Kreisständ", die eben in diesem Falle zu einer Delegation keine Veranlassung haben, ernennen den betreffenden Hilfsarbeiter.

Diese Präsentation zum Kammergericht ist die letzte, welche wir in dieser Periode in den schwäbischen Kreistagsabschieden erwähnt finden. Das Präsentationsrecht hat einen irgendwie nennenswerten Einfluß auf die Entwickelung des schwäbischen Kreises nicht geübt. Gerade die Aufgabe, welche der ersten Kreiseinteilung unter Maximilian, die zustande kam, dauernd verblieb, nachdem die Bedeutung derselben für das Reichsregiment mit dessen Aufhören geendet hatte, hat am wenigsten zu der organischen Ausbildung der Kreise überhaupt und insbesondere des schwäbischen Kreises beigetragen, und konnte, wie ich hinzufügen will, der Natur der Sache nach auch nichts Wesentliches beitragen. Es war schwer denkbar, wie sich aus diesem Präsentationsrecht neue Aufgaben und daran anschließend neue Rechte für den Kreis hätten entwickeln sollen, zumal es sich hier um ein Gebiet handelte, auf dem sich in jener Zeit durch bloße Gewohnheit ohne reichsgesetzliche Legalisierung Umwandlungen und Weiterbildungen nur noch in sehr beschränkten Grenzen vollziehen konnten.

§ 13.

Die Kämpfe des schwäbischen Kreises mit der Landvogtei in Schwaben, dem Landgericht und der Markgrafschaft Burgau.

Es kann hier selbstverständlich nicht meine Absicht sein, die Entwickelung der Landvogtei, des Landgerichts und der Markgrafschaft Burgau zu verfolgen. Ich muß mich in dieser Beziehung auf die kurze Bemerkung beschränken, daß sie den Rest der ehemaligen Landvogtei von Oberschwaben bildeten, die durch

[1] Kreistagsabschiede, Abschriften I.

Verpfändung in den Beſitz des Hauſes Habsburg gekommen war[1]. Schon zwiſchen dem ſchwäbiſchen Bund und der Landvogtei in Schwaben waren wiederholt Streitigkeiten vorgekommen. Die Veranlaſſung war in der Regel, daß der Landvogt Neuerungen einzuführen verſuchte und beſtrebt war, ſeine Oberherrlichkeit auf die angrenzenden Gebiete auszudehnen. Namentlich war es Weingarten, welches ſich häufig vor dem Bundestage über derartige Übergriffe beſchwerte[2]. Außerdem kamen auch Streitigkeiten mit dem Rottweiler Hofgericht vor, das dadurch Anlaß zu Klagen gab, daß es Angelegenheiten, über die der Bund die Gerichtsbarkeit beanſpruchte, vor ſein Forum zog[3].

Als dann der ſchwäbiſche Bund ſich auflöſte und der ſchwäbiſche Kreis allmählich ſich zu einem lebendigen Organismus entwickelte, da begann nunmehr zwiſchen ihm und der Landvogtei reſp. dem Landgericht der Streit von neuem. Die Markgrafſchaft Burgau wird anfänglich noch nicht erwähnt, und das Hofgericht zu Rottweil in der erſten Periode ſogar häufiger im Gegenſatz zum Landgericht wegen ſeiner korrekten Handlungsweiſe genannt.

Der tiefſte Grund zu dieſem Streit beruhte auf dem Gegenſatz, der zwiſchen den landvogteilichen Territorien, die thatſächlich[4] als Landſaſſen des Hauſes Habsburg galten, und den übrigen reichsunmittelbaren Territorien Schwabens beſtand. Da nun die Landvögte ſtets ſich ihre Rechte zu vermehren bemühten, und andererſeits das Landgericht beſtrebt war, ſeinen Amtsſprengel zu vergrößern und auch ſeine ſachliche Kompetenz[5] zu erweitern, ſo waren Konfliktsfälle unausbleiblich, indem die reichsunmittelbaren Stände ängſtlich darauf bedacht waren, jede Handlung zu vermeiden, die als eine Anerkennung öſterreichiſcher Landeshoheit hätte ausgelegt werden können. Eine Hauptrolle bei dieſen Streitigkeiten ſpielte die Appellationsfrage, da man die vor dem Landgericht abgehandelten Prozeſſe öſterreichiſcherſeits im Falle der Appellation vor das Innsbrucker Gericht zu ziehen ſuchte, während die Kreisſtände, als dem Reich ohne Mittel unterworfen, eiferſüchtig über ihrem Recht, an das Kammergericht zu appellieren, wachten.

Der erſte Kreistagsabſchied, welcher dieſe Streitigkeiten erwähnt, iſt derjenige vom 5. September 1544. Die Urſache war, daß verſchiedentliche Appellationen von dem Landgericht in Altdorf an das öſterreichiſche Gericht nach

---

[1] S. oben S. 63, Anm. 2.

[2] Klüpfel, Urkunden zur Geſchichte des ſchwäbiſchen Bundes I. S. 481 f., 545, 549. II. S. 24, 114.

[3] Klüpfel l. c. II. S. 303 f.

[4] Rechtlich wurde dies freilich beſtritten.

[5] Schröder, Deutſche Rechtsgeſchichte. S. 561.

Innsbruck gezogen waren. Die dadurch betroffenen Stände beſchwerten ſich auf dem Kreistage. Seitens des Landgerichts wurden angebliche Privilegien vorgeſchützt, durch die der Kaiſer dem Hauſe Öſterreich das Recht verliehen haben ſollte, alle Appellationen von dem Landgericht in Schwaben vor das Gericht nach Innsbruck zu ziehen. Es wurde beſchloſſen, den römiſchen König auf dem nächſten Reichstage um Abſtellung der Beſchwerden zu erſuchen und, falls dies keinen Erfolg haben ſollte, die Angelegenheit durch einen eigenen Ausſchuß vor Kaiſer und Reich zu bringen.

Mehrere Jahre hören wir dann nichts über die Angelegenheit, bis dieſelben Beſchwerden auf dem Augsburger Kreistage vom Juni 1555 wieder laut werden. Man beſchließt, die Sache von Kreis wegen in die Hand zu nehmen und im Namen des Kreiſes beim Kaiſer wegen der Appellationen vorſtellig zu werden. Der Kreis tritt für die Reichsunmittelbarkeit ſeiner Stände ein. Es war das Bewußtſein, daß durch dieſe Sache das Intereſſe des geſamten Kreiſes berührt wurde, welches zu dem genannten Beſchluß führte. Der Kreis fühlte, daß es eine ſchwere Beeinträchtigung ſeines Anſehens herbeiführen mußte, wenn es gelang, die Reichsunmittelbarkeit einzelner ſeiner Glieder zu verletzen, ohne daß dieſe Verletzung zurückgewieſen wurde. Indem der Kreis den Streit aufnahm, trat deſſen prinzipielle Seite in aller Schärfe in den Vordergrund.

Schon auf dem Dezemberkreistage desſelben Jahres kam die Angelegenheit abermals zur Sprache. Diesmal richteten ſich die Beſchwerden beſonders gegen die Ausdehnung der örtlichen und ſachlichen Kompetenz des Landgerichts. Es war vorgekommen, daß auch in anderen Angelegenheiten als Ehehaftinnen[1] Nichtunterthanen der Landvogtei vor das Landgericht geladen waren. Hiergegen machte der Kreistag energiſch Front. Man will denjenigen, deren allgemeiner Gerichtsſtand vor dem Landgericht iſt, darüber eine Erläuterung zukommen laſſen, was Ehehaftinnen ſind, damit ſie in keinen anderen Angelegenheiten Prozeſſe vor dem Landgericht gegen Perſonen anſtrengen, welche dieſem nicht allgemein unterworfen ſind. Außerdem werden Klagen darüber laut, daß der Landrichter den Entſcheidungen des Reichskammergerichts keine Folge leiſte. Die Jurisdiktion des Reichs ſei in Gefahr, indem mit Hilfe des Landgerichts das Haus Öſterreich über reichsunmittelbare Stände allmählich die Landeshoheit zu erlangen ſtrebe. Man will im Namen des Kreiſes zunächſt durch die ausſchreibenden Fürſten und einige noch zu ernennende Perſonen

[1] Darunter wurden hier die Rechtsfälle verſtanden, für welche in Schwaben ein ausſchließlicher Gerichtsſtand des Hof- und Landgerichts beſtand.

den römiſchen König auffordern, den Landrichter anzuweiſen, nicht in anderen Angelegenheiten als Ehehaftinnen gegen Nichtangehörige der Landvogtei vorzugehen und den Appellationen an das Kammergericht keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Bleibt dies erfolglos, ſo iſt die Sache vor den Reichstag zu bringen und dieſer aufzufordern, für die Rechte des Reiches einzutreten.

Auf dem darauf folgenden Kreistage im Februar 1556 traten die Gegenſätze in noch ſchärferer Form zu Tage. In einem Prozeß zwiſchen Melchior Sticher, Landweibel in Schwaben, und Heinrich Truchſeß, Freiherrn zu Waldpurg, der vor dem Landgericht geführt war, war die Frage wegen des zuſtändigen Appellationsgerichts wieder brennend geworden. Der Kreistag beſchließt, daß ſein Prokurator und Syndikus am Kammergericht ſich im Namen des Kreiſes wegen des öffentlichen Intereſſes, das dieſer an der Angelegenheit hat, gewiſſermaßen als Nebenintervenient in den Streit einlaſſen ſoll. Ihm wird zu dieſem Zweck ſchriftliche Generalvollmacht und Auftrag erteilt. Außerdem wird Heinrich Truchſeß, der der appellierende Teil iſt, aufgefordert, den Prozeß bis zu Ende zu führen, um eine prinzipielle Entſcheidung zu erzielen, an der er als Kreisſtand ebenfalls hohes Intereſſe habe.

Die alten Beſchwerden wiederholen ſich auf dem Kreistage im April 1556. Es wird beſchloſſen, eine eigene Kreisgeſandtſchaft an den Reichstag zu ſenden, um die Angelegenheit mit allen Mitteln zu betreiben. Dieſe Geſandtſchaft, die als Ausſchuß bezeichnet wird, ſollte aus dem Bistum Konſtanz oder Augsburg, Würtemberg, Weingarten, Fürſtenberg und den Städten Augsburg und Ulm beſtehen.

Erreicht wurde nur, daß der Kaiſer eine Reviſion des Landgerichts in Ausſicht ſtellte.

Da vorläufig alles beim alten blieb, ſo beſchloſſen die erbitterten Stände im April 1557 den Kreisprokurator beim Kammergericht mit der Wahrnehmung der Kreisintereſſen gegenüber dem Landgericht zu betrauen. Daneben will man die Viſitatoren des Kammergerichts auf die Angelegenheit aufmerkſam machen, da ja durch die landgerichtlichen Anmaßungen auch die Gerechtſame des Kammergerichts beeinträchtigt würden[1]. Sodann wird ein Kreisſyndikus beim Landgericht beſtellt, damit auch dort die Intereſſen des Kreiſes eine Vertretung finden.

Auf demſelben Kreistage lief die kaiſerliche Antwort auf die mehrfachen Beſchwerden über das Landgericht ein. Sie lautete ablehnend, wobei die

[1] Kreisabſchiede, Abſchriften I. — Harpprecht, Geſchichte des Kaiſerlichen und Reichs-Cammergerichts. III. S. 131, § 168.

„Freiheiten des Hauſes Öſterreich" vorgeſchützt wurden. Die Folge davon war, daß der Kreistag nach Bekanntwerden dieſer Antwort noch einmal in ſtärkeren Ausdrücken beſchloß, mit allen zuläſſigen Mitteln die Freiheiten der Kreisſtände gegenüber den Anmaßungen des Landgerichts von Kreis wegen zu verteidigen.

Zu dieſem Beſchluß gab der Septemberkreistag desſelben Jahres nähere Ausführungsbeſtimmungen.

Der Kreisſyndikus beim Landgericht erhielt den Auftrag, bei allen Prozeſſen, in denen die Kompetenz des Landgerichts zweifelhaft, das Kreisintereſſe zu vertreten. Sodann ſoll es in dieſen Prozeſſen, in denen der Kreis durch ſeinen Syndikus auftritt, in Zukunft den Parteien unterſagt ſein, ſich auf einen Vergleich, ohne daß der Kreis vorher benachrichtigt iſt, einzulaſſen. Der Kreis will in allen derartigen Fällen als Nebenintervenient in öffentlichem Kreisintereſſe auftreten, und dies öffentliche Intereſſe wird ſo ſtark betont, daß ſogar das dem Prozeß zu Grunde liegende Privatintereſſe bis zu einem gewiſſen Grade hinter jenes zurückgedrängt wird.

Ein Streit zwiſchen Ravensburg und der oberöſterreichiſchen Regierung zu Innsbruck über die Frage der Appellation in einem ſpeziellen Prozeß veranlaßte eine abermalige Verhandlung der, wie es in den Abſchieden ſtändig heißt, Gravamina wegen des Landgerichts in Schwaben. Der Kreistag im Auguſt 1558 beſchloß, daß Ravensburg die Appellation an das Kammergericht mit allen Mitteln durchzuſetzen ſuchen ſolle. Würde der Landrichter die Herausgabe der Prozeßakten verweigern, ſo ſollte den ausſchreibenden Fürſten Bericht erſtattet werden, damit dieſe dann die Angelegenheit in die Hand nehmen könnten. Gleichzeitig werden die Unterthanen der Kreisſtände angewieſen, vor ihren ordentlichen Gerichten, nicht aber vor dem Landgericht Prozeſſe anzuſtrengen. Hinzugefügt wird, hiermit ſei jedoch nicht gemeint des Rottweiler Hofgerichts „freier Lauf und Jurisdiktion[1]". Schließlich wird dem Kreisſyndikus beim Landgericht jetzt generell aufgegeben, ſo oft in einem Prozeß die Appellation in Frage komme, dieſe als Nebenintervenient im Namen des Kreiſes an das Kammergericht einzulegen. Die Obrigkeiten der betreffenden Parteien ſollen dieſe veranlaſſen, ſich der Appellation anzuſchließen. Nur ein Vergleich ſoll in dieſer Beziehung entſchuldigen.

Noch ſchärfer lauten die Beſchlüſſe des dann folgenden Kreistages. Der Kreistagsabſchied vom 7. Dezember 1559 ſpricht zunächſt abermals das Verbot von Appellationen an das oberöſterreichiſche Gericht nach Innsbruck aus. Legt aber eine Partei trotzdem Berufung nach Innsbruck ein, ſo ſoll der

[1] Kreistagsabſchiede, Abſchriften I.

Prozeßgegner sich darauf nicht einlassen und etwaigen Verfügungen des Gerichts keine Folge leisten. Wenn nötig, soll man mit Gewalt Widerstand leisten und sich an den Kreisobersten um Hilfe wenden. Als Begründung dieser energischen Maßregeln heißt es dann, es geschehe dies, damit die Kreisstände nicht „also per indirectum letztlich zu Landsässen gemacht werden[1]". Sollte doch eine Appellation nach Innsbruck stattfinden, und die Gegenpartei sich auf dieselbe einlassen, so soll im Namen des Kreises dagegen Protest eingelegt werden. Seine Rechte sind unter allen Umständen zu wahren.

Um aber auch den Überschreitungen der sachlichen Kompetenz des Landgerichts Einhalt zu thun, wird beschlossen, daß jeder, der in Zukunft vor einem anderen als dem in der Sache zuständigen Gericht verklagt wird, davon seiner Obrigkeit Mitteilung machen soll, damit diese es verhindert, daß das unzuständige Gericht sich Prozeßgewalt anmaßt.

In demselben Abschied erfahren wir, daß der Streit Ravensburgs mit der oberösterreichischen Regierung in der Appellationsfrage noch nicht beendet, und außerdem noch ein neuer ähnlicher Streit zwischen dieser Stadt und Wangen ausgebrochen ist. Das Landgericht verweigert die Herausgabe der Akten. Man solle beim Kammergericht auf Herausgabe derselben lautende Befehle erwirken. Der Kreissyndikus beim Kammergericht wird angewiesen, seinen ganzen Einfluß hierfür aufzuwenden.

Das folgende Jahr bringt allgemeine Klagen über Neuerungen in der Landvogtei und in der Markgrafschaft Burgau. Man will sich solche nicht gefallen lassen. Näheres ist in den Kreisabschied nicht aufgenommen, dagegen erfahren wir aus Gerhards Darstellungen[2], daß es sich hauptsächlich um einen neuen Zoll handelte, den der Landvogt eingeführt hatte und für den er eine Erhebungsstelle in Ravensburg errichten wollte. Dieses Vorgehen enthielt eine schwere Verletzung der Reichsstandschaft der Stadt Ravensburg, über die sich der Landvogt damit obrigkeitliche Rechte anmaßte. Deshalb will der Kreis sich der Sache annehmen. Die Angelegenheit wird zur Kreissache erklärt und Ravensburg angewiesen, dem Zolleinnehmer nicht zu gestatten, in Ravensburg eine Wohnung zu nehmen.

Im April 1562 begegnen wir dann wieder den alten Klagen über das Landgericht. Die früheren Beschlüsse werden erneuert, insbesondere die Unterthanen abermals angewiesen, nur vor den zuständigen Gerichten zu klagen. Daneben soll von einigen Advokaten im Kreis ein Gutachten über die Angelegenheit ausgearbeitet und den ausschreibenden Fürsten eingereicht werden.

[1] Kreistagsabschiede, Abschriften I.

[2] Gerhard I. (3.)

Zu sehr erregten Verhandlungen über die Gravamina wegen des Landgerichts kam es endlich noch einmal in dieser Periode im April 1563. Im Jahre 1562 war nämlich ein kaiserliches Reformationsdekret für das Landgericht eingetroffen, das in verschiedenen Punkten die Anmaßungen desselben bestätigte und außerdem Bestimmungen enthielt, die leicht die Veranlassung zu weiteren Angriffen auf die Reichsunmittelbarkeit der Kreisstände werden konnten. Ein Schreiben der Kreisstände an den Kaiser enthält über diese Reformation folgenden Passus: „ain vermainte hochbeschwerliche Reformation deß Landgerichts im Druck pupliciert und außgangen, dar innen nit wenig od. geringe, sonnder vil unnd hohe praejudicia begriffen, so von weg. Deß H. Reichs Superiorität, unnd gemainer Kreißstend wol hergebrachten, voralten Freyheiten, Gewonheiten, Rechten unnd Gerechtigkaiten, nit sollen noch kunden ungeandet bleiben[1]." Nähere Mitteilungen über die Beschwerdepunkte werden nicht gemacht. Ein anderes Schriftstück mit der Überschrift „Bedenken über die Kaiserl. Reformation des Landgerichts und deren enthaltene etwelche praejudicirliche passus", das die Beschwerdepunkte enthalten zu haben scheint, ist nur bruchstücksweise erhalten. Die «Reformation» selbst habe ich nicht aufgefunden.

Der Kreistag beschließt, die das Landgericht betreffenden Beschwerden auch ferner vor dem Kammergericht mit allen Mitteln zu betreiben. Außerdem will man durch den Kreissyndikus am Landgericht zur „Erhaltung der Superiorität und Jurisdiktion des Reichs" in offener Gerichtssitzung gegen die erlassene Reformation protestieren. Daneben werden die Stände angewiesen, sich nicht dem kaiserlichen Verlangen zu fügen, ihre eigenen Gerichtsschreiber in Zukunft auf Grund der Reformation des Landgerichts zu beeidigen.

Jede denkbare Handlung, in der eine Gleichstellung des Landgerichts mit den Gerichten der Kreisstände gefunden werden könnte, will man vermeiden. Bezüglich des Landgerichts übt der Kaiser, resp. der römische König, als Erzherzog von Österreich landesherrliche Rechte aus. Die Kreisstände sind dem Kaiser nur als Kaiser unterworfen. Ihren Gerichten haben sie, soweit es sich um die Ausübung landesherrlicher Rechte handelt, allein Befehle zu erteilen.

Positive Resultate hat der schwäbische Kreis in diesem Streit mit dem Hause Österreich nicht aufzuweisen. Wir werden aber sehen, wie sich derselbe jahrhundertelang fortgesponnen hat. Erwähnt mag noch werden, daß auch den Streitigkeiten des Kreises mit dem Hause Österreich wegen der Stadt Konstanz ähnliche Verhältnisse zu Grunde lagen. Seit 1548 hatte

[1] Kriegsratsakten des schwäbischen Kreises. Ludwigsburger Archiv.

Österreich nämlich sich die Landeshoheit über Konstanz angemaßt, das es als landsässige Stadt behandelte. Der Kreis legte hiergegen beharrlich Protest ein, da auch diese Angelegenheit nicht nur die Stadt Konstanz angehe, sondern Sache des ganzen Kreises sei. Noch auf dem letzten Kreistage dieser Periode wurde der Beschluß gefaßt, diese Angelegenheit vor das Reich zu bringen.

Die Stellung, die der schwäbische Kreis mit Bezug auf die Landvogtei, resp. die Markgrafschaft Burgau und das Landgericht einnahm, ist in mehrfacher Beziehung von sehr indizierender Bedeutung. Die wiederholten Beschlüsse, die Angelegenheit als Kreissache zu behandeln, im Namen des Kreises beim Reichstage vorstellig zu werden, als Kreis den betreffenden Prozessen als Nebenintervenient beizutreten, die Ernennung eines Kreissyndikus ad hoc beim Landgericht und endlich die Weisungen an die Kreisstände und deren Unterthanen lassen erkennen, daß wenigstens am Ende dieser Periode ein sehr starkes Bewußtsein von der Einheit des Kreises existierte, daß man sehr bestimmt den Kreis von den einzelnen Kreisständen unterschied und in dem Kreis ein selbständiges Ganzes mit eigenen Interessen und eigener Machtsphäre erblickte. Die Scheidung zwischen dem Kreis und seinen einzelnen Ständen tritt in dieser Periode auf keinem Gebiete in gleicher Schärfe hervor.

Aber noch in einer anderen Beziehung sind diese Streitigkeiten von erheblichem Interesse. Ich habe oben in einer Anmerkung auf einen möglichen Zusammenhang der Kreise mit den alten Stämmen hingewiesen, indem ich zugleich auf ein näheres Eingehen auf diese Frage für diese Arbeit verzichten zu müssen erklärte. Es kann an diesem Punkte ebensowenig meine Absicht sein, einen diesbezüglichen Nachweis für den schwäbischen Kreis zu versuchen, aber ich möchte doch darauf hinweisen, daß einzelne Momente, die in jenen Streitigkeiten zu Tage traten, stark darauf hindeuten, daß unter den schwäbischen Kreisständen die Erinnerung an die stammliche Zusammengehörigkeit allerdings noch wach war.

In dieser Beziehung ist namentlich der immer von neuem betonte Gedanke, daß sie, des schwäbischen Kreises Stände, dem Reiche ohne Mittel unterworfen sind, bemerkenswert.

Hierbei tritt die Interessengemeinschaft aller daran, daß es dabei bleibt, mit einer Stärke hervor, die aus dem bloßen Umstand, daß sie alle Nachbarn und alle dem schwäbischen Kreis angehören, nicht erklärt werden kann. Denn der schwäbische Kreis hatte trotz allem immerhin erst seit kurzem eine solche Entwickelung genommen, daß er überhaupt als einigendes Band in Betracht kommen konnte. Aber die gemeinsame Geschichte, das stolze Bewußtsein, daß es in Schwaben im Gegensatz zu anderen Teilen Deutschlands fast nur

reichsunmittelbare Stände giebt, und die, wenn auch unbewußt, fortlebende Erinnerung an die einstige gemeinsame Zugehörigkeit zu dem reichsunmittelbaren Herzogtum Schwaben, der gemeinsamen Quelle ihrer eigenen Reichsunmittelbarkeit, sie waren die Ursache, daß alle für einen eintraten, als die Reichsunmittelbarkeit einzelner bedroht schien.

§ 14.

Das Verhältnis des Kreises zur Reichsritterschaft in Schwaben.

Die reichsunmittelbare Ritterschaft hatte gerade in Schwaben am frühesten[1] eine bedeutende Rolle gespielt. Zu Ritterbünden vereinigt[2] und begünstigt durch die territorialen Verhältnisse Schwabens hatte sie anfangs im Gegensatz zu hohem Adel und Städten, später verbündet mit ihnen im schwäbischen Bunde eine über die Grenzen Schwabens hinausgehende Bedeutung erlangt. Die Verbindung mit einem Teile des hohen schwäbischen Adels hatte bereits in der sogenannten Gesellschaft vom St. Georgenschild stattgefunden, die als solche auf die Veranlassung des Kaisers hin im Jahre 1487 sich mit den schwäbischen Städten zunächst zu der „Vereinung" und dann im folgenden Jahre zu dem „gemeinen Bund in Schwaben" verband[3].

Die Gesellschaft St. Georgenschild, die als Bestandteil des schwäbischen Bundes weiter existierte, wurde dann auch bei der Errichtung des schwäbischen Kreises im Jahre 1500 ausdrücklich als Bestandteil des Kreises aufgeführt[4], wobei auffallenderweise die Regimentsordnung neben ihr auch noch die Ritterschaft im Hegäu nennt, obwohl diese sonst unter den vier Teilen der St. Georgenschildsgesellschaft aufgezählt wird[5]; und wir haben gesehen, wie erst im Jahre 1548 ihre beiden Namen in diesen Aufführungen getilgt wurden.

Daß bei der Entstehung der Kreise auch der Rechtsüberzeugung der schwäbischen Stände nach die Gesellschaft zum St. Georgenschild und die Ritterschaft im Hegäu zu den Kreisständen des schwäbischen Kreises zu rechnen waren, beweist der Abschied des Kreistages, der am 8. Februar 1517 anläßlich der Sicking'schen Händel in Ulm tagte. Dort heißt es[6]: „Und zu Förderung des obgemelten fürnemens zaigen die stennd des Reichs, so yetz erschinen

[1] Roth von Schreckenstein, Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome.

[2] Datt, De pace Imperii publica pp.

[3] Siehe § 5 und 15.

[4] R.-A. N. F. II. S. 58.

[5] Joh. Stephan Burgmeister, Reichs-Ritterschafftl. Corpus-Juris oder Codex Diplomaticus, S. 86.

[6] Schmidische Sammlung. Nr. 6. Stuttgarter Archiv. — Klüpfel l. c. II. S. 140.

ſind, underteinger mainung an, daß diſſ nachgemelt Stennd des reichs auch in diſen Zirckel gehören, und doch in ro. Kay. Mt. rat und commiſſarienzedel nit begriffen ſein, mit underteniger bitt, dieſelben ſo es zu annderen tägen komen wurd, auch zu beſchreiben und zu erfordern, nämlich Hertzog Ulrich zu Wirtemberg, Land Commenthur in der Mayen Aw, Grafen zu Sullz, Herr Hans von Küngseck, Freiherr zu Alendorf, Graffen zu Lupfen, Graffen zu Tibingen, Grafen zu Eberſtein, Freiherrn zu Stawſen, Statt Coſtenntz, Geſellſchaft Sannt Jörgen Schillt, Ritterſchaft im Hegöw."

Zu dem erſten Kreistage, der darnach im ſchwäbiſchen Kreiſe wieder zuſammentrat, im Auguſt 1522, war dann in der That die Geſellſchaft St. Georgenſchild und die Ritterſchaft im Hegäu beſchrieben worden[1], aber nicht erſchienen. Die Ritterräte hatten lediglich einen Diener «ad audiendum et referendum» geſandt und entſchuldigten ſich im übrigen wegen Nichtbeſchickung des Kreistages. Von da an hören wir nichts wieder von einer Beſchreibung der genannten Geſellſchaft und der Ritterſchaft im Hegäu.

Die Urſache iſt wohl großenteils darin zu erblicken, daß, als im Jahre 1531 nach faſt vierjähriger Unterbrechung wieder ein ſchwäbiſcher Kreistag ſtattfand, der ſchwäbiſche Bund thatſächlich aufgehört hatte zu exiſtieren, wenn er auch dem Namen nach noch beſtand. Dazu kam, daß die Grafen- und Herrengeſchlechter ihre Verbindung mit dem niederen reichsunmittelbaren Adel mehr und mehr löſten. Dieſe hatte für ſie die einſtige Bedeutung verloren, nachdem der Grund, der einſt zu ihrer Eingehung geführt, weggefallen war, und ſie im Kreiſe unabhängig von ihrer Angehörigkeit zu der St. Georgengeſellſchaft Sitz und Stimme beſaßen. Andererſeits war die Ritterſchaft, wie wir ſahen, der Ladung zu dem Kreistage im Jahre 1522 nicht gefolgt und hatte ſich auch ſpäter in keiner Weiſe um eine Teilnahme an den Kreistagen bemüht. Sie beharrte einmal bei ihrer hergebrachten Abneigung gegen jede Beſteuerung, die man als mit dem freien Ritterſtande unvereinbar fand[2]. Dann aber kam hinzu das Mißtrauen und die Eiferſucht, welche die Ritterſchaft gegen die mächtigeren Stände hegte. Es erhielt dasſelbe in dieſem Falle noch beſonders dadurch Nahrung, daß die Prälaten, Herren und Grafen und auch die Städte jeder eine Stimme auf dem Kreistage hatten, daß dagegen die Ritterſchaft im Jahre 1522 nur als Geſellſchaft St. Georgenſchild und Ritterſchaft im Hegäu beſchrieben war, mithin insgeſamt zwei Stimmen gehabt hätte.

---

[1] Schmidiſche Sammlung Nr. 6 aus den Kreisakten. — Gerhard, Darſtellungen I. (3.) — Klüpfel l. c. II. S. 232.

[2] Noch weit ſpäter war die Ritterſchaft auch dem Kaiſer gegenüber nur zu freiwilligen Beiträgen, ſog. Charitativſubſidien, zu bewegen.

Daß die rechtlichen Folgen dieser Absonderung einstmals nachteilige werden könnten, während auf der anderen Seite die Teilnahme an den Kreistagen mit Sicherheit zu weiteren Rechten geführt haben würde, das bedachte damals niemand.

Die Folgen, welche sich zunächst bemerkbar machten, waren für die Kreisstände fühlbarer als für die Ritterschaft. Die Güter der reichsunmittelbaren Ritter Schwabens lagen über ganz Schwaben zerstreut und der Hauptsache nach von Gebieten der Kreisstände umgeben. Es war deshalb unausbleiblich, daß die Ritterschaft in Schwaben von den Vorteilen, die der Kreis gewährte, von der besseren Ordnung, der größeren Sicherheit Nutzen hatte, ohne daß sie an den Lasten, welche die Kreisstände für diese Vorteile tragen mußten, teilgenommen hätte. Umgekehrt wurde die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit dem Kreise sehr dadurch erschwert, daß alle seine Maßregeln innerhalb der Grenzen des Kreises ihre Grenze an den reichsritterschaftlichen Territorien fanden.

Dies Verhältnis mußte über kurz oder lang dahin führen, daß man von seiten des schwäbischen Kreises ein Vertragsverhältnis anzubahnen suchte, zumal es sich bald zeigte, daß die Ritterschaft trotz Auflösung des schwäbischen Bundes ihren Verband zu erhalten wußte, dem sogar im Jahre 1545 der Kraichgau als fünftes Viertel beitrat[1].

Den ersten Anlaß zu Verhandlungen gab der gemeine Pfennig gegen die Türken im Jahre 1542. Damals hatte sich auf Ersuchen des Kaisers die schwäbische reichsunmittelbare Ritterschaft zur darlehnsweisen Zahlung einer Charitativsubsidie gegen Ausstellung einer Schuldurkunde bereit erklärt[2]. Die Bitte war unter ausdrücklicher Wahrung ihrer Steuerfreiheit mit der besonderen Notlage motiviert worden.

Nachdem nun durch den Reichstagsabschied dieses Jahres die Kreise mit der Eintreibung des gemeinen Pfennigs beauftragt waren, beschloß der schwäbische Kreis, die reichsunmittelbare Ritterschaft in Schwaben aufzufordern, ihren Anteil an dem gemeinen Pfennig gleichfalls in der hierfür aufgestellten Kreistruhe zu hinterlegen.

Die Aufforderung blieb ohne jeden Erfolg, lag doch in der Bitte des Kreises eine Gleichstellung der beiderseitigen Beiträge ausgesprochen, während die Ritterschaft auf den freiwilligen Charakter der von ihr bewilligten Hilfe

---

[1] Roth von Schreckenstein l. c. II. S. 291. — Christoph Friedrich von Stälin, Würtembergische Geschichte. IV. 2. Abteil. S. 703.

[2] Burgmeister l. c. S. 477 ff. Derselbe, Status equestris Caesaris et Imperii Romano-Germanici, S. 43.

im Gegensatz zu derjenigen des Kreises ein großes Gewicht legte. Die Verhandlungen scheiterten so völlig, daß wir während einer Reihe von Jahren von neuen Anknüpfungsversuchen nichts hören. Solche wurden erst wieder, und zwar unter einem ganz anderen Gesichtspunkt, gemacht, als nach den vorbereitenden Verhandlungen von Worms und Frankfurt auf dem Augsburger Reichstage von 1555 die Exekutionsordnung erlassen wurde.

Die Exekutionsordnung sollte für alle Personen unbekümmert um etwaige Privilegien Gültigkeit haben. Der Reichsritterschaft speziell war nicht gedacht. War sie insbesondere in Schwaben verpflichtet, an den Maßregeln, die der schwäbische Kreis zur Ausführung der Exekutionsordnung ergriff, teilzunehmen?

Die schwäbischen Kreisstände gingen von der doppelten Erwägung aus, daß es der Ritterschaft nur angenehm sein müsse, wenn sie durch Beteiligung an dem Dienst in der Kreistruppe Gelegenheit zur Ausübung ihres durch ihre Stellung als Ritter von alters her gegebenen Berufs erhalte, zumal sie auf das stärkste an der Handhabung der Exekutionsordnung interessiert sei, und zweitens, daß die Ritterschaft es einsehen müsse, daß sie auf Grund der Exkutionsordnung zur Mitarbeit verpflichtet, ohne welche die Ausführung der Reichsbeschlüsse mindestens sehr erschwert werden mußte. Man beschloß deshalb mit der Ritterschaft in Verhandlung zu treten, um sie, wenn irgend möglich, zur Teilnahme zu bewegen.

Der Kreistagsabschied vom Dezember 1555 enthält hierüber folgenden Satz: „Haben die Botschafften zur erhalltung gemeines Fridens in diesem Creys auch stattlichen Vollnziehung der Execution und Handhab des Landfridens für noth, guth und fürderſamb bedacht und erwogen, daß von wegen dises Crays mit gemellter Ritterschafft uff weeg zu handlen sein, dardurch sie sich mit und neben andern dises Creys Ständen in dise Fridshandlung und solche correspondenz und vergleichung zu begeben, bewegt werden möchten, uf daß sie jeder Zeit in fürfallenden gemeinen Creys obligen und beschwerden, weß sie sich zu gemeinen Creyßständen zu getrösten, und hinwiderumb weß auch die Creyß-Ständ sich gegen genannter Ritterschafft und dem Adel zu Schwaben zu versehen haben, wissen mögen[1]."

Es wird dann weiter ausgeführt, daß zwar auf beiden Seiten gegenseitig gute Gesinnung vorauszusetzen sei, daß aber sichere Garantien für die Aufrechterhaltung der Ordnung nur vorhanden, wenn gemeinsame genaue Bestimmungen über die gegebenen Falles zu leistende Hilfe getroffen würden. Die Beschlußfassung wird auf den nächsten Kreistag verschoben, damit die Ge-

[1] Kreistagsabschiede, Abschriften I.

sandten der Stände sich hinreichende Instruktionen und Vollmachten von ihren Auftraggebern erteilen lassen können.

Diese fielen derartig aus, daß im Februar 1556 eine Gesandtschaft an die Ritterschaft beschlossen wurde. Sie sollte aus zwei Vertretern der Fürsten, einem der Prälaten, einem der Grafen und Herren und einem weiteren der Städte bestehen.

Wir erfahren aus Gerhards Darstellungen[1], daß die Ritterschaft sich auch jetzt wieder auf Geldleistungen nicht einlassen wollte. Dagegen wollte sie unter gewissen Bedingungen sich zu persönlichen militärischen Hilfsleistungen verstehen.

Namentlich verlangte die Ritterschaft eine Stimme auf dem Kreistage und Gewährung eines Zugeordneten neben den sechs der Kreisstände, das heißt also, volle Anerkennung ihrer Gesamtheit als Kreisstand und Bevorzugung beim Kriegsrat, indem sie hier die Rechte einer Bank in Anspruch nahm. Und dies alles unbeschadet ihrer ererbten Freiheiten und Rechte. Daneben verlangte sie noch Vergebung eines Teils der Offiziersstellen an ihre Mitglieder.

Auf dem Kreistage im April und demjenigen im August des nämlichen Jahres wird von der Fortsetzung dieser Verhandlungen berichtet, die sich in allgemeinen Redewendungen bewegen, und bei denen man über Wiederholungen nicht hinauskommt. Neu war nur, daß die Kreisstände im August den Beschluß faßten, die Ritterschaft auch aufzufordern, die Gartknechte aus ihren Gebieten zu vertreiben und sich an den Streifen gegen dieselben zu beteiligen.

Die Besorgnis, in einer ihnen an sich ungünstigen Zeit ihre Privilegien einzubüßen und schließlich zu Landsassen herabzusinken, machte die Ritterschaft bei den ganzen Verhandlungen mit dem schwäbischen Kreis bis zu einem solchen Grade vorsichtig und mißtrauisch, daß schon von vornherein die Verhandlungen einen Charakter annahmen, der einen Abschluß derselben für absehbare Zeit als unwahrscheinlich erscheinen ließ.

Am 3. Dezember 1556 fand ein Rittertag der vier oberen Viertel[2] der schwäbischen Reichsritterschaft zu Weissenhorn statt.

Die Kreisstände waren in ihrem letzten Schreiben an die Ritterschaft vom August so weit gegangen, auf jegliche Geldhilfe, namentlich auch auf Beiträge zum Kreisvorrat zu verzichten. Diese Vorschläge kamen zur Verhandlung. Man sprach sich den Wünschen des Kreises günstig aus, verschleppte

[1] Gerhard I. (3.) l. c.

[2] Unter oberen Vierteln sind zu verstehen die Viertel an der Donau, im Hegäu, am Kocher und am Schwarzwald und Neckar.

Der Rittertag wird erwähnt bei Roth l. c. II. S. 295 und Burgmeister l. c. S. 191.

aber die Angelegenheit dann doch wieder. Erſchwert wurden die Verhandlungen naturgemäß auch durch die lokalen Verhältniſſe, indem die Mitglieder der Ritterſchaft zerſtreut wohnten und nur ſchwer zu den Verſammlungen zu bringen waren, ſo daß es hart hielt, eine allgemeine Übereinſtimmung herbeizuführen.

Inzwiſchen hatten im ſchwäbiſchen Kreiſe drohende Muſterplätze im April 1551 wiederum zu einem Kreistage geführt, auf dem beſchloſſen wurde, ſich auch wegen gemeinſamer Maßregeln bezüglich dieſer Muſterplätze an die Ritterſchaft zu wenden. Als dann im Laufe des Jahres die den Wünſchen des Kreiſes günſtige Stimmung des Weiſſenhorner Rittertages bekannt wurde, und man ferner erfuhr, daß ein abermaliger Rittertag zur Entſcheidung dieſer Fragen nach Munderkingen einberufen ſei, wurde auf dem Septemberkreistage eine Geſandtſchaft zu dem genannten Rittertage abgeordnet. Sie beſtand aus einem der weltlichen Fürſten, einem der Prälaten und einem der Städte[1]. Ihre Inſtruktion[2] ging dahin, von der Ritterſchaft ausſchließlich die Stellung von Reiterei zu verlangen, ſowie außerdem die Durchführung der auf die Handhabung des Landfriedens bezüglichen Erlaſſe, insbeſondere die Austreibung der Gartknechte. Als einfache Hilfe ſollten 300 Pferde, als doppelte 600 und als dreifache 900 gefordert werden. Die einfache Hilfe ſollte die Ritterſchaft für einen Monat auf eigene Koſten leiſten, im übrigen dieſe aber dem Kreiſe zur Laſt fallen. Dafür bot man der Ritterſchaft eine Stimme auf dem Kreistage und einen Zugeordneten an und ſicherte ihr daneben die Verwendung ihrer Mitglieder als militäriſcher Befehlshaber zu.

Der Rittertag fand nicht in Munderkingen, ſondern in Riedlingen ſtatt. Die Verhandlungen kamen abermals nicht weiter. Die Hauptſchwierigkeit lag darin, daß die Ritterſchaft auch durch die Exekutionsordnung des Jahres 1555 in keiner Weiſe verpflichtet zu ſein behauptete und alle Anerbieten als freiwillige hinſtellte. Dazu kam, daß viel darüber hin und her geredet wurde, daß die Kreisverfaſſung des ſchwäbiſchen Kreiſes ein Sonderbündnis ſei, und daß man einem ſolchen nicht beitreten könne. Dagegen vertraten die Kreisgeſandten den bei den Verfaſſungsverhandlungen wiederholt mit großer Entſchiedenheit zum Ausdruck gekommenen Gedanken, daß die Kreisverfaſſung „kein ſonderes Verſtändnus oder Bündnus ſondern allein ein Bedenkhung und Zubereitung welchermaßen der allgemein hochnotpeinlich Landtfriedt mit beſſer Gelegenheit und Fürſtand dieſer Craisſtänd möge gehandhabt werden[3]".

---

[1] Kreistagsabſchiede, Abſchriften I. Ludwigsburger Archiv.

[2] Gerhard I. (3.)

[3] Dieſe Worte finden ſich bei Gerhard in ſeinem Bericht über die Verhandlungen des Auguſtkreistages vom Jahre 1556.

Über das Ergebnis des Riedlinger Rittertages erstatteten die Kreisgesandten dem Kreise auf dem Kreistage im August 1558 Bericht. Der Kreistag beschloß die Fortsetzung der Verhandlungen, demzufolge im Oktober ein Schreiben an die Ritterschaft abgefertigt wurde, in welchem man ihre Bedenken zu widerlegen suchte.

Neuen Anlaß, eine Übereinkunft zu betreiben, bot dann die im Dezember 1559 beschlossene Teilung des Kreises in vier Viertel, die der energischen Unterdrückung der Gartknechte dienen sollte. Die Beteiligung der Ritterschaft an der Ausführung der Reichsexekutionsordnung wurde damit zu einem noch dringenderen Bedürfnis, da die energischsten Maßregeln des Kreises auf das empfindlichste beeinträchtigt wurden, wenn das herrenlose Gesindel nach wie vor in den Territorien der reichsunmittelbaren Ritterschaft Unterschlupf fand. Man erwartete damals gerade Antwort von der Ritterschaft, der man den Vorschlag gemacht hatte, zu weiteren Verhandlungen mit Vertretern des Kreises in Eßlingen zusammenzukommen. Sobald zustimmende Antwort eingetroffen, sollten sich zwei Vertreter jeder Bank als Kreisgesandte nach Eßlingen begeben.

Gerhard berichtet, daß diese Verhandlungen im März 1560 stattgefunden haben. Hier war der entscheidende Punkt der, daß die Ritterschaft trotz aller Versicherungen dabei blieb, die schwäbische Kreisverfassung sei ein Sonderbündnis, und einem solchen könnten sie sich nicht anschließen. Im übrigen äußerten die ritterschaftlichen Bevollmächtigten sich sehr entgegenkommend und erklärten sich auch bereit, die Gartknechte nicht mehr in ihren Gebieten zu dulden. Nur wegen der Anzahl der zu stellenden Reiter bestanden neben den prinzipiellen Bedenken außerdem noch Meinungsverschiedenheiten.

Der Bericht über diese Verhandlungen wurde auf dem folgenden Kreistage im Juni 1560 erstattet, welcher daraufhin den Beschluß faßte, die Gesandten der Ritterschaft aufzufordern, auf dem nächsten Kreistage zu erscheinen. Man wollte dann dort in ihrer Gegenwart die Antwort der Ritterschaft beraten. Inzwischen sollten die Kreisgesandten, welche den Verhandlungen mit der Ritterschaft beigewohnt, ihren betreffenden Bänken eingehende Mitteilungen machen.

Der nächstfolgende Kreistagsabschied ist von dem 26. Januar datiert. Unterdessen war eine Neuorganisation der schwäbischen reichsunmittelbaren Ritterschaft erfolgt, nachdem die ihr feindlichen Bestrebungen der Fürsten einen engeren Zusammenschluß wünschenswert gemacht, und man sich der kaiserlichen Begünstigung versichert hatte.

Der am 7. August 1560 zu Munderkingen abgehaltene Rittertag der fünf Kantone hatte eine detaillierte Ritterordnung entworfen, und diese war

durch Bestätigung des Kaisers vom 30. Juni 1561 zum rechtsverbindlichen Statut erhoben[1].

In dem einleitenden Passus wird auch das Verhältnis zu dem schwäbischen Kreise erwähnt. Ich lasse die Worte hier folgen, aus denen man deutlich erkennt, daß die Ritterschaft bei allem Entgegenkommen doch sich eine unbedingte Aktionsfreiheit erhalten und nicht in den schwäbischen Kreis eintreten will. Der betreffende Passus lautet[2]:

„Wann sich die, an denen wir benachpart, zu erheischender zeyt um Handhabung willen des gemeinen Landsfridens zusammen ze thun, Verstentnus, Gesellschaft, oder Puntnus zu machen, für not und gut angesehen, oder das von der Kayserlichen Majestat Beuelch gehabt, das sy mehr gedachte unsere Vordern und uns, Ehe ichts fürgenommen und beschlossen, gemeinklich oder sonderlich zu inen ohuerpündtlich gnedigklich, günstlich, fründlich, und nachperlich beschryben, dieselb mit uns gleichmessigklich tractirt, Also das wir allain Gratuito und gutwillig mit einer gleichen Maß in solliche Verstentnus und Assotiation kommen, welcher Geprauch zwüschen inen und uns bißher gehörtermaß ohn allen autrag bestanden, auch billich fürter gehalten, und ohnerfolgt Rechtens gegen uns nit geendert werden sollte."

Nach einem Abschnitt über die Pflichttreue der Ritterschaft, wie sie sich auch bei der Türkengefahr von neuem gezeigt, heißt es dann weiter: „Damit (wie etwo vorzeyten beschehen) von unsertwegen eyniche Unruh nit verursacht oder gemeiner Fridt und Recht wissentlich betrübt oder verhindert wurde, und noch verrer auff das aller Überfluß bey uns gespürt nemlicher Zeyt auf der löblichen Schwäbischen Reichs Krayßstend begehren, so sey zu Handhabung des jungst zu Augspurg auffgerichten und hernach confirmirten Kaiserlichen Landfriedens an unsere Virtel gethan, anfengklich souil vernemen lassen, da wir unns alle gleich wol nit alle in ein sondere Mithilff begeben, da sich doch ein Anzal mit ihnen vergleichen wurden, derhalb sie sich wol zu berichten gehapt.

Wann schon etliche under uns (doch on abschleglich) fürsorg getragen, als ob daß der Krayßstend ersuchen ein unnotdurfftig Ding, etwas weitlenfftig sein, und wie zu besorgen, kunstigklich ein anders denn itz fürgebildet, mit sich bringen mochte, sich nicht desteweniger der Merteil under uns, wie gemelt, wilsärig anzeigen, und wir die andern, denen dise newe ungewonliche Handlung, wie gemelt, frembd, uns abtrucklich von ihnen auch nit sondern

[1] Reichsritterschaftliche Akten. Ludwigsburger Archiv. — Roth von Schreckenstein l. c. II. S. 294 ff. — Burgmeister l. c. S. 189 ff. (Druck von 1707).

[2] Ritterschaftliche Akten des Ludwigsburger Archivs. Kanton Neckar-Schwarzwald. — Burgmeister l. c. S. 190 ff.

köndten, Insonderheit weil sich under sollichem gedachte löbliche Schwebische Kraißstend gegen uns den fünf Vierteln in Schrifft under ihren Secreten austrucklich declarirt unnd erklert, das wan ihrem Begehren wilfart, wir dardurch mit keiner Newerung, Contribution, Anlagen ihr der Kraißstend Obligen, Sachen, Vorrath an- und umbschlegen, auch dergleichen Unköften beladen, noch under eynichen Stand oder Oberkeit gezogen, uns auch kein Nachtheil darauß eruolgen, vilweniger wir dardurch umb obbestimpt unser altherkommen und Freyheiten gepracht, darwider beschwert, oder denselben zu eynichem Abbruch besonder uns zu fürstand, Ehren Nutz und Wolfart gedeihen, also das wir wie Freye im Reich gesessene vom Adel, bey denselben unsern Freyheiten gentzlich bleiben, die sampt unsern Personen und inhabungen, zugleich wie mehr gedachte Kraißstend, darbey und in guttem Friden und Ruhen erhalten, gehandhapt. Da wir aber von jemanden in oder ausserhalb diß Kraiß thätlicher weiß betrangt, uns auff maß und weg, wie sy die Kraißstendt sich deß mit uns vergleichen wurden, auch hilff, rettung und beystand bescheen."

Es geschieht verschiedener wechselseitiger Schreiben zwischen ihnen und dem Kreis Erwähnung. Der Inhalt der letzten ritterschaftlichen Antwort, die von den vier „Obern virteln" beraten und angenommen, wird folgendermaßen angegeben:

„Das wir die ihnen, so sich zu rechter zeyt anzeigen, unns zu handhabung vilgedachts Landfridens mit beruerten Kraißstenden einlassen, ihnen im fall der not den begehrten gemessigten Reutersdienst auff unsere eygen kosten thun, fürter, so es ir will, umb zimliche Besoldung weyter dienen, uns wider die Ständ, keineswegs geprauchen lassen, die herrnlosen gartenden Knecht auß unsern Gepieten treiben, denen, so wider angezeigten Landfriden handlen, kein fürschub thun, etlichen dem gemeinen Nutz fürtreglichen Artikeln (deren sy die Kraißstend sich under einander verglichen) ungeuerlich unsern adelichen Ehren gemäß halten, Uns auch zu Haupt-, Beuelchsleuten, Rheten und Rittmaistern annemen unnd bestellen lassen, doch das entgegen, wie billich, bedacht werden sollt, Welcher massen die höchst genannt Kayserlich Majestat, auch eines jeden Lehenherr hirinn vorbehalten offt angeregte unsere Freyheiten, davon sy allein in einer gemein selbs meldung gethan, souil deren kundlich, zuuermeydung künfftiger Disputation in diser Vergleichung specificirt, Fürnemlich aber in beruertem Landfriden ein gleichmessigkeit getroffen und dergestalten erleutert wurde, damit hoh und nider, arm und reich, sich verrer keiner unrechtmessiger bedrancknus, tätlicher Handlung und entsetzung zubesaren hetten, mit angehefften erpieten, uns zu Beschluß des Alles, ohnuerweilen zu nehern Bestimmung eines Tags zur handlung zu erwarten, und vermög vorgedachts unsers beiderseits

zusammenschreibens von wegen einer Notl mit ihnen zu underreden, zu uergleichen und die würklich zusertigen."

Dann folgen die verschiedenen Beschwerden gegen Kreisstände, deren Handlungsweise als eine Verletzung des Landfriedens dargestellt wird. Dieser gelte gleichmäßig hoch und niedrig. Um diesen Übelständen abzuhelfen, habe die Ritterschaft sich eine Verfassung gegeben, um deren Bestätigung und Schutz der Kaiser ersucht werde.

Von den 44 Paragraphen dieser Ritterordnung führe ich §§ 5—9 wegen ihrer Bedeutung für die Stellung der schwäbischen reichsunmittelbaren Ritterschaft zum schwäbischen Kreise wörtlich an. Sie sind der präzisere Ausdruck der bereits in der Einleitung ausgesprochenen Gedanken.

Es heißt[1]:

„Zum sünfften, Sollen und wöllen wir offt bemelten Kayserlichen Landfriden, wie sich gebürt, getrewlich und vestigklich halten, darwider wissentlich nit handlen, thun, noch schaffen oder gestatten, durch uns, oder die, so uns zu uersprechen steen, und deren wir mechtig sein, gethon zu werden, und sonst gegen mennigklich, vor unsern ordenlichen Richtern rechtens benügen lassen, demselben gehorsam und gewertig sein. Dergleichen ihrer Kayserlichen Mayestat zu underthenigster gehorsam unnd auff das wir an uns je nichts, so zu gleichmessigem friden dinstlich, erwinden lassen, auch desto eher zu hernach geschriebener würcklicher endigung unserer beschwerungen und anstrenglichen Rechten kommen mögen, die nacheyl, wie sich ihr Mayestat auch die staenndt, derhalb mit einander verglichen, umb sovil die beruertem Landsriden gemeß, wie sy die stend selbs in unsern Oberkeiten und gepieten zulassen, gestatten, unnd was uns derwegen gebürt volziehen, doch das offt angezeigter Landsridt gleichmessig uns auch, wie andern zu gutem kommen, und wir allermassen, wie sy die Kreyßständ, vermög jüngst Ulmischen Abschids, genugsamlich und urkundlich versichert werden, das uns soliche Nacheyl (wa die in bestimpte unsere gepiet Ober und Herrlichkeiten beschee) Und was in dem allem beruert, an unsern hergebrachten exemptionen, Freyheiten, bemelten Oberherrlich- und Gerechtigkeiten jetz und in künfftigem in allweg und zugleich, wie hohen und nidern stennden, onuergrifflich und onschädlich sein. Unnd das im fall der not soliche Nacheyl wir, auch die unsern, inn und auff ihr der Ständ gepiet zu thun, auch fuog und recht haben, und sol zur sürderung der Sach den außschreybenden Kraißfürsten gestracks und ohne allen verzug zu wissen gethon, das wir bedacht seyen, uns auff vorgepflogene und jüngste handlungen mit gemeinen Kraiß-

[1] Ritterschaftliche Akten l. c. — Burgmeister l. c. S. 199 ff. — Roth von Schreckenstein l. c. II. S. 297.

ſtänden, wie ſich gebürt, einzulaſſen, auch derwegen auff den Tag, ſo in der Wochen Reminiscere nechſtkünfftig zu Eßlingen zu halten ernent, unſere geſandten abſerdigen und ſchicken werden."

„Zum ſechſten, daß demnach auß jedem viertheł zu uilgenannten Kraißſtänden, wie nechſt hieuor angezeigt, jemandts geordnet, und die zuuorderſt des alten geprauchs, nemlich wie es in dergleichen Landſridsſachen bey vorigen Kayſern und Königen, ſonderlich aber Kayſer Friderichen im jar Tauſent vierhundert und acht und achtzigiſten gehalten, mit fürlegung derſelben verainigungen, und dann mehr gedachter ihr der Kraißſtänd Declaration und derhalb gepflogener handlung nach lengs erinnert, und laut einer hieneben verfehrtigten Inſtruction mit den beſten fügen dahin gehandlet werden ſolle, ſich vermög beruerter irer Declaration und unſer dorauff gegebenen antwort, in ein Capitulation zu begeben, und da ſy das thun, das dann ſolichs mit ihnen nachmahlen angenommen, und derhalb ungefarlich vermög hieuor under unns abgeredter und in ſchrift verfaſter Notł, was not, verbriefft werden."

„Zum ſibenden, ſollen unſere zu gemelten Kraißſtänden gehn Eßlingen verordnete nach recht unſerer Ausſchüß, ihr ſelbs und etlicher Rechtsgelehrten, bedacht und geſaſt ſein, ihm fall da diß unſer zimlich und billich anſinnen bey gemainen Kraißſtänden nichts verſahen möchte, als dann doch der Kayſerlichen hochhait unuergriffenlich, und mit wider eräferung das wir den Landſriden und uns der obangeregten Nacheył halb, wie ſich gebürt, halten werden, wider genanter gemainer, auch ſonderer Reichs-Kraißſtendt unſer onerfordert und onuerhört, auch vorangezogenen alten gepreuchen und rechten zuwider, fürgenommene newerung und verabſchidung, umb ſouil unns die (uſſerhalb des Kayſerlichen Landſridens) zu unſerem nachthail binden möge, mit außfürung hieob angezeigter handlungen, in Puncto solemniter, uns zierlich zu protestiren, derhalb an ihr Kaiſerliche Mayeſtat zu beruffen und gegen ihme den Kraiß, auch andern ſtennden, ordenlichs Rechtens zu erpieten, daſſelb als bald, wie von gehorſams, Ehre und rechts wegen billich, höchſtgenanter Kayſerlichen Mayeſtat underthenigiſt anzubringen, darauf um gnedigiſt einſehung, oder unpartheuſch Gericht und Recht, und mitler weył demſelben zuwider, gegen unns kein Enderung fürnemmen zu laſſen, gehorſamlich anzuruffen, und diſem unſerem hochnotwendigen vorhaben, ſouol zu beſcheen müglich, würcklich nachſetzen."

„Zum achten, Wo ſich zutragen, das künfftigklich an uns begehrt würde, zu Handhabung offt beruerts ſridens, ein mithilff oder Reuters dienſt zu laiſten, das dann ſolches, wie wir uns daß hieuor in Munderkingen entſchloſſen, auch mehr ernenten Schwebiſchen Kraißſtenden, anfangs erzelter maſſen, von daſelbſt außgeſchriben, oder da unns der beruert Landſridt unnd

Reichs Abschidt, zu solchem ohn fürwort tringen, als dann abermalen irer Mayestat zu underthenigister gehorsam, und auff recht beschehen. Unnd wann mit unserer hilff den Landsfridbrüchigen was ober halten, uns wie von altem herkommen, unser gebührender thail zu unsern gemeinen notturfften und erhaltung diser unser ordnung auch gedeyhen und beuorstehn, oder derwegen abermahlen gebürlich recht gesucht und gestattet werden solle, in massen dann die obbestimpten, alten vereynigungen, solichs gleichsals ausweysen."

„Zum neunden, Uns des Hailigen Römischen Reichs Pollicey, umb souil unsern hergebrachten Exemption, Freyhaiten, Ritterlichen und Adelichen herkommen und rechten onvergrüfflich, wie von altem her, gemeß erzeigen ongeuerde."

Absolute Selbständigkeit und deshalb keine Einreihung in den schwäbischen Kreis, keine Unterwerfung unter dessen Verfassung, und absolute Gleichberechtigung bei der Handhabung des Landsriedens und der Exekutionsordnung, insbesondere der Nacheile[1], das sind die Hauptbedingungen der Ritterschaft, von denen sie unter keinen Umständen abgehen zu wollen erklärt, wenn sie sich überhaupt auf die Abmachungen mit dem Kreis einlassen soll.

Die Ritterschaft ist bereit, sich an dessen Maßnahmen zum Schutze des Landsriedens zu beteiligen, aber sie will es thun als gleichberechtigte, verbündete Macht, nicht als dem Kreise unterworfenes Glied desselben. Dabei kam noch in Betracht, daß nicht nur die Ritterschaft in ihrer Gesamtheit, sondern auch die einzelnen Ritter vom Standpunkt der Gleichberechtigung mit den Kreisständen aus das Recht beanspruchten, bei der Nacheile auch das Gebiet jedes Kreisstandes zu betreten.

Dementsprechend verliefen denn auch die weiteren Verhandlungen zwischen schwäbischem Kreis und schwäbischer Ritterschaft. Auf den beiden Kreistagen des Jahres 1562 im Januar und April fanden noch einmal längere Auseinandersetzungen statt. Auf dem zweiten Kreistage war ein weitläufiges Schreiben der fünf ritterschaftlichen Viertel eingelaufen. Neben ihren prinzipiellen Bedingungen boten sie obendrein eine Reiterhilfe an, die wesentlich hinter den Forderungen des Kreises zurückblieb. Die einfache Hilfe sollte 100, die doppelte 200 und die dreifache 300 Reiter (Pferde) betragen. Außerdem wollten sie dieselben nur zur Handhabung des Landsriedens innerhalb der Kreisgrenzen und nur für einen Monat leisten. Die Folge war, daß die Verhandlungen sich zerschlugen. Sie sind in dieser Periode nicht wieder aufgenommen worden.

[1] Sattler, Geschichte Würtembergs unter den Herzögen, IV., S. 143 f., dessen Nachrichten bezüglich der Ritterschaft allerdings mit Vorsicht aufzunehmen sind.

Es war dem schwäbischen Kreise nicht gelungen, ein Rechtsverhältnis zwischen ihm und der reichsunmittelbaren Ritterschaft Schwabens zu begründen. Dieselben Stände, mit denen sie im schwäbischen Bund vereint gewesen, wurden von der Ritterschaft zurückgewiesen, als sie den Versuch machten, zu ihr in dem schwäbischen Kreis wiederum in nähere Beziehungen zu treten.

Vielleicht wäre es möglich gewesen, in den ersten Jahren der Existenz des Kreises ein solches Verhältnis zu begründen. Als es versucht wurde, war unter dem Einfluß der allgemeinen Verhältnisse das im schwäbischen Bunde erwachsene Zusammengehörigkeitsgefühl wieder dem älteren Sonderbewußtsein gewichen. Auf der anderen Seite hatte der erstarkte schwäbische Kreis, als eine über seinen Ständen stehende Einheit, das Mißtrauen der Ritterschaft in erhöhtem Maße wachgerufen. Sie fürchtete von einem Eintritt in ihn den langsamen Verlust ihrer absoluten Freiheit und ihrer Privilegien.

So war es gekommen, daß als Resultat der jahrelangen Verhandlungen im November 1563 nur das Eine feststand: zwischen schwäbischem Kreis und der innerhalb seiner Grenzen ansässigen freien Reichsritterschaft existierte keinerlei rechtliches Verhältnis.

Drittes Kapitel.

§ 15.

Die Exekutionsordnung des schwäbischen Kreises vom Jahre 1563.

Die einzelnen Materien der Kreisexekutionsordnung sind bereits besprochen worden, es erübrigt noch, diese Ordnung ihrer Totalität nach zu betrachten.

Der Kreistagsbeschluß vom Januar 1562, die bisher zur Aufrechterhaltung des Landfriedens gefaßten Beschlüsse in „ein Werk zusammenzuziehen", wurde die Veranlassung zur Entstehung der Kreisexekutionsordnung.

Ihre Grundlage bildet die Reichsexekutionsordnung des Jahres 1555, aber dennoch ist sie, auch abgesehen von ihrer Selbständigkeit im einzelnen, gerade deshalb im letzten Grunde das eigene Werk des schwäbischen Kreises, dessen Autorschaft bezüglich der Ideen der Reichsexekutionsordnung ich oben nachgewiesen habe.

Als jene Ideen im Jahre 1554 zuerst durch Würtemberg angeregt worden waren[1], da war zwar erklärt, es sei notwendig, sämtliche anderen Kreise zu gleichem Vorgehen anzuregen, aber doch war auch schon damals es von würtembergischer Seite ausgesprochen worden, wenn eine allgemeine Or-

[1] Siehe oben S. 82 ff.

ganisation der Handhabung des Landfriedens nicht zustande käme, so müsse der schwäbische Kreis eine solche für sich allein schaffen. Von den dann folgenden Verhandlungen zu Worms und Frankfurt ist oben die Rede gewesen. Die Ordnung der sogenannten Generalexekution war nicht zustande gekommen. Von derselben war in der Reichsexekutionsordnung nur die gegenseitige Hilfspflicht der Kreise und die Organisation dieser Hilfe übrig geblieben. Diese bedingte lediglich für den einzelnen Fall eine Zusammenfassung der militärischen Macht einiger resp. aller Kreise, bewirkte aber nicht eine straffe Einigung der einzelnen Kreisorganisationen unter einem Gesamtkreisregiment, durch das sie dann wiederum in eine engere Beziehung und Abhängigkeit zu dem Kaiser getreten wären.

Der Augsburger Reichstagsabschied des Jahres 1555 hatte den Kreisen aufgegeben, die Wahlen der Kreisobersten und der Zugeordneten vorzunehmen und die Organisation der Landfriedenshandhabung bei sich durchzuführen. Die einzelnen Beschlüsse, welche infolgedessen damals und in den nächsten Jahren vom schwäbischen Kreise gefaßt worden sind, habe ich oben erörtert.

Zunächst war keine Rede von einer Ausarbeitung eines Gesetzbuches, erst jener Beschluß des Jahres 1562 hat dahin geführt, daß aus den einzelnen Beschlüssen zur Handhabung des Landfriedens ein Codex entstand.

Die Verhandlungen, die hierdurch hervorgerufen wurden, sind ebenfalls bereits besprochen worden. Ihr Resultat war die Kreisexekutionsordnung, die in drei Exemplaren am 22. November 1563 ausgefertigt wurde. Jedes derselben trug die Siegel der Bischöfe von Konstanz und Augsburg und des gefürsteten Abtes zu Kempten, des Herzogs von Würtemberg, der Markgrafen Karl und Philibert von Baden, der Prälaten von Weingarten, Roggenburg und Elchingen, des Landkommenturs der Ballei Elsaß und Burgund als Mitglieds der Grafenbank, der Grafen Haug von Montfort und Karl von Hohenzollern und der Städte Augsburg, Ulm und Eßlingen.

Auf der ersten Seite befindet sich die Überschrift, welche die Exekutionsordnung eine „schließliche Vergleichung und Verfassung“[1] nennt, deren Zweck die Handhabung des Religions- und Landfriedens und der auf ihn bezüglichen Reichskonstitutionen und Kreisabschiede sei. Unter der Überschrift steht das Wappen des Kreises. Es ist dies ein zweifeldriger Schild, dessen oberstes Feld drei Löwen enthält, während sich in dem unteren ein Kreuz befindet. Die Löwen sind schwarz gehalten, das Kreuz weiß, für die Farbe des Grundes, der in dem unteren Felde Arabesken aufweist, fehlen jede Anhaltspunkte.

[1] Siehe Beilage.

Auch aus späteren Drucken und Aufzeichnungen habe ich hierüber nichts festzustellen vermocht. Das Staats- und Adreßbuch des schwäbischen Kreises vom Jahre 1799[1] sagt über dasselbe, dessen Ausfertigung auf seinem Titelblatt mit derjenigen auf dem Druck vom Jahre 1563 im wesentlichen übereinstimmt: „Das auf der vorderen Seite befindliche Wappen des Schwäb. Rs. Kraises bestehet in einem in 2 Felder quer abgeteilten Schilde, wovon das obere, weise Feld, drei schwarze über einander gehende leopardirte Löwen, und das untere, schwarze Feld, ein weises schwebendes Kreuz in sich fasset[2]".

Ich lasse die Frage außer acht, woher die drei Löwen stammen. Denkbar wäre, in ihnen das Wappen der alten Herzöge von Schwaben zu erblicken. Dagegen möchte ich mit einiger Bestimmtheit annehmen, daß das weiße Kreuz in dem unteren Feld identisch mit dem Wappen des ehemaligen schwäbischen Bundes ist. Ich habe über dieses Wappen oben[3] gesprochen, wo ich es auch bereits mit demjenigen des schwäbischen Bundes in Beziehung brachte. Allerdings bleibt die Farbe des Grundes ungewiß, aber die Thatsache, daß bei sonstiger Übereinstimmung sowohl nach dem Druck des Jahres 1563 als nach dem Staatskalender von 1799 das Kreuz weiß ist, erscheint mir in Verbindung mit den übrigen thatsächlichen Verhältnissen schwerwiegend genug, um die Identität dieses Feldes des Kreiswappens mit dem Wappen des schwäbischen Bundes für nahezu sicher zu halten.

Es würde dies bezeichnend für das Verhältnis des schwäbischen Kreises zum schwäbischen Bunde sein.

Mosers Mitteilung[4], daß man das ganze Kreiswappen für das Wappen der alten Herzöge von Schwaben zu halten pflege, entbehrt der Begründung.

Die Kreisexekutionsordnung beginnt mit einer längeren Einleitung. Stellen aus dem Augsburger Abschied des Jahres 1555 und 1559 sind in ihr wörtlich abgedruckt. Am Ende derselben erklären dann die Stände, sich der folgenden Ordnung miteinander verglichen zu haben, wobei aber ausdrücklich bemerkt wird, daß die Kreisexekutionsordnung nicht für ein „sondern Pündtnus" anzusehen sei.

---

[1] I. Band des Staats- und Adreßbuchs des Schwäbischen Reichskreises auf das Jahr 1799. (Ulm, Stettin'sche Buchhandlung.)

[2] Die Angabe, daß das untere Feld schwarz gewesen, stützt sich nur auf die erwähnten Arabesken, aus denen aber um so weniger etwas zu schließen ist, als wir sie nicht auf allen vorhandenen Kreiswappen finden. Ebenso halte ich die Behauptung, daß das obere Feld weiß gewesen, jedenfalls für nicht belegt. — J. J. Moser, Von der teutschen Kreisverfassung. S. 21 erwähnt ebenfalls dieses Wappen.

[3] Siehe oben S. 144 f.

[4] J. J. Moser l. c.

Die Exekutionsordnung ſelbſt enthält drei Teile. Dem letzten ſchließen ſich dann noch einige Beſtimmungen an, die ſich keinem der drei Teile eingliedern.

Der erſte Teil handelt von den Exekutivbeamten des Kreiſes, wobei neben Kreisoberſten und Zugeordneten auch die rein militäriſchen Befehlshaber Erwähnung finden. In dem zweiten Teil werden Beſtimmungen über den Kreisvorrat, Geſchütz und die Truppenkontingente der Kreisſtände getroffen und endlich in dem dritten Teil Anweiſungen gegeben, wie im einzelnen der Landfrieden zu handhaben.

Die Beſtimmungen beruhen auf den entſprechenden Beſtimmungen der Reichsabſchiede und der einſchlägigen früheren Abſchiede der Kreistage. Sie ſind bei den einzelnen Materien beſprochen worden. Die Veränderungen, welche ſie in der Exekutionsordnung erfahren haben, ſind im weſentlichen redaktioneller Natur.

Den Hauptinhalt der Kreisexekutionsordnung bilden diejenigen Beſtimmungen, welche ſich auf die Handhabung des Landfriedens beziehen oder doch, wie die Schaffung des Kreisvorrats, eine ſolche ermöglichen ſollen.

Da nun, wie ich oben gezeigt habe, die Reichsexekutionsordnung des Jahres 1555 aus den Beſchlüſſen der Kreisdeputationstage von Worms und Frankfurt hervorgegangen iſt und ſonach indirekt auf den Ideen beruht, welche auf den ſchwäbiſchen Kreistagen des Jahres 1554 namentlich durch Würtemberg zum Ausdruck gelangt waren, ſo erübrigt es, zur Feſtſtellung der Grundlagen der Kreisexekutionsordnung eine Unterſuchung darüber anzuſtellen, auf welchen Urſprung ſich dieſe Ideen zurückführen laſſen.

Schon Kulpis hat in ſeiner Vorrede zu „den alten und neuen Kriegsverordnungen und Reglementen des ſchwäbiſchen Kreiſes“ bemerkt, man habe ſich bei dieſen Beſtrebungen in vielfacher Beziehung an die Inſtitutionen des ſchwäbiſchen Bundes angelehnt. Über dieſe geben die verſchiedenen Bundesurkunden Aufſchluß.

Die erſte derſelben iſt der Bundesbrief vom Jahre 1488[1], welcher auf dem ſogenannten „Vergriff der Aynung“[2] und auf den Statuten der St. Georgengeſellſchaft[3] beruhte.

Abgeſehen von den Beſtimmungen über die Gerichtsbarkeit des Bundes, die hier außer acht bleiben, da der ſchwäbiſche Kreis eine Kreisgerichtsbarkeit nicht beſeſſen hat, enthielten die Statuten Beſtimmungen darüber, wie es bei

---

[1] Datt l. c. S. 281 ff.

[2] Oſann, Geſchichte des ſchwäbiſchen Bundes. S. 29. — Klüpfel, Urkunden zur Geſchichte des ſchwäbiſchen Bundes. I. S. 15.

[3] Datt l. c. S. 217 ff.

thätlichem Angriff gegen ein Mitglied des Bundes gehalten werden solle. Zunächst wurde jedem aufgegeben, einem widerrechtlich angegriffenen Bundesstand, einerlei ob dieser selbst oder seine Unterthanen verletzt wären, sobald man von dem Rechtsbruch Kenntnis erlangt, zu Hilfe zu eilen. Würde aber der Angriff nicht abgeschlagen oder die gemachte Beute nicht wieder abgejagt, so sei dem Hauptmann der Partei[1], deren Mitglied angegriffen, Anzeige zu erstatten. Dieser habe dann, wenn das Anerbieten, die Angelegenheit rechtlich auszutragen, ohne Erfolg geblieben, den Hauptmann der andern Partei zur Hilfe aufzumahnen. Beide Hauptleute sollen mit ihren Räten zu gemeinsamer Beratung zusammenkommen und die erforderlichen Maßregeln beschließen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Hauptleuten und den Räten sollte die Meinung der Hauptleute gelten, waren auch diese verschiedener Ansicht, so sollte das Los entscheiden.

Die nächste Erneuerung des Bundes fand im Jahre 1500 statt[2]. Die Bestimmungen sind diesmal bereits weit eingehender. Es giebt drei Parteien, indem zu den ersten zwei Parteien der römische König als „Fürst von Österreich" und die dem Bunde beigetretenen Kurfürsten und Fürsten als dritte Partei hinzugekommen waren.

Jede Partei sollte im Bunde sieben Stimmen haben. Ein von den Räten mit Stimmenmehrheit gefaßter Beschluß sollte sämtliche „Bundesverwandte" binden. Bei Stimmengleichheit sollten die drei Hauptleute den Ausschlag geben. Würden in Zukunft neue Fürsten mit erheblicher Macht dem Bunde beitreten, so sollten sie eine Stimme erhalten, dann aber auch die Stimmen der anderen beiden Parteien entsprechend vermehrt werden.

Den Räten und Hauptleuten des Bundes wurde die Entscheidung über ein an den Bund von einem Bundesstand gerichtetes Hilfsbegehren anheimgestellt.

Das Verfahren war dabei dasselbe, wie nach den Statuten des Jahres 1488.

Den Bundesräten steht es auch zu, Frieden und Waffenstillstand zu schließen, nachdem sie jedoch zuvor den Beschädigten gehört haben.

Für Kriegsfälle will man einen gemeinsamen Bundeskriegshauptmann wählen. Derselbe hat in Gemeinschaft mit den Unterbefehlshabern, deren jeder Fürst einen, und die Prälaten, Grafen, Herren und Ritter wie Städte je zwei

---

[1] Partei war die Bezeichnung für die verschiedenen Gruppen des schwäbischen Bundes. Anfangs gab es deren zwei, nämlich einerseits Prälaten, Grafen, Herren und Ritter, und andererseits Städte.

[2] Datt l. c. S. 349 ff.

bis drei stellen sollen, die nötigen kriegerischen Maßnahmen zu treffen. Ohne ihre Zustimmung darf er keine Befehle erlassen.

Neu ist auch die Bestimmung, daß niemand den Feind eines Bundesverwandten in irgend einer Weise unterstützen soll.

Eine abermalige Bundeserneuerung erfolgte im Jahre 1512 zu Augsburg[1]. Die für uns in Betracht kommenden Bestimmungen sind in allem Wesentlichen unverändert. Nur wird eine Vermehrung der Stimmen der einzelnen Parteien ausgeschlossen und die Anzahl der Unterbefehlshaber des gemeinen Kriegshauptmanns, die hier Zugeordnete heißen, in der Weise bestimmt, daß jede der drei Parteien zwei solche Zugeordnete stellt.

Bemerkt mag noch werden, daß hier bezüglich des Verfahrens, das man einschlagen soll, wenn man einen Bundesgenossen in Gefahr sieht, das Sturmschlagen genannt wird.

Die letzte Bundeserstreckung, wie die in den Akten vorkommende Bezeichnung lautet, wurde im Jahre 1522 vorgenommen[2]. Die Bestimmungen sind wieder der Hauptsache nach die gleichen. Im Detail ist manches näher ausgeführt und einiges auch prinzipieller formuliert. So existiert ein besonderer Paragraph (§ XLIV) über den Sturmstreich: „Wo jemand leut zu Roß, oder Fuß gefährlich halten, reuten oder zuziehen sehe, oder sonst gewar wurd". Die Bundesräte sollen für die Zeit der Bundestage aller speziellen Pflichten entledigt werden, um so sicherer nur das allgemeine Wohl im Auge zu haben. Den Bestimmungen über das Aufgebot der Bundeshilfe wird jetzt die weitere Bestimmung hinzugefügt, daß auch ohne thatsächlichen Angriff bei bloß drohender Gefahr es im Ermessen der Bundesräte stehen solle, dem gefährdeten Bundesstand beizuspringen.

Wie bereits in den beiden vorhergehenden Bundesurkunden verpflichten sich Hauptleute und Räte eidlich, nur dem Interesse des gesamten Bundes gemäß ihr Amt zu führen und über Bundesangelegenheiten unbedingtes Stillschweigen zu beobachten. In dem Bundesbrief vom Jahre 1522 ist auch der Eid eines Bundesschreibers vorgesehen.

Für die Bundeshilfe und die Kosten der Bundesexpeditionen war von vornherein eine Verteilung nach Maßgabe der Reichsmatrikel üblich geworden.

Vergleichen wir mit den vorstehend ausgeführten Bestimmungen der Bundesstatuten die Bestimmungen der Exekutionsordnung des schwäbischen Kreises, so wird sich eine bemerkenswerte Übereinstimmung nicht verkennen lassen.

[1] Datt l. c. S. 382 ff.
[2] Datt l. c. S. 405 ff.

Was zunächst die Kreisexekutivbeamten angeht, so war allerdings bereits durch die im Jahre 1522 vom Reichsregiment ausgegangene Erklärung des Landfriedens angeordnet worden, daß in jedem Kreis ein Hauptmann und vier zugeordnete Räte erwählt werden sollten. Indessen diese Bestimmung war, soweit sie die Räte betrifft, in dem schwäbischen Kreise niemals ausgeführt worden. In den wenigen Fällen, wo es vor 1554 zur Wahl eines Hauptmanns gekommen, war von Räten im Sinne des Reichsabschieds von 1522 keine Rede gewesen. Als aber im Jahre 1554 die Frage einer Kreisorganisation speziell in Schwaben auftauchte[1], da finden wir im Gegensatz zu dem bisherigen Gebrauch sofort den Plan, neben dem Kreishauptmann auch zugeordnete Räte zu bestellen.

Daß man in dem schwäbischen Kreise hierbei die diesbezüglichen Einrichtungen des schwäbischen Bundes sich thatsächlich zum Vorbilde genommen hat, wird nahezu gewiß, wenn wir bedenken, daß bereits auf dem Julikreistage des Jahres 1554 in dem sogenannten „Bedenken die Handlung des Kayserlichen Landsfrieden betreffende, von den Schwäbischen Craysständen auf dem gehaltenen Tag zu Ulm d. 15. Juli 1554 erwogen"[2] neben der Erwählung eines Kreishauptmanns eine solche von sechs Räten in Erwägung gezogen wurde. Zwei derselben sollten die Fürsten, zwei die Prälaten, Grafen und Herren und zwei die Städte stellen. Auch sie sollten dem Kreise verpflichtet werden. Dieser Modus, der von Baden, das für die geistlichen und weltlichen Fürsten je zwei Zugeordnete beanspruchte, bekämpft wurde, ist dann später endgültig angenommen, von der Reichsexekutionsordnung acceptiert und durch die Kreisexekutionsordnung bestätigt worden. Er entsprach genau dem Verfahren, das seit 1512 in dem schwäbischen Bunde üblich gewesen war.

Das Schweigen der Akten über die Entstehung der damaligen Pläne aus den Statuten des schwäbischen Bundes fällt gegenüber der wörtlichen Übereinstimmung nicht ins Gewicht, und zwar um so weniger, als man ein anderes Vorbild nicht besaß, und als es zum mindesten unwahrscheinlich ist, daß sich bereits im Jahre 1554 äußere Einflüsse hätten geltend gemacht haben sollen.

Was den Kreishauptmann selbst angeht, so war dieser nicht mit den Hauptleuten der Parteien des schwäbischen Bundes zu vergleichen. Freilich wäre die Stellung, die ihm ursprünglich die Reichsgesetzgebung zugedacht, eine mehr derjenigen dieser Hauptleute ähnliche gewesen. Aber wie die thatsächliche Entwickelung sich gestaltet, derzufolge die kreisausschreibenden Fürsten entstanden und der Kreishauptmann zum militärischen Exekutivbeamten des Kreises

[1] Siehe oben S. 82.

[2] Gerhard I. (3.)

geworden war, entsprach derselbe nunmehr in der Hauptsache dem gemeinen Kriegshauptmann des schwäbischen Bundes.

Auch das Verhältnis zwischen Kreishauptmann und Zugeordneten war den analogen Bestimmungen des Bundes, die das Verhältnis zwischen dem gemeinen Hauptmann und den Zugeordneten in Kriegsläufen regeln, nachgebildet. Gleichmäßig nach den Bundesstatuten wie nach der Kreisexekutionsordnung darf der Hauptmann nur gemeinsam mit seinen Zugeordneten handeln.

In einzelnen Beziehungen hat man dann auch wieder Bestimmungen der Statuten für die Parteihauptleute und Bundesräte auf den Kreishauptmann und seine Zugeordneten angewandt. Dahin gehören die eidliche Verpflichtung derselben gegenüber der Gesamtheit und ihre Befreiung von speziellen Verpflichtungen für ihre amtliche Thätigkeit, ihre Pflicht, über der Handhabung des Landfriedens zu wachen und nötigen Falls die Kreishilfe aufzumahnen, ihre Befugnis, unter Zuziehung des Geschädigten Waffenstillstand und Frieden zu schließen, und ihr Recht, in bestimmten Grenzen und unter gewissen Voraussetzungen die Kreisstände mit Steuern zu belasten. In letzterer Beziehung war ein Teil der Rechte der Parteihauptleute und Bundesräte auch auf den Kreistag selbst übergegangen.

Die Geheimhaltung der Kreisangelegenheiten und die eidliche Verpflichtung des Kreisschreibers findet ebenfalls ihr Vorbild in den Bundesstatuten.

Welcher Bundesbrief bei den Beratungen über die zu schaffende Kreisorganisation zu Grunde gelegt ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, jedoch spricht die Wahrscheinlichkeit für den Bundesbrief des Jahres 1522.

Weniger Vergleichspunkte enthält der zweite Abschnitt der Kreisexekutionsordnung. Ihre Bestimmungen über den Vorrat und über die Kreishilfe haben nur insofern in den schwäbischen Bundesurkunden eine Analogie, als die Verteilung nach Maßgabe der Reichsmatrikel beiden gemeinsam ist. Außerdem scheint die Bestimmung, daß ein Stand, der mit der Stellung seines Truppenkontingents säumig ist, die doppelte Leistung in Geld zu machen hat, aus den Statuten des schwäbischen Bundes zu stammen.

Die Vorschriften über die Handhabung des Landfriedens bieten hinwiederum zahlreiche Übereinstimmungen mit den Bundesstatuten. Allerdings stimmen die einzelnen Bestimmungen häufig gleichzeitig auch mit Reichsgesetzen überein, und man kann daher nicht immer mit Sicherheit behaupten, welcher Einfluß hier der maßgebende gewesen ist. Jedenfalls dürften die Anordnungen über das Streifen auf den schwäbischen Bund zurückzuführen sein. Sie spielten schon in seiner Thätigkeit eine erhebliche Rolle und gaben ganz in derselben Weise wie später gegenüber dem schwäbischen Kreise Anlaß zu häufigen Klagen wegen Gebietsüberschreitungen.

Wenn ein Bericht der würtembergischen Gesandten auf dem Augsburger Reichstage vom 19. September 1555[1] die gleiche Einrichtung im kurrheinischen Kreise erwähnt, so liegt darin um so weniger ein Gegenargument, als gerade Kurmainz einst ein Mitglied des schwäbischen Bundes gewesen war.

Weit wichtiger aber ist es, daß die Bestimmung über die Geltung von Majoritätsbeschlüssen, die nach der Exekutionsordnung, in deren Schlußkapitel sie ihren Platz gefunden hat, für Exekutionsangelegenheiten gilt, sich mit einiger Sicherheit aus den ehemaligen Bundesstatuten herleiten läßt.

In ihnen war es schon seit dem Bundesbrief von 1500 stets hervorgehoben, daß, was die Majorität der Bundesräte beschließen würde, daß dem von sämtlichen Bundesverwandten Folge zu leisten sei. Wir finden nun weder in den Reichsgesetzen über den Landfrieden und seine Handhabung, noch in den Kreistagsbeschlüssen der schwäbischen Kreistage vor 1554 irgend eine ähnliche Bestimmung oder Notiz. Dagegen wird in die auf schwäbischem Ursprung beruhende Reichsexekutionsordnung und dann auch in die schwäbische Kreisexekutionsordnung die fragliche Bestimmung aufgenommen und vor allem in den Verhandlungen, welche der letzteren vorangingen, ihre Bedeutung entschieden betont.

Haben aber die Bundesstatuten in zahlreichen anderen Punkten als Vorbild für Vorschriften der Exekutionsordnung gedient, so daß ihre Benutzung bei den Verfassungsarbeiten feststeht, so wird man auch unbedenklich in ihnen den Ursprung der Bestimmung über die Majoritätsbeschlüsse suchen dürfen, zumal die Bundesbriefe zeigen, daß man in den Kreisen der Bundesstände in ähnlicher Weise großen Wert auf dieselben legte, wie dies später die schwäbischen Kreisstände gethan haben.

Wir sehen, die Einwirkung der Einrichtungen des schwäbischen Bundes auf die Entwickelung des schwäbischen Kreises ist in mehrfacher Beziehung von erheblicher Bedeutung gewesen. Vor allem steht die Organisation der Kreisexekutivbeamten unter ihrem Einfluß. Die Verschiedenheiten, die sich dort finden, waren mit Notwendigkeit durch die verschiedene Zusammensetzung des Kreises und des Bundes und durch die bisherige Entwickelung, die der erstere bereits gehabt hatte, als man Erwägungen über eine zu schaffende Organisation anzustellen begann, bedingt. Ebenso war auch dadurch ein erheblicher Unterschied gegeben, daß die Kreisorganisation als eine Organisation aller Kreise gedacht war und in wichtigen Punkten darauf basierte, während der schwäbische Bund für sich allein stand.

Noch in einer anderen Beziehung läßt sich eine Einwirkung der Bundesstatuten auf die Kreisstatuten nachweisen. Ich habe schon davon gesprochen, daß den drei Teilen der Kreisverfassung ein Anhang angehängt sei, welcher

[1] Akten des Augsburger Reichstags vom Jahre 1555. Stuttgarter Archiv.

sich unter keinen der drei Teile subsummieren lasse. Derselbe ist überschrieben: „Von des Schwäbischen Kreiß Hülff, Abschiden und Verordnungen in gemein". Dieser Anhang enthält, abgesehen von Schlußbemerkungen und Wiederholungen, den Beschluß, daß Majoritätsbeschlüsse die Minorität binden sollen, daß auf Kreistagen jeder Stand möglichst persönlich erscheinen oder sich durch einen eigenen Gesandten vertreten lassen soll und daß, falls dies aus tristigen Gründen nicht möglich ist, er einen anderen Stand resp. dessen Gesandten mit seiner Vertretung zu beauftragen und mit genauer Instruktion zu versehen hat. Sodann findet sich dort auch die Bestimmung, daß die Kreisangelegenheiten geheim zu halten und die bisherigen Kreisabschiede zusammenzubinden und aufzubewahren sind.

Wir können sagen, es haben diejenigen Vorschriften dort Aufnahme gefunden, die man durch Erfahrung als besonders wichtig für eine gedeihliche Entwickelung des Kreises kennen gelernt hatte.

Neben diesem allem finden wir aber an dieser Stelle auffallenderweise den Beschluß, den Kampf gegen das Landgericht und die Landvogtei in Schwaben für alle Zeit als eine gemeinsame Aufgabe des Gesamtkreises anzusehen.

Äußerlich erklärt sich die Einbeziehung dieser Angelegenheit in die „Verfassung" dadurch, daß man die Möglichkeit eines thätlichen Angriffs infolge der Kämpfe mit dem Landgericht und der Landvogtei in Erwägung zog und nötigen Falls mit der Macht des Kreises dagegen aufzutreten beschloß. Indessen würde dies allein es doch kaum verständlich machen, daß man diese Angelegenheit in die Kreisexekutionsordnung aufnahm. Ich sehe einen weiteren Grund darin, daß in den Bundesbriefen des schwäbischen Bundes von 1512 an ständig in einem besonderen Paragraphen der gegenseitige Schutz gegen fremde Gerichte zugesichert wird. Es ist dabei nicht ausdrücklich von dem Landgericht die Rede, indessen wir wissen, daß auch der schwäbische Bund Streitigkeiten mit dem Land- und Hofgericht in Schwaben gehabt hat, so daß es wahrscheinlich ist, daß die betreffende Bestimmung ganz besonders gegen sie gerichtet war. Davon abgesehen aber hatte jedenfalls die Kommission, welche die Exekutionsordnung des schwäbischen Kreises ausarbeitete, in den Bundesurkunden ein Vorbild dafür, daß gegen das Eingreifen fremder Gerichte erlassene Bestimmungen in die Statuten aufgenommen waren. Ausschlaggebend ist wohl für diese Aufnahme gewesen, daß, wie ich an anderer Stelle gezeigt habe, man seitens des Kreises den Kämpfen mit dem Landgericht und der Landvogtei eine ganz besondere Bedeutung beimaß. Gerade in ihnen war die Einheit des Kreises, das Zusammengehörigkeitsgefühl seiner Stände in großer Stärke zum Ausdruck gelangt.

Der Kampf war zur Kreissache erklärt, und der Kreis nahm diesen Beschluß in seine wichtigste Urkunde auf zum Beweis, daß es neben der Pflicht,

den Landfrieden zu schützen, ebenso auch seine Pflicht sei, an Stelle der betroffenen Stände den Anmaßungen des Landrichters und Landvogts entgegenzutreten und sein eigenes Ansehen, das mit demjenigen seiner Stände insofern unzertrennlich verknüpft, mit starker Hand zu wahren.

Überblicken wir den Gesamtinhalt der Exekutionsordnung, so zeigt sich zunächst, daß sie teilweise den Stoff der Reichsexekutionsordnung rekapituliert und auf die schwäbischen Verhältnisse anwendet. Dabei ergeben sich im einzelnen mancherlei Modifikationen und Ergänzungen. So ist die Begrenzung der Machtsphäre des Obersten und seiner Zugeordneten, die Regelung der Kreishilfe, des Vorrats und der Sicherheitspolizei das Werk der Kreisstände, wenn sich auch in den Reichsgesetzen die allgemeinen Grundlagen dieser Vorschriften finden. Neben diesen treffen wir aber auch durchaus selbständige Bestimmungen an. Dahin gehören die Vorschriften über das Streifen und dann vor allem die Mehrzahl derjenigen des Schlußkapitels.

Nicht alle Vorschriften sind im Laufe der Arbeit zur Besprechung gelangt. Außer acht mußten diejenigen bleiben, welche für die rechtsgeschichtliche Entwickelung des Kreises nicht in Betracht kommen. Darunter sind unter anderen die Bestimmungen über den fremden Kriegsdienst und über die „Raubhäuser" zu nennen.

Der Name „Verfassung" entspricht nicht dem, was wir heute unter einer solchen verstehen. Sie ist der Hauptsache nach Kreisexekutionsordnung. Es giebt zahlreiche Angelegenheiten, mit denen sich der Kreis befaßt, die nicht in die Verfassung aufgenommen sind. Die Organisation des Kreises, wie sie nach dieser erscheint, ist nur ein Teil seiner Gesamtorganisation. Nicht das ganze Kreisrecht ist kodifiziert. Wir haben in Zukunft kodifiziertes Recht und nicht kodifiziertes Recht nebeneinander in gleicher Gültigkeit. Und auch das kodifizierte Recht hat später im einzelnen manche Veränderungen erfahren, ohne daß eine Veränderung des Codex selbst stattgefunden hätte.

Dieser bildete nur für das Gebiet der Exekutive ein Kreisgrundgesetz, das man als Grundlage und Richtschnur, solange der schwäbische Kreis bestand, festgehalten hat. Es ist charakteristisch für die Bedeutung dieses Grundgesetzes und für die Rechtsauffassungen des Kreises überhaupt, daß neben den Bestimmungen über die Exekutive auch die Bestimmungen in dasselbe Aufnahme gefunden haben, welche vor allem ein Ausdruck des Einheitsbewußtseins der Kreisstände waren, die in dem Kreis nicht allein eine Zusammenfassung der verschiedenen Stände erblickten, sondern die in ihm einen selbständigen Rechtsorganismus sahen, der der Träger von Rechten und rechtlichen Pflichten sein konnte.

Dritte Periode.

Der ſchwäbiſche Kreis von 1563—1648.

Erſtes Kapitel.

Die Weiterentwickelung der Organiſation des ſchwäbiſchen Kreiſes bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges.

§ 16.

Die Handhabung der Exekutivgewalt.

In das Jahr der Annahme der „Kreisverfaſſung“ durch die „gemeinen Ständ“ des ſchwäbiſchen Kreiſes fällt der Überfall Würzburgs durch Grumbach, der mit der Einnahme und Plünderung der Stadt am 4. Oktober endete und am 13. Oktober die Verhängung der Reichsacht über Grumbach und Genoſſen zur Folge hatte[1].

Zur weiteren Verfolgung der Angelegenheit war dem Erzbiſchof von Mainz vom Kaiſer aufgegeben, einen Deputationstag ſämtlicher Kreiſe nach Worms zu berufen. Die durch Grumbach und diejenigen, welche hinter ihm ſtanden, nämlich einen Teil der fränkiſchen Ritterſchaft und Herzog Friedrich von Sachſen heraufbeſchworene Gefahr erſchien ſo bedeutend, daß man zu ihrer wirkſamen Abwehr ein Aufgebot aller Kreiſe für notwendig erachtete.

Der Deputationstag trat im Februar 1564 in Worms zuſammen. Sein Abſchied iſt vom 18. März datiert.

---

[1] Friedrich Ortloff, Geſchichte der Grumbach'ſchen Händel. — Moritz Ritter, Deutſche Geſchichte im Zeitalter der Gegenreformation und des dreißigjährigen Krieges. Bd. I. S. 233 ff.

Bereits im Januar war der schwäbische Kreis aus Anlaß der Vorgänge im fränkischen Kreis seinerseits selbständig vorgegangen. Herzog Christoph hatte damals einen Kriegsratstag einberufen und auf diesem den Beschluß durchgesetzt, daß man zur Sicherung der Kreisgrenzen 300 Reiter in Wartgeld nehmen wolle. Dem Kriegsratstage folgte im März ein allgemeiner Kreistag. Sein Abschied trägt das Datum des 20. März. Derselbe liegt sonach zeitlich später als der Wormser Deputationsabschied, ist aber nichtsdestoweniger von diesem unabhängig, wie sich aus seinem Wortlaut direkt ergiebt.

Die Veranlassung dieses Kreistages war der vorangegangene Kriegsratstag, d. h. sachlich gleichfalls die Grumbach'schen Händel. Man verschiebt die Entscheidung über die Frage, ob und in welchem Maße man dem fränkischen Kreise Hilfe leisten wolle, bis nach dem Bekanntwerden der Beschlüsse des Wormser Deputationstages, da man nicht vorgreifen will. Außerdem wird bemerkt, daß man noch gar nicht zur Hilfe aufgerufen sei, auch würde die durch die Exekutionsordnung vorgeschriebene einfache Hilfe im vorliegenden Falle nicht ausreichen. Doch faßt der Kreistag andererseits schon jetzt die Möglichkeit ins Auge, daß auf dem Deputationstage nichts beschlossen werden könne. Um für diesen Fall gegen etwaige plötzliche Angriffe geschützt zu sein, will man mit dem fränkischen und bayrischen Kreis über zu ergreifende Maßregeln in eine nähere Korrespondenz treten und eine „Partikularvergleichung" vorbereiten. Herzog Christoph wird ermächtigt, diesetwegen sich mit den Obersten der beiden betreffenden Kreise ins Benehmen zu setzen.

Das Bedürfnis des gegenseitigen Schutzes, welches die Nachbarn in aller erster Linie verband, führte jetzt, wie es einst zur Entstehung der Kreise wesentlich beigetragen hatte, dazu, daß die drei Nachbarkreise, die schon durch das Münzwesen verbunden waren, nun auch zur Handhabung des Landfriedens sich enger aneinander anzuschließen begannen. In dem Beschluß dieses Kreistages ist, da die Münzkorrespondenz doch nur insofern vorbereitender Natur war, als sie Beziehungen zwischen den drei Kreisen hergestellt hatte, zum erstenmal der Gedanke ausgesprochen, der im 17. Jahrhundert zu der einflußreichen „Association der vorderen Reichskreise" führen sollte.

Auf demselben Kreistage kam es auch zu einem Beschluß gegen das herrenlose Gesindel, der eine Fortbildung der Landfriedenshandhabung auf diesem Gebiete bedeutet.

Nach Beendigung des französischen Religionskrieges im Jahre 1563 war der schwäbische Kreis von neuem von Gartknechten überschwemmt worden. Außerdem scheinen damals gerade in einzelnen seiner Territorien Wilderer in besonders starkem Maße ihr Unwesen getrieben zu haben, so daß der Kreistag

auch auf diese seinen Beschluß ausdehnte. Er ergeht gegen „herrenlose gartende knechte, starkhe umstraiffende bettler, faullentzer, umbziehennde muessiggänger, wildprettschützen und anderes leichtfertiges gesind und Lanndtröckhe“ [1]. Die Strafe bleibt wie in den früheren Mandaten Gefängnis, Galeere, oder Tod, aber zur Vollstreckung der Gefängnis- und Galeerenstrafe werden jetzt von Kreis wegen Maßregeln getroffen. Die zu Gefängnis Verurteilten will man zu verschiedenen Arbeiten, namentlich Straßenbauten und Städtereinigen heranziehen und sie ad operas publicas verwenden. Um sodann eine regelmäßige Vollstreckung der Galeerenstrafen zu ermöglichen, soll ein Vertrag mit Genua, eventuell falls notwendig, auch mit anderen im Besitz von Galeeren befindlichen Orten wegen Abnahme „der in dem schwäbischen Kreis mit Recht auf die Galeere verurteilten Personen“ [2] abgeschlossen werden. Der Transport hat auf Kreiskosten zu geschehen. Über den Ort der Abnahme, sowie über die näheren Modalitäten sollen Vereinbarungen getroffen werden. — Der erste Beginn einer organisierten Kreisstrafvollstreckung, von der wir in der Folge noch häufiger hören werden.

Inzwischen waren die Beschlüsse des Wormser Deputationstages puliziert worden.

Die Exekutionsordnung von 1555 wird durch sie abermals eingeschärft und in § 51 ausdrücklich bestätigt [3]. Auch „die Herrschaften und gefreite Personen, die Ganerben und deren Häuser, so hin und wieder im Reich gemengt ligen und derselbigen Burggrafen und Burgmann, welche unter den Creyß-Ständen nicht begriffen, onangesehen einiger Exemtion, Privilegien und Freyheiten“ sind zu ihrer Befolgung verpflichtet. Außerdem will der Kaiser in jedem Falle, wo drei oder mehr Kreise ihre Hilfe ins Feld stellen müssen, einerlei ob doppelt oder einfach, die reichsfreie Ritterschaft zu einer zwischen ihr und dem Kaiser zu vereinbarenden Hilfsleistung auffordern.

Um aber die Kreisexekutive schlagfertiger zu machen, werden folgende neue Bestimmungen hinzugefügt:

§ 18.

„Demnach declariren und erklären Wir die Ordnung, setzen, ordnen und stellen in der Creyß-Obersten Befelch und Macht da solche Kriegs-Gewerb, Auffwicklung und Bestellung der Reuter und Knecht sich zutragen, und den Creyß-Obersten durch einen oder mehr Stand hievon Anzeige geschicht, oder

[1] Gerhard l. c. II. (4.)
[2] Gerhard l. c. II. (4.)
[3] R.-A. N. F. III. S. 201 ff.

sie selbst der Ding in Erfahrung kommen, daß sie die Creyß-Obersten alsdann nicht allein, ihnen zugeordnete zu vorgehender Berathschlagung, sondern gleich ein jeder seines Creyß Stände Hülff auffmahnen, und gleicher Gestalt anderer zweyer Creyß Obersten mit der Hülff erfordern, die auch gleich alsbald unweigerlich zuziehen sollen."

§ 19.

„Destoweniger aber nicht, so sollen in diesen Fällen die Zugeordnete eines jeden Creyß unverzüglich zu den Berathschlagungen nachfolgen, oder mitziehen, und sollen auch die fünff Creyß, in solchen geschwinden unversehnlichen Fällen, die übrigen fünff, etliche oder alle, auch zu der Hülff auffzumahnen haben, die auch ohne vorhergehende der Ordnung einverleibte Berathschlagung erscheinen: Und sollen daneben, wie die Ordnung dieses ausweist, in solchen die Fünff Creyß-Obersten unserm Neven und Churfürsten, dem Ertzbischoffen zu Maynz, dieses zu erkennen geben, damit Seine Liebd sich wissen, unsers und gemeiner Ständen auf dem Reichs-Tag zu Augspurg im fünff und fünffzigsten Jahr der wenigeren Zahl aufgerichten Abschied im Ausschreiben und Anzeigen gemäß zu verhalten."

§ 20.

„Dieweil auch der Hülff halben, so ein jeder Stand in seinem Creyß, zu Roß und Fuß schicken soll, in der Executions-Ordnung auch ein gewisse Maß gegeben, dergestalt, daß kein Stand die Hülff über die Anzahl des einfachen Anschlags, ohn fernere Vergleichung der Churfürsten, deputirten Fürsten, Stände oder auch gemeiner Reichs-Versammlung zu leisten, oder zu schicken schuldig sey, etc. Derwegen die Creyß-Obersten mit Gewalt nicht versehen, über solche bestimmte Hülff etwas weiters für sich zu erfordern, so declariren und erklären wir diesen Articul dergestalt: Setzen, ordnen und wöllen, daß in angezogenem, geschwindem, überläftigem Übereylen die Creyß-Obersten, nicht allein die einfach, sondern auch die gedoppelte Hülff erfordern, und die Stände dieselbige unweigerlich zu schicken schuldig seyn sollen."

Außerdem wird den Kreisständen aufgegeben, für tüchtiges Kriegsvolk zu sorgen, indem sie solches, wenn nötig, in Wartgeld nehmen. Die Obersten sollen am 25. April oder den darauf folgenden Tagen über die Reiter der einzelnen Stände, die diese an zu bestimmende Musterplätze zu senden haben, Musterung halten, während es späterhin jedem Stande vorbehaltlich weiterer Verordnungen obliegt, die seinigen jährlich selbst zu mustern.

Sämtliche Bestimmungen des Wormser Deputationstages, die von der Exekutionsordnung von 1555 abweichen, bezwecken eine Hebung der Schlagfertigkeit der Kreisexekutivgewalt. Rechtlich fällt dabei insbesondere ins Ge-

wicht die Machtsteigerung des Kreisobersten. Sie vollzieht sich streng in dem Rahmen seiner Amtsstellung als oberstem Exekutivbeamten, aber er wird in eilenden Fällen, falls ihm durch einen Stand Nachricht zukommt, oder er selbst die Gefahr sieht, das heißt in allen Fällen, in denen eine begründete Kunde von dringender Gefahr vorliegt, ermächtigt, sofort, ohne erst seine Zugeordneten zu befragen, die Kreishilfe aufzumahnen. Er wird für diesen einen Fall mit dem Recht der Entschließung unabhängig von den Vertretern des Kreistages[1] ausgestattet. Doch wird der Charakter der Notsache streng gewahrt. Der Kreisoberst soll auch in einem solchen Falle den Rat seiner Zugeordneten nachträglich einholen, und, wenn dies möglich ist, sie von vornherein zu Rate ziehen. Sodann wird dem Oberst für derartige Ausnahmefälle das Recht gegeben, die Obersten zweier Nachbarkreise ohne weiteres zur Hilfeleistung aufzufordern, welcher Aufforderung diese nachzukommen haben. Endlich soll der Oberst die Befugnis haben, auch die Doppelhilfe aufzubieten.

Die Machtvermehrung des Obersten, die derselbe durch diese Beschlüsse erfuhr, war eine nicht unerhebliche. Es kam darauf an, wie sie sich in der Ausführung gestalten würde.

Für die Regelung der gegenseitigen Hilfspflicht der Kreise war es von Belang, daß fernerhin fünf aufgebotene Kreise auch ohne Befragen eines von Kurmainz zu berufenden Deputationstages das Recht haben sollten, noch weitere Kreise, resp. sämtliche Kreise in den genannten Notfällen aufzumahnen. Nur wurde ihnen aufgegeben, davon Kurmainz sofort in Kenntnis zu setzen.

Die Bestimmungen über die Vergatterungen, fremde Dienste, Durchzüge fremden Kriegsvolks und dazu Gehöriges enthalten außer der Bestimmung, daß ein Stand den Schaden zu tragen hat, der einem anderen aus seiner verschuldeten Saumseligkeit in derartigen Dingen erwächst, keine rechtlich erheblichen Neuerungen. Der Erwähnung bedarf, daß in § 37 die Aufstellung von 1500 Reitern beschlossen wurde. Diese sollten zunächst für drei Monate in Wartgeld genommen und eventuell, falls notwendig, auf weitere zweimal drei Monate behalten werden. Die Unkosten sollten die Stände nach Maßgabe der Reichsmatrikel tragen.

Aus Veranlassung der Wormser Beschlüsse fand im Mai 1564 ein Kreistag des schwäbischen Kreises zu Ulm statt. Der Deputationsabschied wird in allen die Exekution angehenden Punkten als maßgebend neben der „Kreisverfassung" anerkannt[2]. Dann werden verschiedene Bestimmungen des De-

[1] Siehe oben S. 99.

[2] Kreisabschiede, Abschriften I.

putationstags, so namentlich auch die Aufstellung von 1500 Reitern und die Steigerung der Befugnisse des Kreisobersten, ausdrücklich wiederholt, ohne daß, soweit die Akten uns darüber Aufschluß geben, hierüber Meinungsverschiedenheiten laut geworden wären, und schließlich wird den Ständen aufgegeben, über dies alles an ihre Unterthanen und Lehnsleute Mandate zu erlassen. Der Kreistag hat sonach dem Versuch, die Kreisexekutive brauchbarer zu machen, in jeder Beziehung zugestimmt.

Selbständige Beschlüsse wegen der Handhabung des Landfriedens hat dieser Kreistag nicht gefaßt, dagegen bringt Gerhard[1] gelegentlich seiner Darstellung dieser Kreistagsverhandlungen unter der Rubrik der sogenannten «Notabilia» einen höchst merkwürdigen Bericht[2].

Im Juni war bei Feldkirch ein Musterplatz errichtet worden. Infolgedessen hatten die nächsten Nachbarn, die später namhaft aufgeführt werden, folgende Vereinbarung beschlossen:

Da die Kreishilfe nicht schnell genug mobil zu machen ist, so will man die im Jahre 1559 zum Zwecke der Verfolgung des herrenlosen Gesindels geschaffenen Kreisviertel dazu verwenden, um die raschere Aufstellung einer Truppenmacht für Notfälle zu ermöglichen. Die Organisation ist so gedacht, daß der in dem angezogenen Kreistagsbeschluß vom Dezember 1559 von Kreis wegen bestellte Rittmeister[3] in solchen Notfällen durch einen Zettel jedem Stande des Viertels mitteilen soll, wieviel Truppen er in dem betreffenden Falle zu stellen hat. Die Besoldung wird für diese pro Tag mit einem Gulden für den Reiter und vier Batzen für den Fußknecht festgesetzt. Die Unkosten sind aus dem Kreisfonds zu erstatten. Ist die Gefahr erheblicher, so erfolgt Nachricht an das Nachbarviertel und äußersten Falles erst an die letzten beiden Viertel. Daneben will man auch die Forstbeamten und deren reisige Knechte, sowie die Amtsknechte zur Hilfe heranziehen. Auch wird eine Streife geplant, die indessen nicht zustande kam.

Anwesend waren von den Ständen des betreffenden Viertels der Abt von Weingarten und Ochsenhausen, der außerdem für den Abt von Schussenried bevollmächtigt war, der Abt von Roth, der Landkommentur zu Alschhausen,

[1] Gerhard l. c. II. (4.)

[2] Daß der ein Ereignis vom Juni betreffende Bericht an dieser Stelle steht, kann nicht auffallen, da Gerhard unter der Rubrik der Notabilia häufig Gegenstände mit verschiedenster Datierung bringt.

[3] In dem Beschluß vom 7. Dezember 1559 heißt es „Hauptmann", während nach Gerhard die Vertragschließenden von dem vom Kreis bestellten „Rittmeister" reden. Die Identität beider Personen halte ich für zweifellos, da ich an keiner anderen Stelle die Bestellung eines solchen Rittmeisters erwähnt gefunden habe.

die Grafen Haug von Montfort und Joachim zu Fürstenberg, der Erbtruchseß zu Waldburg und die Städte Lindau, Wangen und Ravensburg. Die Zustimmung der nicht Erschienenen wird ausdrücklich präsumiert. Die Vereinbarung wird endlich Würtemberg zur Begutachtung mitgeteilt.

Eine Erneuerung dieser Vereinbarung berichtet Gerhard dann aus dem November desselben Jahres. Damals ward dieselbe in Ravensburg geschlossen. Genannt werden dabei als anwesend die Äbte von Weingarten und Ochsenhausen, von Weissenau und Salmannsweiler, die Äbtissin zu Baindt, die Äbte von Münchbrod und Schussenried, die Grafen von Montfort, Königseckh, Fürstenberg, der Erbtruchseß von Waldburg, der Landkommentur von Alschhausen und die Städte Lindau, Bibrach, Pfullendorf, Wangen, Buchau und Ravensburg.

Der Gedanke, die Kreisviertel als Grundlage zu verwerten, wird hier nicht ausdrücklich hervorgehoben, vielmehr nur allgemein von der Hilfspflicht der Nachbarstände geredet. Der Grund davon ist nach meiner Ansicht darin zu suchen, daß beide Berichte Gerhards Mitteilungen der Personen, welche die Vereinbarungen trafen, an Würtemberg sind, so daß bei der zweiten eine nochmalige Darlegung der einzelnen Momente unnötig erscheinen konnte. Der Zweck dieser Wiederholung war vielmehr wohl lediglich der, eine Vertragsurkunde mit zahlreicheren Unterschriften als das erste Mal präsentieren zu können.

Gerhard[1] bemerkt zu dieser Vereinbarung:

„Das Fundamentum dieser Spezialvergleichung gehet dahin, daß einem jeden Reichskrais vermög Reichsabschiedts Anno 59 uffgerichtet teuer stehe die Executions-Ordnung zu extendieren oder nach irer Landsart zu ändern."

Würtemberg erkannte die gefaßten Beschlüsse als im Sinne der Kreisverfassung gehalten an, sprach sich jedoch dahin aus, daß die Angelegenheit vor den Kreistag gehöre und nur von diesem entschieden werden dürfe. Die gewünschte Erstattung der Unkosten aus dem Kreisfonds erklärte es nicht befürworten zu können. Eine solche könne höchstens in wichtigeren Fällen erfolgen, wenn es schließlich zu einem Aufruf der Kreishilfe durch den Kreisobersten komme.

Aus dem Plan scheint nichts geworden zu sein, wenigstens finde ich seiner in den Akten nicht mehr gedacht.

Man wird annehmen dürfen, daß ein Sonderbündnis nicht beabsichtigt war. Die von Würtemberg erteilte Antwort und die Bemerkungen Gerhards lassen es als zweifellos erscheinen, daß man lediglich die Kreisorganisation

[1] Gerhard l. c. II. (4.)

verbessern wollte, indem man sie durch eine militärische Organisation der Kreisviertel unterbaute. Bemerkenswert ist der Versuch namentlich deshalb, weil er der erste Anlauf ist, die bis dahin ziemlich unpraktisch gebliebene Einteilung des schwäbischen Kreises in vier Viertel nutzbar zu machen.

Im gleichen Monat, in welchem jene zweiten Ravensburger Beschlüsse gefaßt wurden, fand ein Kreistag zu Ulm statt, dessen Abschied vom 16. November datiert ist.

Auf diesem Kreistage liefen die Berichte des bayrischen, fränkischen und kurrheinischen Kreises über die Höhe ihres einfachen Anschlags ein, zu deren gegenseitiger Mitteilung der Wormser Deputationstag die Nachbarkreise verpflichtet hatte. Darnach stellt sich der „Simpelanschlag" Bayerns auf 214 Reiter und 979 Fußknechte und derjenige Frankens auf 256 Reiter und 1324 Fußknechte, während von Kurrhein die „Doppelhilfe" mit 500 Reitern angegeben wird. Daneben teilte aber der fränkische Kreis mit, daß er als „Doppelhilfe" 1000 Reiter und 1000 Hakenschützen aufzustellen gedenke. Es war dies das Werk des damaligen fränkischen Kreisobersten Ludwig von Sorgßhaimb zu hohen Kettenhaimb, der auf diese Weise eine Kreistruppe errichtete, die der gewöhnlich üblichen an Beweglichkeit und Schlagfertigkeit erheblich überlegen war. Herzog Christoph versuchte vergeblich eine gleiche Einrichtung in dem schwäbischen Kreise zu treffen. Er scheiterte mit seinem Plan an den Sonderinteressen der Kreisstände ebenso, wie er in den Jahren der Verfassungsarbeiten mit seinem Vorschlage gescheitert war, an die Stelle der Truppenstellungen Geldleistungen treten zu lassen, um dann mit ihnen eine einheitliche Truppe anzuwerben.

Auf diesem Kreistage wurde auch die Verschickung der Galeerensträflinge, derentwegen man sich mit Genua geeinigt, im einzelnen geordnet. Jeder Stand, der zu Galeerenstrafe verurteilte Personen hat, macht davon zwei Monate vor der ersten Fastenwoche oder vor St. Bartholomä, d. h. vor dem 24. August[1] Mitteilung an den Kreisobersten. Sind 10—15 Sträflinge vorhanden, so läßt der Oberst Genua Nachricht zukommen und sorgt dafür, daß die Verurteilten an den genannten Terminen nebst einer Urkunde über die Dauer der Strafe in Lindau an Abgesandte Genuas übergeben werden. Wir sehen, daß der frühere Beschluß über die Galeerensträflinge zur Ausführung gekommen war und die Strafvollstreckung seitens des Kreises thatsächlich schon damals geübt wurde.

Auf den dann folgenden Kreistagen finden wir von einer rechtlichen Weiterbildung der Kreisexekutive nichts. Soweit eine solche stattfindet, vollzieht

[1] Grotefend l. c.

sie sich auf den Reichstagen, während der schwäbische Kreis in jenen Jahren sich namentlich mit der Vervollkommnung seiner militärischen Einrichtungen befaßte.

Noch immer waren Grumbach und seine Genossen unbesiegt, und außerdem drohten dem Reich an allen Ecken Verwickelungen. Man wollte in Schwaben für alle Fälle gerüstet sein. Im einzelnen kann auf diese militärischen Maßnahmen nicht eingegangen werden, soweit in ihnen nicht auch Momente rechtlicher Natur zum Ausdruck gelangen. Der Fall ist dies in einem Beschluß des Stuttgarter Kriegsratstages vom 6. Juni 1565, durch welchen mit Rücksicht auf Grumbach und Schweden die Anwerbung von 500 Reitern, die man schließlich auf 400 ermäßigte, angeordnet wurde.

Damit verließ der Kreis das Prinzip der Kreisverfassung, nach welchem, gewisse Notfälle ausgenommen, von denen hier keine Rede sein konnte, die Hilfeleistung der Kreisstände in Truppen zu geschehen hatte. Die anzuwerbenden Reiter sollten verpflichtet werden, dem schwäbischen Kreis „treu und hold" zu sein.

Im folgenden Jahre traten die Reichsstände in Augsburg zu einem Reichstage zusammen. Auch hier waren es vor allem wieder die Grumbachschen Händel, die im Vordergrunde der Ereignisse standen. Sie hatten zur Folge, daß man auf der auf dem Wormser Deputationstage beschrittenen Bahn, die Wehrkraft der Kreise zu stärken und die Macht der Kreisobersten zu erhöhen, weiterging. Zunächst werden frühere auf den Schutz des Landfriedens gerichtete Gesetze von 1548, 1555, 1557, 1559 und 1564[1] bestätigt. Ist ein Kreis in der Wahrung des Landfriedens säumig, so soll ein Nachbarkreis statt seiner vorgehen. Sodann werden eine Reihe von Bestimmungen erlassen, die für den schwäbischen Kreis als Kreisrecht der Hauptsache nach bereits bestanden.

Ein Kreisfonds soll in jedem Kreis geschaffen werden. Sind Kreisstände mit der Stellung ihrer Hilfe säumig, so Recht des Kreisobersten, aus dem Kreisfonds die von ihnen nicht gestellten Truppen anzuwerben. Erstattung der Unkosten sowie allen entstehenden Schadens durch die Säumigen. Vor allem aber wird dem Obersten jetzt sogar die Befugnis gegeben, in Notfällen die dreifache Hilfe aufzumahnen.

Paragraph 28 des Reichsabschieds sagt darüber:

„Da den Creyß-Obersten Gewalt gegeben, über die einfach auch die gedoppelt Hülff aufzumahnen, und sich aber diese Fäll zugetragen, und noch

[1] R.-A. N. F. III. S. 216 ff. — Moritz Ritter l. c. I. S. 276 f.

zutragen mögen, daß auch die gedoppelt Hülff zu gering, so haben Wir Uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der abwesenden Räthen und Bottschaften verglichen: Setzen, ordnen und wöllen, daß auch die Creyß-Obersten in höchster erheischender Noth, die Hülff getripelt auf die Anschläge aufzumahnen Macht haben sollen."

Neben diesen Maßregeln wurde beschlossen, auf Reichskosten für drei Jahre 1200 Reiter in Wartgeld zu nehmen, um durch sie die Aufgebote der Kreise zu verstärken.

Besondere Einwirkung haben diese Beschlüsse auf den schwäbischen Kreis nicht gehabt.

Die einzige Folge scheint die gewesen zu sein, daß auf verschiedenen Kriegsratstagen darüber verhandelt wurde, wie es beim Aufgebot der Doppelhilfe gehalten werden soll. Diese betrug 730 Reiter und 4686 Fußknechte, von denen je 300 ein Fähnlein bildeten. Drei solcher Fähnlein stellten die geistlichen Fürsten, die Prälaten und Prälatinnen, fünf die weltlichen Fürsten, Grafen und Herren und sieben die Städte. Man beschloß für sie drei Hauptleute mehr als für das einfache Aufgebot zu ernennen. Einer derselben sollte von den Städten, die beiden anderen von dem Obersten und den Zugeordneten ernannt werden.

Der im Mai des Jahres 1567 nach Regensburg ausgeschriebene Reichstag und der Erfurter Tag aller Kreise, auf dem in der Hauptsache über die Unkosten der Expedition gegen Grumbach und Herzog Johann Friedrich verhandelt wurde, bringt keine neuen Bestimmungen zur Kreisexekutive.

Bemerkenswert ist aus diesen Jahre eine Notiz Gerhards[1], der zufolge damals zum erstenmal gegen einen schwäbischen Kreisstand die auf Handhabung des Landfriedens gerichteten Bestimmungen der schwäbischen Kreisverfassung zur Anwendung gelangten. Es wurde nämlich der Stadt Schwäbisch-Hall von Kreis wegen aufgegeben, sich „aller Gewalt, auch Scheudens und Schmähens" gegen die Gebrüder Albrecht und Hans von Crailsheim zu Mörstein zu enthalten.

Kaum war die durch die Grumbach'schen Händel drohende Gefahr beseitigt, als die Reichsgrenzen durch auswärtige Mächte bedroht wurden. Namentlich waren es der niederländische Aufstand und der gegen den Pfalzgrafen Wolfgang von Zweibrücken gerichtete Zug des Herzogs von Aumale, die großen Schrecken in den Grenzlanden verbreiteten. Das an die Heere sich anschließende Gesindel vermehrte die Not und Gefährdung der Einwohner. So kam es, daß

[1] Gerhard l. c. II. (4.)

im Jahre 1568 nach Köln ein Kreistag der Kreise Kurrhein, Oberrhein, Westfalen und Niedersachsen einberufen wurde, nachdem vorher ein Kreistag des kurrheinischen Kreises zu Mainz und ein solcher des kurrheinischen und westfälischen Kreises zu Bingen getagt hatte. Zu diesem und dem Kölner Tage war auch der schwäbische Kreisoberst aufgefordert worden, aber unter dem Hinweis darauf, daß nicht der schwäbische, sondern der fränkische Kreis der nächste Nachbarkreis sei, nicht erschienen.

Da die Gefahr auch für die Macht der fünf Kreise zu bedeutend war, so ward von Kurmainz im Jahre 1569 auf Grund der Reichskonstitutionen ein Deputationstag aller Kreise nach Frankfurt einberufen[1].

Unter der Einwirkung von Lazarus Schwendi machte hier der Kaiser den Versuch, die Exekutivmacht der einzelnen Kreise unter seinem eigenen Generalkommando, resp. unter dem des von ihm bestellten Generalleutnants, für welchen Posten Schwendi ausersehen wurde, zusammenzufassen. Dabei war zunächst freilich nur an die augenblickliche Notlage gedacht. Außerdem sollte eine schleunigere Zusammenziehung der Truppen dadurch ermöglicht werden, daß der Kaiser den Kreisen Kurrhein, Franken, Schwaben und Oberrhein, welche Frankreich zunächst benachbart waren, die Stellung der Doppelhilfe an Reitern und der einfachen an Fußknechten aufgab, während die Unkosten von allen zehn Kreisen getragen werden sollten. Diese sollten zunächst zwei Doppelrömermonate aufbringen.

Es wird dem Generaloberſten gestattet, nach Einholung des Rates der fünf Kreisoberſten und ihrer Zugeordneten, neben den Kreiskontingenten noch 1500—2000 Reiter zur wirksameren Verteidigung ins Feld zu stellen. Außerdem werden diesem weitgehende Vollmachten für weitere zweimalige Erhebung der Geldhilfe von den zehn Kreisen gegeben. Erst wenn es notwendig wird, die Truppen über drei Monate hinaus im Feld zu halten, soll es dem Kaiser mitgeteilt werden, der dann nach Einholung des Gutachtens der Kurfürsten einen Reichstag anzuberaumen hat. Gegen die Säumigen werden scharfe Maßregeln angedroht. Ausnahmen von der Leistungspflicht soll es nicht geben. Es soll darauf gesehen werden, daß die Kreise im Verhältnis des Anschlags ihrer Stände gleichmäßig herangezogen werden.

In rein militärischem Gewande die Erneuerung des einst von Maximilian I. gemachten Versuchs, den Kreisen in dem Kaiser eine zentrale Spitze zu geben, der sich dadurch wesentlich von den auf dem Frankfurter Deputations-

[1] R.-A. N. F. III. S. 276 ff. — Moritz Ritter l. c. I. S. 431 f. — Franz Dominikus Häberlin, Neueste Teutsche Reichs-Geschichte. VIII. S. 90 ff.

tage des Jahres 1554 zu Tage getretenen Ideen unterschied. Eine Generalorganisation aller Kreise hatte man damals auch gewollt, aber eine Generalorganisation ohne den Kaiser als Spitze.

Anfänglich bestand auf dem Deputationstage eine starke Opposition gegen diesen Zentralisierungsplan, deren Haupt Kurpfalz war[1]. Namentlich handelte es sich darum, ob der Kaiser oder die Stände den für ihn als Generalobersten notwendigen Stellvertreter ernennen sollten, und wessen Recht es sei, die Kreishilfe aufzumahnen. Wie sich aus dem bei Kluckhohn l. c. abgedruckten Bericht der pfälzischen Gesandten in Frankfurt an Kurfürst Friedrich ergiebt, wollten ursprünglich Kurpfalz sowie Kursachsen und Kurbrandenburg, welche zu ihm hielten, sich auf gar nichts einlassen. Sie befürchteten von einer Annahme der kaiserlichen Vorschläge eine übermäßige Stärkung der kaiserlichen Macht und damit eine Gefährdung der evangelischen Sache. Zuerst gaben darauf die beiden letzteren wegen des Generaloberstenamtes des Kaisers nach, bestanden aber auf der Ernennung seines Stellvertreters durch die Stände, sowie darauf, daß diesem allein die Aufmahnung der Kreistruppen zustehen solle. Am 6. Juni berichtet dann der Gesandte Ehem an Kurfürst Friedrich, daß zuletzt Sachsen und Brandenburg auch in den beiden letzten Punkten nachgegeben hätten, und daß allein gegen die Stimme von Kurpfalz dem Kaiser die Ernennung seines Stellvertreters überlassen sei. Damit war auch die Frage der Aufmahnung der Kreistruppen erledigt.

Wären diese Beschlüsse des Frankfurter Deputationstages zu einer bleibenden Einrichtung geworden und hätten sie Leben zu gewinnen vermocht, so hätten ihre Folgen erhebliche werden können. Freilich war es damals schon nahezu unmöglich geworden, Deutschland unter dem Kaiser neu zu einen.

Auffallend ist, wie wenig Aufsehens die schwäbischen Kreisstände von den Frankfurter Beschlüssen machten. Der Abschied des ersten schwäbischen Kreistages, der nach dem Frankfurter Tage stattfand, besagt lediglich, daß der Kreis sich dem Kaiser gehorsam erzeigen will, und auch die Mitteilungen Gerhards berichten nichts von irgendwelchen Kämpfen, die infolge jener Beschlüsse entstanden wären. Alle solchen Erwägungen wurden zurückgedrängt durch den am 28. Dezember 1568 erfolgten Tod Herzog Christophs von Würtemberg, der den schwäbischen Kreis seines geistigen Hauptes beraubt hatte. Und außerdem stand man noch immer unter dem Eindruck der durch die fremden Kriegsvölker drohenden Gefahren.

In Frankfurt hatte der Kaiser die Zustimmung der Kurfürsten zur Ab-

[1] A. Kluckhohn, Briefe Friedrichs des Frommen, Kurfürsten von der Pfalz. II. S. 325 f. Nr. 587.

haltung eines Reichstages erlangt[1]. Derselbe wurde am 13. Juli 1570 in Speier von dem Kaiser persönlich eröffnet.

Wiederum war es die Sicherheit des Reichs, welche die Stände an erster Stelle beschäftigte. Die Bewilligungen des Frankfurter Deputationstages, die nur für den speziellen Fall gemacht waren, sollten zu einer dauernden Einrichtung erhoben werden[2]. Der Kaiser hatte sich zu diesem Zweck von seinem Generaloberſten Lazarus Schwendi ein Gutachten anfertigen lassen, in welchem dieser die Notwendigkeit des ständigen Generals des Kaisers, eines von ihm zu bestellenden Stellvertreters sowie eines Unterleutnants nachzuweisen suchte. Es heißt in diesem Gutachten: „Item das die Kay. Mt. nit auf ein fal allein, wie yezo, sonder alweg ordenlicher und steeter überal Krayß general obrister seyn. Item das ein Fürst des Reichs Jr. Mt. zu obersten Leuttenambt zuegeordnet und demselben ferdter noch ein anderer underleutenambt erhalten werde[3]."

Der Kaiser hatte gleichzeitig ein Gutachten von Georg Ilsung, dem Landvogt in Schwaben, eingefordert. Es war demjenigen Schwendis entgegengesetzt ausgefallen, da Ilsung die Befürchtung hegte, die Schwendi'schen Ideen würden die Stände mißtrauisch machen. Trotzdem schloß sich der Kaiser Schwendis Vorschlägen an. Die Kaiserliche Proposition lautete an der hier namentlich in Betracht kommenden Stelle: „Zu welches gemein nutzigen hochnottigenn Werks fortsetzung dann ihrer Kaiserl. May. ermessen, die jungst zu Franncfurt furgewesste und verabschiedte Bedenken eines general Obristenn und desselben Leuttenamptt dergleichen auch ihr der Krayß verfassung auffmanen, zuzug unnd vorraths halber gannz fürderlich unnd woll bedienlich sein mochte, wo nun ermelds general Obristes Ampt und Beuelch nit allein auff eynenn, sonder auff alle kunfftig zutragende Nottfell und eine beständige ordentliche Verwaltung gerichtet, und das der Kreißhülff ann manschaft unnd Geldt auf ein gewisse namhaffte Anutzaall tauglich's, geübts und außgerüsts Krigsvolks zu roß und fueß bestellt, der Geld Vorrath aber in eynes yeden Krayß auf eine gutte anntzal Monadt in bereidtschafft zusamengetragenn und behalten, das dannenhero in yedem Kraiß ein oder mehr, souill nottig, er ferner oberster Rittmeister, Hauptleuth, Zeugmeister, desgleichenn nottdurftigs munitionn sambt einem besondernn Zeughauß järlichs underhalten, desgleichen durch denn Generall Obristen auch etzlich oberste Rittmeister auf ein antzaall wolgeruster Pferdt und Knechtt inn Jar oder Dienstgelt genommen, unnd daneben ann

[1] Moritz Ritter l. c. I. S. 432.
[2] Reichstagsakten, Bd. 75 a. Frankfurter Archiv.
[3] Ebendaselbst.

eynem gelegenen Platz ein gemein Reichs Zeughauß erbauet unndt mit notturftigem geschutzs, munitionen, auch eynem besonndern Zeugmeister versehen ..... wurde[1]."

Es kam diese Proposition im wesentlichen auf die Beschlüsse des Frankfurter Deputationstages hinaus, nur daß sie eben, wie bereits bemerkt, die Schaffung dauernder Einrichtungen im Auge hatte.

Wichtig war, daß der Kaiser wiederum als Generaloberst vorgesehen war, dem es zustehen sollte, seinen Stellvertreter zu ernennen. Neu hinzu kamen die Vorschläge über die Rüstungsmaßregeln in jedem Kreise. Die projektierten Kreiszeughäuser waren im schwäbischen und fränkischen Kreise bereits mehr oder weniger vorhanden. Sie sollten jetzt allgemein eingerichtet, und außerdem ein Reichszeughaus geschaffen werden.

Wie üblich, wurde die kaiserliche Proposition zunächst in den einzelnen Ausschüssen beraten. Der Fürstenrat war anfänglich den kaiserlichen Wünschen geneigt, während er den weiteren Vorschlag, die Truppenwerbung ausländischer Fürsten in Deutschland für die Zukunft von der ausdrücklichen Genehmigung des Kaisers abhängig zu machen, von vornherein abwies. Dagegen war in dem Kurfürstenrate gegenüber dem Vorjahre ein erheblicher Stimmungsumschlag eingetreten. Bereits am 6. Juni 1569, als der Deputationstag in Frankfurt noch tagte, hatte Kurfürst Friedrich von der Pfalz an seinen Gesandten Ehem in Frankfurt geschrieben[2], er glaube nicht, daß es Kurfürst August von Sachsen recht sein würde, daß dessen Gesandte dafür gestimmt, dem Kaiser die Ernennung des Generalleutnants zu überlassen, und hinzugefügt, daß er mit Freuden vernehme, daß dieselben „darunter mehrern stärkern Befehl empfangen haben sollen". Jetzt lehnte der Kurfürstenrat den kaiserlichen Vorschlag unter Hinweis darauf, daß die Ernennung des Generaloberſten und seines Stellvertreters den Frieden im Reich gefährden würde, ab. Im übrigen wurde die Notwendigkeit zu sparen vorgegeben. Es sollte, wie bisher, an dem für den einzelnen Fall aufzubietenden Aufgebot eines oder mehrerer Kreise und für ernstere Fälle an dem von Kurmainz einzuberufenden Deputationstage sein Bewenden haben.

In der dann folgenden gemeinsamen Beratung der Kurfürsten und Fürsten am 9. August traten diese der Meinung des Kurfürstenrates bei, so daß nun, da auch die Städte im wesentlichen zustimmten, dem Kaiser auf den

[1] Reichstagsakten, Bd. 74. Frankfurter und Marburger Archiv. — Koch, Quellen zur Geschichte Kaiser Maximilians II. Bd. II. S. 55 ff. — Franz Dominikus Häberlin l. c. VIII. S. 174 ff. — A. Kluckhohn l. c. Bd. II¹, S. 329 f., Nr. 588. — J. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes. Bd. IV. S. 281 ff.

[2] A. Kluckhohn l. c. S. 330.

ganzen ersten Punkt seiner Proposition eine abschlägige Antwort erteilt wurde. Die Stände sagen darin: „Aber ob woll nitt ohn das auf berurten Deputationstag von wegen damals beforgten eines oder beed in Frankreych eingezogener mehrigen Kriegsvolck gewaltigenn abtzugs oder auch antrowenden außfall ein Generall Reichs Obrister neben anderer notturft verordnett, und also verabschidet worden, so hatt doch derselbig notfall seither auffgehortt“[1].

Der Kaiser versuchte die Stände zur Aufgabe ihrer ablehnenden Haltung zu bewegen. Die Verhandlungen hierüber zogen sich bis Mitte September hin. Aber die Stände beharrten bei ihrem Beschluß. Der Kaiser erwiderte am 16. September kurz, daß er es dabei bewenden lasse.

Es blieb somit alles in der Hauptsache beim alten. Nur die Reichsdeputationstage erhielten vier neue Mitglieder, nämlich den Bischof von Konstanz, die Regierung des burgundischen Kreises, Herzog Julius von Braunschweig und Herzog Hans Friedrich zu Pommern[2]. Außerdem wurden einige nebensächliche Punkte geändert.

Der auf dem Frankfurter Deputationstage von neuem gemachte Versuch, die Kreise zur Einheit unter dem Kaiser zusammenzuschließen, war abermals gescheitert. Auch fernerhin blieb die Entwickelung der Kreise eine durchaus partikulare.

Am 11. Dezember wurde der Speierer Reichstag geschlossen. Am 16. März 1571 traten die schwäbischen Kreisstände in Ulm zu einem Kreistage zusammen. Über die Kreisexekutive wurden keinerlei ändernde Beschlüsse gefaßt, nur beschloß man, über die bestehende Verfassung des eigenen Kreises an den kurrheinischen, fränkischen, bayerischen und oberrheinischen Kreis einen nochmaligen Bericht zu senden.

Dagegen hatte sich inzwischen ein neuer Anlaß geboten, die bestehenden Einrichtungen gelegentlich eines Streites zwischen Kreisständen zu erproben. Ein solcher war zwischen dem Grafen Ludwig von Öttingen und der Stadt Nördlingen ausgebrochen. Der Kreisoberst hatte an die Parteien ein „Friedgebot“ erlassen. Da dies nicht respektiert war, so kam die Angelegenheit im September 1569 vor den Kreistag. Dieser beschloß, daß vor einem aus dem Kreisobersten, dem Markgrafen Karl von Baden, Graf Ulrich von Montfort und der Stadt Eßlingen bestehenden Ausschuß Vergleichsverhandlungen zu eröffnen seien. Sollten sie ohne Erfolg bleiben, so Bericht des Kreisobersten an die Kreisstände. Bei Fortsetzung der Gewaltthätigkeiten sei dem Angegriffenen Hilfe zu leisten und die Unkosten von dem Angreifer einzutreiben. Als sich

[1] Reichstagsakten, Bd. 74. Frankfurter Archiv.
[2] R.-A. N. F. III. S. 90, § 20.

dann später in diesen Streit Graf Friedrich von Öttingen einmischte, wurde auch ihm aufgegeben, sich den Vergleichsverhandlungen anzuschließen.

Es ist dieser Vorgang insofern von Bedeutung für die Rechtsgeschichte des schwäbischen Kreises, als er uns zeigt, wie die Vermittelungsbefugnis, die schließlich nach mancherlei Kämpfen anstatt einer Gerichtsbarkeit dem Obersten und den Kriegsräten zugestanden war, thatsächlich praktisch geworden ist, wie aber auch andererseits man sich streng an die durch die Kreisverfassung gezogenen Schranken hielt und nicht über den Rahmen der gütlichen Vermittelung hinausging.

In gleicher Weise verfuhr man im Jahre 1587 in den Streitigkeiten zwischen Eberstein und Baden. Auch hier ist nur davon die Rede, Gewaltthätigkeiten zu verhindern und im übrigen gütlich zu vermitteln. Eine Gerichtsbarkeit, wie sie der schwäbische Bund in Landfriedensangelegenheiten ausgeübt hatte, ist von dem schwäbischen Kreise beharrlich abgewiesen worden. Ich habe ein einziges Mal nach Abschluß der Verfassungsarbeiten einen direkten Vorschlag gefunden, ein Landfriedensgericht in dem Kreise zu schaffen. Es war dies im Jahre 1566, als der damalige Advokat des schwäbischen Kreises, Dr. Trabel, dem Kreistage den Plan vorlegte, für die Kreise Franken, Bayern und Schwaben ein gemeinsames, aus 12 Assessoren bestehendes Landfriedensgericht zu errichten. Die Verhandlung hierüber wurde vertagt, und von ihrer Wiederaufnahme findet sich später keine Spur[1].

Wie klar man in dieser Beziehung dachte, beweist auch ein Beschluß des Kriegsratstages vom Februar 1574. Damals hatten sich die Herren von Truchseß wegen einer Streitigkeit, welche über Waldsee, Riedlingen und andere Orte zwischen ihnen und Österreich ausgebrochen war, an den Kriegsrat gewandt. Dieser erklärte sich ausdrücklich für inkompetent, da keine Thätlichkeiten vorgekommen seien. Die Angelegenheit sei auf dem Wege Rechtens auszumachen.

Soweit es sich um die Exekutivgewalt des schwäbischen Kreises handelt, ist eine irgendwie erhebliche Veränderung bis zum westfälischen Frieden nicht mehr eingetreten. Abgesehen davon, daß sich ihr eine richterliche Befugnis in Landfriedensangelegenheiten nicht zugesellt hat, vermied man es auch bewußterweise, sie irgendwie auf neue Gebiete auszudehnen. So entschied der Kreistag im Jahre 1584 auf eine von Ulm gestellte Anfrage, ob bei einem Streit zwischen Obrigkeit und Unterthanen der Kreisoberst verpflichtet sein solle, gütliche Ausgleichsversuche zu machen, gleichzeitig aber militärische Maßnahmen zu treffen, um nötigen Falls mit Gewalt einzuschreiten, verneinend. Ebenso ver-

[1] Gerhard l. c. II. (4.)

hielt sich der Kreis ablehnend, als im Jahre 1589 der Kaiser ihm die Exekution in einer Streitigkeit zwischen dem Deutschen Orden und dem ehemaligen Kommentur von Heilbronn, Konrad Knipping, übertragen wollte. Man machte geltend, daß der genannte Knipping kein Kreisstand sei, und hob dabei besonders hervor, daß auch ein kaiserliches Exekutionsmandat nur dann zur Vollstreckung verpflichte, wenn in dem gegebenen Falle eine solche Verpflichtung auf Grund der Reichs- und Kreiskonstitutionen vorliege.

Blieb so die Kompetenz des schwäbischen Kreises in Exekutionsangelegenheiten jetzt im wesentlichen unverändert, so können wir doch auch in jenen Jahren eine Steigerung der Exekutivmittel wahrnehmen.

Die Landfriedensthätigkeit gegen Landfriedensbrecher im eigentlichen Sinne kommt in dieser Zeit wenig oder gar nicht in Betracht. Wohl hören wir von Wiederholungen der alten Satzungen gegen Gartknechte und herrenloses Gesindel, aber der Hauptsache nach dreht sich alles um die Abwehr äußerer Feinde, sei es nun, daß es galt, auf Begehren des Kaisers Kreistruppen zur Reichsarmee zu stellen, sei es, daß eine dem schwäbischen Kreise drohende Gefahr von ihm spezielle Rüstungen erheischte. Für uns kommt diese Steigerung der Exekutivmittel wiederum insoweit in Betracht, als dadurch eine Veränderung der organisatorischen Einrichtungen herbeigeführt wurde.

Einen hierauf bezüglichen Beschluß bringt uns das Jahr 1584. Damals fürchtete man in Schwaben einen Einfall französischer Truppenhaufen. Aus diesem Grunde wurde, wie schon einmal im Jahre 1565, mit Beschränkung auf den speziellen Fall dem Kreisobersten die Befugnis eingeräumt, falls die Befürchtungen sich verwirklichen sollten, 400 bis 500 Reiter anzuwerben. Dieselben sollten jedoch ausschließlich zum Nutzen des schwäbischen Kreises verwandt werden dürfen. Interessant ist dieser Beschluß gegenüber demjenigen des Jahres 1565 dadurch, daß man diesmal den ihm zu Grunde liegenden prinzipiellen Gedanken von der Überlegenheit einheitlich geworbenen Kriegsvolks über das von den einzelnen Ständen gestellte ausdrücklich aussprach. Es heißt, die Stände sollen nicht die Truppen senden, sondern die Hauptleute die Werbung derselben auf Kreiskosten vornehmen.

Vor allen waren es die Türkenkriege, welche immer neue Anforderungen an den Kreis stellten.

Der erste Kreistag, welcher sich damals mit der Türkenhilfe zu beschäftigen hatte, war derjenige vom Mai 1594. Bedeutsam ist, daß sich jetzt der Kaiser direkt an den Kreis mit seinem Hilfsbegehren wendet, statt wie früher das Reich anzugehen und erst die von diesem gefaßten Beschlüsse an die Kreise gelangen zu lassen. Die Not verlangte rasche Hilfe, und man

mochte denken, daß solche schneller zu erlangen sei, wenn man direkt an die Kreise ging. Für diese enthielt das veränderte Verfahren eine erhebliche Vermehrung ihrer Bedeutung.

Im einzelnen brachte dann das Jahr 1598 im Zusammenhange mit der Türkenhilfe rechtlich bedeutsame Neuerungen. Damals beschloß der Kreistag auf Grund der Reichstagsbeschlüsse vom April 1598[1], gemeinsam mit den Kreisen Ober- und Niedersachsen, Franken und Bayern am 22. Mai / 1. Juni[2] in Nürnberg zusammenzukommen, um für den Fall, daß Truppennachsendungen gegen den Türken notwendig werden sollten, die erforderlichen Maßnahmen zu beraten. Der Reichstag hatte die Leitung des eventuellen „Nachzugs" Sachsen und Bayern übertragen. Der schwäbische Kreis erkannte dies in dem Sinne an, daß beiden die Aufmahnung und Beförderung des Nachschubs zustehen sollte, dagegen nahm er die Bestellung der Offiziere seiner Truppen für sich in Anspruch und ernannte für den eventuellen Fall Hans Gaudentz von Raitenau zum Feldobersten.

Wichtig ist, daß wir hier in einem Falle, wo es sich nicht um ein Aufgebot mehrerer Kreise gegen innere Landfriedensbrecher handelt, einer zwar noch sehr lockeren Organisation mehrerer Kreise zu militärischen Zwecken begegnen. Schon 1572 war diesen Kreisen die Stellung der Truppen gegen die Türken allein überwiesen, während die übrigen sie durch entsprechende Geldleistungen schadlos halten sollten, von einer sie verbindenden Organisation hören wir damals jedoch nichts. Jetzt wurde eine solche von Reichs wegen eingeführt und auch vom schwäbischen Kreise in den erwähnten Grenzen acceptiert. Inwieweit freilich diese Beschlüsse zu praktischen Resultaten geführt haben, vermag ich nicht nachzuweisen.

Bei dieser Gelegenheit wurden auch die Kreisviertel wieder genannt. Falls nämlich in Nürnberg beschlossen werden sollte, die Truppen in der Weise aufzubringen, daß jeder Stand sein Kontingent entsendet, so sei in jedem Viertel ein Musterplatz zu errichten.

Die folgenden Hilfsbitten des Kaisers, die infolge der Türkennot an den schwäbischen Kreis noch zu verschiedenen Malen ergingen, haben keine Truppenstellungen, sondern lediglich Geldlieferungen zur Folge gehabt. Nur das Eine mag an dieser Stelle bemerkt werden, daß der Kreistag im Jahre 1605 die Gewährung einer Geldhilfe davon abhängig machte, daß ihm das Recht zustehen sollte, für die Truppen, welche von seinem Geld angeworben würden,

---

[1] R.-A. N. F. III. S. 459, § 41.

[2] D. h. alten und neuen Stils.

die Obersten vorzuschlagen. Der Kaiser gestand dies zu[1]. Wir können seitdem in einem weit strikteren Sinne als früher auch da von schwäbischen Kreistruppen reden, wo es sich um Truppen handelt, die für einen Reichskrieg, im Namen des Kaisers aber mit Geldern des schwäbischen Kreises angeworben waren.

An letzter Stelle gab vor Ausbruch des dreißigjährigen Krieges noch einmal eine den Kreis speziell angehende Gelegenheit zur Beratung von militärischen Maßnahmen Veranlassung.

Ein wegen des Abts zum Kreuz in der Stadt Donauwörth zwischen dieser und dem Bischof von Augsburg ausgebrochener Streit hatte dazu geführt, daß über Donauwörth die Reichsacht verhängt und Bayern mit ihrer Vollstreckung beauftragt wurde[2]. Demgegenüber berief Würtemberg, nachdem bereits im Juli in Stuttgart eine als solche einberufene Separatversammlung der evangelischen Stände stattgefunden hatte, im Dezember 1607[3] ohne Mitwirkung von Konstanz, welches sich weigerte, einen Kreistag, um militärische Gegenmaßregeln zu ergreifen.

Erschienen waren nur protestantische Stände. Es ist dies, soviel ich festzustellen vermochte, vor Beginn des dreißigjährigen Krieges der einzige Versuch, der im schwäbischen Kreis von einer der beiden Religionsparteien gemacht ist, die Kreisexekutivgewalt speziell in ihrem Interesse im Gegensatz zu der anderen Religionspartei zu gebrauchen.

Zustande kam nichts. Man erfuhr während des Kreistages die Einnahme von Donauwörth, und als dann einige kaiserliche Kommissare erschienen, die im Namen des Kaisers verlangten, daß die Stände sich jeglichen Eingriffes in die Donauwörther Angelegenheit enthalten sollten, war das Ende der Verhandlungen, daß man sich damit begnügte, an den Kaiser die Bitte zu richten, die über Donauwörth verhängte Acht aufzuheben.

§ 17.

Polizei.

Ich habe in dem von der Polizei handelnden Abschnitt der ersten Periode darüber gesprochen, was hier unter Polizei gemeint sei, und beziehe mich auf das dort Gesagte.

[1] Kreisabschiede, Abschriften II.

[2] F. Stieve, Der Ursprung des dreißigjährigen Krieges. Erstes Buch. Der Kampf um Donauwörth.

[3] Stieve l. c. I. S. 223 ff. Auf die Geschichte des Donauwörther Streites kann hier nicht eingegangen werden.

Auf dem Gebiete der Sicherheitspolizei lassen sich keine oder doch keine erheblichen neuen Bestimmungen anführen. Die politischen Verhältnisse waren in diesem Zeitraum derartige, daß man nicht hoffen konnte, durch polizeiliche Maßregeln dem Übel der Gartknechte und was zu diesen hinzugerechnet wurde an die Wurzel zu kommen. So sind es denn auch fast ausschließlich Maßregeln exekutiver Natur, von denen wir in den Akten dieser Jahre in Bezug auf herrenloses Gesindel hören. Sie haben an anderer Stelle eine Besprechung gefunden.

Die übrigen Materien, die wir in der vorigen Periode von der Kreispolizeigewalt in das Bereich ihrer Thätigkeit gezogen sehen, finden wir bei einer von gleichen Gesichtspunkten ausgehenden Behandlung auch in diesem Zeitraum wieder unter den von Kreis wegen in die Hand genommenen Dingen. Außerdem kommen einzelne neue Gegenstände hinzu. Daneben begegnen wir endlich dem Versuch des Kreises, die Durchführung der polizeilichen Maßregeln durch eingehende Bestimmungen, die hie und da den Ansatz zu einer förmlichen Polizeiorganisation zeigen, zu sichern. Ja, man ging auch hier, analog der Entwickelung, die das Münzwesen genommen, über den eigenen Kreis hinaus und unternahm es, einzelne Gegenstände gemeinschaftlich mit den beiden Nachbarkreisen Franken und Bayern zu regeln. Zu Grunde lag dabei wiederum der Gedanke, die Durchführung der ergriffenen Maßregeln von den Hemmnissen zu befreien, welche die geringe Ausdehnung des Kreisgebiets darbot.

Auf dem zweiten Kreistage dieser Periode im Mai 1564 ist es zunächst der uns aus dem entsprechenden Paragraphen des vorigen Abschnittes bekannte „Fleischkauf", mit dem sich die Stände zu befassen haben. Der Beschluß, der gefaßt wird, bedeutet eine momentane Schwächung der Kreispolizeigewalt. Man weicht vor der behaupteten Verschiedenheit der Interessen der einzelnen Stände zurück und überläßt jedem derselben mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der lokalen Verhältnisse die Regelung der Preise. Schon nach wenigen Jahren, im Januar 1567, wurde diese Bestimmung jedoch wieder dahin abgeändert, daß es zwar mit Rücksicht auf die örtliche Verschiedenheit der Verhältnisse nicht durchführbar sei, im Preis und dem verhältnismäßigen Gewicht der Stücke eine Übereinstimmung im ganzen Kreis herbeizuführen, daß aber nichtsdestoweniger jedem Kreisstand untersagt sein soll, ohne Genehmigung des Kreises eine Erhöhung der Fleischpreise zu gestatten. Wo eine solche vorkommt, soll sie rückgängig gemacht werden.

Eine Hauptrolle spielt unter den Polizeimaßregeln des schwäbischen Kreises in dieser Zeit das Zollwesen. Namentlich sind es Zollerhöhungen, gegen die sich der Kreis mit allen Mitteln wehrt.

Zuerst hören wir von einer solchen auf dem Novemberkreistage des Jahres 1564. Es wird hier kurz bemerkt, daß Pfalzgraf Wolfgang in Neuburg einen neuen Zoll errichtet habe, dessentwegen sich der Kreis mit einer Beschwerde an den Kaiser wendet. Gleichzeitig kam aber eine andere Angelegenheit zur Sprache, bei der es sich um die widerrechtliche Errichtung einer Art indirekten Zolles handelte. Damals hatten nämlich Bürgermeister und Rat der Stadt Ingolstadt im schwäbischen Kreise ansässige Kaufleute bei Eisentransporten aus Kärnthen und Krain gezwungen, auch Nägel und Stahl in Ingolstadt auf die Axe zu laden und so bis Lauingen zu transportieren, während bislang lediglich das übrige Eisen in dieser Weise umgeladen und dann nur bis Neuburg per Axe transportiert worden war. Die Folge war eine Beschwerde an den Herzog von Bayern. Man begründete diese damit, daß die Donau ein flumen publicum und ein etwaiges früheres privilegium Ingolstadts per non usum erloschen sei[1].

Die Beschwerden wegen des Neuburger Zolles wiederholten sich bereits im Mai 1566, da der Zoll nach wie vor weiter erhoben wurde. Auf diesem Kreistage hören wir auch von einem Akt der Judenpolizei, der ganz im Sinne der früheren Beschlüsse gehalten ist. Man will sich ans Reich wenden und dies in erster Linie ersuchen, die Juden aus Deutschland überhaupt auszutreiben oder, falls dies nicht zu erreichen, doch wenigstens die in den Jahren 1530, 1548 und 1551 gegen sie erlassenen Gesetze zu erneuern. Im schwäbischen Kreise soll streng darauf gehalten werden, daß Juden, welche ohne eine von der zuständigen Obrigkeit gefertigte Urkunde gegen einen Christen klagen, außer dem Verluste des Prozesses noch eine Geldstrafe erlegen. Diese fällt zu einem Viertel an den beklagten Christen, ein Viertel erhält die Landesobrigkeit und zwei Viertel der kaiserliche Fiskal.

Um einen erheblichen Gegenstand, der späterhin dem schwäbischen Kreis noch viel zu schaffen gemacht hat, wurde durch den Augsburger Reichstag des Jahres 1566 die polizeiliche Kompetenz der Kreise vermehrt, indem die Regelung der Wollausfuhr, die in den Polizeiverordnungen von 1548 und 1555 verboten worden war, den Kreisen überwiesen wurde.

§ 178[2] bestimmt nämlich:

„Auf gleichmäßige Uns fürkommene Anzeig, daß unangesehen in hiebevor beschlossener Unser und des Reichs außgekündter Polizey-Ordnung, gemeinen Ständen auffserlegt und befohlen, gute Ordnung fürzunehmen, damit die Wollen-

[1] Gerhard l. c. II. (4.)
[2] R.-A. N. F. III. S. 239 f.

weber an Wollen nicht Mangel leyden, sonder dieselbig um einen ziemlichen Kauff bekommen mögen, und die Wollen nicht mit grossen Hauffen in fremde Nation verführt werde: Nichts destoweniger solche übermäßige Verführung seithero ohne gegebene Maß zu grossem Abgang der Mannschafft an vielen Orten, auch sonst andern nachtheiligen Schaden der Teutschen Nation fürgangen, und aber auch in solchem Wollenkauff nicht wohl ein gemein general durchgehend Constitution und Satzung, die in allen Orten statt haben und gehalten werden könt, auff gericht und würcklich vollzogen werden mag: Jedoch und damit dannoch der gemeine Nutz bedacht, und die Einwohner Teutscher Nation an ihrer Nahrung, wie billich beschicht, befördert werden, so haben Wir Uns hierüber mit den erscheinenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthen und Bottschafften dahin verglichen und entschlossen: Setzen und wollen, daß Unser und des Heiligen Reichs Creyß jeder für sich, nach seiner Gelegenheit, diesen Wollenkauff und Verführung derselbigen betreffend, wie es in ihren Landschafften, Oberkeiten und Gebieten gehalten werden soll, Ordnungen unverlängt nach Außgang dieses Unsers Reichs-Tags fürnehmen, auffsetzen, und weß sie sich in diesem vergleichen, statuiren und setzen, dasselbig sollen nicht allein die Creyß-Stände und ihre Unterthanen, sonder auch alle andere in den Creysen, ob die gleich nicht Creyß-Stände seynd, auch denselbigen nicht unterworffen, zu halten, und denselbigen nachzusetzen schuldig seyn, Alles bei Pön und Straffen, die ein jeder Creyß in Krafft dieses Unsers Abschieds in solchem verordnen und auffsetzen wird."

Hatte in der vorigen Periode der schwäbische Kreis kraft eigenen Rechtens die Regelung polizeilicher Materien in die Hand genommen, so wurde ihm jetzt vom Reich, wenn auch vorerst nur in einer bestimmten Angelegenheit, die Polizeigewalt übertragen. Er hatte fürderhin zu bestimmen, wie es mit der Wollausfuhr zu halten, hatte für die Durchführung seiner Bestimmungen Sorge zu tragen und die Strafe für ihre Übertreter festzusetzen.

Gleich der erste schwäbische Kreistag, welcher nach diesem Reichstage tagte, hat sich denn auch mit der Regelung der ihm überwiesenen Materie befaßt. Man war durchaus geneigt, den Reichstagsbeschlüssen zu willfahren, fand aber, daß es richtiger sei, auch wegen der Wollausfuhr gemeinsam mit dem fränkischen und bayerischen Kreise vorzugehen. Damals tauchte zuerst der Gedanke auf, im Polizeiwesen überhaupt, analog dem Münzwesen, eine gemeinsame Organisation mit dem fränkischen und bayerischen Kreis zu errichten. Seit 1564 war in Münzangelegenheiten die sogenannte Korrespondenz zustande gekommen. Sie begann gerade in jenen Jahren zu regelmäßigen Zusammenkünften der drei Kreise zu führen. Jetzt sollten diese dazu benutzt werden, um wegen der

Wollausfuhr und außerdem wegen der „geschenkten“[1] Handwerker ebenfalls gemeinsame Maßregeln zu treffen.

Die Worte des Kreistagsabschieds, welche auf den Reichstagsbeschluß Bezug nehmen, lauten:

„Demselben zu gehorsamb und gebürlicher Folg wären die Stände und Potschafften geneigt gewesen, alsobald solche Ordnungen fürzunemmen, dadurch das hochschädliche verführen der Woll erst dem Reich bey disem Creyß abgeschnitten und die Ordnung der geschenkten Handtwerkher halber ins werkh gerichtet würde, als Sie sich aber erinnert, daß von der geringsuegen woll wegen, so in diesen löblichen Creyß jährlich gefällt, den tuchmachern und wollwebern nit geholfen sein mag, wenn allein die ußführung der Woll bei jedem Creyß verboten würde, sonder daß disen wie auch den Müntz puncten und der Articul abschaffung den geschenkhten Handtwerkh betreffend nicht stattlicher zu helfen, wenn vorbenannte drey der Fränkische, Bayrische und Schwäbische Kreyß in denselben zusammen und mit einander gleiche Ordnungen und Correspondentz halten“.[2]

War insoweit der Vorschlag gemeinsamer Maßregeln von Schwaben ausgegangen, so regten Franken und Bayern nun auch das Gleiche wegen der Neuburger Zollerhöhung an. Es wird dies an einer anderen Stelle des Abschieds besonders hervorgehoben.

Nachdem vorher eine abermalige Zollerhöhung in Pfalz-Neuburg berichtet ist, heißt es: „und derwegen die Ständ des bayrischen, fränkischen Creyß in Schriften ersucht haben, zu abtreibung solcher höchst nächtheiliger newerung sich mit Ihnen in berathschlagung und gemeine Tractation ein zulassen“. Man will seitens aller dreier Kreise Deputierte zusammenkommen lassen, damit diese die verschiedenen Fragen beraten.

Diese Beratungen scheinen in Regensburg stattgefunden zu haben. Die Protokolle habe ich nicht gesehen, doch erfahren wir aus Gerhards Darstellungen[3] die Ansichten der verschiedenen Kreise.

Bezüglich des Neuburger Zolls war man der gleichen Meinung, daß eine gemeinschaftliche Gesandtschaft der drei Kreise an den Pfalzgrafen Wolfgang zu entsenden sei. Ebenso stimmte man darin überein, die „geschenkten“ Handwerker gleichmäßig und im selben Zeitpunkt in allen drei Kreisen abzuschaffen. Auch sollte durch eine gemeinsame Gesandtschaft der Kaiser ersucht werden, seinen Bruder Ferdinand zu veranlassen, in den österreichischen

[1] Siehe oben S. 171, Anm. 1.

[2] Abschriften der Kreisabschiede 1. Ludwigsburger Archiv.

[3] Gerhard l. c. II. (4.)

Erblanden gleichfalls die „geschenkten" Handwerker zu beseitigen. Dagegen gingen bezüglich der Wollausfuhr die Meinungen teilweise auseinander. Der schwäbische Kreis vertrat die Ansicht, die drei Kreise sollten sich auf der Grundlage des freien Kaufs innerhalb der drei Kreise, aber der verbotenen Ausfuhr nach außerhalb zu gemeinsamen Maßregeln vereinigen. Diese sollten durch ein in ihrer dreier Namen erlassenes Mandat, das öffentlich anzuschlagen, publiziert werden.

Demgegenüber erklärte sich der bayrische Kreis zustimmend, während der fränkische Kreis die Wollausfuhr nach den beiden Nachbarkreisen nur insoweit gestatten wollte, als zuvor die eigenen Tuchwirker ihren Bedarf gedeckt. Die Sache sollte auf dem nach Nördlingen anberaumten gemeinsamen Münzdeputationstage zur Entscheidung gebracht werden.

Nachträglich scheint unter den Deputierten der Fall noch zur Besprechung gelangt zu sein, wie es gehalten werden solle, wenn Angehörige eines der drei Kreise mit Gewalt zur Bezahlung des erhöhten Neuburger Zolls angehalten würden. Man einigte sich dahin, ihnen aufzugeben, an den betreffenden Kreisobersten Bericht zu erstatten, der dann seinerseits sich mit den beiden anderen Kreisobersten in Verbindung setzen und mit ihnen über geeignete Maßregeln ratschlagen solle. Übrigens will man den Kreisangehörigen den Rat erteilen, thunlichst andere Wege zu benutzen und die Pfälzer Zollstätten zu vermeiden.

Der erwähnte Nördlinger Tag war auf den Juli 1567 angesetzt. Auf dem im Juni stattfindenden schwäbischen Kreistage wurde nochmals die Frage des Zolles, der Wollenausfuhr und der geschenkten Handwerker zur Erledigung an ihn verwiesen.

Die Gesandten der drei Kreise kamen am 3. Juli in Nördlingen zusammen. Die erste der drei Angelegenheiten, die zur Sprache kam, war die Neuburger Zollerhöhung durch den Pfalzgrafen Wolfgang. Man ließ es zunächst bei der Gesandtschaft an den Kaiser bewenden. Jeder der drei Kreise soll einen Gesandten entsenden. Diese sollen am 3. August in Regensburg zusammentreffen, um von dort die Reise gemeinschaftlich fortzusetzen. Sie haben beim Kaiser sich als *eine* Gesandtschaft einzuführen und im Namen und als Beauftragte der drei Kreise, die hier als Association auftreten, zu handeln. In erster Linie sollen sie die Aufhebung des Zolles, eventuell dessen Suspendierung bis zum nächsten Reichstage fordern. Weitere Maßregeln will man verschieben, bis man den Erfolg dieser Gesandtschaft weiß. Für den Fall ihrer Ergebnislosigkeit soll zur Beratung darüber, was zu geschehen, eine neue Zusammenkunft stattfinden.

Zu zweit kam die Wollausfuhr zur Sprache. Da der fränkische Kreis

seinen Widerstand aufgab, so einigte man sich im Sinne der Vorschläge des schwäbischen Kreises. Als beabsichtigter Zweck wird betont, die Wolle den einheimischen Tuchwebern zu erhalten. Einheimische Tuchweber sind dabei diejenigen, welche Angehörige der drei Kreise sind.

Was endlich die „geschenkten" Handwerker angeht, so werden die früheren Beschlüsse acceptiert, und alle Stände angewiesen, sie zu publizieren. Daneben soll der Kaiser bezüglich der österreichischen Erblande in dem oben angeführten Sinne um seine Einwirkung ersucht werden. Gleichzeitig will man denselben bitten, das diesbezügliche Mandat den Kurfürsten und Reichsständen nochmals einzuschärfen. Endlich wird beschlossen, daß in dem Gebiet der drei korrespondierenden Kreise kein Stand ohne Vorwissen der drei Kreise im geringsten von der Handhabung der gefaßten Beschlüsse abweichen soll.

Die auf der Grundlage des Münzwesens entstandene Vereinigung beginnt sich weiter zu entwickeln. Man sucht die Kräfte, die dem einzelnen fehlen, durch gemeinsames Handeln zu ersetzen. Die Polizei der drei Kreise wird zu einem erheblichen Teil zur Polizei der aus ihnen bestehenden Kreisassociation. Freilich sind die Begriffe, die hier herrschen, keine klar herausgearbeiteten. Reich, Einzelkreis und Kreisassociation greifen ineinander, und man darf sich die Sache nicht so denken, als ob in den betreffenden Angelegenheiten die Einzelkreise ihre Befugnisse einer Deputiertenversammlung von Vertretern jedes Kreises ständig übertragen hätten. Dieser Deputiertentag wird vielmehr handelnd gedacht auf Grund eines jedesmal neu erteilten Spezialauftrages. Es ist kein Ansatz von einer Entstehung rechtlich anerkannter Selbständigkeit der Association vorhanden, aber doch haben sich die Einzelkreise thatsächlich zu ihren Gunsten bestimmter Befugnisse entäußert, wenn es auch vorkommt, daß sie bei Gelegenheit wiederum von denselben Gebrauch machen.

Sehen wir von der Bedeutung und Stellung der Association ab, so ergiebt sich in der rechtlichen Entwickelung des schwäbischen Kreises die bemerkenswerte Thatsache, daß eine Organisation des Polizeiwesens zu entstehen beginnt.

Man wendet diesen Dingen eine ganz andere Sorgfalt zu, als dies in der vorigen Periode geschah. Die Beschlußfassung wird, allerdings im Zusammenhang mit dem Associationsgedanken, besonderen Versammlungen überwiesen, und wir werden sehen, wie wenige Jahre später eigene Personen mit der Wahrnehmung gewisser polizeilicher Funktionen betraut werden, ja wie sogar der Gedanke, eine Kreispolizeiordnung auszuarbeiten, erwogen wurde. Es sind nicht mehr zufällige Begebenheiten, die hie und da den Kreis zu polizeilichen Maßregeln veranlassen, sie bilden vielmehr eine fast ständige Materie

der Kreistage und sind neben Exekutive und Münzwesen vor allem der Gegenstand, an dem sich das rechtliche Leben des Kreises bethätigt, durch den es sich weiter entwickelt hat.

Das erste, was wir von den Erfolgen des Nördlinger Tages hören, ist die Nachricht, daß der Kaiser den Associations-Gesandten die Erledigung der Neuburger Zollangelegenheit für den auf trium regum (6. Januar)[1] 1568 nach Fulda angesetzten Kurfürstentag zusagte.

Der schwäbische Kreis teilt dies den beiden anderen Kreisen mit und schlägt vor, mit weiteren Maßregeln bis nach Ausgang dieses Tages zu warten.

Die nächstfolgenden Jahre bringen nichts Neues von Belang auf dem Gebiete des Polizeiwesens, nur begegnen wir fast regelmäßig auf den schwäbischen Kreistagen einer Einschärfung der Maßregeln gegen die „geschenkten" Handwerker. Erst der Kreisabschied vom März 1571 enthält wieder eine sachlich neue Polizeimaßregel.

Der vorangegangene Speierer Reichstag des Jahres 1570 hatte strenge Bestimmungen zur Unterdrückung von Schmähschriften[2] erlassen und deren Ausführung den Obrigkeiten übertragen. Die Kreise waren dabei nicht genannt. Um so bemerkenswerter ist es, daß der schwäbische Kreis auf dem ersten nachfolgenden Kreistage diese Bestimmungen, wie es heißt, gegen die «Famos-Libell» zu handhaben beschließt. Man betrachtet eben das Polizeiwesen in seiner Gesamtheit als eine der Materien, mit denen sich der Kreis zu befassen hat, und nimmt, von dieser Annahme ausgehend, auch solche Dinge in die Hand, die das Reich ihm nicht übertragen hat.

Das Gleiche gilt von dem Kreistagsbeschluß, die Bestimmung des Speierer Reichstags über den Betrug mit wollenen Tüchern[3] zur Ausführung zu bringen. Es handelt sich darum, daß im Widerspruch zu früheren Verordnungen auf der Frankfurter Messe und anderen Orts übermäßig gereckte und auch sonst mit Fehlern behaftete Tücher betrüglicherweise verkauft worden waren.

Bei Gelegenheit dieses Kreistages erfahren wir auch das endgültige Resultat der Bemühungen in der Neuburger Zollaffaire. Es hatte sich herausgestellt, daß die kurfürstliche Genehmigung vorhanden ist und zudem vermutlich inzwischen auch ein kaiserliches Privileg erwirkt wurde. Deshalb will man sich jetzt darauf beschränken, darob zu wachen, daß der Zoll nur von den von alters her zollpflichtigen Gegenständen und nicht an neuen Zollstätten erhoben

[1] Grotefend l. c.
[2] R.-A. N. F. III. S. 308, § 154 ff.
[3] R.-A. N. F. l. c. S. 307, § 153.

wird. Auch soll darauf gesehen werden, daß während seines Bestehens an demselben Ort kein neuer Zoll errichtet wird und daß die privilegierten Stände auch fernerhin von demselben befreit bleiben.

Eine wesentliche Ausdehnung der polizeilichen Gewalt brachte das Jahr 1572 für den schwäbischen Kreis. Damals war eine Teuerung ausgebrochen. Sie veranlaßte die schwäbischen Kreisstände, auf dem im Januar tagenden Kreistage Maßregeln zu ihrer thunlichsten Milderung zu ergreifen. Man verbietet jedes Aufkaufen des Korns zu Handelszwecken. Es soll dasselbe nur noch auf offenen Märkten feilgehalten werden. Jeder darf ausschließlich für seinen Unterhalt kaufen, es sei denn, daß er sich durch eine Urkunde seiner Obrigkeit darüber ausweisen kann, daß er den Kauf vornimmt, um das gekaufte Getreide auf einem andern Markt wieder zu verkaufen, ohne es aufzuspeichern. Statthaft ist es, Korn unter der Hand zu eigenem Gebrauch des Empfängers abzugeben. Dagegen werden alle bedingten Kornkäufe, wie solche von ungedroschenem Korn, und das Geldvorstrecken auf Samen untersagt. Geschäfte, die im Widerspruch zu diesen Verordnungen abgeschlossen werden, sind ungültig.

Auf der anderen Seite will man die Bedürfnisse einschränken und die Kreiseingesessenen zu möglichster Sparsamkeit anhalten. Deshalb werden auch die früheren Reichspolizeivorschriften über die Verschwendung in Wirtshäusern eingeschärft.

Um aber dem Kreise die Zufuhr aus den Nachbargebieten zu sichern, in denen die Ernte besser ausgefallen war, wird der Beschluß gefaßt, auf dem nächsten gemeinsamen Münzprobationstage der korrespondierenden Kreise den Antrag zu stellen, für das Gebiet der drei Kreise alle Getreideausfuhrverbote aufzuheben und insoweit die Kommunikation völlig frei zu geben.

Diese Bestimmungen und Vorschläge sind teilweise Auffrischungen bestehender Reichspolizeiverordnungen. Dahin gehören, abgesehen von dem Verschwendungsverbot, die Bestimmungen über den Verkauf der Früchte auf dem Felde, bezüglich dessen bereits die Polizeiordnung des Jahres 1548 in ihrem XIX. Artikel[1] ähnliches enthält. Zum größeren Teil finden wir aber in jenen Beschlüssen vom Kreise kraft eigenen Rechts erlassene Verordnungen. Die merkwürdigste Bestimmung ist die, daß alle denselben zuwider abgeschlossenen Verträge ungültig sein sollen. Wir haben damit einen der wenigen schwäbischen Kreisbeschlüsse vor 1648, welche auf das Gebiet des Privatrechts hinübergreifen. Es handelt sich dabei nicht um Begründung eines vorübergehenden Zustandes. Die Teuerung ist die Veranlassung der Verord-

[1] R.-A. N. F. II. S. 598 f. Artikel XIX.

nungen, aber diese werden mit dauernder Gültigkeit erlassen. Man hat sich damals selbstverständlich die rechtliche Bedeutung des gefaßten Beschlusses nicht klar gemacht, und es ist gewiß, daß thatsächlich wohl selten eine Konsequenz aus der Ungültigkeitserklärung solcher Kontrakte gezogen sein dürfte, aber es kann nicht übersehen werden, daß der schwäbische Kreis mit ihrer Ungültigkeitserklärung in eine privatrechtliche Gesetzgebung weit generellerer Art eintrat, als dies bei den privatrechtlichen Bestimmungen des Judenrechts der Fall war.

Der Antrag endlich, den man an den fränkischen und bayerischen Kreis zu stellen beschloß, war geeignet, das Zusammengehörigkeitsgefühl der drei Kreise zu erhöhen. Zwar bedeutete er keinen Fortschritt in ihrer gemeinsamen Organisation, aber wir dürfen ihn als einen Vorschlag zu einem partiellen Handelsvertrage der drei Kreise charakterisieren, durch den insoweit zwischen ihnen die Zollgrenzen beseitigt werden sollten.

Was damals aus diesem Plan geworden ist, habe ich nicht zu ersehen vermocht. Aus Gerhards[1] Darstellungen geht hervor, daß der Münzprobationstag der drei Kreise am 28. April zu Regensburg stattgefunden hat, aber von einer Beratung über den freien Getreidehandel wird nichts berichtet.

Ehe ich auf die Beschlüsse dieses Tages, der in anderer Beziehung für das Polizeiwesen von Bedeutung ist, eingehe, habe ich noch zu bemerken, daß Gerhard an dieser Stelle von einem zu Nürnberg abgehaltenen Münztage spricht. Derselbe müßte mithin nach dem 16. März 1571, dem Datum des vorhergehenden Kreisabschieds, und spätestens Anfang Januar 1572 stattgefunden haben, da der Kreistag, zu dem die Gerhard'schen Aufzeichnungen gemacht sind, bereits am 22. Januar geschlossen wurde.

Auf dem Nürnberger Münztage der drei Kreise hat nach Gerhard der fränkische Kreis eine eigene Polizeiordnung vorgelegt, woraufhin vereinbart worden sei, daß auch der schwäbische und bayerische Kreis unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse eine solche erlassen sollten. Da ich bei der allgemeinen Zuverlässigkeit der Gerhard'schen Darstellungen keinen Anlaß habe, an der Richtigkeit dieser Mitteilung zu zweifeln, so habe ich, obwohl es mir leider nicht gelungen ist, eine anderweitige Nachricht über den angegebenen Vorgang aufzufinden, und obwohl ich weder die Polizeiordnung des fränkischen Kreises gesehen, noch irgend einen Beleg dafür gefunden habe, daß damals im schwäbischen Kreis der Versuch unternommen worden ist, eine Polizeiordnung auszuarbeiten, dennoch die betreffende Mitteilung als Beweis dafür, daß man

[1] Gerhard l. c. III. (5.)

das Polizeiwesen in seiner Gesamtheit als dem Kreise unterstehend ansah, anführen zu dürfen geglaubt[1].

Genaueres bringt Gerhard über den erwähnten Regensburger Probationstag der korrespondierenden Kreise. Von Polizeiangelegenheiten waren es der Neuburger Zoll und die in den Wirtshäusern beim Essen getriebene Verschwendung, welche die Kreise einmal wieder beschäftigten.

In der Angelegenheit des Neuburger Zolls waren neue Komplikationen eingetreten. Der Pfalzgraf erhob nämlich jetzt neuerdings auch einen Roßzoll[2]. Dies wird als unzulässig bezeichnet. Ein Roßzoll sei niemals einem Pfalzgrafen eingeräumt, vielmehr ausschließlich der betreffenden Landschaft im Jahre 1545 zur Tilgung ihrer Schulden bewilligt worden. Auch seien damals nur zwei Kreuzer pro Pferd zugestanden, demgegenüber jetzt eine Erhöhung stattgefunden habe.

Daneben beschweren sich die Stände über anderweitige Zollneuerungen. Namentlich behaupten sie, daß ein solcher von früher zollfreien Waren erhoben würde, während die Kurfürsten den neuen Zoll nur auf die auch schon seither steuerpflichtigen Waren zugestanden hätten. Es werden eine Reihe von Waren aufgeführt, die jetzt mit Unrecht verzollt würden, darunter Getreide, Heu, Wein, Bier, Essig, allerlei süßer Wein, Most, Schafe, Hämmel, Geißen, ungemästete Schweine, Kälber, Hühner, Hennen, Kapaune, Gänse, Brot, Rüben, Schmorobst, Fische, Krebse, Kohlen und Brennholz[3].

Sodann wird der Vorwurf erhoben, es seien zu Burkheim, Hettstätt, Endkirchen, Feldkirch, Helenbach, Inzig, Wittelsheimb, Gundelheimb, Kirklingen, Kalmenz, zum alten Storckh, dem Häuslein vor der Nördlinger Hort, in Kelheim, Oberßhausen, Schindtmühl, Pogesberg, Siebenaich, Ellwangen, Sigerich, Othal, Egelsselden und Sonnenbrugeg widerrechtlich Zollstätten errichtet.

Zum Schluß werden noch verschiedene andere Ungesetzlichkeiten gerügt, die im Zollwesen passiert sein sollen. Man behauptet, Fuhrleute seien gezwungen, einen anderen Weg einzuschlagen, um die Zollstätten zu passieren, die Wegegebühren seien ungesetzlich hoch, der der dortigen Äbtissin gehörige Wasserzoll zu Neuburg, der Brückenzoll zu Marchßheimb, der Wasser- und Brückenzoll zu Lauingen, derselbe zu Regenstauf, der Pflasterzoll zu Lengfeld und Schwandorf seien verdreifacht, und der Zoll auf Wolle, Tuch und Eisen über Gebühr erhöht.

[1] Daß keine Polizeiordnung zustande kam, beweisen spätere Nachrichten.

[2] Darunter ist wohl analog unserem heutigen Schlagbaumgeld eine Abgabe von jedem Pferd zu verstehen, welches den betreffenden Ort passiert.

[3] Ich habe die zollfreien Lebensmittel angeführt, weil ihre Aufzählung mir ein Interesse zu haben schien.

Mit allen diesen Zöllen würden auch die durch alte Privilegien davon befreiten Stände, wie Bayern, der Deutschmeister und die Städte Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Schweinfurt und Donauwörth nicht verschont.

Man will sich gemeinsam gegen diese Zölle wehren und die Angelegenheit beim Reiche energisch betreiben.

Hatte der schwäbische Kreis bislang aus eigener Machtvollkommenheit sich mit der Aufsicht über das Zollwesen befaßt, so erhielt er durch den Regensburger Reichstag vom Jahre 1576 nun auch eine gesetzliche Autorisation hierzu.

Damals waren seitens verschiedener Reichsstände ohne Genehmigung des Kaisers und der Kurfürsten teilweise alte Zölle erhöht, teilweise auch neue errichtet worden. Um derartige Dinge für die Zukunft unmöglich zu machen, bestimmte § 120 des Abschieds[1]:

„Derohalben damit in diesem auch unsere und der Churfürsten Reputation zu keinem Veracht noch Schmälerung gerathe, dann auch das gemein Best, wie uns aus Kayserlichen Ampt fürnemlich obliegt, gefördert werde: Haben wir gantz nötig zu seyn, gnädiglich ermessen, derentwegen mit unserm Kayserl. Schreiben, alle und jede Crayß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, insonderheit zu ersuchen, und ihnen zu befehlen, wie wir dann auch ein jeden Crayß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, darzu auch die andere Crayß-Stände selbst, in Krafft dieses Reichs Abschieds, gnädigst ersuchen, vermahnen, auch ihnen samt und sonders gebieten und befehlen, bey den Pflichten und Gehorsam, damit sie Uns und dem Heil. Reich verwandt, auf nechstkommenden Crayß-Tägen, so wol in ihren als auch dero benachbarten Crayßen, fleißig nachfragen, auch Erkündigung zu thun, ob, wo und welcher massen ungebührliche neue Zölle, oder der alten Zölle Ersteigerung, in den Crayßen, zu Wasser oder zu Lande, von einem oder mehr Ständen, unter was Schein dasselbig auch bedeckt werden wolte, fürgenommen seyn solten: Wann und wie lange das alles ungefährlich angefangen: Was und wie viel Zolls, oder auch unterm andern Namen den Leuten zu Wasser und zu Lande abgenommen: Und dann was sie sonsten weiters zum Bericht darvon thun könten, das alles sollen sie, die Crayß-Obersten, Zu- und Nachgeordnete, auch die anderen Crayß-Stände selbst beschreiben und verschlossen zu obberührtem Frankfurtischen Deputation-Tag in die Maynzische Cantzley daselbst überantworten lassen. Welches alsdann unsere anwesende Kayserliche Commissarien und der sechs Churfürsten abgeordnete Räth erbrechen, verlesen, was darinn ferners zu thun, sich vergleichen, und uns dessen zum förderlichsten berichten sollen. Darauf wir alsdann die gebührende Nothdurfft fürnehmen und verschaffen wollen."

[1] R.-A. N. F. III. S. 372, § 120.

War damit auch nicht die Aufsicht über das Zollwesen zu einer der Kompetenz der Kreise ausschließlich unterstehenden Angelegenheit gemacht, da die einzelnen Stände neben den Kreisorganen mit dieser Aufsicht beauftragt werden, so konnte doch jetzt der Kreis sich jedenfalls auf ein Reichsgesetz berufen, wenn er in Zukunft beim Kaiser wegen ungesetzlicher Zollerhöhungen vorstellig wurde. Daß die Worte des Reichstagsabschieds sich zunächst nur auf die momentanen Verhältnisse bezogen, indem den Kreisorganen befohlen wird, das Resultat ihrer Erkundigungen dem nach Frankfurt anberaumten Deputationstage einzusenden, macht keinen Unterschied, weil nach dem übrigen Inhalt der Stelle dies nicht so aufzufassen ist, als hätte das Kontrollrecht der Kreisorgane über die Zölle auf diesen kurzen Augenblick beschränkt werden sollen[1].

Mit der Ausführung dieses Reichsbeschlusses hat sich dann der nächste schwäbische Kreistag, der im Januar 1577 zusammentrat, beschäftigt. Während aber der Reichstag, der naturgemäß die Verhältnisse in allen Kreisen im Auge haben mußte, in deren meisten nicht wie im schwäbischen Kreis eine Organisation bestand, die auch wirklich in Thätigkeit war, die Kreisorgane und Kreisstände nebeneinander mit der Zollkontrolle beauftragt hatte, beschloß der schwäbische Kreis, nachdem ihm zwischen dem Schluß des Reichstages am 12. Oktober 1576 und demjenigen des Kreistages am 18. Januar 1577 keinerlei Nachrichten über ungehörige Zölle bekannt geworden waren, daß jeder Kreisstand, der in dieser Richtung etwas erfahren würde, es dem Kreisobersten mitzuteilen habe. Dieser sollte dann etwaige Mitteilungen in einer mit seinem Insiegel geschlossenen Umhüllung nach Frankfurt schicken.

Damals scheinen, soviel sich aus den Akten ersehen läßt, keine Zolleigenmächtigkeiten von dem schwäbischen Kreis entdeckt worden zu sein. Erst im Jahre 1591 hören wir von einer solchen, die durch die Grafen von Montfort als Inhaber der Herrschaft Tettnang vorgenommen war, und über die an den Kreistag Beschwerden einliefen. Es handelte sich um einen Zoll an einer Brücke über „die Urgen zum Giessen genannt" und um einen solchen auf der Landstraße nach Buchhorn[2], an einer Stelle, wo sich gar keine Brücke befand. Verzollt wurden Wein und andere Waren. Außerdem war die Höhe des Zolls eine ungesetzliche, indem statt der früheren 4½ Pfennig vom Wagen jetzt etliche Batzen verlangt wurden.

---

[1] Die Thatsache, daß gerade der Kreisoberst und die Zugeordneten resp. deren Nachgeordnete beauftragt wurden, wird in dem Paragraphen über die Kreisverfassung zur Besprechung gelangen.

[2] Buchhorn ist der alte Name des heutigen Friedrichshafen. Dr. Hermann Österley, Historisch-geographisches Wörterbuch des deutschen Mittelalters.

Neu ist hier, daß nach dem Wortlaut der Stelle der Kreistag die Entscheidung fällen soll. Es heißt nämlich, diese sei auf den nächsten Kreistag verschoben, damit die ausschreibenden Fürsten erst eine Untersuchung anstellen können, ob die Grafen etwa mit Genehmigung des Kaisers und der Kurfürsten den Zoll errichtet haben. Das Resultat der Untersuchung ist den Zugeordneten mitzuteilen, welche bis zum Kreistage an ihre Mitstände die nötigen Mitteilungen gelangen lassen sollen. Damit hat der Kreis nicht nur die Aufsicht über die Zölle, während die Entscheidung über Ungesetzlichkeiten dem Reich obliegt, dem der Kreis Anzeige zu erstatten, verpflichtet ist, sondern dieser entscheidet selbst durch sein oberstes Organ, den Kreistag, darüber, ob eine Ungesetzlichkeit vorliegt, und verfügt eventuell deren Abstellung.

Ich wage nicht, auf Grund dieses einen Kreistagsbeschlusses eine solche durchgängige Behandlung derartiger Zollangelegenheiten für diese Zeit zu behaupten. Jedenfalls ist aber der die Grafen von Montfort betreffende Fall ein Beleg dafür, daß das Kreisrecht in jener Periode im schwäbischen Kreis noch in stetigem Werden begriffen ist. Es entwickelt sich selbständig, nach unten zwar bedingt durch die Zustimmung der einzelnen Stände, die indessen, nachdem die „Kreisverfassung" geschaffen war, nur in wenigen Fällen aus Furcht vor zu großer Centralisation eine neue Stärkung der Kreisorgane abgelehnt haben, und die einer Kompetenzerweiterung des Kreises selbst ausschließlich dann entgegengetreten sind, wenn sie glaubten, auf diese Weise unbequeme Maßnahmen und Konflikte vermeiden zu können. Andererseits war die Entwickelung des Kreisrechts nach oben in der Hauptsache lediglich noch dem Namen nach von fremdem Willen abhängig. Die Zustimmung von Kaiser und Reich hatte, wie die Dinge lagen, thatsächlich wenig mehr zu bedeuten. Der schwäbische Kreis hat es sich stets gern gefallen lassen, durch Reichsgesetze seine Kompetenz erweitert zu sehen, er hat aber da, wo ein Bedürfnis vorlag und keine anderen Gründe dagegen sprachen, niemals eine solche reichsgesetzliche Kompetenzerweiterung abgewartet, um die betreffende Angelegenheit seinerseits in die Hand zu nehmen.

Neben den Zollangelegenheiten hat in diesen Jahren in polizeilicher Beziehung abgesehen von einigen bloßen Einschärfungen früherer Verordnungen die Wollausfuhr, welche die Reichspolizeiordnung des Jahres 1577 von neuem den Kreisen übertragen hatte[1], den schwäbischen Kreis abermals mehrfach beschäftigt.

Es handelte sich dabei zunächst um einen von einem gewissen Karl Imhof zu Augsburg betriebenen Großhandel mit Wolle und um eine im Gebiet der

[1] R.-A. N. F. III. S. 391 f., Tit. XXII.

Grafen von Öttingen errichtete Spinnerei. Man wandte sich an Augsburg und die Grafen von Öttingen, begnügte sich dann aber, als beide rechtlichen Austrag anboten, damit, dem Imhof das Aufkaufen von Wolle im schwäbischen Kreise zu untersagen und ihm zu gebieten, nur gute Ware zu führen. Dieser Beschluß wurde auf dem Kreistage vom 28. November/8. Dezember 1587 gefaßt.

Der Grund, weshalb man wie bekanntlich schon mehrfach auf Reichs- und Kreistagen die Wollausfuhr verboten hatte, war das Zurückgehen des inländischen Webergewerbes. Wir besitzen ein interessantes Schriftstück aus dem Jahre 1594[1], ausweislich dessen damals im Oktober verschiedene Prälaten, Grafen, Herren und Städte, denen sich auch Mitglieder der Ritterschaft zugesellen, je einen oder zwei sachverständige Vertreter nach Ulm entsenden, um die Ursachen des zunehmenden Verfalls des einheimischen Webergewerbes zu untersuchen und geeignete Mittel vorzuschlagen, wie dem abzuhelfen sei. Dabei handelt es sich nicht speziell um die Tuchwirker, sondern um das gesamte Webergewerbe.

Es scheinen einzelne Stände durch diesen Verfall besonders gelitten zu haben, so daß diese sich zusammenzuthun beschlossen, um gemeinsam das durchzuführen, was jeder einzeln nicht vermochte. An den Kreis wandte man sich wohl zunächst deshalb nicht, weil eine Enquete, um die es sich an erster Stelle handelte, mit größerer Sicherheit auf Durchführung rechnen konnte, wenn sie von den am meisten betroffenen Nachbarn vorgenommen wurde.

Streng genommen gehört diese Angelegenheit nicht hierher. Aber wie schon der Abschied des betreffenden Tages sich unter den Kreisakten befindet, so habe auch ich geglaubt, den Vorgang berühren zu sollen, weil es sich dabei um eine Angelegenheit handelt, deren Regelung schon seit lange dem Kreise oblag, und weil wir aus jenem Schriftstück Kunde erlangen von den Auffassungen, die in der damaligen Zeit über diese Frage herrschten. Hinzukommt, daß die Motivierung des gemeinsamen Handelns, die, wie gesagt, damit geschieht, daß man darauf hinweist, was dem einzelnen Stand nicht erreichbar, das würden mehrere vereinigt durchführen, wieder einmal das innerste Motiv zeigt, das die Kreise einst hervorgebracht, den Kitt, der sie zusammenhielt und der den schwäbischen Kreis mehr und mehr zu einem lebendigen Organismus sich auswachsen ließ.

Das genannte Schriftstück giebt an, daß das Webergewerbe und der Tuchhandel auf den Märkten durch „Fürkaufen[2] und Kaudern[3]“ in immer

[1] Kreisabschiede, Abschriften I.
[2] Wucherischer Kauf. Grimm, Wörterbuch IV. 1. S. 754.
[3] Zwischenhandel. Grimm l. c. V. S. 307.

steigendem Maße geschädigt und dadurch auch die Einnahmen aus Zöllen und Wegegeldern geschmälert würden. Man beschließt daher zum 29. September/9. Oktober 1594 nach Ulm je einen bis zwei des „Gewerbs und Gewürks" erfahrene Meister zu senden.

Der Tag kam wirklich zustande. Die Beratung ergab, daß man versuchen wollte, dem schädlichen Garn- und Fadenhandel die Wurzeln abzuschneiden, indem man das Garnspinnen unter strenge Kontrolle stellte und jeden Zwischenhandel verbot. Dann aber sollten eigene Polizeidiener dafür angestellt werden, um namentlich an Markttagen auf die Handhabung der erlassenen Verordnungen zu achten.

Die Beschlüsse, die hier gefaßt wurden, waren der Natur der Sache nach Gutachten und wurden dementsprechend ad referendum genommen. Es blieb der Zukunft vorbehalten, sie in Kreistagsbeschlüsse umzugestalten.

Während der folgenden Jahre hören wir nichts von dieser Angelegenheit. Erst auf dem Dezemberkreistage des Jahres 1616 kam sie durch ein Memoriale der Stadt Ulm wiederum zur Sprache. Danach war das Aufkaufen und die Ausfuhr von Schafwolle wie von Spinnwerk von neuem eingerissen. Ulm verlangte energische Abwehrmaßregeln. Der Kreistag beschloß, die früheren diesbezüglichen Reichs- und Kreisbeschlüsse auszuführen und nötigen Falls mit Konfiskationen der widerrechtlich aufgestapelten oder zur Ausfuhr bereiten Waren vorzugehen.

Gleichzeitig hatte Ulm auch darüber Beschwerde geführt, daß der Zulauf fremder Bettler wieder erheblich zugenommen habe. Der Kreistag beschränkt sich darauf, die alten Beschlüsse zu wiederholen. Einen weiteren Beschluß in Polizeisachen finden wir vor Beginn des 30jährigen Krieges nicht mehr.

---

§ 18.

Kreisfinanzen und Moderationswesen.

Es sind auf beiden Gebieten in dieser Periode keine weittragenden prinzipiellen Veränderungen zu verzeichnen, aber wohl hat sich namentlich mit Bezug auf das Finanzwesen die Kreisorganisation im einzelnen weiter ausgebildet, und hat sich im einzelnen das Finanzwesen selbst reicher gestaltet.

Die ersten Jahre nach Annahme der „Verfassung" bringen nichts Neues. Erst auf dem Januarkreistage des Jahres 1567 finden wir wieder eine eingehendere Verhandlung über die Kreisfinanzen.

Die Rechnung des Ulmer Steuermeisters, der gleichzeitig Kreiseinnehmer ist, wird abgenommen. Da die Steuern verschiedener Stände nicht einge-

gangen, so sieht man sich zur Deckung der laufenden Ausgaben gezwungen, aus dem Kreisfonds 2563 fl. zu entnehmen. Doch soll damit an dem Grundsatz, daß der Fonds für die laufenden Ausgaben nicht verwandt werden darf, nicht gerüttelt werden. Zu seiner Ergänzung und zur ferneren Bestreitung der laufenden Ausgaben wird eine neue Kreissteuer im Gesamtbetrage von 4000 fl. ausgeschrieben, die bis Georgi-Tag[1] (den 23. April und in der Diözese Augsburg 24. April) zu zahlen ist. Die Rückstände sollen innerhalb der gleichen Frist bei Strafe der doppelten Zahlung dem Kreiseinnehmer eingesandt werden. Gegen die Stände, welche dem nicht Folge leisten, Exekution durch den Kreisobersten, der je nach Lage der Verhältnisse bis zur Bezahlung des Restes einen bis acht Reiter bei ihnen in Quartier legen soll.

Merkwürdig sind die Finanzverhandlungen dieses Kreistages dadurch, daß, obwohl verschiedene Gesandten wegen unzureichender Vollmachten die Beschlüsse nur ad referendum nehmen, man dennoch beschließt, im Vertrauen auf den Kreispatriotismus der betreffenden Stände die Kreissteuern sofort zu erheben, ohne erst deren Zustimmung abzuwarten.

Noch in demselben Jahre bot der Regensburger Reichstag, auf dem beschlossen war, von jedem Kreis eine Auflage von vier Römermonaten zu erheben, um damit dem Kurfürsten von Sachsen die Summen zu erstatten, welche er anläßlich der Grumbach'schen Händel vorgestreckt, einen neuen Anlaß, sich seitens des schwäbischen Kreises mit Finanzfragen zu befassen. Der betreffende Paragraph des Reichstagsabschiedes lautet[2]:

„So haben Wir Uns ferner mit den Churfürstlichen Räthen, Fürsten, Stänben und der abwesenden Gesandten und Bottschafften, auf ihr Uns eröffnets räthlichs Gutbedencken vereinigt und verglichen, daß unverlängert und alsbald nach Endigung dieses Reichs-Tags aller Crayß Ausschreibende Chur- oder Fürsten, die in ihre Crayß gehörige Churfürsten, Fürsten und Ständ zusammen beschrieben und erfordern, ihnen den Beschluß dieses Reichs-Tags eröffnen, und dieselbige Churfürsten, Fürsten und Ständ schuldig seyn sollen, innerhalb zweyer Monat nach dato dieses Unsers Reichs-Tags-Abschieds, und also vor dem ersten Monats-Tag Augusti, nach ihren Reichs-Anschlägen, so viel dieselbige ihre Anschläg zu Roß und Fuß auf vier Monat einfach, an so viel Geld ertragen, sich gefaßt zu machen, solche ihre Gebührde, auch in den Crayßen darinn ein jeder Churfürst, Fürst und Stand gesessen, zu erlegen und zusammen zu tragen, damit die Crayß-Obersten und die Zugeordneten, oder diejenigen,

[1] Grotefend l. c. I.
[2] R.-A. N. F. III. S. 258, § 56.

so an ihr Statt verordnet, solch Geld alsbald bey vorhabender Rechnung und Consultation daselbsten zu Erffurt[1] zusammenbringen, oder aber eine gewisse Anzeig thun können, wo solch zusammen gebracht Geld entweder zu Nürnberg, Frankfurt oder Leipzig (so hierzu als Leg-Städt dieses Falls fürgenommen und ernennet) von eines jeden Crayß wegen zu finden."

Diese Bestimmung des Reichsabschieds übertrug die Eintreibung einer Reichssteuer den Kreisen in einer unmittelbareren Weise, als dies bislang der Fall gewesen war. Zwar waren schon früher die Kreise mit der Steuerbeitreibung vom Reiche beauftragt worden, aber bislang waren vom Reich bestimmte Beamte zur Einkassierung ernannt, die allerdings dem betreffenden Kreis verpflichtet und insofern Kreisbeamte waren, die indessen andererseits ad hoc ernannt nicht zu dem ständigen Beamtenapparat des Kreises gehörten. Sie waren mehr als bloße Boten, welche die Zahlungen der Stände an das Reich vermittelten, aber ihre Stellung war auch wiederum nicht eine derartige, daß der Kreis als solcher dem Reich für das Einkommen der Steuern haftete. In dieser Beziehung bedeutete der neue Reichstagsbeschluß einen Fortschritt. Auch jetzt noch zahlen die Stände auf Reichs-, nicht auf Kreisbeschluß. Nicht der Kreis ist dem Reiche steuerpflichtig, während ihm es seine Stände sind, sondern diese sind es direkt dem Reich. Aber indem die ordentlichen Kreisorgane, der Oberst und seine Zugeordneten, die Steuern von den Ständen in Empfang nehmen und dann ihrerseits dem Reich resp. dessen hierzu verordneten Beamten abliefern, indem das Reich die Steuern von dem Kreise fordert, wird dieser für ihr Einkommen verantwortlich.

Die Veranlassung zu diesem Reichsbeschluß lag in der Beschaffenheit des Zwecks, für den die betreffende Steuer ausgeschrieben war. Es handelte sich bekanntlich um die Exekutionskosten der Grumbach'schen Händel. Diese Exekution war entsprechend den bestehenden Reichsgesetzen eine Kreisangelegenheit. Daher lag es nahe, auch bei der Eintreibung der durch ihre Unkosten veranlaßten Steuer die Kreise als solche direkter heranzuziehen, als dies sonst bei Reichssteuern der Fall war. Eine Änderung des gesamten Steuereintreibungsverfahrens wurde damit für jetzt noch nicht herbeigeführt.

Anläßlich dieser Reichssteuer schlug der schwäbische Kreis folgendes Verfahren ein. Da dieselbe bis zum 1. August eingetrieben werden sollte, aber bei der bedrängten Lage zahlreicher Kreisstände es mit Sicherheit anzunehmen war, daß viele derselben nicht rechtzeitig zahlen würden oder auch nicht könnten, und in Erfurt der Kreis als solcher für etwa fehlende Beträge ver-

[1] Gemeint ist der allgemeine Kreisdeputationstag, welcher noch für dasselbe Jahr nach Erfurt ausgeschrieben war.

antwortlich gemacht werden würde, so sollte ausnahmsweise die Steuer aus dem Kreisfonds gedeckt werden.

Um jedoch den Kreisfonds seiner eigentlichen Bestimmung zu erhalten, wurde den Ständen aufgegeben, dem Kreis eine mit ihrem „Secret-Insigel" versehene Schuldurkunde über denjenigen Steuerbetrag, den der betreffende Stand zu entrichten gehabt hätte, auszustellen und sich zur Rückzahlung binnen einer bestimmten Frist zu verpflichten. Wer noch mit Kreissteuern im Rückstand war, sollte sich in derselben Urkunde zu ihrer Zahlung in der nämlichen Zeit verbindlich machen. Würde dieser Termin nicht eingehalten, so sollte der Kreisoberst gegen die Säumigen unerbittlich mit der Exekution vorgehen. Dabei blieb es jedem Stande, wenn er es vorzog, überlassen, die Reichssteuern sofort zu entrichten.

Rechtlich ist dieser Vorgang so aufzufassen, daß aus den Geldern, die früher von den Kreisständen in den Kreisfonds gezahlt und mit ihrer Einzahlung Kreisvermögen geworden sind, den Kreisständen ein Darlehen bewilligt wird. Der Kreis, welcher der Summe seiner einzelnen Mitglieder gegenüber eine von diesen unabhängige, selbständige, dem öffentlichen Recht und als Vermögenssubjekt auch dem Privatrecht angehörende juristische Person mit eigenem Vermögen darstellt, unterstützt aus diesem seine Mitglieder, weil er für deren Säumnis selbst verantwortlich werden würde. Es ist nicht so, daß diese gewissermaßen interimistisch das von ihnen zum Kreisfonds eingezahlte Geld zurückerhalten, sie werden vielmehr aus fremdem Gelde unterstützt, und das fremde Geld gehört dem Kreis, dessen Kapitalvermögen, dem Kreisfonds, es entnommen ist. Wir werden später sehen, wie wesentlich anders das Verhältnis sich gestaltet, als einmal von noch vorhandenen Kreissteuern, die aber nicht in den Kreisfonds geflossen sind, eine teilweise Zurückzahlung an die Stände geplant wird. Der entscheidende Punkt ist der, ob das Geld dem Kreisfonds entstammt oder nicht. Was einmal sich in ihm befunden, ist Eigentum des Kreises.

Das dargeliehene Geld soll durch Vermittelung Ulms nach Nürnberg als eine der vom Reichstage bestimmten Legstädte gezahlt werden.

Eine ähnliche Darlehnsgewährung, nur daß dabei keiner Schuldurkunde Erwähnung geschieht, hatte in demselben Jahre auf dem Stuttgarter Kriegsratstage, welcher in der Woche Reminiscere tagte, stattgefunden. Damals war nämlich beschlossen worden, den Prälaten, die bei Treu und Glauben ihre augenblickliche Zahlungsunfähigkeit versichern würden, die Kreislasten aus dem Kreisfonds vorzustrecken. Im übrigen hielt man streng an dem Grundsatz fest, daß der Kreisfonds, den man thunlichst immer wieder zu ergänzen suchte, aus-

schließlich im Interesse des schwäbischen Kreises verwandt werden dürfe, und verwarf demgemäß den Vorschlag Kursachsens, welcher dahin ging, zur Deckung der Grumbach'schen Exekutionskosten zunächst sämtliche Fonds der einzelnen Kreise zu verwenden.

Die Grumbach'schen Exekutionskosten oder, wie sie in den Akten heißen, Gothaischen Kriegskosten kamen auf dem folgenden Kreistage im Dezember desselben Jahres nochmals zur Sprache. Es war die Frage aufgetaucht, ob die Kreisstände den auf sie fallenden Betrag ganz oder teilweise von ihren Unterthanen erheben dürften, oder aber, ob sie verpflichtet wären, ihn aus den Mitteln ihrer Kammergüter zu zahlen. Der Kreistag lehnte es ab, hierin eine Entscheidung zu treffen. Die Gründe dieser Ablehnung sowie die sich aus ihr ergebenden Konsequenzen gehören an eine andere Stelle.

Die Unterscheidung in Reichssteuern, in Kreissteuern kraft Reichsbeschlusses und solche kraft Kreisbeschlusses gilt auch in dieser Periode. Rechtliche Veränderungen sind hierin, abgesehen von der erwähnten anläßlich der Grumbach'schen Händel, nicht zu verzeichnen. Desgleichen sind in der Hauptsache Einnahmen und Ausgaben des Kreises auch der Art nach die gleichen geblieben. Die Einnahmen sind ausschließlich direkte Steuern und vereinzelt Darlehen, welche noch durchaus den Charakter von Privatdarlehen tragen.

Endlich zerfallen die Einnahmen ihrem Zweck nach ebenfalls nach wie vor in drei Klassen. Entweder dienen sie der Bestreitung der laufenden Ausgaben. Wir können sie das Ordinarium des Kreisbudgets nennen. Dieses ist im wesentlichen gegenüber dem vorigen Zeitraum unverändert. Oder aber sie werden ausgeschrieben, um außerordentliche Ausgaben, sei es nun, daß diese durch Anforderungen des Reichs oder durch Begebenheiten im Kreis bedingt werden, zu decken. Sie bilden das Extraordinarium. Sodann kommen noch in Betracht die Steuern, die in den Kreisfonds fließen, also zur Erhaltung oder Vermehrung des Kreisvermögens bestimmt sind. Mit diesen bleibt es rechtlich auch beim alten, während thatsächlich infolge der Ungunst der Verhältnisse eine erhebliche Minderung desselben eintritt. Zu wiederholten Malen werden aus Not Zahlungen aus dem Kreisfonds gemacht, die nach den für ihn bestehenden Bestimmungen durch besondere Steuern zu bestreiten gewesen wären. Man macht dann freilich in der Regel hinterher den Versuch, den Fonds wieder auf seinen alten Bestand zu erhöhen, da aber stets einzelne Stände ihre Steuern nicht zahlen, so wird ein bedeutendes Defizit im Kreisvermögen permanent.

Die Hauptschwierigkeit in der Kreisfinanzverwaltung lag darin, daß ständig eine erhebliche Anzahl von Ständen mit der Zahlung ihrer Kreis-

steuern im Rückstande war. So oft der Kreis Gelegenheit hat, sich mit den Finanzen zu befassen, so oft geschieht auch der noch ausstehenden Kreisforderungen Erwähnung. Immer wieder heißt es, die Säumigen sind bei Strafe des Doppelten zur Zahlung aufzufordern, immer wieder wird ihnen Exekution des Kreisobersten oder kammergerichtliches Vorgehen angedroht, und immer wieder bleibt es bei denselben Klagen. Zu einer Regelung ist es auf diesem Gebiet nicht gekommen. Die Gründe hierfür lagen einerseits in den schwierigen ökonomischen Verhältnissen mancher Stände, andererseits darin, daß es auch selbst bei der Organisation des schwäbischen Kreises ziemlich umständlich war, eine solche Exekution gegen Kreisstände ins Werk zu setzen. Einen Zweifel am Steuerrecht des Kreises habe ich dagegen an keiner Stelle als Ursache gefunden.

Als Grundlage der Steuererhebung diente noch immer die Wormser Reichsmatrikel vom Jahre 1521 mit ihren späteren Modifikationen. Im Zusammenhang mit den Münzbestrebungen ergeht zuerst im März 1569 die Weisung, daß die Steuern in guter goldener oder doch grober Reichsmünze zu bezahlen sind. Das Verbot der Verwendung ausländischer und unterwertiger inländischer Münze bei den Steuerzahlungen kehrt vielfach wieder.

Die Steuern sind wie auch in der vorigen Periode nach Ulm an den städtischen Steuermeister zu entrichten, der gleichzeitig Kreiseinnehmer ist und als solcher auch den Kreisfonds verwaltet.

Einen Anlaß zu strafferer Organisation des Finanzwesens gaben die Forderungen, welche Würtemberg und Baden im Jahre 1569 infolge von Aufwendungen, die sie für den Kreis gemacht zu haben behaupteten, an die Kreiskasse geltend machten. Die Sache hing so zusammen, daß infolge der französischen und niederländischen Wirren Gebiete beider Stände und somit Kreisgebiet durch feindliche Durchzüge oder auch Einfälle wie bei Gelegenheit des Vorstoßes des Herzogs von Aumale gegen das nördliche Elsaß[1] bedroht gewesen waren, und daß beide Stände zum Schutz hiergegen Truppen aufgeboten hatten, wofür sie jetzt Ersatz verlangten. Baden hatte bereits, ehe es die Sache an den Kreistag brachte, einen Teil der verausgabten Summe vom Kreiseinnehmer ersetzt erhalten. Wie dies möglich gewesen war, obwohl der Betrag dem Kreisfonds hatte entnommen werden müssen, und obwohl an keiner Stelle eine Aufhebung der früheren Bestimmungen über die Kautelen, unter welchen der Kreisfonds angegriffen werden durfte, vermerkt ist, habe ich nicht festzustellen vermocht. Das Wahrscheinlichste ist, daß, da man in dieser

[1] Moritz Ritter l. c. I. S. 430.

Periode aus Not häufig dazu kam, Zahlungen aus dem Kreisfonds zu machen, die an sich durch besondere Umlagen hätten gedeckt werden müssen, auf dem Wege der Gewohnheit die strenge Scheidung von Kreisfonds und sonst vorhandenen Kreisgeldern nicht immer eingehalten wurde.

Eine Bestrafung oder Dienstentlassung des Einnehmers ist nicht erfolgt. Im übrigen wurde der von Würtemberg und Baden geforderte Ersatz nach mancherlei Einwendungen zum größten Teil gewährt. Doch hatte zuletzt die jahrelange Beschäftigung der Kreistage mit dieser Angelegenheit das Eine zur Folge, daß mehrere Beschlüsse gefaßt wurden, welche darauf abzielten, für die Zukunft eine größere Ordnung und schärfere Kontrolle in der Finanzverwaltung herbeizuführen.

Der erste dieser Beschlüsse datiert vom Januar 1577. Er ging dahin, in Zukunft die Kreiseinnehmerrechnung auf jedem Kreistage zu prüfen, falls nicht einmal in einem Jahre mehr als ein Kreistag stattfinden sollte. Das heißt also, die Prüfung sollte an sich auf jedem Kreistage stattfinden, jedoch nicht häufiger als einmal jährlich.

Im Oktober 1585 ging man dann weiter. Der Kreiseinnehmer soll in Zukunft außer den Beträgen für bewilligte Gehalte an Kreisbeamte keinerlei Zahlungen machen, bevor der Kreistag seine Abrechnung geprüft und Auftrag zur Zahlung erteilt hat. Muß in der Zwischenzeit ein Stand für den Kreis Aufwendungen machen, so soll er sie vorstrecken.

Damit war ein erheblicher Schritt nach vorwärts in der Schaffung geregelter Kreisfinanzverhältnisse gethan. Im Prinzip war stets das Ausgabenbewilligungsrecht Sache des Kreistags gewesen, aber im einzelnen hatte man mehr und mehr die Dinge gehen lassen. Der einzige Finanzbeamte des Kreises — der sogenannte Kreispfennigmeister kommt hier nicht in Betracht —, der Kreiseinnehmer, der noch dazu gleichzeitig auch städtischer Finanzbeamter in Ulm war, hatte mit immer größerer Willkür über das Kreisvermögen und die sonstigen gerade vorhandenen Kreisgelder verfügt. Jetzt wurde derselbe wieder, was er ursprünglich hatte sein sollen, d. h. Rechnungsführer und Vermögensverwalter des Kreises ohne jedes selbständige Verfügungsrecht, das wiederum ausschließlich der Kreis durch sein höchstes beschließendes Organ ausübte.

Um die Kontrolle über die Finanzverwaltung zu erleichtern, beschloß derselbe Kreistag, daß für die Steuern jedes Standes ein besonderes Register anzulegen sei. Namentlich wollte man dadurch auch es ermöglichen, rasch diejenigen Stände festzustellen, die noch immer mit Steuerzahlungen im Rückstande waren.

Bei dieser Gelegenheit wurden dann auch Normen aufgestellt für das, was in Zukunft aus Kreismitteln zu bezahlen sei, da in dieser Beziehung bis dahin keineswegs feststehende Bestimmungen bestanden, und es üblich geworden war, möglichst viel auf den Kreis abzuwälzen.

In erster Linie werden die Zusammenkünfte der einzelnen Bänke der Kreisstände genannt. Finden diese in einer Angelegenheit, die nicht den ganzen Kreis, sondern ausschließlich die betreffende Bank angeht, statt, so sind die durch sie entstehenden Unkosten in Zukunft nicht aus Kreismitteln zu bestreiten.

Wie es mit den Münzprobationstagen gehalten werden soll, wird der Entscheidung des nächsten Münzdeputationstages vorbehalten.

Die Kosten der sogenannten Reichsdeputationstage sollen, falls nicht ein entgegengesetzter Reichsbeschluß vorliegt, von den deputierten Ständen getragen werden. Dagegen soll der Kreis die Kosten der Kreisdeputationen sowie die der Zusammenkünfte der Inquisitoren und Moderatoren[1] decken. Es entsprach dies langjährigem Gebrauch, wie denn die Unkosten der übrigen der drei letztgenannten Kommissionen von vornherein und diejenigen der Inquisitoren seit 1570 dem Kreise aufgebürdet waren.

Schon auf dem folgenden Kreistage im Jahre 1587 erließ man noch weitere Bestimmungen zur Organisation des Finanzwesens.

Der Einnehmer wird angewiesen, seine Rechnung gehörig zu „laterieren", damit der Kreistag rasch und sicher ihre Prüfung erledigen kann. Um aber endlich mit den rückständigen Steuerforderungen aufzuräumen, sollen die Säumigen abermals zur Zahlung aufgefordert werden, dann soll der Einnehmer nach einem Vierteljahr dem Kreisoberst berichten, wieviel Restanten inzwischen eingegangen sind, worauf nochmalige Anmahnung derjenigen stattfindet, welche trotzdem säumig blieben. Nach Verlauf von weiteren drei Monaten soll gegen die noch immer Säumigen mit unerbittlicher Strenge auf dem Wege der Kreisexekution vorgegangen werden[2].

Hatte der Kreistag die Finanzverwaltung abgesehen von der Rechnungsführung und der Verwaltung der Gelder im engeren Sinne wieder an sich genommen, so ergab sich die naturgemäße Notwendigkeit, die eigentlichen Arbeiten, welche infolgedessen notwendig wurden, durch Kommissionen ausführen zu lassen. Der Regel nach geschah dies durch die sogenannte Ordinar-Deputation, von der weiter unten noch die Rede sein wird, und die insofern als Finanz-Kommission fungierte. In einzelnen Fällen wurden auch spezielle Kommissionen ad hoc niedergesetzt. So im Jahre 1598, als es sich darum

[1] Namen der beiden Kommissionen, denen die sogenannte Moderation der Matrikel oblag.

[2] Wie man dies sich denkt, wird nicht näher ausgeführt.

handelte, die Rechnung des Pfennigmeisters[1] zu prüfen, welcher im Jahre vorher sich bei den Kreistruppen befunden hatte, die nach Ungarn gegen die Türken marschiert waren.

Es war damals ein Kreistag auf den 9./17. Mai ausgeschrieben. Um eine sachverständige Prüfung der Pfennigmeisterrechnung vorangehen zu lassen, beschied man die Kriegsräte, welche den türkischen Feldzug mitgemacht hatten, vorher nach Ulm. Sie traten dort als Kommission zusammen. Nachdem sie dann die betreffende Rechnung geprüft, wurde dieselbe dem Kreistage vorgelegt, der sie bestätigte. Gleichzeitig fand auch noch die Prüfung und Abnahme der Kreiseinnehmerrechnung statt.

Infolge der Türkengefahr war der Kreis wieder zu erheblichen Ausgaben gezwungen gewesen, für die er überhaupt nur dadurch in der notwendigen Zeit sich ausreichende Geldmittel zu verschaffen vermocht hatte, daß er von der Gräfin von Eberstein und den Städten Ulm und Augsburg Geld angeliehen. Jetzt sollten diese Darlehen zurückgezahlt und hierfür Kreissteuern im Betrage von drei Römermonaten erhoben, sowie die noch rückständigen Steuern eingetrieben werden. Der Betrag derselben wird auf 86000 fl. angegeben. Man will gegen jeden, der nicht bis Lichtmeß zahlt, resp. sofort gegen die, welche eine Zahlung direkt verweigert haben, beim Kammergericht vorgehen.

Auf der anderen Seite wurde anerkannt, daß die Lasten der Kreisstände in der letzten Zeit sehr erhebliche gewesen waren. Deshalb beschloß man, für den Fall, daß sich die Nachrichten, die über einen Friedensschluß zwischen dem Kaiser und den Türken verbreitet waren, bewahrheiten würden, und falls auch im nächsten Jahre die politische Lage eine derartige sein sollte, daß der Kreis eine Aufwendung von Geldmitteln nicht nötig haben würde, die ausschreibenden Fürsten zu ermächtigen, den Kreiseinnehmer anzuweisen, das von den Ständen für den Truppennachschub nach Ungarn eingezahlte Geld zurückzuerstatten.

Dies Geld war zu diesem speziellen Zweck erhoben, es war nicht in den Kreisfonds geflossen, kein Kreiseigentum geworden, sondern Eigentum jedes steuerzahlenden Standes geblieben. Nur die Verwaltung war an den Kreis übergegangen, der es für den bestimmten Zweck aufbewahrte. Deshalb fand jetzt auch nicht etwa eine neue Eigentumsübertragung statt, sondern es kam nur darauf an, daß die Verwaltung des Kreises über das Geld aufgehoben und dieses seinem Eigentümer wieder zu freier Verfügung übergeben

[1] Von diesem Amt ist hier nichts Neues zu bemerken. Durch seine Hand gingen wie auch schon in der ersten Periode die Soldzahlungen an die im Felde stehenden Kreistruppen.

wurde. Es tritt hierbei deutlich zu Tage, wie nur der eigentliche Kreisfonds als dem Kreise gehöriges Vermögen gilt, während Steuern, welche zu bestimmten Zwecken, wenn es auch Kreiszwecke sind, erhoben werden, bis zu ihrer Verwendung im Eigentum der einzelnen Stände verbleiben.

Eine rechtliche Neuerung im Finanzwesen trat ein, als der Kaiser im Jahre 1602 von dem schwäbischen Kreise ein Regiment Fußvolk in Stärke von 4000 Mann für sechs Monate, ungerechnet die Zeit des Auf- und Abmarsches, als Unterstützung gegen die Türken forderte. Der Kreis bewilligte statt dessen eine Geldhilfe von 24 einfachen Römermonaten, zahlbar in zwei Malen, am 1. Juni und 1. September, nach Augsburg. Dabei wurde ausdrücklich erklärt, daß das bewilligte Geld eine Reichshilfe sei, und daß deshalb das Vorgehen gegen etwa säumige Stände dem Kaiser obliegen würde. Außerdem wurde festgesetzt, daß, falls in demselben Jahre eine „Ordinari-Reichshilfe" ausgeschrieben werden würde, daß dann die von dem schwäbischen Kreis bewilligte Türkensteuer auf die Reichssteuer in Anrechnung gebracht werden sollte. Ähnliche Beschlüsse finden wir 1605 und 1606. Einmal wird noch besonders vermerkt, daß die Türkensteuer an den Reichspfennigmeister resp. an eine vom Kreise dafür bestimmte Persönlichkeit zu entrichten sei[1].

Wir haben hier eine Reichssteuer, die auf Kreisbeschluß erhoben wird. Der Kaiser hatte sich an den Kreis gewandt, ohne einen rechtlichen Zwang auf diesen ausüben zu können, da ein Reichsbeschluß nicht vorlag. Der Kreis kam dem Verlangen des Kaisers in modifizierter Form nach und legte seinen Ständen eine Steuer auf, die diese kraft Kreistagsbeschlusses zu entrichten hatten. Sie entrichteten aber keine Kreissteuer, sondern eine Steuer, die ihrem wahren Wesen nach Reichssteuer war. Die ausdrückliche Bezeichnung derselben als solche, ja selbst ihre Abführung an den Reichssteuermeister würde ich für ihren Charakter als Reichssteuer noch nicht unbedingt beweisend halten. Außer Zweifel scheint mir derselbe jedoch dadurch gestellt, daß der Kaiser angewiesen wird, für die Beitreibung etwaiger Restanten selbst Sorge zu tragen, da es sich nicht um eine Steuer des Kreises handele.

Daß diese Reichssteuer auf Kreistagsbeschluß eine anormale Erscheinung ist, ist sicher, auch hat sie zu weiteren Folgen nicht geführt. Ihre prinzipielle Bedeutung besteht darin, daß wir in ihr die erste Reichssteuer haben, welche nicht von den einzelnen Ständen, sondern von dem Kreise gefordert wurde, und die dieser dann von seinen Ständen einzog.

Die durch die Türkensteuer erwachsenen Lasten lenkten die Aufmerksamkeit des Kreises von neuem auf die bedeutenden Steuerrückstände einzelner

[1] Kreisabschiede, Abschriften II.

Kreisstände. Fast auf jedem Kreistage ergehen Beschlüsse gegen die Säumigen. Sie entsprachen im allgemeinen denjenigen, welche früher in dieser Angelegenheit gefaßt waren, und scheinen auch ebensowenig Erfolg gehabt zu haben. Interessant sind nur einzelne spezielle Bestimmungen.

In dem Prozeß, welchen der Kreissyndikus gegen die hartnäckig Säumigen anzustellen hat, sollen andere als offenkundige und prima facie zu beweisende Einreden unzulässig sein. Außerdem soll ein Kammergerichtsurteil in einer solchen Steuerangelegenheit auch dann vollstreckt werden, wenn der betreffende beklagte Stand von dem beneficium revisionis Gebrauch macht. Kraft Kreistagsbeschluß wird für diese Fälle die eingelegte Revision für hinfällig erklärt. Sodann wird festgesetzt, daß, falls ein Stand mittellos zu sein behauptet, er dies den ausschreibenden Fürsten darzuthun hat, welche daraufhin eventuell die nötige Weisung an den Kreissyndikus ergehen lassen.

Erwähnt werden auch noch schärfere Maßregeln gegen die säumigen Stände, wie Sperrung ihres Sitzes und ihrer Stimme auf dem Kreistage, oder Arrestbelegung eines Teils ihres Einkommens resp. ihrer Gefälle. Jedoch soll hiervon fürs erste noch Abstand genommen werden.

Diese Bestimmungen beweisen, wie selbständig der Kreis in seinen Finanzangelegenheiten vorging. Teilweise, wie durch Beseitigung der Suspensivwirkung der Revision, griff er direkt in reichsgesetzlich festgelegte Bestimmungen ein. Wenn wir nun auch von einem praktischen Erfolg der genannten Beschlüsse nichts erfahren, so steht doch andererseits fest, daß auf dem betreffenden Kreistage ebensowenig wie nachher von irgend einer Seite seine Berechtigung zum Erlaß derartiger Bestimmungen in Zweifel gezogen worden ist. Wir werden annehmen dürfen, daß eine Kreisselbstregierung mit soweit gehender Kompetenz damals der Rechtsüberzeugung der Reichsstände entsprach.

In naher Beziehung zum Kreisfinanzwesen steht das Moderationswesen, indem es sich hier darum handelt, die für die einzelnen Stände angemessene Höhe ihres Reichsanschlags festzustellen. Denn wenn zunächst auch die Reichssteuern dabei in Betracht kommen, so wurden doch, wie ich bereits hervorhob, nach Maßgabe der Reichssteuern auch die Kreissteuern erhoben.

Die Erhebung der Reichssteuern beruhte, wie bereits bemerkt, nach wie vor auf der auf dem Wormser Reichstage des Jahres 1521 errichteten Matrikel.

Waren gegen diese von vornherein seitens mancher Stände, die sich übermäßig belastet glaubten, Einwendungen gemacht, die schon in der vorigen Periode zur Einsetzung von Inquisitoren und Moderatoren geführt hatten, so war allmählich, da bei den Moderationsversuchen nichts Rechtes herausgekommen war, und andererseits die Zahl der Stände, die Beschwerden hatten, mit den

zunehmenden Lasten wuchs, eine große Unordnung entstanden. Es war eine der meist behandelten Fragen, wie sie zu beseitigen sei, und auf vielen Reichstagen finden sich Bestimmungen über Inquisitoren, welche die Beschwerden prüfen, und Moderatoren, welche ihnen abhelfen sollen.

Darin hat sich in dieser Periode nichts verändert, daß der Kreis vom Reich zur Moderation benutzt wird, nur in der Besetzung der betreffenden Kommissionen und im Detail des Verfahrens finden wir einzelne Modifikationen.

Der erste Kreistag dieses Zeitraums, auf dem das Moderationswesen zur Sprache kam, war der Januarkreistag des Jahres 1567. Die Veranlassung war der Augsburger Reichstag des Vorjahres, der die Moderationsbestimmungen aus dem Jahre 1548 wiederholt und sämtlichen Kreisen einschließlich derer, welche bereits früher eine Moderation vorgenommen, ihre Ausführung anbefohlen hatte[1].

Die Zusammensetzung der Kommissionen und die Zahl der Inquisitoren war in das Belieben jedes Kreises gestellt.

Demzufolge beschloß der schwäbische Kreis abweichend von den diesbezüglichen Maßnahmen, welche er seiner Zeit im Anschluß an den Reichstag von 1548 getroffen hatte, die Inquisitionskommission oder, wie sie hier auch genannt wird, Requisitionskommission mit vier anstatt der damaligen fünf Personen zu besetzen.

Die geistlichen und weltlichen Fürsten erhalten je einen Vertreter, einer wird den Prälaten, Grafen und Herren zusammen zugestanden und einer endlich den Städten. Eine Vermutung über den Grund dieser Veränderung möchte ich nicht wagen, da die Quellen keinerlei Anhaltspunkte bieten.

Zum Vertreter der geistlichen Fürsten wird der Bischof von Augsburg, zu demjenigen der weltlichen der Herzog von Würtemberg ernannt, während der Name des Vertreters der Prälaten, Grafen und Herren, sowie desjenigen der Städte in dem Abschied nicht aufgeführt ist.

Als Moderatoren werden der Markgraf Karl von Baden und Hochberg und der Abt von Weingarten und Ochsenhausen[2] bestellt, von denen somit jedenfalls einer nicht gleichzeitig in der Inquisitionskommission saß.

Eine neue Bestimmung war ferner die, daß die Inquisitoren in Ulm tagen und nur auf besonderen Wunsch eines Beschwerdeführers zur Anstellung der Untersuchung umherreisen sollten.

---

[1] R.-A. N. F. III. S. 232 f.

[2] Damals noch Gerwik Blarer.

Drei Jahre später ordnete der Speierer Reichstag von 1570[1] von neuem die Vornahme der Moderation und zwar der Hauptsache nach in der alten Form an, nur daß jetzt über die Moderationskommission noch die sogenannte Reichsdeputation gesetzt wurde. Aus Anlaß dieses Beschlusses kam die Einsetzung einer Inquisitions- und Moderationskommission abermals vor den schwäbischen Kreistag. Diesmal wird die erstere wieder wie 1549 mit je einem Vertreter je einer Bank besetzt. Für die geistlichen Fürsten ist es Augsburg, und für die weltlichen Würtemberg. Die Vertreter der Prälaten, der Grafen und Herren und der Städte sind im Abschied nicht genannt, doch geht aus der Bestellung der Moderatoren hervor, daß die Städte durch Ulm vertreten waren. Die beiden Moderatoren werden aus den Inquisitoren genommen, um aus eigener Wissenschaft in der Moderationskommission die schriftlichen Berichte nötigen Falls ergänzen zu können. Es sind Würtemberg und Ulm.

Diese Beschlüsse sind dann fast genau im Januar 1577 nach dem Regensburger Reichstage von 1576 und 1583 nach dem Augsburger Reichstage von 1582 wiederholt worden. Dies letzte Mal ist jedoch der eine der Moderatoren, Würtemberg, nicht gleichzeitig Inquisitor, während in der Person des zweiten Moderators, als welcher Ulm fungiert, wieder beide Ämter vereinigt sind.

Eingehender befaßte sich der Reichstag des Jahres 1594 mit dem Moderationswesen. Aus dem Abschied geht hervor, daß in vielen Kreisen die „Inquisition" in ungenügender Weise oder überhaupt nicht vorgenommen war. Es wird den Kreisen anbefohlen, ungesäumt die Angelegenheit in die Hand zu nehmen. Im folgenden Jahre soll dann in Speier ein Moderationstag stattfinden. Moderatoren und Inquisitoren dürfen nicht die gleichen Personen sein[2].

In den schwäbischen Kreisakten dieses und der folgenden Jahre findet sich keinerlei Erwähnung des Moderationswesens. Es dürfte sich dies daraus erklären, daß in dem schwäbischen Kreise die Untersuchung über die Matrikeln der einzelnen Stände abgeschlossen und in Akten niedergelegt war, während andererseits die Moderation selbst abermals nicht zustande kam. Erst nachdem der Speierer Deputationstag des Jahres 1600 wiederum die Moderationsangelegenheit aufnahm und sie auch den Kreisen ins Gedächtnis rief, beschloß im April 1602 der schwäbische Kreistag, die Stände sollten sich über die Moderationsangelegenheit unterrichten, um eventuell auf dem nächsten Reichstage über dieselbe verhandeln zu können. Auf demselben Kreistage wird erwähnt, daß die

[1] R.-A. N. F. III. S. 302.

[2] R.-A. N. F. III. S. 439 ff.

Akten der früheren Inquisitionskommissionen versiegelt auf der Kreiskanzlei liegen. Endlich beschließt man, den Kaiser um Anberaumung eines allgemeinen Moderationstages zu ersuchen.

Die Moderation seiner Stände selbständig in die Hand zu nehmen, hat der schwäbische Kreis, so oft die Frage an ihn herantrat, konsequent abgelehnt, wenn er sich auch in vereinzelten Fällen[1] darauf eingelassen hat, provisorisch den Anschlag eines Standes zu regeln.

§ 19.

Münzwesen.

Der Beschluß des Novemberkreistages aus dem Jahre 1563, die ausschreibenden Fürsten des fränkischen und bayerischen Kreises um eine gemeinsame Zusammenkunft münzverständiger Personen zu ersuchen, war von Erfolg gewesen. Aus dem vom 20. März datierten Protokoll des folgenden Kreistages geht hervor, daß man für den 11. April eine solche Zusammenkunft in Aussicht genommen hatte. Die auf dem vorigen Kreistage in das Belieben der ausschreibenden Fürsten gestellte Wahl zwischen Berufung eines Kreistages und Bericht an die einzelnen Bänke über das Resultat des vereinigten Münztages wurde jetzt dahin modifiziert, daß von einem Kreistage abzusehen und an die „Verordneten"[2] der einzelnen Bänke zu berichten sei. Diese sollten die Mitteilung an ihre Bankgenossen weitergeben, welche zur Ausführung der Beschlüsse verpflichtet sind.

Der Nördlinger Tag brachte keine Beschlüsse, die eine Veränderung des Münzwesens der drei Kreise herbeigeführt hätten. In der Hauptsache kam alles darauf hinaus, daß man die bisherigen Münzedikte einschärfte und ihnen gleichmäßig in allen drei Kreisen nachzuleben beschloß.

Der nächste schwäbische Kreistag vom Mai 1564 schloß sich den Nördlinger Beschlüssen an und gab einige nähere Ausführungsbestimmungen. Es sollte zunächst mit der Beseitigung der schlechtesten Münze der Anfang gemacht, und diejenigen Personen, welche dabei betroffen würden, absichtlich schlechte Münze ein- und gute auszuführen, mit Konfiskation der Münzen und außerdem mit peinlicher Strafe belegt werden. Diese Ausführungsbestimmungen will man dem Kaiser sowie dem bayerischen und fränkischen Kreise mitteilen.

Immer stärker machte es sich geltend, daß eine Besserung der Münzverhältnisse im schwäbischen Kreise unerreichbar sei, wenn nicht die darauf ge-

[1] Siehe unten § 22 und 24.

[2] Gemeint sind die Zugeordneten.

richteten Bestrebungen außer in den beiden sogenannten korrespondierenden Kreisen auch im übrigen Reich geteilt würden, und wenn nicht namentlich die Eidgenossen in ihren Landen für bessere Münze sorgten. Im Namen des Kreises soll ein in diesem Sinne gehaltenes Schreiben an die Eidgenossen abgesandt werden. Außerdem wird für den Bedürfnisfall ein gleiches Schreiben an die Reichsstände vorgesehen.

Hieraus scheint nichts geworden zu sein, während von den Eidgenossen eine entschuldigende Antwort einlief, ohne daß sich indessen die Zustände dadurch geändert hätten.

Auf eben diesem Kreistage beschloß man auch die Wiederaufnahme der Münzprobationstage, deren letzter im Jahre 1560 stattgefunden hatte. Er sollte am 11. Dezember in Ulm tagen.

Dazu abgeordnet werden Konstanz, Würtemberg, Weingarten, Montfort, Augsburg und Ulm, die münzverständige Räte entsenden sollen. Augsburg soll außerdem seinen früheren Wardein, der im Jahre 1560 als Kreiswardein fungiert hatte, mitbringen. Daneben soll man sich einen tüchtigen Wardein aus Nürnberg verschreiben. Beide sind als Kreiswardeine mit vom Kreise bezahltem Gehalt anzustellen und auf den Kreis zu verpflichten. Die Beschlüsse des Probationstages sind von den Deputierten an ihre Bankverwandten zur Nachachtung mitzuteilen.

Einen durchschlagenden Erfolg hatten diese Maßregeln nicht. Die Klagen über schlechte Münze blieben unverändert, so daß der Augsburger Reichstag im Jahre 1566 sich ebenfalls mit den Münzverhältnissen befaßte und die Münzordnung von 1559 von neuem einschärfte. Diese selbst ließ man unverändert. Nur die Ausführungsbestimmungen und die Strafen gegen die Übertreter der Ordnung wurden teilweise verändert und geschärft. Dabei waren es wiederum die Kreisorgane, durch die man die Beschlüsse auszuführen gedachte.

So wurde festgesetzt, daß am 10. Juni zu Augsburg von Reichs wegen eine allgemeine Probierung und Valvierung der Münzen stattzufinden habe. Dort sollte der Wert aller unterwertigen Münzen nach Maßgabe der Reichsmünze festgesetzt, und dieselben dann zu diesem Wert noch sechs Monate als Zahlungsmittel benutzt werden dürfen. Das Resultat der Valvation soll den ausschreibenden Fürsten der einzelnen Kreise übersandt werden, damit diese es den übrigen Kreisständen mitteilen. Den Kreisen wird dann auch neben den einzelnen Ständen die Befugnis eingeräumt, innerhalb dieser sechs Monate die Münzen mit Rücksicht auf etwa weiter vorgenommene Verschlechterungen nachzuprüfen. Endlich werden die Kreise damit beauftragt, säumige oder gar verbrecherische Kreisstände dem Kammer-Prokurator-Fiskal anzuzeigen und

gegen solche, welche trotz zur Strafe verhängter Suspension ihrer Münzprivilegien zu münzen fortfahren, die damit ipso facto verwirkte Reichsacht zu vollstrecken. Ist auch der Kreis säumig, so hat jeder Kreis der von den vorgekommenen Unregelmäßigkeiten Kunde erhält, dem Kammer-Prokurator-Fiskal die Anzeige zu erstatten[1]. Die 1559 festgesetzten zweimaligen jährlichen Probationstage sollen streng eingehalten werden. Auf ihnen gefaßte Beschlüsse haben Gültigkeit, wenn auch nicht alle münzberechtigten Stände erschienen waren. Wer ausbleibt, ist dem Kammer-Prokurator-Fiskal namhaft zu machen, damit dieser dann von ihm sämtliche Unkosten dieses Probationstages zur Strafe einklagen kann.

Wir sehen, in einer Beziehung war eine erhebliche Veränderung eingetreten. Es sind nicht mehr die Kreismünzstände, nicht mehr die ausschreibenden Fürsten als deren Vertreter, denen die Reichsbeschlüsse gelten, der Kreis als solcher, die ausschreibenden Fürsten in dieser ihrer Eigenschaft werden mit der Handhabung der Münzedikte betraut. Die Entwickelung, welche das Münzwesen bereits seit einiger Zeit im schwäbischen Kreise genommen, wird vom Reiche gutgeheißen.

Die oben hervorgehobene Anomalie, daß das Prägerecht Sache der münzberechtigten Stände blieb und nicht an die Kreise überging, blieb dabei auch jetzt bestehen, woraus sich die Bestimmung des Reichsabschieds über die Probationstage erklärt, die sich lediglich auf die münzberechtigten Stände bezieht.

Diese Münzbeschlüsse des Augsburger Reichstages kamen im Januar 1567 auf dem damals tagenden schwäbischen Kreistage zur Sprache. Man stimmt der Hauptsache nach zu, modifiziert aber einzelne Vorschriften.

Waren im Reichsabschied sechs Monate vorgesehen, während deren die geringen Münzen zum valvierten Wert zur Zahlung sollten benutzt werden dürfen, so setzte der schwäbische Kreis diese sechs Monate auf zwei Monate herab. Nach ihrem Ablauf sollen die Kreisstände ihre Einwechselung betreiben. Daneben will man die sogenannte Münzkorrespondenz mit dem fränkischen und bayerischen Kreis aufrecht erhalten, zu deren Betreibung regelmäßige Versammlungen stattfinden sollen. Zu ihnen sind von den geistlichen und weltlichen Fürsten, von den Prälaten, Grafen und Herren und von den Städten je eine geeignete Person zu entsenden. Die Beschlüsse dieser Deputiertentage sind maßgebend. Die Deputierten haben über sie an die ausschreibenden Fürsten zu berichten, welche daraufhin die nötigen Mitteilungen an die Zugeordneten machen, die sie an ihre Bankgenossen weitergeben. Man will an die beiden erwähnten Kreise ein

[1] R.-A. N. F. III. § 147 ff., S. 235 ff.

Münzgutachten senden und sie außerdem auffordern, eine gemeinsame Gesandtschaft zusammen mit dem schwäbischen Kreis an die Eidgenossen zu senden, um diese womöglich zu bestimmen, die Reichsmünzordnung gleichfalls zu halten.

Gelegentlich des Regensburger Reichstages vom Jahre 1567 kam dann am 7. Mai zwischen den drei beteiligten Kreisen die Vereinbarung eines gemeinsamen Deputiertentages für den 3. Juli nach Nördlingen zustande. Das Münzwesen sollte jetzt ernstlich von diesen drei Kreisen für das Associationsgebiet geregelt werden; was jedem einzeln nicht gelungen, hoffte man gemeinsam zu erreichen. Im schwäbischen Kreise kam es soweit, daß man auf einem Kreistage, der im Juni in Ulm tagte, das Münzwesen mit der Motivierung überging, daß es vor den Nördlinger Tag der drei Kreise gehöre.

Am 3. Juli traten die Abgeordneten der drei Kreise in Nördlingen zusammen. Bezüglich des Münzwesens wurde als Basis die Münzordnung von 1559 und der Reichstagsabschied von 1566 anerkannt. Seine Bestimmungen sollen von allen Ständen publiziert werden. Die Ungültigkeit aller fremden wie unterwertigen Münze soll nach drei Monaten eintreten. Darnach ist dieselbe unter Zugrundelegung ihres valvierten Wertes bei der Obrigkeit einzuwechseln.

Um die Überwachung der neu zu prägenden Münzen zu erleichtern, raten die Münzsachverständigen für einige Zeit in jedem Kreis nur eine oder höchstens zwei Münzstätten zu halten. Das Recht der mit Münzprivilegien ausgerüsteten Stände soll dadurch nicht beeinträchtigt werden, diese vielmehr nur im Interesse des Münzwesens zeitweilig auf seine Ausübung verzichten.

Dieser Vorschlag, über den die Beschlußfassung wegen unzureichender Vollmachten der Deputierten verschoben wurde, bringt, soweit mir bekannt, zum erstenmal den Gedanken von Kreismünzstätten, der später, wenn auch in weniger radikaler Form, angenommen wurde und einen wichtigen Schritt in der Weiterbildung des Münzrechts bedeutet. Es ist das Verdienst der Münzsachverständigen der drei korrespondierenden Kreise, diesen Gedanken zuerst ausgesprochen zu haben[1].

Um der „Münzkorrespondenz" eine geregelte Ordnung zu geben, beschließt man, daß jährlich am 1. und 2. Mai jeder Kreis einen Spezialprobationstag abzuhalten habe. Dann sollen am 1. Juni zwei oder drei Münzsachverständige jedes der drei Kreise zusammenkommen. Sie sind für diese Zusammenkunft aller Pflichten zu entbinden und von dem Ältesten unter ihnen auf die Münzordnung durch Gelübde zu verpflichten. Ihre Aufgabe ist, eine gegen-

[1] Gerhards Darstellungen l. c. II. (4.)

seitige Mitteilung und Besprechung der auf den Einzelprobationstagen gefundenen Mängel und Fehler herbeizuführen und sich über die Mittel, die man zu ihrer Beseitigung zu ergreifen hat, zu einigen.

Schließlich beschließt man auf dem Nördlinger Tage, daß die Gesandtschaft, die man in einer später zu erörternden Angelegenheit an den Kaiser senden will, bei diesem wegen der Weigerung Salzburgs, sich der Münzordnung zu unterwerfen, und wegen deren lässigen Handhabung durch Frankfurt vorstellig werden soll.

Wir sehen, der Beginn der Organisation eines gemeinsamen Münzwesens der drei Kreise. Gemeinsame Organe zur Handhabung der Münzordnung innerhalb der Kreise, gemeinsame Beschlüsse, die auf deren Durchführung abzielen, und gemeinsame Vertretung in Münzsachen nach außen.

Ob in den nächsten Jahren die Nördlinger Beschlüsse zur Ausführung gelangt sind, darüber finde ich in den Akten keinerlei Berichte, sicher ist jedenfalls soviel, daß der Zustand des Münzwesens der Hauptsache nach auch in den drei korrespondierenden Kreisen unverändert war, als im Juli 1570 der Speierer Reichstag seinen Anfang nahm. Die das Münzwesen betreffenden Bestimmungen sind in den Paragraphen 120—151 niedergelegt[1]. Im allgemeinen enthalten sie eine Bestätigung und Einschärfung früherer Beschlüsse, doch bringen die Paragraphen 133 und 134 wichtige Neubestimmungen.

Es heißt daselbst:

§ 133: „Und dieweil man mit grossen Schaden erfahren, daß die Hecken-Müntzen hin und wieder in den Creysen ausgebreitet, gemeinem besten hochschädlich, und in einem jeden Ort, was daselbst gemüntzt, den Creyß-Verordneten und Wardein gleich zu erfahren beschwerlich, und darumb unser heilsam Edict in ihren Müntzen wenig geachtet worden: demnach auf Räthlich ermessen gemeiner Ständ und der Abgesandten, setzen, ordnen und wollen wir, daß nunmehr keinem, so Müntz-Gerechtigkeit hat, seines Gefallens sondere Müntz-Städt in den Creysen anzurichten, zu verstatten, sondern sollen die Creyß-Stände und Müntz-Herrn zum förderlichsten auf gemeine Creyß-Täg zusammen kommen, und eines jeden Creyß Gelegenheit nach sich auf drey oder vier Oerter, daselbst gemeine Müntz-Städt anzustellen, vergleichen, darneben solche Anordnungen machen, damit in Müntzen durchaus unserem Edict, Ordnungen und Abschieden gelebt und würcksamlich nachgesetzt werde, auch bey Vermeydung unserer schweren Ungnad, und dann bey Verliehrung eines jeden Müntz-Gerechtigkeit: Doch soll denjenigen Ständen, so eigene Bergwerck haben, auch sondere Müntzen

[1] R.-A. N. F. III. S. 305.

darneben zu halten, und daselbsten, Inhalt unsers Edicts und Abschieden, zu müntzen unverbotten, sondern zugelassen seyn."

§ 134: „Darumb zu weiterer Fortsetzung und Handhabung unsers Edicts, statuiren und wollen wir, daß auch hinfüro kein Müntzmeister in den Creysen von einigem Müntz-Herrn oder Stand angenommen, noch darinn gelitten werde, derselb sey dann zu forderst auf gemeinem Probation-Tag den Ständen oder deren Verordneten in der Person präsentirt, sein Herkommen, Geschicklichkeit, Redlichkeit und ehrlicher Abschied von der Obrigkeit, darunter er gesessen, durch gute gewisse Erkundigung, alles aufrecht befunden, darauf er alsdann den Creyß-Ständen und Gesandten, auch an unser und des Heil. Reichs statt gleichfalls seinem Müntz-Herrn geloben und schwören soll, im Müntzen und allen andern Puncten vermög mehr gedachts unsers Edicts, Ordnung und Abschieden sich aller Ding gemäß zu verhalten, alles mit Verpfändung seiner Haab und Güter, auch sich selbst, so oftmal er ersordert würde, sich einzustellen, Red und Antwort zu geben und alles Dasjenige zu leisten, und gewärtig zu seyn, was des Reichs-Edict, Ordnung und Abschieden vermögen."

Paragraph 135 bestimmt dann noch, daß die für den Münzmeister aufgestellten Bestimmungen auch auf den Münzwardein Anwendung finden, welchem außerdem aufgegeben wird, auf den Probationstagen den Kreisständen resp. deren Abgeordneten etwaige Ungehörigkeiten mitzuteilen.

Die Bestimmungen der drei Paragraphen kommen darin überein, daß sie die Befugnisse des Kreises in Münzangelegenheiten gegenüber den münzberechtigten Ständen steigern. Zwar münzt auch jetzt nicht der Kreis, die Münzprivilegien bleiben unangetastet, aber die Stände dürfen nur an den gemeinen Kreis-Münz-Stätten münzen. Diese, und zwar nach Lage der Verhältnisse drei bis vier, bestimmt der Kreistag. Eine Ausnahme wird nur für diejenigen münzberechtigten Stände gemacht, welche eigene Bergwerke haben. Ihnen soll zur Ausprägung des in ihren eigenen Bergwerken gewonnenen Metalls auch die Errichtung eigener Münzen gestattet sein.

Nicht theoretisch prinzipiell vollzieht sich die Umbildung des auf den Münzprivilegien einzelner Stände beruhenden Münzwesens zu einem Kreismünzwesen, lediglich das praktische Bedürfnis hat sie herbeigeführt. Deshalb ist der Gang dieser Umbildung auch ein derartiger, daß nur Schritt für Schritt an der Hand der Bedürfnisse der alte Zustand beseitigt wird, und als schon in der Hauptsache die Umwandlung vollzogen, daß auch da noch Reste des früheren Zustandes übrig bleiben, die jetzt als Anomalie erscheinen.

Übrigens bestimmte § 151 des Reichstagsabschieds, daß am 1. August 1571 ein aus den kaiserlichen Kommissarien, den sechs Kurfürsten, den depu-

tierten Fürsten[1] und den im Besitz von eigenen Bergwerken befindlichen Ständen resp. aller deren Abgesandten bestehender Deputationstag stattzufinden habe, um Maßregeln zur gleichmäßigen Ausführung der Münzedikte zu beraten. Die Unkosten sollte für die Abgesandten eines jeden Kreises der betreffende Kreis tragen.

Am 11. Dezember war der Reichstag geschlossen worden. Um die auf ihm gefaßten Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, traten im März 1571 die schwäbischen Kreisstände zu einem Kreistage zusammen. Man will es nochmals mit einer Gesandtschaft an die Schweiz versuchen, um diese zum Beitritt zu den Reichsmünzbeschlüssen zu bewegen. Sodann wird festgesetzt, daß die drei korrespondierenden Kreise am Sonntag Quasimodogeniti in Regensburg zu einer Beratung über die Abhaltung gemeinsamer Probationstage und die Beschickung des Frankfurter Tages zusammenkommen sollen. Als Deputierte nach Regensburg werden diesmal ein Vertreter der Prälaten und die Stadt Augsburg abgeordnet. Die beiden anderen Kreise werden schriftlich ersucht, außer ihren ordentlichen Abgesandten auch noch Münzsachverständige nach Regensburg zu senden.

Bei dieser Gelegenheit betonte Würtemberg mit Rücksicht auf die Bestimmung des Reichsabschieds über Errichtung der Kreismünzstätten sehr stark sein ihm zustehendes Münzprivilegium, das es nicht preisgeben werde.

Der Regensburger Tag der drei Kreise hat stattgefunden. Man einigte sich dort wegen der Beschickung des nach Frankfurt ausgeschriebenen Deputationstages und beschloß, den Gesandten eine gemeinsame Instruktion mitzugeben. Außerdem wird vereinbart, daß die gemeinsamen Probationstage weiter abgehalten werden sollen. Auch in dem Vorgehen gegenüber der Schweiz wird die Gemeinsamkeit festgehalten. Auf der Reise nach Frankfurt sollen die Gesandten des fränkischen und bayrischen Kreises in Stuttgart die Antwort einsehen, welche die Schweizer inzwischen auf die Gesandtschaft des schwäbischen Kreises erteilen werden.

Im August trat dann der Deputationstag in Frankfurt zusammen. Münz- und Moderationswesen waren die beiden Materien, mit denen er sich zu befassen hatte[2].

Die Münzverhandlungen drehten sich insbesondere um die Bestimmung des letzten Reichstages, daß, ausgenommen die Besitzer eigener Bergwerke, nur noch in Kreismünzstätten zu münzen sei, deren jeder Kreis drei bis vier er-

[1] Gemeint sind die Fürsten, welche bei den sogenannten Reichsdeputationen neben den Kurfürsten von Kurmainz beschrieben werden mußten.

[2] R.-A. N. F. III. S. 341 ff.

richten sollte. Diese Bestimmung wird näher dahin erläutert, daß die für die Besitzer eigener Bergwerke gemachte Ausnahme diesen auf den für sie zugelassenen Spezialmünzstätten lediglich das Ausmünzen des in ihren eigenen Bergwerken gewonnenen Metalls gestatte, nicht aber beliebigen anderen Metalls, das auch von ihnen auf die Kreismünzstätten zur Ausmünzung zu bringen sei. Über diese Maßnahmen wurde lange debattiert. Von verschiedenen Seiten, namentlich von den Fürsten, wurden starke Einwendungen gemacht. Aber schließlich wurde der Beschluß des Reichstages gebilligt.

Neu war, daß unter Einwirkung[1] der zwischen Schwaben, Franken und Bayern bestehenden Münzkorrespondenz jetzt auch von Reichs wegen ein Zusammenschluß der einzelnen Kreise zu verschiedenen Kreisgruppen angeordnet wurde.

Paragraph 28 sagt:

„. . . . . Demnach und damit in diesem allgemeinen nützlichen Werck die Creyß, zuvorab die benachbarten, bessere Correspondentz und Communication unter einander (wie dann bey etlichen allbereit angefangen), brauchen mögen, wollen Wir auff gutachten der Chur- und Fürsten Räth, auch anderer deputirter Stände Abgesandten, hiemit gesetzt und geordnet haben, daß der Churfürstliche Rheinischer- Ober-Rheinischer und Westphälischer Creyß: Item, der Ober- und Nieder-Sächsischer Creyß (doch daneben mit dem Westphälischen Creyß seine alte Correspondentz zu continuiren vorbehalten) und dann der Fränkische, Bayerische und Schwäbische samt dem Österreichischen Creyß mit einander gute nachbarliche Correspondentz zu Handhabung durchgehender Gleichheit bey unserer Müntz-Ordnung zu halten schuldig seyn sollen."

Des weiteren heißt es in § 29:

„Nehmlich dergestalt, entweder alle Jahrs einen gemeinen Probation-Tag samtlich zu halten, oder aber doch sonsten (wie sie sich derhalben ihrer besten Gelegenheit zu vereinbahren) mit Zuschreiben und Bericht, was auff eines jeden sondern Probation-Tag unserm Müntz-Edict und Abschieden zuwider, in einem oder mehr Weeg fürgangen, befunden, was dargegen bedacht, tractirt, verabschiedet, oder weiters zu thun seyn möcht." Endlich wird in § 30 den Kreisen aufgegeben, jeder jedem mitzuteilen, wie viele und welche Münzstätten er errichtet hätte.

Die Einwirkung der zwischen Schwaben, Franken und Bayern in Münzangelegenheiten bestehenden Vereinbarungen ergiebt sich aus dem Protokoll des Deputationstages. Es wird dort die sogenannte Münzkorrespondenz der drei

[1] Deputationsakten vom Jahre 1571. Marburger Archiv.

Kreise geradezu acceptiert. Die Münzorganisation der verschiedenen Kreisgruppen gedachte man durch Bestellung eines Generalmünzmeisters zusammenzuschließen. Dieser Plan wurde jedoch nicht weiter verfolgt.

Für den schwäbischen Kreis lag, abgesehen von der letztgenannten Bestimmung, in den Beschlüssen des Deputationstages keinerlei Neuerung. Es war für die Zukunft nur der eine Unterschied vorhanden: für das, was bislang nur auf Verantwortung des Kreises geschehen, konnte man jetzt auch einen Reichsdeputationsbeschluß aufführen. Es erübrigte, die Auswahl und Benennung der in Speier und Frankfurt vorgesehenen Münzstätten vorzunehmen. Der Kreistag von 1572 bestimmte zu solchen Stuttgart, Tettnang und Augsburg und überließ es dem badischen Fürstenhause, eine vierte Stadt namhaft zu machen. Die Namen der Münzstädte sollten die drei korrespondierenden Kreise sich gegenseitig auf dem für den Montag nach Reminiscere nach Nürnberg einberufenen gemeinsamen Münzdeputationstage mitteilen. Man will übrigens zur besseren Kontrolle auch den Ständen, welche eigene Bergwerke haben, nur in den Kreismünzstätten das Münzen gestatten, „doch ein jeder Stand, der Regalia zu müntzen hat, unter seinem gepräg und staupff“ [1].

Den Münzstädten wird aufgegeben, ihre Münzmeister und Wardeine auf den demnächstigen Münztag der drei Kreise nach Nürnberg zu senden, damit sie dort auf die Münzordnung beeidigt werden. Zu diesem Münztage werden vom schwäbischen Kreise Würtemberg, Baden, Montfort und Augsburg abgeordnet. Diese sollen an die ausschreibenden Fürsten Bericht erstatten, welche dann den einzelnen Bänken die nötigen Mitteilungen zugehen lassen. Die in Nürnberg gefaßten Beschlüsse sind autoritativ.

Außerdem sollen sämtliche schwäbische Kreisstände Mandate öffentlich anschlagen, in denen die strenge Durchführung der Münzedikte anbefohlen wird. Man faßt vorläufig ins Auge, fremde und unterwertige Münzen nur noch bis Quasimodogeniti in Zahlung zu nehmen und nach diesem Zeitpunkt als ungültiges Geld von der Obrigkeit einziehen zu lassen, welche es umprägt. Den dabei entstehenden Verlust sollen Obrigkeit und Unterthanen zu gleichen Teilen tragen. Ob man Armen den ganzen Schaden ersetzen will, bleibt in jedem Falle der Obrigkeit überlassen.

Um die Überführung aller Münzen auf den neuen Reichsmünzfuß zu

---

[1] Hieraus einen Schluß darauf zu ziehen, ob bereits damals bei dem Münzen — wir besitzen aus späterer Zeit Münzen des schwäbischen Kreises als solchen — ein Stempel mit dem Kreiswappen verwandt wurde, halte ich für zu gewagt.

beschleunigen, sollen die Stände sich mit einem thunlichst großen Vorrat guter Reichsmünze versehen, damit sie ihren Unterthanen in möglichst großem Umfange das unterwertige Geld sofort einwechseln können.

Man will an den Haupthandelsplätzen namentlich beim Ankauf von Viktualien bereits jetzt nur vollwertige Reichsmünze nehmen. Wer bei solchen Gelegenheiten, insbesondere auf Märkten, unterwertiges Geld hat, dem ist es zu konfiszieren. Nur falls er schwört, daß er kein vollwertiges Geld habe bekommen können, und eidlich angelobt, keine neue diesbezügliche Übertretung sich zuschulden kommen zu lassen, soll ihm für das erste Mal die Einwechselung des Geldes gestattet sein. Desgleichen soll den Wein zuführenden Fuhrleuten auf den Märkten von den angestellten und beeidigten Weinzahlern nur in vollwertiger Reichsmünze gezahlt werden.

Dies Mandat soll der Gleichheit wegen in den Gebieten aller Kreisstände am 24. Februar in Kraft treten. Ebenso soll auch die Einwechselung der unterwertigen Münzen gleichzeitig überall an Quasimodogeniti beginnen und drei Wochen währen. Bayern und Franken will man zu thunlichst gleichem Vorgehen zu bestimmen suchen und eine Gleichmäßigkeit im weiteren Sinne mit der Schweiz anstreben.

Der Münztag der drei korrespondierenden Kreise fand am Montag nach Reminiscere in Nürnberg statt. Man einigte sich hier wegen der Beseitigung der unterwertigen und fremden Münze auf ein Edikt, das in verschiedenen Punkten von den ursprünglichen Beschlüssen des schwäbischen Kreises abwich. Als Termin zur Einwechselung des unterwertigen Geldes bleibt es bei dem Sonntage Quasimodogeniti, bis dahin darf jedoch unterwertiges und fremdes Geld nur noch bis zum Betrage von 20 Gulden, ausgenommen bei Korn- und Weinkäufen, bezüglich deren es bei dem sofortigen Verbot verbleibt, gegeben und angenommen werden. Im Übertretungsfalle wird das Geld konfisziert, und der betreffende eventuell nach Ermessen der Obrigkeit mit weiteren Strafen belegt. Den dritten Teil des konfiszierten Geldes soll derjenige erhalten, welcher die Übertretung des Münzedikts zur Anzeige brachte, dem außerdem Verschweigung seines Namens zugesichert wird.

Am 23. März sollen Personen niedergesetzt werden, welche die unterwertigen und fremden Münzen zur Einwechselung in Empfang nehmen. Nach dem 13. April haben dann Haussuchungen stattzufinden. Alles unterwertige Geld, das bei ihnen gefunden wird, ist zu konfiszieren. Der Eigentümer erhält, falls es die erste Haussuchuug war, dafür vollgültige Reichsmünze, jedoch ohne die Erstattung des halben Verlustes, welcher ihm aus dem Unterschied der Valuta erwächst. Findet sich bei einer zweiten Haussuchung noch un-

gültiges Geld, so ist es zu konfiszieren, und der Eigentümer, dem in diesem Falle keinerlei Ersatz geleistet wird, obendrein zu bestrafen.

Wir sehen, mit welchem Ernste man nun wirklich seitens des schwäbischen Kreises, resp. der drei korrespondierenden Kreise[1] an die Durchführung der Münzedikte ging. Es ist merkwürdig, wie man bei dieser Gelegenheit von Kreis wegen in die Eigentumsverhältnisse eingriff, Strafgesetze erließ und rigorose Vollstreckungsmaßregeln anordnete. Freilich sind sie der Hauptsache nach, wie sich zeigen wird, nicht zur Ausführung gelangt, aber immerhin ist es für die Rechtsgeschichte des schwäbischen Kreises von Bedeutung, daß sie gefaßt werden konnten.

Schon im August 1572 beschäftigt sich wieder ein schwäbischer Kreistag mit dem Münzwesen. Man will es den münzberechtigten Ständen überlassen, ob sie geringe Münzsorten schlagen wollen, doch müssen sie in ihrem Wertverhältnis der Reichsmünze entsprechen. Dem Kreis gebührt die Regelung des Münzwesens, er überläßt diese in einem einzelnen Fall den mit Münzprivileg begabten Ständen.

Gleichzeitig beschließt man auf Rat der Münzsachverständigen, wiederum einen Kreiswardein anzustellen, dessen Amt bekanntlich im Jahre 1555 eingegangen war, und erteilt Würtemberg, das bei dieser Gelegenheit als „vornehmster Münzstand" bezeichnet wird, den Auftrag, sich um einen solchen zu bemühen.

Schließlich werden die Beschlüsse des Nürnberger Münztages der drei korrespondierenden Kreise vorgelegt und gebilligt.

In den folgenden Jahren hören wir in dem schwäbischen Kreis verhältnismäßig wenig von dem Münzwesen. Es tritt in der Rechtsbildung eine Ruhepause ein. Dagegen ergeben die Akten, daß man bemüht war, das geschaffene Recht anzuwenden. So berichtet der Kreistagsabschied vom 11. Februar 1573, daß dem ehemaligen Königstein'schen Münzmeister zu Nördlingen auf sein und seiner Frau Fürbitte vom schwäbischen Kreise zwecks seiner Verantwortung vor dem im Juni[2] zu Augsburg tagenden Probationstage der drei Kreise freies Geleit zugebilligt wird. Die Jurisdiktion über Münzvergehen wurde sonach in der That von den drei Kreisen ausgeübt, die sie indessen nicht etwa gemeinschaftlich, sondern vermöge der jedem in Münzsachen zustehenden Gerichtsbarkeit besitzen. Als Gerichtsherr steht es dem

[1] Aus der in Frankfurt angeordneten Korrespondenz mit dem österreichischen Kreise war nichts geworden.

[2] Weshalb dieser Probationstag in diesem Jahre im Juni statt am 1. Mai stattfand, geht aus den Akten nicht hervor.

schwäbischen Kreis auch zu, dem wegen Münzvergehens Angeklagten freies Geleit zuzubilligen.

Als im Jahre 1576 die Reichsstände wiederum in Regensburg zu einem Reichstage zusammentraten, kam auch das Münzwesen zur Sprache. Man beließ es in allem Wesentlichen bei den bisherigen Bestimmungen, die von neuem eingeschärft wurden[1].

Dem entsprechen daher auch noch weiterhin die Verhandlungen des schwäbischen und seiner korrespondierenden Kreise. Bemerkenswert ist nur eine Bestimmung des schwäbischen Kreistages vom Januar 1577, nach welcher die Probationstage der drei korrespondierenden Kreise auf einen jährlichen Probationstag beschränkt werden, welcher jedesmal am 1. Mai stattfinden soll. Dieser Beschluß wurde im Februar 1583 bestätigt, als der Augsburger Reichstag des Jahres 1582 Veranlassung bot, sich wiederum mit dem Münzwesen zu befassen. Neues hatte auch er nicht gebracht.

Eine rechtliche Singularität bildet ein im Mai 1584 auf einem in Stuttgart versammelten Kriegsratstage in Münzangelegenheiten gefaßter Beschluß. Ulm brachte damals eine Münzfrage zur Sprache[2]. Man erkennt an, daß der Kriegsrat in Münzangelegenheiten nicht kompetent sei, beschließt aber, weil Gefahr im Verzuge, und um dem Kreise die Kosten eines Kreistages zu ersparen, eine aus Vertretern jeder Bank bestehende Deputation zu bilden, die am 17. Mai alten Stils[3] in Ulm zur Beschlußfassung zusammentreten soll. Sie hat dann dem nächsten Kreistage Bericht zu erstatten.

Aus der geplanten Zusammenkunft wurde nichts, dagegen trat zur Beratung der von Ulm vorgebrachten Angelegenheit am 28. Juni alten Stils ein Münzdeputationstag der drei Kreise, zu dem auch Erzherzog Ferdinand aufgefordert wurde, aber nicht erschien, in Augsburg zusammen. Außerdem hatte der regelmäßige Probationstag der korrespondierenden Kreise in Regensburg stattgefunden. Auf Grund der auf diesen beiden Tagen gefaßten Beschlüsse trat der schwäbische Kreis im Oktober desselben Jahres zum erstenmal wieder nach längerer Unterbrechung in eine eingehende Beratung des Münzwesens ein. Es handelte sich in der Hauptsache um die Durchführung der Münzedikte, um strenge Bestrafung seiner Übertreter, um Einziehung und Einschmelzung der fremden und unterwertigen Münzen und um weitere Verhandlungen mit

[1] R.-A. N. F. III. S. 363 ff., §§ 65—81.

[2] Worum es sich dabei gehandelt hat, habe ich nicht festzustellen vermocht.

[3] Es ist dies die erste Gelegenheit, bei welcher in den schwäbischen Kreisakten auf den vom Jahre 1582 publizierten gregorianischen Kalender Bezug genommen wird. Der erste doppelt datierte Kreistagsabschied ist dann der folgende vom 16./26. Oktober 1584.

den Eidgenossen. Man will dem Kaiser über den Plan, sämtliches fremde und unterwertige Geld im ganzen Reich einzuziehen und, nachdem man es eingeschmolzen und umgeprägt, den verschiedenen Eigentümern wieder zuzustellen, Bericht erstatten. Im schwäbischen Kreis ist sofort in diesem Sinne vorzugehen. Alle nicht vollwertige Reichsmünze ist auf der nächsten Messe zu konfiszieren, wenn der betreffende Eigentümer sie nicht selbst im „Tügel“[1] zum Einschmelzen parat der Obrigkeit vorzeigt.

Gegen etwa säumige Stände sollen die drei korrespondierenden Kreise mit energischen Strafen vorgehen. Einfuhr schlechter Münzen und Ausfuhr geprägten oder ungeprägten Silbers bleibt auch fernerhin verboten. Um in dieser Beziehung eine Kontrolle auszuüben, will man Packgüter und Boten mit Gepäck nur dann passieren lassen, wenn sie sich durch eine Fehde (Sicherheitspaß)[2] oder Urkunde der rechtmäßigen Obrigkeit des Eigentümers der Güter darüber ausweisen können, daß sie weder gemünztes noch ungemünztes Silber bei sich führen. Sind irgendwie Verdachtsmomente vorhanden, so hat trotzdem eine Untersuchung stattzufinden. Im übrigen soll es bei den bisherigen Bestimmungen bleiben.

Für die Gesandtschaft an die Stadt Konstanz und an die Eidgenossen werden, wie schon früher, der Bischof von Konstanz und die Stadt Überlingen bestimmt.

Die Beschlüsse werden dem bayerischen und fränkischen Kreise abschriftlich mitgeteilt.

Als Resultat der Verhandlungen mit der Schweiz ersehen wir aus dem Abschied des folgenden Kreistages vom 25. September/5. Oktober 1585, daß auf den 19. Februar/1. März 1586 ein gemeinsamer Münztag nach Konstanz anberaumt wurde, zu dem auch Franken und Bayern aufgefordert werden. Man will versuchen, den Erzherzog Ferdinand von Österreich und den Bischof von Straßburg zur Teilnahme an diesem Tage zu bestimmen.

Im übrigen beschließt man jetzt die Konfiskation sämtlicher schlechter Münzen und wiederholt die Androhung peinlicher Strafen gegen alle Personen, welche unterwertige Münzen in den Kreis einführen würden.

In den darauffolgenden Jahren hören wir nahezu auf jedem Kreistage von einer Einschärfung der erlassenen Edikte. Ebenso steht es mit den Reichstagen dieser Jahre. Fast ständig dieselbe Klage über den schlimmen Stand des Münzwesens, und stets eine Wiederholung derselben Bestimmungen, von denen man sich eine Besserung verspricht. Dabei wird, wie namentlich 1594, den Kreisen das Recht bestätigt, Münzvergehen zu ahnden, und werden dieselben aus-

[1] Kreisabschiede. Ludwigsburger Archiv.

[2] Grimm, Wörterbuch III. S. 1418.

drücklich aufgefordert, auch ihrerseits Anordnungen zur Regelung des Münzwesens zu treffen. Nur sollen diese den Reichsmünzsatzungen nicht widersprechen.

Der Mißerfolg blieb der gleiche. Im Jahre 1605 tauchte dann der neue Gedanke auf, die noch immer nicht gelungene Regelung der Münzverhältnisse dadurch herbeizuführen, daß Münzverständige aller Kreise zu einer Beratung zusammentreten. Auch er hatte jedoch keinen Erfolg.

Der letzte schwäbische Kreistagsbeschluß über das Münzwesen vor dem dreißigjährigen Kriege datiert vom Dezember 1616. Es kam damals zur Sprache, daß nicht alle Kreisstände die Münzbeschlüsse beobachteten. Demgegenüber beschließt man, die geltenden Edikte über das Münzwesen gedruckt zu publizieren und in Zukunft jede Zuwiderhandlung mit Konfiskation des betreffenden unterwertigen Geldes zu bestrafen. Außerdem soll abermals Österreich zum Anschluß an die drei korrespondierenden Kreise aufgefordert werden.

---

§ 20.

Das Verhältnis des Kreises zum Reichs-Kammergericht.

Das Recht des Kreises, Assessoren zum Kammergericht zu präsentieren, wurde durch den Speierer Reichstag des Jahres 1590 insofern erweitert, als von den damals für sechs Jahre in Aussicht genommenen neun außerordentlichen Beisitzern auch je einer den sechs, wenn wir so sagen dürfen, Präsentationskreisen zur Präsentation zugewiesen wurde.

Paragraph 51 des Speierer Reichsabschieds bestimmte hierüber[1]:

„Nemlich, wollen Wir als Römischer Kayser noch einen Graffen oder Freyherrn zu den vorigen zweyen ebner massen qualificirt, verordnen und praesentiren, und soll unsere und des Heil. Reichs Churfürsten von den übrigen acht Personen zwo, und die sechs Creyß, wie Anno ꝛc. sechtzig sechs, auch ein jeder eine unserm Cammer-Gericht, doch an eines jeden statt zwo oder drey, Inhalt der Ordnung qualificirte Personen (darunter Cammer-Richter und Beysitzer, nach gebührlicher Erkundigung, wie hernach weiters folget, die Wahl haben) praesentiren, und in dem diese Anordnung thun sollen, daß sie allesamt auf den zweyten oder dritten Maji nechstkünfftig, zu solchen Ämptern zugleich kommen und eintretten mögen."

---

[1] R.-A. N. F. III. S. 295.

Sodann wird festgesetzt, daß bei einer etwa notwendig werdenden neuen Vermehrung der Beisitzer die österreichischen und burgundischen Erblande in erster Linie bedacht werden sollen. Außerdem sollen sie, falls innerhalb der sechs Jahre, für welche die neun außerordentlichen Beisitzer in Aussicht genommen, eine oder zwei Ersatzpräsentationen nötig werden würden, diese vornehmen. Bei weiteren Ersatzpräsentationen soll, soweit es sich um die genannten außerordentlichen Beisitzer handelt, das Präsentationsrecht unter den sechs Präsentationskreisen, sowie dem österreichischen und burgundischen Kreise der Reihe nach umgehen.

Die Bedeutung dieses Reichstagsbeschlusses liegt darin, daß durch ihn zum erstenmal das Prinzip durchbrochen wird, bei der Präsentation ausschließlich die sechs, wie ich sie nannte, Präsentationskreise zu verwenden. Auch jetzt noch liegt die Einteilung in sechs Kreise zu Grunde, aber indem § 54 die österreichischen und burgundischen Erblande mit ihnen auf gleiche Stufe stellt und von acht Kreisen spricht, unter denen die Nachpräsentation abwechseln solle, hat man für diesen einen Fall thatsächlich das Festhalten an den sechs Kreisen aufgegeben. Zunächst ist dies freilich ohne weitere Folgen geblieben. Erst der westfälische Frieden brachte die endgültige Beseitigung der sechs Kreise, deren Aufgabe dann auf die zehn Kreise überging.

Der nächste schwäbische Kreistagsabschied vom 16. März 1571 enthält keinerlei Notiz über die Kammergerichts-Assessoren-Präsentation. Im Mai darauf war der Termin verstrichen, bis zu welchem die Präsentation für die auf dem letzten Speierer Reichstage errichteten Assessorenstellen geschehen mußte, und als der Kreis im Januar 1572 wieder zusammentrat, erfahren wir, daß die ausschreibenden Fürsten abermals einen Versuch gemacht hatten, wenigstens die Präsentation dieser außerordentlichen Beisitzer an sich zu ziehen. Demgegenüber war von den Prälaten, Grafen und Herren ein Protest beim Kammergericht eingereicht, außerdem brachten dieselben die Angelegenheit jetzt auf dem Kreistage zur Sprache. Es entspann sich ein heftiger Streit. Man wollte auf keiner Seite nachgeben, sprach von Parteiungen, welche die Einheit des Kreises gefährdeten, und dachte schon daran, die Gegner ausscheiden und die Nichtbeteiligten als Unparteiische entscheiden zu lassen. Zuletzt kam es doch noch zu einem Vergleiche, der nun nicht sowohl den speziellen Fall des einen außerordentlichen Beisitzers, sondern die Assessoren-Präsentation überhaupt anging.

Der leitende Gedanke, daß die Präsentation der Assessoren zum Kammergericht ein Recht des Kreises als solchen sei, wurde unverändert festgehalten, die Veränderungen, welche man traf, bezogen sich lediglich auf das bei dem Präsentieren einzuschlagende Verfahren.

Die ausschreibenden Fürsten sollen binnen Monatsfrist, nachdem sie die Aufforderung von dem Kammergericht erhalten haben, die einzelnen Bänke von der notwendig gewordenen Präsentation benachrichtigen. Die Bänke benennen daraufhin innerhalb weiterer dreier Monate den ausschreibenden Fürsten die einzelnen von ihnen nominierten Kandidaten. Diese verzeichnen die ausschreibenden Fürsten in einer gemeinsamen Liste, welche sie dem Kammergericht einschicken. Daneben wird den ausschreibenden Fürsten das Recht eingeräumt, gleichzeitig in einem besonderen Schreiben noch je einen Kandidaten zu benennen. Die diesbezüglichen Beschlüsse sollen dem Kammergericht mitgeteilt werden, damit es in Zukunft über den im schwäbischen Kreise in dieser Beziehung herrschenden Brauch unterrichtet ist und nur solche Präsentationen annimmt, die den betreffenden Bestimmungen entsprechen.

Der Hauptunterschied gegen die bisherige Verfahrungsweise war der, daß die Namen der von den Bänken und von den ausschreibenden Fürsten nominierten Kandidaten jetzt in zwei besonderen Schreiben dem Kammergericht eingereicht werden mußten. Die Akten sagen über die mit dieser Maßnahme bezweckte Absicht nichts. Vielleicht darf man annehmen, daß erreicht werden sollte, daß die vom Kreis präsentierten Kandidaten als Kandidaten des Kreises im eigentlichen Sinne von denen der ausschreibenden Fürsten, die diese auf dem Kompromißwege zugestanden erhalten hatten, zu unterscheiden waren. Streng genommen zerfiel jetzt die Präsentation der Kammergerichtsbeisitzer in dem schwäbischen Kreise in eine solche der Bänke und der ausschreibenden Fürsten. In diesem einen Punkt waren ausschreibende Fürsten und übrige Stände einander als sich prinzipiell entgegenstehende Faktoren gegenübergetreten. Wenn dies auf die übrigen Verhältnisse von keinem weiteren Einfluß gewesen ist, so liegt der Grund in der schon in dem früheren Abschnitt hervorgehobenen verhältnismäßig geringen Bedeutung, welche die Präsentation der Kammergerichtsbeisitzer für die Entwickelung des schwäbischen Kreises gehabt hat, sowie darin, daß die genannten Bestimmungen nur von kurzer Dauer waren.

Es mag noch bemerkt werden, daß bei Gelegenheit dieses Streites Baden und die Städte sich dagegen verwahrten, daß die Prälaten und Grafen eigenmächtig beim Kammergericht protestiert hatten. Die Präsentation sei Kreisangelegenheit, und deshalb über die Art und Weise ihrer Ausübung allein vom Kreistage zu befinden.

Abermals kam dann die Präsentationsfrage aus Veranlassung der Regensburger Reichstagsbeschlüsse vom Jahre 1576 zur Sprache.

Auf diesem Reichstage war darüber Klage geführt, daß von den Kreisen hie und da eine größere Anzahl von Kandidaten präsentiert würde. Daraus

erwachse dem Kammerrichter und den Beisitzern bei der zur Auswahl des Tüchtigsten notwendigen Prüfung eine unverhältnismäßige Mühe. Um dem für die Zukunft abzuhelfen, bestimmte § 60 des Abschieds[1]:

„Derhalben statuiren und setzen Wir hiemit, daß Cammer-Richter und Beysitzer in zutragenden Fällen der Praesentation stracks bey angeregter Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Abschied bleiben, und demnach jedesmal in ihrem Außschreiben die praesentirende Stände oder Creyß zwo oder drey qualificirte Personen, und darüber keine mehr, vermög der Ordnung zu praesentiren, ersuchen sollen. Da auch darüber in der Praesentation mehr Personen ihnen benannt, sollen sie doch auß denselben nur zwo oder drey, so ihm tüglichsten erachtet, und sich förderlich einstellen würden, zum Examen und referiren lassen, und die andern, als über die Ordnung praesentirt abweisen."

Dadurch wurde im schwäbischen Kreise eine Modifikation des Präsentationsverfahrens notwendig. Man einigte sich auf dem im Januar darauf stattfindenden Kreistage dahin, daß die katholischen und die „der augsburgischen Konfession zugethanen" Stände je einen Kandidaten, den dritten aber die ausschreibenden Fürsten unter sich alternativ abwechselnd nominieren sollen. Die drei Kandidaten sind dann in einem gemeinsamen Schreiben dem Kammergericht zu präsentieren. Sie sollen thunlichst im Kreise geborene und begüterte Doktoren sein.

Die in den Bestimmungen des Jahres 1572, welche aus einem Kompromiß nach heftigem Kampf entsprungen das Gepräge desselben an sich trugen, scharf nach außen zum Ausdruck gebrachte Trennung von ausschreibenden Fürsten und Kreis wurde im Jahre 1577 wieder fallen gelassen. Nur das Resultat des bereits früher geschlossenen Vergleichs blieb bestehen, nach welchem die ausschreibenden Fürsten intern ein Sonderrecht bei der Präsentation der Assessoren genossen, ohne daß aber nach außen hin die Einheitlichkeit der durch den Kreis vorzunehmenden Präsentation zerstört wurde.

Neu war, daß jetzt die katholischen und die der Augsburgischen Konfession zugethanen Stände als der den ausschreibenden Fürsten gegenüberstehende Faktor bei der Nominierung der Kandidaten genannt werden. Es ist das erste Mal, daß in einem offiziellen Kreisbeschluß eine Scheidung der Stände nach der Religion stattfindet.

Ich möchte den Grund einmal in dem sachlichen Umstand erblicken, daß man, da der Kreis abgesehen von den ausschreibenden Fürsten zwei Kandidaten zu benennen hatte, diese auf die beiden Religionsparteien verteilte.

[1] R.-A. N. F. III. S. 362.

Dann aber kam hinzu, daß § 62 des Regensburger Reichsabschieds bestimmt hatte, „daß auch keine anderen praesentirte Personen, dann die entweder der alten Religion, oder aber der Augspurgischen Confession sich gemäß verhalten, von dem Collegio aufgenommen .... werden soll". Lag hierin auch keine Anweisung, die Gliederung der Stände in diese beide Religionsparteien bei der Verteilung der Kandidaten zu Grunde zu legen, so wurde immerhin durch den Passus des Reichsabschieds die Anregung dazu gegeben, die Religion bei der Regelung des Präsentationsmodus mitzuberücksichtigen.

Bei dem im Jahre 1577 im schwäbischen Kreise eingerichteten Präsentationsverfahren ist es bis zum westfälischen Frieden geblieben.

Wie aber auf allen Gebieten immer weitere Angelegenheiten vor das Forum des Kreises gezogen wurden, und wie derselbe häufig zur Vorberatung von solchen Materien, die vor dem Reichstage verhandelt werden sollten, benutzt wurde, so kam es in dieser Periode auch dahin, daß sich der schwäbische Kreis mit der Verbesserung des kammergerichtlichen Prozesses befaßte.

Paragraph 47 des Augsburgischen Reichsabschieds vom Jahre 1582[1] hatte bestimmt, daß der Reichs-Deputationskonvent am 15. Mai 1583 in Speier zur Beratung des Justizwesens zusammentreten sollte. Hinsichtlich der Besetzung desselben war auf frühere Bestimmungen verwiesen[2]. Darnach war der schwäbische Kreis durch die Bischöfe von Konstanz und Augsburg, den Herzog von Würtemberg, den Abt von Weingarten und den Grafen von Montfort[3] und Rotenfels vertreten.

Daß der Kreis vorher über Angelegenheiten, die auf einem solchen Reichs-Deputationskonvent zur Erledigung gelangen sollten, beriet, war an sich nichts Neues, aber bislang hatte sich derselbe einer Einmischung in das Gerichtsverfahren des Kammergerichts enthalten. Es war ein novum, daß man jetzt eingehend die Maßnahmen erörterte, die zur Verbesserung der Justitien am Kammergericht, wie es heißt, zu treffen seien.

Die Beratung fand im April 1583 auf einem Deputationstage des schwäbischen Kreises zu Ulm statt. Vorangeschickt wurde, daß man nicht beabsichtige, den Gesandten zum Reichs-Deputationskonvent bindende Instruk-

[1] R.-A. N. F. III. S. 406.

[2] Augsburger Reichsabschied vom Jahre 1559, § 54, und Speierer Reichsabschied vom Jahre 1570, § 20. R.-A. N. F. III. S. 171 und 290.

[3] Nach dem Augsburger Reichsabschied des Jahres 1555, § 65, R.-A. N. F. III., S. 27, auf den der Augsburger Abschied des Jahres 1559 Bezug nimmt, war der Vertreter der schwäbischen Grafen der Graf von Fürstenberg, an dessen Stelle dann aber in § 54 des letztgenannten Abschieds der Graf von Montfort ernannt wurde.

tionen zu erteilen, sondern daß die Verhandlungen lediglich einen beratenden Charakter haben sollten.

In den Verhandlungen wurden dann die folgenden Punkte als wesentlich hervorgehoben[1]:

I. Eine prorogatio prorogationis oder novus terminus soll in Zukunft nur bei Bescheinigung erheblicher Ursachen gewährt werden.

II. Der ultimus dies praefixi termini soll utilis sein.

III. Die Prokuratoren sollen, wie bereits vom Kammergericht beschlossen, aber nicht ausgeführt, die in die Frage in novis gehörigen Dinge nicht in praefixis vorbringen. Auch sind die Kreisprokuratoren dementsprechend anzuweisen.

IV. Wegen der Eventual- und anderer zusammenhängender Sachen soll es beim Speierer Abschied vom Jahre 1570 bleiben[2].

Auch bei summarischen Klagen soll, falls sich der Beklagte unter Vorbringung prozeßhindernder Einreden eventuell auf den Streit einläßt, selbst dann, wenn bei artikuliertem Libell der Beklagte keine weitere Antwort nachfolgen läßt, dennoch gemäß dem angezogenen Speierer Abschied der Streit als befestigt gelten[3].

Auch für Kontumazfälle wird auf diesen Abschied verwiesen.

V. Die kammerrichterliche Anordnung, daß in primo termino auch prorogatio ejusdem in einem Rezeß zu erbitten sei, sei zu billigen.

VI. Una cum petitione quartae dilationis soll von dem Prokurator bei Meidung von Strafe eine Vollmacht ob praestandum solitum juramentum beigebracht werden.

VII. Diejenigen Prozesse und Mandate, bei denen die Frist erst post insinuationem zu laufen beginnt, sollen unzulässig, jedoch die Erbittung neuer Reskripte statthaft sein.

VIII. Prokuratoren haben im ersten Termin eine Vollmacht beizubringen, oder aber eine Kaution für nachträgliche Zustimmung ihres angeblichen Auftraggebers zu stellen. Thun sie beides nicht, so sollen sie nicht zugelassen werden.

IX. Die Prokuratoren sollen in unbedeutenderen Sachen nicht eine drei bis vier Monate, und in größeren nicht eine vier bis sechs Monate übersteigende Frist bewilligen.

X. Einem mandatum sine clausula soll eine citatio beigefügt werden.

---

[1] Gerhard l. c. III. (5.) Ich gebe diese Aufzählung zum Beweise, wie eingehend sich der Kreisdeputationstag damals mit dem Gerichtswesen beschäftigte.

[2] Es ist nicht recht ersichtlich, an welchen Paragraphen gedacht ist, da § 92 des Abschieds kaum hierher paßt.

[3] Gemeint scheint § 88.

Die Beratungen der Kreisdeputation befaßten sich ferner mit der Behandlung litigiöser Sachen. Es wurde über mandata cum und sine clausula, über Arreste, Spoliationen und Revisionen in Kompromißsachen gesprochen. Weiter wurde eine mögliche Suspension des Kammergerichts und der Fall einer notwendig werdenden Verlegung desselben in Erwägung gezogen, und eingehend die Frage der Verbesserung der Assessorengehalte erörtert. Man machte zwei verschiedene Vorschläge: der eine ging dahin, daß jeder nach sechs Jahren 800 fl. Gehalt und außerdem, falls er infolge seines Gesundheitszustandes abgehen müßte, eine Pension erhalten sollte. Nach dem zweiten Vorschlag sollte sich jeder auf zehn Jahre verpflichten. Er würde dann die ersten vier Jahre ein Jahresgehalt von 400 fl. erhalten und darnach jährlich um 100 fl. steigen, bis er es zum Höchstgehalt von 1000 fl. gebracht habe.

Sodann entschied man sich für eine Verlängerung der Dienstzeit der außerordentlichen Beisitzer und sprach außerdem den Wunsch aus, daß der kaiserliche Fiskal gegen alle säumigen Stände gleichmäßig vorgehen möge, damit die notwendigen Gelder für die Erhaltung des Kammergerichts flüssig würden.

Neben der Visitation des Kammergerichts sei eine solche der kaiserlichen Kanzlei als regelmäßige Einrichtung in Vorschlag zu bringen.

Um stets für tüchtige Notare und Pronotare am Kammergericht zu sorgen, soll Mainz sich bemühen, nur wirklich tüchtige Personen zu präsentieren, oder es soll dem Kammerrichter und den Beisitzern das Recht eingeräumt werden, im Bedürfnisfalle ex officio solche anzunehmen.

Der Kanzlei am Kammergericht wird anempfohlen, bei Ansetzung der Termine thunlichst alle gleichmäßig und entsprechend zu berücksichtigen.

Dem Kurmainzer Kanzler sei die Einsicht in die Gerichtsakten und Protokolle nicht zu gestatten.

Während der Hundstage soll, wenn irgend angängig, wöchentlich nur ein Audienztag stattfinden.

Um das Kammergericht zu entlasten, rät man, Vormundschaften möglichst von ihm fern zu halten und dieselben an die Gerichte zu verweisen, in deren Sprengel die Mündel ihr Domizil haben oder begütert sind. Sodann soll, wer mutwillig, wider besseres Wissen, Revision einlegt, die er später zurückzieht, bestraft werden.

Endlich schlägt man vor, auf dem Reichs-Deputationstage eine neue Ausgabe der Kammergerichtsordnung zu befürworten.

Auch eine materiellrechtliche Frage kam zur Verhandlung. Es handelte sich darum, ob Verkauf mit ausbedungenem Rückkauf bei beiderseitiger freier

Kündigung, falls ein jährlicher Zinsgewinn von 5 % für den Verkäufer ausgemacht, ein Darlehen und dementsprechend unzulässig sei. Man vermeidet eine prinzipielle Billigung dieser Frage, die unentschieden gelassen wird, spricht sich aber für die Einklagbarkeit dieser Kontrakte, die durchaus nützlich und durch welche die «charitas proximi» nicht verletzt werde, aus. Sollten sie später abgeschafft werden, so würde es sich dennoch empfehlen, die einmal geschlossenen zu halten[1].

Diese Verhandlungen sind jedoch ein vereinzelter Vorfall geblieben. Die Kreistagsakten enthalten in der Folge über das Reichsjustizwesen nichts, und als auf dem Aprilkreistage des Jahres 1605 abermals das Justizwesen am Kammergericht zur Sprache kam, lehnen es die Stände ab, sich mit demselben zu befassen. Sie sagen: „So seyn es deß Justici wercks und Cammergerichtsreformation mera relatio, so nicht auf ein Creyßversammlung, sondern an allgemeinen Reichs- oder Deputationstag gehörig". Immerhin bleibt es bemerkenswert, daß sich der schwäbische Kreis in dieser Periode einmal, wenn auch nur beratungsweise, mit dem Reichsjustizwesen befaßt hat.

§ 21.

Eintreten des Kreises für seine Stände: Kämpfe mit der Landvogtei, der Markgrafschaft Burgau und dem Land- und Hofgericht; Erhaltung des Kreisgebiets; Interzessionsschreiben an widerspenstige Unterthanen.

In erster Linie gehört hierher der Streit des schwäbischen Kreises mit dem Landgericht in Schwaben, dem sich jetzt das Rottweiler Hofgericht hinzugesellt, mit der Landvogtei in Schwaben und der Markgrafschaft Burgau.

Die Tendenz dieser Streitigkeiten ist die gleiche wie in der vorigen Periode. Es würde ermüden, alle einzelnen Momente aufzuführen, da eine Veränderung in den rechtlichen Verhältnissen durch sie der Hauptsache nach nicht herbeigeführt wurde. Nur die Hauptstadien in der Weiterentwickelung dieser Angelegenheit müssen Erwähnung finden.

Zunächst versuchte man es seitens des Kreises immer wieder mit dem Verbot, vor anderen als den eigenen Gerichten oder dem Kammergericht Recht zu nehmen. Kam dann ein Stand, wie z. B. Memmingen im Jahre 1564, dadurch in Konflikt mit dem Kaiser, so suchte man ihn zu bewegen, diesen Streit bis in

[1] Es hat diese Angelegenheit direkt nichts mit dem Kammergericht zu thun, ich habe sie aber an dieser Stelle erwähnt, weil sie bei Gerhard in diesem Zusammenhange aufgeführt, und die Entscheidung ohne irgendwelche Beschränkung auf den schwäbischen Kreis gefällt wird.

die höchste Instanz durchzufechten, und gewährte dabei Unterstützung oder stellte doch solche in Aussicht. Fast kein Kreistag verging, auf dem nicht irgendwelche Beschwerden in dieser Angelegenheit vorgebracht worden wären. So lief eine solche im Mai 1566 wegen Errichtung eines neuen Zolls in der Landvogtei ein, welche den Kreis sogar bewog, dem Kaiser die Einlösung der Landvogtei anzubieten, falls dann diese und das Landgericht von dem Reich auf den schwäbischen Kreis übertragen werden würden[1]. Man unterstützte diesen Antrag mit dem Hinweis darauf, daß die Landvogtei überhaupt zu Unrecht wieder verpfändet sei, nachdem sie im Jahre 1359 eingelöst, da Karl IV. das Versprechen gegeben, daß sie nicht abermals verpfändet werden solle. Gleichzeitig suchte man die Kurfürsten für sich günstig zu stimmen, indem man sich auf das bereits im vorigen Abschnitt ausgeführte Reichsinteresse berief. Es wurde betont, wie die Stände der Markgrafschaft Burgau den Markgrafen niemals irgendwelche Huldigung erwiesen hätten, mit Ausnahme der Flecken Buchau, Günzburg, Reppach und Hohenwang als erblicher Güter. Desgleichen stehe den Landvögten nur bei Brand, Mord, Totschlag und Diebstahl und auch da nur, falls der Frevel auf der Landstraße begangen, das Recht der Urteilsfällung zu. Statt dessen maßten sich die Landvögte und Markgrafen immer weitere Rechte an und versperrten dem Adel die Jagd, den Armen die Weide.

Bei den Petitionen kam natürlich nichts heraus, da das Interesse des Hauses Österreich und dasjenige des Kaisers identisch waren, die Kurfürsten aber andererseits sich nicht geneigt zeigten, sich dieser Angelegenheit anzunehmen.

Inzwischen verbitterte sich der Streit immer mehr. Dazu bekam Württemberg im Jahre 1567 eine Differenz mit Österreich über das auf dem Schwarzwald gelegene Kloster St. Georgen. Es wurde eine Gesandtschaft an den Kaiser abgeordnet, die gleichzeitig die Beschwerden über das Landgericht, die Landvogtei und die Markgrafschaft in Erinnerung bringen soll. Das Haus Österreich wolle sich der Jurisdiktion des Reichs nicht fügen und die Kompetenz des Kammergerichts nicht anerkennen. Sei beim Kaiser nichts zu erreichen, so solle die Gesandtschaft sich an das Kammergericht wenden.

Die Sache blieb beim alten.

In der dann folgenden Zeit sind es vor allen die Beschwerden über das Vorgehen des Burgauer Markgrafen, welche den Kreis beschäftigen. Namentlich beschwerten sich die dort angesessenen Stände über die Errichtung neuer Zölle, indem sie, ganz abgesehen von der Frage, ob diese Zölle den Reichsgesetzen entsprachen, dem Erzherzog Ferdinand von Österreich, als dessen Vertreter der

[1] Gerhard l. c. II. (4.)

Landvogt handelte, die landesherrlichen Rechte, welche die Zollerrichtung voraussetzte, absprachen.

Der Kreis nahm sich auch dieser Dinge an. Durch Kreistagsbeschluß vom März 1569 wurde eine eigene Kommission mit ihrer Wahrung beauftragt. Sie bestand aus Kempten, Baden, Ochsenhausen und Helfenstein. Ein städtischer Vertreter fehlte.

Noch im Herbst dieses Jahres traten die gegen Burgau Beschwerde Führenden gewissermaßen als eine eigene Interessentenschaft zu einer Besprechung in Donauwörth zusammen[1], was sich dann von da ab häufiger wiederholt hat. Diese Interessentenberatungen standen direkt unter dem Schutz des Kreises. Sie werden in den Kreisabschieden erwähnt, ja der Kreis veranlaßt die betreffenden Stände geradezu zu einem solchen organisierten gemeinsamen Vorgehen.

Nebenher waren auch die Beschwerden über die Gerichte weitergegangen, die sich in diesen Jahren vorzugsweise auf das Rottweiler Hofgericht wegen Überschreitung seiner Kompetenz und Verhinderung der Berufung an das Kammergericht bezogen zu haben scheinen. Nachdem auch hier lange vergeblich Beschwerde über Beschwerde abgegangen war, hatte endlich auf dem Frankfurter Deputationstage des Jahres 1569 der Kaiser eine Visitation des Rottweiler Hofgerichts und die Aufrechterhaltung der Exemtionsprivilegien gegenüber demselben zugesagt. Zu diesem Zweck sollte eine Spezifikation der sogenannten Ehehaften[2], d. h. derjenigen Fälle, in denen das Gericht für alle Stände kompetent, vorgenommen werden.

Anläßlich dieser kaiserlichen Zusage beschließen die Stände eine Zusammenfassung sämtlicher gegen das Rottweiler Gericht erhobenen Beschwerden dem Kaiser zu überreichen und außerdem zwei Stände damit zu beauftragen, die Sache des Kreises bei Gelegenheit der Visitation des Gerichts mündlich zu führen.

Das Schreiben, in dem die Beschwerden aufgeführt werden, umfaßt 25 einzelne Punkte. Der Hauptsache nach wird darin dem Rottweiler Gericht der Vorwurf gemacht, daß es im Widerspruch mit den Exemtionsprivilegien einzelner Stände Prozesse vor sein Forum zu ziehen suche. Dadurch würden außerdem den betreffenden Ständen unnötige Kosten verursacht, indem sie zu Berufungen an das Kammergericht gezwungen würden, deren sie sonst überhoben wären. Sodann kümmere sich das Gericht in Prozessen zwischen Christen und Juden nicht um die Reichsgesetze und bringe auf diese Weise Unterthanen der Stände in Nachteil, die es noch ferner dadurch schädige, daß es sie nicht

[1] Am 23. Oktober, auf Simons- und Judastag.

[2] Siehe oben S. 215. — Chrst. Gottl. Heltäus, Glossarium Germanicum medii aevi.

gegebenen Falls auf ihre ordentlichen Gerichte hinweise, von ihnen übermäßige Sporteln einziehe und bei geringfügigen Dingen hohe Strafen verhänge. Überdies würden auch sonstige Rechte der Stände, wie unter andern das Asylrecht gegenüber in der Acht befindlichen Personen, nicht respektiert. Dazu verfüge man auf Grund von jüdischen Klagen Zwangsvollstreckungen in Grundbesitz, ohne den Grundherrn zu hören, der dadurch geschädigt würde. Schließlich suche man noch in der Weise seine Kompetenz zu erweitern, daß man bei ordnungsmäßiger Abweisung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten eine Justizverweigerung fingiere, oder Dinge für Ehehaften erkläre, die keine wären, wie man denn häufig einfache Klagen um Schuld zu Spolienklagen zu stempeln suche. Kurz, Stände, die obendrein gezwungen würden, bei jeder Gelegenheit und zwar sogar in konnexen Sachen, wenn es auch in der einen derselben bereits geschehen, den Nachweis ihrer Privilegien zu führen, und ihre Unterthanen würden in jeder Beziehung auf das äußerste vom Rottweiler Hofgericht belästigt und geschädigt.

Diese Beschwerden hatten zur Folge, daß der Kaiser im Jahre 1572 eine neue Hofgerichtsordnung für das Rottweiler Gericht erließ[1]. Sie nennt die einzelnen Ehehaften, deren sie dreißig aufzählt, und bestätigt die Privilegien der Stände, die sie jedoch, wie wir sehen werden, in keiner Weise zu befriedigen vermochte.

Inzwischen hatten die Klagen über die Landvogtei und die Markgrafschaft nicht aufgehört. Eine Versammlung der Interessenten, die jetzt unter dem Namen „Anstößer" erscheinen, fand im Jahre 1572 zu Ulm statt, welche die einzelnen Beschwerden zusammenstellte. Es sind dreizehn Punkte, die aufgezählt werden[2]:

I. Die Errichtung eines neuen Zolles, namentlich von Wein, Schmalz und Käse, dessen Eintreibung sogar in freien Reichsstädten erfolge.

II. Verstöße gegen den Religionsfrieden, indem der Landvogt sich auch in dieser Beziehung landesherrliche Rechte anmaße und die Einwohner der Landvogtei zu zwingen suche, seiner Religion zu folgen[3].

III. Unternehme es der Landvogt, in der Landvogtei wohnende leibeigene Unterthanen ihren rechtmäßigen Grundherren und Lehnsleute ihren Lehnsherren zu entziehen. Auch maße er sich dadurch grundherrliche Rechte an, daß er ein Verbot erlassen habe, Grundbesitz ohne sein Vorwissen zu veräußern und den

[1] Heinrich Ruckgaber, Geschichte der freien Reichsstadt Rottweil. Bd. II. 1. Abt. S. 56 ff.

[2] Gerhard l. c. III. (5.)

[3] Augsburger Religionsfrieden vom Jahre 1555, §§ 15 und 23. R.-A. N. F. III. S. 17 ff.

Verkauf von solchem an nicht in der Landvogtei ansässige Personen gänzlich untersagt habe.

IV. Er ziehe von Personen, die keine Eigenleute der Landvogtei, den „Sterbefall" ein, während dieser dem betreffenden Grundherrn gebühre.

V. Er maße sich die Einziehung der Erbschaften solcher unverehelichten leibeigenen Personen weiblichen Geschlechts an, welche die unehelichen Kinder einer leibeigenen Mutter und wie auch diese als solche einem bestimmten Grundherrn zugehörten.

VI. Der Landvogt beanspruche in Territorien, in denen die Landvogtei nicht die Grundherrschaft habe und überhaupt keinerlei Grund und Boden besitze, auch die niedere Gerichtsbarkeit für das Landgericht, während diesem nur die hohe Gerichtsbarkeit zustünde.

VII. Eine weitere Anmaßung landesherrlicher Rechte sei darin zu erblicken, daß der Landvogt die Heiraten von Eingesessenen der Landvogtei, die nicht deren Leibeigene, von seiner Genehmigung abhängig mache.

VIII. Außerdem ziehe der Landvogt widerrechtlicherweise von Neubrüchen und Rodungen den den betreffenden Ständen des schwäbischen Kreises zustehenden Zehnten ein.

IX. Er mische sich auch da, wo der betreffende Stand diese obrigkeitlichen Befugnisse vom Reich zu Lehen trage, in die hohe Malefiz- und forstliche Gerichtsbarkeit, sowie in die Vollstreckung der Strafen.

X. Strafe z. B. ein Stand auf Grund des ihm zustehenden Rechts einen begangenen Totschlag, so ziehe der Landvogt die Angelegenheit vor das Landgericht und suche obendrein eine Berufung des betreffenden Standes an das Kammergericht zu verhindern.

XI. Das vielen Ständen verliehene Recht de non evocando werde von dem Landvogt nicht respektiert, deren Unterthanen vielmehr durch Klagen vor dem Landgericht dazu gezwungen, unnötig oft an das Kammergericht zu appellieren, und dadurch in große Unkosten gestürzt. Auch würden sie, falls sie sich, wie ihnen von ihrer Obrigkeit den Kreistagsbeschlüssen gemäß aufgegeben, in einen Prozeß vor dem Landgericht nicht einlassen wollten, mit Verhaftung bedroht.

XII. Wenn derjenige, welcher vor dem Landgericht geklagt, auf Verlangen des Beklagten sich bereit erkläre, die Kreistagsbeschlüsse zu respektieren und vor dem ordentlichen Gericht zu klagen, so würde er daran durch den Landvogt verhindert.

XIII. Der Landvogt maße sich in Gebieten, die nicht in einem grundherrlichen Verhältnis zur Landvogtei stünden, Geleitsrechte an, obwohl dieselben nicht von ihm, sondern von dem betreffenden Stande auszuüben seien.

Digitized by Google

Zum Schluß werden in diesem Schriftstück der „Anstößer" gemeine Kreisstände gebeten, sich der durch den Landvogt bedrängten Stände anzunehmen.

Der Kreistag machte ganz im Sinne der bisherigen Beschlüsse die Angelegenheit der Anstößer zu der seinigen und beschloß sie in jeder Weise zu unterstützen. Einen Erfolg hatten indessen auch diese Beschwerden nicht.

Mehrere Jahre bringen die Akten dann über diese Kämpfe keine Notizen. Erst im Januar 1577 finden wir einen abermaligen Erlaß an die Kreisstände, dafür zu sorgen, daß ihre Unterthanen nicht diejenigen anderer Stände vor fremde Gerichte ziehen. Gleichzeitig wird ein Schreiben an den Kaiser gesandt, in welchem man diesen bittet, die Kommissarien, die er auf den für dieses Jahr nach Frankfurt angesetzten Deputationstag abordnen würde, mit Instruktionen zu versehen, damit sie wegen der Beschwerden Abhilfe schaffen könnten, welche durch die Reformation des Rottweiler Hofgerichts im Jahre 1572 von neuem hervorgerufen wären. Der speziellen Angelegenheit der Anstößer wird dabei nicht gedacht. Diese taucht in den Kreisakten, soweit ich diese einzusehen vermochte[1], erst im März 1582 wiederum auf. Damals wurde den betreffenden Ständen für den nächsten Reichstag als „Beistände", wie es heißt, je ein Stand jeder Bank beigegeben. Es waren dies der Abt von Kempten, Markgraf Philipp von Baden, der Abt von Ochsenhausen, der Graf von Ötting und die Stadt Eßlingen.

Erreicht scheinen die Beschwerdeführer auf dem Reichstage nichts zu haben. Schon 1583 finden wir von neuem in dem Kreistagsabschied vom 7. Februar die Einschärfung des Verbots, vor fremden Gerichten zu klagen, und auf jenem Ulmer Kreis-Deputationstage vom April desselben Jahres, auf dem über das Gerichtsverfahren des Kammergerichts verhandelt wurde, gelangten daneben auch die Zustände des Rottweiler Hofgerichts zur Sprache. Man will auf eine Revision der Reformation aus dem Jahre 1572 dringen, durch welche die Ehehaften ungebührlich ausgedehnt und die Privilegien der Stände geschmälert seien. Sodann soll in Zukunft eine hofgerichtliche Prozeßinsinuation durch dessen Boten an Unterthanen der Kreisstände nur in Gegenwart von deren Obrigkeit, und in Flecken oder Dörfern in Gegenwart des Rats oder Schultheißen stattfinden und darüber eine Urkunde aufgenommen werden.

Den Botenlohn soll nur der bezahlen, für den der Bote in erster Linie seinen Gang macht.

Ferner wünscht man, daß die Prokuratoren davon dispensiert werden sollen, eine Appellation vom Hofgericht innerhalb zehn Tagen einzulegen.

[1] Die Korrespondenzen sind leider nicht erhalten, oder aber so verstreut, daß es nicht möglich, sie alle aufzufinden.

Schließlich wird es für nötig erklärt, die Bestimmungen über Verträge zwischen Juden und Christen dem Hof- und Landgericht in Erinnerung zu bringen.

Die folgenden Jahre bringen allgemeine Einschärfungen der bisherigen Erlasse. Eingehender hat sich erst wieder der Kreistag vom 30. Mai/9. Juni 1590 mit der Angelegenheit befaßt.

Es sind speziell die alten Beschwerden gegen das Landgericht in Schwaben, die vorgebracht werden. Man denkt aber jetzt dadurch ihre Abstellung zu erzwingen, daß man den drei Städten, in denen die Sitzungen des Landgerichts stattfinden, Ravensburg, Ysni und Wangen, verbietet, noch ferner Gerichtssitzungen des Landgerichts innerhalb ihrer Mauern, sowie das Fungieren ihrer Bürger als Beisitzer zu dulden, bis daß sämtliche Beschwerden beseitigt sind. Gleichzeitig wird das Verbot fremder Gerichte in verschärfter Form erneuert und unter anderen dem Kemptener Kanzler bei Androhung von Gefängnis aufgegeben, von seinem vor dem Landgericht begonnenen Prozeß abzustehen und in Kempten vor dem ordentlichen Gericht zu prozessieren. Endlich will der Kreis nötigen Falls mit Gewalt eingreifen, um die Aufhebung von Arresten, welche das Landgericht verhängt hat, zu erzwingen. Außerdem werden die Stände angewiesen, ihren Unterthanen bei schweren Strafen das Klagen vor dem Rottweiler Hofgericht zu verbieten und diejenigen, welche vor ihm etwa verklagt werden sollten, zu schützen.

Auch in den folgenden Jahren waren es bald Übergriffe des Landgerichts, bald solche der Landvogtei, welche den Kreis beschäftigten. Namentlich suchte dieser den Kaiser zu bestimmen, die Verfügung zurückzunehmen, durch welche sämtliche in Sachen des Land- und Hofgerichts gefaßten Kreisbeschlüsse annulliert und die Fassung ähnlicher für die Zukunft bei einer Strafe von 100 Mark „lötigen Goldes" untersagt wurde[1]. Es wurde darauf hingewiesen, daß schon mehrfach das Reichskammergericht gegen die Ausdehnung der Ehehaften, wie sie die sogenannte Reformation des Hofgerichts vom Jahre 1572 ausgesprochen, entschieden hatte. Dessenungeachtet blieben die Bitten des Kreises vorerst erfolglos.

Die Tendenz des ganzen Kampfes tritt besonders klar im Jahre 1602 zu Tage, als die Städte Ravensburg, Wangen und Ysni dem Kreistag die Mitteilung machen, der Kaiser beabsichtige eine Visitation des Landgerichts, aber nicht aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, sondern als Chef des Hauses Österreich. Hiergegen wendet man sich mit aller Entschiedenheit. Die Visitation an sich konnte den Kreisständen nur recht sein, hatten sie doch selbst wiederholt um eine solche gebeten, aber sie sollte von Reichs wegen geschehen,

[1] Gerhard l. c. IV. (6.)

nicht auf Grund einer behaupteten Territorialgewalt, welche die Stände bestritten. Es wurde dem Kreissyndikus aufgetragen, im Namen des Kreises gegen einen derartigen Plan energischen Einspruch zu erheben.

Was aus dieser Visitation geworden ist, vermag ich nicht anzugeben, jedenfalls blieben die Zustände unverändert, so daß fast jeder Kreistag es mit denselben Beschwerden zu thun hatte. Im Jahre 1606 kam es so weit, daß den ausschreibenden Fürsten aufgegeben wurde, nochmals eine Beschwerdeschrift an den Kaiser, sowie an den Erzherzog Maximilian zu richten. Würde auch diese wirkungslos bleiben, so sollten sie auf dem nächsten Reichstage erklären, der schwäbische Kreis mache jegliche weitere Hilfsleistung für den Kaiser davon abhängig, daß seine Beschwerden abgestellt würden. Diese Beschlüsse wurden 1609 erneuert, ohne daß bei ihnen viel herausgekommen zu sein scheint. Immerhin sind sie ein Beleg für das Selbstgefühl des Kreises, das sich, wie ich oben zeigte, gerade in dieser Angelegenheit besonders kräftig erwies.

Abgesehen von den Angelegenheiten der Landvogtei und dem Landgericht in Schwaben, sowie des Hofgerichts zu Rottweil mögen in diesem Paragraphen noch die Maßregeln zur Erhaltung des Kreisgebiets und die sogenannten Interzessionen, welche einzelnen Ständen zu teil wurden, Erwähnung finden.

In erster Beziehung stoßen wir, wenn wir von den Streitigkeiten mit dem Bistum Konstanz wegen seiner in der Eidgenossenschaft gelegenen Gebiete, die seitens des Kreises sehr bald aufgegeben zu sein scheinen, absehen, zuerst auf die Differenzen mit Österreich wegen der Stadt Konstanz. Die früheste Notiz hierüber in den Kreisakten stammt aus dem Jahre 1554, nachdem die Stadt 1548[1] an Österreich gekommen war, so daß der Streit bereits in der vorigen Periode seinen Anfang nahm. Die Hauptverhandlungen sind dann in den sechziger und siebziger Jahren desselben Jahrhunderts geführt. Das Ende war, daß der Kreis sich beruhigte. Österreich hatte sich nämlich bereit erklärt, für Konstanz zum Kreise beizusteuern, dafür aber Sitz und Stimme auf dem Kreistage verlangt. Da man ihm diese namentlich mit Rücksicht auf die Kämpfe wegen der Landvogtei und des Landgerichts nicht gewähren wollte, ließ man die bisherigen Forderungen stillschweigend fallen. Es ergiebt sich dies aus einem von dem Kreisadvokaten Tradeln vor dem Ausschuß des Kreistages im November 1588 erstatteten Bericht[2].

Ein ähnlicher Streit entstand um die Herrschaft Hohenschwangau. Die erste Nachricht von demselben enthält der Kreisabschied vom 5. Dezember 1567.

Die Herrschaft war früher im Besitz der Herren von Baumgarten ge-

[1] v. Stälin, Württemberg. Gesch. IV[2]. S. 702.

[2] Gerhard l. c. IV. (6.)

wesen, welche für sie als schwäbischer Kreisstand der Matrikel entsprechende Kreissteuern gezahlt hatten. Jetzt war sie durch Todesfall auf Herzog Albrecht von Bayern übergegangen, der seither keine Kreiskontributionen mehr von ihr erlegte. Die gemeinen Stände beschlossen dieserhalb bei dem Herzog vorstellig zu werden und ihn unter Darlegung des Thatbestandes aufzufordern, die entsprechenden Steuern zu zahlen. Der Streit zog sich in die Länge. Wiederholt finden wir in den Akten Schreiben des Kreises erwähnt, so noch im Jahre 1590 an die Herzöge Wilhelm und Ferdinand von Bayern. Einen Erfolg scheint der schwäbische Kreis jedoch nicht gehabt zu haben.

Daneben werden endlich noch Reklamationen wegen Sigmaringens und der Herrschaft Illertissen erwähnt. In rechtlicher Beziehung ist in allen diesen Fällen das von Bedeutung, daß der Kreis selbst über Erhaltung seines Bestandes und damit seiner Steuerkraft wachte, wie er auch andererseits fremde Stände, die sich an ihn heranzudrängen suchten, fernhielt.

Das letztere war der Fall, als im Jahre 1588 infolge des lothringischen Einfalls in die Herrschaft Mömpelgard Würtemberg die Kreishilfe aufbieten wollte. Damals entstand ein heftiger Streit darüber, ob Mömpelgard schwäbischer Kreisstand sei oder nicht. Im Verlauf desselben kam die Sache auch an den Kaiser. Aus der zwischen ihm und beiden Parteien geführten Korrespondenz[1] geht hervor, daß derselbe seinen Einfluß zu Gunsten einer gütlichen Beilegung des Streites geltend zu machen suchte, dagegen jede Entscheidung vermied, indem er die ausschließliche Kompetenz des Kreises in dieser die Kreisstandschaft betreffenden Angelegenheit anerkannte.

Das Ende des Streites war die Ausschließung Mömpelgards. Bemerkenswert ist dabei, daß die Majorität der Stände ganz besonders darauf hinwies, daß Mömpelgard bei Gelegenheit der Errichtung der vier Viertel des Kreises, die im Jahre 1556 auf Kreisbeschluß erfolgt war, nicht als Kreisstand aufgeführt sei. Die damalige Aufführung der Kreisstände sei vollständig und maßgebend.

Hatten die Kämpfe des Kreises mit der Landvogtei und dem Land- wie Hofgericht der Wahrung der reichsunmittelbaren Stellung des Kreises gegolten, hatte er in den Streitigkeiten wegen Erhaltung seines Bestandes seine Größe und Steuerkraft verteidigt, so übte er in den sogenannten Interzessionen einen Schutz aus, der mit seiner Aufgabe, den Landfrieden zu erhalten, nicht identisch war und der sich nur mit einer freilich in den Anfängen stehenden Schutzherrschaft über die Kreisstände vergleichen läßt.

[1] Gerhard l. c. IV. (6.)

Der Gedanke ist der, daß da, wo das Ansehen des einzelnen Kreisstandes nicht ausreicht, ihn vor Belästigungen irgendwelcher Art zu bewahren, der Kreis ihm beispringen soll, indem er sein Interesse an der Sache und den Wunsch, daß dem entsprochen werden möge, ausspricht. Denkbar ist, daß dieser Gebrauch in Anlehnung an die Kämpfe um das Hof- und Landgericht entstand. Auch in ihnen hatte der Kreis eine Sache einzelner Stände zu der seinigen gemacht.

Den ersten solchen Interzessionsfall finde ich im Juni 1591.

Damals wandte sich der Graf Ludwig von Sultz mit einer Beschwerde über einen Teil seiner Unterthanen, die ihm in Bezug auf Fronen und überhaupt auf Erfüllung ihrer Unterthanspflichten von Feldkirchner Beamten abspenstig gemacht würden, an den Kreis. Dieser erließ daraufhin folgendes Schreiben an die betreffenden Unterthanen[1]:

„Wir der Gaystlichen und Weltlichen Fürsten, auch Prelaten, Grauen, Herrn und fr. Stette deß löblichen Schwäbischen Kreyß abgesanndte Rheete, und Pottschaften an ietzo zue Ulm beysamen versamblet, entbieten den erbarn Georg Kinden und Georg Öglin auch N. N. den Wöllfingen, allen gräflichen Sultzischen underthanen unsern gruos zuuor und geben euch zu erkennen, das uns bei diser Krayßversamblung der wolgeborn Herr, Herr Carlin Ludwig Graf zue Sultz, Landtgraf im Kleggaue[2] Unser gnediger Herr klagendt angebracht, ob ihr wol ime und ihren Gnaden als underthanen mit allen gebotten und verbotten underworfen, so haben ihr doch ime ein zeithero mit der fron und in ander wege den schuldigen gehorsam nit gelaistet, sonder euch widersetzt under dem schein ewers zue Feldtkürch habenden Burgerrechtens und eines österreichischen Lehens. Weihl er aber euch solliches nicht nachsehen könnde, hat er uns gebetten, im und ire Gnaden bei dero habenden und hergebrachten Obrigkeit helfen handtzuhaben. Demnach ersuchen und erinuern wir euch hiermit, daß ihr ime Herrn Grauen hinfürtter den schuldigen Gehorsam, wie sich vermög ewer Pflicht und Aide gebürt, auch von alters herkhommen, leisten und ferrer nicht verweigern, noch auch von andern dauon abhalten lassen, noch durch widerige erzeigung zu andern einsehen nicht ursach geben. Daran geschicht die schuldige gebür, und werden es ihre Gnaden gegen euch in gnaden erkhennen.

Geben zue Ulm den aylsten deß alten und ain und zwaintzigsten Juny newen Caleuders anno der weniger zahl im ain und neunzigisten."

---

[1] Gerhard l. c. IV. (6.)

[2] Kletgau. Dr. Hermann Österley, Histor.-geograph. Wörterbuch des deutschen Mittelalters.

Auf demselben Kreistage lag eine Interzessionsbitte der Vormünder des unmündigen Grafen von Eberstein vor, die den Kreis ersuchten, sich ihres Mündels anzunehmen und den Markgrafen Eduard Fortunatus von Baden zu bestimmen, den an sich genommenen Teil der Grafschaft Eberstein wieder herauszugeben und ihr Mündel damit zu belehnen.

Der Kreis ging auf die Bitte ein und erließ das nachfolgende Schreiben[1]:

„Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst, Ew Fürstl. Gnaden seien unser underthenigen gutwilligen Dienst zuuor. Genediger Herr, was bei dißer Khraißversamblung an uns der wolgebornen Herrn, Herrn Philipsen und Herrn Hans Jakoben Grauen zue Eberstein Vormünder schriftlich gelangt und gebeten, das haben Ew. Fürstl. Gnaden auß dem beischluß nach lengs zuuernemen.

Dieweil sie dönn Stende dises Kraiß auch zuuor und ehe Ew. Fürstl. Gnaden die Graueschaft Eberstein eingezogen, die schuldigen Contributionen dauon dem Krayß erstattet worden seien, aber bishero solliche Zeit von Ew. Fürstl. Gnaden nicht erlegt worden, daß doch von des Kraiß wegen nicht nachzusehen sein will, als und weihl wir ir bitt nicht für unzimblich erachtet haben, wir inen solche intercession nicht verwaigern wöllen. Ist demnach an Ew. Fürstl. Gnaden unser underthenige gesinnen und bitt, Sie wollen ermelten Grafen oder ire Vormunder gebottener maßen widumb belehnen und inen die gebür veruolg lassen, damit sie alsdann dißem Krayß die schuldigkeit auch laisten und erstatten khönden.

Davon geschicht den Stenden wol ermelten Kreyß angenemes gefallen, welche sie hinwider neben inen den Grafen der gebür zu beschulden und zu uerdienen geneigt. Und wir thun Ew. Fürstl. Gnaden uns underthenig befelhen.

Datum Ulm d. 11./21. Juny 1591."

Weitere Interzessionsgesuche finden wir auf dem Kreistage im Mai 1598 von Bürgermeister und Rat der Stadt Leutkirch und im Oktober 1599 von dem Truchseß von Waldburg gestellt. In dem ersteren Falle galt das erbetene Interzessionsschreiben dem Landvogt, der seinen Unterthanen Handel und Verkehr in der Stadt Leutkirch untersagt hatte. Der zweite Fall bezieht sich auf einen Streit derer von Truchseß mit dem Hause Österreich wegen einzelner Güter.

Bei der gleichen Gelegenheit werden noch Interzessionsbewilligungen für Jakob Herrn zu Hohen-Geroltzeckh und Sultz in Sachen contra Nassau-Saarbrücken an den Kaiser und für die Stadt Kempten an die Eidgenossen erwähnt. Auch auf den Kreistagen der nächsten Jahre begegnen wir ähnlichen

[1] Gerhard l. c. IV. (6.)

Interzessionsgewährungen. Inwieweit diese Interzessionen Folgen hatten, kann ich nicht angeben. Ihre regelmäßige Wiederkehr läßt immerhin darauf schließen, daß sie nicht ohne Wert waren.

Neben diesen Angelegenheiten kam das Verhältnis des Kreises zur Reichsritterschaft in dieser Periode nur wenig in Betracht. Wir hören ein einziges Mal in den Jahren 1590 und 1591 von Verhandlungen mit derselben. Über den äußeren Anlaß zu ihrer Wiederaufnahme wird nichts gesagt. Mir ist wahrscheinlich, daß ein solcher in dem Zustandekommen der Ritterordnung der fränkischen Reichsritterschaft, die im Jahre 1590 zur Annahme gelangte, lag. Dem schwäbischen Kreisständen mochte eine Vereinigung mit der Ritterschaft jetzt doppelt wertvoll erscheinen, da sie fürchten mußten, daß es zu einer Verbindung zwischen der schwäbischen und fränkischen Ritterschaft kommen könnte.

Der Kreistag des Jahres 1590 beschloß, die Ritterschaft zum Eintritt in den Kreis durch ein Schreiben aufzufordern. Dabei wird ausdrücklich bemerkt, daß dies seit 1562 das erste Schreiben an die Ritterschaft sei. Die Antwort war, daß man sich nicht so rasch erklären könne. Sie wurde auf dem Junikreistage 1591 zur Kenntnis der Stände gebracht.

Erwähnt mag endlich auch noch werden, daß bereits in dieser Periode von Kreisgesandtschaften an auswärtige Mächte — nicht hierher rechne ich die Gesandtschaften in Münzangelegenheiten — die Rede ist. Namentlich war dies der Fall im Jahre 1605, wo ernstlich eine Gesandtschaft an die kriegführenden Parteien in den Niederlanden geplant wurde. Zustande ist dieselbe indessen nicht gekommen.

Das Gemeinsame und zugleich Bedeutungsvolle an allen diesen Aktionen des schwäbischen Kreises, die einzeln genommen teilweise recht unerheblich sind, besteht darin, daß sie uns zeigen, wie der Kreis als ein selbständiges Ganzes auftritt. Daß er dies auch in Angelegenheiten that, zu deren Führung ihn kein Reichsgesetz ermächtigte, darin erblicke ich einen weiteren Beweis, daß er schon damals zu einer lebenskräftigen Einheit geworden war.

§ 22.

Die Kreisverfassung[1].

Ihrem wesentlichen Inhalte nach ist die Kreisverfassung im Verhältnis zur vorigen Periode die gleiche geblieben.

Die rechtliche Stellung der ausschreibenden Fürsten, des Obersten,

[1] Über den Unterschied von Kreisverfassung und Kreisexekutionsordnung, die als Verfassung bezeichnet wurde, habe ich oben gesprochen. Siehe oben S. 243.

des Kreistages und des Kriegsratstages, die Form der Verhandlungen, alles dies hat sich in der Hauptsache nicht verändert. Immerhin zeigen mancherlei Einzelheiten eine langsame Fortentwickelung. Indem ich auf sie eingehe, schicke ich vorweg, daß hier und da Wiederholungen unvermeidlich sein werden, da manches schon in anderem Zusammenhange Erwähnung finden mußte.

Die gedruckte sogenannte Kreisverfassung, die im November 1563 endgültig angenommen war, und die ich einen integrierenden Bestandteil der Gesamtverfassung des schwäbischen Kreises genannt habe, erhielt bereits im Mai 1564 eine Erweiterung. Man beschloß, ihr die auf die Kreisexekutive bezüglichen Paragraphen des Wormser Reichs-Deputationstages vom März dieses Jahres als Anhang mit bindender Kraft hinzuzufügen. Die in denselben enthaltenen Bestimmungen sind oben erörtert worden.

Eine Veränderung der Organisation haben sie nicht herbeigeführt. Bemerkenswert ist aber, daß bei dieser Gelegenheit das Wesen des Kreises nach seiner negativen Seite hin abermals scharf abgegrenzt wurde. Die sogenannte Kreisverfassung sei kein Bündnisvertrag und bezwecke keine abgesonderte Confoederation, sondern allein eine „guthe, usrechte, vertraute correspondentz uf die Handhabung des Kaiserlichen und Heyligen Reichs Land- und Religionfriedens".

Nach diesem Kreistage ist es zu Verhandlungen über die Kreisexekutionsordnung ihrer Totalität sowie ihrem Wesen nach in diesem Zeitraum nicht mehr gekommen. Sie galt als feststehend, als unveränderliches Grundgesetz.

Mit ihr war die Stellung des Obersten fixiert. Nachdem diese durch die Bestimmung des Wormser Deputationstages noch einmal eine Stärkung erfahren hatte, indem derselbe für gewisse Ausnahmefälle von der Mitwirkung des Kriegsrats entbunden wurde, sind alle Versuche, sie im Sinne einer Gewaltstellung weiter zu bilden, gescheitert. Wohl haben die Stände bei einzelnen Gelegenheiten für einen speziellen Fall ein Zugeständnis gemacht. So im Mai 1564, als man Herzog Christoph von Würtemberg in Anbetracht seiner Verdienste um den Kreis und seines Alters für Kriegs- und Friedenszeiten einen Oberstleutnant beigab, und ihm die Ernennung eines solchen freigestellt wurde; und ähnlich nach dem Tode Herzog Christophs im Jahre 1569, als man alles daran setzte, seinen unmündigen Sohn Ludwig zur Übernahme des Kreisoberstenamtes zu bestimmen. Aber sobald ein solches Zugeständnis zu einem ständigen und damit prinzipiellen gemacht werden sollte, wehrten sich die Kreisstände dagegen mit äußerster Energie.

Der Kreisoberst war und sollte bleiben der oberste militärische Exekutivbeamte des Kreises, in allen seinen Beschlüssen von dem Kreise abhängig, an

dessen Stelle für seine dienstlichen Angelegenheiten als Vertreter des Kreises der Kriegsrat trat. Dieselben Stände, die im Jahre 1569 Herzog Ludwig in jeder Beziehung zu Willen gewesen waren, betonen schon im Januar 1572 anläßlich des Streites über das Verfahren bei der Präsentation zum Kammergericht, daß die damals den ausschreibenden Fürsten gemachten Zugeständnisse Würtemberg keineswegs als Oberstem des Kreises, sondern ausschließlich als ausschreibendem Fürsten gemacht seien.

Als im Jahre 1584 Würtemberg die bereits von einem Kriegsrat gut geheißene Bitte, in dringenden Notfällen, ohne Zuziehung der Kriegsräte, die aber nachträglich davon in Kenntnis gesetzt werden sollten, eine vorläufige Truppenmacht aufbieten zu dürfen, vor den Kreistag bringt, wird der Antrag kurz abgelehnt und Würtemberg auf die Kreisverfassung verwiesen, bei der es sein Bewenden zu behalten habe.

Eine noch schroffere Zurückweisung erfuhr im Jahre 1587 der Versuch des Obersten, gemeinsam mit dem Kriegsrat einen Oberstleutnant zu ernennen. Gerade hier, wo es sich um ein Recht handelte, das, wie ich oben bemerkte, bei besonderer Gelegenheit Herzog Christoph und später Herzog Ludwig bereitwillig zugestanden war, zeigt es sich, wie hartnäckig der Kreis war, wenn die Dinge sich so gestalteten, daß aus einer abermaligen Einräumung des betreffenden Rechts eine prinzipielle Machterweiterung des Kreisobersten, und sei es auch in Verbindung mit dem Kriegsrat, hätte entstehen können. Mit hinein spielte allerdings in diesem Falle auch der Gegensatz zwischen katholischen und evangelischen Kreisständen.

Der bisherige Oberstleutnant Graf von Löwenstein war gestorben. Zu seinem Nachfolger hatte der Kriegsrat Heinrich von Stein ernannt. Als nun für ihn der Kreisoberst von dem Kreistage 1587 ein höheres Gehalt beantragte, entstand ein allgemeiner Sturm. Man bestritt dem Kriegsratstage ein derartiges Ernennungsrecht, das dem Kreistage gebühre, und unter Führung der Bischöfe von Konstanz und Augsburg, der Äbte von Kempten und Ellwangen und des Grafen von Königseck ging ein Tadelsvotum durch. Dagegen stimmten die Städte, an ihrer Spitze Ulm, Eßlingen und Nördlingen.

Dann gelangte die Gehaltsfrage zur Verhandlung. Der Streit entbrannte abermals heftig, weil man Würtemberg in keiner Weise zu Gefallen sein wollte und darin eine weitere Überschreitung seiner Befugnisse erblickte, daß es einen Mann zum Oberstleutnant ernannt, der das Amt nur unter der Voraussetzung einer Gehaltserhöhung angenommen hatte. Man ging ohne endgültige Regelung der Angelegenheit auseinander.

Würtemberg hatte gegen den ersten Beschluß, der das Tadelsvotum aus-

ſprach, proteſtiert und dieſen Proteſt dem Kreisabſchied einverleiben laſſen. Davon war die Folge, daß auch die prinzipielle Frage im November 1588 abermals auf dem Kreistage zur Sprache kam. Man machte jetzt würtembergiſcherſeits geltend, daß zwiſchen einem eigentlichen Kreisoberſtleutnant und einem Vizegerenten zu unterſcheiden ſei, je nachdem der Kreisoberſt beſoldet oder unbeſoldet. Im letzteren Falle ſtände ihm ſchon nach den Reichstagsbeſchlüſſen das Recht zu, einen Vizegerenten zu ernennen. Außerdem habe man Herzog Chriſtoph und Herzog Ludwig früher — es ſind die oben angeführten Gelegenheiten gemeint — die Ernennung eines Oberſtleutnants, der verſehentlich dort nicht Vizegerent heiße, zugeſtanden, und der jetzige Fall entſpreche genau den früheren.

Darauf wurde namentlich von Konſtanz erwidert, das Ernennungsrecht gebühre gemeinen Ständen und ſei nur in Ausnahmefällen jedesmal ſpeziell dem Oberſten und ſeinen Zugeordneten eingeräumt. Ausdrücklich heiße es in der Kreisverfaſſung, der Kreisoberſt ſolle durch die ihm übertragene Gewalt keinerlei Superiorität erhalten. Auch das Ulmer Votum, in dem geltend gemacht wurde, „daß doch ſeine Fürſtlichen Gnaden bey jetzigen und hieuorigen Annemungen die zugeordnete Stende zu ſich gezogen, welche gemeine Steudt repraesentieren“ [1], vermochte hieran nichts zu ändern.

Am Ende wurden drei Vermittelungsvorſchläge gemacht: Nach ihnen ſollte entweder der Oberſt dem Kreistage drei Perſonen für das Oberſtleutnantsamt vorſchlagen, und dieſer dann deren einen ernennen, oder aber umgekehrt der Kreistag drei vorſchlagen, und der Oberſt einen davon ernennen. Der dritte Vorſchlag ging endlich dahin, es, ſolange Herzog Ludwig das Oberſtenamt inne habe, beim alten zu laſſen, nur daß die Zugeordneten in Zukunft ihren Bankverwandten von der Beſtellung eines Oberſtleutnants Anzeige erſtatten ſollten. Die drei Vorſchläge wurden ad referendum genommen.

Damit ſcheint der Streit für diesmal ſein Ende gefunden zu haben. Der Kreisoberſt war aus ihm nicht als Sieger hervorgegangen.

Mit den Befugniſſen des Kreisoberſten waren ebenfalls diejenigen der Zugeordneten endgültig geregelt. Dieſe, ſowie auch ihre Anzahl und ihre Berechtigung, ſich durch die ſogenannten nachgeſetzten Kriegsräte im Kriegsrat vertreten zu laſſen, ſind unverändert geblieben. In letzterer Beziehung hielt man ganz beſonders ſtreng daran feſt, daß die Kriegsräte ihren Eid, den ſie dem Kreis zu leiſten hatten, nicht nur für ſich, ſondern auch in „ihrer Prinzipäl Seelen“ ſchwuren. Es kam wiederholt vor, daß ein Kriegsrat, der erklärte, zu einem derartigen Eid keine Vollmacht zu haben, zurückgewieſen wurde. So

[1] Gerhard l. c. IV. (6.)

verweigerte z. B. der Kriegsratstag im Januar 1591 aus diesem Grunde dem von der Grafenbank gesandten nachgesetzten Kriegsrat die Zulassung.

Die nachgesetzten Kriegsräte waren rechtlich ausschließlich die Übermittler der Meinung ihrer Zugeordneten. Zwar hatte ihr eigener Eid den Zweck, sie selbständig verantwortlich für ihre Beschlüsse zu machen, aber nach außen beruhte die Autorität der Beschlüsse des Kriegsratstages auf dem Eid, den die Kriegsräte in „ihrer Prinzipäl Seelen", das heißt also als deren Stellvertreter schwuren. Jene waren es, welche durch die Vermittelung dieser die Beschlüsse faßten. Es kam darauf an, daß die Beschlüsse sich auch dann als Willensäußerungen der aus der Wahl der Kreisstände hervorgegangenen Zugeordneten darstellten, wenn die Willensäußerung eines oder mehrerer Zugeordneten durch einen Stellvertreter übermittelt war.

Nicht minder feststehend war die auf Gewohnheitsrecht beruhende Position der ausschreibenden Fürsten, nur daß ihre Thätigkeit im einzelnen eine Erweiterung erfuhr. Ihnen lag die Handhabung der Maschinerie der Kreisorganisation ob, sofern diese nicht ausdrücklich durch die Kreisexekutionsordnung dem Kreisobersten übertragen war.

In erster Reihe kam hier nach wie vor das Ausschreiben der Kreistage in Betracht. Ihre Leitung stand wie früher dem einen ausschreibenden Fürsten, Würtemberg, als sogenanntem Kreisdirektor zu[1]. Die ausschreibenden Fürsten waren aber auch in allen Fällen, in denen nicht ein Kreistagsbeschluß eine andere Bestimmung traf, die Repräsentanten des Kreises nach außen. Diese Stellung hatte ihnen schon in der vorigen Periode fortdauernd neue Aufgaben zugeführt, und mußte solche jetzt, wo die Bedeutung des Kreises zunahm, in immer steigendem Maße ihnen zuführen.

Als im Januar 1567 die Abhaltung eines gemeinsamen Münzdeputationstages mit Franken und Bayern beschlossen wurde, zu dem je ein Gesandter der Fürsten, der Prälaten, Grafen und Herren und der Städte abgeordnet wurde, da erhielten diese den Auftrag, demnächst an die ausschreibenden Fürsten über den Ausfall der Verhandlungen zu berichten, welche dann ihrerseits den Bericht an die Zugeordneten der Bänke weitergaben. In derselben Weise geht der Bericht der schwäbischen Kreisgesandten auf dem Frankfurter Deputationstage im Jahre 1569 zunächst an die ausschreibenden Fürsten, und als im Jahre 1572 wiederum ein gemeinsamer Münztag der drei korrespondierenden Kreise

[1] Diese Bezeichnung läßt sich als amtlich auch in diesem Zeitraum nicht nachweisen, doch finden wir am Ende desselben in dem Kreisabschied des Jahres 1616 bei Gelegenheit der Bestellung eines neuen Kreissyndikus die Worte „Directorio des Herzogen zu Würtemberg Fürstl. Gnaden". Kreisabschiede, Abschriften II. Ludwigsburger Archiv.

stattfindet, da wird auch diesmal den Gesandten aufgegeben, an die ausschreibenden Fürsten zu berichten, durch deren Vermittelung der Bericht erst an die Bänke gelangt.

Nicht in allen Fällen ist so verfahren, wir finden auch, daß Gesandte auf einem Kreistage berichten, aber als die Regel möchte ich es bezeichnen, daß alle Berichte von Gesandten und von Deputierten, die zu Verhandlungen mit anderen Kreisen, oder mit nicht zum schwäbischen Kreise gehörigen Ständen abgeordnet waren, an erster Stelle an die ausschreibenden Fürsten gingen und erst von dort aus zur Kenntnis der Kreisstände gebracht wurden.

Es hatte dies Verfahren den Vorzug der Einfachheit, außerdem aber war es wichtig, daß die ausschreibenden Fürsten zuerst über die Kreisangelegenheiten unterrichtet waren, da das von diesen abhängige Ausschreiben der Kreistage ihnen zustand.

Wie gleichfalls bereits vor 1563 erwuchs des weiteren den ausschreibenden Fürsten daraus ein erheblicher Einfluß, daß sie für die Kreistage die Proposition aufstellten, d. h. die Tagesordnung bestimmten. Schon früher hatten sie sich über diese vorher untereinander geeinigt, jetzt wurde es Brauch, daß sie an dem Ort, an welchem der Kreistag stattfinden sollte, etwas vorher eintrafen und eine vorbereitende Beratung abhielten[1].

Die erste Nachricht über eine solche vorbereitende Beratung finden wir bei Gelegenheit des Kreistages vom Februar 1573. Damals machten die Konstanzer Gesandten an diejenigen Würtembergs Mitteilung über Jagdstreitigkeiten zwischen dem Gotteshaus Reichenau, der Landgrafschaft Nellenburg und dem Komuentur auf der Mainau. Man kam überein, die Angelegenheit diesmal noch nicht auf dem Kreistage zur Sprache zu bringen.

Mit ausdrücklichen Worten geschieht dann im Jahre 1588 der vorbereitenden Beratung der ausschreibenden Fürsten Erwähnung. Es heißt dort: „Bey der vorgehenden sonderbaren Collation mit den Constantzischen[2]“ sei die beiderseitige Ansicht der ausschreibenden Fürsten zum Ausdruck gelangt, daß sie bezüglich des Tagungsortes des Kreistages nicht an Ulm gebunden seien, sondern daß derselbe ihrer Wahl unterstehe.

Weiter fiel den ausschreibenden Fürsten nach und nach die Regelung mancher anderer Angelegenheiten zu, die ihnen der Kaiser oder der Kreistag überließ.

---

[1] Ohne nähere Angaben erwähnt auch Moser dieses Gebrauchs. J. J. Moser, Von der Teutschen Crays-Verfassung. 10. Band des neuen Teutschen Staatsrechts. Kap. 10, § 29, S. 347 f.

[2] Gerhard l. c. IV. (6.)

Einmal ist da die Korrespondenz in wichtigeren Fragen, namentlich mit dem Kaiser zu nennen, die ihnen verschiedentlich besonders aufgetragen wird, dann aber sind es auch Angelegenheiten, in denen sie direkt handelnd auftreten.

So zuerst im Jahre 1577, als es sich darum handelte, die Fugger'sche Matrikel festzustellen. Es wurde den zur Vorbereitung der Moderation ernannten Inquisitoren aufgegeben, zu untersuchen, wie hoch die Matrikel anzusetzen sei, und darüber den ausschreibenden Fürsten zu berichten. Diese würden daraufhin kraft kaiserlicher Vollmacht die Matrikel endgültig feststellen und den einzelnen Bänken die nötigen Mitteilungen zugehen lassen.

Häufiger sind die Fälle, in denen die ausschreibenden Fürsten auf Grund einer Autorisation des Kreistages handeln.

Im Jahre 1585 war, wie wir in dem Paragraphen über das Finanzwesen gesehen haben, der Kreiseinnehmer unter strengere Kontrolle gestellt, indem ihm untersagt wurde, andere als Gehaltszahlungen ohne speziellen Befehl des Kreistages zu leisten. Sollte ein Stand in die Lage kommen, von einem Kreistage zum andern Aufwendungen für den Kreis zu machen, so sollte derselbe sie vorstrecken. Um nun die Härte, die hierin liegen konnte, wenn zwei Kreistage sich erst nach mehr als einjähriger Unterbrechung folgten, zu beseitigen, wurde den beiden ausschreibenden Fürsten das Recht eingeräumt, in diesem Falle an Stelle des Kreistages an den Kreiseinnehmer den Zahlungsauftrag zu erteilen.

In einer anderen Sache wurden sie im Jahre 1591 von dem Kreise zu Kommissarien ernannt. Damals handelte es sich um die oben besprochene Zollerhöhung und Zollerrichtung der Grafen von Montfort. Der Kreistag beauftragte die ausschreibenden Fürsten mit der Untersuchung dieser Angelegenheit; und er that dies im Gegensatz zu dem Beschluß des Regensburger Reichstages vom Jahre 1576 und des ihm folgenden schwäbischen Kreistages von 1577, durch den der Kreisoberst damit betraut worden war, auf die widerrechtliche Errichtung von Zöllen ein Augenmerk zu haben. Über das Resultat der Untersuchung sollten die ausschreibenden Fürsten an die Zugeordneten berichten.

Eine fernere Befugnis übertrug ihnen der Kreistag vom Oktober 1599. Es war eine Kreissteuer erhoben worden, um mit derselben für eventuelle Fälle eine Nachsendung von Truppen nach Ungarn gegen die Türken zu bestreiten. Da plötzlich die Aussichten sich friedlicher anließen, so beschloß der Kreistag, daß die ausschreibenden Fürsten, falls das Friedensgerücht sich bewahrheiten sollte, und man auch im kommenden Jahre keines Geldes bedürfen würde, den Kreiseinnehmer anweisen sollten, das für den Nachschub gezahlte Geld den Ständen zurückzuerstatten.

Digitized by Google

Als Kommissarien wurden die ausschreibenden Fürsten ebenfalls im Jahre 1606 von dem Kreise bestellt, um die von den Städten Eßlingen und Pfullendorf gegenüber den Zahlungsmandaten des Kreises vorgeschützte Zahlungsunfähigkeit zu prüfen. Dabei wurde Eßlingen speziell Würtemberg und Pfullendorf Konstanz zugewiesen. Es wurde in das Ermessen der ausschreibenden Fürsten gestellt, welche Weisung sie auf Grund der Untersuchung dem Kreissyndikus bezüglich der gegen beide Städte zu ergreifenden Maßnahmen erteilen wollen. Endlich erhielten im März 1609 die ausschreibenden Fürsten von dem Kreistage den Auftrag, Kreissyndikus und Prokurator zu energischem Vorgehen gegen die säumigen Stände zu veranlassen, jedoch mit der Nebenbestimmung, daß ihnen selbst die Entscheidung über etwaige Mittellosigkeit eines Standes vorbehalten blieb.

In allen diesen Fällen waren es zunächst Pflichten, die den ausschreibenden Fürsten erwuchsen, erst indirekt erstarkte durch sie ihr Einfluß und ihre Stellung im Kreis. In einer Beziehung trat in dieser Periode aber auch direkt eine Konsolidierung ihrer Rechte ein.

Schon in dem vorigen Zeitraum hatten sie es nach mancherlei Kämpfen erreicht, speziell einen Kandidaten zum Reichskammergericht präsentieren zu dürfen. Neue Anmaßungen ihrerseits führten dann zu einem Wiederaufleben dieses Streites, aber das Ende war, daß sie eine Ausnahmestellung in dieser Beziehung behaupteten, obwohl die Reichsgesetze hierfür keinerlei Anhaltspunkte boten.

Seit 1577 finden wir sie dauernd in dem Recht, unter sich alternativ abwechselnd einen eigenen Kandidaten zu nominieren, der gleichzeitig mit den beiden von den übrigen Ständen präsentierten Kandidaten dem Kammergericht vorgeschlagen wurde.

So bedeutend hiernach die Stellung der ausschreibenden Fürsten war, so sehr sie sich seit 1563 gefestigt hatte, man kann trotzdem in keiner Weise davon reden, daß sie über den Kreis hinausgewachsen waren. Wir haben gesehen, wie es vorkam, daß die übrigen Stände ihnen in einzelnen Fällen mit Erfolg Opposition machten. Namentlich haben die Prälaten auf der einen, auf der anderen Seite die Städte fortgesetzt eine nennenswerte Rolle gespielt. Was erstere angeht, so zeigte sich ihr Einfluß z. B. auch darin, daß sie in Gemeinschaft mit den Bischöfen von Konstanz und Augsburg im Jahre 1584 Würtemberg als Inhaber der Kreiskanzlei bestimmten, die Kreisabschiede fürderhin nach dem alten und neuen Kalender zu datieren, ein Verfahren, das mit vereinzelten Ausnahmen bis zum westfälischen Frieden beibehalten ist. Endlich aber bildete neben den Prälaten und Städten schon die gegenseitige Eifersucht der beiden ausschreibenden Fürsten, deren einer ein weltlicher Stand

evangelischer Religion, der andere ein geistlicher Stand und Würdenträger der katholischen Kirche war, ein starkes Hemmnis für die einseitige Machterweiterung eines derselben. Dies erklärt es vor allen, daß es Würtemberg auch dadurch, daß es jahrelang das Kreisoberstenamt innehatte, nicht gelang, eine beherrschende Stellung zu gewinnen.

Hierbei darf allerdings nicht außer acht gelassen werden, das die Befugnisse des Obersten genau fixiert waren, ehe der Herzog von Würtemberg Kreisoberst wurde. Sie sind oben besprochen worden. Die Schranken des von seinen Zugeordneten abhängigen Obersten waren derartige, daß für Würtemberg seine Wahl zum Obersten kaum eine Machterweiterung bedeutete. Dies hat denn auch thatsächlich fast ausschließlich die mit dem Amt verbundene Last empfunden und dasselbe stets nur mit Widerstreben übernommen. Die Entwickelung der Kreisorganisation, die ihrerseits wiederum durch die gesamten Verhältnisse bedingt war, hatte es unmöglich gemacht, daß aus dem Kreisobersten auch bei thatsächlicher Vereinigung mit der Macht eines ausschreibenden Fürsten ein neuer Stammesherzog wurde.

Für die Fixierung der Stellung des Obersten mag auch noch angeführt werden, daß im Jahre 1609 die ausschreibenden Fürsten gemeinsam das Obristenamt interimistisch verwalteten, ohne daß auch nur die Besorgnis laut geworden wäre, als könnten sie die mit demselben verbundenen Befugnisse dauernd an sich reißen.

Im Mittelpunkte des rechtlichen Lebens des Kreises steht noch immer der Kreistag. Dem Rechte nach stehen ihm dieselben Funktionen, dieselbe Autorität und dieselben Gerechtsame zu, die wir in der vorigen Periode als in seinem Besitz nachweisen konnten.

Seine Sitzungen vollziehen sich unter den gleichen Formen, die Protokolle, die Abschiede und ihre Beurkundung haben sich in nichts verändert, nur daß hie und da im Detail die Formalitäten weiter ausgebildet wurden.

In dieser Beziehung lassen sich zwei Momente anführen.

Es ist einmal die Beobachtung einer Reihenfolge bei der Beratung auf den Kreistagen. Von einer derartigen Bestimmung kannte die vorige Periode nichts, während wir in dieser mehrfachen Erörterungen darüber begegnen.

Als maßgebend ausdrücklich anerkannt wurde die Reihenfolge der Proposition für die Reihenfolge bei den Verhandlungen im Jahre 1585. Damals war auf dem Ende September zusammengetretenen Kreistage eine Gesandtschaft der Stadt Straßburg erschienen. Unter Betonung des Prinzips, die Angelegenheiten der in der Proposition angekündigten Reihenfolge nach zu hören, wie es Brauch sei, entschloß man sich, in diesem einen Falle eine Ausnahme zu machen und

die Straßburgische Angelegenheit — es handelte sich um ein beabsichtigtes Bündnis der Stadt Straßburg mit den Eidgenossen — zuerst zu erledigen.

Ein wie großer Wert jetzt bereits auf Beobachtung der Formvorschriften gelegt wurde, zeigte sich bei dieser Gelegenheit darin, daß selbst gegen die Zulassung der einen Ausnahme verschiedene Stände, wie der Bischof von Augsburg, die Äbte von Ellwangen, Salmannsweiler und Ochsenhausen, die Äbtissin von Buchau und der Landkommentur von Alschhausen stimmten.

Von noch erheblicherem Interesse ist eine aus dem Jahre 1587 stammende Nachricht über die Einführung der Gesandten am Kreistage.

Schon in der vorigen Periode war es üblich geworden, daß häufig nicht die Stände selbst, sondern ihre Gesandten auf dem Kreistage erschienen. Die damals über ihre Bevollmächtigung gegebenen Bestimmungen habe ich aufgeführt. Sie betrafen den sicheren Nachweis ihrer Vollmacht und ihre ausreichende Instruktion, über die Art und Weise, wie sie diese Vollmacht, resp. wann sie dieselbe zu übergeben, darüber findet sich bis 1563 keinerlei Notiz.

Im Jahre 1587 wird es dann plötzlich als alter Gebrauch bezeichnet, daß sich die Gesandten zum Kreistage bei der Kreiskanzlei melden und dort ihre Vollmacht übergeben[1]. Wann und wodurch dieser Gebrauch aufgekommen, habe ich nicht festzustellen vermocht. Derselbe dürfte einerseits damit zusammenhängen, daß überhaupt die Bedeutung der Kreiskanzlei ganz von selbst mit den Jahren zunahm, finden wir doch wiederholt in den Akten gesagt, Berichte und Gutachten seien an sie zu erstatten. Wesentlicher aber war, daß es üblich wurde, daß sich die Stände fast ausschließlich durch Gesandte auf den Kreistagen vertreten ließen, und daß vielfach ein Gesandter mehrere Stände vertrat. Dadurch wurde es wünschenswert, von vornherein über die Anzahl und Vertretung der Stimmen orientiert zu sein. Und es lag nahe, die Kreiskanzlei zu dieser Orientierung zu benutzen.

Die betreffende Stelle des Kreisabschiedes lautet:

„Dieweyl auch bey dieser Craysversamblung die Abgesandten und Potschaften sich bey deß Creys Cantzley, altem herkommen gemäß, nicht alle angezeigt, noch ihre gewält eingeben; also ist verabschidet, daß es hinfüro ordentlich geschehen solle, damit sich der session, auch der umbfrag halben kein verzug noch verlängerung zutrage, sondern in rathe mit der deliberation desto förderlicher vorgeschritten werden könnte."

Damit war also ein Gebrauch, der längere Zeit geübt, dann wieder unterblieben war, geradezu zum Gesetz erhoben. Gleichzeitig hatte das Kreis-

[1] Kreisabschiede, Abschriften 1. 28. November/8. Dezember 1587. J. J. Moser, Von der Teutschen Crays-Verfassung. Neues Teutsches Staatsrecht, Bd. 10, S. 344.

direktorium, mit dem die Kreiskanzlei verbunden war, eine Vermehrung seiner Bedeutung erlangt[1].

Bezüglich der Formalien ist noch zu erwähnen, daß ein Kreisabschied vom November 1588 existiert, der nur mit vier Siegeln untersiegelt ist, da Würtemberg die Untersiegelung verweigerte, weil der Kreistag Mömpelgard nicht als Kreisstand hatte anerkennen wollen. Dieser Vorfall führte zu einer längeren, aber erfolglosen Korrespondenz zwischen Würtemberg und Konstanz, indem dieses Würtemberg unter Hinweis auf die Gültigkeit der Majoritätsbeschlüsse zur nachträglichen Untersiegelung zu bestimmen suchte. Indessen hat dieses Vorkommnis weitere Folgen nicht gehabt, namentlich findet sich keinerlei Notiz, daß etwa ein Stand die Rechtsverbindlichkeit jenes Abschieds wegen des einen fehlenden Siegels angefochten hätte.

Bei derselben Gelegenheit war auch die Frage zur Erledigung gelangt, wer im Falle, daß die würtembergischen Gesandten als Partei während der Kreistagsverhandlungen abtreten müßten[2], die Umfrage zu halten habe. Baden hatte zunächst dieses Recht für sich in Anspruch genommen, weil die Umfrage Sache der weltlichen Fürstenbank sei, dem hatten sich jedoch die bischöflich konstanzischen und augsburgischen Gesandten unter Hinweis auf den Vorrang der geistlichen Fürstenbank widersetzt. Sie sagten, es sei überhaupt unbekannt, auf Grund welches Rechtstitels Würtemberg die Kanzlei und die Leitung der Kreistagsverhandlungen erlangt habe. Das Ende war, daß Konstanz die Umfrage hielt, während es seinerseits von Augsburg gefragt wurde.

Bei der Umfrage selbst wurde, was wohl schon am Ende der vorigen Periode feststand, es streng beobachtet, daß erst die Stände einer Bank votierten, ehe man zum Befragen der folgenden überging.

Wichtiger als diese Formalien ist die Stellung des Kreistages in der Zeit von 1563 bis 1618. Ich sagte oben, rechtlich sei sie die gleiche gewesen wie in der vorigen Periode, dagegen läßt sich in den thatsächlichen Verhältnissen ein erheblicher Unterschied konstatieren. Die Kreisgewalt repräsentiert nach wie vor der Kreistag, aber die Arbeiten werden in zunehmendem Maße nicht mehr durch ihn selbst, sondern durch Ausschüsse und auf Sitzungen der einzelnen Bänke erledigt. Die thatsächliche Bedeutung des Kreistages ist zu einem guten Teil an die sogenannten Deputationen und an die Bänke gekommen.

Zunächst kommen die Deputationen in Betracht. Von der Einrichtung

---

[1] Wir werden sehen, wie später die Legitimation bei dem Direktorium selbst vorgenommen werden mußte.

[2] Nach den Akten scheint in der Regel ein Stand, der Partei war, für die Dauer der Beratung seiner Angelegenheit abgetreten zu sein.

der sogenannten „Ordinari-Deputation" war oben die Rede[1]. Sie war noch mehr als schon vor 1563 zu einem ständigen Institut geworden. Es wurde selbstverständlich, daß sie auf jedem Kreistage zusammentrat. Außerdem kam es hin und wieder auch vor, daß man sie unabhängig von Kreistagen einberief, um spezielle Angelegenheiten zu erledigen, während die Einsetzung besonderer Ausschüsse ad hoc, wenn wir von dem Münz- und Moderationswesen absehen, seltener wurde.

Wie es zusammenhängt, daß die Thätigkeit und Bedeutung dieses ständigen Ausschusses in solchem Umfange zunahm, läßt sich mit Sicherheit kaum angeben. Die Quellen sprechen gelegentlich davon, daß sich manche Angelegenheiten besser in einem Ausschuß als im Plenum erledigen ließen. Dies war aber stets der Fall gewesen, und auch in der vorigen Periode waren bereits mancherlei Arbeiten von der Ordinari-Deputation erledigt, ohne daß diese eine derartige Bedeutung erlangt hätte. Ich nehme an, daß der Umstand, daß seltener die Stände persönlich erschienen, und daß es immer üblicher wurde, oft eine und dieselbe Person als Gesandten für mehrere Stände zu bevollmächtigen, das Wachsen der Bedeutung des Ausschusses begünstigt hat. In ihm waren die bedeutenderen Stände vertreten, die Gesandten der übrigen aber fielen nicht annähernd in dem Maße ins Gewicht, wie das die Stände bei persönlichem Erscheinen gethan haben würden. Sodann nahmen in dieser Periode die Verwaltungsarbeiten, wenn ich mich so ausdrücken darf, zu, und gerade sie waren es, deren Erledigung in einem Ausschuß mancherlei Vorzüge bot. Dagegen hatten umgekehrt nach Annahme der Kreisexekutionsordnung die eigentlichen legislativen Arbeiten eine Verminderung erfahren.

Die Zusammensetzung des ständigen Ausschusses fixierte sich, was die Anzahl der Vertreter anbelangt, jetzt allmählich im Gegensatz zu dem Schwanken des vorigen Zeitraumes. Im Mai 1564 besteht derselbe aus den Gesandten der Bischöfe von Konstanz und Augsburg, denen des Herzogs von Würtemberg, des Markgrafen von Baden, der Äbte von Salmannsweiler, Weingarten und Petershausen, der Grafen von Montfort und Truchseß und der Städte Augsburg und Ulm. Auf dem Novemberkreistage desselben Jahres sind dieselben Stände bis auf Salmannsweiler und Petershausen, welche fehlen, vertreten[2]. Dann wird während einiger Zeit die Zusammensetzung des Ausschusses von den Akten nicht erwähnt, bis im Januar 1567 der Streit zwischen Prä-

[1] Siehe oben S. 139 ff.

[2] In den Akten steht für Augsburgische „Dillingische". Die Identität beider ergiebt sich aus einer Stelle bei Gerhard I. (3) vom Jahre 1563.

laten, Grafen und Herren einerseits, den Städten andererseits über die Anzahl der Vertreter im ständigen Ausschuß ausbrach.

Die Städte stellten nämlich den Satz auf, daß ihnen die gleiche Vertreteranzahl, wie den Prälaten, Grafen und Herren zusammen, gebühre, dem sich diese widersetzten.

Dies Verlangen der Städte ist an sich auffallend. Denn wenn auch im schwäbischen Kreise zahlreiche Städte sich als Kreisstände befanden, und wenn auch die Bedeutung einzelner erheblich war, so war doch befremdend, daß eine Bank die gleiche Stimmenzahl wie zwei Bänke beanspruchte. Wieder einmal spielte die Auffassung hinein, welche in den beiden Fürstenbänken und in der Bank der Prälaten und derjenigen der Grafen und Herren je eine Bank erblickte.

Ich habe über die Einwirkung dieser Auffassung auf die militärischen Verhältnisse gesprochen. Dort war den Städten die doppelte Zahl der Zugeordneten im Vergleich zu den anderen Bänken zugestanden, jetzt wurde von ihnen bezüglich des ständigen Ausschusses eine analoge Forderung gestellt, obwohl ein Zweifel darüber nicht bestehen konnte, daß nach Kreisrecht die Prälaten einerseits, andererseits die Grafen und Herren zwei getrennte Bänke bildeten.

Der Streit wurde vertagt, weil es verschiedenen Gesandten an hinreichenden Instruktionen fehlte, und man außerdem in den Akten nachzusehen wünschte, wie es früher damit gehalten war.

Über die in der Ordinari-Deputation vertretenen Stände finden wir bei Beginn des Streits keine Notiz. Erst im März 1569 werden sie wieder namentlich aufgeführt. Die Akten nennen hier als Deputationsmitglieder die Gesandten sämtlicher Fürsten, sodann diejenigen der Äbte von Weingarten und Weissenau, der Grafen von Zollern und Frundsberg und der Städte Augsburg und Ulm. Die Städte haben hier noch keine stärkere Vertretung als die Prälaten- und Grafenbank. Drei Jahre später haben wir dann die Zusammensetzung, welche dem Prinzip nach bei auch fernerem Wechsel in den als Vertretern bestellten Ständen zu einer ständigen in unserer Periode wurde.

Der Abschied des Januars 1572 nennt nämlich als Deputierte des ständigen Ausschusses die Abgesandten sämtlicher Fürsten, diejenigen der Äbte von Weissenau und Ochsenhausen, ferner die der Grafen von Fürstenberg und Montfort und endlich die der Städte Augsburg, Ulm und Eßlingen. Darnach war die Mitgliederzahl der städtischen Vertreter um einen erhöht.

Bei diesem Modus ist es fürs erste geblieben, wenn auch im Jahre 1577 die Städte nochmals ihre ursprüngliche Forderung geltend machten. Ein ausdrücklicher Beschluß, der diese Angelegenheit formell erledigt hätte, wurde nicht gefaßt, indessen haben sich die Städte bei dem ihnen gemachten Zugeständnis

beruhigt. Anfangs zwar waren sie nur dadurch zur Teilnahme an der „Ordinari-Deputation" zu bewegen, daß man den Beschlüssen den Zusatz hinzufügte, sie sollten den Rechten der beiden streitenden Parteien unpräjudizierlich sein, allmählich aber schlief die Angelegenheit ein, und schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit werden die Beschlüsse wieder ohne Klausel zu Protokoll genommen.

Ob dem Wechsel der einzelnen Stände, welche die Gesandten stellen, ein Prinzip innewohnt, ließ sich nicht feststellen.

Bei den Prälaten und Grafen ist der Wechsel ein fortwährender, am ständigsten stellt noch für erstere Salmannsweiler den einen Vertreter. Die Städtebank ist andererseits ständig durch Augsburg und Ulm vertreten, während der dritte Vertreter gleichfalls beliebig wechselt. Den Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen in der Ordinari-Deputation hatte naturgemäß Würtemberg. Im übrigen scheinen besondere Formvorschriften für ihre Verhandlungen nicht existiert zu haben.

Bindend waren die Beschlüsse des Ausschusses nicht. In dieser Beziehung hatte bekanntlich früher ein feststehender Modus nicht bestanden, bis dann die Angelegenheit im Jahre 1588 bei Gelegenheit des Mömpelgard'schen Streites ausdrücklich zur Entscheidung gelangte. Die Frage, ob Mömpelgard zum schwäbischen Kreis gehöre, war damals in Ausschüssen erörtert und verneinend entschieden worden. Infolgedessen kam es zu Auseinandersetzungen über die Kompetenz des Ausschusses, deren Folge die Entscheidung war, daß die Beschlüsse des Ausschusses zur Erlangung der Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch das Plenum des Kreistages bedürften. Es heißt dort[1]: „Der Ausschuß hab nit vollen potestatem entlich zu schließen, sonder mueße vor referiert werden".

Andererseits lassen sich für die thatsächliche Bedeutung des Ausschusses noch weitere Belege anführen. Am weitgehendsten ist in dieser Beziehung die Rolle, die derselbe im Jahre 1569 bei der Wahl Herzog Ludwigs von Würtemberg zum Kreisobersten gespielt hat. Herzog Christoph war im Dezember 1568 gestorben. Es handelte sich infolgedessen darum, einen neuen Kreisobersten zu wählen. Die Verhandlungen über diese Angelegenheit, welche dazu führten, daß man eine aus je einem Vertreter der fünf Bänke bestehende Gesandtschaft an Herzog Ludwig absandte, sind, wie in dem Abschied ausdrücklich bemerkt wird, in dem Ausschuß geführt. Gerhard sagt sogar[2], der Beschluß, Herzog Christoph das Kreisobersteuamt anzubieten, sei im Ausschuß gefaßt. Eine Bestätigung durch das Plenum wird nicht erwähnt. Dagegen nahm allerdings der Ausschuß, welcher wieder zusammentrat, nachdem am

[1] Gerhard l. c. IV. (6.)
[2] Gerhard l. c. III. (5.)

20. April die bedingt bejahende Antwort Herzog Christophs eingetroffen war, diese nur ad referendum, so daß die endgültige Wahl Herzog Christophs zum Obersten doch, wie es Reichs- und Kreisgesetze vorschrieben, durch das Plenum des Kreistages erfolgt sein dürfte.

Daß durch die Zunahme der Bedeutung des Ausschusses das Interesse an den Verhandlungen der Kreistage selbst abnehmen mußte, und damit das persönliche Erscheinen der Stände auf denselben zu einer noch selteneren Ausnahme wurde, liegt auf der Hand.

In noch erheblicherem Maße als durch die Ordinari-Deputation wurde die thatsächliche Bedeutung des Kreistages durch die zunehmende Bedeutung der einzelnen Bänke beeinträchtigt.

Zwei Faktoren haben wohl hauptsächlich zu dieser Entwickelung beigetragen: einmal wiederum der Umstand, daß immer seltener die Kreistage von den Ständen persönlich besucht wurden, was freilich auch umgekehrt seinerseits durch die zunehmende Bedeutung der Bänke begünstigt wurde, und dann namentlich die religiösen Verhältnisse. Dadurch, daß die Stände der einzelnen Bänke im schwäbischen Kreis die gleiche Religion hatten, oder daß doch die der gleichen Religion angehörigen Stände die überwiegende Mehrheit auf einer und derselben Bank bildeten, war es bedingt, daß sich die „Bankverwandten" untereinander durch eine noch engere Interessengemeinschaft verbunden fühlten, als diejenige war, die sie als Kreisstände verband.

Die Einwirkung der religiösen Spaltung auf die Verhältnisse im schwäbischen Kreis, soweit sie auf den Kreistagen und insbesondere in dem staatsrechtlichen Leben des Kreises zu Tage trat, ist äußerlich eine auffallend geringe. Selbst als im Jahre 1607 infolge der über Donauwörth[1] verhängten Acht von Würtemberg ein Kreistag ausgeschrieben wird, den Konstanz sich mitauszuschreiben weigert und den kein katholischer Stand beschickt, entstanden daraus keine weiteren Folgen. Bereits im Jahre 1609 fand wieder ein allseitig besuchter Kreistag statt, auf dem sogar, ohne daß es darüber zu besonderen Kämpfen kam, der Beschluß gefaßt wurde, zu Gunsten Donauwörths von Kreis wegen beim Kaiser vorstellig zu werden.

Man wird in diesem äußerlichen Zurücktreten der religiösen Gegensätze mit Recht eins der stärksten Beweismomente für das Einheitsbewußtsein der schwäbischen Kreisstände erblicken dürfen. Indessen fehlt es auf der anderen Seite nicht an einzelnen Vorfällen, aus denen hervorgeht, daß im stillen doch die religiösen Verhältnisse bei der Gestaltung der Zustände im Kreise wesentlich mitgewirkt haben.

[1] Siehe oben S. 262.

Bereits in den Verfassungskämpfen der vorigen Periode wurden Machinationen der katholischen Partei erwähnt, die in erster Linie damit zusammenhingen, daß man den Einfluß des protestantischen Würtembergs als eines der beiden ausschreibenden Kreisfürsten fürchtete. Damals hatte der energische Appell Herzog Christophs an das schwäbische Stammesgefühl — er hätte gehofft, „daß wir Schwaben unser alt Lob wiederumb erlangt", wenn man die Zwistigkeiten nicht beiseite ließe, so würde es bald heißen, „lueg ein jeder fuchs seines Balgs"[1] — die drohenden Verwickelungen beseitigt. Trotzdem bestand die besondere Verbindung der Prälaten, die Abt Gerwik Blarer von Weingarten ins Leben gerufen hatte, weiter, und als im Jahre 1587 der Streit über die Ernennung des Oberstleutnants ausbrach[2], da deckten sich die beiden Parteien, die sich gegenüber standen, im ganzen mit den beiden religiösen Parteien des Kreises. Es wurde auch, wie schon 1562, von besonderen Tagen der Prälaten- und Grafenbank gesprochen. Dort seien die Beschlüsse gefaßt, so daß die jetzt auf dem Kreistage abstimmenden Stände gar nicht mehr die Möglichkeit einer freien Entschließung hätten. Die protestantische Partei wollte deshalb den Mehrheitsbeschluß des Kreistages nicht anerkennen. Er sei nicht vollgültig, weil er sich lediglich als eine Wiederholung der Beschlüsse der einzelnen Bänke darstelle. Man nannte die Voten der Stände auf dem Kreistage «placet-vota»[3].

Deutlich zu Tage trat sodann die religiöse Spaltung ebenfalls in den Jahren 1605 und 1606 anläßlich des kaiserlichen Hilfsbegehrens gegen die Türken, dem gegenüber die evangelischen Stände sich ablehnend verhielten. Insbesondere erhob Würtemberg gegen die Bewilligung mit der Motivierung Widerspruch, daß bei dem Wiederausbruch des Krieges die Religion mit im Spiele sei[4].

Neben Religion und Abnehmen des persönlichen Besuchs der Kreistage trug zur Hebung der Bedeutung der Bänke endlich auch noch der Umstand bei, daß sich die Bankverwandten als Standesgenossen fühlten und deshalb stets darauf bedacht waren, soweit es nach den bestehenden Bestimmungen zulässig war, thunlichst diejenigen Angelegenheiten, die speziell ihre Bank betrafen, selbst zu regeln. Dies zeigte sich unter anderem im Jahre 1585.

Infolge Erbfalls war im badischen Hause eine Teilung eingetreten. Beide

[1] Gerhard l. c. I. (3.)

[2] Siehe oben S. 323 f.

[3] Gerhard l. c. IV. (6.) — J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht. Bd. 28, § 114, S. 356.

[4] Gemeint ist der Abfall des Siebenbürgischen Hospodaren Botschkay, bei dem angeblich Religionsbedrückungen seitens Österreichs mitgespielt hatten.

Fürsten, Philipp und Ernst Friedrich von Baden, wandten sich an den Kreistag mit der Bitte, darüber zu entscheiden, welcher von ihnen als Zugeordneter der weltlichen Fürstenbank zu fungieren habe. Es war dies zuerst auf dem Oktoberkreistage des Jahres 1584 zur Sprache gekommen. Eine Entscheidung erfolgte damals nicht, und in dem Abschied des folgenden Kreistages vom September 1585 finden wir eine Vorstellung der würtembergischen Gesandten, welche die von Baden in Sachen des Zugeordnetenamts der weltlichen Fürstenbank beantragte Entscheidung für diese in Anspruch nehmen. Sie beziehen sich auf den im April 1556 gefaßten Kreisbeschluß, welcher die Wahl der Zugeordneten den einzelnen Bänken endgültig zugewiesen hatte.

Die Beschlußfassung über die Bestellung des Zugeordneten scheint dann thatsächlich von der weltlichen Fürstenbank gefaßt zu sein. Einen direkten Beleg vermag ich hierfür allerdings nicht zu erbringen, aber die Kreistagsabschiede bringen keinerlei Nachricht von einem Kreistagsbeschluß über diese Angelegenheit, so daß, da wir wissen, daß vollzählig besetzte Kriegsratstage stattfanden, angenommen werden muß, daß die weltliche Fürstenbank die betreffende Entscheidung gefällt hat.

Dieselbe badische Teilung wurde noch in anderer Weise die Veranlassung zur Steigerung der Bedeutung der Bänke.

Die beiden Fürsten beanspruchten nämlich jeder besonderen Sitz und Stimme auf dem Kreistage. Dieser erteilte seine Zustimmung, erklärte dabei aber ausdrücklich, daß die Angelegenheit eigentlich vor die weltliche Fürstenbank gehöre. Allerdings ist dies der einzige mir bekannte Fall, in dem der Kreistag die Entscheidung der Frage über Sitz und Stimme nicht ausschließlich für sich in Anspruch genommen hat.

In den laufenden Geschäften zeigte sich das Zunehmen des Übergewichts der einzelnen Bänke in der mannigfachsten Weise. Es wird in dieser Periode stehend, daß, wenn Gesandte des Kreises oder zu Münztagen abgeordnete Sachverständige Bericht zu erstatten haben, dies, wenn nicht gerade ein Kreistag beisammen ist, in der Weise geschieht, daß die betreffenden an die ausschreibenden Fürsten referieren, und diese dann den Bericht an die einzelnen Bänke gelangen lassen. Die Bänke treten als Zwischeninstanz zwischen die Verwaltungs- und Vollstreckungsorgane des Kreises und den seine Machtvollkommenheit noch immer formell repräsentierenden Kreistag.

Auch die Beschlüsse der Münzdeputierten, denen im voraus von dem Kreistage eine rechtsverbindliche Kraft beigelegt war, wurden den ausschreibenden Fürsten mitgeteilt und von ihnen an die Bänke weitergegeben. Dabei wurde, wie schon ein Beschluß im März 1564 zeigt, in der Weise verfahren, daß der

Bericht durch die ausschreibenden Fürsten an die „Verordneten" der einzelnen Bänke gesandt wurde, die ihn dann ihrerseits ihren Bankverwandten zugänglich machten. Belege hierfür finden sich ferner aus den Jahren 1567, 1572, 1583, 1585, 1587 und 1599[1].

Bei der Präsentation der Assessoren zum Kammergericht kamen — ich habe dies oben ausgeführt — die Bänke bereits in der vorigen Periode in Betracht. Nachdem dies sich dann noch gesteigert, so daß sie insoweit eine Zeit lang geradezu die Stelle des Kreistages einnahmen, trat durch die Beschlüsse des Kreistages vom Jahre 1577, welcher den Ständen der beiden Religionsparteien unbekümmert um ihre Zugehörigkeit zu einer oder der anderen Bank je einen Kandidaten zuwies, wiederum eine rückläufige Bewegung ein.

Daß übrigens häufiger, als es aus den Kreisakten hervorgeht, Tagungen der einzelnen Bänke stattgefunden haben, beweist ein Beschluß aus dem Jahre 1585, nach welchem die Unkosten der Zusammenkünfte einzelner Bänke in Angelegenheiten, welche ausschließlich sie und nicht den gesamten Kreis angehen, von der betreffenden Bank, nicht aber aus Kreismitteln zu decken sind. Die Zusammenkünfte der Prälaten- und Grafenbank aus den Jahren 1587 und 1588 anläßlich des Streites über die Wahl eines Oberstleutnants habe ich an anderer Stelle erwähnt.

Entsprechend der größeren Bedeutung, welche die Bänke in dieser Periode gewannen, läßt sich ein Fortschreiten in ihrer Organisation feststellen.

Ich bezeichnete oben als dasjenige Institut, aus welchem sich der Bankvorsitz vermutlich entwickelt habe, das Zugeordnetenamt. Auch in der zweiten Periode lassen sich Fingerzeige hierfür erbringen. Zunächst weist auf den Zusammenhang beider Institutionen der Umstand hin, daß an allen Stellen, an denen von amtlichen Mitteilungen an die Bänke die Rede ist, die „Zugeordneten" oder „Verordneten"[2] der Bänke als diejenigen Personen genannt werden, an welche die betreffende Mitteilung durch die ausschreibenden Fürsten zu geschehen hat, während dieselbe dann von ihnen an ihre Bankgenossen weiter gegeben wird.

Allerdings würde an sich der Name allein nicht viel beweisen, wie denn z. B. Moser mit Recht für eine spätere Zeit sagt, die Bezeichnung „Zugeordnete" für die Bankdirektoren bedeute etwas ganz Anderes als dieselbe Bezeichnung in materia militari[3]. Wenn wir aber bedenken, daß der Gebrauch dieser Bezeichnung für den Stand einer Bank, an welchen offizielle Mitteilungen ge-

[1] Kreisabschiede, Abschriften I und Gerhard II (4) bis IV (6).
[2] Die Quellenstellen habe ich oben im Text zu Anm. 1 aufgeführt.
[3] J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht. Bd. 28, S. 301.

langen, erst dann regelmäßig wird, nachdem das Institut der militärischen Zugeordneten geschaffen war, während früher diese Benennung nur vereinzelt vorkommt, so dürfte es doch naheliegen, das Aufkommen dieser Gepflogenheit mit dem militärischen Zugeordnetenamt in Verbindung zu bringen. Bis zu einem hohen Grade wahrscheinlich wird dies dann durch die Art und Weise, wie die Quellen die Zugeordneten im Zusammenhang mit dem Münzwesen zum erstenmal nennen.

Es geschieht dies auf dem Januarkreistage des Jahres 1567. Dort waren Verhandlungen wegen der sogenannten Münzkorrespondenz mit Franken und Bayern in Aussicht genommen, und für dieselben Gesandte delegiert. Diesen wird aufgegeben, über das Resultat an die ausschreibenden Fürsten zu berichten, welche ihrerseits die nötigen Mitteilungen an die „sechs Zugeordneten" der Bänke gelangen lassen, damit diese ihre Bankgenossen benachrichtigen. Das Entscheidende ist hierbei die Sechszahl der Zugeordneten bei nur fünf Bänken. Ich habe oben gezeigt, wie diese Anomalie entstanden. Da nun nicht der geringste Anhaltspunkt dafür existiert, daß auch noch auf anderem Gebiet eine gleiche Anomalie stattgefunden hat, während z. B. für die Bankdirektoren nach ihrer endgültigen Fixierung das Gegenteil feststeht, so möchte ich es als erwiesen annehmen, daß der Abschied des Jahres 1567 dieselben Zugeordneten im Auge hat, welche den Kriegsrat des Kreisobersten bildeten.

Erwägen wir aber andererseits, daß das Münzwesen nichts mit der Exekutive zu thun und niemals der Kompetenz des Kreisobersten und seiner Zugeordneten[1] unterstanden hat, so werden wir mit ziemlicher Bestimmtheit annehmen dürfen, daß auch die übrigen Stellen, an denen die Bezeichnung „Zugeordnete" vorkommt, damit die nämlichen Personen im Auge haben. Man kann nicht sagen, daß die militärischen Zugeordneten auch zu Vertretern der Bänke in anderen Angelegenheiten gewählt wurden, aber die durch ihre Wahl zu militärischen Zugeordneten ausgezeichneten Stände erlangten im Anschluß hieran mehr und mehr auch die Vertretung ihrer Bänke in sonstigen Dingen.

Wenn die Zusammensetzung der „Ordinari-Deputation" hierzu nicht unbedingt stimmt, so ist darauf hinzuweisen, daß sie in jenen Jahren bereits ständig aus einer größeren Anzahl von Ständen bestand, als Zugeordnete vorhanden waren. Außerdem darf man sich die Entwickelung nicht so vorstellen, als ob die Verwendung der Zugeordneten als Vertreter der Bänke eine überall

[1] Die eine Ausnahme vom März 1584, wo allerdings auf einem Kriegsratstage eine Münzangelegenheit verhandelt wurde, wird dort selbst als Ausnahme, die eigentlich unzulässig, bezeichnet und ausdrücklich anerkannt, daß in Münzsachen nur der Kreistag zuständig sei.

durchgreifende geworden wäre. Übrigens ist es immerhin symptomatisch, daß sowohl 1572 als 1577 kurz nach der Neuwahl eines Zugeordneten der Prälatenbank — es war das erste Mal Weissenau, das zweite Mal Petershausen gewählt — der neugewählte Stand auch als Mitglied des „Ordinari-Ausschusses" genannt wird.

Sobald aber einmal die Vertretung der Bänke durch bestimmte Stände Brauch geworden war, sobald finden wir allerdings, daß sich das militärische Zugeordnetenamt wenigstens prinzipiell wieder zu sondern beginnt.

Die Ursache dieser Entwickelung liegt vor allem darin, daß, wie schon das Amt des Kreisobersten, auch dasjenige der Zugeordneten mehr als eine Last empfunden wurde, da die scharf begrenzte Kompetenz des Kriesgrats und die mancherlei Arbeiten und Unbequemlichkeiten, welche seine Mitgliedschaft erheischte, vielen die Lust zu seiner Übernahme benahm.

Infolge ihrer Wahl zu Zugeordneten, oder doch im Zusammenhange mit derselben hatten bestimmte Stände auf den einzelnen Bänken eine dominierende Stellung erlangt; als eine Neuwahl notwendig wurde, mochten sie es vorziehen, die Wahl eines anderen Standes zu begünstigen, indem sie selbst auch ohne dieses Amt ihre dominierende Stellung behaupten zu können glaubten. Charakteristisch für diesen Gang der Entwickelung sind die Vorgänge auf der Grafenbank.

Auf ihr war im Jahre 1563 Fürstenberg das Zugeordnetenamt übertragen worden. Ihm folgte Öttingen. Den Zeitpunkt des Wechsels vermag ich nicht anzugeben, bezeugt ist letzteres bestimmt als Zugeordneter im Januar 1577[1]. Zwei Monate später, auf dem Kriegsratstage vom 11. März 1577, hören wir dann von der Neubestellung eines nachgesetzten „Kriegsrats" der Grafen- und Herrenbank. Der bisherige Kriegsrat Hans Caspar von Ulm war abgegangen und die Wiederbesetzung des Amtes erfolgt „in kraft übergebenen gnugsamben gewalts von den wolgeborenen herren Grafe Heinrichen zue Fürstenberg, Werden- und Heiligenberg und Graue Eittel Friderichen zum Hohenn-Zollern-Sigmaringen und Uwingen als beeden ußschreibenden Grafen".

Es geht hieraus, abgesehen von der Existenz zweier ausschreibenden Grafen, wovon unten zu reden sein wird, hervor, daß die Bevollmächtigung des nachgesetzten Kriegsrats, eine Funktion, die durch die Kreisexekutionsordnung den Zugeordneten übertragen war, durch die beiden ausschreibenden Grafen erfolgt. Dadurch daß nun der eine derselben der frühere Zugeordnete ist, gewinnt der Vorgang die besondere Bedeutung, daß wir in ihm den Versuch des abgetretenen Zugeordneten, der im übrigen Vertreter seiner Bank geblieben war,

[1] Gerhard l. c. III. (5)

finden, die mit dem Zugeordnetenamt verbundenen Rechte soweit als ihnen genehm an sich zu ziehen. Dies war um so bedeutungsvoller, als es seltener wurde, daß die Zugeordneten in Friedenszeiten in eigener Person die Kriegsratstage besuchten. Es lag die Möglichkeit nahe, daß die ausschreibenden Grafen ihre Macht durch die Rechte des Zugeordnetenamtes ihrer Bank vergrößern würden.

Dem wurde zehn Jahre später von den Kreisständen ein Riegel vorgeschoben. Als nämlich im August 1587 anläßlich eines Kriegsratstages Öttingen erklärte, seinen nachgesetzten Kriegsrat nicht ohne vorherige Anfrage bei den bankausschreibenden Ständen entsenden zu können, protestierten der Oberst und die übrigen Zugeordneten und verlangten von Öttingen sofortige Entsendung des Kriegsrats auf Ansuchen des Obersten. Anfänglich blieb Öttingen hartnäckig, so daß auch auf dem folgenden Kriegsratstage vom Februar 1588 der Kriegsrat der Grafenbank nicht von Öttingen, sondern von den beiden ausschreibenden Grafen Fürstenberg und Hohenzollern seine Instruktion einholte. Als dann aber dieserhalb auf dem nächsten Kreistage Vorstellungen erhoben wurden, gaben die Grafen und Herren nach und erkannten an, daß der nachgesetzte Kriegsrat ausschließlich von dem zugeordneten Stand Bevollmächtigung und Instruktion zu empfangen habe. Damit war die prinzipielle Scheidung von militärischem Zugeordneten- und Bankausschreibeamt für die Grafenbank vollzogen.

Auf den anderen Bänken scheinen keine Konfliktsfälle vorgefallen zu sein, so daß wir eine förmliche Auseinandersetzung in dieser Beziehung für sie nicht finden. Indessen bezeugt ihre Haltung bei dem Ötting'schen Streit, daß die prinzipielle Trennung beider Ämter der allgemeinen Rechtsauffassung im Kreise entsprach.

Wie aber stand es in dieser zweiten Periode mit der Ausbildung der Funktionen der Bankvorsitzenden?

Darüber, daß ihnen in zunehmendem Maße die Stellvertretung ihrer Bankgenossen zufiel, habe ich gesprochen. Daß sie auf Banktagen den Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen hatten, möchte ich mit Bestimmtheit annehmen. Es liegt dies in der Natur der Sache, doch vermag ich freilich eine Quellenstelle dafür nicht anzuführen. Ebenso ist mir auch außer Zweifel, daß diese Banktage von ihnen berufen wurden. Dagegen läßt sich bezüglich der Besiegelung der Kreisabschiede auch noch in diesem Zeitraum für die Prälaten und Grafen ein bestimmter Modus nicht nachweisen, und hinsichtlich des Beschreibens zu den Kreistagen bleiben gleichfalls mancherlei Zweifel übrig.

Was zunächst das erstere betrifft, so ist es wie schon vor 1563 feststehend geblieben, daß für die beiden Fürstenbänke je einer der beiden aus-

schreibenden Fürsten und für die Städtebank Ulm unterſiegelt. Davon abgeſehen iſt der Wechſel der unterſiegelnden Perſonen gegenüber der vorigen Periode unvermindert. Auch hier wieder ließe ſich von der Möglichkeit unterſtehender Leitmotive reden, die im weſentlichen auf das hinauskommen würden, was ich oben hierüber ausgeführt habe[1].

Ein neuer prinzipieller Gedanke könnte der im Jahre 1582 erfolgten Unterſiegelung durch den Rat und Syndikus der Grafenbank, Leonhard Kager, welcher als Vertreter verſchiedener Grafen, darunter an erſter Stelle derjenigen von Hohenzollern, auf dem Kreistage war, und im Jahre 1583 durch denſelben, der hier „allgemeiner Grafen und Herrn Advokat" genannt wird[2], zu Grunde liegen. Dreimal, in den Jahren 1584, 1585 und 1586, finden wir noch die Kreistagsabſchiede von ihm unterſiegelt, dann aber beginnt wieder der frühere Wechſel. Denkbar bleibt dabei auch, daß die wiederholte Unterſiegelung Kagers mit ſeiner allem Anſcheine nach perſönlich angeſehenen Stellung zuſammenhing. Später begegnen wir im Mai 1598 einer Unterſiegelung durch den damaligen Syndikus der Grafenbank, Müller, und im Dezember 1616 durch Erasmus Paſcha, „freyer Reichsgrafen Collegy Syndicus"[3], ohne daß aber einer der beiden mehrere Male als Unterſiegeler genannt wäre, ſo daß eine Schlußfolgerung auch hier unzuläſſig erſcheint. Es kann daher für dieſe Periode nur die Thatſache konſtatiert werden, daß die Unterſiegelung der Kreisabſchiede auf der Prälaten- und Grafenbank noch nicht zu einem Recht beſtimmter Stände geworden war.

Ebenſo gewähren bezüglich der Frage des Beſchreibens der Bankverwandten zu den Kreistagen die Quellen nicht für alle Bänke ein ſicheres Reſultat.

Außer acht bleiben hierbei die beiden fürſtlichen Bänke, deren Stände von den kreisausſchreibenden Fürſten beſchrieben wurden. Nach welchem Verhältnis ſich dieſe darein teilten, ob die weltlichen Würtemberg, die geiſtlichen Konſtanz beſchrieb, oder ob lokale Verhältniſſe mitſprachen, vermag ich nicht nachzuweiſen. Eine gewiſſe Vermutung ſpricht für die erſtere Annahme, die dadurch unterſtützt wird, daß auch bei den Fürſten die Bankeinteilung eine ſtärkere Ausprägung erfahren hatte, ſo daß es immerhin wahrſcheinlich iſt, daß ſie die einzelnen Stände ihrer Bänke nicht mehr ſowohl als kreisausſchreibende Fürſten, ſondern als vornehmſte Stände ihrer Bänke beſchrieben.

Sehr zweifelhaft iſt es, wie es mit dem Ausſchreiben der Prälaten ſtand, d. h. ob dieſelben überhaupt durch Vermittelung eines Prälaten und weſſen, oder aber direkt durch die ausſchreibenden Fürſten beſchrieben wurden.

[1] Siehe oben S. 123 ff. — [2] Kreistagsabſchiede, Abſchriften I.
[3] Kreistagsabſchiede, Abſchriften II.

Ich habe den Streit, der mit Kempten und Weingarten über diese Frage in der vorigen Periode geführt wurde, oben[1] erörtert. In ihren letzten Jahren hören wir dann nichts von demselben, bis im Mai 1564 von einer abermaligen Anfrage der ausschreibenden Fürsten bei Kempten berichtet wird, in welcher diese sich darnach erkundigen, ob Kempten bereit sei, in Zukunft die Prälaten zu beschreiben. Wie die Antwort ausgefallen, habe ich leider nicht festzustellen vermocht. Doch ist mir eine Zustimmung schon deswegen unwahrscheinlich, weil die Gründe, welche Kempten früher gegen die Vermittelung des Beschreibens der Prälaten angeführt, bei der gesteigerten Trennung der Bänke an Gewicht zugenommen hatten. Auch dürfen wir annehmen, daß die Quellen von einer bejahenden Antwort Mitteilung brächten, während eine verneinende, welche der bisherigen Haltung Kemptens entsprach, leicht übergangen werden konnte.

Ob man daraus, daß auf allen anderen Bänken damals ein Beschreiben durch einen oder zwei Mitstände stattfand, folgern darf, daß auch auf der Prälatenbank ein gleiches Verfahren beobachtet wurde, wage ich nicht zu behaupten. Zum mindesten fehlt es dafür, welche Prälaten das Ausschreiben innehatten, um so mehr an Anhaltspunkten, als Weingarten nach dem Tode Gerwick Blarers seine dominierende Stellung einbüßte und als Zugeordneter der Prälatenbank im Jahre 1565 durch Roggenburg ersetzt wurde, dem bereits 1567 Weissenau folgte.

Besser unterrichtet sind wir über die entsprechenden Verhältnisse auf der Grafen- und Städtebank.

Auf ersterer werden ausdrücklich 1577 und dann wieder 1587 und 1588 Fürstenberg und Hohenzollern als ausschreibende Grafen erwähnt. Ich habe die Stellen oben angeführt. Daß der Name „bankausschreibende Fürsten" es indiziert, daß dieselben thatsächlich das Beschreiben ihrer Mitstände zu Kreistagen vermittelten, nehme ich unbedenklich an.

Was endlich die Städtebank betrifft, so versah hier Ulm, der eine der beiden zugeordneten Stände, deren zweiter Augsburg war, das Beschreiben der Städte zu den Kreistagen.

Hierüber war bekanntlich in der vorigen Periode ebenfalls Streit gewesen[2]. Ulm scheint sich jedoch dabei beruhigt zu haben. Wenigstens hören wir von der Angelegenheit nichts weiter. Dagegen beweisen einzelne Quellenstellen, daß Ulm das Ausschreiben thatsächlich ausgeübt hat.

Am bemerkenswertesten ist in dieser Beziehung eine Stelle aus dem Jahre 1567, in der geradezu der Name „ausschreibende Stadt" gebraucht wird.

---

[1] Siehe oben S. 119 ff. — [2] Siehe oben S. 122 f.

Es war das bei Gelegenheit des zu Nürnberg stattfindenden Deputationstages der drei Kreise Schwaben, Franken und Bayern. Als Vertreter der schwäbischen Städtebank befand sich auf diesem Tage ein Gesandter Augsburgs. Ihm und dem Gesandten Nürnbergs, welche Stadt den Städtevertreter des fränkischen Kreises gestellt hatte, wurde nun der Auftrag zu teil, „disen Beschluß und Abschiedt an die ußschreibenden Reichs-Stätt unverzogenlich (zu) berichten und dieselben dahin (zu) vermögen, daß sie denselben, an alle Frei und Reichs Stätt gelangen lassen“[1].

Daß damit für Schwaben nur Ulm gemeint sein kann, ergiebt sich daraus, daß gerade Augsburg diese Aufgabe zu teil wird, welche Stadt als zweiter Zugeordneter der Städtebank und vornehmste Stadt des schwäbischen Kreises allein noch neben Ulm bezüglich des Ausschreibens hätte in Frage kommen können.

Außer Kreisdeputations- und Banktagen kommen in der zweiten Periode in Kreisangelegenheiten auch noch andere Versammlungen vor, welche die Bedeutung der Kreistage selbst herabgemindert haben. Doch werden sie freilich immer nur zur Erledigung einer speziellen Angelegenheit berufen und erhalten entweder jedesmal durch besonderen Kreisbeschluß die Berechtigung, rechtsverbindliche Beschlüsse zu fassen, oder bezwecken ausschließlich eine vorbereitende Beratung.

Zu der ersteren Sorte dieser Kategorie gehören namentlich die Münz-Deputations- und Münz-Probationstage der korrespondierenden drei Kreise. Ich habe über sie oben eingehender gesprochen und werde hier nur auf ihr rechtliches und thatsächliches Verhältnis zum Kreistage eingehen.

Sie entstanden aus der Initiative des Kreistages heraus. Ursprünglich wohl mehr als eine Sachverständigenkommission gedacht, deren Beschlüsse den Kreistagen der drei Kreise zur Bestätigung unterbreitet werden mußten, um rechtliche Gültigkeit zu erlangen, wurde indessen durch das Übergewicht sachverständiger Leute, das diese in einer Angelegenheit, wie die des Münzwesens war, naturgemäß hatten, thatsächlich ihren Beschlüssen von vornherein ein solcher Nachdruck verliehen, daß ich keinen einzigen Fall gefunden habe, in dem der Kreistag dieselben modifiziert hätte. Hinzukam, daß der Zweck, den man dadurch, daß man das Münzwesen gemeinsam durch die drei Kreise regeln ließ, erreichen wollte, überhaupt nur erreichbar war, wenn die Beschlüsse der aus Vertretern der drei Kreise bestehenden Kommission befolgt wurden. Sehr bald ist denn auch aus dieser thatsächlichen Nachachtung eine rechtlich fixierte geworden, indem bereits im Januar 1592 ausdrücklich die Beschlüsse des auf

[1] Gerhard l. c. II. (4.)

Montag nach Reminiscere nach Nürnberg anberaumten gemeinsamen Münz-Deputationstages der drei korrespondierenden Kreise im voraus als bindend bezeichnet werden. Diese Bestimmung findet sich bei späteren Gelegenheiten fast stets, so daß man sagen kann, daß im Münzwesen die rechtliche Gewalt des Kreistages ständig auf die Münztage der drei Kreise übertragen wurde, nur daß der Kreistag diese Übertragung nicht ein für allemal aussprach.

Nicht so weit ist es in den polizeilichen Angelegenheiten, die man mehr oder weniger vorübergehend auch zu einer gemeinsamen Sache der drei Kreise zu machen versucht hat, gekommen. In dieser Beziehung kamen die gemeinsamen Tagungen nicht über eine beratende Bedeutung hinaus.

Was dann die Zusammenkünfte rein vorbereitenden Charakters anbetrifft, die nur von einem Teil der Stände ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einzelnen Bänken besucht wurden, und wo für die Teilnahme vor allem örtliche Verhältnisse in Betracht kamen, so sind zu erwähnen einmal die beiden Zusammenkünfte der durch den Musterplatz zu Feldkirch zunächst bedrohten Stände aus dem Mai und November 1564[1], sodann die mehrfachen Zusammenkünfte der sogenannten „Anstößer“[2], in denen über die Beschwerden wegen der Belästigungen, welche die betreffenden Stände durch die Landvogtei erfahren hatten, beraten und die einzelnen Beschwerdepunkte aufgestellt wurden, und endlich eine Versammlung von Sachverständigen in Sachen des Webergewerbes aus dem Oktober 1594[3].

Hierbei handelte es sich um die Schädigung, die durch den Zwischenhandel und den zu Spekulationszwecken vorgenommenen Aufkauf von Garn entstanden war. Erschienen waren verschiedene sachverständige Vertreter der Prälaten, Grafen und Herren, der Ritterschaft und der Städte. Man einigte sich über die zu ergreifenden Maßregeln, erklärte aber, daß die Angelegenheit nur Erfolg haben könne, wenn sie von dem Kreis in die Hand genommen würde, und nahm die gefaßten Beschlüsse als Unterlage für eine spätere Beratung auf dem Kreistage ad referendum.

Außerhalb der Betrachtung bleiben die in einzelnen Fällen von der Kreiszentralverwaltung eingesetzten Spezialkommissionen, die ihrerorts erwähnt wurden.

Das Verhältnis des Kriegsrats zum Kreistage hat eine Veränderung nicht erfahren. Der Streit über das Wahlrecht des Oberstleutnants[4] ließ schließlich die Verhältnisse unverändert. Das Recht des Kreistages, in letzter

---

[1] Siehe oben S. 249 f. — [2] Siehe oben S. 313.
[3] Kreistagsabschiede, Abschriften I. — [4] S. oben S. 323 f.

Linie darüber zu entscheiden, blieb anerkannt, und nur für den speziellen Fall ließ man sich zu Zugeständnissen herbei.

Endlich hat auch die Teilnahme des Kreises an den Versammlungen sämtlicher Kreise eine Umgestaltung nicht erlitten.

Über die unteren Kreisbeamten ist nichts Besonderes zu sagen. Abgesehen von dem oben besprochenen Kreispfennigmeister, der nur für eine kurze Zeit existierte, sind neue Kategorien von Beamten nicht geschaffen, dagegen fand eine Vermehrung der vorhandenen statt. Namentlich führten die Beschwerden über die Landvogtei, das Landgericht und das Rottweiler Hofgericht zu einer Vermehrung der Kreisvertreter am Kammergericht. Neben dem Syndikus wird z. B. mehrfach ein Prokurator genannt, dem in der Hauptsache die gleichen Funktionen obliegen, und außerdem werden verschiedentlich, so im März 1582, Kreisadvokaten erwähnt[1]. Dann scheinen auch die Vertreter des Kreises am Land- und Hofgericht eine Vermehrung erfahren zu haben. Vorübergehend begegnen wir endlich einem Adjunkten des Kreissekretärs, der aber wohl nur mit Rücksicht auf das Alter des damaligen Sekretärs bestellt wurde, wenn auch weder direkt von dem Eingehen der Adjunktenstelle, noch von dem Aufrücken des Adjunkten zum Kreissekretär berichtet wird[2].

Alles zusammengenommen werden wir als Resultat der Weiterentwickelung der Verfassung in dieser Periode eine größere Ausgestaltung im einzelnen mit thatsächlicher, wenn auch im ganzen nicht rechtlicher Abnahme der Bedeutung des Kreistages bezeichnen dürfen.

Ein reicheres Leben entwickelt sich in den mannigfachsten Beziehungen. Fast alle Gebiete werden von dem Kreis in seine Thätigkeit einbezogen und seine Organe dementsprechend ausgebildet und erweitert, aber gleichzeitig beginnt ein Erschlaffen der Kreiszentralgewalt, welche der Kreistag repräsentierte. Wie dadurch die Stellung des Kreises zum Reich beeinflußt wurde, davon soll in einem Schlußkapitel die Rede sein.

Die Weiterentwickelung der Organisation und des Rechtslebens des schwäbischen Kreises hat sich in dieser Periode durchweg in einzelnen Kreistagsbeschlüssen vollzogen, die meist ohne gegenseitigen Zusammenhang durch das vorhandene Bedürfnis hervorgerufen wurden. Von einer Kodifikation im Sinne der Kreisexekutionsordnung ist keine Rede.

---

[1] Kreisabschiede I.

[2] Der erste Kreissekretärswechsel fand im Februar 1583 statt. Damals wurde der bisherige Sekretär Florentz Grasedh — Moser, Teutsches Staatsrecht, Bd. 27, S. 457 hat Greseck — mit einer Pension von 50 fl. in Ruhestand versetzt, sollte aber dem neuernannten Sekretär noch an die Hand gehen.

Allerdings existiert aus dem Jahre 1591 ein Kreistagsbeschluß, den man als den Versuch, eine für alle von dem Kreise vor sein forum gezogene Materien ausreichende Gesetzessammlung zu schaffen, bezeichnen kann. Schon im Juni 1591 hatte nämlich Würtemberg den Antrag gestellt, eine geeignete Person damit zu beauftragen, aus allen Kreisabschieden, welche nach Annahme der Kreisexekutionsordnung erlassen wären, die wichtigeren Angelegenheiten und vor allem sämtliche Beschlüsse auszuziehen und zusammenzufassen. Der Zweck war, die früher erlassenen Beschlüsse stets zur Hand zu haben, um ihnen entsprechend verfahren zu können und solchen Ständen, welche sich Zuwiderhandlungen gegen dieselben hatten zu Schulden kommen lassen, alle Ausflüchte abzuschneiden. Die Beratung des Antrags wurde auf den für den November desselben Jahres anberaumten Kreistag vertagt. Dort ist dann thatsächlich ein im Sinne des würtembergischen Antrags lautender Beschluß gefaßt worden. Man setzte eine Kommission nieder, die aus je einem Vertreter der übrigen Bänke und zwei Vertretern der Städtebank bestand. Die Bänke sollten binnen vier Monaten der Kreiskanzlei die von ihnen hierfür bestimmten Personen mitteilen, und Würtemberg dieselben dann zu gemeinsamer Arbeit nach Stuttgart einberufen.

Was aus dieser Angelegenheit geworden ist, vermag ich nicht anzugeben. Die Quellen enthalten keine weitere Notiz über dieselben, und einen Auszug habe ich ebensowenig in dem Kreisarchiv vorgefunden. Aber auch angenommen, daß ein solcher wirklich zustande kam, so würde derselbe doch lediglich eine Sammlung einzelner Gesetze mit Motiven bedeuten, eine zusammenhängende gesetzgeberische Arbeit mit neuer ad hoc vorgenommener Verarbeitung des Stoffes war er nicht.

Zweites Kapitel.

§ 23.

Der schwäbische Kreis während des dreißigjährigen Krieges.

Wenn wir die schwäbischen Kreisakten während der Zeit des dreißigjährigen Krieges, soweit sie erhalten sind, oder soweit mir doch eine Einsicht möglich war, durchgehen, so fällt in die Augen, wie wenig aus ihnen über die eigentlichen Kämpfe hervorgeht. Aus den Jahren 1626 bis 1631 und dann wieder 1631 bis 1638 sind überhaupt keine Abschiede vorhanden, und aus den vorhandenen erfahren wir über die Zwischenzeit nichts.

Der erste Kreistag nach der Schlacht am Weißen Berge fand am 11./21. März 1622 statt[1]. Er war veranlaßt durch den Anmarsch Tillys, der die Pfalz be-

[1] Kreisabschiede, Abschriften II.

drohte. Die wichtigste Frage, die den Kreistag beschäftigte, war daher die: ist es notwendig zum Schutz des Kreises Truppen anzuwerben?

Es war dies bekanntlich auch schon früher geschehen, so daß in dem Beschluß, zunächst für drei Monate 3000 Fußknechte und 1000 Reiter anzuwerben, nichts Besonderes liegt. Interessant ist aber der Nachsatz, den dieser Beschluß enthielt. Es heißt dort, falls die Grenzen des schwäbischen Kreises hinreichend gesichert wären, dann solle es gestattet sein, die angeworbenen Truppen, falls aufgerufen, zum Schutze des fränkischen und bayerischen Kreises zu verwenden. Die Kreisverfassung und die Reichsexekutionsordnung hatten den Schutz der Nachbarkreise betont, Nachbarkreis war für den schwäbischen Kreis aber gerade so gut der oberrheinische und kurrheinische Kreis. Indem der schwäbische Kreistag die Verwendung seiner angeworbenen Truppen auf den fränkischen und bayerischen Kreis beschränkte, bewies er, daß die Interessengemeinschaft zwischen diesen drei Kreisen, wie sie namentlich der Münzkorrespondenz entstammte, ein erheblicher Faktor geworden war. Es ist dies um so bemerkenswerter, als es erst wenige Jahre vorher anläßlich des Donauwörther Streitfalles zu starken Differenzen zwischen dem Herzog von Bayern, dem mächtigsten bayerischen Kreisstande, und den protestantischen Ständen des schwäbischen Kreises gekommen war. Wir werden sehen, wie diese Interessengemeinschaft trotz aller religiösen Gegensätze auch den dreißigjährigen Krieg überdauert hat.

Gleichzeitig mit dem Beschluß, Truppen anzuwerben, beschloß man auch die Verhandlungen mit der Ritterschaft wieder aufzunehmen und diese um Hilfe zu ersuchen. Man wollte sie darauf hinweisen, wie bei den drohenden Verwickelungen die Hilfe ihr selbst zu statten kommen würde.

Die notwendig gewordene Neuwahl des Kreisobersten, des Oberstleutnants und des Zugeordneten der Grafenbank vollzog sich in der üblichen Weise.

Neben diesen militärischen Maßnahmen kamen auch die Finanzen und das Münzwesen zur Sprache.

In ersterer Beziehung handelte es sich um die Zurückzahlung älterer Darlehen. Es war, wie überhaupt allgemein in Deutschland, streitig geworden, in welcher Münze die Zurückzahlung zu erfolgen habe. Der Kreistag entschied, daß, falls nicht eine specialis provisio contraria vorhanden, der thatsächliche Wert der Schuld zur Zeit ihrer Kontrahierung bei ihrer Tilgung zu Grunde zu legen sei. Es ist von Bedeutung, zu konstatieren, daß wir hier wieder einen der vereinzelten Fälle[1] haben, in denen der Kreistag bindende Bestimmungen privatrechtlicher Natur getroffen hat.

---

[1] v. Hurter, l. c. Bd. I. (8), S. 131 ff.

Allerdings lag ein Bedürfnis vor, das in Beziehung zum Kreisfinanzwesen stand. Der Kreis hatte Schulden kontrahiert, deren Wert infolge der veränderten Valuta zweifelhaft war. Waren sie einfach nach dem Nennwert unbekümmert um die Differenz in der Valuta zwischen der damaligen geringen und der guten Reichsmünze, die jetzt allein Verwendung finden sollte, zurückzuzahlen, so mußte den Kreis ein bedeutender Schaden treffen. Die Angelegenheit selbst war jedoch eine privatrechtliche Frage, da diese Darlehen bekanntlich durchaus den Charakter von Privatdarlehen trugen. Der Kreis hat sie entschieden, ohne daß ihm die Kompetenz zu einer solchen Entscheidung von irgend einer Seite bestritten worden wäre.

Besonders eingehend sind die Münzverhandlungen dieses Kreistages[1].

Die Münzverhältnisse waren allgemein[2] immer schlechtere geworden, so daß der Kreis jetzt abermals die bereits früher zu den Münzedikten erlassenen Ausführungsmaßregeln verschärfte und teilweise auch neue Bestimmungen erließ. Habe ich oben ausgeführt, daß die Regelung des Münzwesens selbst der Hauptsache nach an die gemeinsamen Münztage der korrespondierenden Kreise gekommen war, so war die Fürsorge für die Ausführung doch noch immer Sache des einzelnen Kreises.

Zunächst wurde bemerkt, daß einige Stände die Bestimmungen über die Kreismünzstätten übertreten und unerlaubterweise wie früher an ihren eigenen Münzstätten gemünzt hatten. Man will vorerst noch ein Auge zudrücken, sofern nur vollwertiges Geld mit Angabe der Jahreszahl und des Wertes geprägt und dem Kreiswardein zur Prüfung übersandt wird. Zuwiderhandlungen gegen die letzteren Bestimmungen werden mit Verbot der Münzen und dem Prozeß ad poenas priveligiorum bedroht.

Sodann will man gegen Münzmeister, welche dem Kreise keinen Eid geleistet haben, noch auf dem nächsten Probationstage leisten, und gegen Münzgesellen an verbotenen[3] Münzstätten mit peinlichen Strafen vorgehen. Weiter sollen gegen „die gottlosen Juden Besteher anderer Münzstätten und Erkaufer ein oder andern Stampfs" strenge Strafen, eventuell sogar der Strang als «fures improbiores ac publicos» verhängt werden. Ebenso ist mit denen zu verfahren, welche gutes Geld oder Silbergeschirr ausführen, sowie mit den Einschmugglern unterwertigen Geldes. Kaufleute, welche „die grobe sampt andern

[1] Kreisabschiede, Abschriften II. — Hirsch, Des Teutschen Reichs Münzarchiv. IV S. 149 ff.

[2] v. Hurter, l. c. Bd. I. (8), S. 294 ff.

[3] Gemeint sind die auch vor Einführung der Kreismünzstätten verboten gewesenen Heckenmünzstätten.

noch etwas guten sortten" verteuern, sind durch Vermögenskonfiskation und auch an Ehre und Leib zu strafen.

Sollte es vorkommen, daß ein Stand, der keine Münzstätte besitzt, unberechtigterweise eine solche errichtet, oder aber daß ein Stempel verliehen, oder endlich unterwertiges Geld geprägt wird, so sollen der Kreisoberst[1] oder die ausschreibenden Fürsten beim Kammergericht Anzeige erstatten, damit der Prozeß ad poenam priveligiorum gegen den betreffenden Stand eingeleitet werde. Daneben will der Kreis das noch nicht von jenem verausgabte unterwertige Geld zwangsweise einwechseln, das ausgegebene aber konfiszieren, einschmelzen und dann öffentlich versteigern lassen. Von diesen Beschlüssen sind Kammerrichter, Präsidenten und Beisitzer zu verständigen.

Endlich will man Bestimmungen darüber erlassen, in welchen Münzsorten zukünftig Arbeiter und Handwerker zu bezahlen sind. Die gefaßten Beschlüsse sollen unverbrüchlich gehalten werden.

„Da ein oder anderer stand, sowohl als obrigkeit vorsetzlich dargegen handlen, mehrere erstaigerung oder respective abfall der sortten verstatten, die ungerechte Müntzen öffentlich passiren, gerührte Münzmeister, Juden, Wechsler, Verschlaißer oder Verleger ungestraft lassen, oder sonsten solchen abschidt, so vil dißen dritten Paß betrifft, wissentlich entgegen handlen würden, daß selbigen alsdann jedoch auf vorhergehende erinnerung und einziehung genugsamen berichts alles verlaufs, vor das erste mahl um zehen, das andere zwantzig, und dritte mahl dreyßig Monath einfachen Römerzugs in des Creyß Cassa und selbigen zum besten, ohnvergleichlich zu erstatten gebuest, keine Exceptiones dargegen zugelassen, sondern alles per mandata executiva sine clausula am Kais. Cammergericht auf erfolgend unbefugte Verwaigerung eingetriben werden sollte, inmaßen auf solche fäll dessen Jurisdictio ausdrücklich prorogiert, und jeeden davon der sagenden Exceptionibus sowohl als revisionibus in cräftigster form, jetzt als dann und dann als jetzt renuncirt sein solle."

Schon oben habe ich hervorgehoben, eine wie weitgehende legislative Kompetenz sich der Kreistag im Zusammenhang mit dem Münzwesen beilegte. Hier haben wir einen neuen Beleg hierfür. Eingriffe in Straf- und Prozeßrecht werden in der schroffsten Weise verfügt, und in einem Punkte wird sogar dem Kammergericht zu gefälliger Kenntnisnahme Nachricht gegeben. Allerdings waren den Kreisen durch frühere Reichsgesetze gewisse strafrechtliche Befugnisse in Münzsachen erteilt[2], aber jedenfalls bedeuteten die ausgeübten ihre denkbar weitgehendste Interpretation und teilweise auch eine selbständige Weiterbildung.

[1] Diese ausnahmsweise Bevollmächtigung des Kreisobersten hat keinerlei Konsequenzen gehabt. — [2] Siehe oben S. 291 f.

Am 8./18. Juni desselben Jahres fand abermals ein Kreistag statt. Die Verhandlungen drehen sich fast ausschließlich um militärische und finanzielle Maßregeln. Um die Schlagfertigkeit des Kreises zu erhöhen, wird den Ständen aufgegeben, alle vierzehn Tage bis drei Wochen an den Obersten über den Zustand ihrer Miliz zu berichten, damit sie stets bereit sind, auf seine Aufmahnung je nachdem die einfache, doppelte oder dreifache Hilfe ins Feld zu stellen. Wer keine Miliz hat, soll innerhalb vierzehn Tagen dies dem Obersten mitteilen. Er hat dann im Falle der Mobilmachung an Stelle seines Kontingents eine entsprechende Geldleistung zu machen. Außerdem teilen Württemberg und Ulm mit, daß die Ritterschaft sich bereit erklärt, als freiwilligen Beitrag am Jakobitage (25. Juli) 25000 Gulden zu entrichten. Die ausdrückliche Bedingung ist, daß dieser Beitrag unbedingt als ein freiwilliger anerkannt wird.

Auf diesem Kreistage wurde auch das Proviantwesen des Kreises neu organisiert.

Es wird dem Obersten aufgegeben, einen Generalproviantmeister zu ernennen. Dieser hat das gekaufte Getreide mit einer Angabe des Kaufpreises und der für dasselbe verausgabten Münzsorte nebst deren Valuta zu versehen. Das Getreide ist in den Städten Eßlingen, Memmingen und Rottweil, in welchen zu diesem Zweck Magazine zu errichten sind, aufzuhäufen. Der Generalproviantmeister erhält die Berechtigung, die zur Verproviantierung notwendigen Geldsummen durch Aufnahme von Anleihen auf den Kreis zu beschaffen. Doch darf eine einzelne Anleihe nicht den Betrag von 7000—8000 Thaler, und die Gesamtsumme der Anleihen nicht denjenigen von 25000 Thaler übersteigen. Darüber hinaus darf der Generalproviantmeister nur mit Genehmigung des Obersten und der Zugeordneten Gelder aufnehmen.

Dem Obersten und seinen Zugeordneten wird anheimgegeben, wenn notwendig, kraft dieses Kreisabschieds den Kreisständen neue Steuern aufzulegen. Alle Einreden gegen dieselben sollen in casu hostilis necessitatis ungültig sein.

Erwähnt mag endlich werden, daß sowohl auf diesem, wie auf dem vorhergehenden Kreistage auch die Angelegenheit des Landgerichts wieder zur Sprache kam. Es ist dabei von einer neuen Ordnung desselben die Rede, gegen welche man Protest einlegen will. Näheres geht aus den Akten nicht hervor.

Noch einmal im Dezember desselben Jahres traten die Kreisstände zu einer Tagung zusammen. Diesmal sind es vor allem die Finanzen, welche den Kreistag beschäftigen. Man will Gewißheit darüber haben, wie hoch sich die Schulden des Kreises belaufen.

Zu diesem Zweck waren die Kriegsräte, die Kommissarien, der Proviant- und Pfennigmeister und Gesandte derjenigen Stände, welche Forderungen an den Kreis hatten, zu einer Vorbesprechung zusammengekommen. Da die Arbeit sich als eine sehr langwierige erwies, so beschließt man eine abermalige Zusammenkunft, die für den Januar 1629 nach Ulm angesetzt wird. Gleichzeitig sollen sich dort je drei Vertreter der geistlichen Fürsten, der Prälaten und der Grafen und Herren einfinden. Alle sollen dann gemeinsam die Schulden und Forderungen des Kreises feststellen und soweit thunlich ein Budget machen.

Die Kreisstände werden angewiesen, bei dem Direktorium anzugeben, ob sie ihre Kreisschulden bezahlen wollen. Je nachdem ihre Antwort ausfällt, ist von dem Kreispfennigmeister in dementsprechender Höhe ein neues Kreisdarlehen aufzunehmen. Nominell haften für dasselbe „die ausschreibenden Fürsten und gantzer Creyß, als welche den Namen hergeben", in Wirklichkeit jedoch sollen die Säumigen allein für die Zinsen und das Kapital selbst aufkommen. Das Darlehen geht, wie der Abschied sagt, „auf Schaden und Gefahr der Säumigen wegen hauptguths und interesse"[1].

Ganz besonders wichtig ist der Beschluß, eine regelmäßige Kreissteuer einzuführen. In Zukunft soll alljährlich am Georgitage (23. April und in der Diözese Augsburg 24. April) ein einfacher Römermonat in die Kreiskasse entrichtet werden. Dieser Beschluß ist namentlich deshalb von besonderer Bedeutung, weil durch ihn das Kreisfinanzwesen erheblich an Stabilität gewann. Man war nun für die regelmäßigen Ausgaben nicht mehr von der jedesmaligen Bewilligung des Kreistages abhängig, die Mittel für das Ordinarium, soweit es damals existierte, waren ein für allemal festgelegt.

Im Anschluß an die allgemeine Finanzlage tauchte auf diesem Kreistage auch der Gedanke auf, für Handwerker und Krämer eine Kreistaxordnung aufzustellen. Es wurde dem entgegengehalten, daß dies der großen lokalen Verschiedenheiten wegen kaum ausführbar sein würde. Man beschloß, zunächst den Kreisständen zu empfehlen, gleichmäßig mit ihren nächsten Nachbarständen diesbezügliche Verordnungen zu erlassen. Außerdem bittet man Würtemberg, das bereits eine Taxordnung besaß, je ein Exemplar derselben den einzelnen Bänken zur Verfügung zu stellen, was dasselbe auch zusagt.

Nur wenig erhebliche Beschlüsse bringt der folgende Kreistag vom 17./27. März 1624. Geldforderungen des Kaisers und die Kreisfinanzen hatten zu seiner Berufung geführt. In organisatorischer Beziehung ist bemerkenswert, daß man beschloß, das Amt des Kreispfennigmeisters wieder ein-

[1] Kreisabschiede, Abschriften II.

gehen zu lassen und diesen an Stelle des Kreiseinnehmers, der gleichzeitig Einnehmer der Stadt Ulm war, zum Kreiseinnehmer zu ernennen, der nunmehr ausschließlich Kreisbeamter wird. Auch das Münzwesen kam auf diesem Kreistage kurz zur Sprache. Gegen alle Nichtkreismünzstätten soll jetzt energisch eingeschritten werden.

Der drohende Durchzug spanisch-mailändischer Truppen, sowie Musterplätze für diese und die Absicht Herzog Leopolds von Österreich, in den oberländischen Städten Mansfeldische Reiter einzuquartieren, führten im Juli 1625 die schwäbischen Kreisstände wiederum zusammen. Es soll vor allem festgestellt werden, ob Herzog Leopold bezüglich der Einquartierung als kaiserlicher Kommissar, oder aber kraft angemaßter landesherrlicher Rechte handelt. Im letzteren Falle will man im Namen des Kreises energischen Protest einlegen. Auch hier macht ganz analog dem Verfahren in dem Streit mit dem Landgericht der Kreis die Sache einzelner Stände zu der seinen, weil er die Gefährdung ihrer Reichsunmittelbarkeit für eine Gefährdung des ganzen Kreises hält. Über den Erfolg hören wir nichts.

Sodann fanden wieder Verhandlungen über die Schuldverhältnisse des Kreises, insbesondere über den bei Zurückzahlung von Kreisdarlehen zu beobachtenden Modus statt. Die Majorität beschloß:

„Daß dieselben anderst nicht, alß wie sie hergelihen, und also guete für guethe, geringe für geringe Gulden habito respectu ad tempus contractus, non solutionis an zins undt hauptgueth hiernächst wider abgelegt, auch fürauß anderst nicht verzinnßet werden sollten, mit disem anhang maß bishero bey den zinßraichungen mehrers verschlossen, bey künfftiger ablosung in sortem imputirt werden sollt[1]." Eine Ausnahme wird nur für den Fall zugelassen, daß ein Reichsbeschluß oder in dem einzelnen Falle ein auf Grund der betreffenden Spezialurkunde ergangenes kammergerichtliches Urteil eine andere Bestimmung treffen sollte.

Diese Beschlüsse entsprechen im ganzen den früheren in dieser Angelegenheit gefaßten, sie sind nur eingehender und zeigen, wie der Kreis fortgesetzt dieser Angelegenheit seine Aufmerksamkeit zuwandte.

Endlich kam die Frage, wie es mit den säumigen Ständen zu halten, zur Sprache. Man faßt es jetzt ernstlich ins Auge, ihre Güter, die in fremdem Gebiete liegen, durch hierfür zu bestellende Kreissequestrationsbeamte mit Beschlag belegen, schätzen und verkaufen zu lassen. Aus dem Erlös seien die Restanten nebst dem durch sie entstandenen Schaden zu decken. Zur Entlastung des Kreises wird ferner beschlossen, daß jeder Kreisstand, welcher die Hilfe des

[1] Kreisabschiede, Abschriften II.

Kreises nachsucht, acht Tage lang die Kosten für dieselbe zu tragen hat, und daß diese erst dann der Kreis übernimmt.

Schon im Juli 1626 beschäftigen die Kreisschulden den Kreis abermals. Es scheinen Differenzen mit den Gläubigern entstanden zu sein. Der Kreistag erklärt, es sei mehr ex rationibus politicis bono et aequo, als ex stricto jure zu verfahren. Dementsprechend sei ein Abkommen mit den Gläubigern zu treffen. Wie dies gedacht ist, wird nicht berichtet. Daneben gelangten auch die Restanten und die Moderationsbegehren einzelner Stände zur Verhandlung, ohne daß hierüber bemerkenswerte Beschlüsse gefaßt worden wären. Man droht dem Kammergericht mit Subsidienentziehung, wenn es gegen die säumigen Stände nicht energischer vorgehen würde. Um aber der Kreiskasse alle verfügbaren Einnahmen auch wirklich zuzuführen, will man eine Ergänzung der Matrikeln der Kreisstände vornehmen. Alle, welche hierbei in Betracht kommen, sollen innerhalb dreier Monate an das Direktorium berichten. Eine Moderation soll niemandem gestattet sein, da für sie ausschließlich das Reich kompetent.

Abgesehen von dem kurzen Kreistage des Jahres 1631, der wegen einer Hilfsbitte des Kaisers berufen war, tritt jetzt in den Kreistagen eine Unterbrechung von zwölf Jahren ein. Es ist dies die Zeit, in der der Krieg am schlimmsten gewütet hat. Allerdings begegnen wir in jenen Jahren unter dem Namen des schwäbischen Kreises Bestrebungen, die aber in Wahrheit solche einer Religionspartei im schwäbischen Kreise waren. Wie die Dinge sich gestaltet hatten, war es unausbleiblich, daß in allen politischen und kriegerischen Angelegenheiten Beschlüsse des Gesamtkreises aufhörten, auffallend bleibt nur, daß im Jahre 1633 in offizieller Verhandlung mit Schweden für die evangelischen Stände Schwabens der Name Kreis gebraucht und sogar ein eigener Kreisrat eingesetzt wird.

Bloße Versammlungen der evangelischen Stände hatten häufiger stattgefunden. Ich nenne diejenigen vom Jahre 1631, wo man in Eßlingen zusammenkam, um den Beitritt zu dem sogenannten Leipziger Bunde, der in diesem Jahre zwischen zahlreichen protestantischen Ständen geschlossen wurde, zu erörtern. Auch diese Zusammenkunft war durch die Vermittelung des protestantischen Würtembergs als eines der ausschreibenden Fürsten[1] zustande gekommen, doch wird dann später nicht der schwäbische Kreis, sondern es werden die protestantischen Stände des schwäbischen Kreises als diejenigen bezeichnet,

[1] Franz Dominikus Häberlin, Neuere Teutsche Reichsgeschichte, Bd. 26, § 175 u. § 131 ff.

welche dem Bunde beitreten. Immerhin war auch hier der Versuch gemacht, die Kreisorganisation einseitig im Interesse der Protestanten nutzbar zu machen.

Was aber den Vorgang aus dem Jahre 1633 betrifft, so hatte der schwedische Kanzler Oxenstjerna, der nach Gustav Adolfs Tode den Oberbefehl auf protestantischer Seite führte, die protestantischen Stände der Kreise Kurrhein, Oberrhein, Franken und Schwaben nach Heilbronn berufen, um dort eine engere Vereinigung sämtlicher protestantischen Stände herbeizuführen. Da Schweden damals Mainz innehatte, so beanspruchte Oxenstjerna das dem Kurfürsten von Mainz als Reichs-Erzkanzler zustehende Recht, die Reichskreise zu einem Deputationstage zu berufen und dort die Verhandlungen zu leiten, nachdem es ihm gelungen war, die bedeutenderen Stände der vier Kreise für sein Vorhaben zu gewinnen[1]. Daß eine Versammlung, welche nur aus den protestantischen Ständen der Kreise bestand, niemals einen dem Reichsrecht entsprechenden Kreisdeputationstag repräsentierte, wurde ignoriert, indem man die katholischen Stände als nicht existierend behandelte. Als dann das Bündnis wirklich zustande kam, verfuhr man in der That so, als ob die vier Kreise als solche dabei in Betracht kämen. Die Kreise werden als vertragschließende Parteien aufgeführt und der dem sogenannten Consilium formatum, welches man Oxenstjerna zur Kontrolle beigab, untergeordnete Rat jedes Kreises — er sollte aus vier Personen bestehen — wird ausdrücklich als Kreisrat bezeichnet.

Damit war für den Moment auch im schwäbischen Kreise eine Sprengung des Kreisverbandes eingetreten.

Schon die Zustände auf dem letzten Kreistage vor der großen Pause hatten eine solche als unabwendbar erscheinen lassen. Sein Abschied zeigt, daß bei der Abstimmung lediglich die religionsparteiliche Stellung der Stände in Frage kam. Von dem Interesse des Kreises ist keine Rede. Wer von den Kreisständen katholisch, will die von dem Kaiser erbetene Hilfe bewilligen, die evangelischen weisen dagegen alles von der Hand.

Es ist klar, daß, solange diese Verhältnisse währten, an ein Zusammenwirken der Kreisstände nicht zu denken war.

Auch anläßlich des Prager Friedens im Jahre 1635 hören wir von einem Kreistage des schwäbischen Kreises nichts, während derselbe, wie wir sehen werden, an den späteren Friedensverhandlungen, die den Krieg endgültig beendigten, regen Anteil nahm.

---

[1] Häberlin l. c., Bd. 26, § 244 ff. — v. Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinands II., Bd. 4 (11. Bd. der Geschichte Kaiser Ferdinands II. mit seinen Eltern), S. 32 ff. — Michael Kaspar Lundorp (Londorp), Acta publica IV. — Sattler, Würtembergische Geschichte unter den Herzogen, Bd. VI. u. VII.

Erst im Jahre 1638 beginnen die Kreistage wieder regelmäßiger zu werden. Der erste fand aus Veranlassung eines kaiserlichen Hilfsbegehrens statt, das diesmal Erfolg hatte, da von den evangelischen Ständen insbesondere der Herzog von Würtemberg, der erst kurz zuvor den Besitz seines Landes zurückerlangt hatte[1], dem Kaiser zu Willen war.

Sobald aber die Kreisorganisation von neuem zu funktionieren begonnen, finden wir auch den Kreistag ganz in derselben Weise wie vor Beginn des Krieges thätig. Verschiedene Interzessionsgesuche kommen vor ihm zur Erledigung, und die viel erörterte Angelegenheit des Landgerichts in Schwaben wurde wiederum aufgenommen. Es soll trotz der früheren vergeblichen Versuche nochmals mit einer Beschwerdeschrift an den Kaiser und an den Erzherzog von Österreich versucht werden, gleichzeitig aber will man das Verbot, vor fremden Gerichten Recht zu nehmen, erneuern.

Im Jahre 1642 richtet der Kaiser abermals eine Hilfsbitte an den schwäbischen Kreis, derentwegen ein Kreistag einberufen wird. Bei dieser Gelegenheit wird durch den bayerischen Kreis angeregt, dahin seitens des fränkischen, schwäbischen und bayerischen Kreises gemeinsam vorstellig zu werden, daß die von den drei Kreisen aufgebrachten Gelder nur für die Reichsarmee verwandt werden sollen[2].

Ich habe schon oben darauf hingewiesen, daß die Interessengemeinschaft zwischen diesen drei Kreisen zu Beginn des dreißigjährigen Krieges bereits eine derartige war, daß sie diesen trotz aller religiösen Gegensätze und trotz zeitweiliger völliger Unterbrechung in den wechselseitigen Beziehungen überdauert hat. Hier sehen wir die drei Kreise, und zwar gerade auf Betreiben Bayerns, das während des ganzen Krieges einseitig schroff auf katholischer Seite gestanden hatte, in gemeinsamer Thätigkeit. Es tritt dies dann auf den folgenden Kreistagen noch deutlicher hervor.

Neben den nun wiederum fast ständigen Verhandlungen über die Finanzen und das Landgericht haben wir auf dem Kreistage von 1642 zwei Beschlüsse von prinzipieller Bedeutung.

Einmal zog man den Plan, eine eigene Kreispolizeiordnung zu errichten, der bereits im Jahre 1571/72[3] vorübergehend aufgetaucht war, jetzt ernstlich in Erwägung. Namentlich sollte dabei auf die Handwerker, Tagelöhner und Dienstboten Bedacht genommen werden. Von anderer Seite wurden freilich die Schwierigkeiten hervorgehoben, die einem solchen Werk aus der Verschieden-

[1] Häberlin l. c. Bd. 27, § 113.
[2] Kreisabschiede, Abschriften II. Ludwigsburger Archiv.
[3] Siehe oben S. 271.

artigkeit der lokalen Verhältnisse erwachsen mußten. Der Erfolg war, daß man zunächst den ausschreibenden Fürsten aufgab, Erhebungen über die Durchführbarkeit einer Kreispolizeiordnung anzustellen. Die dabei zu Grunde zu legenden Hauptgesichtspunkte sollten sein:

I. Die Festsetzung einer Taxe für die Handwerker unter Androhung von Ausweisung und Verlust des Bürgerrechts gegen Zuwiderhandelnde.

II. Das Verbot, einen Ehehalten[1] und Dienstboten anzunehmen, der nicht von einer letzten Herrschaft den beglaubigten Nachweis erbringen kann, daß er sich ordentlich betragen.

Das Resultat dieser Erhebungen scheint in dieser Periode noch nicht bekannt geworden zu sein, dagegen wurde im Januar 1645 dem Bischof von Augsburg und den Städten Augsburg und Ulm aufgegeben, aus der Polizeiordnung des fränkischen Kreises und der in Bearbeitung begriffenen des bayerischen einen Auszug zu machen und diesen dem Direktorium einzusenden.

Der zweite weit bedeutungsvollere Beschluß betrifft die Frage der Verteilung der Reichs- und Kreissteuern resp. der zu stellenden Truppen. Bekanntlich wurde hier noch immer die Matrikel des Jahres 1521 zu Grunde gelegt. Es tauchten jetzt Zweifel an der Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens auf, und man beschloß, daß die Bänke darüber Vorberatungen anstellen sollten, ob nicht ein anderes Verfahren als der «modus contributionis per viam matriculae» zu wählen sei. Bekanntlich haben erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts diese Bestrebungen einen Erfolg gehabt, es bleibt aber wichtig, festzustellen, daß man sich schon 1642 in dem schwäbischen Kreis mit derartigen Ideen getragen hat.

Ich habe bislang in diesem Kapitel alle diejenigen Vorgänge und Beschlüsse unberücksichtigt gelassen, welche sich entweder auf die auswärtige Politik beziehen, oder aber eine Weiterbildung der Verfassung zur Folge gehabt haben, um diese dann in zusammenhängender Darstellung geben zu können.

Im Jahre 1642 waren in Regensburg Friedensverhandlungen angeknüpft worden. Die Angelegenheit kam dann auch auf dem schwäbischen Kreistage zur Sprache, wo man über die Abordnung eines Kreisgesandten zu den Friedensverhandlungen beriet.

Es wird beschlossen, zunächst davon abzusehen und sich auf ein Schreiben der ausschreibenden Fürsten an den Kaiser zu beschränken, in welchem dieser gebeten werden soll, alles zur Herbeiführung des Friedens aufzubieten. Gleichzeitig zieht man aber die Möglichkeit in Erwägung, daß der Kaiser oder die

[1] Ehehalten bedeutet Hausbedienstete. Grimm, Wörterbuch. Bd. III.

von ihm nach Frankfurt einberufene Reichsdeputation den Wunsch aussprechen sollte, daß Abgesandte des schwäbischen Kreises an den Friedensverhandlungen teilnehmen möchten. Für diesen Fall werden die ausschreibenden Fürsten ermächtigt, je zwei Vertreter jeder Bank zu einer Zusammenkunft zu berufen, um die Angelegenheit zu beraten und dementsprechend zu beschließen.

Zwischen diesem und dem folgenden Kreistage vom April 1643 fand auf Veranlassung Maximilians von Bayern zu Donauwörth eine Konferenz von Vertretern der drei Kreise Franken, Bayern und Schwaben statt[1]. Als Vertreter des letzteren waren geladen die beiden ausschreibenden Fürsten, der Bischof von Augsburg und die Prälaten von Ellwangen und Weingarten. Es handelte sich um Beratung von Maßregeln zur Sicherung des Friedens und zum Schutze der drei Kreise gegen fremde Kriegsvölker.

Die Beschlüsse dieses Tages vermag ich nicht mitzuteilen, soviel wir aber aus dem Abschied des Kreistages vom 10./20. April 1643 ersehen, war man dort übereingekommen, Kreisgesandte nach Frankfurt zu den Sitzungen der Reichsdeputation[2] zu entsenden. Auf dem Kreistage erschien indessen ein bayerischer Gesandter, welcher die Mitteilung machte, daß mittlerweile Vorverhandlungen über den Frieden in Hamburg[3] begonnen hätten. Darnach sei eine Gesandtschaft nach Frankfurt nicht mehr zweckmäßig, auch habe der Kaiser bereits Kurfürsten und Fürsten aufgefordert, zu dem demnächstigen Friedenskongreß Gesandte abzuordnen. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, daß auf der Donauwörther Konferenz auch von der Sendung einer Gesandtschaft an Frankreich und Schweden die Rede gewesen ist, von der indessen von vornherein Abstand genommen war.

Der Kreistag beschloß, von einer Entsendung von Gesandten abzusehen und sich darauf zu beschränken, den dem Kreise angehörigen Mitgliedern der Reichsdeputation die Friedensangelegenheit warm zu empfehlen. Sollten sich Zwischenfälle ereignen, so Zusammentreten der bereits durch den vorigen Kreistag für diesen Fall designierten Personen, um neue Beschlüsse zu fassen. Bayern wird um sofortige Mitteilung etwaiger veränderter Umstände gebeten.

Schließlich kam es dann doch zur Beschickung des Friedenskongresses durch den schwäbischen Kreis.

Wie die Eingangsworte des Kreisabschieds vom 20./30. Januar 1645 ergeben, hatten die auswärtigen Mächte den Wunsch geäußert, daß an den

---

[1] Kreisabschiede, Abschriften II. Ludwigsburger Archiv.

[2] Häberlin l. c. Fortgesetzt von Renatus Karl Freiherrn von Senkenberg. Bd. 28, Buch 42.

[3] Häberlin l. c., Bd. 28, Buch 42, § 10.

Friedensverhandlungen in Münster und Osnabrück auch Gesandte der Kreise teilnehmen möchten. Der Kreis beschließt daraufhin, den Friedenskongreß zu beschicken. Seine Gesandten sollen sich möglichst an diejenigen des fränkischen Kreises anschließen. Gleichzeitig beschließt man, den bayerischen, oberrheinischen und westfälischen Kreis zu ersuchen, sich ebenfalls an den Friedensverhandlungen zu beteiligen. Die eigenen Gesandten sollen auf dem Kongreß besondere Schreiben des Kreises an den Kaiser, die Kurfürsten und die fremden Fürsten überreichen.

Über die Zahl und Auswahl der Gesandten entspann sich ein längerer Streit. Schließlich wurde beschlossen, zunächst die Abgesandten der ausschreibenden Fürsten zu entsenden. Außerdem aber sollte sich je ein Vertreter der anderen Bänke und zwei Vertreter der Städtebank bereit halten, um sich nachträglich auch noch zum Kongreß zu begeben, sofern die Abgesandten der ausschreibenden Fürsten es nach den an Ort und Stelle gewonnenen Eindrücken für nötig halten sollten, oder aber falls die übrigen, insbesondere der fränkische Kreis, eine verstärkte Gesandtschaft geschickt hätten. Für den eventuellen Fall werden Weissenau, Montfort, Augsburg und Ulm dazu bestimmt, die betreffenden Gesandten zu stellen. Die Kosten der Gesandtschaft sollen aus Kreismitteln gedeckt werden.

Die Gesandten werden angewiesen, wöchentlich an die ausschreibenden Fürsten über den Stand der Verhandlungen zu berichten. Diese öffnen das Schreiben und antworten je nach seinem Inhalt entweder sofort nach ihrem eigenen Ermessen, oder aber sie teilen den Sachverhalt den einzelnen Bänken mit und antworten erst, nachdem sie deren Ansicht kennen. Nötigen Falls steht es ihnen auch frei, eine Zusammenkunft der zwei Vertreter jeder Bank zu berufen. Sollten sie einen allgemeinen Kreiskonvent für erforderlich halten, so können sie auch einen solchen ansetzen.

Es ist nicht unerheblich, daß der Kreis schon damals eigene Gesandte zu den Friedensverhandlungen schickte. Allerdings läßt sich nicht behaupten, daß diese Sendung auf seine Entwickelung einen Einfluß geübt oder seine Stellung erheblich gehoben hat, aber immerhin war es von Bedeutung, daß auf dem Kongreß verschiedene Kreise durch Gesandte vertreten waren. Man wurde auf diese Weise an ihre Existenz erinnert, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß dies wenigstens mit zu ihrer Berücksichtigung bei der Neuordnung der Verhältnisse beigetragen hat. Daß sie bei dem Friedenswerk selbst eine Rolle gespielt haben, wie später bei den Friedensschlüssen der Raubkriege, wird sich nicht behaupten lassen.

Es erübrigt noch, über die Weiterbildung der Verfassung des schwäbischen Kreises während des dreißigjährigen Krieges zu reden.

Die Stellung der ausschreibenden Fürsten blieb unverändert. Etwas gesteigert erscheint ihre Kompetenz durch die Befugnisse, welche ihnen gelegentlich der Beschlüsse über die Beschickung der Friedensverhandlungen beigelegt werden, indessen möchte ich denselben eine prinzipielle Bedeutung nicht beimessen. Ebensowenig auch dem Beschluß des Kreistages vom Jahre 1644, durch welchen die ausschreibenden Fürsten bevollmächtigt werden, wie es ausdrücklich heißt, ausnahmsweise selbständig eine Kreissteuer von ½ bis 1 Römermonat auszuschreiben, falls die erhobenen zwei Römermonate zur Deckung der durch die Gesandtschaft zum Friedenskongreß entstandenen Unkosten nicht ausreichen sollten.

Diese Beschlüsse charakterisieren sich als Notbeschlüsse, weil es darauf ankam, rasche Maßnahmen zu treffen, und es nicht möglich war, immer erst den weitläufigen Apparat des Kreistages in Bewegung zu setzen.

Anders steht es mit dem stärkeren Hervortreten des einen ausschreibenden Fürsten Würtemberg als Inhabers des Kreisdirektoriums. Schon das ist bezeichnend, daß dieser Name jetzt fast in jedem Kreisabschied vorkommt. Außerdem aber finden wir an mehreren Stellen das Direktorium im Besitz von Befugnissen, die nach dem früheren Brauch beiden ausschreibenden Fürsten zugestanden haben würden.

So heißt es im Dezember 1622, alle säumigen Stände sollten binnen vierzehn Tagen bei dem Direktorium angeben, ob sie zur Zahlung ihrer Kreisschulden gewillt seien. Im Jahre 1626 wird beschlossen, daß die einzelnen Bänke eingehende Beratungen über die Frage, ob und inwieweit der Kreis sich rüsten solle, anstellen und dann ihre Entschlüsse dem Direktorium mitteilen sollen. Auf demselben Kreistage wird das Kreisdirektorium damit beauftragt, die Meldung aller der Kreisstände entgegenzunehmen, welche bei der damals angeordneten Ergänzung der Matrikel in Betracht kommen. Fünf Jahre später erhält das Direktorium den Auftrag, die Ausstellungen, welche die Finanzkommission an der Einnehmerrechnung zu machen gehabt, zu erledigen; und als im Jahre 1638 die Stadt Augsburg sich bereit erklärte, eine bestimmte Person zur Empfangnahme der von dem Kreise bewilligten Reichshilfe zu designieren, da ist es wiederum das Direktorium, dem diese Person zur Nachricht für die Kreisstände namhaft gemacht werden soll. Weniger von Belang ist es, wenn in demselben Jahre bemerkt wird, daß sich die Stände resp. deren Gesandte zum Kreistage bei dem Direktorium, d. h. also bei dem würtembergischen Kreistagsgesandten, legitimieren und dort auch die kaiserlichen Kommissarien ihre Kreditive übergeben. Es war dies früher auf der Kreis-

kanzlei geschehen, die bekanntlich von jeher bei Würtemberg gewesen war. Die gleiche Notiz finden wir nochmals im Jahre 1642[1].

Eine Erklärung dafür, daß gerade während des Krieges das würtembergische Direktorium an Bedeutung zunahm, läßt sich möglicherweise darin finden, daß es infolge der Kriegsunruhen häufig schwierig sein konnte, beide ausschreibenden Fürsten rechtzeitig zu benachrichtigen, so daß man deshalb, um Verzögerungen zu vermeiden, dazu gelangte, in manchen Fällen nur dem einen, Würtemberg, Nachricht zukommen zu lassen. Thatsache ist, daß im Jahre 1648 das sogenannte Kreisdirektorium nicht nur mehr bloß thatsächlich von Würtemberg ausgeübt wird, sondern auch gewohnheitsrechtlich anerkannt ist.

Die Formalitäten, unter denen sich eine Kreistagssitzung vollzog, haben sich im wesentlichen nicht verändert. Neu war, daß die Ausfertigungen der Kreistagsabschiede von den bisher üblichen zwei Ausfertigungen auf dem Kreistage vom 8./18. Juni 1622 auf drei vermehrt wurden. Der Grund wird nicht angegeben.

Moser[2] bemerkt, die drei Ausfertigungen hätten Konstanz, Würtemberg und Ulm erhalten. Die Richtigkeit dieser Behauptung habe ich nicht zu kontrollieren vermocht. Irrig ist Mosers Angabe, daß die dreifache Ausfertigung der Abschiede aus dem Jahre 1625 datiere. Sein Irrtum dürfte sich daraus erklären, daß nach der Einführung der dreifachen Ausfertigung noch einmal wieder, im März 1624, von nur zwei Ausfertigungen berichtet wird.

Die Veränderung bezüglich der Legitimation der Gesandten habe ich bereits erwähnt. Die Legitimationspapiere waren dieselben wie früher. Es heißt darüber in dem Abschied des Jahres 1645: „Gesandte präsentieren und legitimieren sich durch Vorweisung ihrer schriftlichen Gewält".

Schließlich mag bezüglich der Formalien noch bemerkt werden, daß der letztgenannte Kreistag neben Würtemberg wegen Ablebens des Bischofs von Konstanz durch das dortige Domkapitel ausgeschrieben wurde.

Ich habe in § 22 von den Veränderungen in der thatsächlichen Stellung des Kreistages gesprochen, wir begegnen auch in dieser Beziehung während der Zeit des dreißigjährigen Krieges einer bedeutungsvollen Neuerung.

Im Jahre 1642 war bekanntlich, als es sich darum handelte, ob sich der Kreis an den zur Herbeiführung des Friedens eingeleiteten Vorverhandlungen

---

[1] Kreisabschiede, Abschriften II. — Relation vom 8. Dezember 1663 in puncto directorii von dem damaligen Kreissekretär Joh. Christ. Keller. Ludwigsburger Staats-Filialarchiv. Sammelband verschiedener handschriftlicher Aufsätze.

[2] J. J. Moser, Von der Teutschen Crays-Verfassung. (Neues Teutsches Staats-Recht, Bd. 10.) S. 412.

beteiligen sollte, den ausschreibenden Fürsten aufgegeben, falls der Kaiser oder die Reichsdeputation die Beteiligung des Kreises durch eine Gesandtschaft wünschen sollte, eine Versammlung von je zwei Vertretern jeder Bank, „den in der Creyßverfaffung sonsten deputirten Adjuncten und Beygeordneten", zu berufen. Dieser Versammlung wurde im voraus die Vollmacht erteilt, Beschlüsse zu fassen.

Ein aus den gleichen Personen zusammengesetzter Konvent wird dann im folgenden Jahre wieder im Zusammenhang mit den Friedensverhandlungen genannt. Damals hatte der Kreistag abermals die Sendung von Gesandten abgelehnt, aber für den Fall, daß neue Zwischenfälle eintreten sollten, die ausschreibenden Fürsten angewiesen, den genannten Konvent zu berufen.

Was wir unter den beiden Adjunkten resp. Beigeordneten der Bänke zu verstehen haben, erfahren wir aus einer anderen Notiz des gleichen Abschieds.

Neben der Frage der Teilnahme an den Friedensverhandlungen war nämlich Gegenstand der Beratung die Unterstützung der von Bayern geführten Reichsarmee. Die Majorität war für die Unterstützung, doch beschloß man, sich zuvor noch mit dem fränkischen Kreis ins Benehmen zu setzen und den bayerischen zu einem Gleichen aufzufordern. Darnach sollten die Kreisstände zu endgültiger Beschlußfassung zusammenkommen. Die Mitteilung soll aber denselben in folgender Weise gemacht werden:

„Und denselben, wie auch den übrig Creyß Ständen durch jedes Bankausschreibenden wie dessen Adjuncten uf gewisse zeith und Mahlstadt zu erscheinen und das werckh vollends zu seiner Richtigkeit zu bringen"[1].

Indem der Ausdruck „Adjunkt" in diesem Abschied gleichmäßig neben dem Ausdruck „Beigeordneter" und „Bankausschreibender" gebraucht wird, während derselbe früher in den Kreisakten nicht vorkommt, wiederum andererseits aber die Bezeichnung „Beigeordneter" für „Bankausschreibender" sich findet, halte ich es für zweifellos, daß die Beigeordneten resp. Adjunkten der Bänke, die in dem genannten Konvent sitzen sollen, identisch mit dem bankausschreibenden Stande jeder Bank und dessen Adjunkten, resp. wie es später heißt, dem Bankdirektor und Bankkondirektor sind.

Wie aber charakterisieren sich die aus ihnen gebildeten Versammlungen?

Daß Deputationen und Kommissionen von dem Kreistage eingesetzt und in einzelnen Fällen auch mit beschließender Gewalt ausgerüstet werden, ist nichts Neues, ebensowenig, daß mehrere Vertreter jeder Bank zu einer solchen Deputation oder Kommission berufen werden. Auch kann man nicht sagen,

[1] Kreisabschiede, Abschriften II. Ludwigsburger Archiv.

daß darin schon etwas Besonderes läge, daß gerade die beiden ausschreibenden Stände berufen werden. Sie waren die natürlichen Repräsentanten der Bänke, und wie in früheren Jahren der eine Zugeordnete jeder Bank als ihr Vertreter in Kommissionen berufen worden war, so werden es jetzt die beiden Stände, die im Laufe der Jahre eine hervorragende Stellung gewonnen hatten. Wir hören denn auch in demselben Jahre, daß, falls wegen der Beschickung der Friedensverhandlungen oder der Unterstützung der Reichsarmee eine Zusammenkunft von Vertretern der drei Kreise Franken, Bayern, Schwaben zustande kommen sollte, diese seitens des schwäbischen Kreises von den ausschreibenden Fürsten, jedem bankausschreibenden Stande und dessen Adjunkten zu besuchen sei.

Trotzdem möchte ich in den erwähnten, mit Beschlußfähigkeit ausgerüsteten Versammlungen des schwäbischen Kreises, die mit Rücksicht auf eine etwa notwendig werdende Beschickung der Friedensverhandlungen vorgesehen werden, ein neues Institut, die ersten sogenannten engeren Kreiskonvente, erblicken.

Allerdings wird bereits im April 1551 ein engerer Konvent genannt. Als solcher wird eine aus je zwei Vertretern jeder Bank bestehende Versammlung bezeichnet, die am Jahresschluß berufen werden soll, wenn inzwischen kein allgemeiner Konvent stattgefunden hat, um den Bericht des Kreiswardeins entgegenzunehmen und die von Augsburg für diesen vorgestreckten Ausgaben zu erstatten. Aber abgesehen davon, daß wir über diesen Konvent nichts Näheres erfahren, macht es schon der Umstand, daß wir diesem Namen an keiner anderen Stelle in der ganzen Zeit begegnen, wahrscheinlich, daß wir es an jener Stelle nur mit einem zufälligen Ausdruck für eine eingesetzte Kommission, nicht aber mit einer eigenartigen Versammlung zu thun haben. Hinzu kommt, daß die ihr zugewiesene Aufgabe durchaus eine solche ist, welche sonst gewöhnlichen Kommissionen übertragen wurde.

Die staatsrechtlichen Schriftsteller des vorigen und vorvorigen Jahrhunderts haben sich über diese Materie verschiedentlich ausgelassen. Keiner hat sich indessen irgendwie klar darüber geäußert, ob und wodurch sich diese engeren Konvente von den sonstigen Deputationen und Kommissionen ihrem Wesen nach unterscheiden[1]. Auch Moser bietet in dieser Beziehung auffallend wenig. Inwieweit etwa eine spätere Verschwemmung des Begriffs der engeren Konvente daran schuld ist, ob überhaupt schließlich Deputationen und Kommissionen beliebig damit bezeichnet wurden, so daß der Name „engerer Konvent" aufhört,

[1] J. J. Moser, Von der Teutschen Crays-Verfassung. (Neues Teutsches Staats-Recht, Bd. 10.) S. 419 f. und die daselbst zitierten Schriftsteller. — Derselbe, Teutsches Staats-Recht, Bd. 28, S. 463 ff. — F. C. v. Moser, Kleine Schriften, Bd. VII. S. 350 ff. und Bd. X. S. 181 ff.

eine ganz bestimmte Sorte von Zusammenkünften zu bezeichnen, kann erst an spätererer Stelle untersucht werden. Daß aber in den Jahren 1642 bis 1648 eine ihrem Wesen nach von allen sonstigen Versammlungen der Kreisstände verschiedene Versammlung als „engerer Konvent" bezeichnet wird, glaube ich nachweisen zu können.

Wir finden in dem genannten Zeitraum außer den beiden bereits angeführten Versammlungen der ausschreibenden Fürsten und Adjunkten noch ein drittes Mal im Jahre 1645 eine solche in Aussicht genommene Versammlung erwähnt. Es ist bei Gelegenheit der Beschickung des Friedenskongresses zu Münster und Osnabrück durch den schwäbischen Kreis. Die Gesandten sollten bekanntlich wöchentlich an die ausschreibenden Fürsten einen schriftlichen Bericht einsenden. Diesen wurden dann bezüglich der Antworten weitgehende Vollmachten eingeräumt, zu denen auch gehörte, nach ihrem Ermessen eventuell einen „engeren Konvent" zu berufen. Daß ein solcher engerer Konvent identisch mit den Versammlungen der ausschreibenden Fürsten und je zweier Bankadjunkten[1] ist, ergiebt sich daraus, daß auf dem nämlichen Kreistage beschlossen wird, die Unkosten für einen „engeren Konvent", welcher in Eßlingen getagt und aus den ausschreibenden Fürsten und den Adjunkten der einzelnen Bänke bestanden hatte, aus Kreismitteln zu decken. Ebenso soll es mit den Unkosten aller künftigen „engeren Konvente" gehalten werden, die etwa noch wegen der Friedensverhandlungen gehalten werden sollten.

Ich möchte daher zunächst als erstes charakteristisches Merkmal dieser „engeren Konvente" feststellen, daß sie für den speziellen Fall der Friedensverhandlungen geschaffen wurden, wobei es sich in den beiden ersten Fällen darum handelte, ob der Kreis an den Verhandlungen durch Gesandte teilnehmen sollte, in dem dritten Fall dagegen um die etwa den Kreisgesandten auf ihre Berichte zu erteilenden Antworten.

In allen drei Fällen werden sodann die engeren Konvente für den Fall ihres Zusammentretens von dem Kreistage mit beschließender Gewalt ausgestattet. Dies wird in jedem Falle ausdrücklich bemerkt. Die von ihnen gefaßten Beschlüsse sollen sie den einzelnen Bänken kundgeben.

Bedeutungsvoll ist endlich die Form der Abschiede der engeren Konvente.

Der Abschied eines engeren Konvents vom 7./12. Dezember 1648[2], welcher von den Bischöfen von Konstanz und Augsburg, dem Herzog von

[1] Der Ausdruck „Adjunkt" wird in den Kreisabschieden dieser Jahre abwechselnd zur Bezeichnung der zweiten Bankvorsitzenden und beider Bankvorsitzenden gebraucht.

[2] Den Abschied des oben erwähnten Eßlinger engeren Konvents habe ich nicht gefunden. Ich muß deshalb denjenigen aus dem Dezember 1648 heranziehen, obwohl derselbe

Würtemberg und Markgrafen von Baden, den Äbten von Weissenau und Weingarten, den Grafen von Montfort und Königseck und der Stadt Ulm, während Augsburg sich hatte entschuldigen lassen, beschickt war, ist genau analog den Abschieden der allgemeinen Kreiskonvente verfaßt. Er enthält die Namen der vertretenen Stände, sein Inhalt wird beurkundet durch Konstanz, Würtemberg, Weissenau und Ulm, und die seit 1622 übliche dreifache Ausfertigung der Kreisabschiede kommt auch hier zur Anwendung.

Da nun die uns erhaltenen Deputationsabschiede dieser Periode in keinem einzigen Falle, und zwar insbesondere auch dann nicht, wenn die betreffende Deputation für die ihr übertragenen Aufgaben die Kreisgewalt besaß, ich sage, da sie auch in diesen Fällen niemals eine derartige Ausfertigung aufweisen, so wird man auch in dieser Beschaffenheit der Abschiede der engeren Konvente ein ihnen charakteristisches Merkmal erblicken dürfen.

Halten wir aber die Bestimmung, daß diese engeren Konvente jedesmal mit der Fähigkeit, rechtsverbindliche Beschlüsse zu fassen, ausgestattet waren, und andererseits die Art und Weise der Ausfertigung ihrer Abschiede zusammen, so lassen sich beide Momente dahin zusammenfassen, daß eben gerade aus dem Grunde die Form der Kreistagsabschiede für die Abschiede dieser engeren Konvente gewählt wurde, weil die in ihnen niedergelegten Beschlüsse bindende Kraft hatten, ohne der Bestätigung durch den Kreistag zu bedürfen. Die Beschlüsse sollten ebenso gelten, als ob sie von einem allgemeinen Kreistage gefaßt wären. Deshalb ihre Beurkundung in der feierlichen Form der Kreistagsabschiede.

Daß wir auch sonst Deputationen haben, denen der Kreistag für eine spezielle Angelegenheit beschließende Gewalt verlieh, habe ich betont. Den diesbezüglichen Unterschied gegenüber den „engeren Konventen" sehe ich darin, daß es sich bei diesen um eine Angelegenheit handelt, die an sich der Beschlußfassung des Kreistages nicht entzogen werden soll. Man will sie keiner Kommission überlassen. Da es nicht möglich ist, sie auf einem Kreistage zu entscheiden, so soll ein Organ hierfür eingesetzt werden, das, soweit thunlich, nach Analogie des Kreistages gebildet ist, und dessen Verhandlungen in der Form denen des Kreistages entsprechen. Die beschließende Gewalt ist für die „engeren Konvente" charakteristisches Merkmal, den Deputationen wird sie nur accessorisch verliehen.

Ich komme daher zu folgendem Schluß:

---

nach Schluß des Friedenskongresses stattgefunden hat und somit nicht mehr in diese Periode gehört. Immerhin ist es unbedenklich, von ihm Rückschlüsse auf die engeren Konvente der Vorjahre zu ziehen.

Die engeren Konvente, von denen in dieser Periode berichtet wird, sind Versammlungen der ausschreibenden Fürsten, der bankausschreibenden Stände der nichtfürstlichen Bänke und ihrer aller Adjunkten, die speziell mit Rücksicht auf die Friedensverhandlungen eingesetzt wurden. Sie sind mit der Fähigkeit, bindende Beschlüsse zu fassen, ausgestattet, welche sie in einer den Kreisabschieden gleichen Urkunde niederlegen, und charakterisieren sich dadurch als Versammlungen, die für eine besondere Angelegenheit eingesetzt, insoweit an Stelle des Kreistages stehen und sich insoweit als Träger der Kreisgewalt darstellen, sie sind Kreistage, aber Kreistage mit ad hoc beschränkter Besetzung.

Den Grund ihrer Entstehung wird man darin zu suchen haben, daß es bei den Friedensverhandlungen häufig darauf ankommen konnte, rasche Beschlüsse zu fassen, die es nicht zuließen, erst den Kreistag zu berufen, da sein Zusammentreten nur mit erheblichem Zeitverlust bewerkstelligt werden konnte. Die Entwickelung dieser Konvente gehört der folgenden Epoche an, immerhin läßt sich schon hier sagen, daß in ihnen ein weiterer Faktor entstand, der geeignet war, die thatsächliche Bedeutung des Kreistages herabzumindern.

Das Deputationswesen hat im übrigen während des Krieges eine wesentliche Veränderung nicht erfahren. Erwähnt mag werden, daß wir von 1642 an einer Veränderung bezüglich der Prüfung der Einnehmerrechnung begegnen. Bis dahin war die Prüfung ständig durch die Rechnungskommission, die oben besprochen wurde, vorgenommen, 1642 heißt es, es sei zu einer solchen Prüfung auf dem Kreistage keine Zeit gewesen, deshalb habe man Ulm und dem diesem benachbarten Stift Elchingen die Prüfung übertragen. Beide sollen den ausschreibenden Fürsten über die Prüfung auf dem nächsten Kreistage berichten. Dieser Bericht ist dann thatsächlich auf dem Kreistage des Jahres 1643 erfolgt, und darauf die Einnehmerrechnung in der Weise abgenommen, daß die Gesandten der ausschreibenden Fürsten sie unterzeichneten.

Dies Verfahren scheint Anklang gefunden zu haben. Wenigstens beschloß der Kreistag vom Jahre 1645, die Prüfung wieder in derselben Weise vornehmen zu lassen.

Das Wachsen der Bedeutung der einzelnen Bänke tritt auch in dieser Zeit zu Tage. So verweist der Kreistag im Dezember 1622, als die Grafen von Helfenstein wegen der zuerworbenen Zimmer'schen Güter eine weitere Stimme auf dem Kreistage beanspruchten, die Angelegenheit an das Grafenkollegium. Bedeutungsvoller ist aber, daß im Jahre 1626, als es sich darum handelte, ob der schwäbische Kreis weitere Rüstungen veranstalten sollte, die Beratung dieser Angelegenheit den einzelnen Bänken vom Kreistage überwiesen

wurde, obwohl Würtemberg hiergegen protestierte, indem es die Zuständigkeit des Kriegsratstages für diese Frage behauptete. Endlich werden auch im Jahre 1642 wiederum die einzelnen Bänke herangezogen, um eine Enquete darüber zu veranstalten, ob für die Verteilung der Steuern nicht eine geeignetere Unterlage als die bisher verwandte Matrikel zu finden sei.

Über die Organisation der Bänke erfahren wir wenig Neues. Die Unterschriften der Kreisabschiede bleiben nach wie vor schwankend. Was das Beschreiben der Bänke angeht, so geht aus den Nachrichten dieser Zeit mit Sicherheit hervor, daß die Städte von Ulm beschrieben wurden. So übernimmt es Ulm im März 1622, Wimpfen und Weil, welche beide auf dem Kreistage nicht erschienen waren, an ihre Pflicht zu erinnern, und im Dezember desselben Jahres heißt es mit Bezug auf Donauwörth, „als wurde der statt Ulm hiemit aufgetragen, solche wie anderen stätt zue künftigen Creystägen widerumben zue beschreiben".

Auf die betreffenden Verhältnisse auf der Prälatenbank lassen sich dagegen auch jetzt nur indirekte Schlüsse ziehen.

Ich habe bei Besprechung der engeren Konvente eine Stelle aus dem Kreisabschied des Jahres 1642 angeführt, in der die Stände, welche zum engeren Konvent berufen werden, allgemein Bankausschreibende und deren Adjunkten genannt werden. Die gleichen Bezeichnungen werden in demselben Jahre auch für die Stände gebraucht, die als Vertreter des schwäbischen Kreises eine eventuelle Versammlung der drei Kreise Franken, Bayern und Schwaben besuchen sollen. Nehmen wir hinzu, daß bereits 1577 ausdrücklich zwei bankausschreibende Grafen genannt wurden, so werden wir folgern dürfen, daß sich 1642 auf jeder Bank zwei Stände in einer derartigen Stellung befanden. Ob beide ihre Bankgenossen gemeinsam beschrieben, ob der eine nur stellvertretungsweise für den anderen eintrat, oder wie sonst die Rechte verteilt waren, muß auch jetzt dahingestellt bleiben.

Wer die einzelnen bankausschreibenden Stände waren, läßt sich nur vermutungsweise aus dem Abschied des engeren Konvents vom Jahre 1648 entnehmen, sofern nämlich meine Annahme, daß die „engeren Konvente" aus den Vertretern der bankausschreibenden Stände und ihrer Adjunkten bestanden, richtig ist. Dort werden als die ersten Vertreter jeder Bank Konstanz, Würtemberg, Weissenau, Montfort und Ulm und als ihre Adjunkten Bistum Augsburg, Baden, Weingarten, Königseck und Stadt Augsburg genannt.

Merkwürdig bleibt hierbei die Annahme für die Grafenbank. Denn einmal setzt dieselbe schon damals einen Wechsel in dem bankausschreibenden

Grafen und dessen Adjunkten voraus, in welcher Stellung noch im Jahre 1588[1] Fürstenberg und Hohenzollern genannt wurden, und sodann würde es beweisen, daß auf der Grafenbank das Ausschreibeamt wie auch das Adjunktenamt von dem militärischen Zugeordnetenamt der Grafenbank dauernd getrennt geblieben war, da wir wissen, daß im Jahre 1622 Graf Thobäus von Helfenstein Kriegsratszugeordneter der Grafenbank wurde, in der Zeit bis 1648 dann aber keine diesbezügliche Neuwahl berichtet wird.

Was im übrigen die Verhältnisse auf der Grafenbank angeht, so erfahren wir aus den Kreisakten des Jahres 1638, daß die Bitte der Grafen von Trautmannsdorf und von Schlick um Sitz und Stimme auf dem Kreistage ihnen unter Reservation des Sessionsranges „ex parte der vorsitzenden älteren Creyß Grafen" gewährt wird. Es geht daraus hervor, daß der Kreis schon damals einen Vorrang einzelner Grafen des Kreises vor den übrigen anerkannt hatte.

Diesem Verhältnis begegnen wir bei den staatsrechtlichen Schriftstellern unter dem Namen „Senio der auf Schwäbischen Crays-Tägen alternirenden Gräflichen Häuser". Nach den Ausführungen F. C. v. Mosers[2] war auf einem Grafentage vom 14. März 1620 beschlossen worden, daß in Zukunft neben einem Grafen ein Freiherr im Ausschreibeamt sitzen, und daß derjenige, welcher «ratione officii» der Ältere, den Vorsitz führen, die Verhandlungen leiten und die Abschiede beurkunden solle. Über den Rang der übrigen Stände bei den Abstimmungen wurde festgesetzt, daß, falls der im Amte ältere ausschreibende Stand ein Graf sei, dieser zuerst den mitausschreibenden Freiherrn, darnach das freiweltliche Stift Buchau und die Landkommenturei, sofern die daselbst Regierenden persönlich erschienen, und dann den ersten Grafen zu befragen habe. Sind dagegen diese beiden Stände nur durch Gesandte vertreten, so ist der erste Graf zur Abstimmung aufzurufen und nach ihm der erste Freiherr. Die weitere Abstimmung findet dann in der Weise statt, daß ein Graf und ein Freiherr alternierend seine Stimme abgiebt. Ist der im Amte ältere ausschreibende Stand ein Freiherr, so ist das Verfahren bei der Abstimmung analog, nur daß nach dem ausschreibenden Grafen und eventuell nach dem Stift Buchau und der Landkommenturei zuerst der erste Freiherr befragt wird[3]. Die zum Grafen- und

[1] Siehe oben S. 343. — F. C. von Moser, Kleine Schriften, VI. S. 292 ff. — J. J. Moser, Von der Teutschen Crays-Verfassung, S. 366. Nach ihm wurden die beiden Direktoren auf der Prälaten- und Grafenbank lebenslänglich gewählt.

[2] F. C. v. Moser, Kleine Schriften, Bd. VI.

[3] In Mosers Bericht steht „und dann auf dem Freyherrn-Bank der älteste Graf vernommen". Ich habe den Abschied dieses Grafenbanktages nicht gesehen, glaube aber die im Text vorgenommene Berichtigung auch so aus rein logischen Gründen vornehmen zu

Herrenkolleg gehörigen Stände sitzen bei Banktagen auf zwei Bänken, zur Rechten das Stift Buchau, sowie die Landkommenturei und die Grafen, zur Linken die Freiherren. Die nur durch Gesandte vertretenen Stände sitzen stets unter den persönlich Erschienenen. Stellt sich bei der Abstimmung die Sache so, daß auf einer Bank alle abgestimmt haben, während auf der andern noch verschiedene Stände stimmen müssen, so geben diese nun der Reihe nach ihre Stimmen ab. Endlich wird festgesetzt, daß diese Bestimmungen nur für die Banktage der Grafenbank, nicht aber für Reichs- und Kreistage gelten sollen.

Nach Moser ist dann im Jahre 1624 durch Vergleich zwischen den Ständen der Grafen- und Herrenbank dem „Seniori im Ausschreib-Amt" abermals die Prärogative in allem zugesichert worden.

Darüber, wer auf Banktagen stimmberechtigt, habe ich aus dieser Zeit keine Nachrichten aufgefunden. Von einer späteren Periode — genannt wird das Jahr 1724 — berichtet Lünig[1], daß auf den Separattagen der Grafenbank im Gegensatz zu den Kreistagen jeder regierende Herr und jede Vormundschaft eines regierenden, sofern natürlich die Familie die Kreisstandschaft besaß, eine Stimme führte.

Wir werden nach alle diesem sagen dürfen, daß am Ende des dreißigjährigen Krieges die Organisation der einzelnen Bänke, sonderlich der Grafenbank, im Vergleich zu den Zuständen bei seinem Beginn wieder nennenswerte Fortschritte gemacht hatte, ohne aber bereits in allen Punkten zu einem Resultat gelangt zu sein.

Hatte sich die Weiterentwickelung der Kreisorganisation in dieser Periode der Hauptsache nach auf die Teilorgane erstreckt, während der Kreistag selbst und die Zentralleitung des Kreises keine erheblichen Veränderungen erfahren hatten, so können wir doch andererseits konstatieren, daß das Einheitsbewußtsein des Kreises aus den Wirren des Krieges im wesentlichen ungeschwächt hervorging. Seine Teilnahme an den Friedensverhandlungen, der Versuch, eine Kreispolizeiordnung zu schaffen, die Einschärfung der Kreismünzedikte habe ich bereits oben besprochen. Dazu kam, daß es während dieser Jahre, wo allerdings die Möglichkeit einer vom Reiche vorgenommenen Moderation in weite Ferne gerückt erschien, häufiger wurde, daß der Kreis die provisorische Feststellung von Anschlägen für solche Stände, welche neue reichsunmittelbare Güter erworben

dürfen. Denn da gesagt ist, daß auf einer Bank die Grafen, auf der andern die Freiherren säßen, so ist es nicht möglich, daß auf der Freiherrnbank der älteste Graf vernommen wird. Ich halte Mosers Fassung an dieser Stelle dementsprechend lediglich für einen Druckfehler.

[1] Lünig, Thesaurus juris comitum, S. 892. — F. C. v. Moser l. c., S. 285 f.

hatten, selbständig in die Hand nahm. Es wäre dies alles undenkbar gewesen, wenn nicht das Bewußtsein der Kreiszusammengehörigkeit trotz der religiösen Gegensätze und trotz der Kriegsjahre lebendig geblieben wäre. Wir haben hierfür aber auch ein ausdrückliches Zeugnis aus der Zeit des Krieges selbst, das außerdem charakteristisch dafür ist, wie auch in dieser Zeit die Achtung vor der Kreisexekutionsordnung sich erhalten hatte.

Es hatten nämlich anläßlich der kammergerichtlichen Prozesse wegen rückständiger Kreissteuern einzelne beklagte Stände die Einrede vorgebracht, sie hätten den betreffenden Kreistagsbeschlüssen, auf Grund deren die Steuern ausgeschrieben, nicht zugestimmt und seien deshalb auch nicht zu ihrer Bezahlung verpflichtet. Demgegenüber beschloß der Kreistag des Jahres 1626, wie nach altem Herkommen Rechtens und durch die Kreisverfassung ausdrücklich bestätigt, daran festzuhalten, daß in derartigen Angelegenheiten die Beschlüsse der Kreistagsmajorität die Minorität unbedingt binden.

Es ist der autoritative Wille der durch die Mehrheit vertretenen Kreisgesamtheit, dessen Überordnung über die Einzelwillen der Kreisstände in Kreisangelegenheiten scharf zum Ausdruck gebracht wird.

Drittes Kapitel.

§ 24.

Der juristische Gesamtcharakter des schwäbischen Kreises und sein Verhältnis zum Reich einerseits, andererseits zu den Kreisständen.

Ich habe in den einleitenden Paragraphen dieser Arbeit[1] zu zeigen versucht, wie die Landfriedenseinungen, ja wie das Einungswesen überhaupt und die mit ihm verknüpften Reformbestrebungen dahin führten, daß schließlich die Kreiseinteilung zustande kam.

Daß man bei der Ausführung zuletzt wenig planmäßig zu Werke ging, daß diese vielmehr fast ausschließlich durch augenblickliche Verhältnisse bedingt wurde, so daß wir den Zusammenhang mit den Einungen erst in der späteren Einteilung in zehn Kreise wiederfinden, ändert hieran nichts. Aber während die Landfriedenseinungen die Vorläufer der Kreise waren, während diese ihrem Zweck und ihrer Organisation nach zu einem nicht unerheblichen Teil auf jenen beruhten, der beiderseitige juristische Charakter war ein anderer. Dies war bereits bei der Errichtung der zehn Kreise zum Ausdruck gekommen und trat insbesondere in dem schwäbischen Kreise im Laufe der Entwickelung immer deutlicher zu Tage.

[1] Siehe oben Einleitung und §§ 1—2.

Die Grundlage der Kreise war nicht der beschworene Vertrag der Einungsgenossen, sondern ein Reichsgesetz, das zu bestimmtem Zweck auf immer bestimmte Stände zu einer Gemeinschaft verband. Allerdings war die Auswahl dieser Stände im allgemeinen nach demselben gemeinsamen Bedürfnis getroffen, das sie früher veranlaßt hatte, sich in Einungen zusammenzuthun, aber rechtlich betrachtet war es nicht das Bedürfnis, sondern das Reichsgesetz, welches die Kreise ins Leben rief.

Ihr Unterschied gegenüber gesetzlich sanktionierten Einungen bestand darin, daß sie ohne den Willen des Gesetzgebers überhaupt nicht existiert haben würden, reichsgesetzliche angeordnete Einungen konnte man sie aber wiederum nicht nennen, weil sie durch das Gesetz selbst, nicht aber erst durch einen nachfolgenden Vertrag geschaffen waren. Weniger wurde der Einungscharakter dadurch berührt, daß das Ein- oder Austreten in den betreffenden Kreis keineswegs in dem Belieben eines Standes stand. Das Fehlen der Austrägalgerichte würde sich ebenfalls mit dem Einungscharakter durchaus vertragen.

Was waren aber dann die Kreise? Ich antwortete oben, eine polizeiliche Institution des Reichs, um mit ihrer Hilfe die Handhabung des Landfriedens zu organisieren. Wir können sagen, sie stellten ursprünglich gesetzlich normierte, lokale Verbände zu Exekutionszwecken dar.

Indessen diesen Verbänden war ein Stück Selbstverwaltung beigelegt. Sie hatten das Recht erhalten, ihre Kreishauptleute und Räte, welche in jedem Verbande die etwa notwendig werdenden polizeilichen Maßregeln leiten sollten, selbst zu wählen. Es war der Natur der Sache entsprechend, daß man bei diesen Wahlen nach dem Muster der Bünde verfuhr. Der innere Ausbau der Kreise vollzog sich unter dem bestimmenden Einfluß der von ihnen abgelösten Einungen.

Besonders bemerkbar ist gerade im schwäbischen Kreis der Einfluß des schwäbischen Bundes, der übrigens bekanntlich anfangs neben dem Kreise weiter bestanden hatte. Im einzelnen ist von dieser Einwirkung oben die Rede gewesen.

Die Folge war, daß, wie einst wenigstens die mächtigeren Einungen organische Gebilde innerhalb des Reiches gewesen waren, so auch aus den damaligen lokalen Verbänden zu Polizeizwecken auf Grund ihrer Selbstverwaltung nach und nach organische Gebilde wurden.

In der Geschichte des schwäbischen Kreises bildet einen wichtigen Abschnitt die Zeit von 1554 bis 1563, in der die sogenannte Kreisverfassung entstand. Erst in den Arbeiten, die ihrer Annahme vorangingen, erwuchs das Rechtsleben des Kreises zu wahrer Bedeutung. Aber während so die Verfassung als

Abschluß dieser Arbeiten und als Urkunde über die rechtliche Selbständigkeit des Kreises ein Markstein in seiner Entwickelung vom Rechtsorgan zum Rechtsorganismus ist, bedeutet sie andererseits den endgültigen Bruch mit dem Einungsgedanken.

Wohl entsprach Zweck und Thätigkeit des Kreises in vielen Beziehungen dem Zweck und der Thätigkeit des einstigen schwäbischen Bundes. Wohl ist in seiner Entwickelung zum Rechtsorganismus eine Anlehnung an diesen nicht zu verkennen, und seine Verfassungsurkunde umfaßte zahlreiche Bestimmungen, die der Organisation des Bundes entlehnt waren, aber seinem juristischen Wesen nach trat der Kreis gerade mit dem Zustandekommen der Verfassung zu dem Bunde für immer in einen entscheidenden Gegensatz.

Schon bei Beginn der Verfassungsarbeiten zeigt sich dieser Gegensatz zu der Einungsidee. Der Kaiser hatte abermals energische Anstrengungen gemacht, eine Erneuerung des schwäbischen Bundes herbeizuführen. Ihm setzte Herzog Christoph von Würtemberg den Gedanken entgegen, überhaupt keine Bündnisse mehr zu schließen, die das Reich entzweit und an allem Unglück der letzten Jahre schuld sind, sondern einen Ausbau der reichsgesetzlichen Institutionen zur Handhabung des Landfriedens, das heißt also der Kreise, anzustreben. In ihnen sei eine Grundlage gegeben, auf der eine völlig ausreichende Exekutive organisiert werden könne.

Wie stark der Gedanke, daß der schwäbische Kreis keine Einung sei, betont wurde, geht auch daraus hervor, daß bereits im Juli 1554 auf dem damals tagenden Kreistage der Satz ausgesprochen wurde, die Handhabung des Landfriedens sei nicht das Werk eines Kreises, sondern des gesamten Reichs. Die ursprüngliche Bedeutung der Kreise als polizeilicher Reichsinstitutionen wurde von neuem hervorgehoben.

Die weiteren Verhandlungen über die Verfassung bewegten sich in derselben Richtung. Auf den Tagen aller Kreise in Worms und Frankfurt und in der Exekutionsordnung des Augsburger Reichstages, überall finden wir denselben Gedankengang. Immer wieder wird es bemerkt, daß der Kreis kein Bund sei, und daß man durch die zu errichtende Verfassung nicht etwa vertragsmäßige Verpflichtungen der einzelnen Kreisstände gegeneinander zu begründen gedenke.

Auch die Verhandlungen mit der Ritterschaft und die Glaubensspaltung, welche die Kreisstände des Kreises in zwei Lager teilte, veranlaßten, daß man diesen Punkt zu wiederholten Malen und in steigendem Maße betonte. Jedes Sonderbündnis sollte fortan im Reich verboten sein, die Kreisstände der beiden Religionsparteien sollten sich nicht untereinander zu einer engeren Gemeinschaft

verbinden dürfen, deshalb aber galt es festzustellen, daß die Verfassung, an der man arbeitete, nicht ihrerseits auf die Begründung eines Bündnisses abzielte.

Welchen Ausdruck dieser Gedankengang auf dem Augustkreistage des Jahres 1556 fand, habe ich bereits erwähnt. Im Januar 1562 wurde dann der Beschluß gefaßt, die zur Aufrechterhaltung des Landfriedens gefaßten Beschlüsse in ein Werk zusammenzuziehen, und in dem Nebenabschied des Kreistages vom April 1562 einigte man sich dahin, eine Redaktion der Verfassung herbeizuführen.

Die auszuarbeitende Verfassungsurkunde sollen im Gegensatz zu den gewöhnlichen Kreisabschieden drei geistliche Fürsten, drei weltliche Fürsten, drei Prälaten, drei Grafen und drei Städte mit ihren Insiegeln, nicht mit „der Pitschier oder Sigel" der Gesandten unterfiegeln[1]. Zum Schluß soll dann für dieselbe die kaiserliche Genehmigung eingeholt werden.

Ehe aber die Verfassungsarbeiten zum Abschluß kamen, waren noch verschiedene Meinungsverschiedenheiten zu überwinden. Namentlich scheinen die katholischen Stände aus Besorgnis vor der Prärogative des protestantischen Würtemberg noch allerlei Schwierigkeiten gemacht zu haben. So fand ich z. B. in dem 56. Bande der Weingärtner Missivbücher gerade in diesen Jahren Hinweise auf eine rege Korrespondenz zwischen den Prälaten über die Verfassungsfragen. Es wurde von ihnen ganz besonders betont, daß es sich um kein Bündnis bei der Kreisverfassung handle, vielleicht um nicht in den Verdacht zu kommen, ein solches mit evangelischen Ständen eingegangen zu sein. Statt der Worte „versprochen und zugesagt", die sich in den einleitenden Worten der Verfassungsbeschlüsse des Januarkreistages vom Jahre 1562 befanden, wollen sie unter anderem gesetzt haben, „dieselbig auch einander versprochen und zugesagt und wie zuvor in Reichs- und Kreisabschieden gebraucht, verabschidet"[2]. Aus dem gleichen Grunde weisen sie die vorgeschlagene Untersiegelung der Verfassungsurkunde durch drei Vertreter jeder Bank zurück und wollen diese in der Art eines gewöhnlichen Kreistagsabschiedes gehalten und dementsprechend auch nur von einem Vertreter jeder Bank untersiegelt wissen. Der Kreistagsabschied ist die regelmäßige Urkunde der Kreisbeschlüsse, sie soll auch für die Verfassung angewandt werden, damit es nicht den Anschein gewinnen könne, als ob die Verfassungsbeschlüsse rechtlich etwas Anderes als die sonstigen Beschlüsse der Kreistage wären.

---

[1] Kreisabschiede, Abschriften I.
[2] Gerhard l. c. I. (3) b.

Die Prälaten drangen mit ihrer Ansicht nicht durch, und nachdem so der letzte Widerstand beseitigt, wurde zur endgültigen Redaktion der „Verfassung" auf den 4. Juli 1563 ein Deputationstag angesetzt. Noch einmal hob man es hervor, daß es sich nicht um ein Sonderbündnis handle, auch sei die Verfassung in keiner Beziehung gegen Kaiser und Reich gerichtet. Der von dem Deputationstage in diesem Sinne redigierte Entwurf ist bekanntlich am 25. November desselben Jahres von dem Kreistage angenommen worden.

Die Urkunde selbst enthielt eine Verwahrung dagegen, daß sie eine Vertragsurkunde sei. Es war der Bündnischarakter des schwäbischen Kreises in amtlicher Form negiert, was ein Jahr später noch einmal bestätigt wurde.

Ich habe im einzelnen gezeigt, wie dem Kreise immer neue Aufgaben zufielen. Auf dem Gebiete der Exekutive, der Polizei im damaligen Sinne des Wortes mit ihren verschiedenen Unterabteilungen und im Münzwesen wurde derselbe in steigendem Maße vom Reiche herangezogen, und indem ihm meist nicht scharf begrenzte Aufgaben überwiesen wurden, erhielt er die Möglichkeit, durch eigene Beschlüsse das seiner Selbstregierung überwiesene Gebiet fortgesetzt zu erweitern. Nachdem er aber einmal erstarkt, nachdem sich in ihm eine wirkliche Selbstregierung entwickelt hatte, entstand, teilweise durch diese bedingt, nun auch eine erweiterte Selbstregierung *kraft eigenen Rechts*. Das Kreisfinanzwesen und insbesondere die Kämpfe gegen Landvogtei und Landgericht sind Äußerungen derselben.

In der Praxis ist ein Unterschied zwischen der Selbstregierung auf Grund von Reichsgesetzen und derjenigen, welche der Kreis aus sich selbst ausgeübt hat, nicht vorhanden. Oft faßte der Kreis auch in den ihm vom Reiche zugewiesenen Materien Entschlüsse, zu denen ihn kein Reichsbeschluß legitimierte, während er hinwiederum bezüglich der Selbstregierung kraft eigenen Rechts in manchen Beziehungen die thatsächliche Berechtigung aus der durch die Reichsgesetze geschaffenen Lage herleiten konnte.

Man kann zwischen beiden Arten der Selbstregierung nicht scheiden. Beide zusammen bilden den Komplex der rechtlichen Aufgaben, die dem Kreise obliegen. Dieser Komplex hat sich an der Hand der Bedürfnisse fast von Fall zu Fall erweitert. Es läßt sich in keinem Moment sagen, wie weit der Kreis sich zu Maßregeln der Selbstregierung für berechtigt hält. Auch am Ende des dreißigjährigen Krieges war in dieser Beziehung irgendwelche Fixierung noch nicht eingetreten.

Überblicken wir die gesamte Thätigkeit des Kreises, so zeigt sich, daß diese sich allerdings zu einem großen Teil unter den Begriff Polizei, wie man

ihn damals faßte, bringen lassen, so daß man geneigt sein könnte, anzunehmen, daß, wie die zehn Kreise zur Handhabung des Landfriedens, d. h. zu Polizeizwecken, gegründet waren, der Hauptsache nach das Recht der Selbstregierung sich nur auf polizeiliche Dinge im weitesten Sinne oder doch solche, die mit ihnen in Zusammenhang standen, erstreckt habe. Indessen, einmal liegen die Verhältnisse bei den Kreisfinanzen und dem Kampf mit dem Landgericht so, daß für sie eine Unterbringung unter der Polizei gezwungen ausfallen dürfte, und endlich ist der Entwickelungsgang der Verhältnisse des Kreises überhaupt ein derartiger, daß ich jenen Charakter der meisten Gegenstände der Kreisselbstregierung nicht für prinzipieller Natur halte. Nicht deshalb waren im Laufe der Jahre gerade diese Aufgaben dem Kreise zugefallen, weil gemäß ihrer ursprünglichen Bestimmung die Kompetenz der Kreise nur so weit ging, vielmehr hatten ausschließlich rein thatsächliche Verhältnisse eine solche Entwickelung herbeigeführt.

Bei der Entstehung der Kreise und bei ihrem Ausbau ist es vor allem das Bedürfnis gewesen, welches stetig weiter geführt hat. Ueberall da, wo entweder eine Instanz überhaupt fehlte, oder doch der Kreis sich als besonders geeignet erwies, oder aber wo der einzelne Stand wegen Mangels an Macht resp. wegen der ungenügenden Größe seines Territoriums einem Bedürfnis nicht abhelfen konnte, tritt der Kreis ein. In vielen Fällen wird das nicht ausdrücklich gesagt, in anderen gelangt es aber geradezu zum Ausdruck. Wie wichtig dieser Faktor war, geht auch daraus hervor, daß, als sich bei dem Münzwesen, der Wollausfuhr und den sogenannten geschenkten Handwerkern das Territorium des Kreises als zu klein erwiesen hatte, daß da unter Hervorhebung dieses Grundes ein gemeinsames Vorgehen mit anderen Kreisen angestrebt wird.

Vergegenwärtigen wir uns demgegenüber, welche Gebiete der schwäbische Kreis *nicht* in den Bereich seiner Thätigkeit gezogen hat, so können wir der Hauptsache nach sagen, Privatrecht und Prozeßrecht. Es sind das gerade diejenigen Rechtsmaterien, in denen in damaliger Zeit von vornherein nur in Ausnahmefällen das Bedürfnis sich geltend machen konnte, eine Regelung irgendwelcher Fragen auf breiterer Basis eintreten zu lassen, als sie ein einzelner Stand bot, oder wo aber, wie bezüglich des Kammergerichts, nur das Reich kompetent war.

Freilich läßt sich ein strikter Beweis dafür nicht erbringen, daß Prozeßrecht und Privatrecht deshalb außerhalb der Machtsphäre des schwäbischen Kreises blieben, weil das Bedürfnis fehlte, auch sie durch den Kreis regeln zu lassen; indessen wird meine dahingehende Annahme immerhin wesentlich dadurch

unterstützt, daß in der That in den wenigen Fällen, in denen der Kreis auf dieses Gebiet übergegriffen hat, ein derartiges Bedürfnis oder doch ein Zusammenhang mit einem solchen nachweisbar ist.

Prozeßrechtliche Bestimmungen des Kreises finden wir zuerst gelegentlich der Edikte gegen die Gartknechte. Nachdem Strafandrohungen gegen sie ausgesprochen sind, wird das Forum ihrer Aburteilung bestimmt.

Die Unterdrückung der Gartknechte war dem Kreise vom Reiche übertragen; sollten die von ihm ergriffenen Maßregeln durchgeführt werden, so kam es vor allem auch darauf an, etwaigen Eifersüchteleien der einzelnen Stände vorzubeugen. Wie der Kreis daher für das Streifen die territorialen Grenzen innerhalb des Kreises beseitigt, so behandelt er auch das Strafverfahren gegen diese Gartknechte als eine von ihm zu regelnde Angelegenheit, damit nicht im einzelnen Fall ein Streit über das zuständige Gericht die Wirksamkeit der Maßnahmen beeinträchtigen könne.

In anderer Weise erklärt sich wiederum der in dem Kampf mit dem Landgericht gefaßte Beschluß, durch welchen der bei diesem domizilierte Kreissyndikus angewiesen wird, unter gewissen Voraussetzungen einem Privatprozeß als Nebenintervenient im Namen des Kreises beizutreten. Dieser hatte den Streit einzelner Stände mit dem Landgericht zu dem seinen gemacht, weil er das Gesamtinteresse gefährdet sah und weil eine Intervention des Kreises besseren Erfolg zu versprechen schien. Als sich im Zusammenhange hiermit das Bedürfnis herausstellte, auf Privatprozesse in dem genannten Sinne Einfluß zu gewinnen, traf man anstandslos die genannten Bestimmungen.

Auf demselben Grunde beruht auch das von dem Kreise erlassene Verbot fremder Gerichte.

Wenn endlich der Kreis in betreff der Einklagung seiner Restanten Prozeßbestimmungen erließ, so liegt hier die Sache so, daß er, wenn es überhaupt zulässig war, in dieser Beziehung besondere Bestimmungen zu treffen, der einzige Faktor war, der die Sache regeln konnte, da die Angelegenheit der speziellen Kreissteuern zur ausschließlichen Kompetenz des Kreistages gehörte[1].

Das gleiche Resultat weisen die privatrechtlichen Bestimmungen des Kreises auf, bei denen ebenfalls ein Bedürfnis nach Eintreten der Kreisgesetzgebung vorlag.

In erster Linie ist die im Jahre 1572 getroffene Bestimmung zu nennen, nach welcher solche Käufe von Korn, die den damals betreffs des Aufkaufens

[1] Das einmalige beratende Votum des Kreistages in Sachen des Kammergerichts lasse ich unberücksichtigt.

und der Ausfuhr von Korn erlassenen Verboten widersprechen, nichtig sein sollen. Der Kreis trifft diese Maßregel, weil die Durchführung seiner Beschlüsse es erheischt.

Eine weitere privatrechtliche Maßnahme des Kreises stammt aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges.

Sie setzt für zurückzuzahlende Kreisdarlehen fest, daß, unbekümmert um die verschiedene Valuta, der thatsächliche Wert des Darlehens zur Zeit seiner Aufnahme maßgebend sein soll.

Hier deshalb Regelung durch den Kreis, weil das Interesse des Kreises eine solche erfordert, das Reich aber unter den damaligen Verhältnissen für rasches Handeln untauglich war.

Der dritte mir bekannte Beschluß des Kreises auf dem Gebiete des Privatrechts bezieht sich auf das Judenrecht. Im Anschluß an Reichsgesetze, aber doch von Kreis wegen, werden für Darlehensverträge zwischen Juden und Christen bestimmte Formvorschriften gegeben und gewisse Zessionen für rechtsunwirksam erklärt. Der durch die Reichsgesetze bezweckte Schutz der Christen gegenüber den Juden konnte nur dann erreicht werden, wenn die näheren Ausführungsbestimmungen nicht den einzelnen Ständen überlassen blieben, sondern gleichmäßig in größeren Bezirken getroffen wurden. Der Kreis übernahm, ohne irgendwelchen Widerspruch zu finden, die Angelegenheit. Nur ist allerdings zuzugeben, daß hier sowohl wie in dem erstgenannten Fall ein innerer Zusammenhang zwischen den privatrechtlichen Bestimmungen und der Polizeithätigkeit des Kreises im weitesten Sinne vorhanden war.

Ich möchte sonach annehmen, daß der schwäbische Kreis prinzipiell berechtigt war, innerhalb der Grenzen seines Territoriums die Regelung aller öffentlichen Angelegenheiten mit der alleinigen Ausnahme derjenigen, welche zur ausschließlichen Kompetenz des Reiches gehörten, in die Hand zu nehmen.

Der Kreis besaß insoweit ein unbeschränktes Recht der Selbstregierung, dessen thatsächliche Ausübung durch das vorhandene Bedürfnis bedingt war. Naturgemäß galt dabei als oberste Richtschnur das Reichsgesetz. Die Maßnahmen der Selbstregierung durften nicht im Gegensatz zu ihm stehen, sie sollten die Reichsbeschlüsse ergänzen und den örtlichen Verhältnissen anpassen, um so ihre Ausführung zu sichern.

Wenn hin und wieder ein Kreistag einen Gegenstand beiseite schiebt, weil er nicht kompetent sei, so findet das seine Erklärung darin, daß man auf diese Weise eine unbequeme Sache unter Berufung darauf, daß man sie nicht aus-

drücklich vom Reiche übertragen erhalten habe, loszuwerden suchte. Derselbe Kreis, der hier sich auf seine Unzuständigkeit berief, entschied dann oft in einem analogen Falle ohne Bedenken und ohne auf Widerspruch zu stoßen.

Der Kreis ist eine Reichsprovinz mit weitgehender Selbständigkeit, der seinerseits wiederum aus reichsständischen Territorien besteht, die in ihm zu einer Einheit verbunden sind.

Seine Selbständigkeit ist das allmähliche Produkt seiner Selbstregierung, wie andererseits auch wiederum diese nicht ohne jene denkbar wäre. Prinzipiell nicht auf bestimmte Gebiete beschränkt, hat die Selbstregierung des Kreises, indem sie stetig wachsend immer neue Materien erfaßte, an erster Stelle dazu beigetragen, daß aus dem einstigen Polizeiorgan des Reiches der Rechtsorganismus mit einem regen Rechtsleben geworden war, den ich als Reichsprovinz bezeichnen konnte.

Daß der Kreis als Reichsprovinzialfiskus auch das privatrechtliche Subjekt eines Vermögens war, ist oben besprochen worden.

Der Kreis war somit als Reichsprovinz dem Reiche untergeordnet, stand ihm aber doch wieder vermöge seines Selbstregierungsrechts bis zu einem hohen Grade selbständig gegenüber. Bemerkenswert ist in dieser Beziehung, daß der Kreis häufig an den Kaiser und auch an fremde Mächte Gesandte geschickt hat, und daß er vereinzelt sogar den Beschlüssen des Reiches gegenüber den eigenen Gehorsam von der vorherigen Erfüllung seiner Wünsche abhängig machte[1]. Allerdings war diese Selbständigkeit eine mehr thatsächliche als rechtlich anerkannte.

Sehr verändert hat sich im Laufe der Jahre die Stellung, die der Kreis als Mittelsfaktor zwischen dem Reich und den Ständen einnahm. Ich habe insbesondere auf dem Gebiete der Exekutive und der mit dieser zusammenhängenden Reichsfinanzen zeigen können, wie anfangs der Kaiser sich an die Stände wendet und der Kreis dabei nur zu Hilfsdiensten benutzt wird, wie dann diese Hilfsdienste einen immer bedeutenderen Umfang annehmen, bis daß der Kaiser sich schließlich direkt an den Kreis um Hilfe wendet und es diesem überläßt, seinen Ständen die Stellung ihrer Kontingente — noch zwar nach der Wormser Matrikel — anzubefehlen. Ja, es kommt endlich dahin, daß auch schon Verhandlungen darüber stattfinden, ob nicht die Verteilung des Reichsanschlags unter Verwendung der Kreise neu zu regeln sei, so daß derselbe nicht auf die Stände, sondern auf die Kreise zu verteilen und dann wiederum seitens dieser nach ihrem Ermessen von den Ständen einzutreiben wäre.

[1] Siehe oben S. 317.

Im Reichstage sitzen nach wie vor die Stände, und rechtlich bleibt es dabei, daß sie in einem unmittelbaren Verhältnis zum Reiche stehen. Aber der Kreis als solcher wirkt indirekt auf die Verhandlungen der Reichstage ein, er sendet eigene Gesandte und beeinflußt durch vorhergehende Kreistagsbeschlüsse die nachfolgende Haltung seiner Stände. Je mehr die Selbstverwaltung des Kreises zunimmt, je mehr sich seine Organisation festigt, sein Rechtsleben sich steigert, um so mehr wird er auch für viele Gegenstände zu einer den Ständen übergeordneten Instanz, durch deren Vermittelung das Reich mit jenen verkehrt.

Daß der Kreis thatsächlich von den Ständen selbst als ihnen in gewissem Sinne übergeordnet angesehen wurde, trat ganz besonders in den Kämpfen mit dem Landgericht und der Landvogtei zu Tage.

Andererseits freilich wurde diese Überordnung durch das Fehlen einer einheitlichen Kreisleitung und durch die von alters her gefestete Stellung der Kreisstände mit ihrer landesherrlichen Gewalt sehr beeinträchtigt. In ersterer Beziehung war es auch verhängnisvoll, daß der Kreistag, das Zentralorgan des Kreises, seine thatsächliche Bedeutung im 17. Jahrhundert mehr und mehr an Unterversammlungen verlor, ohne daß etwa durch eine nennenswerte Stärkung der Stellung der ausschreibenden Fürsten oder des Kreisobersten ein Ersatz geschaffen wäre.

In dem Kreis, dessen Bedeutung gerade darin lag, daß er die kleinen Stände zu einer Einheit verband, machte sich sozusagen eine neue Dezentralisation geltend, die der zentralisierenden Kraft des Kreises entgegenwirkte, hinwiederum aber naturnotwendig an Kraft und innerer Bedeutung hinter den einzelnen Ständen, deren Macht der Kreis noch nicht gebrochen hatte, zurückstand.

Soweit es sich um Dinge handelte, die das Reich dem Kreis ausdrücklich zugewiesen, hatten seine Stände, wie sich aus den betreffenden Normen der Reichsgesetze ergab, dem Kreise von vornherein Gehorsam geschuldet. Entscheidend war aber erst, daß der Augsburger Reichstag des Jahres 1555 resp. 1559 für die Exekutionsangelegenheiten das Prinzip der Majoritätsbeschlüsse einführte und bestimmte, daß die Minderheit durch dieselben unbedingt gebunden sein sollte. Dieser Beschluß, der in die Kreisverfassung aufgenommen wurde, ist allezeit als das Palladium der Kreiseinheit angesehen worden, und so oft einmal ein Stand sich dagegen aufzulehnen versucht hat, ist stets mit Energie darauf hingewiesen, daß mit diesem Gesetz der Kreis überhaupt stehe und falle.

Die stärkste Opposition, die der Kreis vor 1648 in Exekutionsangelegenheiten durch einen seiner Stände erfuhr, war bei Gelegenheit der Mömpelgarder

Affaire. Es kam damals bekanntlich soweit, daß Würtemberg die Unterſiegelung eines Abſchiedes verweigerte, um die in ihm niedergelegten Beſchlüſſe nicht zu ſanktionieren. Der Abſchied iſt dauernd ohne würtembergiſches Siegel geblieben, aber bei dem Beſchluß, daß Mömpelgard nicht zum Kreiſe gehören ſolle, hat es dennoch damals ſein Bewenden gehabt, und Würtemberg hat trotzdem die Kreistage weiterbeſucht.

Die Gültigkeit der Majoritätsbeſchlüſſe wurde auf alle Materien übertragen, welche im Zuſammenhang mit der Exekutive ſtanden. Namentlich kommt in dieſer Beziehung das Kreisfinanzweſen in Betracht.

Allerdings haben thatſächlich zahlreiche Stände die Steuerbeſchlüſſe des Kreiſes zu umgehen verſtanden, da der Rechtsweg mit Hilfe des Reichskammergerichts ein derartig langſamer war, daß ich in dieſer Beziehung nicht an einer einzigen Stelle ein erfolgreiches Einſchreiten desſelben erſehen habe. Wenn andererſeis der Kreis nicht über die Androhung eigener Zwangsmaßregeln hinausgekommen iſt, ſo mag das ſeinen Grund darin haben, daß die Majorität mit Rückſicht auf ihre eigenen Verhältniſſe davor zurückſcheute, einen ſolchen Präcedenzfall zu ſchaffen.

Daß der Kreis ſich zu eigener Zwangseintreibung von Kreisſteuern berechtigt hielt, ohne daß vom Reich eine Zurechtweiſung erfolgt wäre, ſteht außer Zweifel. Ebenſo iſt es gewiß, daß das Beſteuerungsrecht auf Grund von Majoritätsbeſchlüſſen dem Kreiſe zuſtand. Als in einem Falle die ſchuldneriſchen Stände ſich durch den Hinweis auf ihr ablehnendes Votum zu verteidigen ſuchten, wurde dem von dem Kreiſe mit Erfolg widerſprochen.

Anfänglich hatte freilich wohl nur inſoweit eine Gültigkeit von Majoritätsbeſchlüſſen in Kreisſteuerſachen beſtanden, als es ſich um Steuern zur Beſtreitung von Exekutivmaßregeln handelte, allmählich war jedoch dies Prinzip auf ſämtliche Steuern übertragen worden, indem wir bei Gelegenheit jenes Widerſtandes einzelner Stände nichts von einer diesbezüglichen Unterſcheidung vernehmen.

Wieweit im übrigen Majoritätsbeſchlüſſe in Kreisangelegenheiten thatſächlich als rechtsverbindlich anerkannt ſind, läßt ſich nicht nachweiſen. Ein Beſchluß, der ſie über das Gebiet der Exekutive hinaus ausgedehnt hätte, exiſtiert nicht, und ein anderweitiger Schluß iſt deshalb nicht mit Sicherheit möglich, weil wir an keiner Stelle in anderen als Exekutions- und Steuerangelegenheiten von einem Widerſpruch einzelner Stände hören. Ich möchte aber dennoch annehmen, daß im ſchwäbiſchen Kreiſe die allgemeine Rechtsauffaſſung dahin ging, daß derſelbe auf allen Gebieten, die vor ſein Forum

kamen, verbindliche Beschlüsse zu fassen berechtigt war, und daß auch eine widerstrebende Minderheit sich der Mehrheit zu fügen hatte.

Ich halte mich zu dieser Annahme gerade deshalb für berechtigt, weil wir trotz des tiefgehenden religiösen Zwiespalts, die wenigen Jahre in der Zeit des dreißigjährigen Krieges abgerechnet, ständig gültige Beschlüsse auf Kreistagen zustande kommen sehen, wenn auch oft erst, nachdem die Gesandten mancher Stände die betreffende Angelegenheit zuvor ad referendum genommen haben.

Die Gültigkeit der Kreistagsbeschlüsse hing formell von ihrer Aufnahme in den Kreisabschied ab. Dieser ist die Urkunde über ihre rechtsgültige Publikation.

Insoweit diese Kreistagsbeschlüsse Dinge betrafen, welche die Kreisstände zu regeln hatten, war die Sachlage einfach die, daß nach Unterfiegelung des Abschieds jeder Stand zur Ausführung der betreffenden Beschlüsse gehalten war. Schwieriger war dagegen das Verhältnis, wenn es sich um Beschlüsse handelte, welche die Unterthanen der Stände direkt angingen. Man wird indessen auch hier sagen müssen, daß der Kreistag in der Hauptsache nur mit den Kreisständen in Verbindung trat. An sie ergingen seine Befehle, deren Weitergebung an die eigenen Unterthanen ihnen selbst oblag. Dem Kreis gegenüber waren nur die Stände für die Befolgung der Kreistagsbeschlüsse verantwortlich, der Kreis hat sich in dieser Beziehung niemals direkt an die Unterthanen gehalten.

Allerdings existieren einzelne Stellen, die man für das Gegenteil anführen könnte. So sprachen verschiedene Kreistage anläßlich des Kampfes mit dem Landgericht direkt Gebote für die Unterthanen aus, und der Reichsabschied des Jahres 1566 übertrug die Durchführung des Wollausfuhrverbots den Kreisen in Worten[1], welche die Annahme zulassen würden, daß an eine direkte Einwirkung des Kreises auf die Unterthanen gedacht wäre. Indessen heißt es in den Nachrichten über die gemeinsamen Beschlüsse der drei Kreise vom Jahre 1567[2] ausdrücklich, jeder Stand solle seinen Unterthanen die wegen der Wollausfuhr gefaßten Beschlüsse verkünden.

Aus den zweifelhaften Stellen bei Gelegenheit des landgerichtlichen Streites, dem zudem solche gegenüberstehen, in denen unmißverständlich das Gebot des Kreises an die Stände und erst durch deren Vermittelung an die Unterthanen ergeht, dürfen wir aber um so weniger Konsequenzen ziehen, als wir zahlreiche Stellen besitzen, welche in anderem Zusammenhange das Bestehen eines direkten rechtlichen Verhältnisses zwischen Kreis und Unterthanen ablehnen. Hier

[1] R.-A. N. F. III., S. 239, § 178.
[2] Gerhard l. c. II. (4).

ist namentlich der Beschluß des Kreistages vom Jahre 1567 zu nennen, durch den bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Grumbach'schen Exekutionskosten erklärt wurde, daß es nicht Sache des Kreises sei, zu bestimmen, ob und inwieweit die Stände berechtigt, die ausgeschriebene Steuer auf ihre Unterthanen abzuwälzen. Ebenso hat der Kreis bei verschiedenen Gelegenheiten sich geweigert, sich um Streitigkeiten zu kümmern, die zwischen einem Stand und seinen Unterthanen ausgebrochen waren.

In den Jahren 1584 und 1589 wurde eine solche Einmischung dem Kreisobersten untersagt, wobei der Grund, welcher die Kreisstände hierbei leitete, deutlich zu Tage trat. Es heißt, man dürfe dem Kreisobersten eine solche Machterweiterung nicht zugestehen, wie sie in einer derartigen Einmischung enthalten gewesen wäre. Die Furcht, das Amt des Kreisobersten, das damals mit dem des dirigierenden kreisausschreibenden Fürsten kombiniert war, könnte der Selbständigkeit der einzelnen Stände gefährlich werden, hat diese davon abgehalten, auch selbst da ein direktes Vorgehen des Kreises gegen Unterthanen zu gestatten, wo es von dem betreffenden Stande erbeten war. Von diesem Prinzip ist man nur insoweit abgewichen, als der Kreis wiederholt einzelnen Ständen Interzessionsschreiben[1] an ihre Unterthanen gegeben hat.

Vereinzelt kommen endlich noch Fälle vor, wo der Kreis zwar nicht mit den Unterthanen, aber wohl mit den den Kreisständen untergeordneten Obrigkeiten in Verbindung tritt. Es ist dies z. B. im Jahre 1563 der Fall, als den Ortsobrigkeiten das Recht eingeräumt wird, unter gewissen Voraussetzungen einen Teil ihrer Armen in ein anderes Amt abzuschieben, und außerdem wiederholt gelegentlich der Maßregeln gegen die Gartknechte. Aber eine anerkannte Gepflogenheit entstand auch in dieser Beziehung nicht. Wir werden in allen jenen Fällen vereinzelte Versuche des Kreises — bewußt sind sie außerdem nicht gewesen —, die Macht der Territorien auch nach unten zu brechen, zu erblicken haben. Darüber hinaus ist es nicht gekommen.

Der Kreis hat es als Reichsprovinz nicht dahin gebracht, die Macht der Stände zu paralysieren und die Beziehungen des Reichs zu den niedereren Obrigkeiten und mittelbaren Reichsunterthanen über die Köpfe der Stände hinweg von neuem zu befestigen. Damit, daß ihm dies nicht gelang, war sein Schicksal entschieden. Die sich anbahnende Landeshoheit der Stände behielt den Sieg.

Wenn auch der schwäbische Kreis noch über anderthalb Jahrhunderte bestanden, wenn er auch noch mancherlei neue Angelegenheiten an sich gezogen und zu

[1] Siehe oben S. 318 ff.

Zeiten eine bedeutende Rolle gespielt hat, so war es doch nur eine Frage der Zeit, wann er auseinanderfallen würde. Die Aufsaugung der Einzelstände, welche unter glücklicheren allgemeinen Verhältnissen vor 1648 vielleicht möglich gewesen wäre, war für immer gescheitert.

Was im übrigen das Verhältnis der Kreisstände zu dem Kreise betrifft, so läßt sich ein bestimmtes Resultat nicht gewinnen. Eine Abgrenzung der gegenseitigen Kompetenz hatte nicht stattgefunden. Im allgemeinen wird man sagen dürfen, daß der Kreis die meisten Materien, die der Gegenstand seiner Verhandlungen waren, nicht als ausschließlich zu seiner Zuständigkeit gehörig ansah. Namentlich auf polizeilichem Gebiet ging neben der Thätigkeit des Kreises fortgesetzt eine solche der Stände her. Abgesehen von den ihn speziell angehenden Dingen scheint der Kreis nur in Münzangelegenheiten bis zu einem gewissen Grade eine ausschließliche Berechtigung zum Handeln in Anspruch genommen zu haben. Dagegen kam es z. B. auf Kreistagen geradezu zum Ausdruck, daß der Schutz des Landfriedens in erster Linie doch immer noch Sache des Angegriffenen sei.

Es war dies, als Würtemberg und Baden von dem Kreise Ersatz der Unkosten verlangten, welche sie aufgewendet, um dem von französischen und schweizerischen Truppen drohenden Überfall in den Kreis zu begegnen. Damals weigerte man sich anfangs, die geforderten Summen zu bezahlen, indem man geltend machte, die beiden Stände seien dadurch, daß sie ihr eigenes Gebiet geschützt, nur einer Pflicht nachgekommen.

Wenn die Stände es haben geschehen lassen, daß der Kreis sich um immer zahlreichere Angelegenheiten kümmerte, so lag das eben darin, daß sie es empfanden, wie jeder für sich allein in vielen Dingen ohnmächtig war.

Das Verhältnis des Kreises zu den Kreisständen in heutige staatsrechtliche Begriffe zu zwängen, ist unzulässig. Ebenso kann man nur sehr uneigentlich von einer Analogie zu dem Verhältnis zwischen dem Reiche und seinen Ständen sprechen.

Die Erklärung des Verhältnisses liegt darin, daß einmal die Stände in dem Kreis durch Reichsgesetz zu einer Reichsprovinz vereinigt waren und auf Grund von Reichsgesetzen den Kreisorganen in bestimmten Dingen Gehorsam schuldeten, daß sie andererseits aber auch wiederum selbst als „gemeine Kreisständ" das oberste Kreisorgan bildeten, das allein die Kreisgewalt repräsentierte, ohne rechtlich in seinen Beschlüssen von dem Obersten oder den ausschreibenden Fürsten abhängig zu sein.

Der Wille dieses Organs war nicht derselbe, wie die Summe der Einzelwillen der Stände, aus denen es zusammengesetzt war, aber immerhin war

ſein Wille ein Produkt dieſer Einzelwillen, ohne daß ein Faktor vorhanden war, der innerhalb des Kreiſes über oder doch neben ihnen geſtanden hätte, wie ein ſolcher für das Reich in dem Kaiſer beſtand. Die Verhältniſſe waren hier und insbeſondere auch für den ſchwäbiſchen Kreis eben derartige, daß ſich Analogien kaum werden finden laſſen. Ich muß mich dabei beſcheiden, die rechtliche Geſtaltung des ſchwäbiſchen Kreiſes ihrer geſchichtlichen Entwickelung nach bis zum Jahre 1648 dargelegt zu haben.

Anlage.

Des heiligen Römiſchen Reichs, vnnd deſſelben angehörigen Stände des löblichen Schwäbiſchen Kreiß, einhellige, vnnd ſchließliche Vergleichung vnnd Verfaſſung, Welcher maſſen, durch die Gnad des Allmächtigen, vnnd zu ſeinem ewigen Lob auch der Röm. Key. vnd Kön. May. etc. zu vndertheniger Gehorſame auff den hieuor auffgerichten vnd hochuerpeenten Religion vnnd Landtfriden, auch Reichs Constitutiones, Handhabungsordnung, vnd Kreiß Abſchide, ſie ſich vnder jhnen ſelbs in Gottſeligem fridlichem Weſen zuerhalten, auch vor außländiſchem Gewalt zuſchützen zuſchirmen, vnd demſelbigen Widerſtand zuthun, mit vnnd vnder einander endtlichen vnnd einhelliglichen verglichen vnnd entſchloſſen. Verfertigt, vnd beſigelt zu Vlm, Montags den XXII. Nouembris, Anno Domini, M. D. LXIII.

Zuwissen sey allermeniglich, Nachdem Weiland der Allerdurchleuchtigst, Großmächtigst Fürst vnnd Herr, Herr Carl der fünfft, Römischer Keiser, seliger vnnd hochmilter gedechtnus, Deßgleichen der auch Allerdurchleuchtigst, Großmechtigst, selbiger zeit Römischer König, vnnd jetziger Keiser, vnser allergnedigster Herr, auisser sonder vätterlicher vnnd genedigster zuneigung zu dem Reich Teutscher Nation, vnser allergeliebtem Vatterland, vnnd fürnemlichen, zu erhaltung desselbigen Frid, Ruwe, Einigkeit vnnd Auffgang, auch pflantzung des bestendigen, rechten, vnuerselschten Teutschen vertrawens, vnnd geliebter Einigkeit, zwischen den Ständen vnnd Gliedern desselbigen, durch vil heilsame, fürtreffliche vnnd hochnutzliche Constitutiones des Landfridens, auch anderer Reichsordnungen vnd Abschiden, gemeldt vnser geliebt Vatterland, allgnedigst bedacht, vnnd in vätterlichem genedigstem Schutz vnnd Schirm gehabt, Sonderlichen aber, dieweil von wegen der gespaltnen alten, vnnd der andern Augspurgischen Confession Lehr vnnd Religion, zwischen den Geistlichen vnnd Weltlichen Chur vnnd Fürsten, auch Stänuden, beider obgemeldter Religion, etwas mißuertrawen vnnd vnrichtigkeit entstanden, in Anno etc. 55 ein bestendigen, auff rechten, jmmerwerenden Land vnnd Religionfriden, mit beider ihrer Maiestaten Mituerpflichtung, Befürderung, auch einhelligem Raht, zu thun, wissen vnnd willen, aller Geistlicher vnnd Weltlicher Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Grauen, Herren, vnd aller anderer Reichs Ständ vnd Stätten, mit folgender maß verglichen, beschlossen, vnd mit höchstem Verspruch vnd Peenen, in das Reich Teutscher Nation, publicieren vnnd offentlich außgehen lassen, wie denn solcher Abschid, mit nachuolgenden worten, lauter vermag vnnd innhält.

WJr Ferdinand von Gottes gnaden Römischer König, zu alle zeiten mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, vnd Schlauonien, etc. König, etc. Bekennen offentlich, vnd thun kund allermeniglich, etc. Vnnd haben demnach den Artikel des Fridens, wie gemeine Ruwe vnnd Sicherheit in Teutscher Nation zuerlangen, zuerbawen vnnd zuerhalten, Wie auch Churfürsten, Fürsten vnnd Stände in ein guts vertrawen gegen einander zusetzen, dardurch fermer Nachtheil, Schaden vnnd Verderben abgewendet werden: Auch die Keiserliche Maiestat, vnser lieber Bruder und Herr, Wir vnd sie die Stände des Reichs, in geliebtem Friden, andere mehrfältige obliegen des Reichs Teutscher Nation so vil desto statlicher, sicherer vnn fruchtbarlicher, bey noch wehrendem Reichstag, oder zu anderer zeit, tractieren vnnd handlen möchten, in Berathschlagung gezogen.

Wiewol nun auff vorigen Reichstägen, der Landfrid fürgenommen, erwegen, gebessert, vnnd in gemein auffgericht, dardurch im heiligen Reich verhoffentlich ein fridlich Wesen zuerhalten: So hat doch die Erfarnus nach der

hand mit ſich bracht, daß derſelbig auffgericht Landfrid, vnd die darinn verordnet Handthabung, Vnruhwe vnd Empörungen zuuerhüten, nicht genugſam, vnnd ſich auch des zuziehens halben, wie die anſtoſſenden vnnd genachbaurte den beleidigten zu hülff kommen ſolten, ſonderliche beſchwerungen vnnd verhinderungen zutragen: Derwegen wir ſie, die Stände vnnd Bottſchaften, erſucht vnnd vermant, etlich mängel des Landfridens, auß begegnenden vnnd noch vor augen ſtehenden Dingen, ſtatlich zuerwegen, vnnd auff mittel zugedenken, dardurch zu gewiſſer vnnd ſtandthafftiger Handhabung, vnnd Erhaltung des gemeinen Fridens zu kommen, Vnnd ob ſolche Beſſerung der hieuor darüber auffgerichten Conſtitutionen, in angezogenen Mängeln, oder in andere erſchießliche wege, fürſehen werden möcht, Damit alſo die vnruhwigen abſcheuch hetten, den gemeinen Friden zubetrüben, vnnd die Gehorſamen ein troſt wüßten, wenn ſie vergwaltigt werden wölten, daß jnen gewiſſe Hülff vnnd Rettung beſchehen würd.

In ſolcher fürgezogner Berahtſchlagung des Fridens, haben ſich gleich alsbald auß der erfarnuß vnd dem jenigen, ſo hieuor fürgangen, der Churfürſten Räthe, erſcheinende Fürſten, Ständ, Bottſchafften vnnd Geſandten erinnert: Dieweil auff allen, von dreiſſig oder mehr Jaren, gehaltnen Reichstägen, vnd etlichen mehr Particularuerſamlungen, von einem gemeinen beharrlichen vnnd beſtendigen Friden, zwiſchen des heiligen Reichs Ständen, der ſtrittigen Religion halben, auffzurichten, vilfältig gehandelt, gerathſchlagt, vnd etliche mal Fridſtände auffgericht worden: Welche aber zu erhaltung des Fridens niemals genugſam geweſen, Sonder deren vnangeſehen, die Stände des Reichs für vnnd für, in widerwillen vnd mißuertrawen gegen einander ſtehn bleiben. Darauß nicht geringer Vnraht ſein Vrſprung erlanget. Wo ferr denn in wehrender Spaltung der Religion, ein ergänzte Tractation vnnd Handlung des Fridens, in beiden der Religion, Prophan vnnd Weltlichen Sachen, nicht fürgenommen würdt, vnnd in alle wege diſer Articul dahin gearbeit vnnd verglichen, damit beider ſeits Religionen hernach zuuermelden, wiſſen möchten, weß einer ſich zu dem andern endlich zu verſehen, daß die Stände vnnd Vnderthonen ſich beſtendiger, gewiſſer ſicherheit nicht zu getröſten, ſondern für vnnd für ein jeder in vntreglicher Gefahr zweiuenlich ſtehn müſt. Solche nachdenkliche Vnſicherheit auffzuheben, der Stände vnnd Vnderthonen Gemüter widerumb in Rhuwe vnd vertrawen gegen einander zuſtellen, die Teutſch Nation, vnſer geliebt Vatterland, vor endtlicher Zertrennung vnnd Vndergang zuuerhüten: Haben wir vns mit der Churfürſten Rähten vnd Geordneten, den erſcheinenden Fürſten und Ständen, der abweſenden Bottſchafften vnnd Geſandten, vnnd ſie hinwider, ſich mit vns vereinigt vnnd verglichen.

Setzen demnach, ordnen, wöllen vnnd gebietten, daß hinfüro niemands, was Würden, Stands oder wesens der sey, vmb keinerley Vrsachen willen, wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchtem Schein das geschehe, den andern befehden, bekriegen, berauben, fahen, vberziehen, belegern, auch darzu für sich selbs, oder jemands andern von seinetwegen nit dienen, noch einich Schloß, Stätt, Märkt, Beuestigung, Dörfer, Höfe vnnd Weiler, absteigen, oder on des andern willen, mit gewaltiger That, freuenlich einnemmen, oder gefährlich mit Brandt, oder in andere wege beschädigen, noch jemands solchen Thätern raht hülff vnnd in kein ander weiß beystandt oder fürschub thun, Auch sie wissendtlich vnnd gefährlich nit herberigen, behausen, ätzen, trenken, enthalten oder gedulden, sondern ein jeder den andern mit rechter freundtschafft vnnd Christlicher Lieb meinen, Auch kein Stand noch Gild des heiligen Reichs, dem andern, so an gebürenden orten Recht leiden mag, den freien Zugang der Prouiant, Nahrung, Gewerb, Renth, Gült vnnd Einkommen abstricken, noch auffhalten, sondern in alle wege die Keiserliche Maiestat, vnd Wir, alle Stände, vnd hinwiderumb, die Stände, die Keiserliche Maiestat vnnd Vns, Auch ein Stand den andern, bey diser nachfolgenden Religions, auch gemeinen Constitution des auffgerichten Landfridens, alles Innhalts bleiben lassen sollen.

Vnnd damit solcher Frid, auch der spaltigen Religion halben, wie auß hieuor vermeldten vnnd angezogenen Vrsachen, die hohen Notturfft des heiligen Reichs Teutscher Nation erfordert, desto bestendiger zwischen der Römischen Keiserlichen Maiestat, Vns, auch Churfürsten, Fürsten vnnd Ständen des heiligen Reichs Teutscher Nation, angestellt, auffgericht, vnnd erhalten werden möchten: So sollen die Keiserliche Maiestat, Wir, auch Churfürsten, Fürsten vnnd Stände des heiligen Reichs, keinen Stand des Reichs, von wegen der Augspurgischen Confession, vnnd derselbigen Lehre, Religion, vnnd Glaubens halb, mit der That gewaltiger weiß vberziehen, beschädigen, vergwaltigen, oder in andere wege, wider sein Conscientz, Gewissen vnnd willen, von diser Augspurgischen Confessions Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen vnnd Ceremonien, so sie auffgericht, oder nachmals auffrichten möchten, in iren Fürstenthumben, Landen vnnd Herrschafften, tringen, oder durch Mandat, oder in einicher anderer Gestalt beschwären, oder verachten, Sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen vnd Ceremonien, auch jhren Haab, Gütern, ligend vnnd fahrend, Landen, Leuten, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten vnnd Gerechtigkeiten, rhüwiglich vnnd fridlich bleiben lassen: Vnnd soll die streittigen Religion nicht anderst, dann durch Christliche, freundtliche, fridliche Mittel vnnd Wege, zu einhelligem Christlichem verstand vnnd vergleichung gebracht werden, Alles bey Keiserlichen vnnd König-

lichen Würden, Fürſtlichen Ehren, waren worten, vnd Peen des Landfridens.

Dargegen ſollen die Stände, ſo der Augſpurgiſchen Confeſſion verwandt, die Römiſche Keiſerliche Maieſtat Vnns vnnd Churfürſten, Fürſten, vnd andere des heiligen Reichs Stände, der alten Religion anhengig, Geiſtlich vnd Weltlich, ſampt vnnd mit jren Capiteln vnnd andern Geiſtlichs Stands, auch vngeachtet, ob vnnd wohin ſie jre Reſidentzen verruckt oder gewendet hetten (doch daß es mit beſtellung der Miniſterien gehalten werde, wie hiemben daruon ein ſonderlicher Artickel geſetzt) gleicher geſtalt bey jrer Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen vnnd Ceremonien, auch jren Haab, Gütern, ligend vnd farend, Landen, Leuten, Herrſchafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten vnnd Gerechtigkeiten, Renthen, Zinſen, Zehenden, vnbeſchwert bleiben, vnnd ſie derſelben fridlich vnnd rhüwiglich gebrauchen, genüſſen, vnweigerlich folgen laſſen, vnnd getrewlich darzu verholffen ſein. Auch mit der That, oder ſonſt in vngutem gegen denſelbigen nichts fürnemmen, ſondern in all wege, nach laut vnnd außweiſung des heiligen Reichs Rechten, Ordnungen, Abſchiden, vnnd auffgerichtem Landfriden, jeder ſich gegen dem andern an gebürendem ordentlichem Rechten benügen laſſen, alles bey Fürſtlichen Ehren, waren worten, vnnd vermeidung der Peen in dem auffgerichten Landfriden begriffen.

Doch ſollen alle andern, ſo obgemelten beeden Religionen nicht anhengig, in diſem Friden nicht gemeint, ſondern gäntzlich ausgeſchloſſen ſein.

Vnd nachdem bey vergleichung diſes Fridens ſtrit fürgefallen, Wo der Geiſtlichen einer oder mehr, von der alten Religion abtretten würden, wie es der von jnen biß daſelbſt hin beſeſſenen vnd ingehabten Ertzbiſtumb, Biſtumb, Prelaturen vnd Beneficien halb, gehalten werden ſolle, welches ſich aber beeder Religions Stände nit haben vergleichen können.

Demnach haben Wir, in krafft hochgedachter Römiſcher Keiſerlicher Maieſtat, Vnns gegebnen Volmacht vnnd heimſtellung, erklärt vnnd geſetzt, Thun auch ſolches hiemit wiſſendtlich, alſo, Wo ein Ertzbiſchoff, Biſchoff, Prelat, oder ein anderer Geiſtlichs Stands, von vnſer alten Religion abtretten wurd, daß derſelbig ſein Ertzbiſtumb, Biſtumb, Prelatur vnd andere Beneficia, auch damit alle Frücht vnd Einkommen, ſo er dauon gehabt, alsbald one einiche verwiderung vnd verzug, jedoch ſeinen Ehren vnnachtheilig, verlaſſen, Auch den Capiteln vnnd denen es von gemeinem Rechten, oder der Kirchen vnnd Stifft gewonheiten zugehört, ein Perſon der alten Religion verwandt, zuwöhlen vnd zuordnen zugelaſſen ſein. Welche auch ſampt der Geiſtlichen Capitteln vnnd andern Kirchen, bey der Kirchen vnnd Stifft Fundationen, Electionen, Preſentationen, Confirmationen, altem Herkommen, Gerechtigkeiten

vnnd Gütern, ligend vnd fahrend, vnuerhindert vnnd fridlich gelaſſen werden ſollen: Jedoch künfftiger, Chriſtlicher, freundtlicher vnnd endtlicher Vergleichung der Religion vnuergrifflich.

Dieweil aber ettliche Stände vnd derſelbigen Vorfahren, ettliche Stifft, Clöſter, vnd andere Geiſtliche Güter eingezogen, vnnd dieſelbigen zu Kirchen Schulen, Milten, vnnd andern Sachen angewendt, ſo ſollen auch ſolche eingezogene Güter, welche denjenigen, ſo dem Reich ohne Mittel vnderworfen, vnnd Reichs Stände ſein, nicht zugehörig, vnnd dero Poſſeſſion, die Geiſtlichen zur zeit des Paſſawiſchen Vertrags oder ſeidhero nicht gehabt, in dieſem Fridſtand mit begriffen vnnd eingezogen ſein, vnnd bey der Verordnung, wie es ein jeder Stand mit obberhürten, eingezogenen, vnd allbereit verwendten Gütern gemacht, gelaſſen werden, vnnd dieſelbigen Stände derenhalb, weder in noch auſſerhalb Rechtens zu Erhaltung eines beſtendigen ewigen Fridens, nicht beſprochen noch angefochten werden. Derhalben befelhen vnnd gebieten Wir hiemit, vnnd in Krafft diſes Abſchids, der Keiſerlichen Maieſtat Kammerrichter vnnd Beyſitzern, daß ſie diſer eingezogener vnnd verwendter Gütter halben, kein Citation, Mandat, vnnd Proceß erkennen vnnd decernieren ſollen.

Damit auch obberhürte beiderſeits Religionsverwandte, ſo vil mehr in beſtendigem Friden vnnd guter Sicherheit, gegen vnnd bey einander ſitzen vnnd bleiben mögen, ſo ſoll die Geiſtlich Jurisdiction (doch den Geiſtlichen Churfürſten, Fürſten vnnd Ständen, Collegien, Clöſtern vnd Ordensleuten, an ihren Rennten, Gült, Zins vnd Zehenden, Weltlichen Lehenſchafften, auch andern Rechten vnnd Gerechtigkeiten, wie obſteht, vnuergriffen) wider der Augſpurgiſchen Confeſſion Religion, Glauben, Beſtellung der Miniſterien, Kirchengebreuchen, Ordnungen vnd Ceremonien, ſo ſie auffgericht, oder auffrichten möchten, biß zu endtlicher Vergleichung der Religion nicht exerciert, gebraucht oder geübt werden, ſondern derſelbigen Religion, Glauben, Kirchengebreuchen, Ordnungen, Ceremonien vnnd Beſtellung der Miniſterien, wie hievon nachfolgends ein beſonderer Artickel geſetzt, jren Gang laſſen vnd kein Hindernuß oder Eintrag dardurch beſchehen, vnnd alſo hierauff, wie obgemelt, biß zu endtlicher Chriſtlicher Vergleichung der Religion, die Geiſtliche Jurisdiction ruhen, eingeſtellt vnnd ſuſpendiert ſein vnnd bleiben: Aber in andern Sachen vnnd Fäller der Augſpurgiſchen Confeſſion Religion, Glauben, Kirchengebreuchen, Ordnungen, Ceremonien vnd Beſtellung der Miniſterien nicht anlangend, ſoll vnd mag die Geiſtlich Jurisdiction, durch die Ertzbiſchöff, Biſchöff, vnd andere Prelaten, wie deren Exercitium an einem jeden Ort hergebracht, vnnd ſie deren in übung, Gebrauch, vnd Poſſeſſion ſein, hinfür, wie bißher, vnuerhindert exerciert, geübt vnnd gebraucht werden.

Als auch den Stenden der alten Religion verwandt, alle jhre zuſtendige Rennt, Zins, Gült vnd Zehenden, wie oblaut, folgen ſollen, ſo ſoll doch einem jeden Stand, vnder dem die Rennt, Zins, Gült, Zehenden oder Gütter gelegen, an denſelbigen Güttern, ſein weltliche Oberkeit, Recht vnd Gerechtigkeit, ſo er vor Anfang diſes Stritts in der Religion, daran gehabt, vnd im Brauch geweſen, vorbehalten, vnnd dardurch denſelben nichts benommen ſein: Vnnd ſollen dannocht von ſolchen obgenandten Güttern, die nottürfftige Ministeria der Kirchen, Pfarrhen vnnd Schulen, auch die Allmuſen vnd Hospitalia, die ſie vormals beſtellt, vnnd zu beſtellen ſchuldig, von ſolchen obgemeldten Güttern, wie ſolche Ministeria der Kirchen vnnd Schulen vormals beſtellt, auch noch mals beſtellt vnd verſehen werden, vngeacht, was Religion die ſeien.

Vnd ob ſolcher Beſtellung halb, Zwiſpalt vnd Mißuerſtand fürfielen, ſo ſollen ſich die Partheyen ettlicher ſchidlicher Perſonen (deren jeder Theil eine oder zwo zubenamen, vnd da ſich dieſelbigen nicht vergleichen köndten, ein vnpartheyiſchen Obman zuerwölen, der nachmals mit jnen den Zuſätzen, die Sachen zuentſcheiden) vergleichen, die nach Summariſcher Verhörung beider Theil in ſechs Monaten erkennen, was vnnd wie vil zu Vnderhaltung obgemelter Miniſterien vnd Stück gegeben werden ſoll: Doch daß die jenigen, ſo der Vnderhaltung halben der Miniſterien angefochten werden, ehe vnd dann diſer gütlicher Außtrag oder beſcheid der Schidsperſonen vnd auff den Fall, ob mans erfolgt, des ihren, ſo ſie in Poſſes ſein, nicht entſetzt, oder auch arreſtiert, noch auffgehalten werden, deſto weniger aber nicht, ſo ſollen doch mittler weil die jenigen, ſo wie obgemelt, denen die Rennt, Gült, Zins, Zehenden vnd Güter, dauon von alters her die Ministeria der Kirchen verſehen worden, vnd die ſolche Onus auf jhnen gehabt, zuſtehn, biß zu Außtrag der Sachen, was ſie von Alters her zu ſolchen Miniſterien gegeben haben, auch fürter entrichten.

Es ſoll auch kein Stand den andern, noch deſſelben Vnderthonen, zu ſeiner Religion tringen, abpracticieren, oder wider ihre Oberkeit in Schutz vnd Schirm nemen, noch verthädigen, in keinen Weg. Vnd ſoll hiemit den jenigen, ſo hieuor von Alters Schutz vnd Schirmherren anzunemen gehabt, hiedurch nichts benommen, vnnd dieſelbigen nicht gemeint ſein. Wa aber Vnſere, auch der Churfürſten, Fürſten vnd Stände Vnderthonen, der alten Religion, oder Augſpurgiſchen Confeſſion anhengig, von ſolcher jhrer Religion wegen auß Vnſern, auch der Churfürſten, Fürſten und Stände des heiligen Reichs Landen, Fürſtenthumben, Stetten oder Flecken, mit jren Weib vnd Kinden an andere ort ziehen, vnnd ſich nider thun wölten, denen ſoll ſolcher Ab vnnd Zuzug auch Verkauffung jhrer Haab vnd Güter, gegen zim-

lichem billichem Abtrag der Leibeigenſchafft vnd Nachſtewr, wie es jedes orts von alters anher üblichen herbracht, vnd gehalten worden iſt, vnuerhindert meniglichs, zugelaſſen vnnd bewilligt, auch an jren Ehren vnd Pflichten aller ding vnentgolten ſein. Doch ſoll den Obrigkeiten an jhren Gerechtigkeitten vnd herkommen der Leibeignen halben, dieſelbigen ledig zuzehlen oder nicht, hierdurch nichts abgebrochen oder benommen ſein.

Vnd nachdem ein Vergleichung der Religion vnd Glaubens Sachen, durch zimliche vnnd gebürliche Wege geſucht werden ſolle, vnnd aber ohne beſtendigem Friden zu Chriſtlicher freundtlicher Vergleichung der Religion, nicht wol zukommen, ſo haben wir auch der Churfürſten Rähte, an ſtatt der Churfürſten, erſcheinende Fürſten, Stände, vnd der abweſenden Bottſchafften vnd Geſandten, Geiſtlich vnd Weltlich, diſen Fridſtand von geliebtes Fridens wegen, das hochſchädlich Mißuertrauwen im Reich, auffzuheben, diſe löbliche Nation vor endtlichem vorſtehendem Vndergang zuuerhüten, vnnd damit man deſto ehe zu Chriſtlicher, freundtlicher vnd endtlicher Vergleichung der ſpaltigen Religion kommen möge, bewilligt, ſolchen Friden in allen obgeſchribnen Artickeln, biß zu Chriſtlicher, freundtlicher vnd entlicher Vergleichung der Religion vnd Glaubensſachen, ſteht, veſt vnd vnverbrüchlich zuhalten, vnd demſelbigen trewlich nachzukommen. Wo den ſolche Vergleichung, durch die Wege des Generals Conſiliums, National Verſamlung, Colloquien, oder Reichshandlungen, nicht erfolgen würde, ſoll alsdenn nicht deſto weniger diſer Fridſtand, in allen oberzehlten Puncten und Artickeln, bey Kräfften, biß zu endtlicher Vergleichung der Religion vnd Glaubens Sachen, beſtehn vnd bleiben: Vnd ſoll alſo hiemit obberhürter Geſtalt, vnnd ſonſt in alle andere wegen, ein beſtendiger beharrlicher, vnbedingter für vnnd für ewigwehrender Frid auffgericht vnd beſchloſſen ſein vnd bleiben. Vnd in ſolchem Friden, ſollen die Freien Ritterſchafft, welche ohn Mittel der Keiſerlichen Maieſtat vnd Vns vnderworffen, auch begriffen ſein, alſo vnd der geſtalt, daß ſie obgemelter beider Religion halb, auch von niemand vergwältiget, betrangt, noch beſchwert ſollen werden.

Nach dem aber in vilen Frey vnd Reichs Stetten, die beide Religionen, nemlich vnſer alte Religion vnd der Augſpurgiſchen Confeſſion verwandten Religion, ein Zeit her im Gang vnd Gebrauch geweſen, ſo ſollen dieſelbigen hinfüro auch alſo bleiben, Vnd in denſelbigen Stetten gehalten werden, vnnd derſelben Frey vnd Reichs Stett Burger vnd andere Einwoner Geiſtlich vnd Weltlichs Stands, fridlich vnd rhüwig, bey vnnd neben einander wohnen, vnnd kein Theil des andern Religion, Kirchengebreuch oder Ceremonien abzuthun oder jhne daruon zutringen vnderſtehn, ſonder jeder Theil den andern, laut

diſes Fridens bey ſolcher ſeiner Religion, Glauben, Kirchengebreuchen, Ordnungen vnd Ceremonien, auch ſeinen Haab vnd Gütern vnnd allem andern, wie hieoben beider Religion Reichs Ständ halb verordnet vnnd geſetzt worden, rhüwiglich vnnd fridlich bleiben laſſen.

Vnnd ſoll alles, das in hieuorigen Reichs Abſchiden, Ordnungen, oder ſonſt begriffen vnnd verſehen, ſo diſem Fridſtand in allem ſeinem Begriff, Artickeln vnnd Puncten zuwider ſein, oder verſtanden werden möchte, demſelbigen nichts benemen, derogieren noch abbrechen, auch dagegen kein Deklaration, oder etwas anders, ſo denſelbigen verhindern oder verendern möcht, nicht gegeben, erlangt, noch angenommen, oder ob es ſchon gegeben, erlangt oder angenommen wurde, dannocht von Vnwürden vnd Vnkrefften ſein, vnnd darauff weder in noch auſſer Rechtens, nichts gehandelt oder geſprochen werden.

Solches alles vnnd jedes, ſo abgeſchriben vnd in einem jeden Artickel namhafftig gemacht, vnnd die Keiſerliche Maieſtat vnd Vns anrhüret, ſollen vnd wöllen ihre Liebd, vnnd Keiſerliche Maieſtat vnnd Wir, bey ihren Keiſerlichen, vnnd Vnſern Königlichen Würden vnd Worten, für Vns vnd Vnſere Nachkommen, ſteht, vnuerbrüchlich, vnd auffrichtig halten vnd volnziehen, dem ſtrack vnd vnwegerlich nachkommen, vnnd geleben, vnnd darüber jetzt oder künfftiglich, weder auß Volkommenheit, oder vnder einichem andern Schein, wie der Namen haben möcht, nicht fürnemen, handlen, oder außgehen laſſen noch jemand andern von jhrer Liebd vnd Keiſerlicher Maieſtat, vnd Vnſert wegen zuthun, geſtatten.

Vnd Wir, die verordnete der Churfürſten Räht, an ſtatt Ihrer Churfürſtlichen Gnaden, auch für Ihre Nachkommen vnd Erben, Wir die erſcheinende Fürſten, Prelaten, Grauen, vnnd Herren, auch der abweſenden Fürſten, Prelaten, Grauen vnd Herrn, vnnd des heiligen Reichs Frey vnd Reichs Stett Geſandte, Bottſchafften, vnd Gewalthaber, an ſtatt vnd von wegen vnſer Herrſchaften vnd Obern, auch für jhre Nachkommen vnd Erben, willigen vnd verſprechen bey Fürſtlichen Ehren vnnd Würden, in rechten guten Trewen, vnnd im Wort der Warheit, auch bey Trew vnnd Glauben, ſo vil ein jeden betrifft, oder betreffen mag, wie allenthalben obſteht, ſteht, veſt, auffrichtig vnd vnuerbrüchlich zuhalten, vnnd dem getrewlich vnd vnweigerlich nachzukommen vnd zugeleben.

Ferrner verpflichten vnnd verbinden wir vns zu allen theilen, daß die Keiſerliche Maieſtat, Wir, vnnd kein Stand den andern, mit was geſuchtem Schein das geſchehen möcht, mit der That, oder ſonſt einicher geſtalt, heimlich oder offentlich, durch vns ſelbs, oder andere von vnſertwegen, beſchweren, vberziehen, vergwaltigen, bekriegen, tringen, beleidigen oder betrüben ſollen oder

wöllen. Vnnd ſo einich theil oder Stand, wider ſolchen auffgerichten Friden, den andern (als doch nicht ſein ſoll) jetzt oder künfftiglich mit thätlicher Handlung, die geſchehe heimlich oder offentlich, vergwältigen vnd betrangen wurden, daß die Keiſerliche Maieſtat, Wir vnnd Sie, auch Vnſer vnnd Jhre Nachkommen vnnd Erben, alsdann nicht allein dem Vergwaltiger, oder ſo thätlich Handlung fürgenommen oder fürnem, keinen Rath, hülff oder Beyſtand leiſten, ſonder auch dem andern Theil oder Stand, ſo wider diſen Friden vergwaltiget, vberzogen oder bekriegt würdt, wider den Vergwaltiger, oder der ſich thätlicher Handlung vndernimpt, hülff vnd Beyſtand leiſten wöllen vnnd ſollen, alles getrewlich vnnd vngefahrlich.

Wir befelhen vnnd gebietten auch hiemit, vnd in Krafft diſes Vnſers Reichs Abſchids, den Keiſerlichen Kammerrichter vnnd Beyſitzern, daß ſie ſich diſem Fridſtand gemeß halten vnnd erzeigen, auch den anrüffenden Parteien, darauff, vngeacht, welcher der obgemeldte Religion die ſeien, gebürliche vnnd nottürfftige Hülff des Rechtens mittheilen, vnnd wider ſolches alles kein Proceß noch Mandat decernieren, oder auch ſonſt in einichen andern Weg thun noch handlen ſollen.

Vnnd nachdem auch zur Erhaltung vnd ſtattlicher Volnziehung diſer Ordnung von nöten, daß die Oberſten, vnnd jnen zugeordnete, nicht allein in oberzelten Fällen, vnd obberührter Maß, ſich jhres Ampts vnd Befelchs gebrauchen, ſonder auch gegen den Landfridbrechern, vnd andern, die Keiſerliche geſprochne Achturtheil, vnd andere Peen vnd Straff, ſo ſie ordenlicher weiß darin gefallen zuſein, mit Recht erkennt vnd erklert werden, zuexeqieren: So iſt der Weg der Execution, in der Kammergerichts ordnung hieuor darin geſtellt vnd begriffen, reuidiert, beſichtigt, ferner berahtſchlagt, vnd auff diſe Handthabung auch zuregulieren verglichen, wie vnder dem Titul, Von Execution vnnd Volnziehung der Vrtheil, vnd was dem anhangt, begriffen.

Vnnd ſoll wider alles, was obgeſetzt, niemandts, was Würden, Stands oder Weſens der ſey, einiche Gnad, priuilegien, Freyheit, Herkommen, Bündnus vnd Pflicht, von der Keiſerlichen Maieſtat, Vns, oder andern hiuor außgangen vnd verfaßt, in dem, vnd die in einiche Weiß wider diſe Ordnung geſein oder thun möchten, mit was Worten, Clauſuln vnd Meinungen die geſetzt vnd verpflichtet weren, ſchützen, ſchirmen, verantworten, befreien oder außziehen, in keine Weiß.

Zu dem, obgemeldter hoch verpeenter Land vnnd Religion Friden, auff vorigen gehaltenen Reichstägen, nemlichen, Anno, etc. 57. zu Regenſpurg, mit folgenden Worten vermag:

So haben wir Vns zu vnserer glücklichen Ankunfft, in Vnser vnd des heiligen Reichs Statt Regenspurg, mit Inen, vnd sie hinwider sich mit Vns hierüber vergleichen, vnd entschlossen, daß der Artickel der Religion, in einem sondern Ausschuß, von beider seits Religion Ständen, in gleicher Anzal zubesetzen, Inhalt hieuor zu Passaw, vnnd jüngsten zu Augspurg, abgeredten, verabschidten Beschlüssen zutractieren vnd zuhandeln, vnd nichts destoweniger den hieuor zu Augspurg, in Religion vnd Prophan Sachen, auffgerichten vnnd betädigten Friden, dem Augspurgischen Abschid beschließlich einuerleibt, widerumb vernewert, repetiert, Setzen, ordnen vnd wöllen, daß, in dem Fall die Vergleichung der strittigen Religion sich ettwas verweilen, oder endtlich nicht getroffen wurde, derselbig Frid in Religion vnnd prophan Sachen, alles seines Innhalts, bestendig in seinen Krefften bleiben, vnd jmmerwerend gehalten, vnnd durch disе fürgenommene Tractation der Religion, demselben nichts derogiert, entzogen oder abgebrochen werden soll, Alles bey den Versprüchnussen, in obberhürtem Augspurgischem Abschid weitter verleibt.

Deßgleichen abermals der zu Augspurg, Anno, etc. 59 ergangen Abschid, mit folgenden worten, in sich halt: Dieweil aber dasselbig, auch ettliche vorige, wenig fürträglich gewesen, vnnd sollicher weg der Colloquien, den Spaltungen in der Christlichen Religion, dadurch abzuhelffen, dißmals weitter nicht fürgenommen werden mag, So haben wir auff stattlich derwegen gepflogne Berahtschlagung, vnd fürkommen der Churfürsten, Fürsten vnnd Stände, der abwesenden Räht, Gesandten vnnd Bottschafften Bedencken, für rahtsam angesehen, die Tractation der Religion auff andere vnd bessere Gelegenheit einzustellen, Vnd daß nichts desto weniger der Passawisch Vertrag, auch der darauff erfolgt, vnd allhie im fünff und fünffzigsten Jar beschlossen Religion vnd Landfridten, sampt Handhabung und Execution derselben, für vnd für kräfftig vnd bestendig bleiben. Derhalben Wir vns dann zu allen vnd jeden Ständen, samentlich vnnd sonderlichen Versehen, Setzen, ordnen vnnd wöllen, daß jetzt berhürter Passawisch Vertrag, darauff erfolgte, vnnd allhie im 55. Jar beschloßne Religion vnnd Landtfridten sampt Handthabung vnnd Execution derselben, steht, vest, vnd vnuerbrüchlich gehalten werden solle: Alles bey den Versprüchnussen, in angeregtem Augspurgischen Abschied weitter verleibt vnd begriffen, etc.

Vnd also solliches alles, mit jhrer Kei. Mai, auch aller Churfürsten, Fürsten vnd Stände des heiligen Reichs einhelligem zuthun, wissen, willen, vnnd vnwiderrüfflichen Beschluß, nach einander erholt, vnnd von newem Confirmiert vnd, in massen ob angeregt, zu ewigen zeiten erstreckt, vnnd ins Reich teutscher Nation, offentlich Publicieren lassen.

Zu dem, nicht allein obgemeldte Reichs, Constitutiones, des Landt vnnd Religionfridens vnter den Ständen des Reichs, einhelliglichen beſchloſſen, Sondern auch in gemein Maß vnnd Ordnung der beſtendigen Handthabung vnd Execution deßelben, vnder den Ständen vnd Reichskreiſen verglichen, wie ſolliches alles, in allen obgemelten Abſchiden, vnnd darbey auff dem Reichstag des 55. Jars, gefolgten Keiſerlichen, auch der Geiſtlichen Chur vnd Fürſten, auch Ständen der alten Religion bewilligten Declaration, vnnd dann der ſondern Irer Keiſ. Mai. vnd des Reichs, auff beider Religion Stände, gemeine vnd ſondere, der Religion halben vbergebne Grauamina, Reichs Decreten, vnd Keiſerliche Abſchied, ſo auff dem Reichstag, in Anno, etc. 57. vnnd Anno, etc. 59. ergangen, zuſehen vnd zufinden iſt, Inſonderheit aber den Chur vnnd Fürſten, auch Stenden vnnd Kreiſen des Reichs, frey gelaſſen, Sich nach ihrer ſelbs, vnnd gemeiner Reichskreiß gelegenheit, ſollicher Exekution vnnd Handthabung halben, auff obgemeldte Constitutiones, mit einandern zuuergleichen.

Vnd dann die Stände des Schwäbiſchen Kreiß zu vnderthänigſter Gehorſame, beſtendiger vnd auffrechter vollnziehung, mehrgemeldts Religion vnnd Landtsfridens, auch würcklicher Exekution vnnd Handthabung deſſelben, auff vilen gehaltenen Kreißtägen, die gelegenheit angeregts Kreiß, vnd deſſelben einuerleibter Ständt vnd Glider, mit allem fleiß erwegen, vnnd gleichwol vnter jhnen, die ſtattliche vnnd anſehenliche Anzal der Ständt, hinwider aber die merckliche vngleichheit der vermögen, an Landen, Leuten, vnd andern Einkommen befunden, vnd alſo vnder vnnd mit einander, freundtlich, gnädig, vnderthänig vnnd Nachbäurlichen (hindan geſetzt aller deren Geiſtlichen vnd Weltlichen Hochheiten, Prœminentz, Würde, Standts vnnd Weſens) mit gutherzigem, auffrechtem, vnuerfälſchtem vnnd rechten Teutſchem Gemüt vnd Hertzen, bedacht vnnd erwegen, welcher maſſen der ringer bey dem mehrern bleiben, vnnd von demſelben ſich keiner Gefahr oder Gewalts zubeſorgen, Hinwider auch die mehrern bey den nindern, in auffrechtem gutem vertrawen, beſtendiglich beharren vnnd beſtehen mögen, vnnd alſo in krafft diſer ſchließlichen vnd endtlichen Vergleichung lediglichen verabſchidet, vnnd ſich auffrecht gegen einander erclärt, verſprochen, vnnd zugeſagt haben, daß es allerdings bey dem Buchſtaben, rechtem Verſtand, vnnd außweiſung des obuermeldten hochuerpeenten Land, Religion vnnd Prophan Fridens gelaſſen, der auch durchauß vnder den Ständen diſes Kreiß, gegen einandern vertrewlichen, vnnd auffrecht gehalten, vollnzogen, darwider durch ſich ſelbs, oder jemandts andern nichts heimlichs noch offentlichs geſucht, angericht, gefürdert, oder fürgenommen, vil weniger mit der That, auſſerhalb rechtlicher Erkanntnus, einicher Stand von dem andern betrangt, entſetzt, oder vergwältigt werden ſolle. Vnnd damit ſollichem allem deſto ver-

trewlicher vnd guthertziger nachgesetzt, vnnd angeregte Reichs Abschied, endtlichen vollnzogen werden: Daß auch jeder zeit, dises Kreiß Oberster, auch desselben zugeordnete Ständ, vnnd deren nachgesetzte Rähte, vnderschiedlich, richtig, vnd mit guter Ordnung, was deren Staat, Ampt, Gewalt vnnd Befelch seie: Auch weß sich gemeine Stände, zu denselben vnzweiffenlich zuuersehen, vnnd zugetrösten wissen, Zu dem sich alle Stände desto baß mit der Hülff vund was sich sonsten gebürt, zu berichten, Vnnd also sich gefaßt machen mögen, daß in Notfällen bey jhnen kein Abgang, mangel, oder verhinderung zufinden oder zubesorgen: So haben sich gemeine Kreiß Stände, mit einhelligem Raht, Zuthun, beschluß vnnd willen, folgender Ordnung mit einander verglichen, vnnd gegen einander demselbigen getrewlichen zugeleben, vnnd nachzukommen, bey den Versprüchnussen, Pflichten vnnd Eiden, wie die in obgemeldtem Religion vnd Landtfriden begriffen vnnd eiuerleibt, versprochen: Thun das auch mit vnnd in krafft diser Vergleichung, hiemit wissentlich vnnd offentlich. Doch mit diser Bescheidenheit, daß dises Werck gar nicht für ein sondere Pündtnus zuachten oder anzusehen, Sonder allein ein auffrechte, guthertzige vertrewliche Correspondentz, Execution vnnd Handthabung mehrgemelts Religion vnd Landtfridens gehalten, In massen solliches alles, mit ferrnerer außführung, erclärung vnd vorbehalt, bey Beschluß desselbigen, angeregt werden soll: Haben auch sollich folgend Werck vnnd schließliche Vergleichung zu noch mehrer richtigkeit, ausser mehrgemeldten Reichs, vnnd hieuor verglichnen Kreiß Abschiden, zusamen in dise Ordnung gesetzt vnnd gezogen, Daß in dem ersten Theil von den Personen, so zu sollicher Execution vnnd Handthabung, vermeg der Reichs Abschide, gebraucht müssen werden, vnd von derselben Ampt, Befelch, vnd Gewalt: Im andern Theil, von notwendiger Zugehörnus, vnd denen Stücken, ohne welche solche Ordnung, weder angericht, vil weniger bestehen, noch volnzogen mag werden. Et sic de rebus. Im dritten Theil, von der Exekution, vnnd also vnderschidlichen Fällen, auch vnderschidlicher Maß vnnd Ordnung tractiert würdet: Wie solches alles zugleich, in thätlichen offentlichen Kriegsempörung, Gewerben, vnnd Landtfridbrüchigen Vergwaltigungen, als auch in Abtreibung der Musterplätz, Plackereien, Rottierungen, Gardenden, Herrnlosen Knechten, vnnd was denselben weitter anhangen mag, in das Werck der Execution gerichtet werden solle. In massen solliches alles in gemeldter gemeiner Disposition, vnd darunter vnderschidlichen eingetheilten Capiteln vnd Rubricis volgen würdt.

Pars Prima.

Von Personen.

Von dem Kreiß Obersten vnd seiner Erwöhlung.

Damit des Heiligen Reichs Landtfrieden desto steiffer gehalten, auch die Ständ vnnd Vnderthonen sich so vil mehr Sicherheit zugetröſten, vnnd des Reichs Landtfriden in mehr fürträgliche Würcklichkeit gestellt werde, So soll diser löblich Schwäbisch Reichs Kreiß zu bestendiger Handthabung, Execution, vnd würcklichen Volnziehung desselben, jeder zeit seinen gewissen Kreiß Obersten haben, welcher durch die Ständ dises Kreiß erwöhlt werden, Vnd soll nach der Stände gelegenheit vnnd gefallen stehen, eintweders ein Fürsten, der disen Kreiß zubeschreiben, oder ein ander fürneme Stand auß disem Kreiß oder sonst ein taugentlich Person, disem Kreiß angenem, auff den die Ständ ein gut vertrawen setzen, anzunemen, vnd zuwöhlen: Vnnd auff den Fall ein außschreibender Kreiß Fürst, oder ein anderer fürnemer Stand zu dem Ampt des Obersten gezogen, derselb, der sich sollichs Ampts vndernimpt, soll gemeinem Nutz zu gutem ohne Wartgelt oder Belohnung, demselben vorsein. Da aber diser Kreiß ein sonderbare Person, ausserhalb der Kreiß Stände, zu solchem Ampt bestellen wurde, mit demselben sollen die Stände, wie sie mögen, vberkommen.

Von Verspruch, Pflicht, Eide, vnd verschreibung des Kreiß Obersten.

Als auch in des Reichs Ordnung vnnd Abschide gesetzt, Was massen der Kreiß Oberst seines befohlenen Ampts halben, Verspruch oder Pflicht, zuthun schuldig sey, so sollen alle jetzige vnd künfftige Kreiß Obersten, den Ständen dises Kreiß, welche Fürstlichs Standts oder Wesens sein werden, bey Ihren Fürstlichen Würden vnnd wahren Worten Verspruch thun: Aber die andern vber obgemelts, einen leiblichen Eid schweren, wie nachfolgende Form vermag vnd außweiset.

Form des Verspruchs, oder der Pflicht vnnd Eid so ein Kreiß Oberster thun oder schweren soll.

Ich N. etc. als des Schwäbischen Kreiß Oberster versprich, gelob, vnnd schwer Gott dem Allmächtigen, dem loblichen Schwäbischen Kreyß, vnd dessen Ständen, in gemein vnnd sonderlich daß ich die Wolfahrt dises Kreiß, vnnd allen desselben Ständ vnd Glider, Geistlich vnd Weltlich zugleich, nach meiner besten Verständnus vnd vermögen, befürdern, alles was zu erhaltung vnnd handthabung des Landtfridens not vnnd gut sein würdet, fürnemen vnnd handlen, vnnd in dem keinen Stand, er sey Geistlich oder Weltlich, vor dem andern

anſehen, ſonder mich gegen allen gleichmäſſig halten, die Kreißhülff nicht in eigen, ſonder des Kreiß, vnnd deſſelben Ständ, gemeinen Sachen, darzu ſie von dem Kreiß bewilligt vnnd erſtattet, gebrauchen, Auch meinem Oberſtenampt, jeder zeit, nach außweiſung gedachts Reichs, auch diſes Kreiß Ordnung vnd Abſchiden, zum getrewlichſten außwarten ſoll vnnd will, Was ich auch neben den Nachgeſetzten Rathſchlag vnd Schließ, ſolches im fall der, Notturfft, mit dem Werck zuuolnziehen, Auch alles das, ſo einem Ehrlichen Oberſten Ampts halber gebürt vnd wol anſteht, thun vnnd handlen. Darunder nichts anſehen, das mich daran verhindern möchte, Vnd in dem allem keinen ſondern nutz, vorheil oder geferd ſuchen oder treiben: Was auch jeder zeit berahtſchlagt, niemandt dann den jenigen, ſo zu volnziehung deſſelben, notwendig zugebrauchen, vnd ſich zu tun gebüren will, anzeigen, Vnd was alſo mir in Rahts geheimbd eröffnet, vnnd wiſſend gemacht würdet, daſſelb biß in mein Tod vnd Gruben zuuerſchweigen, als mir Gott helff, getrewlich vnd vngefärlich.

Vnd ſollen die jenigen, ſo in diſem Kreiß zu Oberſten gewöhlt vnnd fürgeſetzt, vnd die jenigen, ſo diſe an ihre ſtatt, wie nachgemelt, ordnen, oder darſtellen möchten, Auch die Oberſten, ſo diſer Kreiß, jhme ſeines gefallens beſtellen würdet, zuuor, vnnd ehe ſie obgeſetzte Verſpruch oder Pflicht thun aller anderer Pflichten, Eiden, Verbündtnuſſen, Verſprüchnuſſen vnnd Obligationen, wie die genannt werden, oder ſich erhalten möchten, gegen wem das were, kein andere weder allein die Pflicht damit ſie der Römiſchen Keiſ. vnnd König. Maieſt. vnd dem heiligen Reich zugethan vnd verwandt ſein, hierinn außgenommen vnd vorbehalten, in Verwaltung diſer jhrer Empter vnnd Befelch, auch zu würcklicher Vollnziehung alles das, ſo ſolliche Empter erfordern, ſo lang ſie diſe Kreißuerwaltung tragen, frey ſtehen, derſelben ledig gezehlt ſein, vnnd daran nicht gehindert noch geirrt werden, ſonder in diſen Kreyß ſachen, inhalt ihrer Verſprüch, Pflicht, vnnd Eide, die ſie diſem Kreiß gethon, nach jhrer beſten Verſtändtnus rahten vnnd handlen. Aber auſſerhalb diſer Kreißſachen, darauff ſie ſonſt verpflicht, oder jemandts in verwandtnus zugethon, mögen ſie wol in denſelben Pflichten vnnd Verwandtnuſſen ſtehen vnd bleiben.

Wie lang ein Oberſter das Ampt tragen ſoll.

Neben dem ſoll es auch jeder zeit, zu der Kreißſtände willen vnd gefallen ſtehen, jhrer gelegenheit nach, einen Oberſten ſeines Ampts zuerlaſſen, vnd ein andern an ſein ſtatt zuſetzen, Entgegen auch der Oberſt zu ſolchem Ampt, er were dann darzu in ſonderheit, auff ein beſtimpte zeit verſchriben vnd beſtellt,

nicht für vnnd für verbunden, ſonder daſſelb nicht lenger, dann ſein gelegenheit (doch nicht weniger als ein Jarlang ſolliches zutragen ſchuldig ſein), Vnnd da einer diſem Ampt nicht lenger vorſein wollt, ſoll er den außſchreibenden Kreißfürſten ſolliches ſechs Monat zuor zuerkennen geben, die andern Kreiß Stände haben zubeſchreiben: Oder da der Außſchreibend Kreißfürſt ſelbs ein Oberſter were, daß er auch zuuor die andern deſſelben Kreiß ſtände, gleicher geſtalt beſchreibe, vnd vor jnen ſein Ampt auffſage, darauff ſie alsbald ein andern an des Abgeſtandnen ſtatt zuſetzen.

Daß dem Kreißoberſten ſein Ampt kein Superioritet vber die Stände, geben oder zubringen ſoll.

Vnnd ob wol, wie gemelt, die Oberſten auß den Kreißſtänden, nach diſes Kreiß gelegenheit, zuerwöhlen, vnnd jnen obgeſetzter Gewalt vnd Beuelch zuzuſtellen, So ſollen doch diſelben Fürſten oder Ständ, ſo zu ſollichem Ampt gezogen, hiedurch ſich keiner Hochheit vber andere Stände annemen, oder ſich vnter dem Schein diſes Amptsuerwaltung, in einiche Superioritet vber die andern, eintringen, vnd ferrers Gewalts oder Macht vber ſie, dann jnen, vermög der in begriffnen Reichs vnd diſes Kreiß Abſchied zugeſtelt, anmaſſen.

Von den zugeordenten Ständen, vnd daß der Kreißoberſt ohne diſelben nichts handlen, noch verrichten ſoll.

Der Kreiß Oberſt, ſoll in dieſem Kreiß, der zugeordenten Stände, oder jhrer nachgeſetzten Kriegsräht wiſſen, willen vnnd Conſens, in allem zuerſuchen vnnd zugebrauchen ſchuldig ſein, auch ohne jren Raht vnd zuthun, jechtzit zu handlen, weder Macht noch Gewalt haben.

Wann aber auff Erſorderung des Kreiß Oberſten, einer oder mehr Zugeordente, auß Ehaffter verhinderung, nit erſcheinen köndten, ſo ſoll nichts deſto weniger der Oberſt, mit der erſcheinenden vnd gegenwürtigen, deren doch nicht weniger dann drey Stände diſes Kreiß ſein ſollen, in vorſtehender Kreißſach, die notturfft, jrem zugeſtelltem Befelch gemeß, zuhandlen Macht vnnd Gewalt haben: Vnnd was alſo durch den Oberſten, ſampt den zugeordenten, wie obſtehet, durch das mehr beſchloſſen würdt, das ſoll nicht weniger, als ob ſie alle beyſamen geweſen, getrewlich vollnzogen werden.

Von der Zugeordenten Ständ Anzahl, Vnderhaltung, Pflichten vnd Erſetzung.

Nachdem aber die Anzahl der Zugeordenten in des Reichs Abſchid nicht beſtimpt, ſonder einem jeden Kreiß, nach deſſelben gelegenheit die Zahl der Zugeordenten zubeſtimmen, frey zugelaſſen, iſt geordnet, verabſchidet, vnnd verglichen, daß in diſem Kreiß jeder zeit ſechs zugeordente, von den dreien Bäncken,

nemlich, von den Fürſten, Geiſtlichen vnnd Weltlichen, zween, von den Prelaten, Grauen vnnd Herren zween, vnnd von den Stätten zween, gewöhlt vnnd verordnet werden: Doch ſoll diſe Gleichheit der zugeordenten Anzahl der dreier Bänck, den Geiſtlichen vnd weltlichen Fürſten, hinfüro in andern Fällen, keinen Nachtheil bringen.

Dieweil auch die Zugeordenten vermeg des Reichs Abſchids, auß den Ständen gezogen, erwehlet, vnnd angenommen werden ſollen, haben die Stände diſes Kreiß für not vnnd gut angeſehen, auch verabſchidet, wa dieſelben auff des Oberſten erfordern, durch ſich ſelbs, auß ehafften Vrſachen, nicht erſcheinen möchten, daß ſie andere an jhr ſtatt zuſubſtituieren Macht haben, aber doch kein andere Perſon, dann die jenigen, ſo auß diſem Kreiß geborn, vnnd jhre Güter darinnen ligen haben, vnnd alſo diſes Kreiß, als jhres Vatterlandts, Ehren vnd Wolfahrt deſto mehr zubedenken, Vrſach haben, ſchicken vnd brauchen ſollen.

Was aber der Zugeordenten nachgeſetzter Vnderhaltung mit Wartgelt vnnd Zehrung, belangt, haben ſich die Stände eines jeden Bancks mit einandern freundtlich, vnd doch der Zehrung halben, verglichen, daß kein Banck des tags, auff Roß vnd Man, vber einen Guldin zugeben ſchuldig ſey.

So ſoll auch kein Vndergeſetzter, ohne ſondere ehaffte Vrſachen verändert, vnnd andere an ſein ſtatt geſchickt werden.

Ob aber einer der Zugeordenten mit Tod abgieng, oder ſonſt auß ehaffter Verhinderung, ſeinem befohlnen Ampt, nicht außwarten köndte, oder aber ſich ſeines Ampts entſchlagen, vnd keinen andern an ſein ſtatt darſtellen wurde, ſo ſoll in diſem Kreiß der Banck, welcher denſelben geordnet, alsbald ein andern an ſein ſtatt geben, darſtellen vnnd dem Oberſten benannt machen, welcher alsdann vnuerzogenlich ſeine Pflicht, wie oben gemeldt, thun, vnnd zu diſen dingen gezogen werden ſoll, damit daran kein mangel erſcheine, Nicht deſto weniger, da, wie gemeldt, einer oder mehr Zugeordenten, tods abgiengen, oder jrem Ampt nit außwarten köndten, ſoll der Oberſt, ſampt den andern Zugeordenten, mitler weil, biß andere an der abgeſtorbenen ſtatt nachgeordent, wie obſtehet, zuhandlen vnd für zuſchreitten Macht haben. Vnnd ſollen den Ständen diſes Kreiß, die Zugeordenten, ſo Fürſtlichs Stands oder Weſens, bey jren Fürſtlichen Würden vnnd waren Worten verſprechen, die andern aber, auch derſelben nachgeſetzte Kriegsräth, ſolcher jrer befolhnen Empter halben, in krafft des heiligen Reichs Ordnung vnd Abſchied, Pflicht vnd Aid thun, wie nachfolgende Form jhres Aids vermag.

Wir N. N. vnnd N. etc. als des Schwäbiſchen Kreiß zugeordenter Stände Nachgeſetzte, vnd ich obgedachter N. als Leutenampt, geloben, ſchwören vnd verſprechen Gott dem Allmechtigen, dem löblichen Schwäbiſchen Kreiß, vnd

deſſen Ständen, in gemein vnnd ſonderlich, in kraff habenden Gewalts, in vnſer Principal, auch für vns ſelbs, in vnſere Seelen, daß vnſere Principäl vnd wir, die wolfart diſes Kreiß, vnnd aller deſſelben Ständ vnd Glider, Geiſtlich vnd Weltlich zu gleich, nach vnſer beſten verſtändtnus vnnd vermögen befürdern, alles, was zu erhaltung vnnd handthabung des Landfridens, not vnnd gut ſein würdet, fürnemen vnnd handlen, Vnd in dem keinen Stand, er ſey Geiſtlich oder Weltlich, vor dem andern anſehen, ſonder vns gegen allen gleichmäſſig halten, diſes Kreiß Hülff, nicht in eigen, ſonder des Kreiß vnnd deſſelbigen Ständen gemeine Sachen, darzu ſie von den Kreiß bewilligt vnnd erſtattet, gebrauchen, auch vnſern Emptern jeder Zeit, nach außweiſung gedachts Reichs, auch diſes Kreiß Ordnung vnnd Abſchids, zum getrewlichſten außwarten ſollen vnd wöllen, was wir obgenannten, als Kriegsrähte, neben vnſerm Oberſten, oder gemeines Kreiß Oberſten Leutenampt rahtſchlagen vnnd ſchlieſſen, ſolliches im Fall der notturfft, mit dem werck volnziehen, auch alles das, ſo getrewen Dienern vnnd Kriegsleuten gebürt vnnd wol anſteht, thun vnnd handlen, darwider nichts anſehen, das vns daran verhindern möcht. Vnd in dem allen, kein ſondern Nutz, vortheil oder gefährde ſuchen oder treiben. Was auch jeder zeit berathſchlagt, niemands dann diejenigen, ſo zu volnziehung deſſelben notwendig zugebrauchen, vnd ſich zuthun gebüren will, anzeigen, vnnd was alſo vns in Rahtsgeheim eröffnet vnnd wiſſend gemacht würdet, daſſelb biß in vnſern Tod vnnd Grub verſchweigen, als vns Gott helff, getrewlich vnd vngefährlich.

Vom Gewalt, Befelch, vnnd Macht des Oberſten vnnd ſeiner Zugeordenten Ständ, auch derſelben nachgeſetzten Rähte.

Vnnd erſtens, Wann ſich thätliche Handlungen zwiſchen den Ständen diſes Kreiß begeben, oder ein Kreißſtand von einem andern außgeſeßnen vergwaltigt würdt.

Neben des Oberſten vnnd der Zugeordenten Ständ, auch derſelben nachgeſetzte Kreißrähten, vermeg mehr gemeldter Reichs vnnd Kreißabſchid, habenden Staat vnd Befelch, iſt verabſchidet vnd beſchloſſen worden, im fahl in Prophan oder Religionsſachen, einicher Stand dem andern, es were von dem mindern gegen dem mehrern, oder dem mehrern vnnd mächtigern, gegen dem mindern, oder auch, da ein außgeſeßner diſes Kreiß, einer oder mehr, wes beider obgemeldter Religion, hohen vnnd nidern Stands der were, ein Kreißſtand, mit thätlicher Handlung, angreiffen wöllte oder wurde, deſſen auch kundtbare, gewiſſe, vnnd augenſcheinliche Anzeig, mit Betröwung, Abſagung, oder thätlicher Stärkung oder Rüſtung vorhanden, oder auch ſolliche thätliche

Handlung vnnd Entsetzung vnuersehenlich volnbracht, vnnd ins Werck gericht were, daß der Oberst die Zugeordente Stände vnuerzogenlich zu sich, an gelegne Ort beschreiben, die auch selbs, oder durch jhre Nachgesetzte, mit genugsamen Befelch, Instruction vnd Abfertigung von dem Deputierten Stand erscheinen, vnnd solliche thätliche befahrte Handlung, mit allem Ernst, vnnd zeitlichem gebürlichem zuthun, Fridbot, oder in ander weg, abwenden, fürkommen vnnd die strittigen Partheyen, zu gebürlichem außtrag Rechtens weisen, Oder wa die That in solcher eil, daß die nicht abgewendt möchte werden, volnbracht vnnd ins werck gericht, alle thätlicheit abzuwenden vnnd fürzukommen.

Wie dann daruff der Oberst vnd die zugeordenten Stände, oder deren Substituierte Kriegsrähte, die strittigen Partheyen für sich bescheiden, vnnd allen müglichen fleiß anwenden sollen, damit dieselben in der güte verglichen, vnnd die Irrungen gäntzlich aufgehebt werden.

Da aber bey einicher Parthey, die gütlichheit nicht wölte verfahen, sollen sie dannocht die Partheyen zu ordentlichem Außtrag Rechtens, verweg eines jeden Stands hergebrachten Außträgen, Freyheiten, vnd des heiligen Römischen Reichs Constitution vnnd Ordnungen, weisen, Vnnd mitler weil nichts desto weniger einiche thätliche handlung, den Partheyen mit nichten gestatten, auch derwegen Verspruch vnd Pflicht von jhnen nemen: Vnd derjenig, so disem zuwider handelt oder handlen wurde, von dem Obersten vnd Zugeordenten Ständen, oder Kreiß Räthen, in Name gemeines Kreiß, in krafft der Reichs Abschid, vnnd diser Vergleichung, mit der That abgehalten, auch der Kosten bey dem vnrhüwigen Theil, widerumb disem Kreiß erlangt vnd erholt werden.

Im Fall aber, da ein Stand, er were was Religion er wölte, durch den andern, mit thätlicher Handlung beschwert, vnnd des seinen entsetzt, vnnd der beschwert vnnd entsetzt Theil, sich in solcher That, oder so bald er seine Freund, vnnd derselben Hülff haben möchte, das seinig widerumb auch mit der that vnd natürlicher Gegenwehr zuerholen vnderstehen wurde, soll es bey den gemeinen Rechten vnnd Constitution des Keiserlichen Land vnnd Religion Fridens, vnuerhinderlich bleiben, vnd dem beschädigten vnd entsetzten, sein natürliche, thätliche, Gegenwehr, weder durch den Obersten, seine Zugeordente, noch jemands andern abgestrickt vnd verwehrt werden.

Von Bestallung der Befelchsleut vnnd Kriegsuerfassung, auch des Obersten vnnd Zugeordenten Schadloßhaltung.

Vnd damit der Oberst, sampt den Zugeordenten, (dabey in disem, auch allen andern nachfolgenden Artickeln derselben Nachgesetzte, mit verstanden werden sollen), jre Empter desto stattlicher verrichten, vnnd jeder zeit des Kreiß

Nutzen zum beſten ſchaffen vnd handeln mögen, iſt jhnen von den Ständen diſes Kreiß heimgeſtellt, jeder zeit Rittmeiſter, vnnd andere Beſelchsleut, anzunemen, ſich derſelben auch der Anzahl zuuergleichen, in dem allem ſie dann gemeines Kreiß, vnnd dero Stände Notturfft vnd Nutz zum beſten bedencken, vnd es dahin richten ſollen, damit diſes Kreiß Ständen, ſo vil müglich, mit vnnötigem Koſten verſchont, vnnd ſolliche Beſelchsleut auß den Ständen diſes Kreiß, oder deſſelben Einwohnenden, wa ſie zubekommen, genommen werden, wie jhnen dann ſolliches alles lediglich vertrawt, vnnd in Krafft diſer Ordnung, alle Vollmacht geben iſt, ſonderlich aber die hieuor bedacht, vnd zu ende diſer Vergleichung angeheffte Kriegsuerfaſſung, nach gelegenheit, zuendern, vnnd zuuerbeſſern, mindern, vnd zumehren.

Was auch der Oberſt alſo vnd in Krafft diſer Ordnung vnd Vergleichung, mit wiſſen vnnd willen der Zugeordenten Stände, oder jhrer Nachgeſetzten zuſagen vnnd verſprechen oder ſonſt, von wegen tragender Empter gemachter Vergleichung nach, außgeben, darleihen, zubezahlen, vnnd zuentrichten ſchuldig weren, Das alles ſoll volnzogen, ſteht gehalten, vnd durch gemeine Kreißſtände bezahlt, vnnd er der Oberſt, ſampt ſeinen Zugeordenten, vmb das alles enthebt vnd ſchadloß gehalten werden, vnnd die Stände ein ſolliches zuerſtatten, in krafft diſer vergleichung, bey Verpfendung aller jhrer Haab vnd Güter verpflicht vnd verbunden ſein.

Vnnd nachdem der Kreißoberſt vnnd die Zugeordenten von gemeinen Ständen erwöhlt vnnd angenommen, vnnd wes jhnen des Reichs Abſchid aufferlegt, auß Befelch des Kreiß, vnnd demſelben zu nutz vnd gut, handlen, vnd ſich dann begeben wurde, daß ſie von ſollicher jhrer Empter vnnd derſelben Verwaltung wegen, einichen kundtlichen Schaden nemen, vnnd ſich erfinden wurde, daß ſollicher Schad allein von ſollicher jhrer Verwaltung herrhürete, vnnd ſonſt auß keiner andern Vrſach, auch ohne jhr verſchulden, entſtanden were, vnnd dann billich, daß niemand ſein Ampt ſchädlich ſein ſoll, iſt verabſchidet vnnd verglichen, daß die Stände in den Fällen, da ſie, vermeg gemeiner Recht, den empfangenen Schaden zuerſtatten ſchuldig ſein, den Oberſten vnnd die Zugeordenten gemeinglich ſollichs empfangnen Schadens ergetzen ſollen. Dagegen ſoll ein jeder angenomner vnd beſtellter Kreiß Oberſter, gemeinem Kreiß, ein Reuers geben, auffmaß, wie die geſtellten Beſtallung, Schadloßhaltung, vnnd Reuersverſchreibung, zuerkennen geben, ſo daß der Kriegsuerfaſſung hieunden annectiert vnd angehenckt werden.

Weitter von Gewalt des Kreiß Oberſten, vnd ſeiner Zugeordenten.

Welcher maſſen dann der Kreiß Oberſt vnd ſeine Zugeordnete, im fall der not, diſes löblichen Kreiß zuſamen geſchoßnen Vorrath anzugreiffen die ordenlich, Doppel oder Trippel Hülff, von den Ständen zuerfordern, auch die benachbaurten Kreiß Oberſten, umb Hülff auff manen, den Vorraht in erheiſchendem Obliegen vnnd Not, auff vier Monat zuerhöhen, dieſelb Erhöhung den Ständen bey einer ſondern Peen, die in jhr Willkur geſtellt, zu iniungieren, vnd gegen den Vngehorſamen oder ſäumigen Ständen, mit Einziehung doppelter Straff zuuerfahren, Gewalt vnnd Macht haben ſollen: Das iſt alles vnder den Rubricen, vom Vorrath, etc vnnd der Kreiß Hülff, auch im dritten Theil diſer ſchließlichen Vergleichung, da von Execution des Religion vnd Landfridens weitläuffigere Erclärung vnnd Außführung beſchicht, begriffen vnd zufinden: Vnd was dann dem Kreiß Oberſten, vnnd ſeinen Zugeordenten Ständen, oder derſelben nachgeſetzten Kriegsrähten, vermeg der Anno, etc. 55. 57. vnnd 59. auffgerichten Reichs Abſchiden, vnd in krafft diſer Ordnungen weitter für Gewalt, Beſelch vnnd Macht, allenthalben aufferlegt, gegeben vnd vergundt worden iſt, Sollichem allem, als dem hiedurch nichts benommen ſein, ſollen ſie jhres obliegenden Ampts vnnd tragenden Beſelchs, auch geleiſter Pflicht halben, getrewlich nachkommen, wie ſich in krafft berürter Reichs Abſchid, vnd diſer Ordnung gebürt, vnd jhren Ehren, Pflicht vnd Billichheit halber wol zuſtehet.

Von des Kreiß Oberſten Viceregenten.

Da ein Fürſt, oder anderer fürnemer Stand diſes Kreiß, zu einen Oberſten gezogen oder geordnet wurde, vnnd derſelb Fürſt oder Stand den Sachen ſeines Ampts, nit eigner Perſon vorſein köndte oder wölte, derſelb Fürſt oder Stand ſoll alsdann an ſein ſtatt ein andere tapffere, taugenliche, redliche Kriegserfahrene Perſon darſtellen, welche gemeinen Kreiß Ständen Verſpruch oder Verpflicht vnnd Aid zuerſtatten ſchuldig ſein ſoll, auff maß vnnd Form, wie hieoben, von des Kreiß Oberſten Eid begriffen vnd verordnet worden iſt.

Wann der Kreisoberſt ſelbſt wider den Landtfriden handelte, auſſer Landts, verſtorben, oder ſonſt in ſeinem Ampt ſäumig were.

Wa ſich auch zutrüg, daß in diſem Kreiß ein Oberſter ſelbſt, gegen einem andern Stand deſſelbe, oder eines andern Kreiß, thätliche Handlungen fürneme, Rottierung oder Verſamlung eines Krieguolks zu Roß vnd Fuß verurſachte,

oder in was wege es ſein möchte, wider den Landtfriden ſich empörte, oder auch in ſeinem Ampt ſäumig were, auff anzeig vnnd anruffen der Stände, auch anderer Kreißoberſten, ſich der Sachen nit anneme, in Notfällen ſeines Ampts ſich nicht wölte finden laſſen, auſſer Landts thete, oder Tods verfiele, dardurch denjenigen, ſo andere zubeſchädigen, oder den gemeinen Friden zubetrüben vorhetten, ſtatt vnd raum jr vorhaben fürzuſetzen gegeben wurde, vnd ſie deſto vngehinderter auffkommen, vnd ihr Vorhaben verbringen möchten: Auff diſe Fäll der Verhinderung, vnnd hinderlicher Volnziehung diſes Amptsuerwaltung des Oberſten, ſoll in diſem Kreiß, da der Oberſt alſo ſein Ampt auff anzeig vnd anrüffen nicht thete, thun köndte oder wöllte, einer auß den Zugeordneteten diſes Kreiß, der auch specialiter darzu gleich alsbald, in annemung des Oberſten, zubenennen, auf anrüffen eines jeden Stands diſes Kreiß, ſich des Oberſten, der ſich, wie obgemeldt, alſo ſäumig erwiſe, Gewalts zuunderfangen, vnd an des Oberſten ſtatt, als ein Nachgeordenter, die ſach zuuertretten Beſelch haben.

Gleicher geſtalt, da ein Oberſter, oder ſein Nachgeordenter, in Verwaltung jhres Ampts vnd Beſelchs, ſich ſäumig oder vngehorſam erzeigten, Sollen die andern daſſelben Kreiß Zugeordente, den, oder die erſuchen vnnd vermanen, daß ſie ſich jhrem Ampt vnd Beſelch vnuerzogenlich gemeß erweiſen: Im Fall aber diſe vber beſchehene vermanung vnnd anlangen, auff ihrer vngehorſam, vnnd in der ſaumnus beſtünden vnnd verharrten, ſo ſoll nachsmals gegen diſen ebenmeſſig, als einem vngehorſamen Stand, wie hernach in einem ſondern Titel zuſehen, procediert vnnd volnfahren werden.

Von des Kreiß Oberſten Leutenant.

Ferrner des Leutenants halber, iſt von gemeinen Kreißſtänden dahin geſchloſſen, Wann der Kreiß eines beſtellten Leutenants nottürfftig ſein, oder denſelben beſtellen vnnd annemen würdet, Soll derſelbig der hieunder angehenckten Kriegsverfaſſung gemeß, zu Kriegs vnnd Fridenszeiten vnderhalten werden. Dieweil aber gemeine Kreißſtände ſonſt mit Anlagen beſchwerdt, ſoll derſelben des Leutenants halben, ſo vil jhmer müglich, oerſchont werden. Doch iſt darbey verabſchidet, daß im fall, da die Ständ, mit jhrer Hülff zu Feld ziehen, vnnd kein zuuor beſtellten Leutenant haben wurden, daß des Leutenants Staat vnnd Vnderhaltung abſein, vnd die beſtimbt Vnderhaltung deſſelben in gemeldter Ordnung begriffen, jeder zeit des Weltlichen Fürſtenbancks nachgeſetztem Kriegs Raht vnnd Leutenant, vermög angeregts Staats vnnd denn volgends nach gelegenheit, da ſolch Ampt vnnd Beſelch auff andere auch wurde

kommen, geben vnd gereicht werden, Der ſoll auch ſchwören, wie hieoben bey der Zugeordenten Ständ vnnd jhrer nachgeſetzten Kriegsräht Aids Form begriffen.

Von des Kreiß Haupt vnd Befelchsleuten.

Vnd damit obgedingter Fridſtand, der auffgericht Landtfrid, vnnd was hieuor in diſer Ordnung ſtatuiert vnd geſetzt, zu erhaltung gemeiner Sicherheit, deſto beſtendiger vnnd gantz vnuerhinderlicher, auch vnmangelhafftiger gehandthabt, vnd in dem allen ſtattliche volnziehung beſchehe, ſo iſt in des Reichs Abſchiden conſtituiert vnnd geordnet, daß ein jeder Kreiß in gemein, auff notwendige vnnd taugenliche Befelchsleut, in Kriegsſachen vnnd Handlungen, neben ſeinem Oberſten vnnd den Zugeordenten, bedacht ſein ſollen, damit ſie derſelben, im Fall der Notturfft, ſie zugebrauchen, vergwißt vnnd häbig ſeien. Dieweil aber in dem ein jeder Kreiß, nach ſeiner gelegenheit, vber das, ſo einem jeden Kreißſtandt, ſeinen Anſchlägen nach, in ſonderheit obligt, gebürliche vnnd notwendige Fürſehung thun ſoll, ſo haben die Ständ erwogen, da etliche in der Perſon zubeſtimmen, daß dieſelben one gewiſſe Dienſt vnnd Wartgelt, da jhnen andere Anſtandt fürſallen ſollten, ſich nicht auffhalten laſſen würden: Daß auch die Ständ diſes Kreiß, beuorab die mehrern, zuuerſichtlich, mit Proniſionern vnnd Kriegsuolck alſo verſehen, daß ſie jeder zeit, ſo ſollichen gemeinen Befelchsleuten gefaßt ſein mögen, der wegen von vnnöten, hierinnen Zwiſachen Koſten auffzuwenden, vnnd dann die Kreißſtänd mit andern Außgaben zimlich beladen: So iſt bedacht vnnd beſchloſſen, daß ſolliche Befelchsleut, von den Ständen, welche vnder ein Fendlin zuſammengeſtoſſen, im Fall der Notturfft, beſtellt, vnnd von dem Oberſten erſordert ſollen werden. Als in Erforderung der erſten vnnd einfachen Hülff, von dem Biſchoff zu Augſpurg, als dem Geiſtlichen Fendlin, deßgleichen dem Weltlichen Fürſtenbanck, von dem Herzogen zu Würtemberg: Graſen vnnd Herrn, vom Graſen zu Montfort, aber den Erbaren Stätten, Augſpurg, Vlm, vnd Eßlingen, welche ſich auch darüber alſo miteinander verglichen haben, im fall die doppel oder trippel zu Hülff leiſten, wie es deßhalben vnder jnen ſelbſt gehalten vnd vmbgetheilt werden ſoll.

Demnach aber die Römiſch Keiſerlich Maieſtat ein gemeine Reichsbeſtallung vnnd Articulsbrieff, auff gemeine des Reichs Bräuch, wie vnd warauff Reitter vnnd Knecht, im ſall der Not, anzunemen vnnd zu vnderhalten, mit raht vnnd zuthun der Reichsſtände vnnd Botſchafften, ſtellen vnnd begreiffen, vnd den Ständen behendigen laſſen, So ſollen die Reitter vnd Knecht, wenn ſie von diſem Kreiß auff den Kreißoberſten beſcheiden ſein, demſelbigen, von wegen des

Kreiß vnnd gemeiner Ständ deſſelben, auff ſollich Beſtallung vnd Articulsbrieff geloben vnd ſchweren: Vnd findt man dieſelben Beſtallung vnd Articusbrieff hieunden der Kriegsuerfaſſung angehengt.

Secunda Pars.

Von den notwendigen ſtucken, ohne welche die Execution des Religion vnd Landtfridens, nicht beſchehen noch volnzogen werden kan.

De rebus.

Vom Vorraht, auch welcher maſſen derſelbig angewendt, vnd weitter belegt vnd ergentzt ſoll werden.

Nachdem ſich die Läuff im Reich, Teutſcher Nation, ein zeit her, alſo beſchwerlich zugetragen, daß ettwan von vnrhüwigen Leuten, mit geringem Gelt, namhaffte Anzahl vnd Rüſtung, zu Roß vnd Fuß, geworben, auch vnuerſehenlich zu hauff gebracht, vnnd alſo ettwan gantze Kreiß, ettwan ſondere Glider deſſelben, alſo vbereilt, daß, ehe, vnd ſie zu gebürlichem Widerſtand vnd Gegenwöhr kommen, oder auch anderer Ständ Hülff vnnd Rettung erlangen mögen, zu Höchſtem verderben, Brandſchatzung, oder anderer Beſchwerung, getrungen worden: Vnnd dann des heiligen Reichs Abſchid mit ſich bringt, daß die Ständ, zu verhütung ſollichs, vnnd erſtattung anderer nottürfftigen Außgaben, ſich einer Anlag vnnd Vorraths an Gelt vergleichen ſollen vnd mögen, ſo haben die Ständ diſes Kreiß ein zimlichen Vorrath an Gelt zuſamen geſchoſſen. Vnnd iſt darbey ferrner einhelliglichen verglichen, beſchloſſen, vnnd verabſchidet, da ſich bey diſem Kreiß, die Läuff, Kriegsgewerb vnnd Practicken alſo mächtig, ſtark beſchwerlich, geſchwind vnd vnfürſehenlich wolten ereugen vnnd zutragen, daß die ordentlich Hülff von den Ständen in eil nicht zuſammen gebracht, ſonder mit eilendem auffbringen vnnd annemung Volcks zu Roß vnd Fuß, dem vorſtehenden Laſt begegnet werden müßte, oder ſonſt von dem Oberſten vnnd den Zugeordneten für beſſer, nützer, vnd den Sachen fürſtendiger angeſehen wurde, in eil Volck zu Roß vnnd Fuß anzunemen, ſo ſoll auſſer ſondern vertrawen, dem Oberſten vnnd Zugeordenten in jhren gewalt vnnd willen geſtellt ſein, von ſollichem Vorrath, doch allein zu Rettung fürſtand vnd gutem diſes Kreiß, vnnd deſſelben einuerleibten Gliedern, gehörter maſſen, nach gelegenheit der Gefahr, Volck zu Roß vnd zu Fuß, auffzubringen, zubeſolden, vnd ſich der erſcheinenden gefahr vnd betrangnus zuwiderſetzen, auch darbey nichts deſtoweniger die Ständ, mit der ordentlichen Hülff ſtatlich gefaßt zuſein, vnnd im fall der Notturfft zuzuziehen, zuuermanen vnd zuwarnen.

Da ſich auch aber ſolche angewandte Hülff die Gefahr, not vnnd betrangnus, ſo hoch vnnd beſchwärlich ereugen vnd zutragen wolte, Iſt abermals von den Ständen diſes Kreiß, dem Oberſten vnnd den Zugeordenten heimgeſtellt, den Vorrath, ſo vor handen, noch vier Monat an Gelt, auff die Ständ umbzuſchlagen, welche andere vier Monat, auch in krafft diſer Vergleichung, die Ständ vnuerweigerlich an Ort vnd auff zeit, wie ſie von dem Oberſten vnd Zugeordenten beſcheiden, bey Straff, wie die jeder zeit von jhnen angehenckt, erſtatten vnd erlegen ſollen.

Es ſollen auch von ſollichem Vorrath jeder zeit, gemeine Kreiß vnd Kriegsaußgaben als vnderhaltung der Beſelchsleuth, Rittmeiſter, vnnd was auff notwendige Kundtſchafft gehen wurde, verricht vnd bezalt werden.

Vnnd bey obgemeldten beiden Notfällen, in annemung vnnd beſoldung des Kriegsvolcks, ſoll dannocht nichts deſto weniger die maß vnnd Ordnung, wie der Reichs Abſchid ſolches mitbringt vnnd außweißt, an Hülff diſes Kreiß vnd zuſchickung, auch auffmahnung der andern benachbaurten Kreiß Hülff, gehalten, vnd die Hülff erfordert, vnnd vermeg gemeldts Abſchids, gehandelt werden. Da auch anderer Kreiß Hülff erkannt, vnnd würcklich geleiſt wurde: werden als dann der Oberſt vnd Zugeordente, nach gelegenheit, die Hülff diſes Kreiß, wol zuringern vnnd zumiltern wiſſen.

Da aber mit Anwendung obgemeldter Hülff an Gelt der vier Monat, vnnd dann auſgemanter Einfacher, Doppelter oder Trippelter Hülff, diſem Kreiß nicht geholffen, vnnd zubeſorgen, die vorſtehende gefahr vnnd betrangnus mit der andern angeruffnen Kreiß hülff, nicht abgewendt ſollt mögen werden, vnnd die gelegenheit der zeit erleiden würde, ein gemeine Kreißuerſamblung zuſamen zubeſchreiben, Soll ſolliche beſchreibung zeitlich vnd fürderlich geſchehen, auch alsdenn mit ernſt weiter berahtſchlagt werden, mit was fernerer zuſamenſetzung vnd anwendung des euſſerſten Vermögens, Guts vnd Bluts, diſes Kreiß, vnnd deſſelben Glidern, geholffen, vnd die vorſtehend gefahr, gewalt vnd betrangnus abzuwenden vnnd zufürkommen ſey.

Bey welchen Beratſchlagungen vnd zuſamenkunfft, von den Ständen auch auff maß vnd mittel gedacht ſoll werden, wie der auffgewendt Vorrat jeder zeit wider ergentzt vnd zuerſtatten ſein mög.

Vnnd dieweil die Ständ diſes Kreiß, ſich nit allein mit erhöhung der Hülff, ſonder auch zuſamenſchieſſung einer namhafften Summa Gelts, jhm fall der notturfft, diſem Kreiß zu gutem, alſo ſtatlich angriffen, auch nach gelegenheit der vorſtehenden Gefahr, zu rettung jhrer ſelbs, vnd alſo in die Fußſtapffen jhrer Voreltern zutretten, weiter anzugreiffen vorbehalten, So haben ſie hinwider auch zu dem Oberſten vnd den Zugeordenten, das freundtlich, vnder-

thänig vertrawen, daß dieſelben jeder zeit die gelegenheit diſes Kreiß, vnnd ſonderlich der geringen Ständ jhren von Gott hochbegabten verſtand nach, gnädig vnnd freundtlich bedencken, auch mit anwendung des Vorrahts vnnd anderer notturfft, diſe beſcheidenheit anſehen werden, damit die Kreiß ſtänd zu keinen onnötigen Außgaben, oder andern Beſchwerden gefürt, vnd jr, ſo vil müglich, verſchont werde. Daß auch, ſo vil müglich, in beſtallung der notwendigen Empter, vnd anemung des beſoldten Kriegsvolcks, die jenigen, ſo in diſem Kreiß geſeſſen, vnnd jhnen, wie billich, diß Kreiß, als jhres geliebten Vatterlandts Wolfart, Ehr, auffgang, rettung, Schutz vnnd Schirm, weniger nicht dann andern Ständen angelegen laſſen ſein ſollen, vor andern gebraucht, fürgezogen vnnd diß Kreiß mit außländiſchem Kriegsvolck verſchont werde.

Vnd iſt obgemeldter Hülff vnnd zuſammenſchieſſung des Gelts vnd Vorraths halben, von diſen Ständen einträchtig, beſtendig, endtlich vnnd vnwiderrüfflich verabſchidet, verſprochen vnd zugeſagt worden, gemeldten Vorrath an Geldt, jeder zeit allein bey diſem Kreiß vnnd in deſſelbigen handen, gewalt vnnd verwaltung bleiben, Vnnd niemands, wer der were, mit was ſchein, anſuchen, bitt oder Practica das immer köndte oder möchte beſchehen, hinauß gelihen, gefolgt oder geben, Auch allein diſes Kreiß vnnd deſſelben zugethanen Gliedern, notturfft, vnnd zu dem Werck, darauff ſollicher Vorrath angeſehen, angriffen, vnd verwendt werden ſoll. Da ſich auch einicher Stand in dem von den andern Ständen abſondern, durch Practicken, oder in ander weg, bewegen wurde, oder wöllte laſſen, der ſoll jeder zeit von den andern Ständen, nach gelegenheit, mit zwifacher oder mehrer Straff vnnachläßlich geſtrafft werden.

Darbey haben die Kreiß ſtänd bedacht vnnd beſchloſſen, daß künfftiglich die gemeine Außgaben, nicht von dem gemeinen Vorraht genommen, oder derſelbig darmit zergentzt, ſonder bey einander unuerwendt gelaſſen, vnd derſelbig nicht, dann im fahl der notturfft, angegriffen, auch ſolliche geringe gemeine Außgaben vnder die Ständ, in ſondere zuſamenſchieſſung außgetheilt werden ſollen.

Von Verwahrung vnd Verrattung des Vorrahts.

Dann Verwahrung halber deſſelben iſt verabſchidet worden, daß gemeldter Vorraht in der Stadt Vlm verwarnus bleiben, das Gelt von jren Stewrmeiſtern einzogen, vnd in verwarnus alſo behalten werde, damit die Ständ deſſen jeder zeit gewiß ſein mögen. Daß auch daruon nichts herauß geben vnnd gefolgt werde, es geſchehe dann mit vorwiſſen vnd bewilligung des Oberſten vnnd der Nachgeſetzten Räht. Vnnd daß alle wegen, gegen heraußnemung einer Summa, ein Bekandtnus vnder des Oberſten, vnnd zum wenigſten dreier Kreißräht Pitſchier vnd Handzeichen eingelegt vnd geben werde.

Vnd darmit hierinnen auch gute Richtigkeit gehalten, ſo haben der Oberſt, vnnd Zugeordente Räht, bey einer vertrawten Perſon angeſucht, wie dann künfftiger zeit dergleichen allwegen beſchehen ſoll, daß er ſich der geſtalt des Pfenningmeiſter Ampts wöllte vnderfahen, daß im fahl ein beſtimmte Summa Gelts auſſer dem Vorraht, zu gemeinen Außgaben genommen müſte werden, ſie ſollich Gelt bey jhren Handen vnnd verwahrung behalten: darneben aber durch ein andern, nach jhrem Befelch, außgeben, auffſchreiben, vnnd jhr verrechnen hette laſſen, welliche Rechnung folgends durch ſie den Ständen zugeſtellt vnnd verrechnet ſoll werden. Darbey auch ferner bewilligt, daß jeder zeit dem jhenigen, ſo, wie gemelt, dieſelb vertrawt Perſon zu ſollichen Sachen wurde brauchen, nach gelegenheit ſeiner gehabten mühe vnnd arbeit, ein beſoldung vnd verehrung geben werden ſolle.

Vom Geſchütz vnnd Arteglaria.

Vnd nachdem zu ſtattlicher vnd ernſtlicher volnziehung obgemeldter Hülffen, die notturfft erfordern will, mit Geſchütz vnd was darzu gehörig, auch verfaßt zuſein, auch in des Reichs Ordnung vnd Abſchid den Kreiſen aufferlegt, daß die Ständ derſelben, ſich mit einer gewiſſen zimlichen anzahl Geſchütz in gemein zugebrauchen gefaßt machen, oder ſich, bey wem ſie vnder jhnen jeder zeit ſolches finden vnnd nemen mögen, vergleichen ſollen.

Vnnd aber auff die hieuor verglichne Kreiß Abſchid allbereit fürſehung geſchehen, ſollich Geſchütz gemehrt vnnd ergentzt, auch zu Vlm zuſamen verordnet worden, So laſſen es die Ständ bey ſolcher verordnung noch beleiben.

Vnd iſt weiter bedacht, Jhm fall man groß Hauptgeſchütz bedürffen wurde, daß die Ständ, ſo darmit verſehen, nach gelegenheit der ort, da man es zugebrauchen, ſolches darzulegen angeſucht vnnd gebetten werden.

Vnnd da in ſolchem fall etwas dauon abgehn, zerbrochen, oder ſonſt ſchadhafft wurde, das alles ſoll dem darleihenden Stand gemeinklich von allen Ständen bezalt, vnnd die hiemit von denſelben nottürfftiglich verſichert ſein.

So haben ſich auch der Hertzog von Würtemberg, deßgleichen beide Stätt Augſpurg vnd Vlm bewilligt, daß jeder derſelben Ständ gemeinem Kreiß zu gutem, im fahl der not, N. Centner Puluer jeder zeit, mit gebürlicher Bezahlung folgen laſſen ſollen vnd wöllen.

Von der Kreißhülff.

Nach dem dann in des Reichs Abſchid verſehen, daß die Kreißhülff, jeder zeit, auff den einfachen Reichs Anſchlag geleiſtet, vnd wie dieſelbig auff die Vnderthanen Geiſtlich vnd Weltlich, exempt oder nicht befreit, gelegt werden ſolle, ſo laſſen es die Ständ diſes Kreiß bey ſolchem Reichs Abſchid vnd Ordnung bleiben.

Als aber daneben bedacht, daß zwischen disem vnnd andern Kreisen der vnderschid ist, daß der andern Kreiß mindere Ständ, als Prelaten, Grauen, Herren, vnd die vom Adel, zu mehrerem Theil Landtsfürsten vnderworffen, vnnd als Landsässen, Aber in disem Kreiß die Grauen vnnd Herren, auch die vom Adel vnnd der Ritterschafft, mehrer theils (ausserhalb der Lehen, so sie von Fürsten vnnd andern Ständen tragen, die sie, vermeg jhrer Lehenpflicht, zuuerdienen schuldig) vnnd der fürnembst Theil der Prelaten vnd Ständ nicht den Landtsfürsten, sondern dem Reich, ohne mittel, vnderworffen sein, daß derhalben disen Kreiß notturfft erfordert, nachdem die Ordinari des Reichs Hülff, auf den einfachen Anschlag gantz gering, vnd in fürfallenden Notfällen, zu rettung, Schutz vnnd Schirm desselben nicht genug, sonder not sein würdet, daß vber angeregte des Reichs Ordinari Hülff, diser Kreiß jme selbs zu gut, sich einer sondern weittern Hülff, deren er sich auch ausserhalb der sondern nachgesetzten Kreiß mit Hülff zugetrösten hab, vergleiche, haben sich die Ständ solcher sondern Hülff vereint, vnd dieselbig auff nachfolgende maß gestellt vnnd geordnet.

Zum ersten, Wa diser Kreiß, vermeg des Reichs Abschids, von einem oder mehr andern außwendigen Kreißen angeruffen würde, soll solche Hülff den anrüffenden Kreisen, auff den einfachen Reichsanschlag, vermeg angeregter Reichsordnung, geschickt vnd geleist werden.

Vnd dieweil zu verordnung solcher Hülff, auch die vberföld gehören, Also, wo die gantz Anzal der Hülff andern Kreisen geleist werden sollte, daß solche Hülff zuerhöhen, oder wa die vberföld ohne fernere erhöhung der Hülff bezalt werden sollen, daß die an Personen geringert, vnd was an den Personen abgehet, daß derselbigen besoldung in die vberföld gewendt werde, Ist bedacht, daß auff den ersten weg, zu erstattung der vberföld, die Hülff auff den einfachen Reichsanschlag, mit dem fünfften theil erhöcht werden möchten. Da sich nun andere Kreiß ihrer ordenlichen Hülff halber, auff angeregte, einen oder den andern weg, gegen disem Kreiß erklären wurden, wie sie sich dann albereit auff die gemeine Reichs Abschid vnd Anschlag erklärt haben, soll es gegen jhnen mit erstattung der Hülff zugleich gehalten werden.

Zum andern. So vil die sondern Hülff dises Kreiß belangt, daruon hieuor meldung geschehen, ist geordnet vnd verabschidet, daß die Anzal der ordenlichen Hülff, so, vermög des Reichs Abschids, auff den einfachen anschlag gemässigt, im fall der not, durch den Obersten vnnd Zugeordente, allein disem Kreiß zu gutem, vnd zu rettung desselben einuerleibten Glidern, dupliert vnd tripliert, vnnd die Hülff mit dem fünfften Sold allwegen, wie obstehet, erhöcht werden solle. Daß auch die Ständ dises Kreiß, solche erforderte vnnd gehörter massen erhöchte Hülff, jeder zeit gehorsamlich vnnd vnuerweigerlich schicken sollen.

Wie die Kreißhülffen zuſammen geſtoſſen vnd geleiſt werden ſollen.

Wiewol auch die Ständ im ſechs vnnd fünfzigſten Jahr verſchinen, in dem zu Vlm diſes Monats Aprilis, auffgerichtem Abſchid beſchloſſen, daß die Kreißhülff zu Roß vnnd Fuß an geſchicktem Volck von den Ständen geſchehen vnnd geleiſt werden ſolle, So ſein doch in ſolcher berahtſchlagung vnnd da dieſelbig mit der that ins werck gericht vnd geleiſt, auch mit dem Volck zu feld außzogen, vnd die ſachen angegriffen müſſen werden, der maſſen vnrichtigkeit, verhinderung, vngleichheit vnnd bedencken fürgefallen, welche in vil weg, nicht allein das gantz werck mit gemeiner Ständ vergebenlichem vnnützem Koſten vnnd Schaden auffhalten, ſondern auch letſtlich mit höchſtem ſchimpff, ſpott vnd verkleinerung, auch endtlichem verderben vnd vndergang, gar zerſtoſſen, vnd in euſſerſte gefahr bringen vnd ſetzen möchten.

Dann da anfänglichs würdet bedacht vnnd erwegen, daß diſe Hülff, die wurde gleich dem Kreiß vnnd deſſelbigen Glidern ſelbſt, zu rettung vnd gutem, oder auch zu troſt vnnd Hülff andern Kreiſen angeſtellt vnnd fürgenommen, dieſelbig doch jeder zeit fürderlich vnd ohne einichen verzug geſchehen müſte, Hinwider aber der Ständ diſes Kreiß, als die zimlich weit von einander geſeſſen, gelegenheit, deßgleichen die vngleichheit, vnnd vile der geringen Ständ angeſehen würde, Vnd da ſich ein vnfürſehenlicher Fall in diſem Kreiß zutragen, wie das leichtlich geſchehen möchte, vnd der Oberſt auch die Zugeordente allererſt die Hülff vnder den Kreißſtänden hin vnnd wider zuſamen beruffen vnnd ſamlen ſollten, Daß ſolches nicht allein zu beſchwärlicher verleugerung, ſonder auch verderblichem vnwiderbringlichem Schaden diß gemeinen Kreiß, vnd der ſonderbaren deſſelbigen Glidern reichen vnnd dienen, In dem heut einer, morgen der ander ſein Hülff, etwann auch vil Ständ gar keine ſchicken wurden.

Was beſchwerden, gefahr, ſorg vnnd verkleinerung der Oberſt vnnd nachgeſetzte Kreiß vnnd Kriegsräht darauß auch zugewarten, das haben die Ständ bey jhnen ſelbſt zuerwegen.

Zu dem, wie beſchwärlich, im fall da ſchon ein ſolliches geſamblets Geſind zu hauff ſollte gebracht werden, daſſelbig ohne Meitterey, Rottierungen, vnnd heimlich Practicken, in gebürlicher gehorſame zu halten, mit jnen gleiche Züg, Wachten vnnd andere notturfft zuuerſehen, oder ſonſt dem Feind widerſtandt zuthun, in dem der ein auff diſen, der ander auff ein andern Stand ſehen, vnnd alſo kein gleichheit, gebürliche gehorſame vnnd folg ſein wurde, das hat ein jeder geringuerſtändiger, zugeſchweigen die jenigen, ſo hie beuor dergleichen ſachen nit mit geringer gefahr, ſorg vnnd beſchwerden erfaren, ſelbſt zuerachten vnd zuerwegen.

So ist meniglich unuerborgen, wie ungleich die Ständ disẽs Kreiß jhres thuns, herkommens vnnd Staats mit einander seien. Solte dann, nachdem der fall oder gelegenheit sich begeben wurden, etwann zu einer zeit, eines oder des andern Stands Volck vnnd angehörige, vor den andern beschwerdt, das wurde alsbald dahin gedeuttet werden, als were man einem Stand mehr dann dem andern geneigt, vnd darauß widerwill vnnd mißuertrawen erspringen.

So ist in dem auch ferrner erwogen, daß kein Stand sein Volck, wie in geringer anzal das were, ohne Zerung vnd kosten auff den Musterplatz bringen, zu geschweigen der enden, die zeit wehrender Kriegsrüstung, erhalten würdet. Sollte dann ein jeder Stand die Vnderhaltung seinem geschickten Volck jeder zeit mit zwiefachem Kosten vnnd gefahr zukommen lassen, vnnd deßhalben eigne Pfenningmeister vnnd Schreiber erhalten, das brechte die höchste zerrüttung vnnd vnrichtigkeit. Neben dem es sich bald vnnd leichtlich begeben vnnd zutragen möcht, daß ein Stand oder Banck sein Volck bezalte, der ander aber seumig vnnd fahrläßig mit der bezalung der seinigen erschine, das Kriegsuolck aber zu gleichen Zügen vnnd Wachten angehalten sollte werden, daß darauß anders nichts zu gewarten, dann daß die vnbezalten vnwillig, weder Züg noch Wachen thun, oder jrem Obersten vnnd Hauptleuten einiche andere gehorsame leisten wurden. Da die aber von den bezalten zu gehorsame angehalten werden solten, daß mehr Auffrhur, Empörung, Meuterey, dann einiche ordenliche Kriegshülff, deren sich gemeiner Kreiß zu getrösten, vnd der vrsachen solchen vnkosten anwenden, darauß zugewarten hetten. Zu dem hierinnen auch erwogen vnnd bedacht worden, Da nach gelegenheit der fürfallenden Leuff vnnd Kriegsempörung, der Musterplatz an den Grentzen diß Kreiß müste bestimbt vnnd fürgenommen werden, mit was beschwärden vnd grossen Zerungen die Ständ an den andern Grennitzen diß Kreiß, jr sonder Volck dahin abfertigen, verzehren vnd expensieren müsten, auch da ein Stand von hauß auß biß auff den Musterplatz sein volck verfölden solte, wurden die Besoldungen vnnd Dienstgelt vngleich auß vnd angehen, auch dem Pfenningmeister vnd sonst grosse vnrichtigkeit machen.

So muß jhe bey einem bestendigen eintrechtigen Regiment das ein Corpus sein, vnd einerley zugleich verrichten, auch deßhalben zugleich dem höchsten als dem geringsten, vnnd hinwider, dem geringsten als dem höchsten, mit Diensten, pflichten vnd eiden verwandt vnnd zugethan sein soll, etc. gleiche vnderhaltung vnnd bezalung, zu dem gleiche gehorsame vnd auffsehens sein, wie dann hierinnen billich keins Stands angehöriger, vor dem andern bedacht, vnd die Fendlen gleich, mit vberfölden vnnd anderer notturfft versehen, bedacht vnnd angericht, auch das geschickt Volck, vnder die Fendlen zu gleich ohne vortheil vndergestossen werden soll. Da aber heut ein Stand die seinen, morgen

ein anderer die ſeinen, der drit aber gar nichts, deßgleichen der ein mit Gelt, der ander mit diſer, der drit mit anderer Wahr bezalen, das wurde die höchſte zerrüttung vnd vngleichheit geberen vnd bringen, auch niemands zufinden ſein, der ſollichem volck mit ſtatten gern fürſtehen oder beywonen wurde.

So haben hierinnen die mehrern ſo wol, als die mindern, zuerwegen, ob ſie ſchon ihr eigen Volck alſo abgefertigt, daß ſie dannocht nicht vergebenlich wurden dienen, vnd zum wenigſten mit jrer Narung alſo vnderhalten, vnd daruff beſöldet müſten werden, daß ſie bey andern Kriegsleuten bleiben möchten, Vnd da etwan einer oder mehr Ständ diſes Kreiß jhr Volck ſelber werben, annemen, beſölden vnnd abfertigen müſten, daß ſie ſolliches mit doppel Koſten nicht wol zuwegen bringen, ſie wöllten dann vnerfahren Kriegsvolck mit dem nichts zuuerrichten, ſchicken, welche dannocht in der Muſterung nit angenommen, wider heim geſchickt, vnd ſie, vermeg Abſchids, doppel geſtrafft werden.

Dieweil denn auß oberzehlten vnd andern mehr vrſachen nit gut, nutz noch fürderlich, ſonder diſem Kreiß, vnnd den ſondern Ständen deſſelben, in mehr weg zu nachtheil, verkleinerung, ſchimpf vnnd ſpot reichen wurde, angeregte Hülff, ſonderlich aber die zu Fuß, alſo ſtückelt zuleiſten, vnnd auff die Muſterplätz zuſchicken, So iſt ferrner dahin bedacht vnnd beſchloſſen, daß ſolliche Hülff zu Fuß an volck etlicher maſſen zuſamen gezogen, damit die nicht alſo zerſtückelt, ſonder ſamptlich geſchickt werden ſolle. Vnnd als ſich auß erſehung diſes Schwäbiſchen Kreiß Reichsanſchläg befunden, daß ſich die einfach Hülff zu Fuß vngefährlich auff ſechs Fendlein Knecht erſtreckt, an dero die Geiſtlichen vnnd Weltlichen Fürſten, Prelaten, Grauen vnd Herren, vngefährlich den halben theil, vnnd alſo drey Fendlen, vnd die andern drey Fendlen die Erbarn Stett ſchicken ſollen, vnd ſich aber der Geiſtlichen vnd Weltlichen Fürſtenbanck, deßgleichen der Prelaten, Grauen vnd Herrn Banck, gebürnuß der einfachen Hülff zu einem Fendlen gar zu hoch, aber jedes Bancks hülff zu zweyen Fendlen zu gering, vnnd doch der Weltlichen Fürſten, alſo auch der Grauen vnd Herren gebürnus jedes theils ſich faſt auff ein Fendlin anlaufft, So iſt demnach bedacht vnd beſchloſſen worden, daß ſich in zuſammenſtoſſung der Hülff gedachte beide Bänck teilen ſollen, alſo, daß der Geiſtlichen, Fürſten, Prelaten vnd Prelätin gebürende Hülff vnder eines, der Weltlichen Fürſten gebürende Hülff auch vnder eins, deßgleichen der Grauen vnd Herren, auch jhrer Banckſuerwandten gebürende Hülff vnder ein Fendlin, aber der Stätt Banckshülff vnder drey Fendlin geſtoſſen werden ſollen. Darauff auch alſo obernannte Geiſtliche ſamentlich deßgleichen die Weltlichen Fürſten, vnd dann die Grauen vnnd Herren, ſich jeder vnder jhnen ſelbſt auff die einfache Hülff eines Hauptmans. Aber die Erbaren Stätt der vberigen dreier alsbald verglichen vnnd verſaßt

gemacht haben, damit die, in zufallender not, vnnd da man einicher Hülff, vermeg des Reichs, vnnd diſes Kreiß Abſchiden vnnd Ordnungen, nottürfftig, gebraucht werden mögen, gedachte Geiſtliche ſamptlich an einem, die Weltliche Fürſten am andern Grauen vnd Herren, ſampt jhren Banksuerwandten am dritten vnnd denn die erbaren Stätt zum vierdten, ſollen ſich auch jeder vnder jhme ſelbſt der Fendrich vnnd Feldweibel halber vergleichen, mit jhren Hauptleuten, in der Beſtallung dahin handlen damit jhr jeder die Gebürnus ſeiner Hülff zu Fuß an gutem Kriegsuolck, wie das die Kriegsuerfaſſung in ſich helt vnd vermag, auff den von dem Oberſten vnd Zugeordneten beſtimpten Muſterplatz, im fall da ſolliche Hülff erfordert, eigentlich bring, der Muſterung darauff gewart, vnd in dem allem nicht ſeumig erſcheine.

Damit auch die Bezahlung des geſchickten Kriegsuolcks ſamptlich, vnnd nicht durch jeden für ſich ſelbſt, zerſtückelt beſchehe, darauß dann allerley Vnrichtigkeit, Weitterung vnd Nachtheil, wie obuermeldt, zugewarten, ſo iſt ferner bedacht vnnd beſchloſſen, daß die Geiſtlichen ſamptlich, die weltlichen Fürſten, Item Graffen vnnd Herrn, ſampt jhren Banksuerwandten, deßgleichen die Stett, jeder Theil vnder jhnen ſelbſt, Maß vnd Ordnung fürnemen, damit eines jeden Gebürnus zu handen gebracht, vnnd die fürter dem gemeinen Pfenningmeiſter jeder zeit da ſolches die Notturfft erfordert, ſamptlich zugeſchickt werden mög. Da auch einer oder mehr Ständ ſein Gebürnus nicht erlegen wölten, ſonder in dem ſäumig erſcheinen wurden, ſoll das ſeinen Mituerwandten ohne Nachtheil ſein, doch eigentlich verzeichnet vbergeben, wer vnnd welche ſolche ſäumigen, was auch der Außſtand oder Gebürnus ſey, damit der Oberſt ſampt den Zugeordneten, dagegen (vermeg des Reichs vnnd diſes Kreiß Abſchiden, auch diſer Ordnung) die gebür zu handlen wiſſe, vnd das geſchickt Kriegsuolck ſo viel richtigere, gewiſſere, vnd ſamptliche Bezahlung bekommen möge.

Vnd wie hieoben der einfachen Hülff halber bedacht, die vnder einander vnnd zuſammen zuſtoſſen, die Bezalung einzubringen, ſamptlich vnnd nicht zerſtückelt zuthun, alſo ſoll es auch in Schickung der doppel vnnd tripel Hülff, da die geſordert, gehalten werden, vnnd ſich jeder darauff mit nottürfftigen Haupt, vnnd Beſelchsleuten vnnd Fendrichen gefaßt machen.

Doch ſoll, mit Auffnemung der doppelten oder trippelten Hülff der Ständ diſes Kreiß, ſo vil jmmer müglich, verſchont werden, in ſonderer betrachtung, daß von vilen Ständen das reiſig Volck, wo die Hülffen duppliert oder tripliert ſollten werden, nicht wol zubekommen oder zuſchicken ſein möchte. Dieweil auch die Ständ diſes Kreiß ettwan weit von einander geſeſſen, vnnd da jeder Stand ſein Volck ſelbſt ſollte biß zu dem Muſterplatz, verzehren, der jenig, ſo weit geſeſſen, vor dem nachgeſeſſenen beſchwert, deßgleichen die Be-

ſtallungen, vnnd derſelbigen auß vnnd angang vngleich möchten werden, iſt bedacht vnd beſchloſſen, daß allwegen auff ein Fendlin jedes Bancks Hauptman vngefährlich 200 Gulden Lauffgelts geben, welche von den Ständen jedes Bancks dargelihen, vnd den darleihenden folgends auſſer gemeinem Vorraht widerumb erlegt vnd bezahlt ſollen werden.

Zu dem iſt der Vberſöld halben beſchloſſen, nach dem der zuſamen verordneten Ständ Fendlin vngleich daß jeder zeit auff vier Söld ein Vberſold gerechnet vnd geben werden ſoll. Vmb ſeind die Ständ endtlich bedacht vnnd entſchloſſen, mit Gnaden des Allmächtigen, diſer Ordnung jeder zeit getrewlich vnnd guthertzig gegen einander zugeleben, vnnd mit der That nachzukommen.

Es haben ſich auch die Ständ, ſo zu vnd vnder ein Fendlin verordnet, ſich mit einander verglichen, daß jhres Fendlins Hülff vnd Vnderhaltung an Gelt, jeder zeit vnder jhnen zuſamen gebracht, vnnd auſſer einer Hand dem gemeinen Pfenningmeiſter erlegt werden ſolle.

Von der Kreißhülff des Kriegsvolcks zu Roß.

Vnd iſt obgemeldte Diſpoſition nicht allein auff die Hülff zu Fuß, ſondern auch die zu Roß gericht, dieſelb ſoll obgehörter maſſen, ſimpel, doppel vnd trippel darnach reguliert werden, auch der Oberſt, vnd zugeordnete Ständ oder deren nachgeſetzte Kriegsräht, Macht haben, ſolche hülff allerdings, wie an ſtatt des Fußvolcks verabſchidet, an Gelt zuerforderen, die Ständ auch ſolche Hülff zu jhr jedes an gebür zuſchicken, ſchuldig vnnd verbunden ſein. Vnnd dieweil zu diſer Hülff zu Roß ein Rittmeiſter auff gemeines Kreiß koſten allbereit beſtellt, ſo ſoll es bey ſolcher Beſtallung bleiben. Doch iſt hiebey lauter bedingt, vnd verglichen, daß die Ständ, vnuerhindert diſer Ordnung auff des Kreiß Oberſten, vnnd der Zugeordneten auffordern, jhr Hülff zu Roß, dem Anſchlag gemeß, alsbald auff den Muſterplatz an Pferden vnnd Reittern, ob ſie wöllen, ſchicken mögen, vnd wofern einer oder mehr Ständ diſes Kreiß, ſeine auferlegte Hülff zu Roß, mit reiſigen Pferden vnnd Reittern alsbald leiſten würdet, ſoll alsdenn dem oder denſelben ſolches, wie billich, an ſeiner Angebürnus Monatlich abgezogen werden.

Wann vnd wem die Kreißhülff verweigert werden ſoll.

Darneben aber iſt mit lauttern Worten vorbehalten, im fahl einicher Stand diſes Kreiß, von wegen ſeiner ſondern Verwandtnuſſen, Beſtallungen, Dienſten, oder Correſpondentz mit den Außländiſchen, vnd in dem Reich Teutſcher Nation nicht geſeßnen Potentaten, wer die weren, in, oder auſſerhalb dem Reich, angeregter vrſach halben, beſchwert, betrangt, oder ſonſten zu Gefahr kommen, auch zu abſchaffung derſelbigen, der Oberſt vnd Zugeordnete,

oder auch gemeine Kreißſtänd derwegen erſucht wurden, daß man ſollichem Kreißſtand einiche Hülff zuerzeigen oder zubeweiſen, mit nichten ſchuldig. Welcher maſſen denn die jenigen, ſo ſich ohne Außnam der Keiſerlichen oder Königlichen Maieſtäten, vnd diſes Kreiß, auch der gehorſamen Ständ vnd Glider deſſelben vnnd des heiligen Reichs, in frembder Potentaten Beſtallungen einlaſſen, geſtrafft werden ſollen, vnnd was ſie für Peen verwirken, das findet man im dritten Theil diſer Ordnung, von Execution des Landtfridens, bey dem Titul: Von denen, die ſich in frembder Potentaten Dienſt, Beſtallung, oder Verwandtnus einlaſſen.

Von Straff der vngehorſamen Ständ, vnd deren ſo in Leiſtung jhrer Hülff ſäumig erſcheinen.

Ferrner, nach dem es ein gantz vergebenlich Werck, gute vnd vernünfftige Ordnungen, Conſtitutionen vnnd Satzungen auffzurichten, wo dieſelbigen nit gehandthabt, wircklich volnzogen, vnd die Vngehorſamen oder Säumigen mit ernſt darzu angehalten vnd diſer hoch notwendigen Handthabung vnnd execution deſto veſtiglicher nachgeſetzt, vnd die ſo vil weniger zu nicht gemacht werden mögen, ſo iſt gleichwol entſchloſſen, da einer oder mehr Fürſt oder Stand, auff erſuchen des Oberſten vnnd der Zugeordenten diſes Kreiß, ſein gebürende Hülff auff beſtimpte Zeit vnnd Malſtatt nicht leiſtete, vnnd ſonſt, was jhme zu andern gemeinen Außgaben gebürt, jeder zeit nicht erlegte (wie er in Krafft des Reichs Ordnung, Conſtitutionen vnnd Satzung, auch diſer Vergleichung zuthun ſchuldig, pflichtig vnnd verbunden ſein ſoll). Sonder ſich in dem vngehorſam oder ſäumig erwiſe, daß alsdenn der Oberſt vnd Zugeordnete diſes Kreiß, den vngehorſamen oder ſäumigen Staud vber das erſt beſchehen erfordern, weitter erſuchen vnnd ermanen ſollen, ſein, oder jhre Gebürnus zuthun vnnd was er oder ſie ſchuldig, zu erſtatten, dardurch jhme oder jnen ſelbſt vor Schaden vnd Nachtheil zuſein. Im fall aber er oder ſie, abermals auff ſein oder ihrer Vngehorſame verharrten, vnnd weitter ſäumig weren, ſo ſoll der Oberſt, von wegen des gantzen Kreiß Interesse, vnnd mag der Stand, dem auß ſollicher Saumbnus vnd Vngehorſame Schaden zugeſtanden were, von wegen empfangnen Schadens, gegen den ſäumigen vnd vngehorſamen, an dem Keiſ. Cammergericht klagen, vnd gegen jhme zu endtlichem Spruch fürſchreiten, vnd was erkandt, durch den Oberſten mit Raht ſeiner Zugeordneten darzu ſie auch andere Kreiß, auff Maß vnnd Weiß wie hernach geſetzt, zuerfordern, wircklichen exequiert vnd volnzogen werden.

Wie denn hier auff in Krafft des heiligen Reichs Abſchid, Anno ꝛc. 55. dem Keiſerlichen Cammerrichter vnnd Beyſitzern gebotten worden, daß ſie in

disen Fällen, auff anrüffen der jetztgemeldten klagenden Theil, zu dem schleunigsten, summariè, simpliciter & de plano, alle vergebenliche Exceptionen abzuschneiden, procedieren vmb volnfahren lassen.

Damit aber an gebürender hochnotwendiger Execution des Landtfridens desto weniger Verhindernus, Fehl oder Mangel erschein, so haben die Ständ disen Kreiß bewilligt, geschlossen vnnd geordnet, im fall (desselben man sich billich nicht versehen soll) auff solliche Meinung vnd Erforderung des Obersten vnd der Zugeordneten, die aufferlegten Hülffen von den Ständen nicht zu gebürlicher zeit geschehen sollten, vnd hierinnen Mangel bey den Ständen, nach Erkandtnus des Obersten vnnd Zugeordneten, erscheinen wurde, daß der säumig vnnd vngehorsam Stand, vber sein angebürende Hülff, so dannocht bey Handen behalten soll werden, ein andere gleichmässige Hülff an Gelt vnnachläßlich erstatten, Vnd dieselbig soll von dem Obersten vnnd Zugeordneten auch eingezogen, vnnd zu des Kreiß gemeinem Nutz angewendt werden.

Ob dann gleich ettlich Ständ ein Theil jhrer Anlagen zuerlegen vrbittig weren, aber das vberig zubezahlen, sich darumb verwiderten, daß sie, der Ringerung halber, an dem Keiserlichen Cammergericht hangen, vnd desselben Außtrag zugewarten gedencken, so haben doch die Ständ, zu noch mehrer vnd würcklicher Vollnziehung dessen alles, bedacht, vnnd hiemit verordnet, daß gemeine Ständ samentlich, vnnd ein jeder für sich selbst in sonderheit, seine gebürende Anlagen, allwegen auff bestimpte ort vnd zeit, ohne Abgang bezahlen, sich in demselben nicht säumig erzeigen. Vnd sollen solche Außzüg zu keiner Entschuldigung angenommen werden.

Tertia Pars.

Von der Exekution des Religion, auch Prophan oder Landfridens.

Von Kriegsgewerben, Vergadderung oder Versamlung des Kriegsvolcks.

Vnd damit die hieoben gesetzte des heiligen Reichs vnd dises Kreiß Abschid vnd Ordnung desto würcklicher gehalten vnd volnzogen werden, so sollen in allen Fürstenthumben, Landen, Oberkeiten vnd Gebieten dises Kreiß, die Vergadderung und Versamlungen des Kriegsvolcks, welches sich für sich selbst eigens Vorhabens, ohne vorwissen vnnd Erlaubnus der ordenlichen Oberkeit, zusamen schlagen möchte, vnd sonst andere verbotne Practicken, Gewerb, vnd Auffwicklungen, auch alle thätliche Handlungen, deren, so im heiligen Reich gleich vnd Recht nicht leiden möchten, darauß nach gestalt vnd gelegenheit der Sachen, vnd diser obligenden Zeit vnd Läuff, anders nichts, dann Vnruhe, Empörungen, Auffrhur, Verderben vnd Verhörungen der Land vnd Leut zu-

gewarten ist, keins wegs geduldet, sonder mit allem fleiß dagegen getrachtet, vnnd gegen denen, so hierüber vngehorsam oder säumig erscheinen, auff nachbestimpte Peen vnnd Straff vnnd sonst mit allem ernst procediert, gehandelt vnd volnfahren werden.

Wo sich dann vber diß alles künfftiglich zutrüge, daß sich in eines Fürsten vnd anderer Stände, Geistlicher vnd weltlicher Fürstenthumben, Land, Stätten, oder Gebieten dises Kreiß, frembd Kriegsvolck zu Roß oder zu Fuß, es were einzig oder rottenweiß, oder sonst in grosser Anzahl, ausser der Fürsten oder Herrschafften, eines jeden Orts Willen vnnd Zugeben, zulegen vnnd zugarten vnderstehn wurden, so soll der Fürst oder Stand, in dessen Fürstenthumb, Land oder Gebiet, solch Kriegsvolck versamlet, sie besprechen lassen, welchem Herrn sie zugut geführt werden? Vnd so ferr sie sich auff die Keis. oder Kön. May. ansagten, vnd desselben ein gutten Schein vnd Vrkund haben wurden, soll man sie gehorsamlich auff jhren Kosten passieren lassen.

Wo sie aber keine Herrn oder Versprecher hetten anzuzeigen, oder sich auch mit Grund auff einen Herrn ansagten, oder daß derselbig sollich Kriegsvolck, es sey wem es wöll, zu guttem, auß der Keis. oder Kön. May. ꝛc. Zugeben, vnd Erlaubniß, wissentlich oder betranglichen redlicher Vrsach einichen Fug zuzuführen hab, kein Anzeig zu thun wüste, alsdenn soll der Fürst oder Stand in deren Fürstenthumb, Land oder Gebiet sie ligen, allen müglichen Fleiß fürwenden, die Versamblung, Vergadderung vnd Läuff, sie geschehen einzig oder Rottenweiß, alsbald ohne Verzug, vnnd ehe solch Fewr vberhand nimbt, seines besten vermögens abzuwenden, zutrennen vnd zufürkommen.

So fern jhme aber solches für sich selbs nicht müglich were, als denn soll er dises Kreiß Obersten vnd zugeordnete (dero wegen in vorgehender Disposition Meldung beschihet) ersuchen, jme nach Gelegenheit der Zahl vnnd Macht des versammelten Herrnlosen, vnd andern Kriegsvolcks, auff maß vnnd gestalt, wie abermals in vorgehender Disposition von der Obersten Befelch vnd bestimpter Kreißhülff begriffen, Hülff zuerweissen, zuleisten, vnd solch versammelt Herrnloß oder zweiffenlich Kriegsvolck, mit Güte oder der That zertrennen, vnd ohne meniglichs Nachtheil vnd Schaden, ausser Lands, so vil müglich, zubringen, vnd die Haupt, vnd andere Befelchsleut vnd führer, so ferr sie vor handen, oder wa die hernachmals an andern orten betretten, anzuhalten, nicht allein den armen Vnderthonen jren Schaden zukehren, trewlich, behülfflich vnnd beystendig zusein, sonder auch solche Haupt vnd Befelchsleut, auch Rädlinsführer vnnd Auffwigler zu gebürlicher Straff anzunemen: Vnnd wann auch gleichwol Kriegsvolck auß oberzehlten zugelaßnen vrsachen geduldet würdet, so sollen die Obersten Haupt vnd Befelchsleut vmb die bezalung vnnd

Prouiant gut ſein, zu ſolchem auch bey Pflichten vnnd Eiden an, vnd darzu gehalten werden.

Im Fall auch ſolch Kriegsuolck, einichem Stand oder deſſelben Landen vnd Leuten vnbillliche Beſchwärung zufügen, oder kein gebürliche Bezahlung, oder auch die Verſicherung nit thun wurde, diß falls ſoll dem beſchwerdten Stand, auch den beſchädigten zugelaſſen ſein, ſich ſolchen Schadens an den Oberſten Rittmeiſter vnd Hauptleuten, zu jhrer gelegenheit, wie ſich gebürt, zuerholen.

Nach dem aber die hieuor angeregte Vergadderung vnd verſamblung der Kriegsleut zu Roß vnd Fuß, darauß nunmehr etliche jar hero den Ständen in Teutſcher Nation hochſchädliche Nachtheil erfolgt, vnd nicht weniger Beſchwärnis hinfürter derowegen denſelben zubefahren, diſer geſchwinden beſorglichen zeit gantz gemein, vnnd dann das Kriegsuolck hin vnnd wider leichtlich auffzubringen, Damit nun diſem beſchwärlichen obligenden Laſt, noch ſo vil mehr in andere fürtregliche weg zubegegnen, ſollen Fürſten vnd Ständ diſes Kreiß, ein jeder für ſich ſelbs, jhme, ſeinen Vnderthonen, angehörigen vnd verwandten, auch gemeiner Wolfart zu gutem, wie diſen der Teutſchen Nation für andern obligenden Beſchwärlichheiten zuſtewren, ein ernſtlich fleiſſig nachdenckens haben. Darzu nicht wenig erſprießlich, vnd im fall der notturfft fürtreglich ſein mag, daß ein jeder Fürſt vnnd Stand, in guter Bereitſchafft ſitze, auch in ſeinen Fürſtenthumben, Landen, Herrſchafften, Oberkeiten vnnd Gebietten ſolche embſige verſehung thue, daß er vnnd die ſeinen dannocht der maſſen gefaßt, damit ſie ſich vnuerſehens Vberfalls ſelbs ettwas zuentſchütten, vnnd ſich ein jeder der maſſen mit den ſeinen anzuſtellen, vnd in die ſachen zurichten, auff daß er vnnd die ſeinen in ſolchen Nottfällen, zuſamen lauffen, vnnd ſeinen genachbaurten fürderliche vnd fürträgliche Rettung leiſten, vnnd hinwider von andern tröſtlichen Beyſtand vnnd Entſatzung erwarten möge. Jn dem weiter ein jeder Stand vnnd genachbaurte, auch andere weitgeſeßne Oberkeiten einander mit rechten, guten, wahren vnd gantzen trewen meinen, halten, vnnd fürdern ſollen, auch in ſolcher guten Correſpondentz, Verſtendtnus vnd Verwandtnus ſtehn, daß je einer den andern, was er verſtendigt oder vernimbt, ſo dem andern zu Beſchwärden vnnd Nachtheil fürgehen möchte, deſſelbigen zu dem fürderlichſten verwarne, auch für ſich ſelbs ſeines beſten Verſtands vnnd Vermögens, vor dem, ehe die Sachen zu thätlicher Beſchädigung gelangen, abzuwenden, geneigt, gutwillig vnd befliſſen ſein ſoll.

Vnnd nachdem ein jeder Stand ſich in krafft des heiligen Reichs Abſchid, auch diſer Ordnung vnd vergleichung, nach gelegenheit vnnd Notturfft der Sachen, jeder zeit der maſſen freundtlich vnnd mitleidenlich gegen den

andern erweiſen ſoll, wie ein jeder, vermög der natürlichen Völcker, vnnd gemeinen Rechten, des heiligen Reichs Landtfriden, Conſtitutionen, Ordnungen vnd Satzungen, auch Chriſtenlicher brüderlicher Lieb zuthun ſchuldig vnd verbunden iſt:

So haben auch die gemeine Kreißſtänd, zu würcklicher handthabung vnnd volnziehung diſer Ordnung ferner bedacht, ſich auch deßwegen mit einander einhellig verglichen vnnd entſchloſſen, da ſich in diſem Kreiß heimliche Vergadderung, Plackarey, oder andere verdächtliche zuſamenſchlupffung vnnd Rottierung ereugen, deßgleichen andere gemeine doch ſchlechte Landtfridbrüchige Sachen zutragen wöllten, vnnd der Oberſt oder Zugeordente deſſen bericht, auch die zeit vnnd gelegenheit den Verzug erleiden wurde, Soll in des Oberſten vnd Zugeordenten Befelch vnd Macht ſtehen, ſollichen angehenden Vnraht zuſürkommen vnnd abzuwendten, die gantz, halb, dritt, oder vierdten Theil der Reiſigen Hülff von den Ständen diſes Kreiß, zuerfordern, welche die Ständ auch vnweigerlich, ſtattlich, vnd ohne abgang, an beſtimpte Ort ſchicken vnd leiſten ſollen.

Daß ſich niemand wider die Kö. Keyſ. oder Kön. May. noch einichen gehorſamen Stand des heiligen Reichs, zu Krieg, vnfridlichen oder thätlichen Handlungen, ohne jhrer May. vnd ſeiner Oberkeit vorwiſſen, ſoll gebrauchen laſſen.

Vnnd damit ſich niemand der vnwiſſenheit, deſſen, ſo auff den Reichstägen ſtatuiert vnnd verabſchidet, zuentſchuldigen, haben der Churfürſten Rähte, erſcheinende Fürſten, Ständ, Bottſchafften, vnd Geſandte, ſich Anno, etc. 55. mit der Key. May. eins offnen Mandats hierüber in das Reich außzukünden, vnnd in allen vnnd jeden Fürſtenthumben, Landtſchafften, Stätten, Flecken, vnnd Gebieten, offentlich anzuſchlagen, verglichen.

Vnnd derowegen auff beſchehene Vergleichung, geſetzt, verordnet, vnnd von Römiſcher Keiſerlicher vnnd Königlicher Macht ernſtlich gebotten, daß niemand, wes Stands oder Weſens der ſeie, beſonder vnnd fürnemlich keine Oberſte, Rittmeiſter, Hauptleut, Befelchshaber vnnd gemeine Kriegsleut, vnnd alle die, ſo ſolcher Vergadderung, zuſammenlauffen, oder hauffen, auch ander Werbungen vnnd Beſtallungen der Knecht, Anfänger, Vrſacher, Auffwigler ſein, vnnd ſich darzu gebrauchen laſſen, bey Pflicht, damit ein jeder hochgedachter Key. vnnd Kön. May. vnnd dem heiligen Reich, vnnd ſonſt ſeiner Oberkeit zugethon vnnd verwandt iſt, auch vermeidung Irer May. vnd des Reichs, auch ſeiner Oberkeit ſchweren vngnad vnd Straff, Priuierung vnd entſetzung aller Regalien, Lehen, Freyheiten, Priuilegien, gnaden, ſchutz vnd Schirms,

ſo vil ein jeder des von jhrer Key. vnnd Kön. May. dem heiligen Reich, vnnd ſeiner Oberkeit hat, ſich zu einichem Krieg vnnd vnfridlicher thätlicher Handlung oder fürnemen zu dienen, wider die Röm. Key. oder Kön. May. oder einichen gehorſamen Stand des heiligen Reichs, ohne Jrer May. oder ſeiner Oberkeit vorwiſſen vnnd Bewilligung, in vnd bey jetzigen geſchwinden, ſorglichen zeiten vnnd Leuffen, auch künfftiglich beſtellen oder bewegen laſſe, noch heimlich, noch offentlich, wider die Key. vnnd Kön. May. oder die Ständ des Reichs zuziehe, noch einiche Hülff oder Beyſtand, Fürderung oder Fürſchub thue, oder ſich ſonſt im H. Reich in einiche Vergadderung oder vngebürliche Verſamblung einiches Krieguolcks zu Roß oder zu Fuß begebe, ſonder ein jeder ſich des gentzlich enthalte. Daß auch ein jeder Stand des H. Reichs auff die Perſonen, ſo verbotne Kriegsgewerb, vnnd andere ſorgliche Practicken zutreiben verdacht ſein, oder die ſonſt hin vnnd wider Stätten vnnd Flecken müſſig ligen, jren Pfenning zehren, von denen man aber nicht weiſt, was jhr thun vnnd laſſen iſt, wol auffmercke, vnd was jhr fürnemen ſey, erfahre, Vnd ſo der Argwohn vngerechter Sachen wider ſie ſo groß were, ſie auch, wamit ſie vmbgehen, nach guter gelegenheit beſprechen, vnd von jnen Verſicherung nemen laſſen.

Daß auch die Oberkeiten in jren Churfürſtenthumben, Fürſtenthumben, Landen, Stätten, Flecken vnnd Gebieten ein fleiſſig, ernſtlichs auffſehen haben, vnnd alle jhre Lehenman, Hinderſeſſen, Vnderthonen, Zugeherigen vnnd Verwandte dahin weiſen vnnd halten, auch daneben jhnen mit ernſt, vnd bey ſchwerer Peen vnd Straff, als nemlich, Verwürckung vnd Confiſcierung eines jeden Haab vnd Güter, Lehen vnd Eigen, beweglichen vnd vnbeweglichen, auch nach geſtalt vnd gelegenheit der Sachen vnd Perſonen, mit nachſchickung Weib vnnd Kinder, gebietten, daß ſie ſich in keinen Weg rottieren, vergaddern, oder zu einicher Verſamblung, wider die Rö. Key. vnd Kön. May. noch einichen gehorſamen Stand des Reichs, weder heimlich noch offentlich, begeben, beſtellen, oder anemen laſſen, auch die, ſo ſich allbereit in ſolche Dienſt begeben haben möchten, oder für ſich ſelbſt im H. Reich Teutſcher Nation ſich rottiert, vergaddert, oder zuſamen geſchlagen hetten, oder nochmals rottieren, vergaddern, oder zuſamen thun würden, von ſtund an, bey oberhürten Peenen, widerumb abmahnen. Vnnd ob alſo einer oder mehr hierüber vngehorſam, vnnd dem obgeſetzten nicht geleben, vnd in jhren Fürſtenthumben, Landen, Herrſchafften, Stätten, Flecken, Oberkeiten, vnnd Gebietten betretten würden, als denn gegen dem oder denſelbigen, mit obgemeldten Straffen oder in ander weg, mit allem ernſt, nach vngnaden handlen vnnd fürnemmen, vnd daſſelbig, den jhren zuuolnziehen ernſtlich befelhen, vnd zuthun verfügen vnd verſchaffen.

Weil dann die Key. May. auff rähtlich gutachten der Churfürſten, Fürſten, Stände, vnnd der abweſenden Räht vnnd Geſandten, bey nechſtem zu Augſpurg, Anno, etc. 59, gehaltnem Reichstag, für notwendig angeſehen, jhrer May. vorige, auff die gemein Execution Ordnung vnnd Handthabung gemeinen Fridens außgangne Mandata zu ernewern, vnnd dieſelbig widerumb vnuerlengt in das Reich außkünden zulaſſen, mit diſer, der obgemeldten Peen halber gethonen erweiterung, Daß die Oberſte, Rittmeiſter, Hauptleut, Beſelchshaber, vnd gemeine Kriegsleut, auch alle die, ſo zu vergadderungen, zuſamenlauffens oder hauffens, anderer Werbung, vnnd Beſtallungen der Knecht Anfänger, Auffwigler ſein, vnd ſich darzu gebrauchen laſſen, neben vnd vber die benannte Peenfäll, in jhrer Key. May. vnd des H. Reichs Acht ipso facto gefallen ſein ſollen, Wie dann die Key. May. dieſelbige des falls, auch ohne einich ferner erklärung, jetzo alß dann, vnnd dann als jetzt in die Acht gethon, vnd ſie als der Key. May. vnnd des Reichs ächter erkennt.

Wie auch dieſelbige Mandata hernacher ernewert, in das Reich, vnnd diſem Schwäbiſchen Kreiß widerumb publiciert vnnd verkündt worden, So laſſen es gemeine Ständ diſes Kreiß bey ſolcher Verordnung durchauß verbleiben, Haben auch einhellig, vnnd nochmaln bedacht vnd entſchloſſen, daß ſolcher der Key. May. vnd gemeiner Reichs Ständ gemachten Vergleichungen, erfolgten Abſchiden, vnnd publicierten Mandatis, gehorſamlich, vnderthänigſt, vnnd würcklich ſoll nachgeſetzt vnd gelebt, vnnd wider ſolliches alles, ſampt vnnd ſonder, durch einichen Stand diſes Kreiß, nichts fürgenommen oder gehandelt werden, bey der Peen vnd Straffen, die ſolche Vergleichung, Abſchid, vnd Mandata mit ſich bringen.

Von denen, die ſich in frembder Potentaten Dienſt, Beſtallung, oder Verwandtnus einlaſſen.

Dieweil ſich im Reich Teutſcher Nation, ſonderlich aber diſem Kreiß, befunden, daß ſich etlich ſo zum theil Kreißſtänd, oder doch derſelbigen Einſeſſen, vnd auch darinnen begütet ſeind, die ſich in frembder Potentaten, Beſtallung vnd Dienſt, ohne ſondere Außnam der Röm. Key. vnnd Kön. May. des H. Reichs, vnnd ſonderlich dieſes Kreiß, vnnd deſſelbigen einuerleibten Ständ, einlaſſen, Iſt verabſchidet vnd beſchloſſen, daß dieſelben von ſolcher Beſtallung, von den Ständen diſes Kreiß, abgehalten, vnd nach gelegenheit gegen jhnen, nachfolgender geſtalt, mit Straff fürgefahren werden, vnnd ein Stand den andern darüber handthaben ſolle, Nemlich, wa die Vberfahrer diſer Ordnung Kreißſtänd weren, gegen denen ſoll, nach außweiſung des Keiſerlichen Landtfridens, im Namen des gemeinen Kreiß, gehandelt werden. Wa

es aber der Ständ diſes Kreiß Vnderthonen, oder ſonſt für ſich ſelbſt dem Reich, ohne mittel, vnderworffen ſein wurden, alsdann ſollen die Ständ gegen den Vberſarern jren Vnderthonen, angeregter Vbertrettung halb, gebürlich Straff fürnemmen, Aber wider die jenigen, ſo nicht diß Kreiß Stänb, aber doch dem Reich ohne mittel vnderworffen, ſoll in namen des gemeinen Kreiß, vor jren ordentlichen Oberkeiten vmb gebürlich Straff angehalten werden.

Wie auch diſes Schwäbiſchen Kreiß Ständ die jenigen, ſo in diſem Kreiß geſeſſen, vnnd deſſelbigen Mitſtänd ſeien, oder nicht, auch mit frembder Potentaten Dienſten vnd Beſtallungen beladen, oder nicht, wa die den Reichs vnd Kreiß Abſchiden zuwider, Werbungen oder Muſterplätz in diſem Kreiß, ohne vorgehendes wiſſen, bewilligung vnnd nicht allerdings, vermög des Reichs Abſchid, fürnemen oder anſtellen wurden, oder wölten, dieſelbigen anderſt nicht dann für diſes Kreiß, vnnd aller deſſelben Glider widerwertige erkennen, Vnd da durch ſolche gewerb oder Muſterplätz einichem Stand diſes Kreiß Bedrangnus vnd Beſchwärdnus zugefügt ſolten werden, ſolches mit gemeines Kreiß zuthun, an des Beſchädigers Leib vnnd Gut, durch gebürliche mittel einkommen vnd erholen werden, in maſſen der Muſterplätz halben ein ſonderer Articul in diſer Ordnung auch geſetzt worden. Vnd ſoll dieſer Articul auch auff alle andere Potentaten Ständ vnnd ſondere Perſonen, in oder auſſerthalb des Reichs geſeſſen, wer die weren, niemands außgenommen, ſo diſem Kreiß oder deſſelben ſonderbarn einuerleibten Ständen ein ſolche Beſchwerdnus zuzufügen oder zuthun vnderſtehen wurden, verſtanden werden ſollen.

Von Muſterplätzen, Durch vnnd Vberzügen.

Als dann höchſtgedachte Key. May. etc. ſich gegen gemeinen Ständen des H. Reichs auff dem mehrgemeldten zu Augſpurg, Anno, etc. 55. gehaltuem Reichstag gnädigiſt erklärt, daß jhr May. ihren Haupt vnnd Beſelchsleuten, ſo offt ſie vmbſchlagen vnnd Knecht annemen wöllen, zuuor den Oberkeiten jedes orts jhre Beſelchsbrieff auffzulegen gnädigiſt befelhen, vnnd das einſehen thun wöllen, auff daß gemeiner Reichsſtände mit Muſterplätzen, Durch vnnd Vberzügen, vnd andern Beſchwärungen verſchont werde.

Auch auff volgendem zu Regenſpurg, Anno, etc. 57. gehabtem Reichstag, denſelben Reichsſtänden, genädiglich vnnd vätterlich zugeſagt, vnnd verſprochen, die fürſehung zu thun, damit die Vnderthonen neben den iunerlichen Kriegen, Durch vnnd Vberzügen, auch der Muſterplätz halben, vber vnd wider des heiligen Reichs Constitutiones, Abſchid vnnd Satzungen hieuor auffgericht, vnbeſchwärt gelaſſen.

Vnd dann Anno, etc. 59. zu Augſpurg abermaln mit gemeinen des H. Reichs Ständen verabſchidet vnnd conſtituiert, Daß hinfür an keinen frembden

Potentaten, einicher Musterplatz, oder seines Kriegsvolcks also beschwärlicher Durchzug im heiligen Reich, vnd desselben Kreisen gestattet werden.

Vnnd ob einicher Obristen, Haupt oder Befelchsman eigens gewalts, von solchs frembden Potentaten wegen, Musterplätz in die Kreiß zu legen, oder sonst mit Kriegsvolck den Durchzug zu nemen vnderstehen wurde, daß demselbigen soll durch gemeine Kreißhülff, vermög vil angeregter Execution Ordnung, vnd handthabung gemeinen fridens, widerstandt gethan, vnd solche Beschwärd von den Vnderthonen abgewendt werden.

Im fall aber sonst im H. Reich Teutscher Nation, es geschehe von wes wegen es wöll, Musterung fürgenommen wurden, So sollen die Musterherren zuuor der Kreiß Obersten vnnd zugeordente vmb die Musterplätz ansuchen, aber mit der Musterung fürzugehen nit zugelassen werden, sie haben, dann zuuor dem Kreiß, darinn die Musterung fürgenommen würdt, mit statthafften Ständen im heiligen Reich Teutscher Nation gesessen, Bürgschafft gethon, was in sollicher Musterung bey den Vnderthonen oder iren Herrschafften verzehret, oder was die solcher Musterung wegen Schaden nemen, daß solches allerdings gäntzlich bezalt werden solle, Daß auch sie mit solchem gemusterten Kriegsvolck keinen Stand des Reichs vberziehen, vergwältigen noch beschädigen wöllen.

So haben die Ständ dises Kreiß vber solche der Keis. May. vnd gemeiner Reichsständ Constitution vnd Verordnungen, als die in allweg in jhren Kräfften verbleiben, vnnd würcklich sollen volnzogen werden, jhrer hohen vnnd vnuermeidlichen Notturfft nach, weiter bedacht vnd entschlossen, daß hinfüro keinem, wer der seie, für sich selbs, oder von anderer wegen einicher Musterplatz in disem Schwäbischen Kreiß, vnd auff den Ständen desselben, gestatt vnnd zugelassen werden soll. Es were dann das Kriegsgewerb im Reich, oder des Reichs Abschid, vnd außgekündtem Landtfriden gemeß, auch dem Reich zu gut vnd zu Beschirmung der Christenheit wider den Erbfind vnsers heiligen Christenlichen Glaubens, den Türcken, angestellt. Doch soll es auch auff solchen fall, anderst nicht, dann mit des Kreiß Obersten, vnd der Zugeordneten wissen, auch des orts des Musterplatz halben, mit deren Willen geschehen, vnnd auff disem so steiff gehalten werden, daß es auch keinem Stand dises Kreiß frey stehn soll, für sich selbs, ein solches auf jhme zugestatten, zuzugeben vnd zubewilligen, In Betrachtung, daß ohne der benachbaurten Ständ, vnd derselben Vnderthonen verderblichen Schaden, in dem Durch, Zu, vnd Abzügen, solche Haltung der Musterplätz, in einiches Stands Oberkeit nicht geschehen mag.

Ob aber dem allem, so hieoben gemeldt, zugegen, in dem Gezürck dises Kreiß, durch jemand, wer der wäre, Musterplätz fürgenommen wurden, vnd das an des Kreiß Obersten, vnd die Zugeordnete gelangte, wie dann ein jeder

Kreißſtand, dem ein ſolliches in ſeiner Oberkeit begegnet, in Krafft diſes Abſchids, zuthun ſchuldig ſein ſoll, ſo ſollen dieſelbige nicht geſtatt, ſonder die alsbald durch ſie die Oberſte vnd Zugeordnete, nach außweiſung des jenigen, abgeſchafft werden, ſo hieoben von Vergadderung oder Verſamlung des Kriegsvolcks, vnd von des Oberſten, ſeiner zugeordneten vnd nachgeſetzten Räht, Ampt vnnd Befelch verordnet worden, damit ſollichem Fürnemen ſtattlich vnnd zeitlich begeguet, vnnd wo nicht mit Güte, daſſelbig mit der That abgetriben vnnd alſo des heiligen Reichs, vnd diſes Kreiß Abſchiede vnd Ordnungen würcklichen gehalten vnd volnzogen werden.

Es ſoll auch auff ſolchen Fall ein jeder Stand, vnnd ſonderlich aber die jenigen, ſo an den orten gemeldts Kreiß geſeſſen, auff Erinnerung des Kreiß Oberſten, vnnd ſeiner Zugeordneten, ſollich Geſind, woher ſie zugen, wo ſie hinauß gedächten, auff wen ſie ſich zuuerſprechen, auch was für Schein vnd Patenten ſie bey ſich hetten, zurechtfertigen verbunden vnnd ſchuldig ſein: Vnnd da ſie an die ort, da man ſich der (wie obuermeldt) vnerlaubten Muſterplätz zubefahren, verſprechen, daß jhnen der Paß oder Durchzug keins wegs geſtatt, noch zugelaſſen, auch da ſie nicht gütlich abzuweiſen, alsbald mit der That widerumb zu ruck getriben werden, wo ſie auch Rottenweiß mit einander zugen, daß die genachbaurte Ständ, was gegen ſolchem Geſind fürgenommen, bericht, vnnd da ſie bei demſelbigen gleicher geſtalt ankommen ſollten, ſie, wie zuuor geſchehen, abermals zu ruck gewiſen werden, in dem dann, wo von nöten, auch der Oberſt, vnnd deſſen zugeordnete Kriegsräht, gebürende Einſehung thun, vnnd haben ſollen.

Da auch künfftig einicher Stand diſes Kreiß durch Patenten, vermög der Reichs Abſchid, vmſchlagen zulaſſen erſucht, auch ſolliches zugeſtatten, in ſeiner gelegenheit ſein wurde, ſoll doch weder den Beuelchsleuten vmbzuſchlagen noch auch des erſuchten Stands Vnderthonen vnd Angehörigen hinweg zuziehen, geſtatt werden, es verſprechen dann die Beſelchsleutt bey jhren Trewen vnd Glauben, ſolch auffgebracht vnd geworben Geſind, in diſem Kreiß nicht zumuſtern, auſſerhalb oberzelter erlaubter Fäll.

Vnnd ob wol vil vnd mancherley Weg in der Berahtſchlagung fürkommen, wie vnd was maſſen, vermeg der Reichs Abſchid, in den zugelaßnen Durchzügen vnnd Muſterplätzen der Kreißoberſt, vnnd deſſen zugeordnete Kriegsräht, Caution zubegeren vnnd zuerfordern, ſo iſt doch letzlich für das rahtſameſt geacht, daß in dem, noch zur zeit, kein gewiſſe Maß noch Ordnung zugeben, ſondern ein ſolches dem Kreiß Oberſten, vnnd ſeinen Zugeordneten Kriegsrähten heimzuſetzen vnd zuuertrawen ſeie, die werden nach gelegenheit ſollicher erlaubter Kriegsgewerb, Durchzüg vnnd Muſterplätz, jeder zeit die ſachen dahin

zubedencken vnnd zurichten wiſſen, damit die gehorſamen Ständ diſes Kreiß, vnnd derſelben Vnderthonen, ſo vil müglich, vor Nachtheil, Schaden, vnd Verderben verhüt bleiben.

Zu dem dann nicht wenig dienſtlich geacht, da bey den Kriegsoberſten, Haupt vnnd Beuelchsleutten, in Beſtümmung der zugelaßnen Muſterplätz dahin gehandelt, daß die Knecht oder Reitter lenger nicht, dann zwen oder drey Tag vngefährlich vor der Muſterung, auff ſolche Muſterplätz, wie von alter beſchehen, beſchiden werden, vnnd derhalben nottürfftige Verſchreibung geben ſollen, damit die Knecht vnd Reitter auff den armen Vnderthonen nicht vier, ſechs, oder acht Wochen, wie ein zeit her beſchehen, zu jhrem höchſten Verderben, ſtill ligen bleiben, ſonder alsbald gemuſtert werden möchten, wie dann der Kriegsoberſt, ſampt ſeinen Haupt vnnd Beuelchsleuten, das nicht allein bey den Reittern vnd Knechten haben, ſondern auch bey den Kriegsherrn wol vnd leichtlich erhalten mag, daß die Bezahlung alſo auch die Muſterherrn, zu ſolcher Zeit gewißlich der enden ankommen, vnd alſo an ſolcher Muſterung kein Verhinderung erſcheine. Dann da derhalben nicht nottürfftige Verſchreibungen, vnd gnugſame Verſicherung oder Zuſagen geben vnd beſchehen, ſo ſollen die Muſterplätz in diſem Kreiß zuhalten, geweigert vnnd abgeſchlagen werden.

Vnd ſoll ſonſt auf den Fall, da diſer Kreiß oder diſſelben Ständ von frembden Potentaten mit mehrgemeldten Muſterplätzen, Verſamblungen, Durchzügen oder Angriff, dem Land, Religion, Friden vnnd Reichs Abſchiden zuwider, beſchwert oder gefahrt wollten werden, zugleich, wie in andern zufallenden vnd obligenden Beſchwerdnuſſen, durch den Oberſten, deſſelben Zugeordnete vnnd Nachgeſetzte, alles das jenig gehandelt, fürgenommen, vnnd mit der That exequiert werden, was der vorſtehenden Gefahr Notturfft erfordert, vnd die Reichs, auch diſes Kreiß Abſchid, Vergleichungen, Execution vnnd Handthabung des Religion vnd Land Fridens außweißt, vnd mit ſich bringt.

Von Plackereien, Herrenloſen, gardenden, vnnd andern vmbſchweiffenden Raiſigen vnnd Fußknechten.

Vnnd damit die hieoben gemeldte Vergadderung, Verſamlung, Auffwicklung vnd Zuſamenlauffung der Knecht deſto ſtattlicher vnd zeitlicher vorkommen vnd abgeſchafft wurde, haben gleichwol die Keiſ. Mey. vber die hieuor auffgerichte vnd publicierte Reichs Abſchid, auff dem nächſt in Anno etc. 55. zu Augſpurg gehaltnem Reichstag conſtituiert vnnd befohlen, welcher maſſen die vmblauffende gardende Knecht, durch die Oberkeiten in Glübd genommen ſollen werden, ſich des gardens weitter in der Herrſchafft, Oberkeit oder Gebiet diſes Kreiß, darinnen er oder ſie mit garden betretten, zuenthalten, mit an-

gehenckter Betröwung, wo er oder ſie in diſem Kreiß mit dem garden weitter betretten, daß er oder ſie gefengklich angenommen, in das nechſt hoch ordenlich Gericht geführt, vnnd gegen denſelbigen, als meineidigen, gehandelt werden ſolle.

Wurde ſich aber bey einem oder mehr befinden, daß ſie jemands mit Gewalt das ſein abgetrungen, oder in ander weg wider den Landtfriden vergwältigt hetten, daß dieſelbige als offentliche Landtfridbrecher vnnd Nottrenger, vermög gemeiner Rechten, vnnd des heiligen Reichs Conſtitution vnnd Ordnungen, ſollen geſtrafft werden, Mit dem fernern Anhang, wo ſich einer oder mehr, der Oberkeit mit gewalt zu widerſetzen, vnderſtehen wurde, daß gegen denſelben mit nacheilen, biß er oder ſie zuhanden vnnd hafft gebracht, vnnd alsdann abermals gegen jhnen mit Straff, vermög gemeiner des Reichs Rechten vnnd Conſtitutionen auch jedes orts Gewonheiten, Freiheiten, vnd altem Herkommen, Handlung fürgenommen werden.

Vnd daß alle Ständ vnd Oberkeiten jhren Vnderthonen vnd Zugehörigen, bey einer namhafften Straff, ſollen gebietten, daß dieſelbige ſolchen vmblauffenden Knechten nichts geben noch ſie hauſen oder herbergen, ſonder jeder zeit ohne einige Gab abweiſen, Vnd da ſie ſich nicht wölten gütlich abweiſen laſſen, alsdann ſie greiffen, vnd ſolgens jren ordenlichen Amptleutten die Gebür gegen denſelben fürzunemen, vberantworten, vnnd alle Vnderſchläuff ſolcher gardenden Knecht in jhren Stätten, Märckten, Flecken, Dörffern, abſchaffen, vnd keins Wegs geſtatten, daß ſolche Knecht, was ſie an einem ort von den armen Vnderthonen abſchetzen, vnd für ſich ſelbs nemen, an einem andern ort verzehren.

Es haben auch gemeine Ständ dieſes Kreiß, zu wircklicher Volnziehung des jenigen, was auff berhürten vnd andern Reichstägen ſolcher gardenden Knecht halber conſtituiert vnnd verabſchidet worden, auff andere weg vnnd mittel gedacht, wie ſolchem vnträglichem vnnd landkündigen Schaden vnd Verderben der armen Leut, einmal möchte begegnet vnnd geholffen werden, wie ſie dann auch verſchiner Jarn Streiff deßwegen fürgenommen vnd vber die Keiſerliche, vnd in das Reich publicierte Mandata, auch ſondere Beuelch in diſem Kreiß außgehen, vnd meniglichen verkünden laſſen.

Nach dem ſich aber im Werck befunden, daß nicht allein des heiligen Reichs, vnd diſes Kreiß Ordnungen vnd Conſtitutiones, ſonder auch das berhürt Streiffen, vnd die darüber publicierte, Keiſerliche, als gemeine vnnd der Kreißſtänd ſonderbare Mandata, wenig fürträglich vnd erſprießlich ſein wöllen.

So haben die Ständ diſes Kreiß mit gemeinem einhelligem Beſchluß, vnd jeder Oberkeit Namen vnd Außſchreiben, offentliche vnnd newe Mandata publi-

ciert, angeſchlagen, vnd darinn ſtatuiert, was nach Außgang vier Wochen nach ſolchen publicierten Mandaten, von den Ständen diſes Kreiß für gardend, Herrnloß, auch zu Roß vnnd Fuß vmbſchweiffend Geſind, die ſich mit guter Kundtſchafft auff keinen Stand, oder kundtlichen Beuelchsman ziehen, vnnd deſſen Schein fürzeigen möchten daß ſie alſo bald beygefangen, in Hafftung gelegt, allein mit Waſſer vnnd Brot erhalten, auff die Galeen geliſert, vnd alſo auß dem Reich verführt, vnnd meniglich diſes vnträglichen Laſts enthebt ſein möchte, wie denn ſolche Verordnung nicht diſes mal allein, ſonder auch künfftig von allen Ständen gehörter maſſen darob gehalten: Vnnd ſoll das verführen auff die Galeen, auff gemeines Kreiß koſten (auſſerhalb was den Ständen die zeit ſie ſolche Buben in jhren Hafftungen auffenthalten, auffgehen wurd), endtlich volnzogen werden.

Als aber bey ferrnerer Berahtſchlagung diſes Puncten bedencklich fürgefallen, daß ſolch vmbſchweiffend gardend Geſind, gantz vnuerhörter Sachen et citra cause cognitionem, auff die Galeen ſollt condemniert werden, darumb dann zu beſorgen, es möchte etwan der vnſchuldig des ſchuldigen in ſolchem entgelten müſſen.

Hergegen aber auch bedacht, daß vnder ſolchen vmbſchweiffenden gardenden Knechten vil befunden, die ſich nicht allein des gardens, ſonder auch ſtelens, mördens, vnnd anderer noch mehr vnd höhern Maleficien befleiſſen vnd gebrauchen, vnd alſo ein höhere vnd gröſſere Straff, dann berhürte Condemnation der Verführung vnd Liferung auff die Galeen verwirckt.

Haben die Ständ diſes Kreiß ſich einhellig verglichen, verabſchidet, vnd geordnet, wo ſollich gardend vmbſchweiffend Geſind, zu Roß oder Fuß, hinfüro in diſem Kreiß betretten, daß es durch die Oberkeit, ſelbiger ort, inhalt hieuor geſetzter Mandaten, gefänglich ſoll angenommen, vnd alſo bald peinlich befragt werden.

Befindt ſich nun, daß dieſelbige ſich nicht allein des gardens befliſſen, ſonder auch andere Maleficia begangen, ſollen dieſelbigen, vermög der gemeinen beſchribnen Recht, der Keiſ. May. vnd des heiligen Reichs peinlichen Halsgerichts vnd anderer Ordnungen, oder eines jeden orts Freiheiten, altem Herkommen vnd Gebräuchen gemeß, peinlich beklagt, vnnd an dem Leben geſtrafft werden.

Wurde aber bey denſelben befunden, daß ſie ſich allein des Gardens gebraucht, vnnd neben oder mit demſelben kein ander Maleficium begangen, oder daß ſie deſſelben begangnen Maleficij halben, das Leben nicht verwirckt haben möchten, ſo ſollen dieſelbige, es ſey einer oder mehr, an dem Gericht, da er betretten vnd angenommen, auch peinlich für Gericht geſtellt, vnnd auff

die Peen des vilgemeldten Mandats beklagt, vnnd da sich durch jhre Vrgichten vnnd Bekandtnus, oder andere in Recht volkomne Beweisungen befunden, daß sie wider solch Mandat gehandelt, sollen sie, als die ipso facto in die Peen desselben Mandats gefallen, in die selbige Peen declariert oder erklärt, vnnd also auff die Galleen endtlich verurtheilt, condemniert vnd gelifert werden. Vnd dieweil bey solcher Berahtschlagung auch ferrner fürgefallen, welcher Massen dieselbige condemnierte Person, mit dem wenigsten Kosten vnd Gefahr, auff die Galleen zubringen vnd zulifern sein möchte, ist bedacht, wann solcher vmbschweiffenden gardenden Knecht, einer oder mehr, auff die Galleen gehörter massen, vnder einem Stand dises Kreiß condemniert werden, soll derselbig Stand solches den hieoben gemeldten zugeordneten Ständ seines Bancks berichten, der soll alsdann solche Condemnation dem Herrn Obersten dises Kreiß, welcher jeder zeit sein würdet, auch zuwissen machen, welcher Oberst sampt seinen Zugeordneten als dann, jhe von einem viertheil Jar zu dem andern, à dato diser Vergleichung anzusangen, die Verordnung thun soll, damit alle die jenigen, so in demselben viertheil Jar, in dem gantzen Kreiß, auff die Galleen condemniert werden, samentlich auff des gemeinen Kreiß Kosten zu gebürender Straff, vnnd dahin auff die Galleen verführt vnd geantwort werden, wie es dem Herrn Obersten vnd Zugeordneten am bequemsten vnd süglichsten ansehen würdt. Doch soll hiedurch gemeinen Ständen vnbenommen sein, gegen solchen Buben, nach gelegenheit jhrer Verhandlungen, auff die Maß, wie die hieuor in den Abschiden verglichen, Handlung vmb Straffen fürnemen zulassen. Als dann vil Raisig vnd Fußknecht sein, die eins theils kein Herrschafft haben, aber ettliche mit Diensten verpflicht, darinn sie sich wesentlich doch nicht halten, oder die Herrschafften, darauff sie sich versprechen, jhr zu Recht vnnd Billichkeit nicht mächtig sein, sonder in Landen jrer Vortheil vnd Reitterey nachreitten, so sollen hinfürter solche Raisige vnnd Fußknecht, in disem Kreiß nicht geduldet oder auffenthalten, sonder wo man die betretten mag, angenommen, härtiglich gefragt, vnnd vmb jhr Mißhandlung mit ernst gestrafft, vnnd auff das wenigst jhr Haab vnd Gut eingezogen, gebeutet, vnnd sie mit Eiden vnnd Bürgschafften, nach nottursft verbunden, auch die jenige, so ohnbesessen, oder kein häußlich Wesen oder Wohnung, oder kein schrifftlichen schein eines nachlaß, an jedes ort Oberkeit fürzulegen haben, von niemand, bey namhaffter Straff, gehauset, geherbergt, oder in einiche weg auffgehalten werden.

Wa auch in disem löblichen Kreiß, in was Oberherrlichheiten vnd Gebieten das were, jemands zu Roß oder zu Fuß gefährlich halten, reitten, oder ziehen, gesehen, oder gespürt würde, so sollen die Ständ vnd Oberkeiten jedes orts, die ersprießliche Ordnung vnnd Fürsehung thun, daß dieselben, so also gefähr-

lich vermerckt, gerechtfertiget, vnd wa sie alsdann argwöhnisch erfunden, in eines jeden Oberkeit angenommen, gefangen, vnd vermög des Landtfridens, vnd des H. Reichs Recht, auch eines jeden orts Gewonheiten, Freyheiten, vnd alten herkommen, gegen denselbigen gehandelt werden.

Als sich dann hin vnd wider im Reich Teutscher Nation ein zeither viler Hand Plackereien, verdächtliche Reittereien, Raubereien vnd Mord, beschwerlich ereugen vnd zutragen, dardurch der gemein Frid vnnd Sicherheit nit wenig betrübt vnd zerrütt, auch gemeinen Ständen vnd Vnderthonen, im H. Reich Teutscher Nation, nicht geringer Nachtheil vnnd Schaden darauß erfolgt, so soll ein jeder Fürst vnnd Stand dises Kreiß, in seinen Gebieten vnnd Oberkeiten, auff solliche Plackereien, verdächtige Reittereien vnnd Raubereien, ein fleissiges ernstlichs auffsehens haben, vnd sich diser Ordnung in allweg gemeß erzeigen vnd verhalten.

Von Nacheil, auch Sturm oder Glockenstreich, vnd den Thätern, die in frembder Oberkeit ergriffen, vnd nider geworfen werden.

Nachdem die hieuor angeregte Reisige vnd Fußknecht, an vilen orten Teutscher Nation, leichtlich auß einem Gebiet in das ander kommen, vnd von einer Oberkeit vngesaumpt die ander erlangen oder erreichen vnd also enttrinnen vnnd daruon kommen mögen, So ist der Key. May. vnnd des H. Reichs, im 59. Jar auffgerichtem Abschied gemeß geordnet, Wann hinfür an obgemeldte gefährliche Reisigen vnd Fußknecht, Rauber vnnd Mörder, einer oder mehr, in der Ober Herrlichkeit vnnd dem Gebiet, darinn er, oder dieselben argwönisch befunden, jemandts wider jrer May. vnd des H. Reichs Constitution vnd gemeinen Friden, auch derowegen hieuor außgangne Mandat thätlich angegriffen, beschädigt, oder einicher boßhaffter Handlung sich vnderstanden hetten, vnnd in sollicher Oberherrlichkeit vnnd Gebiet, darinn dise angriff vnnd beschädigung beschehen oder fürgenommen, nicht betretten, ereilet oder ergriffen werden kündten, daß die jenigen, so beschädigt worden, zu Roß vnnd zu Fuß, zimlicher Weiß, vnnd nach gelegenheit der Macht oder Stärcke, auch Rüstung dessen oder deren, so sollichen Angriff vnnd Beschädigung gethan, oder zuthun vnderstanden hetten, den oder dieselbigen von einer Oberkeit in die ander, auch einem Kreiß in den andern, jedoch jhnen den Oberkeiten vnnd Kreisen one entgelt, nacheilen, vnd sie niderwerffen mögen.

Wofern aber die Nacheiler vnd Beschädigten diß fals bethürte Thäter vnd Beschädiger niderzuwerffen vnnd haudtzuhaben, selber nicht mächtig noch starck genug weren, als dann mögen sie die nechstgesetzte Oberkeit, oder dero Amptleutten vnd Befelchhaber, mit erzehlung, warumm die Nacheil beschihet,

vmb hülff vnnd handthabung, auch mit taſtung oder einziehung der Thäter vnd Beſchädiger, anrüffen, in maſſen dann eine jede Oberkeit, oder dero Amptleut vnnd Beſelchhaber, in Krafft jetzt angeregten des H. Reichs Conſtitution vnd Ordnung, verbunden vnd ſchuldig ſein, jhrem beſten vermögen nach, als bald den anrüffenden, zu Roß vnnd zu Fuß, zu hülff zukommen, vnnd im fall es die notturft vnnd gelegenheit wole erfordern, den Sturm vnnd Glockenſtreich zimlicher maſſen angehen, auch in mittelſt als bald von einem Flecken, Dorff, oder Weyler in das ander, warumb ſolliches beſchihet, mit vermanung, den Thätern, oder Beſchädigern mithelffen nacheilen, berichten zulaſſen.

Doch ſoll des Sturmſtreichs halb ein ſolliche maß vnd vnderſchid gegeben werden, damit in den Flecken, Dörffern oder Weylern, da derſelbig mit anſchlagung der Glocken, oder außſchieſſung der Büchſen, nach gelegenheit eines jeden orts, erfolgt, die Vnderthonen, ob derſelbig von wegen Feurs, oder aber Plackereien beſchehe, wiſſen mögen.

Dabey auch in einer jeden Statt, Marckt, Flecken, Dorff vnd Weyler, die Amptleut, Vögt, Schultheiß oder andere, ſo der Gemein vorſtehn, die Ordnung geben, auff dz die Vnderthonen, wie ſtarck, vnd wo hinauß ſie lauffen ſollen, bericht haben, vnnd in dem nach gelegenheit vnnd zufall der Sachen, die fürſehung thun, daß keine gefährliche Auffwicklung, oder Rottierung darauß erfolge.

So nun in ſolcher Nacheil, einer oder mehr, der Thäter oder Beſchädiger nidergeworffen, vnnd ergriffen, ſollen der, oder dieſelbigen, in der Obrigkeit vnnd Herrſchafft Gericht, darinn er oder ſie nidergelegen, gelaſſen vnnd eingeſtelt, daſelbſt verſtrickt, oder in Gefängnus vnd gute Verwarung geantwort, der ort auch von dem beſchädigten oder beleidigten, vermög des Landtfridens, vnnd des H. Reichs Rechten, oder ſonſt nach gelegenheit, vnnd wie er deſſen zum beſten befügt ſein, bey ſich ſelbſt befinden mag, beklagt, auch gegen dem beklagten, inhalt gemeldts Landtfridens, der gemeinen Rechten, vnd wie es ſonſt jedes orts, die ſondere Gewonheit, Freiheiten, vnnd alt herkommen vermögen vnnd mitbringen, gehandelt werden.

Dieweil ſich aber offtermals zuträgt, daß die anrüffenden Partheien, in denſelbigen Gerichten, in mercklichen Vnkoſten geführt, vnnd die Sachen durch beſchwärliche Proceß der maſſen verlengert, dardurch die klagenden etwo die Sachen nit durchbringen, ſonder von wegen ſolliches Vnkoſtens vnnd der Proceß getrungen werden, das angefangen Recht erſitzen zulaſſen, ſollen alle vnnd jede, ſolcher Gericht Oberkeiten in diſem Kreiß gelegen, die gewiſſe fürſehung thun, damit hinfür an den Klägern förderlich, vnd vngeſaumpt Recht gegen ſolche Mißthätern ergehe vnnd ertheilt werde, Daß auch daneben nichts weniger,

auſſerhalb berhürter Nacheil oder Klag, dieſelbig Oberkeiten für ſich ſelbſt, nach geſtalten Sachen, gegen ermelten verdächtigen Thätern vnd Beſchädigern ex officio, mit ernſtlicher Straff, ſich erzeigen.

Vnnd nachdem in diſem Kreiß vil Herrſchafften, auch gefreiete Perſonen, die da vermeinen, von diſem Kreiß, vnd was demſelbigen in Krafft der Reichs Executions Ordnung obligt, exempt vnnd frey zuſein, in wellicher Statt, Sitz, Flecken, Dörffern, Weylern vnnd Höfen, ettwan auch die vmbſchweiffenden Reitter, herrenloſe vnnd gartende Knecht ſich enthalten, So ſollen ermeldte Herrſchafften vnnd gefreiete Perſonen, auff der Key. Ma. mit Churfürſten, Fürſten vnd Ständen, des 59. Jars, zu Augſpurg beſchehene vergleichung, dieſelbig Executions Ordnung, wes auch der Nacheil halb, jhr May. damaln geſetzt, vnd in diſem Kreiß zu volnziehung deſſen alles beſchloſſen, vnangeſehen für gewandter exemption, nicht weniger, als ander Reichs oder Kreißſtänd binden, vnd ſie dem zu gehorſamen ſchuldig ſein.

Es haben auch gemeine Kreißſtänd, ſolcher Nacheil halber, ſich mit vnnd vnder einander ferner erinnert, vnnd befunden, daß den Sachen nicht gnugſam geholffen, wa allein nach geſchehener that nachgehengt, ſonder vil mehr dahin zuſehen, wie dieſelbig mit zeitlichem Raht vnnd embſigem Auffſehen, bey den verdachten Perſonen fürkommen werden müge, vnnd derowegen ſolcher verdachten, vmbſchweiffenden vnbekannten Perſonen halben, ſich einhelliglich verglichen, daß alle Ständ in jren Fürſtenthumben, Herrſchafften, Gebieten vnnd Oberkeiten, ſonderlich aber an den Grennitzen, die ernſtliche fürſehung vnnd verordnung, durch offne Mandata thun, vnd jren Amptleutten, Vnderthonen, Gaſtgeben, vnd wie es die notturfft erfordert, vnnd zum füglichſten geſchehen mag, thun ſollen, daß auff den Straſſen, in den Flecken vnnd Herbergen, ſolche vnbekannte Perſonen, mit beſtem glimpff vnd guter Beſcheidenheit, angeſprochen vnd gefragt, waher ſie zogen, wer ſie weren, weme ſie zuſtünden, vnnd wo ſie hinaus wollten, etc. mit vermeldung, man wölte jhnen ſolches in vngutem nicht vermercken, dann ſolche Ordnung mit gemeinem Beſchluß aller Ständ diſes Kreiß geſchehen, ſo würde es jnen den vnbekannten Perſonen zu keiner gefahr, ſonder zu gutem in diſen gefährlichen, geſchwinden, vnnd vnſichern Läuffen fürgenommen, etc. Würde dann auff ſolch befragen, guter vnuerdächtlicher Beſcheid geben, daß es alsdann darbey blibe, vnd die fürziehenden one weitter Beſprechung hingelaſſen würden.

Begebe es ſich aber, daß auff ſolch anſprechen, die vnbekanten Perſonen bericht zugeben, ſich gar weigern, oder aber vnrichtig argwöniſch antworten, zu dem in den Herbergen, ſonderlich aber in den offnen Flecken, ſich gegen abents nicht außziehen, jre Gewöhr vnd Harnaſch nit von ſich thun, jhre Roß vber

nacht geſattelt ſtehn, auch nit zu Beth weiſen laſſen, oder allein etlich zu Beth, die andern in Ställen bey den Gäulen ſich halten wurden, das ſoll alſo bald ein jeder Wirt vnd Vnderthon, bey welchem ſolche Leut einziehen, oder vnderſchläuff ſuchen, bey den Pflichten vnnd Eiden, damit er ſeiner Oberkeit verwandt, auch einer anſehenlichen Leib oder Geltſtraff, ſo jede Oberkeit, nach gelegenheit hat zubeſtimmen, ſchuldig vnnd verbunden ſein, ſolches alſo bald vnnd one verzug, ſo tag, ſo nacht, mit allen guten notwendigen Vmbſtanden, vnnd wie vil der verdachten Perſonen ſeien, ſeinen Amptleutten oder Schultheiſſen anzuzeigen, welcher alsbald ſich auch in der ſtille mit Hackenſchützen, auch mit andern gewöhrten Perſonen gefaßt machen, vnnd anfänglichen ſich allein, oder mit noch einer oder zwo Perſonen, in ſolliche Herberg verfügen, die andern aber, an einem gewiſſen ort laſſen warten, vnnd die verdachte Perſonen gebürlichen, vmb Beſcheid (wie obgemeldt) anſuchen, mit vermeldung, wo ſie ſich deſſen würden verweigern, müſten ſie jhrem habenden Befelch nach, gegen jhnen handeln, vnnd würden ſie nicht von handen laſſen: Vnnd im fall auſſer jhrer Antwortung guter Bericht, auch nach gelegenheit der Perſonen, als da ettwann vom Adel, odere ander anſehenliche Leut vnder jhnen, abzunemmen, daß ſie rechte Sachen führen theten, alsdann es darbey laſſen bleiben: Wo aber der Verdacht, auſſer den vmbſtänden ſich alſo erzeigen, daß man ſich nicht gründlichen wüßte darein zurichten, ſollen ſie abermals Handlung fürnemmen, die Perſonen verhafften, verwaren, oder ſunſt bey Handen behalten: Da es aber ein geſamlet Geſind, nicht einerley Kleider, die auch keinen Herrn oder Haupt bey jhnen auff welchen ſie ſich verſprechen, weren verkapt auff den Straſſen, oder mit gemachten Bärten abwegs geritten, lieſſen ſich auch ſonſten verdächtlicher Reden oder Tröworten vernemmen, dieſelbigen alsbald wol verwaren, die Ställ, darinn die Roß, verigeln vnd verlegen, ſie nicht hinzulaſſen, vnnd alſo lang gegen jnen handlen, biß die zu Hafft vnnd Sicherheit gebracht, In welchem auch die genachbaurten Flecken, es were in welches Herrſchafft vnnd Oberkeit es were, einander trewlich zuſpringen, einander warnen, auff die Straſſen vnd Päß achtung geben, vnd alſo mit allem vermögen, ſich ſolchem Geſind widerſetzen, vnnd im fall der not auch auff die Nacheil gut achtung geben ſollen.

Vnnd dieweil ſolch Geſind, gemeiniglich der ſondern Schlupff vnnd Abweg ſich befleiſſen, auch da ſie ſich deren gebrauchen, deſto ehe für die jenigen, ſo nicht recht Sach führen, zu halten ſeien, So ſollen alle Ständ diſes Kreiß, für ſich ſelbs, vnd bey jren Vnderthonen, zeitliche fürſehung thun, daß nach gelegenheit der Landtsarten, die Landwöhren verrigelt, vergraben, die Fürth verſchlagen, vnnd alſo angericht, daß man bey der gemeinen Landtſtraſſen muß bleiben, vnnd die verdachte, durch ſolche Schlüpff nicht köndten empfallen. Da

auch ein Angriff geſchehen, vnnd die Nacheil an die Hand genommen werden müſte. Die Vnderthonen wiſſen, wahin ein jeder lauffen, vnd mit was Wöhr vnd Maß er die Fürth vnd Häll, auch Wöhren vnd Gräben verhalten, vnd dem Thäter begegnen ſolle.

Es iſt auch ſollicher Nacheil halber von den Ständen diſes Kreiß, in jhren Gebieten ond Oberkeitten, diſe ferrnere verordnung geſchehen, daß die nacheilende Flecken nicht gar leer verlaſſen, ſonder allein ettliche nach gelegenheit des notfals außgeſchickt, die andern aber die Flecken, Thor, vnnd Straſſen verhüten, ſonderlichen aber, daß allewegen einer oder zween reittender eilendts außgeſchickt, vnnd von einem genachbaurten Flecken zu dem andern Bericht vnnd Warnung thun ſollen, wie dann ein jeder Stand, nach gelegenheit ſeiner Herrſchafft, ſolliche verordnung wol zuthun würdt wiſſen, auch in krafft diſes Abſchieds zuthun verpflicht vnd ſchuldig ſein ſoll.

Vnd nach dem, wie obgemeldt, die Nacheil nit allein von einer Oberkeit, ſonder auch einem Kreiß in den andern, vermög gemeinen Reichs Abſchids, geſchehen ſoll, vnd ſich derowegen die Ständ des löblichen Fränckiſchen Kreiß, hiebeuor, gegen den Ständen diſes Kreiß, mit vberſchickung jres diſes Puncteus halber verglichnen Abſchieds, erklärt, So haben ſich die Ständ dieſes Kreiß, hinwider gegen angeregtem Fränckiſchem Kreiß, vnnd deſſelbigen Ständen, deßgleichen andern genachbaurten, den Churfürſt. Rheiniſchen, Beyriſchen, vnnd Rheinländiſchen Kreiſen, in krafft diſer Ordnung verglichen, erbotten, vnd darbey dieſelbigen auch gebürlicher weiß erſucht, die gleichheit in diſem fall der Nacheil, auſſer einem Kreiß in den andern auch zuhalten, vnd nicht zuuerhindern. Doch daß es ſonſten in allweg, vermög mehrgemeldter Reichs Abſchied, keinem Stand oder Kreiß an ſeinen habenden Oberkeiten, Herrlichkeiten, Hochheiten, vnnd Gerechtigkeiten, in einich weg verletzlich, verkleinerlich, abbrüchig, oder ſonſten zu ſchmählerung reiche vnd diene.

Von dem Streiffen vnd ſeiner Ordnung.

Ein jeder Fürſt vnd Stand diſes Kreiß, ſoll ſein Fürſtenthumb, Land vnnd Gebiet, auch Straſſen, vermög viler, vnnd ſonderlich des zu Augſpurg, in Anno, etc. 55. gemachten vnnd publicierten Reichs Abſchieds, auff ſein ſelbſt eignen Koſten, rein, vnd darzu nottürfftige ſtreiffende Rotten zuerhalten, vnd damit ſich nicht mutwillige Leut in ſeiner Oberkeit zuſamen ſchlagen, vnd andere beſchädigen, notwendige Fürſehung zuthun ſchuldig ſein. Damit aber der Röm. Kay. May. vnd des H. Reichs auffgerichten Constitutionibus, Abſchiden, vnnd Ordnungen, die Execution vnd Handhabung des hochuerpeenten Landtfridens belangend, in diſem löblichen Schwäbiſchen Kreiß noch mehr vnd

würcklich nachgesetzt, vnd sonderlich die vilfältigen beschwärliche vnnd gefährliche Plackereien, auch das gardend vnd herrnlosen Knecht, vnnd anders vnnützen vnd vmbschweiffenden Gesinds, so vil immer müglich, abgestellt vnd fürkommen werde:

So sein die Ständ dises Kreiß, in vier vnderschidliche Viertheil, wie sie hernach bezeichnet sein, eingetheilt, vnnd in jedes Viertheil N. Reisiger Pferde, welche folgende Ständ geben, vnd alle wegen vnder denen ein Hauptman erkiesen sollen, auff gemeines Kreiß kosten, geordnet. Vnd wöllen die Ständ jeden Hauptman täglich mit einem Guldin, aber die andere Pferd, jedes mit neun Batzen, so lang der Streiff weret, besolden lassen.

Solche Reisige wolgerüste Pferdt, sollen in den außgetheilten viertheiln alle Hält, Päß, Fürth, Steg, Weg, Ort vnd Winckel, fleissig durchstreiffen, vber die Plackereien, vnd wa dieselben jhren enthalt, vnderschleiff, Nacht vnd Tagläger suchen, gute kundtschafft haben. Vnd da sie sich in ein oder den andern weg argwönisch vnd verdächtig erzeigten, oder sich eines angriffs vnd vbelthat vnderfahen vnnd annemen wollten, oder aber denselben schon gethan hetten, daß sie die Thäter alsbald zu Hafft vnd Fängnus bringen, da sie aber denen nicht stark genug weren, soll jeder Hauptman bey den nächsten Ständen, seines vndergebnen vnd befohlnen Viertheils, nach gelegenheit des Reichs Anschlags, ein oder mehr Pferdt, auch Fußvolk, so vil die notturfft erfordert, damit die Rauber vnd Vbelthäter nidergeworffen, vnd man jhnen starck genug sein möge, zur sterkung erfordern, welche auch ein jeder Stand auff das Patent, so jeder Hauptman bey handen haben vnd fürzeigen würdt, ohne widerred von stund an zuzuschicken, verpflicht vnd schuldig sein soll. Vnd wöllen gemeine Ständ in dergleichen notfällen, allwegen auff ein geschickte Pferdt, tag vnnd nacht, auch neun Batzen zu besoldung verordnen.

Ob sich aber die not also zutrüg, daß der Rauber vnnd Vbelthäter Versamlung so groß, oder sie sich vnderstünden von dannen zutrachten, vnd zuentreitten, also, daß die Nacheil angehen müßte, So haben gemeine Kreißständ, bey allen jhren ober vnd vnder Amptleuten, auch derselben Vnderthonen, alsbald, neben verkündigung diser Ordnung, solche fürsehung gethon, daß sie dem Hauptman, vnd andern streiffenden Reittern, auff jhr begeren vnd erfordern, auch fürlegung des offnen Patents, von stundan, bey Peen vnnd Straff des Landtfridens, auch der Kreißständ sondern hohen Vngnad vnd Straff, helffen nacheilen, vnd in Hafft bringen, auch im fahl der not, vnderschidlich den Sturmstreich angehen lassen. Gleichsfalls sollen der verordnet Hauptman vnd Reitter, in krafft des offnen Patents, anderer gefreiten Herrschafften, Geistlich vnnd Weltlich, auch die von der Ritterschafft, Adel vnd sondere Personen, so in disem Kreiß gesessen, vermög des H. Reichs Constitutionen, sonderlichen aber jüngst

auffgerichten Reichs Abſchids, vmb hülff, vnnd die Nacheil anzuruffen, Befelch, Macht vnd gewalt haben, des vnzweiffenlichen verſehens, ſie werden dem jenigen ſo mit gemeinem Reichsbeſchluß verabſchidet, vnweigerlich nachkommen, vnd zu keiner weitterung vrſach geben.

Vnd ob alſo vor, in oder vnder der Nacheil, jemandts verdächtiger, oder die Thäter ſelbs nidergeworffen, vnd zu Hafft gebracht würden, ſollen der oder dieſelben, in des Kreißſtands, oder diejenigen Oberkeit vnnd Gebiet, in deren die Niderlag beſchehen, Verwarung vnd Gefängnus vberantwort, vnnd der enden gegen denen, nach innhalt der Reichs vnnd Kreißabſchied, jhrem verſchulden nach, gehandelt vnnd vollnfaren werden.

Müſte aber die Nacheil biß in ein andern anreinenden Kreiß beſchehen, ſo ſollen ſich die verordenten zum Streiff, jhres offnen Patents, bey jedem Stand, oder ſeinen Amptleuten, auch gebrauchen, vnd ſie in krafft des Landtfridens vnd Reichsabſchid, zur Nacheil vnnd Haupthabung der Vbelthäter, auch dem Sturmſtreich, wie es jedes mals gelegenheit der Sache erfordern würdt, fleiſſig vnd ernſtlich ermanen.

Nicht wenigern fleiß, kundtſchafft vnd aufmercken, ſollen die verordenten zum Streiff, in jedem Viertheil, auff die herrnloſen vnd gartenden Knecht, ſo dem armen Man auff dem Land, der ſonderlich zu diſer klemmen theuren zeit, mit ſeinen Kindern ſelbs hunger leiden muß, ſein blutigen Schweiß ſchändtlich abnimpt, haben, vnd den Streiffenden hiemit ernſtlich befohlen ſein, wa ſie deren einen oder mehr, auff dem gardten vnnd außmerglen der armen Vnderthonen, gemeinen Kreißſtänden zugethan, betretten, daß ſie gegen vnnd mit ſolchen, innhalt des Kreiß Abſchieds vnnd Mandaten, handlen ſollen, von welchem hieoben vnder dem Titel Von Plackereien, Herrnloſen, gardenden, vnd anderm vmbſchweiffenden Geſind, ferrner verordnet.

Da auch der verordnet Streiff zu diſem müſſig gehenden Geſind nicht ſtark gnug, ſonder ſie ſich ettwan zuſamen rottieren, vnnd ſich obgehörter maſſen nicht abmanen laſſen wöllten, auff ſollichen Fall ſoll es mit der Nacheil, Sturmſtreich, vnd in ander weg, nicht allein bey diſes Kreiß Ständen, ſonder auch den andern gefreiten Herrſchafften, wie oblaut, gehalten, vnnd aller fleiß fürgewendt werden, ob man doch einmal diſes ſchweren Laſts abkommen, vnd die armen Leut auff dem Land, zu diſer thewren zeit, ſollicher ſchweren Bürdy erledigen vnd abhelffen möchte.

Vnd folgt alſo hernacher die außtheilung obermeldter vier Viertheil in diſem Schwäbiſchen Kreiß, mit ſampt dem benannten Gezirck, wie weit, vnd wohin jede ſtreiffende Rott auff den Grennitzen hinüber ſtreiffen ſoll. Vnnd iſt ſonderlich einem jeden Stand ſein Reichsanſchlag zugeſetzt, damit ſich jeder

Hauptman, in erforderung einer Stärcke mehrer Pferd, vmb ſo vil mehr darnach wiſſe zurichten.

In das erſt Viertheil ſein hernachuolgende Ständ verordnet.

Zu Roß.	Zu Fuß.	Von den Fürſten.
60.	277.	Würtemberg.
		Den Prälaten.
5.	18.	Elwangen.
4.	8.	Elchingen.
		Grauen vnd Herrn.
2.	0.	Graff Vlrich zu Helffenſtein.
8.	45.	Alle Grauen zu Oettingen.
1.	3.	Die Freyherrn zu Graueneck.
		Den Stätten.
25.	150.	Vlm.
3.	38.	Reutlingen.
5.	40.	Eßlingen.
3.	35.	Gmünd.
1.	12.	Weyl.
4.	40.	Heilpronn.
2.	14.	Wimpffen.
10.	80.	Hall.
4.	40.	Dünckelſpühel.
0.	6.	Bopfingen.
1.	12.	Giengen.
1.	12.	Aalen.
5.	50.	Nördlingen.
3.	30.	Wörd.

Diſer ſtreiffenden Rott Grennitz ſoll ſein, vom Bruchrein, an die Marggrafſchafft Baden, nach dem Fürſtenthumb Würtemberg, biß auff die Grafſchafft Helffenſtein, zu Wiſenſteig, vnd die Statt Vlm, darnach die Thunaw hinab auff Wörd, von dannen in die Grafſchafft Oetingen, biß an die Grennitz der Marck Brandenburg, auff Dünckelſpühel, Ellwangen, Hall, Heilpronn, Wimpffen, vnd alſo auff andere des Fränckiſchen Kreiß anreinende Stände, biß widerumb auff das Fürſtenthumb Würtemberg am Bruchrein.

Darein ſollen der Hertzog zu Würtemberg vnd Oeting die N. Pferdt zum Streiff ordnen, vnnd ſonderlich Ihr F. G. den Hauptman darzu geben.

So gehören in das ander Viertheil diſe Ständ.

Zu Roß.	Zu Fuß.	
		Von den Fürſten.
8.	28.	Marggraff Karl zu Baden, Hochberg vnd Rötteln.
24.	60.	Sampt deren F. G. Vettern, Marggraf Philiperten, vnnd Chriſtoffen zu Baden, von wegen Marggraf Philipſen zu Baden nachgelaßnen Landſchafft.
1.	4.	Die Aptiſſin zu Rotenmünſter.
		Von Grauen vnd Herrn.
0.	4.	Graf Wilhelm zu Eberſtein.
1.	2.	Der Freyherr zu Geroltzegkh.
6.	30.	Die Grauen zu Fürſtenberg.
6.	20.	Graf Carl zu Hohenzollern.
2.	9.	Die Grauen zu Sultz, vnd als
1.	6.	Innhaber Brandiß.
		Von den Stätten.
3.	61.	Rotweil.
0.	30.	Offenburg.
0.	15.	Giengenbach.
0.	10.	Zell am Hammersbach.

Vnnd iſt dieſes Viertheils ſtreiffender Rott Grennitz, vom Bruchrein in die Marggrafſchafft Baden, biß an Rhein, auff Offenburg, Giengenbach, Geroltzegkh, vnd wider in die Marggrafſchafft gen Rötteln vnnd Hochberg, biß an das Oeſterreichiſch vnnd Aidgnoſſiſch, von dannen herüber an die Thunaw auff Sigmaringen, Hohenzollern, vnd Hechingen, biß an das Fürſtenthumb Würtemberg.

Die R. Pferd in dieſes Viertheil, ſollen beide Fürſten vnnd Herrn, die Marggrafen zu Baden, etc. geben, vnnd ſich darunder eines Hauptmans vergleichen.

Im dritten Viertheil ſind volgende Ständ begriffen.

Zu Roß.	Zu Fuß.	
		Von den Fürſten.
7.	30.	Coſtentz.
6.	20.	Kempten.
		Von den Prelaten.
2.	4.	Reichenaw.
7.	77.	Salmenſchweiler.
		Dieſer Prelat iſt Anno 1577 auff dem Moderationtag zu Frankfurt, vmb drey zu Roß, vnnd zehen zu Fuß, moderiert, vnnd alſo bey dem Wormbſiſchen erſten Anſchlag, Anno etc. 21, gelaſſen worden.

Zu Roß.	Zu Fuß.	
4.	18.	Weingarten.
2.	14.	Weiſſenaw.
0.	6.	Petershauſen zu Coſtentz.
2.	14.	Schuſſenried.
4.	20.	Ochſenhauſen.
2.	5.	Marckthal.
1.	8.	Münchsrot.
		Von den Aptiſſin.
0.	5.	Lindaw.
2.	6.	Buchaw.
0.	5.	Hegbach.
0.	5.	Guttenzell.
0.	5.	Baindt.
3.	31.	Die Balley im Elſaß.
		Von den Grauen vnd Herrn.
4.	22 1/2.	Die Grauen zu Fürſtenberg, als inhaber des halben theils der Werdenbergiſchen Güter.
3.	20.	Alle Grauen zu Montfort.
4.	22 1/2.	Graf Carl zu Hohenzollern, als inhaber des andern halbe theils der Werdenbergiſchen Güter.
0.	5.	Inhaber der Herrſchaft Juſtingen Georg Ludwig von Freyberg.
2.	6.	Herr Hans Jacob, Freyherr zu Künigseck, vnd Aulendorff.
0.	5.	Mehr als Inhaber der Herrſchafft Künigseckherberg.
2.	4.	Inhaber Herrn Schweickharts von Gundelfingen ſelige Güter, Graf Georg von Helffenſtein.
10.	42.	Die Herrn Truchſäſſen von Waldburg, von wegen jr vnnd der Truchſäſſiſchen Waldburgiſche Güter, von Sonnenberg auff ſie gefallen.
4.	18.	Grauen zu Lupffen.
2.	9.	Die Grauen zu Zimmern.
		Vnd von Stätten.
3.	30.	Kempten.
4.	46.	Biberach.
1.	14.	Leukirch.
2.	14.	Eyßni.
2.	14.	Wangen.

Zu Roß.	Zu Fuß.	
3.	40.	Lindaw.
3.	40.	Rauenſpurg.
0.	5.	Buchhorn.
6.	60.	Vberlingen.
2.	20.	Pfullendorf.
0.	2.	Buchaw am Federſee.

Der Gezirck diſes Viertheils, iſt von der Grafſchafft Hohenzollern an auff Hechingen, biß an das Land Würtemberg, vnnd den Herren Grauen zu Helffenſtein, zu Wiſenſteig, Grafſchafft, vnnd die Statt Vlm, folgendts die Iller hinauff, biß an das Gebürg, darnach hinumb an Bodenſee an die Eidgnoſchafft, vnd die Grafſchafft Fürſtenberg.

Darzu ſollen der Biſchoff zu Coſtentz, vnd Graf Haug zu Montfort, die N. Pferd, darunder ein Hauptman ſein ſoll, verordnen.

Vnd dann in das vierdt Viertheil gehören.

Zu Roß.	Zu Fuß.	
		Von den Fürſten.
21.	100.	Der Biſchoff zu Augſpurg.
		Von Prelaten.
2.	10.	Roggenburg.
0.	10.	Vhrſperg.
0.	14.	Yrſin.
		Von Grafen vnd Herrn.
4.	14.	Herr Georg von Frundtſperg.
5.	20.	Die Herrn von Paungarten.
4.	15.	Herr Marx, Johann vnnd Jacob, die Fugger Gebrüder etc.
		Von den Stätten.
25.	150.	Augſpurg.
2.	34.	Kauffbeuren.
4.	50.	Memmingen.

Vnd iſt der Gezirck diſes Viertheils, was zwiſchen der dreien Waſſern, der Tonaw, Lech, Iller, vnnd des Gebürgs ligt.

Zum Streiff ſollen der Biſchoff, vnnd die Statt Augſpurg, den Hauptman, vnd Pferdt geben.

Damit nun dieſer Streiff zugleich angehe, ſoll jedes viertheil ſeine N. Pferdt, auff einen beſtimpten tag, zum antritt verordnen, vnnd dieſelben obgehörter maſſen, nach dem Anritt, auff gemeines Kreiß koſten, wie obſtehet, ſo lang es jeder zeit die gelegenheit vnd Notturfft erfordern würdet, ſtreiffen laſſen, jedoch mit der Beſcheidenheit, daß ein jeder Hauptman, vor Außgang derſelben

Wochen, denen Fürſten vnd Ständen, von welchen ſie verordnet, zu wiſſen thue, wie die Sachen in jedem Viertheil geſchaffen, wie ſie von einem jeden tag zu dem andern geſtreifft, wo jhr Nachtläger geweſen, vnnd was jhnen alſo täglichen vnder ſolchem ſtreiffen begegnet, auch wohin vnnd wider die verdachte Vnderſchlipff ſein möchten: Item ob die Beſchwärden ab oder zu genommen, damit jhre Gnaden, im fahl der not, verordnung thun mögen, den Streiff lenger fortgehen zu laſſen, oder jme abzuſchaffen, oder aber denſelbigen auff ein andere Zeit, in vorgeſchribner maß, wider anzuſtellen, vnnd zuuerordnen, dann ſonſt, vnd auſſerhalb jrer F. G. G. vnd Gunſten weitterer verordnung, würdet auf die Reitter, nach verſcheinung der beſtimpten zeit kein ferrnere Beſoldung gereicht werden.

Inſonderheit, ſollen auch hoch, wol, vnnd obernannte deputierte Stände, zu dieſem Streiff in jedes Viertheil ſolche Hauptleut vnnd Perſonen ſchicken, vnnd verordnen, ſo der Lands Arten, Steg, Weg, Hält, Fürth vnd Päß kündig, wol bericht vnnd erfahren, denſelben auch diſen ernſtlichen Befelch anhencken, daß ſie nit allerdings auff den Grennitzen jrer verordneten Viertheil, oder in den Herbergen zu lang ligen, ſonder vmb vnnd durch die Viertheil gerings vnd creutzweiß, vnnd wie es jedes mals die Notturfft erfordern würdet, alſo ſtreiffen vnnd ziehen, daß diſem Kreiß kein Spott, Nachtheil oder anderer verweiß darauß erfolge. Zu dem, ſo ſollen, auch die Oberkeiten jeder Viertheil gute achtung haben, daß in derſelben Gebieten vnd Viertheilen, die Straſſen ſauber vnnd rein gehalten, vnd diß vnnütz Geſind allenthalb abgeſchafft, vnnd außgetriben werde, des wöllen ſich gemeine Stände diſes Kreiß gäntzlich vnd ernſtlich verſehen.

Von Raubhäuſern, Vorſchueben, vnd enthalten der Beſchädiger vnd Rauber, auch abgetrungnen vnd geſtolnen Gütern.

Nachdem dann bey der Execution vnnd Handthabung vilgemeldter Reichs vnnd Kreiß Abſchiden vnd Ordnungen, die Erſarnus geben, daß vber gemeine der Key. May. vnnd des heiligen Reichs Ordnung vnd Satzung, vilgemeldte Beſchädiger vnd Rauber, deſto vngeſtraffter jr vorhaben vnnd boßheit zuuolnziehen vnnd zuüben, von etlichen in jren Schlöſſern vnnd Häuſern enthalten, vnnd fürgeſchoben werden, So haben die Fürſten vnnd Stände diſes Kreiß, auch der abweſenden Räht vnnd geſandten Bottſchafften, auch ſie ſich hinwider mit jhnen verglichen, vnnd wöllen, wa in diſem löblichen Kreiß ſolliche Raubhäuſer befunden, darinn die Straſſenrauber vnnd andere Beſchädiger wiſſentlich vndergeſchläufft vnnd enthalten, ſo fern vnnd bald man deſſen in gute vnnd gewiſſe erfahrung kompt, daß gegen denſelbigen, auff vorgehende genugſame

Erkundigung vnnd Schein, vermög gemeiner Recht, vnd des heiligen Reichs Ordnung, volnfahren, auch auff Erkandtnus des Kreiß Obersten vnnd der Zugeordenten, auff gemeinen diſes Kreiß koſten, verbrennt, oder ſtonſten vmbgeriſſen werden ſollen.

Im fall aber die Erfahrnus vnnd Gewißheit nicht alſo (wie jetzt gemeldt) kundtbar, vnnd doch die Vermuttungen vnd indicia vor handen, ſo ſollen Fürſten vnnd Stände diſes Kreiß, die Key. od. Kön. May. oder derſelben Cammergericht anrüffen, nicht allein berhürte Beſchädiger vnd Thäter, ſonder auch die Vnderſchläupffer vnnd Enthalter zu der Purgation vnd Entſchuldigung zu erfordern, vnd wa ferr ſie darauff nicht erſcheinen, oder ſich ordenlicher weiſe, vermög ihrer May. vnd des heiligen Reichs Ordnung, vnnd Keiſerlichen Landfridens nicht purgieren wurden, alsdan zum ſchleunigiſten gegen jhnen auff die Achtserklärung, auch deren würckliche Execution procedieren laſſen.

Mit den ferrern Anhang, dieweil an etlichen orten, Oberkeiten vnnd Gebieten, ſolche Mißbräuch vnnd gewonheiten in vbung ſeind, nämlich, da entwann die Rauber vnnd Beſchädiger nidergeworffen werden, daß derſelben ort Oberkeit, Amptleut, oder Beſelchhaber, das abgeraubt oder geſtolen Gut, als verwirckt, confiſciern, vnnd jhnen zu eignen, oder aber die Beſchädigten dahin bewegen, ſich darumb mit jhnen zuuertragen.

Wann nun ſolche Mißbräuch vnd vnleidenliche Gewohnheiten dem Rechten widerig, vnnd die Rö. Key. May. dieſelben, als den Beſchädigten hoch beſchwärlich, mit Conſens, wiſſen vnnd willen des heiligen Reichs Churfürſten, Fürſten vnd Stände, auß Keiſerlicher Macht vnnd volkommenheit, gäntzlich auffgehaben, vnnd verordnet, daß ſolche mißbräuch, auch dem Rechten widerige Gewonheiten, den beraubten, beſchädigten oder beſtolnen, fürterhin ohne Nachtheil ſein, So ſoll das jenig, ſo entwört, mit gewalt abgetrungen, oder geſtolen, vnnd bey den Thätern, ſo, wie obgelaut, nidergeworffen, beſunden, oder aber ſonſt noch gäntzlich, oder zum theil vor hauden, den Partheyen, welchen das jrig geſtolen, oder abgeraubt worden, ohne entgelt widerumb zugeſtelt werden.

Vnnd zu noch mehrer beſtendiger vnd würcklicher volnziehung deſſelben, haben gemeine Ständ diſes Kreiß bedacht vnnd entſchloſſen, Da in diſem Kreiß, es were bey den Ständen deſſelbigen, oder auch bey den gefreyten Herrſchafften vnnd Perſonen, verdächtliche Vnderſchleipff, Fürſchub, Behauſung oder Auffenthaltungen, ſich wurden oder wöllten zutragen, ſollen dieſelben durch die genachbaurten Kreiß ſtände ſelbs, oder auff jhr anbringen, durch den Kreiß Obersten, mit ernſt gewarnet, vnnd vermanet werden, ſolchen Vnderſchleipff vnnd Fürſchub abzuſtellen, mit vermelden, wa es mehr geſchehe, daß alsdenn, vermög angeregtes Abſchids, gegen jnen mit der That gehandelt ſoll werden, Wie dann

auch auff ſolchen ſall, da vber beſchehene warnung wiſſendtliche Vnderſchleipff der Thäter geſchehen, oder die geraubten Güter wiſſentlich in einiches Stands behauſung eingefürt, vnnd darinnen auffgehalten, diſes Kreiß Oberſter, ſampt ſeinen zugeordenten Räthen, ſo er für ſich ſelbs ex officio, oder auff des Beſchädigten anrüffen, zu ſich zuerfordern Macht hat, vermög angeregts Reichs Abſchids, handlung fürnemmen ſoll vnnd mag. Vnnd dieweil ſonderlich in krafft des Jüngſten zu Augſpurg auffgerichten vnnd publicierten Abſchids begriffen vnnd verſehen, daß ein jeder offendtlicher Landfridbrecher vnnd wiſſendtlicher Fürſchüber ipso facto in die Peen der Acht gefallen, alſo vnd der geſtalt, daß es keiner weitern Declaration bedarff, ſonder den nächſten zu der Execution geſchritten werden, Soll hochermelter Oberſter, ſampt den zugeorden Rähten ſchlieſſen, wie ſolliche Straff gegen denſelbigen volnzogen, vnnd was alſo einhelliglichen beſchloſſen, würcklichen auff angeregten Abſchid exequiert werden.

Von Auffmanung der Kreißhülff, auch Hülff der anreinenden Kreiſen, vnnd den Deputierten.

Diſes löblichen Kreiß jetziger, vnd künftige Oberſten, auch die Zugeordenten vnd andere Stände, ſollen in jhren Gebieten, vnd ein jeder für ſich ſelbſt, jr fleiſſig auffmercken haben, ob, vnd wo ſich einiche Kriegsempörung, Muſterplätz, vnd andere rottierungen, in diſem Kreiß ereugen wolten, vnnd was ſie jedes mals ſcheinbarlich befinden, das zu angeregten Empörungen, Muſterplätzen, andern Rottierungen vnnd thätlichen Handlungen, ſeinen fortgang erreichen wolte, dem Oberſten vnuerzogenlich anbringen, auff welches, ſo jne den Oberſten ſolches, wie obgemeldt, ſelbſt angelangt, oder jme durch einen der Zugeordenten, oder andere Stände diſes Kreiß anbracht, ſoll als dann der Oberſt zum fürderlichſten, auch auff Anſuchen eines Stands diſem Kreiß zugewandt, gegen dem ſich beſchwärlichs oder gefährlichs zutrüge, oder ereugte, oder für ſich ſelbſt onerſucht, nach gelegenheit fürſtehender beſorgter Gefährlichheit, vnuerlengt die Zugeordenten, an ein gelegen ort, zuſamen erfordern, welche auch fürderlich erſcheinen, ſamptlichen zu berathſchlagen, vnnd zuerwegen, wie ſtarck auff die gewiſſe beſtimpte Hülff, dauon hieoben meldung beſchihet, die Sachen fürzunemmen, nämlich ob die zum vierdten, dritten, halben oder gantzen theil auffzumanen vnd zugebrauchen, darauff ſie auch in diſem Kreiß ſolche Hülff, durch ſie bedacht, von einem jeden Stand ſeines antheils zuerfordern Macht haben, vnd ein jeder Stand nach ſeiner Gebür ſolliche Hülff auff zeit vnnd Malſtat, wie es durch den Oberſten vnd ſeine Zugeordente bedacht, zu leiſten ſchuldig ſein ſoll, damit ſie ſich, womüglich, diſem Kreiß fürſtehender beſchwärlichkeit zuentſchütten.

Auff daß aber die Stände diſes Kreiß nit vergebenlich bemühet, vnnd in vnnötigen Koſten geführet, ſo ſollen in keinen Fällen der Oberſt vnnd Zugeordenten die auffmanung fürnemmen, ſie haben dann vorſtehender Gefahr vnnd notwendigkeit gewiſſe Kundſchafft zuuor empfangen vnnd eingenommen.

Im fall aber berhürte Kriegsempörung, Muſterplätz, andere Rottierungen, vnd thätliche Vergwaltigungen, gegen einem oder mehr Ständen diſes Kreiß, ſich der maſſen ereugten, daß der Kreißöberſt vnnd Zugeordente die Sachen ſo beſchwärlich befunden, daß diſes Kreiß beſtimpte Hülff dagegen nicht genugſam, ſie auch ſich ohne Hülff der andern benachtbaurten Kreißſtänd jhres ermeſſens nit zuentſetzen, oder widerſtand zuthun, alsdann ſollen ſie ſich nicht deſto weniger in diſem Kreiß, wie vorſtehet, in Bereitſchafft ſtellen, zum widerſtand gefaßt machen, vnnd darzu der andern jnen nächſt anreinenden zweier Kreiß Oberſte, vnd deren Zugeordenten vmb Hülff anruffen, vnd ſie an gelegne Malſtat, auff eine beſtimpte zeit, zu berathſchlagung notwendiger Hülff erfordern, darauff auch die erforderten Kreißöberſte vnd Zugeordente, in krafft des heiligen Reichs Abſchids vnnd Ordnung, durch ſich ſelbſt, oder wa einer Fürſtlichs Stands were, durch einen verſtendigen, vnnd der Kriegsſachen erfarnen Raht, vnweigerlich, vnd ohne einiche auffzügige Außflucht oder Außrede, als ob ſie nicht die nächſtgeſeßnen Kreiß weren, oder was dergleichen, vnder was geſuchtem Schein es zu Entſchuldigung erdacht werden möchte zuerſcheinen, vnnd die maß, oder Hülff, warauff vnnd wie hoch die zuſtellen, deme ſampt diſes anrüffenden Kreißöberſten, vnnd den Zugeordenten, zuberahtſchlagen, vnnd zubeſchlieſſen ſchuldig ſein.

Wa nun diſes anrüffenden, vnnd der andern zweier erforderten, vnnd jhrer zugeordenten Kreiß beſtimpte Hülff, auch nicht ſtarck genug weren, die mehr berürten Kriegsempörung, Muſterplätz, andere Rottierungen, vnnd thätliche Vergwaltigungen, ſo fürſtünden, ſich gegen denſelbigen zuentſetzen, zutrennen, vnnd abzuwenden, alsdann ſollen ſie ſich nicht deſto weniger mit jhrer Hülff in Rüſtung vnnd Bereitſchafft ſtellen, auch nach möglichheit den Widerſächern, Vergewaltigern oder Beſchädigern begegnen, vnnd dannocht daneben noch zweyer anderer Kreiſen, die den vorigen dreyen nicht zum weiteſten entlegen, Oberſten vnnd jhnen Zugeordente fürter auch zu ſich erfordern, ferrner zu berahtſchlagen, vnnd zuentſchlieſſen, wie vnnd welcher Geſtalt, vnnd auff was maß, mit derſelben zweyer nachgeforderter Kreiß hülff, ſie ſich des obligenden Laſts zuerretten, vnnd zuerwöhren, wie dann, vermög des heiligen Reichs Ordnung, abermals diſe zwen Oberſten, ſampt jhren Zugeordenten, auff der vorigen dreyer erfordern, ohne außred, als ob andere Kreiß näher, dann die jhren, geſeſſen, oder einicher anderer Entſchuldigung zuerſcheinen, mit zuhandlen, zurahtſchlagen, vnd zuſchlieſſen ſchuldig ſind.

Vnnd ſollen in oberzehlten Fällen, nemlich, da eins oder dreier, vnnd auch fünffer Kreißhülff, vermög des heiligen Reichs Ordnung, in Anzüg vnd ins Feld geſtellt, diſes löblichen Schwäbiſchen, vnd derſelben Kreiß Oberſten, vnd Zugeordenten, die Key. May. oder in deren abweſen auß dem Reich, die Röm. Kön. May. etc. jhres vorhabens, vnnd was ſie darzu verurſacht, in Schrifften vnuerzüglich, vnd in Vnderthänigkeit, der Sachen wiſſens zuhaben, verſtändigen vnd vergwiſſen, vnnd nit deſto weniger mit der fürgenommen Gegenwöhr der Ordnung gemäß fürſchreitten.

So ſich dann abermals die Sachen noch beſchwärlicher vnnd ſo ein groſſe Empörung ereugte, daß diſes beſchwärten Kreiß, vnnd der andern vier Kreiß beſtimpte Hülff dagegen nicht fürträglich, oder ſtarck genug, oder diſes, vnnd derſelben Kreiß Oberſten, vnnd jhnen Zugeordente ermeſſen würden, daß aller Kreiß hülff vonnöten ſein wollte, alsdann ſollen diſer fünff Kreiß Oberſte, vnd Zugeordente, wie die Sachen geſchaffen, vnnd fürgehen, mit allem notwendigen Bericht der ſchwebenden Empörungen vnd ſorglichheiten, dem Churfürſten vnnd Ertzbiſchoffen zu Meintz, daſſelb vnuerzogenlich in Schrifften zuerkennen geben, deſſelben Lieb vnd Churfürſt. G. hat von der Röm. Key. May. in krafft des vorbemeldten Reichs Abſchids, Beſelch, als Ertzcantzler des Reichs, in namen vnnd von wegen der Key. May. vnnd wa die auſſerhalb des Reichs weren, der Röm. Kön. May. etc. die andern Churfürſten, auch von den Fürſten ſechs, nemlich den Ertzhertzogen zu Oeſterreich, den Biſchoffen zu Würtzburg, den Biſchoffen zu Münſter, den Hertzogen in Obern vnd Nidern Beyrn, den Hertzogen zu Gülch, vnd den Landgrauen zu Heſſen, vnnd dann den Apt zu Weingarten, von der Prelaten, den Grauen zu Fürſtenberg, etc. von der Grauen vnnd Herren, auch Cöllen vnnd Nürnberg, von der frey vnnd Reichsſtett wegen, auff ein beſtimpten tag gen Franckfurt am Meyn, zuſamen zubeſchreiben, vnnd zuerfordern vnd damit gleich alsbald allen Bericht, wie der jhme von den fünff Kreisöberſten vnd Zugeordenten vberſchickt, der Key. May. oder wa die auſſerhalb des Reichs were, der Röm. Kön. May. mit benennung des angeſetzten tags gen Franckfurt, wie vor vermeldt, ohne alles verziehen, ſchrifftlich anzeigen vnnd zufertigen ſolle, damit die Key. oder Kön. May. jhre Commiſſarien auch zuſchicken wiſſen, Inmaſſen dann des heiligen Reichs Ordnung auſſerlegt, vnnd vermag, daß die beſchribne Churfürſten, Fürſten, Prelat, Graf, vnd Stätt perſönlich, oder durch jhre volmächtige erſcheinen, vnnd die Sachen ferner notwendig, zu beſürderung gemeiner Wolfart, berathſchlagen, vnd von wegen jhr ſelbs, auch anderer Stände bewegen ſollen, ob, vnnd wie vil auß den vbrigen fünff Kreiſen, oder die alle zuerfordern. Vnnd im Fall, da die Key. oder Kön. May. jhre Commiſſarien auch dahin, zu der Berath-

ſchlagung vnnd Handlung ſchicken, alsdann ſollen die Churfürſten, deputierte Fürſten vnd Stände, jhre rähtliche Bedencken jeder zeit an dieſelbigen jhrer Key. oder Kön. May. Commiſſarien gelangen laſſen, die werden an jhrer May. als der Häupter ſtatt, ſich mit jnen, wie bräuchig vnnd herkommen, wiſſen zuuergleichen, vnd zu vereinigen, vnd da beſchloſſen, daß der andern fünff Kreiß, deren etlicher oder aller Hülff auch auffzufordern, ſo ſeind dieſelbigen ferner auffgeforderte Kreiß, jhr beſtimpte Hülff auch vnweigerlich zuſchicken ſchuldig.

Vnnd ſo abermals die verſamelten Churfürſten, deputierte Fürſten vnd Stände, ſampt der Keiſ. oder Kön. May. Commiſſarien ermeſſen würden, daß aller Kreiß beſtimpte Hülff auch nicht gnugſam, alsdann ſollen ſie fürter die Ding an die Key. oder Kön. May. gelangen laſſen, damit dieſelben in ſollichen Beſchwärlichheiten, jhren hohen tragenden Emptern nach, ſich den Ständen des Reichs berähtlich vnnd hülfflich zuerweiſen, vnd da es auff Anzeig vnd gutachten der Churfürſten die Notturfft erfordern ſollte, ohne allen Verzug ein gemeine Reichsuerſamblung fürzunemen vnnd außzuſchreiben haben.

Ferrner ſollen der Oberſt vnd die Zugeordneten nicht allein im fall, da diſer Kreiß, oder ein Standt deſſelben mit der That allbereit wider den Landtfriden bekriegt, belägert, vberzogen, oder ſunſt beſchädigt were, ſich jhres Ampts, wie obgeſetzt, gebrauchen, ſondern auch, ſo ein offenbar Gewerb vnnd Empörung, welche vber diſen Kreiß oder einichen Stand deſſelben gehen ſollten, kundtlich vnd wiſſentlich vor augen, vnnd dannocht kein Angriff beſchehen were, wie auch künfftiger vorſtehender Vnraht abgewendt, vnnd fürkommen werden möcht, vnnd dann welcher geſtalt, da ein verſamblet Kriegsuolck zum theil, oder gäntzlich zertrennt, Fürſehung thun, daß ſich daſſelbig nicht widerumb zuſamenſchlage, erwegen, vnd was ſie entgegen fürzunemen, für gut achten, vnnd ſchlieſſen, das ſoll (doch nicht vber die beſtimpte Hülff hieoben vermeldt) würcklich volnzogen, vnd im fall der not, mit auffmanung der nechſt anreinenden Kreiß, vorgehender Diſpoſition gemeß, gehandelt werden.

Ob auch der Oberſt, vnd jme Zugeordnete, nach gelegenheit der Sachen, zu Beſürderung gemeines Fridens, vnnd Fürkommung weitter Vnrahts, für rahtſam vnd gut anſehen wurden, ein Anſtand oder Friden zu machen, oder anzunemen, darauff ſollen ſie, in beyſein der Beſchädigten, vnnd derjenigen, ſo die Sachen mit belangt, zuhandlen, vnnd ſollichen Anſtand oder Friden, doch anderſt nicht, dann mit Bewilligung der beſchädigten, einzugehen, vnnd auffzurichten Macht haben.

Alsdann ferrner die Notturfft erfordert, ſonderlichen in Kriegsſachen vnd Verſamblungen eines Kriegsuolcks im Feld zugebrauchen, daß einer, auff welchen die andern ein auffſehen zuhaben, Vnordnung zuſürkommen, fürgeſetzt ſey, iſt

entſchloſſen, auff die Fäll da dreier oder auch fünffer Kreißöberſten, vnd denen Zugeordnete, wie vorſtehende Beſchwerlichkeiten abzuwenden, zuberahtſchlagen, die Hülff ins Feld zubringen, vnnd dann gegen dem Feind oder Beſchädigern zuhandlen, zuſamen kommen, daß vmb mehrer Richtigkeit willen der Oberſt diſes Kreiß, der die andern erſtlich erfordert vnder jhnen den Oberſten ein fürgeſetzter Oberſter ſein, darfür gehalten, die Sachen in Berahtſchlagungen proponieren, vmbfragen, die letſte Stimm haben, vnd dirigieren, auch in Kriegsſachen, da ſie jhr Hülff zuſamen ſtoſſen, im Feld, gegen den Feinden, Beſchädigern, oder die ſich zuſamen rottieren, vnnd andern obgeſetzten Fällen, als der öberſt Hauptman ſein, vnnd gehalten werden ſoll, Doch daß er ſolliches mit Raht vnnd Vorwiſſen der andern Oberſten vnnd Zugeordneten, ſo vil der bey hand, fürneme vnnd handle, auff den auch die andern bey jhme erſcheinende Oberſten vnnd Zugeordneten ein Auffſehens, vnnd diſen, als jhren fürgeſetzten Oberſten, haben vnnd halten ſollen.

Da aber, auff verſambleter fünff Kreißöberſten anlangen, die Churfürſten, deputierte Fürſten vnnd Ständ, zuſamen beſchriben, in jhren Berahtſchlagungen für rahtſam erachten vnnd ſchlieſſen wurden, daß auch der andern Kreiß beſtimpte Hülff den vorigen fünffen zuzuthun, vnnd ins Feld zubringen, ſo haben ſich auch die Churfürſten, deputierte Fürſten vnnd Stände, in ſollichem gemeinen Werck zuentſchlieſſen, vnd zuuergleichen, wen ſie alsdann zu einem Oberſten in gemein gebrauchen, vnd wie ſie den mit gebürlichem Staat vnderhalten wöllen.

Damit aber in diſem, da das Gelt nicht alsbald, zu vnderhaltung des Kriegsvolcks, vnd Kriegshandlung, auß allen Kreiſen, nach eines jeden Antheil, außzutheilen, vnnd zuſamen zubringen, Vnrichtigkeiten, vnnd dem fürgenomnen Werck zerrüttungen nicht erfolgen, ſo ſollen die Stände diſes vnnd derſelben erforderten Kreiß, vermög vilberhürter Reichsordnnng, ein jeder ſein Hülff, auff die Anſchläge, auß ſeinem Seckel zu vorauß vnderhalten vnnd verſölden. Was dann in gemein, wie auch bey nechſt vorgeſetztem Fall geſtellt, anzuwenden, das ſollen diſes vnnd derſelbigen dreier, oder fünff Kreißſtände, auch in gemein, auff vorangeregte Weg, zuſamentragen, entrichten, vorauß erlegen, vnnd aber nachmals alles, was die Stände der erforderten Kreiß inſonderheit vnnd gemein erlegt, entricht, verſöldet, vnnd bezahlt, in werender Handlung, oder nach vollendter Sachen, wie in dem die Gelegenheit zutreffen, in ein Summa vnd glaubwürdige vnderſchidliche Rechnung zuſamen gebracht, vnnd durch die Oberſten vnnd Zugeordenten auff alle diſes vnnd andere des Reichs Kreiß, vnnd deren Stände (doch einem jeden ſeinen Anſchlägen nach) außgetheilt, auffgelegt, vnnd von einem jeden ſein Gebürnus, die er auch zugeben ſchuldig ſein ſoll, eingebracht, vnnd an beſtimpte Ort erlegt werden.

Ferrner, da ſich die Sachen der maſſen vnnd ſo ſorgſam im heiligen Reich ereugten, daß auff der fünff erforderten Kreißöberſten vnnd Zugeordenten anlangen (als hieuor von diſem fürſehung beſchehen) die Churfürſten, deputierte Fürſten vnnd Stände zuſamen beſchriben, vnnd auff gepflogne Berahtſchlagungen vnnd vergleichen der vbrigen Kreißhülffen, auch auffgemant würden. Auff diſen Fall, ſollen abermals die Stände diſes, wie anderer Kreiß, ein jeder ſein Hülff auß ſeinem Seckel, wie bey obeugemeldten Fällen vermeldt, auch vnderhalten vnnd verſölden. Was aber in gemein zuuerwenden, das ſoll auff alle Kreiß, vnnd jeden ſeines Theils, vermög der Anſchläg, auch außgetheilt, aufferlegt, vnnd von einem jeden ſein Antheil, nach Abzug deſſen, ſo er zuuor erlegt, bezahlt, vnd entricht werden.

Im fall aber, da vber die fünff Kreiß ettlich mehr der andern, aber doch nicht alle, auffgefordert oder auffgemant wurden, ſo wurd es abermals des vnkoſtens halben, wie bey den fünff Kreiſen dauon vermeldt, denſelben auff alle des Reichs Kreiß außzutheilen, gehalten werden.

Vnd damit in allen oberzehlten Fällen, vnder den Kreiſen vnd derſelben Stände, ein gleiche außtheilung beſchehe, ſo ſoll vnder den Ständen der Kreiß, zwiſchen denen, ſo die Hülff zeitlich oder langſam geſchickt, kein Vnderſchied gemacht noch gehalten, ſonder alle Stände, ſie haben zeitlich oder langſam geſchickt, zugleich belegt werden.

Von außtrettnen Vnderthonen.

Als ſich dann auch zu vilmalen, vnnd an vilen orten im heiligen Reich zuträgt, daß ettliche Vnderthonen, ſo zu Zanck vnd Vnruhwe geneigt ſind vnnd luſt haben, mutwilliger Weiſe außtretten, vnd vnder dem geſuchten Schein, als ſollte jhnen von andern die Billichheit nit widerfahren mögen, ettwann ſondern Perſonen, ettwan gantzen Communen vnd Gemeinden, Abklag oder Abſagen zuſchicken, oder an die Thor der Flecken vnd Häuſer anſchlagen, darinn ſie dieſelben betröwen, wo ſie ſich mit jnen jres gefallens nicht vertragen würden, daß ſie es an jhren Leib vnd Gütern einkommen, vnnd mit Brand oder in ander weg verderben wöllen, ettliche auch frembde anſprach an ſich kauffen, darauff außtreten, vnnd jhnen daher ſolchen Mutwillen vnd Gewalt zutreiben, Vrſach ſchöpffen. Wiewol nun in der Key. May. vnnd des heiligen Reichs Ordnungen vnnd Conſtitutionen verſehen, daß kein Oberkeit, noch derſelben Vnderthonen, des andern außgetrettne Vnderthonen hauſen, herbergen, vnderſchläuffen, ätzen, trencken, noch in ander weg enthalten oder fürſchüben ſollen, ſo befindt ſich doch, daß deſſen vnangeſehen, ſolliche außgetrettne Abſager, Beſehder, vnd Landtzwinger, an vilen orten gebuldet, vnnd der gebür nach nicht

gestrafft werden, darauß dann den Vnderthonen, mit Brand, vnnd in ander weg vil Schadens zugefügt würdet, auch solliche mutwillige außgetrettne zu aller hand Empörungen, Vergadderungen, vnd Auffwiglungen Vrsächer sein.

Solliches alles abzustellen vnnd zuförkommen, ist verordnet, daß anfänglich die Oberkeiten des Kreiß, darunter sich solliche Außgetrettne halten, so sie solliche Betröwung vernommen vnd verstanden haben, dieselben zu Pflichten annemen, sich ordenlichs Rechtens vor jhren Herrschafften benügen zulassen, vnnd thätliche Handlung zuuermeiden, auch ein Oberkeit der andern wider solche außgetrettne Personen zu schleinigem Rechten, vnnd mit wenigstem Vnkosten, verholffen sein, dafür die außgetrettne Betröwer kein Freiheit schützen oder schirmen soll, doch daß jhnen die Herrschafften nottürfftig Gleidt für Gewalt zum Rechten geben, auch förderlichs gebürlichs Rechtens gestatten vnd verhelffen sollen, alles nach außweisung des Key. Kammergerichts Ordnung, im andern Theil, vnder dem Titul, daß wider die, so außgetrettne Vnderthonen, etc.

Im fall aber da solliche außgetrettne kein Recht annemmen, noch sich Rechtens settigen lassen wöllen, daß alsdann hinfüro die Stände vnnd Oberkeiten disses Kreiß gewisse Ordnung fürnemen vnnd bestellen, damit die mutwilligen außgetrettnen Vnderthonen, nicht allein an keinem ort jhrer Gebiet geduldet, gehaußt, geherbergt, geätzt, getrenckt, oder in andere weg enthalten oder fürgeschoben werden, sonder daß sie auch allem fleiß fürwenden, auff daß solliche außgetrettne Absager vnd Landtzwinger zu handen vnnd hafft gebracht, beygefangen, vnnd jhnen den Oberkeiten zu gebürlicher Straff eingestellt vnnd vberantwort, vnnd gegen denselben, als Landtzwingern, mit strengem Rechten volnfahren vnnd gehandelt, Vnd ob einiche Stände, Oberkeiten vnnd Vnderthonen disses Kreiß, sollicher Ordnung zuwider, dergleichen außgetrettne Vnderthonen haussen, herbergen, ätzen, trenken, vnderschleiffen, oder in ander weg enthalten, oder fürschüben wurden, so sollen solliche Vnderschläuffer Enthalter vnnd Fürschüber, mit gleicher Straff, wie die Außtretter, gestrafft, vnnd disse Ordnung, nicht allein auff die Außgetrettnen, sonder auch die Vnderschläuffer vnd Enthalter verstanden, vnd volnzogen werden.

Vnnd damit disse Ordnung desto stattlicher vnnd würcklicher volnzogen, so sollen alle vnnd jede Communen vnnd Flecken disses Kreiß, ihre außgetrettne, der Oberkeit mit jren Tauff vnnd Zunamen verzeichnet zustellen, vnnd namhafft machen, vnnd die Stände vnd Oberkeiten Mandata in jhren fürnembsten Stätten vnnd Flecken offentlich anschlagen, vnnd menniglich auff solliche außgetrettne mutwillige Landtzwinger, auch derselben Enthalter, Vnderschläuffer, vnd Fürschüber, acht zugeben, sie nider zuwerffen, vnnd den Oberkeiten, zu gebürlicher Straff zu überantworten, gebieten.

Solliche Abſager vnnd Landtzwinger ſollen auch, vermög des heiligen Reichs Ordnung, in Fällen, da einer oder mehr, die Leut wider Recht vnnd Billichkeit betröwen, entweichen vnd außtretten, vnd ſich an Ende, oder zu ſolchen Leutten thun, da mutwillige Beſchädiger Enthalt, Hülff, Fürſchub vnd Beiſtand finden, von dannen die Leut je zu zeitten wider Recht vnd Billigkeit mercklich beſchädiget werden, auch Gefahr vnnd Beſchädigung von denſelbigen leichtfertigen Perſonen erwarten müſſen, die auch mehrmals die Leut durch ſolche Tröwe vnnd Forcht, wider Recht vnnd Billigkeit tringen, auch an Gleich vnd Recht ſich nicht laſſen benügen, derhalben ſolche für recht Landzwinger gehalten werden. Hierumb, wo dieſelben an verdächtige Ende, als obſteht, außtretten, die Leut bey zimblichem Rechten vnnd Billichkeit nicht bleiben laſſen, ſonder mit bemeldten außtretten, von dem Rechten vnnd Billichkeit zubetröwen oder zuſchröcken vnderſtehen, wo ſie bey den Ständen diſes Kreiß in Gefängnus kommen, ſollen ſie mit dem Schwert, als Landzwinger, von dem Leben zum Tod gericht werden, vnangeſehen, ob ſie ſonſt nichts anders mit der That gehandelt hetten, Daß es auch deßgleichen gehalten werde, gegen den jenen, die ſich ſonſt durch ettliche Werck mit der That zuhandlen, vnderſtehen. Wo aber jemand aus Forcht eines Gewalts, vnd nicht der Meinung, einen vom Rechten zutringen, an vnuerdächtige Ende entwiche, der ſoll dardurch vorgemeldte Straff nit verwirckt haben, vnd ob darinnen einicherley Zweiffel einfiel, ſoll es vmb weiter Vnderrichtung an die Rechtsuerſtendigen gelangen.

Von des Schwäbiſchen Kreiß Hülff, Abſchiden vnd Verordnungen in gemein.

Auff daß auch deſto weniger in Zweiffel zuſtellen, in was Sachen die Hülff eines oder mehr Kreiß, einem Stand oder Kreiß auff ſein anſuchen zuleiſten, iſt verordnet, daß diſe Ordnung, wie hieuor angeregt, wider alle Vergadderung, Auffwicklung, Verſamblung Reitter vnnd Knecht, auch alle thätliche Handlungen der jenigen, ſo ſich im heiligen Reich an Gleich vnnd Recht nicht benügen laſſen, vnnd da jhnen ſolches fürgeſchlagen, daſſelbig nicht geben oder nemen wölten, verſtanden werden.

Alſo auch, nachdem die Stände diß Schwäbiſchen Kreiß, ettlich Jar, vnnd ſonderlichen in Berahtſchlung diſes Wercks, vilfeltig befunden, mit was beſchwärlichen vnträglichen Newerungen, ſie von dem Landtrichter, auch mit der Landtuogtey in Schwaben täglichs, vnnd je lenger je beharrlicher vnnd vnträglicher beſchwärt vnnd betrangt werden, auch derwegen mit einhelligem, einmütigem Beſchluß durchauß von allen Ständen hiebeuor, vnnd bey allen Kreißtägen beſchloſſen worden, ſollichen Beſchwärden mit einhelligem vnnd vnzertrenntem Raht zubegegnen, Darauff auch ſollicher Beſchwärden halben, an gebürenden

orten vnderthänigſt vnd vnderthänig angehalten, wider ſolliche Proceß vnnd Handlungen proteſtiert, zu dem durch ettliche vil Appellationes vnnd Contradictiones, an dem Kaiſ. Cammergericht rechthengig gemacht, deſſen aber vnangeſehen, dannocht die Stände nicht allein mit ſollichen vngewöhnlichen Proceſſen, vber alle außführliche gethone Bericht, beſchwärdt, ſonder auch thätlicher Gefahr vnnd Zugriff, ſich darbey höchlich zu befahren, auch vber ſolliches alles gantz vnbedächtlich, vnerhörter Weiß von dem Landtrichter, in einem ſeinem Schreiben, deſſen Datum Altdorff, den acht vnnd zweintzigſten Julij, Anno etc. 63. fürgeben würdt, daß mehrgemeldt Landtgericht in Schwaben, vnnd deſſelben concurrens Jurisdictio, ſo weit als der Schwäbiſch Gezirk ſich erſtrecken thue, So haben ſich gemeine Stände abermals mit einander diſes allgemeinen einheiligen Beſchluß erinnert, auch in Krafft diſer Verordnung endtlichen verglichen, demſelbigen, vnd ſonderlichen den ordenlichen Austrägen des Rechtens gebürlicher Weiſe, deßgleichen der eingebrachten Proteſtation, wider die fürgebne Reformation, nachzuſetzen, auch wo darüber einicher Stand mit der That oder Gewalt betrangt wolte werden, denſelbigen durch den Oberſten, vnd die deputierten Stände, auch derſelben nachgeſetzten Kriegsräht, mit gemeiner Kreißhülff nicht zuuerlaſſen, damit ſie auch gemelts Landtrichters vngegründt fürgeben in angeregtem Schreiben des Landtgerichts Gezirck vnnd Jurisdiction halben, hiemit widerſprechen, vnd darbey menniglichen zuerwegen vnnd zubedencken heimgeſtelt haben, auſſer was trunglichen Vrſachen, diſe vnnd dergleichen newerung vnnd vnträgliche Beſchwärnus, bey vnnd von den Ständen diſes Kreiß die zeit her vnnd auch künfftig, für ein gemein Werck, ſollen vnd müſſen gehalten werden.

Vnnd was hinfüro in der hieoben geſetzten Executions Ordnung des gemeinen Fridens, durch den mehrer Theil der Stände diſes Kreiß demſelben zu gutem beſchloſſen, vnnd ſtatuiert würdet, daſſelbig ſoll durch den wenigern Theil nicht verhindert oder widertriben, ſonder durch alle Stände, ſo vil der Beſchluß einen jeden betrifft, oder betreffen würdt, ohne alles verweigern, trewlich volnzogen werden, Mit dem ferrern Anhang, wo einer oder mehr Kreißſtänd an ſolcher Volnziehung vngehorſam oder ſäumig erſcheinen wurden, das doch nicht ſein, ſo ſollen die andern Stände mit Hülff vnnd zuthun des Kreiß Oberſten vnd Zugeordenten durch Mittel vnnd Weg, wie ſie ſich deren ſonderlich zuergleichen, den, oder dieſelbige vngehorſame, zu der Gebür, auch abtrag des Schadens, anhalten, Daß auch in allem dem ſovil das anſtellen vnnd verrichtung berhürter Executions Ordnung, vnd Handhabung des Fridens, anlangt, kein Kreißſtand auff den andern, mit Verweigerung deſſen, ſo jeglichem in ſonderheit obligt, nachſehen, oder derhalben Außreden ſuchen ſollen.

Ferrner haben die Stände diſes Kreiß bedacht, ſich auch vnder vnd mit einander einhelliglich verglichen, vnnd verordnet, daß ein jeder Stand diſes Kreiß auff die außgeſchribnen Kreißtäg hinfüro, durch ſich ſelbs, oder ſeine Bottſchafften, es ſey dann daß es auß mercklichen Verhinderungen leibs Kranckheit, oder ſonſten nit ſein könde, erſcheinen ſolle. Wo aber ſollich erſcheinen jrer Perſon, oder deren Botſchafften halben, nicht ſein könde, daß ſie neben dem Mandato, ſo ſie den jenigen, die ſie vertretten, ſollen zuſchicken vnnd beantwurten laſſen, auch ein ſondere Inſtruction auff jeden Puncten, ſo zu tractieren ſein würdt, vermög des Außſchreibens, zuſchicken.

Vnnd ſoll das jhenig, was bey diſem Kreiß in gemein, durch den mehrern Theil beſchloſſen vnnd verabſchidt, vermög angeregter Reichs Abſchid, ſteet vnnd veſt gehalten, auch demſelben zuwider, durch die ſondere hohe vnd nidere Stände, oder deren Räht vnnd Bottſchafften nichts fürgenommen vnnd gehandelt, auch was die Kreißſachen belangt, niemand offenbart werden. Damit auch diſer Kreiß nicht zertheilt vnnd zertrennt, ſonder in ſeinem löblichen Weſen, altem herkommen vnnd billichem anſehen vngeſchmählert erhalten, vnnd das jhenig, ſo hieuor für ein gemein Werck von den Ständen diſes Kreiß erkanndt, angeſehen vnnd beſchloſſen, mit würcklicher Nachſetzung volnzogen werde: So iſt von den Ständen diſes Kreiß allen Rechten der Erber vnd Billichheit gemäß, geacht, auch einhellig verordnet, daß kein Stand, Geiſtlich oder Weltlich, oder auch einiches Stands Räht, Diener vnnd Bottſchafften, obgemeldten Articuln in gemein, oder zum theil zuwider, Abbruch oder Verhinderung, ſich ohne vorwiſſen, willen vnnd vorgehende gemeiner aller Ständ Erkandtnus, in einiche Disputation abgeſünderte Handlung, Antwort oder Weitterung einlaſſe, ſonder da die Stände deßhalben, von wem das were, zu red geſtellt, angefochten, oder beſprochen wurden, dieſelben jeder zeit, auff gemeine diſes Kreiß verſamblung, da ſie rechtmäſſige, gebürliche vnnd billiche Antwort zugewarten hetten, endtlich weiſen, vnd es dabey bleiben ſollen laſſen.

Der wegen dann, in krafft diſer Vergleichung, auch beſchloſſen worden, daß alle hieuor verglichne Kreißabſchid beyſamen behalten, wol auffgehebt, vnnd wie die nach einander ergangen, in originali zuſamen geordnet, damit im fahl bey diſem Werck Mißuerſtandtnus fürfielen, auſſer denſelbigen Bericht vnnd Vergleichung geſunden werden möchten.

Vnnd zu Beſchluß diſes Wercks, haben ſich abermals gemeine Stände mit einandern freundtlich, gnädig, vnderthänig, vnnd nachbarlich erinnert, daß zugleich, wie in obgemeldtem gantzen Werck allein auf die vnderthänigſte Volnziehung, Handthabung, vnnd Execution des Hochuerpeenten Religion vnnd Landtfridens, auch der Reichs Ordnungen vnnd Conſtitutionen geſehen, alſo ſich auch

weitter gegen einander, in Krafft diſer ſchließlichen Vergleichung, offentlichen erclärt, thun das auch hiemit wiſſentlich, daß mit ſollichem Werck einiche Abſonderung von der Röm. Keiſ. auch Kön. Maieſtät, etc. vnſern allergnädigſten Herren, als Häuptern, vnd von Gott dem Herren vorgeſetzten Oberkeiten, deßgleichen andern Geiſtlichen vnnd Weltlichen Churfürſten, Fürſten vnd Ständen des Reichs, auch deſſelbigen gemeinen Conſtitutionen vnd Ordnungen, ſo bißher verglichen, oder weitter mit einhelligem Beſchluß im Reich verglichen möchten werden, keins wegs geſucht, gemeint, oder verſtanden, vil weniger daſſelbige für ein abgeſönderte Confederation oder Bündtnus, ſonder allein für eine ſolliche auffrechte, vertrawte vnnd würckliche Correſpondentz, auff die Handthabung vnnd Execution des hochuerpeenten Lands, Religion, vnnd Profanfridens halten, damit die Stände, deren mercklichen vngleichheit vnnd vnderſchiedlicher Gelegenheit diſes Kreiß nach, in gutem auffrechtem, vnuerfälſchtem vertrawen, auch allem Gottſeligen, Chriſtlichen, fridlichen Leben vnd Weſen, mit vnd bey einander in jhrem geliebten Vatterland bleiben vnnd hinkommen, auch jhr alt vnd rühmlich wol hergebrachte Reputation ferrner erſtrecken, erhalten, auch auff deren Poſteritet vnd Nachkommen erweittern mögen.

Alſo ſoll das auch in andern, dann in diſer Execution vnnd Handhabungsordnung des hochuerpeenten Religion vnnd Landtfridens beſtimpten Fällen, zu Abbruch der Geiſtlichen vnd Weltlichen Fürſten ſonderer Verwandtnus vnnd Hochheit, nicht gemeint oder angezogen, fürnemblichen aber gemeinen Kreiß Ständen vnbenommen ſein, jeder zeit gebürende vnnd notwendige Hülff, bey der Röm. Keiſ. vnnd Kön. May. etc. auch bey derſelbigen Kammergericht, ordenlicher Weis anzuſuchen, auch was der Enden mit Rechtlicher Erkandtnus vnnd Vrtheilen erlangt, weniger, vermög der Reichsabſchid, nicht, dann in diſer Vergleichung beſtimpten Fällen, die Execution vnnd Handthabung von dem Kreiß Oberſten, vnd zugeordenten Ständen erfolgen vnnd geleiſt werden.

Welches alles, wie es zum vorderſten zu Lob, Ehr, vnnd Glori des Allmächtigen, vnd dann der Röm. Keiſ. vnd Kön. May. vnſern allergnädigſten Herren, zu vnderthäniger Gehorſam, vnnd damit bey vnnd vnder jhrer May. als deren von Gott vorgeſetzten einigen Herren vnnd Oberkeiten, weltlichen Schutz vnnd Schirm, deßgleichen bey allen andern Churfürſten, Fürſten vnd Ständen des heiligen Reichs, die Stände diſes Kreiß, fridlich vnnd rhüwig bleiben, auch neben vnd mit denſelbigen in allem Gottſeligen, vnderthänigem, gehorſamen, fridlichen Leben vnnd Weſen hinkommen, auch ſich vnder jhnen ſelbſt erhalten mögen, etc. Alſo wölle ſein Göttliche Allmächtigkeit zu diſem allem ſein vätterliche Gnad, Segen, Gedeien vnnd milte Hülff, vnnd Handtreichung jeder zeit vätterlich verleihen.

Vnd des alles zu wahrem Vrkundt, mehrer Krafft, Sicherheit, vnnd beſtändiger Gezeugnus, daß auch allen obgemeldten Puncten vnd Articuln würckliche vnnd auffrechtige volnziehung geſchehen ſoll:

So haben von Gottes Gnaden, Wir Marx Sittich, Cardinal vnnd Biſchoff zu Coſtentz, Herr der Reichenaw, etc. Vnd wir Otto, Cardinal vnd Biſchoff zu Augſpurg, Probſt vnnd Herr zu Elwangen, Auch Wir Georg, Abbte des Stiffts Kempten, etc.

Vnnd von deſſelben Gnaden Wir Chriſtoff, Hertzog zu Würtemberg vnnd Tegk, Graue zu Mümpelgart, etc. Auch Carl, Marggraue zu Baden vnd Hochberg, Landgraue zu Suſenberg, Herr zu Rötteln vnd Badenweiler. Deßgleichen Philipert, Marggraue zu Baden, vnnd Graue zu Spanheim, etc. für vns ſelbſt, vnnd von wegen der Geiſtlichen vnnd Weltlichen Fürſten diſes Kreiß.

Alſo auch Wir, Gerwick zu Weingarten vnd Ochſenhauſen: Johann zu Rockenburg, Sebaſtian zu Elchingen, Aebbte, für vns ſelbſt, vnd von wegen aller Prelaten vnd Prelatin Ständen diſes Kreiß.

Zu dem, Wir Sigmund von Hornſtein, Landtcomenthür der Balley Elſäß, vnnd Burgundi, Teutſch Ordens: Haug, Graue zu Montfort vnnd Rottenfels, Herr zu Tetnang vnd Langenargen. Carl Graue zu Hohen Zollern vnd Sigmaringen, des heiligen Römiſchen Reichs Erbcamerer, etc. für vns ſelbſt, vnd von wegen der Grauen, Herrn, vnnd dero Banckſuerwandten Ständ diſes Kreiß:

Vnnd dann wir Burgermeiſter vnnd Rahte der Stätt, Augſpurg, Vlm, vnnd Eßlingen, von vnſer ſelbſt, vnnd anderer vnſer Banckſuerwandten Stätt wegen diſes Schwäbiſchen Kreiß: Vnſerer Stifft, auch angeborne, deßgleichen Fürſtliche, Prelatiſche, Gräuiſche vnd gedachter Stätt Inſigel, für vns vnd die vnſern, an diſe einhellige vertrawte vnnd auffrechte Vergleichung angehengt. Welches alles geſchehen, vnd geben iſt Montags, den zween vnd zweinzigſten tag des Monats Novembris, als man nach Chriſti, vnſers lieben Herren Seligmachers vnd Erlöſers Geburt, zehlet, fünffzehenhundert, vnd im drey vnd ſechzigſten Jar.

C. F. Winter'ſche Buchdruckerei.

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 02008 5786

Filmed by Preservation 1991

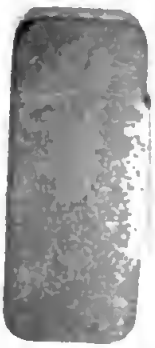

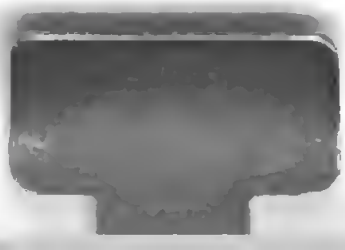

Digitized by Google